

Rödel, Umbruch und Aufbruch

WERKHEFTE
DER STAATLICHEN ARCHIVVERWALTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben
vom Landesarchiv Baden-Württemberg

Serie A Heft 20

2005

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Umbruch und Aufbruch Das Archivwesen nach 1800 in Süddeutschland und im Rheinland

Tagung zum 200-jährigen Bestehen des
Generallandesarchivs Karlsruhe am
18./19. September 2003 in Karlsruhe

Herausgegeben von Volker Rödel

2005

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2005 by Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart

Lektorat: Luise Pfeifle

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: satzwerkstatt Manfred Luz, Neubulach

Printed in Germany

ISBN 3-17-018762-7

Inhalt

Vorwort	7
<i>Volker Rödel</i>	
Einführung	9
<i>Aloys Schwersmann</i>	
Von Kurmainz zu neuen Staatlichkeiten. Die Kurmainzer Archive zwischen Französischer Revolution und Moderne	13
<i>Kurt Andermann</i>	
Kestenburg – Speyer – Bruchsal. Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domstift Speyer	45
<i>Gerhard Rechter</i>	
Getrennte Einheit. Die Archive der zollerischen Fürstentümer in Franken	59
<i>Paul Warmbrunn</i>	
Spätblüte von Archivwesen und Rechtsgelehrsamkeit in einem historisch bedeutsamen Kleinterritorium. Das Wirken von Johann Heinrich und Georg August Bachmann in Pfalz-Zweibrücken in der Endphase des Ancien Régime und in der Übergangszeit	77
<i>Wolfgang Hans Stein</i>	
Die französische Archivorganisation auf dem linken Rheinufer. Verwaltungs- und Kulturkompetenz zwischen Peripherie und Zentrum ..	101
<i>Daniel Peter</i>	
Die Archives départementales du Bas-Rhin in Straßburg. Entstehung und Aufbau (1796–1870)	119
<i>Walter Rummel</i>	
<i>Ein Haufen von Schutt und Bausteinen.</i> Die Anfänge des preußischen Provinzialarchivs Koblenz zwischen Geheimpolizei und Korruption, Blendwerk und Tagwerk	131

Volker Trugenberger

Wichtige Schriften ... wie Mist vermengen. Die Archive der hohenzollerischen Fürstentümer im 18. und 19. Jahrhundert 175

Walter Jaroschka

Die Neuorganisation des bayerischen Archivwesens in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und die Einbeziehung der Pfalz: der Antagonismus von Zentralisation und Regionalisierung. Mit einem Ausblick bis zur Gegenwart 199

Robert Kretzschmar

Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision. Das württembergische Archivwesen nach 1800 215

J. Friedrich Battenberg

Der Funktionswandel des Archivwesens im frühen 19. Jahrhundert. Das Beispiel Hessen-Darmstadt 281

Herwig John

Die Reform des badischen Archivwesens zwischen 1771 und 1803 oder *landesherrlich sancirte Normen* gegen die *wandelbare Willkür jedes Archiv-Beamten* 299

Volker Rödel

Der mühevollen Weg zu einem Einheitsarchiv. Die ersten Jahrzehnte des Badischen Generallandesarchivs 333

Konrad Krimm

Das erste Staatsgebäude. Archiv- und Verwaltungsbau in Karlsruhe um 1800 373

Rainer Brüning

Die Ordnung der Dinge. Die Gründung des Generallandesarchivs 1803. Ausstellung im Generallandesarchiv Karlsruhe, 18. September – 24. Oktober 2003 419

Die Autoren 437

Vorwort

Spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verstehen sich Archive in erster Linie als Dienstleister für die historische Forschung und übersehen dabei womöglich, dass sie selbst eine Geschichte haben und daher Forschungsgegenstand sein können. Dies gilt für die Zeit nach der Wende zum 19. Jahrhundert umso mehr, als damals Säkularisation und territoriale Neuordnung große Mengen Archivalien disponibel machten und archivorganisatorische Probleme ersten Ranges aufwarfen. Bald darauf bewirkte die Rückbesinnung im Geist der Romantik das Entstehen der modernen Geschichtswissenschaft, die auf ihre Quellen verlässlich zuzugreifen beehrte. Wie in vielen anderen Bereichen von Staat und Gesellschaft reicht der historische Erfahrungshorizont der Gegenwart auch hinsichtlich der Archivnutzung in jene Zeit zurück.

Diese Entwicklungen spiegeln sich in der Geschichte des 1803 als Gesamtarchiv für das schlagartig vergrößerte Baden neu konstituierten Generallandesarchivs in beispielhafter Weise wider. Es tat daher gut daran, aus Anlass seines 200-jährigen Bestehens zu einer Tagung einzuladen, bei der Archivare aus ganz Süddeutschland, dem Rheinland und dem Elsass sowohl dem Schicksal von Archiven erloschener Staaten des Alten Reichs als insbesondere auch der Neuorganisation des Archivwesens während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts nachgingen. Was zutage kam, kann nicht nur der Wissensvermehrung und der kritischen Reflexion der Archivarinnen und Archivare dienen, sondern es dokumentiert überdies, dass Archivgeschichte als Teil der Landes-, Sozial- und Geistesgeschichte gelten darf.

Dem Generallandesarchiv danke ich für die Konzeption, Planung und Durchführung der Tagung sowie für die Vorbereitung dieser Publikation. Darüber hinaus bin ich den auswärtigen Referenten und Moderatoren dafür zu großem Dank verpflichtet, dass sie diesem traditionsreichen Archiv in so kollegialer und selbstloser Weise die Ehre ihrer Mitwirkung erwiesen haben.

Das Werkheft trägt die Heftnummer 20 der Serie A. Mit einem gewissen Stolz verweise ich darauf, dass seit 1990 in der Serie A *Landesarchivdirektion* 20 Bände und weitere zehn in den Serien B–F der Staatsarchive erscheinen konnten, in den vergangenen 14 Jahren wurden der Öffentlichkeit also 30 Publikationen in der Reihe der *Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg* vorgelegt. Der 1990 gehegte Wunsch meines Vorgängers, Professor Dr. Gregor Richter, dem Archivar oder dem Nutzer mit den Werkheften nach Anlage und Thema vornehmlich Informationsmittel und Arbeitsinstrumente an die Hand zu geben, hat sich erfüllt. Zu dem großen Jubiläum des Generallandesarchivs Karlsruhe gesellt sich damit ein kleines

hinzu. Beide passen gut zusammen, denn sie unterstreichen die Kreativität und Wandlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württembergs.

Stuttgart, im Dezember 2004

Professor Dr. Wilfried Schöntag
Präsident der Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

Einführung

Von VOLKER RÖDEL

Bei einem Jubiläum, das man mit Blick auf die durch das Archiv in der Vergangenheit erbrachten Leistungen und seinen guten wissenschaftlichen Ruf mit Stolz begehen darf, lediglich die Institution selbst zu feiern, hinterließe einen schalen Beigeschmack. Was lag da näher, als im 200. Jahr der Wiederkehr der Schaffung des Generallandesarchivs per Organisationsedikt, also eines bewussten Neuanfangs, den Blick über ganz Süddeutschland und das damals ganz französisch gewordene linke Rheinufer schweifen zu lassen, um im Vergleich die Kenntnisse zu vertiefen und den daraus zu ziehenden Gewinn an Erkenntnissen zu mehren? Die Maßnahmen der damals Handelnden, aber auch ihre Irrtümer und Fehleinschätzungen mag man in der rückschauenden Aufarbeitung besser verstehen und würdigen, wenn man auch die Rahmenbedingungen, die sich in jenen Jahren häufig änderten und daher Planungen erschwerten, mit berücksichtigt. So werden auch – und dies gilt gerade für das Generallandesarchiv – im Nachhinein als falsch oder verhängnisvoll eingeschätzte Entscheidungen verständlicher, und die Frage nach dem Ob und Wie der Reaktion der Archive auf allgemeine Veränderungen und daraus zu ziehende Folgerungen für ihr Aufgabenspektrum stellt sich umso gebieterischer, je offenkundiger für die frühere Zeit ermittelbare Defizite erneut drohen. Gewiss gilt auch hier, dass Geschichte sich nicht wiederholt, es bleiben jedoch, wie die Tagung gezeigt hat, Grundstrukturen archivischer Problemlagen lange Zeit gleich, so dass das archivarische Selbstverständnis aus dem Wissen um die damaligen Verhältnisse auch heute noch Nutzen ziehen kann.

Zunächst war wenigstens an einigen Beispielen der Umgang mit den Archiven untergegangener Territorien zu erörtern, nämlich derjenigen des Mainzer Kurstaats (Aloys Schwersmann) und des Hoch- bzw. Domstifts Speyer (Kurt Andermann), wobei z. B. das Folgeproblem der Registraturkontinuität zur Fortsetzung der geistlichen Verwaltung offenkundig wurde. Den Archiven der gleichfalls erloschenen zollerischen Fürstentümer in Franken (Gerhard Rechter), eines bedeutenden weltlichen Reichsstands, war wegen der vorübergehenden Aufsicht Preußens über sie und wegen ihrer weiteren Schicksale innerhalb der bayerischen Archivverwaltung eine besondere Beachtung sicher. Wenigstens am Beispiel der pfalz-zweibrückischen Archive Bachmann, Vater und Sohn, konnte der hohe Stand archivischer Theoriebildung und ihre Praxisrelevanz anschaulich gemacht werden (Paul Warm-

brunn), eine Fragestellung, der bei anderer Gelegenheit vertieft nachzugehen gewiss lohnen würde; denn das Dreiecksverhältnis von Theorie, Praxis und staatlicher Entscheidungsmacht verdient allgemein größere Aufmerksamkeit.

Der Hauptteil der Tagung galt den archivischen Auswirkungen des großen Umbruchs von 1803 bzw. 1806. Von der nach 1801 auf dem linken Rheinufer etablierten französischen Archivorganisation (Wolfgang H. Stein) hätte man erwarten dürfen, dass sie in revolutionärer Manier verfahren wäre. Indessen erstreckte sich das demgemäss proklamierte Zugangsrecht auf lebende Registraturen, und man begnügte sich mit einem Verwaltungsarchivwesen im Geiste der Kontinuität und Rechtssicherung wie anderswo auch, dem nur eine geringe, noch dazu den Bibliotheken anvertraute Fürsorge für Zimelien gegenüberstand. Wie am Beispiel des Elsass (Daniel Peter), wo zu Beginn der Restaurationszeit der archivistische Betrieb überhaupt eingestellt war, zu erweisen ist, lebte das Archivwesen Frankreichs in der Fläche erst nach der Julirevolution richtig auf und konnte dank der eingetretenen Verzögerungen den Provenienzedanken, der sich in benachbarten deutschen Archiven zuvor schon manifestiert hatte,¹ daher umso reiner ausformulieren. In Straßburg, aber besonders krass in Koblenz (Walter Rummel) verbanden sich mit der Leitung des Archivs sachfremde Aufgaben, was auf die im Einzelfall zu durchaus verschiedenen Zeitpunkten erfolgte Professionalisierung des Berufsstandes hinweist. Nicht selten wird auch deutlich, dass der Archivarsberuf auch mit körperlichen Gebrechen ausgeübt zu werden pflegt.

Gewiss setzte auch die Größe der Staaten Maßstäbe für die Einführung und Geltung von Standards im Archivwesen. In kleinen Einheiten wie den hohenzollerischen Fürstentümern gelangte man weder räumlich noch personell zu tragfähigen, stetiges Arbeiten garantierenden Lösungen (Volker Trugenberg), während in Bayern (Walter Jaroschka) große, der Aufgabe angemessene und für Nachbarländer wie Württemberg vorbildliche Entwürfe auf den Weg ihrer Umsetzung gebracht wurden. Dass dies später umdefiniert wurde und stagnierte, hatte Konsequenzen bis in die Gegenwart. In Württemberg (Robert Kretzschmar) dagegen hatte ein solcher Entwurf, von der Regierung ignoriert, keinerlei Folgen, und man blieb im Herkömmlichen und einer unangebrachten Bescheidenheit verhaftet, sogar in Bausachen; so verzögerte sich auch die Inwertsetzung des Archivs für die Geschichtsforschung. In Hessen-Darmstadt (Friedrich Battenberg), Baden in manchem vergleichbar, vollzog sich der Funktionswandel des Archivwesens insgesamt etwas später, ablesbar etwa an der Ablösung der Hof- durch die Landeshistoriographie und der Öffnung für die historische Forschung. In den 1771 wieder vereinigten badischen Markgrafschaften war schon deswegen eine Re-

¹ Volker Rödel: Die Anfänge des Landesarchivs Speyer. In: *Archivalische Zeitschrift* 78 (1993) S. 191–256, hier S. 222.

form des Archivwesens erforderlich geworden, im Jahr 1801 gekrönt durch F. Brauers im Geist der Spätaufklärung erlassene Archivordnung (Herwig John). Mit dieser gerade geschaffenen Voraussetzung hatte das Archivwesen des in der Folge rasch sehr vergrößerten Landes auszukommen, was trotz der 1803 verfügten Neuorganisation und der anfänglichen Respektierung der Archive erworbener Territorien Probleme von großer Nachhaltigkeit aufwarf, zunächst über Jahrzehnte verkannt und verdrängt durch den legitimationsheischenden Bedarf des Großherzogtums an Quellenaufbereitung für eine vaterländische Geschichtsschreibung (Hg.). Die Unterbringungsfrage weist Parallelen auf; denn der 1792 errichtete Zweckbau am Zirkel konnte den unvorhersehbaren Anforderungen schwerlich genügen, stellt aber eine bemerkenswerte Archivbauleistung dar (Konrad Krimm).

Dem *genius loci* Rechnung tragend, fand die Tagung am erst 1904 verlassenen alten Platz statt, dem heute vom International Department der Universität eingenommenen Geviert des seinerzeit *ersten Staatsgebäudes*, dessen Hörsaal im Hof eingetieft errichtet wurde, wie um den damals geleisteten, freilich folgenreichen Verzicht auf eine Unterkellerung des Archivgebäudes zu konterkarieren. Dem International Department sei Dank für die in diesem Hörsaal gewährte Gastfreundschaft. Im Dienstgebäude an der Hildapromenade fand derweil eine Ausstellung statt, von der die Texte (Rainer Brüning) und einige Exponatabbildungen abschließend einen Eindruck vermitteln.

Kam auf diese Weise das gastgebende Archiv in den Genuss mehrerer Beiträge, ließen sich jedoch alle Referate des Hauptteils die Behandlung der grundlegenden Themen wie Organisation und Ressortierung, Eingliederung der Archive erworbener Territorien, Archivgebäude, Ausstattung mit Personal sowie dessen Selbst- und Aufgabenverständnis, schließlich Nutzung und Stellung in der aufkommenden historischen Forschung angelegen sein. Behandelt wurden daher auch die strukturellen Änderungen der Entwicklung von den Auslese- oder Schatzarchiven hin zu den Verwaltungs- und Regierungsarchiven, die verschiedenen Einstellungen des Personals und der politisch Verantwortlichen zu den Veränderungsprozessen jener Jahrzehnte, nämlich einerseits Beharrungstendenzen, andererseits zu euphorischer und oft nicht zu Ende gedachter Innovationswille. Vor diesem Hintergrund vollzog sich eine Professionalisierung, nicht nur, was die Ausbildung anlangt, sondern auch hinsichtlich der Respektierung ausschließlicher archivarischer Zuständigkeit.

Überraschend viele der damals aufgeworfenen Fragen haben überzeitlichen Charakter, ohne dass man sich die damals gefundenen Antworten – bzw. deren Gegenteil – zu eigen machen sollte; allerdings wird klarer, wie viel aus dieser Vergangenheit heute noch fortwirkt. Um die präzise Formulierung anstehender archivfachlicher Fragen und um ihre Lösungen muss gewiss immer wieder neu gerungen werden. In der Geschichte des mitteleuropäischen Archivwesens dürften aber die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhun-

derts derjenige Zeitraum sein, dessen Kenntnis dafür am meisten allgemeine Orientierung zu geben vermag.

Die vorliegende Publikation enthält die bei der Tagung gehaltenen Referate.² Der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg gilt Dank für die Bereitschaft, die Vorträge in der Reihe der Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg zum Druck zu bringen. Allen an den Jubiläumsaktivitäten beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Generallandesarchivs sei herzlich gedankt, namentlich den anderen Verfassern der Beiträge und Frau Sabine Schnell, Herrn Dr. Clemens Rehm und Frau Sigrid Rombach für Hilfe bei der Tagungsorganisation.

² Auch das wegen Krankheit nicht vorgetragene von Walter *Rummel*. Der am Vorabend, dem 17. September, beim Festakt im Gartensaal des Schlosses von Prof. Dr. Peter Steinbach/Universität Karlsruhe (TH) gehaltene Festvortrag *Fürstenrevolution und Verfassungsstaat. Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* erschien in Band 152 (2004) S. 309–323 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Von Kurmainz zu neuen Staatlichkeiten

Die Kurmainzer Archive zwischen Französischer Revolution und Moderne

VON ALOYS SCHWERSMANN

Das Kurmainzer Archivwesen ist einerseits geprägt durch die unterschiedlichen Funktionen, die der Amtsträger auf dem Mainzer Stuhl seit dem Frühmittelalter innehatte, und andererseits durch die Ausbildung eines weltlichen Territoriums, in welchem er als geistlicher Fürst im Machtgebilde des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation wirkte. Als Erzbischof von Mainz war er sowohl Oberhaupt eines Erzbistums, als zugleich auch einer Kirchenprovinz, und zwar der größten des mittelalterlichen deutschen Reichs. Aus dieser Funktion entstand das häufig erst später so genannte Vikariatsarchiv.

Schon seit dem Frühmittelalter ist er als Inhaber eines der Reichserzämter *archicancellarius per Germaniam*,¹ aus dessen Funktion das so genannte Erzkanzlerarchiv hervorging, das auch zugleich das Archiv des Kurfürsten beinhaltet, dessen Funktion der Mainzer seit der Goldenen Bulle von 1356 als einer der sieben Kurfürsten des Reichs wahrnahm. Seit dem 10. Jahrhundert bildeten die Inhaber des Mainzer Erzstuhls ein eigenes Territorium aus, in welchem sie als Landesherren, seit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts als weltliche Territorialherren erscheinen.² Dieses aus dem landesherrlichen Territorium erwachsende Archiv wird später als Territorial- oder auch Landesarchiv firmieren. Wenn heute aus provenienzmäßigen Erwägungen heraus eine strikte Trennung dieser drei Archive konstatiert wird, so muss doch klar sein, dass dies ein Phänomen der Neuzeit ist und keineswegs aus mittelalterlicher Tradition stammt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass eine Gemengelage bis ins späte 18. Jahrhundert die archivische Situation bestimmt hat.

Die kurmainzische Überlieferung spiegelt also die disparate territoriale Entwicklung des Erzstifts im Alten Reich wider. Die Ereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts, in deren Folge Flüchtung, Verlagerung und Substanzverlust und schließlich die totale Zersplitterung der Kurmainzer Archive nach dem

¹ Vgl. hierzu Johannes *Bärmann*: Zur Entstehung des Mainzer Erzkanzleramtes. In: ZRG Germ. Abt. 75 (1958) S. 1–92.

² Karl *Wenck*: Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 43 NF 33 (1909) S. 278–318; Alois *Gerlich*: Mainz In: Lexikon des Mittelalters 6 Sp. 137f.

Reichsdeputationshauptschluss von 1803 steht, sind Ausgangspunkt für die neuen Staatlichkeiten, in denen diese Archive aufgehen. Der heutige Zustand der Kurmainzer Archive zeigt die lange Entwicklung von der Französischen Revolution über das intensiv *historisches Bewusstsein* entwickelnde 19. Jahrhundert bis zur Moderne am Wechsel vom 20. zum 21. Jahrhundert. Der Versuch, am Ende des 20. Jahrhunderts die zentrale Überlieferung des Kurstaats in einem virtuellen Archiv wieder zusammenzuführen, verdeutlicht die zentrale Bedeutung dieser Überlieferung für die Geschichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation und seiner Territorien sowie für die Landesgeschichte allgemein.

Entwicklung des kurmainzischen Territoriums und das Staatsgebilde am Ende des Alten Reichs

Die territoriale Entwicklung vollzieht sich mit verschiedenen Schwerpunkten.³ Die Mainzer Bischofskirche konnte schon seit der merowingischen Zeit auf umfangreichen, weit gestreuten Grundbesitz, auf kirchliche Zehnten und bischöfliche Eigenkirchen ihr Potential stützen.⁴ Hatte sich das spätere Kurfürstentum Mainz in seiner Territorialbildung zunächst auf den engeren Raum um Mainz beschränkt, indem es auf der Grundlage von reichem Kirchengut, über welches das Erzstift schon in karolingischer Zeit verfügte, agierte, so hat es wohl schon im 10. Jahrhundert Teile aus der Grafchaftsverfassung herausgelöst und zu einem selbständigen weltlichen Territorium ausgebildet, wobei es sich zunächst auf den mittelhessischen Raum und das Nahegebiet konzentrierte.⁵ Die Mainzer Stadtherrschaft rührt wohl noch von Kaiser Otto I. (936–973) her, und als altmainzischen Besitz kann man zusammenhängenden Grundbesitz am Unterlauf des Glan und der mittleren Nahe um Sobernheim ausmachen. Das von Erzbischof Willigis um 975 errichtete Stift Disibodenberg war kirchlicher und weltlicher Mittelpunkt,

³ Manfred *Stimming*: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 3). 1915. S. 3 ff.; Alois *Gerlich*: Mainz, Erzbistum und Erzstift, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1999) S. 134–142; Günter *Christ* und Georg *May*: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2). 1997.

⁴ Anton Ph. *Brück*: Das Erzstift Mainz. In: *Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz*. Hg. von Franz-Josef *Heyen*. 1981. S. 49–61, hier S. 50.

⁵ Hierzu vgl. Alois *Gerlich*: Die Besitzentwicklung des Mainzer St. Stephansstiftes. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 2 (1952) S. 24–38; Ulrich *Reuling*: Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Mainz. In: *Geschichtlicher Atlas Von Hessen. Text- und Erläuterungsband*. Hg. von Fred *Schwind*. Marburg 1984. S. 84–89, hier S. 88; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 259–287.

und Mainz besaß hier im Hoch- und Spätmittelalter vielfältige Rechte und Besitzungen.⁶

Ein anderer Schwerpunkt des frühen Mainzer Territoriums bildete sich im Main-Spessart-Raum um das Zentrum Aschaffenburg.⁷ Das Kollegiatstift St. Peter und Alexander kam bereits im 10. Jahrhundert an das Erzstift, dessen Bedeutung für die Territorialbildung im umfangreichen Spessarter Wildbann zu sehen ist.⁸ Am Untermain gelangte mit der Abtei Seligenstadt⁹ 1063 ausgedehnter Grundbesitz durch Erwerb von Reichsgut im Spessartvorland und im Kinziggebiet bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts in Mainzer Besitz.

Ein dritter Schwerpunkt der Mainzer Territorienbildung liegt im Thüringer Becken und auf dem Eichsfeld.¹⁰ Schon im 8. Jahrhundert übernahm Mainz das noch von Bonifatius gegründete Bistum Erfurt, dessen Ausstattung im wesentlichen auf ehemaliges Königsgut zurückging. Das nordwestlich anschließende Eichsfeld mit Heiligenstadt ist wohl im Zuge der Sachsenmission Karls des Großen unter Mainzer Einfluss gekommen. Als mainzisches Machtzentrum auf dem Eichsfeld bildete sich seit dem Hochmittelalter dann Rusteberg an der Leine aus. Über das Alter der Mainzer Besitzrechte dort wissen wir nichts, erst als Erzbischof Adalbert I. 1123 auf dem Rusteberg¹¹ eines der vier Vitztümer – den obersten Instanzen der Güterverwaltung – schuf, ist die Grundlage der mainzischen Amtsbezirke ausgebildet.¹²

⁶ Karl *Heinemeyer*: Das Erzbistum Mainz in römischer und fränkischer Zeit 1: Die Anfänge der Diözese Mainz (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen 39). S. 75–82; E. *Salden-Lunkenheimer*: Die Besitzungen des Erzbistums Mainz im Naheraum (Heimatkundliche Schriften des Landkreises Kreuznach 1). [Diss. Mainz 1949] 1968. *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 209–222.

⁷ Hierzu vgl. A. *Klein*: Studien zur Territorienbildung am unteren Main. Grundlagen und Anfänge des Mainzer Besitzes im Spessart. Diss. Würzburg 1938; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 84–107.

⁸ Claus *Cramer*. Landeshoheit und Wildbann im Spessart. Mit einem Exkurs über die Forstgrenzen im 10. und 11. Jahrhundert. In: *Aschaffener Jahrbuch* 1 (1952) S. 51–123.

⁹ Friedrich *Knöpp*: Seligenstadt. In: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 4 (3. 1976) S. 413 f.

¹⁰ Hans *Falk*: Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfeld bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2). 1930; J. *Hartmann*: Die kurmainzischen Ämter des mittleren und oberen Eichsfeldes. Untersuchung zur Verwaltung, Bevölkerungsentwicklung und Sozialstruktur eines geistlichen Fürstentums. Diss. Halle 1962; *Geschichte Thüringens* 1. Hg. von Hans *Patze* und Walter *Schlesinger* (Mitteldeutsche Forschungen 48). 2. 1985. S. 368 ff.; Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte im deutschen Reich des Mittelalters 2: Thüringen. Bearb. von Michael *Gockel*. 2000. S. 103–148 (Erfurt), S. 196–223 (Heiligenstadt); *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 347–423.

¹¹ Thomas *Bienert*: Mittelalterliche Burgen in Thüringen. 2000. S. 41 f.

¹² *Urkundenbuch des Eichsfeldes*. Bearb. von A. *Schmidt*. Teil 1: Anfang 9. Jahrhundert bis 1300 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 13). Magdeburg 1933; *Reuling*, *Entwicklung*, wie Anm. 5, S. 86.

Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts kommt es zu weiteren Besitzerwerbungen im nord- und mittelhessischen Raum, besonders die alten Herrschaftsmittelpunkte Amöneburg und Fritzlar sowie die Grafschaft Hessen.¹³ In Amöneburg und Fritzlar ist der mainzische Einfluss schon seit den Zeiten des Bonifatius greifbar, wird dann bis zum Investiturstreit überdeckt von der Präsenz des Reichs. Für die Ausbildung der mainzischen Landesherrschaft ist zu Beginn des 12. Jahrhunderts in besonderem Maße Erzbischof Adalbert¹⁴ mit seiner Burgen- und Klosterpolitik verantwortlich.¹⁵ Dabei steht neben der Neugründung von Stiftern und Klöstern auch die Übernahme schon bestehender geistlicher Institutionen im Mittelpunkt dieses für die Entwicklung des Mainzer Territoriums überaus erfolgreich agierenden Kirchenmanns. Neben den schon genannten Aschaffenburg und Heiligenstadt, den zahlreichen in Mainz selbst bestehenden Klöstern sind da zu nennen die hessischen Klöster Breitenau (1125), Weißenstein (vor 1137), Amöneburg (um 1120), die Stifter Ilbenstadt in der Wetterau (1123), Bolanden (1129), das thüringische Ettersberg bei Weimar, das eichsfeldische Kloster Gerode (1124), Kloster Eberbach im Rheingau sowie das Stift Fredesloh bei Northeim (1137). Der weitere für die Territorialbildung bedeutende Zuwachs an Burgen ist für das 12. Jahrhundert auffallend: um 1120 war es die Amöneburg,¹⁶ 1124 die nordhessischen Burgen Schartenberg und Malsburg,¹⁷ die vom Grafen Volkold von der Malsburg, Mainz zu Lehen aufgetragen wurden, vor 1137 Idstein,¹⁸ das den Grafen von Nassau zu Lehen aufgetragen wurde, und die Hälfte von Eppstein im Taunus,¹⁹ dessen mächtiges Geschlecht von dieser Burg seinen Aufstieg nahm und im 13. Jahrhundert vier Erzbischöfe auf den

¹³ Erich *Klibansky*: Die topographische Entwicklung der kurmainzer Ämter in Hessen (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 1). 1925; Heinrich *Büttner*: Das Erzstift Mainz und das Reich im 12. Jahrhundert. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 9 (1959) S. 18–36; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 313–346.

¹⁴ Karl *Heinemeyer*: Adalbert I., Erzbischof von Mainz. In: Saarländische Lebensbilder 2. Hg. von Peter *Neumann*. 1984. S. 11–41; Lothar *Speer*: Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz: Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Reiches im frühen 12. Jahrhundert. Köln/Wien 1983. Vor allem S. 94–112.

¹⁵ Ludwig *Falck*: Die Erzbischöfe von Mainz und ihre Klöster in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1952.

¹⁶ M. *Ehrenpfordt*: Chronik von Amöneburg. 1927. S. 49–97; Alfred *Schneider*: Stadt und Amt Amöneburg. Beiträge zur Geschichte der kurmainzischen Besitzungen im Raume Oberhessen. ²1989. S. 41–49.

¹⁷ Wilhelm *Hallwachs*: Malsburg, Schartenberg. In: Historische Stätten Deutschlands 4 (³1976) S. 314, 398 f.; Rudolf *Knappe*: Mittelalterliche Burgen in Hessen. 1994. S. 30 f. (Malsburg), S. 34 f. (Schartenberg).

¹⁸ Fritz *Geisthardt*: Idstein. In: Historische Stätten Deutschlands 4 (1960) S. 227 f.; *Knappe*, wie Anm. 17, S. 461 f.

¹⁹ Fritz *Geisthardt*: Eppstein. In: Historische Stätten Deutschlands 4 (³1976) S. 108–110; *Knappe*, wie Anm. 17, S. 474–476.

Mainzer Stuhl brachte, ferner Klingenberg am Main, um 1130 Gleichen und Mühlberg in Thüringen²⁰ sowie Harburg²¹ auf dem Eichsfelde. In den Auseinandersetzungen zwischen dem Erzstift und den Landgrafen von Hessen bis ins 15. Jahrhundert konnte Mainz sich gegenüber den mächtigeren Landgrafen nicht durchsetzen, gleichwohl konnte es in Niederhessen die Ämter Hofgeismar, Schöneberg, Naumburg und Fritzlar sowie in Oberhessen Amöneburg, Neustadt, Battenberg und Rosenthal zu diesem Zeitpunkt behaupten.

Auch in Thüringen²² kann Mainz das ganze Spätmittelalter über keine weiteren Gebietszuwächse verzeichnen, ganz im Gegenteil: Erfurt konnte die erzbischöfliche Stadtherrschaft weitestgehend ablegen, auch die Grafenschaft Mittelhausen nördlich Erfurt blieb in Zukunft in der Hand der Markgrafen von Meißen. Bis ins späte 15. Jahrhundert umfasste der Mainzer Besitz um Erfurt etwa 100 Dörfer mit zugehörigen Vorwerken und Burgen.

Die Entwicklung auf dem Eichsfeld verlief hingegen positiv aus Mainzer Sicht. Im Werragebiet konnte Erzbischof Siegfried II. mit der Burg Hanstein einen mächtigen Stützpunkt erwerben, denn 1248 sehen wir sie im Besitz der Viztume von Rusteberg.²³ Schon etwa 50 Jahre früher baute Erzbischof Gerhard II. die mainzische Position aus, indem er die Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein, also den gesamten Herrschaftsbereich der Grafen von Gleichen auf dem Eichsfeld²⁴ erwarb, so wie es im 14. Jahrhundert das südliche Eichsfeld bis an die Werra in Treffurt und im nördlichen Eichsfeld bis an den Harz mit der Mark Duderstadt erworben hat.

Das Kerngebiet der Mainzer Territorialpolitik ist zweifellos das Rhein-Main-Nahe-Gebiet. Der Zugewinn der Reichsabtei Lorsch mit einem umfangreichen geschlossenen Besitz an der Bergstraße und bis in den Oden-

²⁰ K. *Dinklage*: Beiträge zur thüringischen Volksgeschichte. Burg und Ort Mühlberg im Frühmittelalter bis in die neuere Zeit. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 50 (1935) S. 190–232; *Bienert*, wie Anm. 11, S. 81f.

²¹ L. v. *Winzingeroda-Knorr*: Die Wüstungen des Eichfeldes. Verzeichnis der Wüstungen ... der Kreise Duderstadt, Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 40). 1903. S. 552–562.

²² Hans *Patze*: Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen. I. Teil (Mitteldeutsche Forschungen 22). 1962.

²³ *Winzingeroda-Knorr*, wie Anm. 21, S. 528–550; *Falk*, wie Anm. 10, S. 2–13; *Patze*: Hanstein. In: Handbuch der historischen Stätten 9 (1989) S. 182 f.; *Bienert*, wie Anm. 11, S. 28–30.

²⁴ Hans *Tümmeler*: Die Geschichte der Grafen von Gleichen von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294. 1929.

wald²⁵ ermöglichte dem Erzstift den Versuch, die zwei größten Besitzkomplexe im Rhein-Main-Gebiet mit dem Besitzkomplex im Main-Spessart-Raum zu verbinden. Die Ausweitung der Herrschaft im Aschaffener Raum, der östlichen Dreieich und dem Odenwald ist im Laufe des 13. Jahrhunderts vollendet. Im späten 13. Jahrhundert gelang Mainz in der Auseinandersetzung mit den Grafen von Rieneck die Wildenburg mit Stadt und Zehnt Amorbach,²⁶ die Vogtei über Kloster Amorbach sowie mit Burg und Stadt Walldürn größere Besitzungen der Herren von Walldürn²⁷ im südlichen Odenwald einzunehmen. Der Bachgau²⁸ nördlich Aschaffenburg kam 1278 von den Herren von Hanau in kurmainzischen Besitz, sowie nach 1294 von den Erben der Münzenberger, Isenburg und Hohenlohe-Braunegg, Burg und Stadt Dieburg in der Dreieich,²⁹ eine der neun Städte im Mainzer Oberstift.³⁰

Konnte Mainz bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts großenteils seine Besitzungen noch erweitern oder zumindest halten, so verliert es im 14. und 15. Jahrhundert aufgrund seiner Schismen und der großen Mainzer Stiftsfehde von 1461/63 an Einfluss und Besitz. Durch Verpfändungen verlor Mainz 1462/63 den größten Teil der hessischen Besitzungen, so dass nur die Ämter Fritzlar und Naumburg sowie Amöneburg und Neustadt als Exklaven verblieben. Auch der Kernbesitz an der Bergstraße ging an die Pfalz verloren, die wegen des Rheinzolls bedeutende Stadt Gernsheim ging an die Grafen von Katzenelnbogen.³¹

Erst später wieder im 16. Jahrhundert kommen die Spessartorte Klingenberg und Burgioß³² sowie 1581 die Herrschaft Königstein an Mainz.³³ Nach

²⁵ Meinrad *Schaab*: Bergstrasse und Odenwald. 500 Jahre Zankapfel zwischen Kurmainz und Kurpfalz. In: *Oberrheinische Studien* 3 (1975) S. 237–265; Paul-Joachim *Heinig*, Die Bergstraße und Kurmainz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 55 (2003) S. 59–82.

²⁶ R. *Krebs*: Amorbach im Odenwald. 1923; Roland *Vocke*: Amorbach, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 7 (³1981) S. 23–25

²⁷ W. *Eichhorn*: Die Herrschaft Dürn. 1966; Alfons *Schäfer* und Hermann *Ehmer*: Walldürn. In: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 6 (²1980) S. 852–854.

²⁸ Günther *Hoch*: Aus der Geschichte des Bachgaus. In: *Aschaffener Jahrbuch* 3 (1956) S. 80–91; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 126–130.

²⁹ Günther *Hoch*: Territorialgeschichte der östlichen Dreieich. Diss. Marburg 1953; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 99–103.

³⁰ N. *Höbelheinrich*: Die „neun Städte“ des Mainzer Oberstifts 1346–1527. Ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg. Diss. Frankfurt/M. 1939.

³¹ Hellmuth *Gensicke*: Gernsheim, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 4 (³1976) S. 169f.; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 299f.

³² *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 95ff.

³³ August *Leidner*: Stolberg und Kurmainz im Streit um Königstein. In: *Nassovia* 4 (1903); Otto *Stamm*: Die Herrschaft Königstein, Ihre Verfassung und Geschichte. Diss. Frankfurt/M. 1952; Fritz *Geisthardt*: Königstein. In: *Handbuch der histori-*

dem Dreißigjährigen Krieg gelangten die im 15. Jahrhundert verpfändeten Gebiete an der Bergstraße an Kurmainz zurück. Letztlich konnte es dann im 17. Jahrhundert seine frühere starke Stellung in Erfurt nach der so genannten Reduktion von 1664 wiedergewinnen. Im großen und ganzen hat Kurmainz seine vom Hoch- bis zum Spätmittelalter erlangte Territorialbildung mit wechselvollen Verlusten und Rückgewinnungen bis zum Ende des Alten Reichs erhalten können.

Fassen wir zusammen: Das Mainzer Territorium³⁴ bestand am Ende des 18. Jahrhunderts aus den folgenden fünf Territorialkomplexen: 1. Dem unteren Erzstift, also dem Rhein-Main-Nahe-Raum, der Bergstraße und dem Odenwald mit den drei Vizedomämtern im Rheingau, innerhalb und außerhalb der Stadt Mainz, sowie den zehn Oberämtern und Ämtern Höchst/Königstein, Starkenburg, Algesheim, Gernsheim, Hirschhorn, Kronberg, Neubamberg, Lahnstein, Dompropsteiamt und Domkapitel. 2. Aus dem oberen Erzstift, also Aschaffenburg und Main-Spessart-Raum, mit dem Vizedomamt Aschaffenburg und den sieben Oberämtern und Ämtern Amorbach, Bischofsheim, Krautheim, Miltenberg, Orb und Lohr, Steinheim, Schüpf. 3. Den Hessischen Exklaven mit dem Oberamt Amöneburg und dem Amt Fritzlar und Naumburg. 4. Dem Erfurter Staat und 5. dem Eichsfelder Staat. Dies stellt die territoriale Ausgangslage vor dem Umbruch durch Französische Revolution und Reichsdeputationshauptschluss dar.

Die Mainzer Archive vor und nach der Umbruchphase

Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution

Über Entstehen und Bestände der Mainzer Archive, ihre Organisation, über Flüchtigungen und Rückführungen, Verkauf und Vernichtung sind wir in ganz unterschiedlicher Weise mehr oder weniger gut informiert.³⁵

schen Stätten Deutschlands 4 (³1976) S. 273–275; *Christ/May*, wie Anm. 3, S. 299–309.

³⁴ Zum Folgenden vgl. Walter *Wagner*: Das Rhein-Main-Gebiet 1787. 1938, Nachdruck 1975. S. 25 f.

³⁵ Vgl. hierzu W. *Welke*: Zur Geschichte der Mainzer Archive. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 31 (1883); C. *Will*: Zur Vernichtung des ehemaligen kurfürstlichen mainzischen Archivs. In: Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit NF 22 (1875) Nr. 2; W. *Sauer*: Schicksale und Befund des kurmainzischen Archivs. In: Archivalische Zeitschrift 11 (1886) S. 70–84; Lothar *Groß*: Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. In: Archivalische Zeitschrift 35 (1925) S. 134–140; Hans *Kaiser*: Die Archive des alten Reiches bis 1806. In: Archivalische Zeitschrift 35 (1925) S. 204–220; Karl *Demeter*: Reform und innere Verhältnisse des alten Mainzer Reichsarchivs (1770–

Zur Frühzeit der Mainzer Archive existieren nur sporadische Nachrichten. Aber bereits im 9. Jahrhundert ist von einem Archiv auszugehen, das nach antikem Vorbild in der Kathedalkirche als Domarchiv verwahrt wurde.³⁶ In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kann von einem eigenen Domkapitelarchiv gesprochen werden, das in der Mainzer Stiftsfehde Mitte des 15. Jahrhunderts großen Schaden erlitten hat.³⁷ Waren es bis 1500 vornehmlich Urkundenarchive, so kommt es seither mit zunehmender Verwaltungsintensivierung zur Aktenbildung. Nach 1525 wird das Hofkammerarchiv neu repertorisiert und gleichzeitig besteht schon ein Lehnsrepertorium, so dass wir jeweils auch von unterschiedlichen Archiven sprechen können. Inwieweit diese alle selbständig existierten oder in Gemengelage verwahrt wurden, lässt sich im einzelnen nicht mehr feststellen. Im 17. Jahrhundert weisen kurfürstliche Verordnungen gegen Aktenschwund auf eine desolante Archivierungspraxis hin. Von aktiven Ordnungs- und Erschließungsarbeiten kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Rede sein.

Erst im 18. Jahrhundert, als vor dem Hintergrund des Streits zwischen Kaiser Joseph II. und dem Reichserzkanzler Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim um die Kanzleiverträge von 1742 und 1745³⁸ der Kurmainzer Staatsreferendar und Legationsrat Anselm Franz Freiherr von Bentzel-Sternau³⁹ die Ordnung der verschiedenen Mainzer Archive untersuchte, stellte er in seinem Gutachten vom 27. Dezember 1770 die *Gemengelage des Mainzer Archivmaterials und dessen ungenügende Aufbewahrung*⁴⁰ fest und fordert die sich nach den vier Funktionen des Mainzer Erzbischofs richtende Trennung der Archive. Aufgrund seiner kurfürstlichen Stellung sei der Mainzer Verwahrer des Reichsarchivs mit den Akten, die *nomine et intuitu Imperii verhandelt*⁴¹ würden und in den *Eigenschaften als Reichs-Erzkanzler, und Director Imperii*⁴² mit Akten, die keine Reichssachen, sondern ureigenste Kurmainzer Sachen behandelten, weiterhin als Landesregent mit den Landesregierungsakten, sowie schließlich als Erzbischof einer Kirchenprovinz mit den geistlichen Akten.

1792). In: Archivalische Zeitschrift 44 (1936) S. 11–23; Wolfgang Wann: Die alten Mainzer Archive. In: Archivalische Zeitschrift 60 (1964) S. 100–130.

³⁶ Über das alte Domarchiv vgl. Wann, wie Anm. 35, S. 101.

³⁷ Wie Anm. 36, S. 102.

³⁸ Hierzu vgl. Lothar Gross: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559–1806. Wien 1933. S. 78 f., 81–83; Susanne Schlösser: Der Mainzer Erzkanzler im Streit der Häuser Habsburg und Wittelsbach um das Kaisertum 1740–1745 (Geschichtliche Landeskunde 29). S. 151 f., 171 f.

³⁹ * 28. August 1738, † 7. März 1785, vgl. Walther/Leser in: ADB 2 (1875) S. 347.

⁴⁰ Helmut Matby: Die Geschichte des Mainzer Erzkanzlerarchivs 1782–1815. Bestände, Organisation, Verlagerung (Recht und Geschichte 5). Wiesbaden 1969. S. 4.

⁴¹ Demeter, wie Anm. 35, S. 12.

⁴² Wie Anm. 41.

Obwohl Emmerich Joseph auf dieses Gutachten unmittelbar verfügte, die vorgeschlagene Einrichtung durchzuführen und entsprechend den Fortschritten zeitweilig zu berichten, ist bis zum Jahre 1774, dem Todesjahr Emmerich Josephs, nichts Erkennbares in dieser Hinsicht unternommen worden. Denn erst sein Nachfolger Friedrich Karl Joseph von Erthal (1774–1802) ließ acht Jahre später mit seiner Verordnung vom 19. Juli 1782⁴³ das kurfürstliche Archiv nach folgenden Gesichtspunkten neu ordnen: Das Reichsarchiv sei von dem inneren Regierungsarchiv zu trennen. Es sei im neuen Schlossbau mit eigenem Personal einzurichten und alle Reichs- und Kreisakten diesem einzuverleiben, damit das Regierungsarchiv entlastet werde. Der kurfürstliche Regierungsarchivar sei anzuweisen, sich mit dem neu zu ernennenden Reichsarchivar ins Benehmen zu setzen und die Einrichtung des Reichsarchivs zu organisieren und zwar in der Weise, dass jedes Schriftstück zunächst einmal nach bisheriger Ordnung und Signatur wie das alte Repertorium es verzeichne, verbleibe. Weiterhin sei die Zerstückelung des Regierungsarchivs aufzuheben, indem das abgesonderte Lehnsarchiv diesem wieder zugeführt werde, wobei der Lehnsregistrator als Hilfskraft dem Regierungsarchivregistrator zugeteilt werden solle. Und schließlich solle das Personal des kurfürstlichen Archivs entsprechend seinen Aufgaben in Dienstgrade eingeteilt und mit genau definierten Aufgaben betraut werden: Dabei habe der Regierungsarchivar die Direktion über die Hauptabteilung des Archivs, ihm obliege die Zuteilung der Arbeiten, die Kontrolle darüber und entsprechende Berichterstattung. Von ihm wurde Ordnung, Archivkenntnis und strenge Aufsicht sowie innerhalb von sechs Monaten ein Gutachten über die Neuordnung des Archivs gefordert.

Unter der Direktion des Archivars stehen der *Archivalrat*, beauftragt mit Recherchen und die dazu notwendigen Auszüge aus Urkunden und Akten zu fertigen, und der *Archival-Secretair*, der die Kollationierung, Unterzeichnung und Vidimierung abgeschriebener Urkunden zu besorgen hat. Zusammen mit dem Regierungsprotokollisten übernehmen sie die Tagebuchführung über empfangene und zurückgegebene Akten, Abrechnungen sowie Mahnungen von säumigen Benutzern. Entwurfsfertigung zu Registraturexpeditionen, die Verwaltung der Deposita, sowie eine *Verschlagwortung* aller Urkunden, Verordnungen und Akten, damit nachfragenden Stellen kompetent und zügig Auskunft erteilt werden könne.

Der Registrator habe die korrekte und vollständige Rubrizierung der Urkunden und Aktenfaszikel zu besorgen, seine Aufgabe sei das *Foliiren*, *Literiren*, *Numeriren*, *Quadranguliren*, *Reponiren* [und] *Registriren*. Er habe die Reinlichkeit und Sicherheit zu gewährleisten sowie das Heften der Akten mit Umschlägen zu besorgen. Der Registrator erhält seine Anweisungen von dem Sekretär und ist dem Archivar untergeordnet.

⁴³ Druck bei *Matby*, wie Anm. 40, S. 29–31.

Die Beschäftigung des Kanzlisten solle sich auf das gewöhnliche Mundieren von Ausfertigungen, auf das Kopieren von Urkunden und schadhafter Aktenstücke, auf die Ausfertigung aller Registraturabschriften und Expeditionen in der Hauptsache beschränken. Nötigenfalls habe er aber auch Registraturarbeiten zu verrichten.

Der Registraturwärter sei verantwortlich für das Reinigen der Zimmer und Schränke, aber auch für die äußere Sicherheit des Archivs. Auf Anweisung des Registrators habe er die Akten herbeizuschaffen und ansonsten die Arbeiten zu erledigen, die in einer Registratur sonst anfallen.

Trotz dieser neuen Ordnung und des neuen Personals – der Reichsarchivar Schwabenhausen erhielt zu seiner Unterstützung den kurfürstlichen Regierungssekretär Dr. jur. utr. Franz Schall sowie als dritten Beamten den Registrator Johann Baptist Kissel – gehen die Arbeiten im Laufe der Jahre nur langsam voran. Es ist dies den Umständen der Zeit, aber auch anderen Widrigkeiten zuzuschreiben. Denn nach der planmäßig erfolgten Einrichtung des Reichsarchivs im kurfürstlichen Schlosse zerstörte 1784 ein Rheinhochwasser die Arbeit der letzten Jahre. Die mühsam eingelagerten Bestände mussten erst getrocknet und schließlich in obere Stockwerke verlegt werden.⁴⁴ Aber auch der Arbeitseifer des Personals wird vom Geheimen Staatsrat von Straus beklagt, wenn er in seinem Gutachten feststellt, *dass in diesem Archiv entweder noch wenig oder doch nicht zweckmäßig gearbeitet worden ist*, zumal Archivare und Registratoren keiner Aufsicht unterlagen, weil sich niemand um sie kümmerte.⁴⁵ Auch das Bestreben Schwabenhausens, Karriere zu machen und vom Hofe des Erzkanzlers an den kaiserlichen in Wien zu reüssieren, zeigt, dass die Tätigkeit im Archiv in Mainz eher als Sprungbrett für höhere Aufgaben betrachtet wurde. Denn schon 1786 sehen wir ihn als kaiserlichen Reichshofratssekretär in Wien. Seine Stelle indessen nahm der Staatsrechtler Johann Richard Roth ein. Auch bei ihm steht die Karriere oben an, denn auch er strebte nach einer Professur, wobei ihm der Beruf des Archivars eher subaltern zu sein schien. Zwei Jahre nach Schwabenhausens Ausscheiden wird Archivrat Dr. Schall, der nebenbei den Lehrstuhl für Diplomatie und Archivpraxis an der Universität innehatte, 1788 wegen eines privaten oder dienstlichen Vergehens seiner Ämter mit der Auflage entsetzt, das Archiv in Zukunft nicht mehr zu betreten. Der häufige Personalwechsel erlaubte weder eine ordentliche Einarbeitung noch eine reibungslose Zusammenarbeit innerhalb des Archivs. Wie diese auszusehen hatte, führt der Geheime Staatsrat von Deel anlässlich der Neubesetzung der Archivarsstelle

⁴⁴ *Im Jahr 1784 stieg das Rheinwasser so hoch, dass es den zweiten Merz aufs höchste stieg, ... ich musste also das ganze Archiv in die nächste obere Stuben des Kurfürstlichen Schlosses mit vieler Unordnung einräumen lassen ...*, vgl. Johann Baptist Kissel: Schicksal des Kurmainzischen Reichs- und Kreisarchivs. Stadtarchiv Mainz Abt. 3 Nr. 18. Abgedruckt in: *Mathy*, wie Anm. 40, S. 126–130.

⁴⁵ *Demeter*, wie Anm. 35, S. 15.

aus. Nach ihm sind der Archivarius als Leiter und zugleich kurfürstlicher Rat und der Registrator, der *eigends die Hand an das Geschäft* legt, die wichtigsten Personen innerhalb des Reichsarchivs.⁴⁶ Der tüchtige Registrator Kissel, dem der Geheime Staatsrat von Deel bescheinigte, als einziger Reichsarchivbeamter im Archiv wirklich Bescheid zu wissen, hoffte nun den Aufstieg zur Leitung zu schaffen, doch erst nach vier Jahren, am 20. Mai 1792, erreichte er die Ernennung zum Archivrat.⁴⁷ Im gleichen Jahr begann der Exodus der Mainzer Archive und es folgte eine lange Zeit der Fluchtungen durch Europa mit dem Ergebnis des Verlustes von wertvollem Archivgut und schließlich der Zerstreung aller Kurmainzer Archivalien auf viele Territorien des Alten Reichs bzw. der Nachfolgestaaten.

Fluchtungen infolge der Französischen Revolution

Als die französischen Revolutionstruppen unter General Custine im Herbst 1792 in die Pfalz vordrangen,⁴⁸ besetzten sie nach der Eroberung von Worms und Speyer am 21. Oktober die Festung Mainz. Schon vorher, ab dem 30. September, wurden in Mainz die Archive von Regierung und Hofkammer sowie das Lehens- und Vikariatsarchiv in insgesamt 145 Fässer verpackt, auf einzelne Rhein- und Mainschiffe verladen und in den ersten Oktobertagen den Rhein hinab bis ins kurkölnische Bonn gefahren. Die Fluchtungsexpedition stand unter der Leitung des Regierungsarchivars Hofrat Karl Herwig von Zwehl,⁴⁹ der zunächst noch die Übergabe der Festung Mainz hatte verhindern wollen, als sie aber fiel, rettete er gegen den ausdrücklichen Willen von Minister und Hofkanzler Franz-Josef von Albin⁵⁰ die Kurmainzer Archive, Kassen und Effekten. Archivrat Kissel ließ das Reichs- und Kreisarchiv auf ein großes Mainschiff verladen und folgte ihm am 4. Oktober diesmal auf mündlichen Befehl des Ministers Albin und des Preußischen Gesandten von Stein. Ohne weitere Instruktionen verließ er am Abend Mainz und traf am folgenden Tag in Bonn die übrigen Schiffe, die unter Leitung von Hofrat Zwehl bereits angekommen waren. Es befanden sich nunmehr auf den in Bonn liegenden Schiffen das große Landesarchiv, das Reichs- und Kreisarchiv, das Lehensarchiv, das Finanz- und Kameralarchiv, das hochfürstliche Wormsische und das domkapitularische speyerische Archiv. Daneben

⁴⁶ Wie Anm. 45, S. 16.

⁴⁷ Vgl. Kissels Erinnerungen in: *Mathy*, wie Anm. 40, Druck hier S. 126.

⁴⁸ Wie Anm. 47, S. 127f.

⁴⁹ * 2. Juli 1737 in Heiligenstadt, † 22. Juni 1816 in Vallendar, vgl. ADB 45 (1899) S. 517f.

⁵⁰ * in St. Goar 1748, † 8. Januar 1816 bei Hanau, vgl. ADB 1 (1875) S. 220f.; Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges. Unter Mitarbeit von Historikern und Archivaren hg. von Gerhard Taddey. Stuttgart ²1979. S. 20f.

waren die Silberkammer, Wormser Schlossmöbel und die kurmainzische Hofkapelle an Bord. Neben den Depositenkassen waren auch die Chaussee-, Landnotdurft- und Amortisationskasse mitgenommen worden. In voller Ungewissheit blieben Kissel und von Zwehl mit ihren Begleitpersonen in Bonn, darunter Hofkammerrat König, Archivrat Ladrone, Regierungssekretär Fertig, der wormsische Registrator Brendel, der Vikariatsregistrator Schipp, die Archivkanzlisten Molitor und Länzer, der Hofsilberdiener Schmitt, der Registraturwärter Luckmayer und Kammerdiener Schellmann, auch anwesend waren Domkapitular von Hack und der Speyerer Domkapitelsarchivar Bächler.⁵¹ Als am 21. Oktober Mainz kapitulierte, beschloss man – ohne Kontakt mit Mainz zu haben – nach Rücksprache mit den in Bonn weilenden Kölner und Trierer Kurfürsten nach Köln weiterzufahren. Dort wurden die Rhein- und Mainschiffe entladen und die Fracht auf zwei große holländische Schiffe gebracht. Weil nun die Franzosen sich immer mehr dem Unterrhein näherten, ließ man die Schiffe unter den Kapitänen Bassmann und Classen in die erste holländische Grenzstadt Arnheim weiterfahren, von wo sie ohne Durchsuchungen ihrer Fracht nach einigen Tagen von Vianen aus über Kanäle bis Utrecht kamen und weiter über Muyden in die Zuydersee bis sie schließlich den Hafen von Amsterdam erreichten. Dort blieb alles auf den Schiffen verpackt liegen, das Personal wurde in einem angemieteten Haus in der Warmoet Straat untergebracht. Man verblieb dort bis die Franzosen am 1. Februar 1793 England und Holland den Krieg erklärten. Als sie schon mehrere holländische Städte eingenommen hatten, wurden die Kurmainzer Archive auf Bremer Schiffe verladen, um sie in die Reichs- und Hansestadt zu bringen. Als aber die Rückdrängung der Franzosen auf breiter Front gelang, wurden im Juni 1793 die Bremer Schiffe wieder entladen und die Archivalien auf das holländische Schiff des Kapitäns Bassmann zurückverfrachtet. Als man rheinaufwärts zurück nach Mainz fuhr, mussten die Schiffe aber wegen unsicherer Verhältnisse in Mainz eine Zeit lang in Koblenz liegen bleiben.

In Mainz wieder angelandet, wurden dann 1794 insgesamt 524 Frachtstücke wiederum auf Mainschiffe umgeladen, um das Regierungs-, Lehens-, Vikariats, Reichs- und Kreisarchiv auf Dauer in Aschaffenburg im Schloss zu deponieren, daneben gingen eigene Transporte nach Frankfurt am Main. Auch die Festung Königstein im Taunus war Transportziel, denn diese diente als Zwischenlager für Archivalien der Mainzer Behörden.⁵² In Aschaffenburg wurden die Akten von dem seit 1794 als zweiten Archivrat eingestellten Josef Ignaz Seitz insoweit betreut, als man nur einen Teil der Kisten auspackte und im Schlosskeller verstaute. Während Kissel, Jagemann und andere Archivbedienstete sich überwiegend in Mainz aufhielten und nur gelegentlich nach

⁵¹ *Mathy*, wie Anm. 40, S. 21.

⁵² *Wann*, wie Anm. 35, S. 108.

Aschaffenburg reisten, mehrten sich zwischen 1795 und 1797 die Ersuchen der in Aschaffenburg Tätigen um Rückkehr nach Mainz. Aber bereits 1796 dachte man in Aschaffenburg an eine Weiterflüchtung der Archive nach Bamberg, wogegen die Amtsrepositur Höchst am Main im gleichen Jahre nach Marktsteft verlagert wurde, um dann ein Viertel Jahr später wieder nach Aschaffenburg zurückzukehren. So sehen wir am Ende des 18. Jahrhunderts vornehmlich in den Jahren 1796 und 1797 eine dauernde Flüchtung, Verlegung, Zurückbringung von Teilen der Mainzer Archive von Frankfurt am Main oder Aschaffenburg nach Mainz bzw. von Klubbistenakten, die später auf unbekannte Weise nach Aschaffenburg zurückgelangten. Nachdem die Franzosen nach dem Friedensschluss von Campoformio Ende Dezember 1797 Mainz besetzten und am 1. Januar 1798 faktisch die Herrschaft übernahmen, wurden das Regierungsarchiv, die Hofkammer und die übrigen Archive durch die Franzosen, die mainzischen Archivbeamten und die delegierten Mainzer Bürger – in der Regel waren dies die Klubbisten Degenhard und Reußing – versiegelt. Aber schon im Februar des gleichen Jahres, also noch ehe der Friede von Lunéville völkerrechtsverbindlich war, wurden alle linksrheinischen Betreffte dem Departementalarchiv des Departements Donnersberg und der Aufsicht des Departementalarchivars Mathias Metternich unterstellt. Die rechtsrheinischen Akten wurden in 104 Kisten in der Schlosskapelle deponiert.

Der Übergang der Kurmainzer Archive in die neuen Staatlichkeiten

Zur Übernahme bzw. *provisorischen Besitzergreifung* der Entschädigungslande wie sie durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 festgelegt wurden, kam es schon etwa ein halbes Jahr früher, nämlich ab August 1802. Auch in den kurmainzischen Ländern begannen die Okkupationen schon im September 1802. Da der hessen-darmstädtische Gesandte in Paris, von Pappenheim, glaubte, dass niemand ihnen helfen würde etwas zurückzugewinnen, was zum Beispiel der Landgraf von Hessen-Kassel besetzt hätte,⁵³ so wich das zunächst zögerliche Verhalten von Hessen-Darmstadt⁵⁴ in dieser Frage schließlich einem forschen Vorgehen, nachdem von Pappenheim durch Talleyrand die militärische Okkupation hatte absegnen lassen.⁵⁵ Am 13. September hatte Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel seine Truppen zwar *nur zögernd und mit wenig Enthusiasmus* zur Besitznahme in

⁵³ Vgl. hierzu Karl *Hattemer*: Der Übergang der Mainzer Ämter an der Bergstraße an Hessen (1802/03). In: Archiv für hessische Geschichte NF 7 (1910) S. 295–336, hier S. 302.

⁵⁴ *Hattemer*, wie Anm. 53, S. 301 f.

⁵⁵ Uta *Germann*: Die Entschädigungsverhandlungen Hessen-Darmstadts in den Jahren 1798–1815. Diplomatie im Zeichen des revolutionären Umbruchs (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 116). 1998. S. 181.

Marsch gesetzt.⁵⁶ Zuvor und entsprechend rechtzeitig jedoch hatte schon Landgraf Ludwig X. von Hessen-Darmstadt am 7. September Generalmajor von Werner angewiesen, Truppen zusammenzustellen, mit denen dann am 10. September Darmstädter Soldaten Bensheim, Heppenheim, Fürth, Lorsch und Hirschhorn okkupierten.⁵⁷

Der durch den Reichsdeputationshauptschluss veranlassten Aufteilung der Kurmainzer Akten auf die Nachfolgestaaten gingen noch verschiedene Archivalientransporte voraus. Es wurden *11 Kisten mit Geheimkanzleiakten, dazu ein Verzeichnis von 98 Folioseiten mit 1500 Einzelarchivalien* nach Aschaffenburg verladen. *Nach dem 14. Mai 1802 gelangten 24 Kisten mit Lehnsakten, insgesamt 1783 Nummern, am 21. Oktober 1802 998 Nummern Criminalia nach Aschaffenburg.*⁵⁸ In diesen in allen Einzelheiten heute nicht mehr klar nachvollziehbaren Verschiebungen kam es zu Durchmischung von Provenienzen, so dass alle Versuche der Rekonstruktion der Provenienzzugehörigkeiten im *Kurmainzer Inventar*⁵⁹ allzu häufig scheitern mussten.

Der Reichsdeputationshauptschluss hatte in den Paragraphen 25 und 45 die Aufteilungs-Regelungen getroffen.⁶⁰ Am 30. Mai 1803 kamen Hofrat Itzstein für Kurmainz, mit den Vertretern von Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Frankreich zusammen, um das Teilungsgeschäft zu vereinbaren. Zunächst fehlten die anderen Staaten wie Hessen-Kassel, Preußen, Braunschweig, Isenburg, Solms, Leiningen und Löwenstein-Wertheim. Für die nachfolgenden Verhandlungen betrachteten sich die Vertreter von Kurmainz bzw. dessen Rechtsnachfolger als allein für die Verhandlungen mit Frankreich zuständig.⁶¹

Im August bekam auch Hessen-Kassel Nachricht durch den Amtmann Zaunschliffer in Dorheim, der die Regierung in Hanau auf die in Mainz eingesetzte französische Kommission zur Auslieferung der Akten *so zu den*

⁵⁶ Hierzu vgl. Karl *Murk*: Resignation und anständiges Frohlocken. Die Reaktion der Bevölkerung in den Mainzer Ämtern auf den Herrschaftswechsel (1802/03). In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 108 (2003) S. 29–48.

⁵⁷ *Germann*, wie Anm. 55, S. 183.

⁵⁸ *Wann*, wie Anm. 35, S. 110.

⁵⁹ Inventar des Aktenarchivs der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz aufgrund der Verzeichnisse in den heutigen Eigentümer-Archiven 1–5. Zusammengestellt von Rudolf *Schatz* und Aloys *Schwersmann* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 54–56, 58, 59). 1990–1993.

⁶⁰ K. *Zeumer*: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht II). Tübingen ⁴1913. S. 509 ff.; Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815. Hg. von Hans Hubert *Hofmann* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XIII). Darmstadt 1976. S. 329–365.

⁶¹ *Wann*, wie Anm. 35, S. 111.

Entschädigungslanden gehören aufmerksam machte.⁶² In Kassel reagierte man prompt auf die Nachricht und beschloss am 26. August *den Regierungsarchivarius Assessor Friedrich Ihm zu Besorgung der hierbey erforderlichen Geschäfte nach Mainz zu schicken*,⁶³ zumal man jetzt wusste, dass die Verhandlungen schon in vollem Gange waren und auch schon an Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Isenburg und den Kurfürst-Erzkanzler Akten ausgegeben waren.⁶⁴ Dabei seien schon *einige die hessischen Länder betreffende Cameral- und Regierungs-Acten* übernommen, aber noch nicht verschickt worden. Die Auslieferungsgeschäfte wurden von zwei französischen Kommissaren und einem Sekretär vorgenommen. Sie wurden ihrerseits allerdings nur tätig, wenn täglich an Kommissare und Sekretär ein Betrag von insgesamt 27 Livres gezahlt würden. So wurde die Hanauer Kammerkasse unverzüglich angewiesen, dem Regierungsarchivar Friedrich Ihm einen Kostenvorschuss zu leisten, damit er die Geschäfte aufnehmen könne.

Vermutlich Ende September quartierte Regierungsassessor Ihm sich in Mainz im Gasthaus zum Mainzer Hof ein. Schon Anfang Oktober berichtete er nach Hanau,⁶⁵ dass bereits seit Mai Abgeordnete aus Darmstadt und wenig später aus Usingen und Mainz verhandelt hätten. Die Aussonderungsgegenstände wurden in größter Unordnung vorgefunden, zumal die französische Kommission schon die das linke Rheinufer betreffenden Akten ausgesondert hatte. Man hört die Enttäuschung Ihms aus seinem Bericht, wenn er feststellt, dass an Urkunden nur wenige vorhanden waren und die vorliegenden Akten auch nur neueren Datums seien, wobei nur wenige in das 17. Jahrhundert zurückreichten und der Hauptanteil noch in Aschaffenburg deponiert sei. Die französische *Absonderungskommission* arbeitete in der gegen Witterungseinflüsse kaum geschützten ehemaligen Hofkapelle, so dass täglich nur wenige Aktenstücke bearbeitet werden konnten und das Auslieferungsgeschäft sich noch weit in das nächste Jahr hinziehen würde, zumal im Winter diese Arbeiten ruhen müssten. Dass es bei diesem Geschäft gelegentlich rauher zugeht, vielleicht auch zu Handgreiflichkeiten kam, scheint nicht unwahrscheinlich. Denn Ihm beschwert sich, dass die *reichsständischen Abgeordneten* so gut wie freie Hand hätten. Auch führten die gegenseitigen Interessen oft zu heftigen Konflikten, weil jeder sich dessen bemächtigte, was ihm dienlich schien. Dabei hatte die französische Kommission teils zu ihrer eigenen Legitimation, teils um spätere Reklamationen überprüfen zu können, zwar die von jedem Abgeordneten eingepackten Akten verzeichnet und diese Verzeichnisse durch Unterschriften aller damit befassten Beamten authentisieren lassen, jedoch könne nicht verhindert werden, dass bei dem all-

⁶² StA MR Bestand 5 Nr. 13508 fol. 2 v.

⁶³ Wie Anm. 62, fol. 5 v, 7 r.

⁶⁴ Wie Anm. 62, fol. 12.

⁶⁵ Wie Anm. 62, fol. 15–23.

gemeinen Durcheinander Akten unregistriert blieben, zumal auch die Rubriken so generell bezeichnet seien, dass spätere Rückforderungen dadurch schon unmöglich gemacht würden.

Vor Ankunft des Hessen-Kasseler Regierungsarchivars, also im Sommer 1803, waren die Mainzer Regierungs-, Kameral- und Justizakten sowie die Akten sämtlicher Stifter und Klöster schon ausgesondert und von den hessen-darmstädtischen und nassau-usingischen abgeordneten Beamten bereits abgeschickt worden, so dass Hessen-Kassel das Nachsehen hatte. Assessor Ihm zeigte sich höchst befremdet darüber, dass die Kurmainzer Kommissare, Regierungsrat Mörs und Hofkammerrat Itzstein, dem Kurfürsten von Hessen zustehende Akten zu den Ihren verpackt und nach Aschaffenburg verschickt hatten. Auf Kurmainzer Seite rechtfertigte man sich allerdings mit einem Schreiben an die kurfürstliche Regierung in Kassel, welches die Aushändigung der an Kurhessen gefallenen mainzischen Lehen betraf, bei der man ebenso vorgegangen sei wie bei den an Preußen und Leiningen gefallenen Akten. Schließlich wurden aber noch Regierungs-, Kameral- und Justizakten, soweit sie zu Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg gehörten, in drei Verschlägen an Kurhessen übergeben, sowie andere an Hessen-Darmstadt, Nassau und Leiningen. Die Kosten dieser Übergabeaktion wurden anteilig auf die einzelnen Parteien umgelegt.

Zu den an Kurhessen zu übergebenden Lehnsakten und den Kurmainzer Aktivlehen lag ein vollständiges Mannbuch vor, von dem Ihm sich Abschriften anfertigen ließ. Auch bezüglich verschiedener hanauischer Immediatlehen forderte Ihm, in Kassel ein Verzeichnis aller in Kurhessen liegenden Lehen anzufertigen, weil er sich wegen seiner *nicht so sehr ins Detail gehenden topographischen Kenntnisse der kurhessischen Staaten*⁶⁶ keinen Überblick verschaffen könne.

Die Verfahrensweise mit den in großer Menge vorhandenen Vikariatsakten, die eigentlichen Spiritualia einerseits und die Akten der von den Vikariatsgerichten ausgeübten geistlichen Gerichtsbarkeit andererseits, war zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärt. Denn Ihm und die anderen abgeordneten Beamten waren schon zur Aussonderung geschritten, als das Vikariatsgericht zu Aschaffenburg eine Kommission schickte, um alle Vikariatsakten an sich zu nehmen, die nicht zur linken Rheinseite gehörten bzw. sie solange unter gemeinschaftliches Siegel zu legen, bis hierzu mit dem päpstlichen Stuhl in Rom ein Konkordat vereinbart sei, worauf dann diese Akten an die zu bestellenden Landesbischöfe abgegeben werden müssten. Die Darmstädter, Kasseler und Nassauer Beamten verlangten hingegen, dass die Verteilung dieser Akten sofort zu erfolgen habe, weil die demnächst den zukünftigen Landesbischöfen zu überlassende geistliche Gerichtsbarkeit in weit engeren Grenzen als die bisherige zuständig und außerdem auf die eigentlichen Spiri-

⁶⁶ Wie Anm. 65.

tualia zu begrenzen seien, wobei die verschiedenen Landesherren, denen geistliche Güter zugekommen seien, ein Recht auf alle diesbezüglichen Akten hätten. Da wegen des bevorstehenden Winters die Teilung der Akten nicht mehr vorgenommen werden konnte, verschob man sie in das folgende Jahr, ebenso wie die Verteilung der Akten der Universität.

Die Kosten der Aktenaussonderung, soweit sie in Mainz vorgenommen wurde, beliefen sich für Hessen-Darmstadt bis Oktober 1803 bereits auf über 3000 Gulden, wogegen der hessen-kasselsche Archivar im Februar 1804 sowie im November 1805 insgesamt lediglich 1152 Gulden und 64 Kreuzer abrechnete.⁶⁷ Die Vermutung, dass die zweieinhalb mal so hohen Kosten von Hessen-Darmstadt auf Geschenke und Bestechungsgelder in Paris zurückgehen, liegt nahe, zumal diese von Pappenheimsche Praxis häufiger zu beobachten ist.⁶⁸

Neben der Abwicklung des Archivaliengeschäfts der Zentralbehörden in Mainz gab es auch noch die Übernahme der Archive der Mainzer Ämter vor Ort. Eine solche Abwicklung soll am Beispiel des Oberamts Amöneburg und der Kellerei Neustadt aufgezeigt werden.⁶⁹

Noch bevor der Reichsdeputationshauptschluss in Kraft trat, wurde Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel durch seine *provisorische Besitzergreifung der Ämter Amöneburg und Neustadt* sowie der von Fritzlar und Naumburg⁷⁰ mit dem Besitzergreifungspatent vom 14. September 1802 tätig. Schon am 16. September rückten Regierungsrat Rieß und Oberkammerrat Meyer von Marburg nach Amöneburg aus, um gemäß der Instruktion *die Archive und Reposituren unter das Siegel zu legen*, soweit aber die laufenden Geschäfte die einen oder anderen *Acten und Scripturen* benötigten, sollten diese *jedoch gehörig rotuliert* und gegen Bescheinigung zurückgegeben werden. Da man aber in Amöneburg kein eigentliches Archiv vorfand, sondern *die sämtlichen Reposituren des Oberamtes sich auf dem sogenannten Schloss*, in der Wohnung des Oberamtmanns von Weitershausen neben der Oberamtsstube befanden, so ließen sie den erst seit sechs Wochen von Orb hierher versetzten Oberamtsverweser Dorn mit seinem Oberamtsschreiber Braun antreten, um sich die in sehr übler Verfassung befindlichen Reposituren auf der Justizamtsstube zeigen zu lassen. Ein großer Schrank mit besonders verschlossenen Türen enthielt zwei Hauptabteilungen zu je drei Unterabteilungen. Daneben stand ein weiterer, viel kleinerer vierflügeliger Aktenschrank. Lose ungebundene Akten lagen in diversen Schubladen. Alle übrigen Akten lagen *in offenen, dem Anschein nach sehr gebrechlichen Reposituren, welche zum Theil an der Wand, zum Theil in der Mitte der Stube standen*. Eine

⁶⁷ Wie Anm. 65.

⁶⁸ Hierzu vgl. *Germann*, wie Anm. 55, S. 187ff.

⁶⁹ Zum Folgenden vgl. vor allem StA MR Bestand 5 Nr. 13914, Nr. 13754.

⁷⁰ StA MR Bestand 5 Nr. 13915.

Ordnung konnte man nicht erkennen und nur der Oberamtsschreiber verfügte über die Kenntnisse, welche Akten, die weder *geheftet*, *geschweige* denn *rotuliert*, in den einzelnen Reposituren aufzufinden waren. Bei dieser Sachlage – oder besser Aktenlage – kamen die Marburger Räte darüber ins Grübeln, wie denn nun der allerhöchste Auftrag weisungsgemäß erledigt werden könne. Man entschied sich dahingehend, die verschließbaren Schränke zu versiegeln und im übrigen – um die kurrenten Geschäfte nicht unnötig zu behindern – die Amöneburger Beamten an ihr geleistetes Handgelöbnis zu erinnern und sie darauf zu verpflichten, ja nichts von diesen Akten entkommen zu lassen.⁷¹

Später ließ man sich in die Wohnung des Amtsvogts Müller führen. Des- sen spärliche Behausung bestand lediglich aus einer Arbeits- und einer Schlafstube, in der sich zudem auch noch die Repositur befand. Auch diese Repositur war in Unordnung, ja es war nicht einmal daran zu denken, die ungehefteten Akten zu rotulieren oder gar zu verschließen, denn bei dieser Repositur war es nach Meinung der Marburger Beamten um so weniger erforderlich, als diese nur *Justiz- und kleine Polizey-Gegenstände* der niederen Instanz enthielt. Auch Amtsvogt Müller dürfte der Aufforderung, sich an sein geleistetes Handgelöbnis zu erinnern, gern nachgekommen sein, zumal weitere Anordnungen und Auflagen unterblieben.⁷²

Am nächsten Tag waren die Marburger Beamten im vier Stunden von Amöneburg entfernten Neustadt, um dort die *Untersuchung und Observation der Repositur* des Amtskellers Embach vorzunehmen, die einerseits *die Verwaltung der Niedern Gerichtsbarkeit* und andererseits *die Rezeptur der Kellereygefälle* zu besorgen hatte. Neben zwei kleineren Schränken mit offenen Gefachen und einer offenen Repositur befand sich auf dem Gang ein großer Schrank mit den ältesten Akten, der sicherheitshalber vernagelt worden war. Man begnügte sich auch hier – nachdem man alle bedeutenden Sachen in die Schränke gelegt hatte – mit deren Versiegelung. Da nun in den Händen des Neustädter Amtskellers nichts Bedeutendes verblieb, war – wie es im *unterthänigst treuehorsamst pflichtschuldigen* Bericht heißt – *eine Rotolierung um deswillen nicht nöthig*.

Die Situation in der Vogteischreiberei in Neustadt wurde als desolat erkannt, denn dass der *Vogteischreiber Henzerling, ein seinem Ende naher Greis von 82 Jahren und völlig unbrauchbar ist*,⁷³ erregte wohl eher das Mitleid der Marburger Beamten, so dass sie nicht auf dem Handgelöbnis bestanden.

Eine Woche später, am 25. September, waren Ries und Meyer wieder in Amöneburg und inspizierten die *Rentherey-Repository* des Oberamts, ihr Be-

⁷¹ StA MR Bestand 5 Nr. 13914.

⁷² Wie Anm. 71.

⁷³ Wie Anm. 71; *Murk*, wie Anm. 56, S. 34.

richt klingt positiv: *Es besteht dieselbe nämlich aus 8 Repositurschränken, sämtlich von halber Mannshöhe und etwa 5 Fuß Breite, die aufeinander gesetzt werden können und aus einer offenen Repositur. Sie sind sämtlich in den Kellereyamtstuben in der Wohnung des Oberamtsverwesers befindlich, und die offene Repositur steht nahe am Schreibtisch und scheint einzig dazu bestimmt, Sachen nur zum Gebrauch aus der Hand dahin legen zu können. Die anderen Schränke aber sind in Fächer abgeteilt, worin die Acten liegen. Jeder Schrank ist mit einem Buchstaben und die Fächer nach Nummern bezeichnet und über das Ganze ist ein Repertorium in alphabetischer Ordnung vorhanden. In den Schränken ist hingegen alles nach System geordnet. So ist z. B. der Schrank B den Kriegssachen, der Schrank H den Forstsachen etc. gewidmet. In den Repertorien aber heißt es z. B. Einsendung der Kriegsgelder – Schrank B Gefach 30 Fasc. 155. Einige Proben, die man anstellte, überzeugten, daß nach diesem Repertorio wirklich alles leicht zu finden war.*⁷⁴ Soviel zur Archivübernahme im Oberamt Amöneburg, kehren wir noch mal nach Aschaffenburg zurück.

Nachdem wegen besonderer Schwierigkeiten die Aufteilung der Archivalien in Aschaffenburg 1803 abgebrochen worden war, wurden die Geschäfte erst 1805 fortgeführt und konnten letztlich erst 1809 abgeschlossen werden.

Einzelnachforderungen, Austauschgeschäfte und Bereinigungen haben sich noch bis nach dem Wiener Kongress hingezogen und wurden erst 1816 abgeschlossen.

Die Kurmainzer Archivalien waren während der Napoleonischen Zeit in der wichtigsten Residenz außerhalb Mainz aufbewahrt worden, soweit sie nicht bereits den Nachfolgestaaten verabfolgt waren. Als mit dem Ende der Napoleonischen Ära Aschaffenburg an Bayern fiel, ging damit zugleich der ganz überwiegende Teil der Kurmainzer archivalischen Nachlassenschaft in bayerische Verfügungsgewalt über. Das Aschaffener Archiv als Filiale des königlichen Kreisarchivs Würzburg blieb bis zum Jahre 1860 in Koordination mit der Würzburger Archivstelle.⁷⁵ Aschaffenburg erhielt aber seine Weisungen sowohl vom Reichsarchiv in München, vom Staatsministerium, als auch von Stellen der Regierung des Untermainkreises. 1812 und 1815 forderte München, Archivverzeichnisse anzufertigen, Maßnahmen, die eine Überführung der Aschaffener Archivteile nach Würzburg einleiteten. Diese erfolgte dann etwa zwei Jahre später, als Ende Oktober 1819 die ersten 54 Kisten nach Würzburg verfrachtet wurden, denen im Sommer 1820 weitere folgten. 1824 wurden große Teile des Vikariatsarchivs an die bischöflichen Ordinariate in Würzburg und Mainz abgegeben. 1830 gingen große Teile der Urkunden vor 1400 in das Reichsarchiv nach München. In den Jah-

⁷⁴ StA MR Bestand 5 Nr. 13914.

⁷⁵ August Sperl: Geschichte des Königlichen Kreisarchivs Würzburg 1802–1912. In: Archivalische Zeitschrift NF 19 (1912) S. 1–86.

ren 1830–1832 wurden 296 weitere Kisten mit Ingrossaturbüchern, Bestalungsbüchern, Güterbeschreibungen, Lagerbüchern, Rissen sowie Eichsfelder, Thüringer und Spessarter Forstsachen nach Würzburg verlagert.

Das Archiv des Domkapitels war seit 1794 in Aschaffenburg untergebracht. Im August 1803 kamen mit Zustimmung des Domkapitels die linksrheinischen domkapitelschen Archivalien ins Departementalarchiv Donnersberg und später nach Darmstadt. Da das Domkapitel ausschließlich dem Adel angehörte, waren Auslieferungen an die nachfolgenden Fürsten nach 1808 erfolgt, 1824 und 1831 waren daraus Teile nach Würzburg bzw. München gelangt. Bei einer Sichtung 1834 wurden insgesamt 290 Faszikel mit einem Gewicht von 58 Zentnern kassiert und für 174 Gulden an eine Ochsenfurter Papierfabrik verkauft.⁷⁶

Das Hofkammerarchiv erhielt nach 1803 die Bezeichnung Finanzregistatur und kam nach 1832 ins Depot des Rentamts Rothenbuch, wo man den größten Teil für kassationswürdig hielt, so dass 1856 lediglich noch 34 Stücke übrig blieben. Die größte Masse wurde für 203 Gulden und 40 ¼ Kreuzer zur Einstampfung verkauft.

Die noch zuletzt in Aschaffenburg verbliebenen Akten, die von Schneidawind 1849 repertorisiert wurden, sind uns als die sogenannten Aschaffener Archivreste bekannt.⁷⁷ Da man weiter an der Auflösung der Aschaffener Archive arbeitete, wurden weitere Archivalien eingestampft, bis schließlich im Januar 1860 die Regierung des Untermainkreises die Überführung aller Restbestände nach Würzburg anordnete.⁷⁸

Das Erzkanzlerarchiv gelangte nach Flüchtigungen und Auslagerungen im Jahre 1800 nach Hanau, wurde nach diplomatischen Verhandlungen zwischen Bayern und Österreich 1816 um Bayern interessierende Akten vermindert und dann bis Ende 1818 in der ehemaligen Deutschordenskommende Sachsenhausen eingelagert.⁷⁹ Es gelangte danach 1851 auf dem Wasserwege nach Bamberg und im April 1852 auf dem Landwege nach Wien und wurde Bestandteil des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien.⁸⁰ 1884 und 1885 wurden noch größere Mengen Hofkammerakten, vor allem des 18. Jahrhunderts, nach Darmstadt überführt, schließlich wurden auch noch Inskriptorenprotokolle der Geheimen Kanzlei zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt geteilt, wobei an Preußen noch Eichsfelder und Erfurter Akten ausgeliefert wurden.⁸¹

Das Reichsdirektorium, dessen Leitung aufgrund des seit 1663 in Regensburg tagenden permanenten Reichstages in die Zuständigkeit des Kurmain-

⁷⁶ *Wann*, wie Anm. 35, S. 118.

⁷⁷ *Wie* Anm. 76, S. 118 f.

⁷⁸ *Wie* Anm. 76, S. 119.

⁷⁹ *Wie* Anm. 78.

⁸⁰ *Wie* Anm. 76, S. 120.

⁸¹ *Wie* Anm. 80.

zer Gesandten fiel, unterhielt seine Schriftgutregistratur nur in Regensburg, diese ist folglich niemals in Mainz gewesen. Der Verbleib nach 1806 ist trotz intensiver Nachforschungen noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute nicht aufgeklärt.⁸² Man wird wohl von einem Totalverlust auszugehen haben.⁸³

Kurmainzer Archivalien in heutigen Archiven

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts kommt erneut Bewegung in die Sache der Kurmainzer Archive. Statt Flüchtung und Verlegung sieht man jetzt eine virtuelle Zusammenführung vor, das heißt die Archivalien verbleiben in den Eigentümer-Archiven, werden aber durch ein übergreifendes Inventar zentral erschlossen und somit auf dem Papier zusammengeführt. 1973 nahm die Deutsche Forschungsgemeinschaft in ihre Liste zur Förderung überregionaler Vorhaben der Archive in Deutschland auch die Inventarisierung des Kurmainzer Archivguts auf, das – mit seinen Kernbeständen – in Wien und Würzburg sowie über weitere 13 Archive verteilt liegt. Die endgültige Förderung erfolgte dann ab 1976.⁸⁴ Die Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder hatte die Federführung der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und damit dem Land, in dem Hauptstadt und Residenz von Kurmainz liegen, übertragen. Man war sich darin einig, die in den verschiedenen Archiven ganz unterschiedlich erschlossenen Akten in einem Gesamtinventar zusammenzufassen, ohne eine Neuverzeichnung nach einheitlichem Schema anzustreben. Bereits vorliegende Verzeichnisse sollten angeglichen und ineinander gearbeitet werden. Wo möglich sollte bei der Rekonstruktion nach dem Provenienzprinzip verfahren werden, um das, was nach archivarischem Verständnis zusammengehört, wieder auf dem Papier virtuell zusammenzuführen. Dass hierzu Kompromisse erforderlich waren und vieles Wünschenswerte nicht geleistet werden konnte, war allen Beteiligten klar. Neuverzeichnungen wurden lediglich im Staatsarchiv Würzburg durchgeführt, was von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in einem Sonderprogramm über 27 Monate gefördert wurde.

Als Bearbeiter des Gesamtinventars wurde 1976 der gerade pensionierte Direktor des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und vormalige Archivar am Bundesarchiv, Rudolf Schatz, gewonnen. Für ihn galt es nun, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Archiven die Überliefe-

⁸² *Kaiser*, wie Anm. 35, S. 216; *Wann*, wie Anm. 35, S. 120.

⁸³ *Auer*, wie Anm. 102, S. XXIV.

⁸⁴ Zum Folgenden vgl. Franz Josef *Heyen*: Vorwort zum Gesamtinventar. In: *Inventar 1*, wie Anm. 59, S. VII–XI.

rung der Zentralbehörden – denn nur diese sollten in das Gesamtinventar aufgenommen werden – zusammenzustellen.

Zu den betroffenen Archiven gehörten das Staatsarchiv Würzburg mit rund 70–80 Prozent der Kernüberlieferung, für die Löwenstein-Wertheimischen Orte das Staatsarchiv Wertheim, für die württembergischen Orte des südlichsten Mainzer Territoriums das Hauptstaatsarchiv Stuttgart und für die Ganerbschaft Bönningheim das Staatsarchiv Ludwigsburg, für die badischen Anteile und Orte das Generallandesarchiv Karlsruhe, für Odenwald, Bergstraße und Rheinhessen das Staatsarchiv Darmstadt, für die linksrheinischen Orte das Landeshauptarchiv Koblenz und das Stadtarchiv Mainz, für die nassauischen Gebiete das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, für die hessischen Exklaven das Staatsarchiv Marburg, für die zwischenzeitlich leiningisch gewesenen Ämter und Oberämter das Fürstlich Leiningensche Archiv zu Amorbach. Wegen des damals noch fehlenden Kulturabkommens hatte die DDR bezüglich der Bestände im Zentralen Staatsarchiv Dienststelle Merseburg und im Staatsarchiv Magdeburg, also hinsichtlich der Überlieferung des Erfurter und Eichsfelder Staates, eine Mitwirkung abgelehnt.

Man war zu Beginn der Erfassung 1976 von einem Bearbeitungszeitraum von etwa drei Jahren ausgegangen. Aufgrund der vielen im 19. Jahrhundert gebildeten Pertinenzbestände und der rund 35 000–40 000 Archivalieneinheiten wurde die Feststellung der Provenienzen und die Einordnung in die Systematik des Inventars zu einer logistischen Herausforderung, um diese Mengen zu bearbeiten. Als Rudolf Schatz im 75. Lebensjahr die Arbeit nach zehn Jahren an seinen Nachfolger abtrat, bestand die Aufgabe darin, das leicht modifizierte Programm in der angefangenen Weise fortzuführen, die Endredaktion zu leisten und das Inventar zum Druck zu bringen. Es wurde beschlossen, die Überlieferung der geistlichen Verwaltung der Erzdiözese im sogenannten Vikariatsarchiv vorerst zurückzustellen. Ausschlaggebend hierfür war die Erkenntnis, dass ohne umfangreiche Neuverzeichnungen im Dom- und Diözesanarchiv Mainz sowie im Archiv des Bistums Würzburg eine sinnvolle Einordnung in die Systematik des Gesamtinventars nicht möglich war. Außerdem wurde das Reichserzkanzlerarchiv in Wien nun auch als selbständiger Bestand im Inventar erhalten. Als die DDR sich nach Abschluss eines Kulturabkommens auf erneute Anfrage hin 1987 nun bereit erklärte, am Inventar mitzuwirken, war die Entscheidung, auch die Bestände aus Magdeburg und Merseburg als selbständige zu erhalten, folgerichtig, denn eine Eingliederung in die bisherige Systematik wäre nur bei großer zeitlicher Verzögerung möglich gewesen. So konnte das *Kurmainzer Inventar* sukzessive seit 1990 in bisher fünf Bänden mit rund 18000 Verzeichnungseinheiten erscheinen.

Neben der zentralen Überlieferung existieren noch die Überlieferungen der Ämter, Kellereien und Amtsvogteien. Diese örtliche Überlieferung wird im *Kurmainzer Inventar* nicht erfasst, deshalb soll bei der nachfolgenden

Übersicht der einzelnen Archive darauf hingewiesen werden, zumal sie für die landesgeschichtliche und lokalhistorische Forschung von größter Bedeutung ist.

Archivliste⁸⁵

Amorbach, Fürstlich Leiningensches Archiv⁸⁶

Die Akten der dem Fürsten von Leiningen als Entschädigung für den Verlust seiner linksrheinischen Gebiete überlassenen Orte des Kurmainzer Territoriums sind ausschließlich nach Pertinenz in der sogenannten *Mainzer Wand* im Fürstlich Leiningenschen Archiv Amorbach aufgestellt. Es sind dies Akten, die die Orte der Oberämter Amorbach, Bischofsheim (Tauberbischofsheim), Krautheim und Miltenberg betreffen.

Berlin siehe unter Merseburg!

Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv⁸⁷

Die Kurmainzer Archivalien sind fast ausschließlich in Pertinenzbeständen aufgestellt. Die Akten aus den Erwerbungen von Kurmainzer Territorien durch Hessen-Darmstadt betreffen die Ämter Gernsheim, Bensheim, Hepenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim und Alzenau südlich des Mains, die Kelerei Kastel, die Orte Haßloch und Astheim, sowie die Höfe Mönchhof, Gundhof und Clarenberg; nördlich des Mains gehörten dazu die Ämter Vilbel und Rockenberg. Die an Hessen-Darmstadt zu überlassenden Akten waren schon bei der Übergabe lückenhaft, dies wurde bei den Regierungs- und Kameralakten, den Forstakten, den Lehnsakten und Kirchenakten bemerkt. Akten der Universität Mainz gelangten an Hessen-Darmstadt, weil deren

⁸⁵ Die Liste erfasst die Archive, von denen Bestandsübersichten, Repertorien oder Quellenveröffentlichungen in gedruckter Form vorliegen. Wenn noch weitere, hier nicht genannten Archive mit Kurmainzer Akten existieren, war dem Verfasser eine gedruckte Übersicht bislang nicht zugänglich.

⁸⁶ Richard *Krebs*: Archivgeschichte des Hauses Leiningen. In: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 22 (1898) S. 1–46; Richard *Krebs*: Das Fürstlich Leiningische Archiv in Amorbach. In: Deutsche Geschichtsblätter 9 (1908) S. 112–115.

⁸⁷ Georg *Fink*: Geschichte des Hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 14 (1925) S. 261–351, 521–616, besonders S. 290–304; Hessisches Staatsarchiv und Stadtarchiv Darmstadt. Übersicht über die Bestände. Bearb. von Albrecht *Eckhardt* unter Mitwirkung von Carl Horst *Hoferichter*, Hans Georg *Ruppel* u. a. (Darmstädter Archivschriften 1). 1975; Die Bestände des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt. Hg. von Friedrich *Battenberg* unter Mitarbeit von Hans Dieter *Ebert* und Katharina *Schaal* (Darmstädter Archivschriften 12).

Besitzungen zum Teil aus rechtsrheinischen Gütern der aufgehobenen mainzischen Klöster Altmünster, St. Klara und Kartause bestanden.

A 1: Urkunden Provinz Starkenburg, mit Kurfürstentum Mainz, Stifte und Klöster St. Alban, Altmünster, Domstift, Jakobsberg, St. Klara, Mariengreden, St. Peter, St. Stephan und St. Viktor;

A 2: Urkunden Provinz Rheinhessen, Mainz, Generalia Nr. 114, St. Peter Nr. 163, St. Stephan Nr. 165, Mariengreden Nr. 159, Jakobsberg Nr. 131, St. Viktor Nr. 166;

A 14: Urkundenfotos, moderne Abschriften und Auszüge, Urkunden Mainzer Provenienz aus dem Staatsarchiv Würzburg Nr. 181–419, 4564–4583, darunter Mainzer Ingrossaturbücher, Judaica.

E 5 B: Angelegenheiten der katholischen Kirche, Mandat des Reichsregiments von 1522 an Kurfürst Albrecht von Mainz, *Reformatio Alberti* von 1541; Nr. 3: Behörden, Korporationen und Ämter, Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz und ihr Generalvikariat;

E 10: Policey-Angelegenheiten mit Kurmainzer Akten;

E 13: Gemeindeangelegenheiten mit Kurfürstentum Mainz.

F: Ehemals selbständige Institutionen und Standesherrschaften: im Krieg vernichtet: Kurmainzer Akten aus Wien, 1884 aus dem Erzkanzler-Archiv ausgesonderte Archivalien des Kurmainzer Landesarchivs – Rechnungs-, Amts- und Administrationssachen, Ecclesiastica, Universitäts- und Schulsachen, Kurmainz gegen Hessen-Darmstadt, Personalien, ... – mit der jüngeren Hälfte der Inskriptionsprotokolle der Mainzer Geheimen Kanzlei.⁸⁸

R: Sammlungen und Karten: R 11 A Kurmainzer Regesten: (1222) 1289–1514. R 21 D Urkundliche und biographische Nachweise 1., Urkundenaussteller u. a. Erzbischöfe von Mainz.

Karlsruhe, Generallandesarchiv:⁸⁹

Akten zu den badischen Orten des Obererzstifts im Vizedomamt Aschaffenburg: Oberamt Amorbach mit den Ämtern bzw. Kellereien Burken (Osterburken), Walldürn, Buchen und Mudau; Oberamt Bischofsheim (Tauberbischofsheim) mit Kilsheim, Königshofen und Königheim; Miltenberg mit

⁸⁸ Heinrich Büttner: Verschwundene Mainzer Geschichtsquellen. In: Mainzer Zeitschrift 41–43 (1946–48) S. 106–108; Jürgen Rainer Wolf: Quellen zur Verwaltungsgeschichte des rheinhessischen Raumes. In: Geschichtliche Landeskunde 25 (1984) S. 173–187.

⁸⁹ Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe. Bearb. von Manfred Krebs (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 2). Stuttgart 1957. S. 315–417; Generallandesarchiv Karlsruhe. Gesamtübersicht der Bestände. Kurzfassung. Stand: 1. Januar 1996. Bearb. von Konrad Krimm, Corinna Pfisterer und Franz-Josef Ziwes (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg E 2). Stuttgart 1998.

Klingenberg und Prozelten; Krautheim mit Ballenberg, Niedernhall und Nagelsberg sowie die zu diesen zugehörigen Orte.

229 Spezialakten der badischen Ortschaften, u. a. 83 Orte unter ehemaliger Herrschaft Mainz.⁹⁰

Koblenz, Landeshauptarchiv:⁹¹

Akten und Urkunden im Bestand 3: Erzstift und Kurfürstentum Mainz: wenige Bände von Kurmainzer Verordnungen der Abteilung Staatsarchiv, Domkapitel,⁹² Lehnhof sowie Ämter und Ortschaften vor allem Monzingen, Nußbaum und Waldböckelheim, Heimbach, Diebach, Manubach, Trechtlingshausen, Weiler sowie Bingen und die Burgen Sooneck und Rheinstein.

Lahnstein, Stadtarchiv:⁹³

Akten und Urkunden

Ludwigsburg, Staatsarchiv:⁹⁴

Akten mit wenigen Betreffen von Zentralbehörden aus dem württembergischen Teil des Obererzstiftes im Vizedomamt Aschaffenburg. Die Archivalien des Erzstifts Mainz befinden sich unter

⁹⁰ Die Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe. Teil 7. Spezialakten der badischen Ortschaften (229). Bearb. von Reinhold *Rupp* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 39/7). Stuttgart 1992.

⁹¹ Eduard *Ausfeld*: Übersicht über die Bestände des k. Staatsarchivs zu Coblenz (Mitteilungen der k. Preussischen Archivverwaltung 6). 1903. S. 21 f.; Die Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz. Gesamtverzeichnis. Bearb. von Archivarinnen, Archivaren und Bibliothekarinnen des Landeshauptarchivs Koblenz unter besonderer Mitwirkung von Peter *Brommer*, Dietmar *Flach*, Achim *Krümmel*, Wolfgang *Hans Stein*, Kristine *Werner*. Schlussredaktion Beate *Dorfev* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 81). Koblenz 1999.

⁹² Michael *Hollmann*: Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter 1306–1476 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 64). Mainz 1990.

⁹³ Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter. Bearb. von Otto *Volk* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 47). Wiesbaden 1990.

⁹⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg. Gesamtübersicht der Bestände. Kurzfassung. Stand: 1. Januar 1995 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg C1). Stuttgart 1996; Karl Otto *Müller*: Das Württembergische Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg. In: *Archivalische Zeitschrift* 32 (1925) S. 61–110; Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung. Bearb. von Karl Otto *Müller* (Veröffentlichungen der württembergischen Archivverwaltung 2). Stuttgart 1937; Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Neu-württembergische Herrschaften vor 1803 bzw. 1806–1810 (B-Bestände), Reichs- und Kreisinstitutionen vor 1806 (C-Bestände). Bearb. von Margareta *Bull-Reichenmiller* und Konrad *Krimm* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 34). Stuttgart ²1994.

- B 472 S: Mainz, Erzstift: Ganerbschaft Bönningheim,⁹⁵ 1401–1785;
 B 472 L: Mainz, Erzstift: Ganerbschaft Bönningheim, Rechnungen, 1594–1745/
 46.
 B 474 S: Mainz, Erzstift: württ. Orte, Urkunden, 1402–1805;
 B 474 L: Mainz, Erzstift: württ. Orte, Akten und Bände, 1344–1804.

Magdeburg, Landeshauptarchiv:⁹⁶

Akten des Eichsfeldes und des Erfurter Staats, die an Preußen gelangten, werden in folgenden Magdeburger Reposituren verwahrt.

A 36: Geheime Kanzlei (Kabinet) zu Mainz, Akten betr. Erfurt und das Eichsfeld.

A 37: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz.

A 37 a: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz, Akten betr. das Eichsfeld;

A 37 b I: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz (auch andere Zentral-, Mittel- und Unterbehörden), Akten betr. Stadt und Gebiet Erfurt, Grafschaft Gleichen und Herrschaft Kranichfeld;

A 37 b II: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz (auch andere Zentral-, Mittel- und Unterbehörden), Akten betr. Stadt und Gebiet Erfurt (Nachtrag);

A 37 b III: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz (auch sonstige Mainzer Zentralbehörden), Akten betr. Stadt und Gebiet Erfurt (Nachtrag);

A 37 b IV: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz (auch sonstige Mainzer Zentralbehörden), Akten betr. Stadt und Gebiet Erfurt;

A 37 b V: Kurmainzische Regierung (Hofrat) zu Mainz (auch sonstige Mainzer Zentralbehörden), Akten betr. Stadt und Gebiet Erfurt.

A 38: Kurmainzische Lehnskanzlei zu Mainz.

A 39: Kurmainzische Hofkammer zu Mainz;

A 39 a: Kurmainzische Hofkammer zu Mainz, Akten betr. das Eichsfeld;

A 39 b: Kurmainzische Hofkammer zu Mainz, Akten betr. Stadt und Gebiet Erfurt.

⁹⁵ Landkreis Ludwigsburg. Die Burg Bönningheim kam im 13. Jahrhundert von Kloster Lorsch an das Erzstift Mainz. Teilverkäufe führten zur Ganerbschaft zwischen Sachsenheim, Gemmingen, Neipperg und dem Erzstift Mainz. 1750 in den alleinigen Besitz von Mainz, 1785 Verkauf an Württemberg zusammen mit Clebronn und Erligheim, vgl. hierzu T. Schulz: Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. 1986; Gerhard Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. München 1988, ²1995; Geschichtlicher Atlas von Hessen. Inhaltsübersicht 33; E. Zipperlein und D. Schelle: Bönningheim. Stadt zwischen Neckar und Stromberg. Beschreibung der württembergischen Oberämter. Hg. vom königl. statist.-topogr. Bureau. Band 4: Oberamt Besigheim. 1853.

⁹⁶ Gesamtübersicht des Landeshauptarchivs Magdeburg. Band II. Bearb. von Berent Schwinekörper. 1955. S. 397–470.

- A 40: Kurmainzische Regierung zu Heiligenstadt;
 A 40 I: Kurmainzische Regierung zu Heiligenstadt (auch Akten von Vorbe-
 hörden);
 A 40 II: Kurmainzische Regierung zu Heiligenstadt, Protokolle, Kommissio-
 nen; A 40 III: Kurmainzisches Oberlandesgericht zu Heiligenstadt; A 41:
 Kurmainzische Kammer (Landschreiberei) zu Heiligenstadt.
 A 42: Klöster auf dem Eichsfelde.
 A 43: Kurmainzische Regierung zu Erfurt;
 A 43 I: Kurmainzische Regierung zu Erfurt;
 A 43 II: Kurmainzische Regierung zu Erfurt, Akten über die Ämter;
 A 43 III: Kurmainzische Regierung zu Erfurt, Protokolle;
 A 43 IV: Kurmainzische Regierung zu Erfurt, Vizedomamt, Kommissionen,
 Varia; A 43 V: Kurmainzische Regierung zu Erfurt, Varia.
 A 44: Kurmainzische Kammer zu Erfurt;
 A 44 I: Kurmainzische Kammer zu Erfurt (auch Reste der Abt. *Erfurter Rat
 ante reductam civitatem* des Regierungsarchivs Erfurt);
 A 44 II: Kurmainzische Kammer zu Erfurt, Protokolle und Forstkommis-
 sion;
 A 44 III: Kurmainzische Kammer zu Erfurt, Varia, Beamtensachen.
 A 45: Universität Erfurt.
 A 46: Erfurter Klöster.

Mainz, Stadtarchiv:⁹⁷

Kurmainzer Archivalien befinden sich in den Beständen des älteren Akten-
 archivs in den Abteilungen.

- 2: Auswärtige und territoriale Beziehungen.
- 3: Verwaltung, Beamte, Stadtrat.
- 10: Kriegswesen, Militärisches.
- 12: Kirchensachen.
- 17: Schulwesen, hauptsächlich Archiv der kurfürstlichen Schulkommission.
- 18: Universitätsarchiv.
- 19: Schulrechnungswesen.
- 21: Zunftwesen.
- 22: Bauwesen.
- 23: Handel und Verkehr.
- 28: Land und Ausland.

⁹⁷ Ludwig *Falck*: Die Bestände des Mainzer Stadtarchivs und ihre Findmittel. In: *De Bibliotheca Moguntina. Festschrift der Stadtbibliothek Mainz zum 50-jährigen Bestehen ihres Gebäudes Rheinallee 3 3/10 1962.* Hg. von Jürgen *Busch*. 1963. S. 75–88; Jürgen *Busch*: Archive in Mainz. Zum 50. Deutschen Archivtag. Das Stadtarchiv. In: *Der Archivar* 28 (1975) Sp. 307–310.

Mainz, Dom- und Diözesanarchiv:

Die Akten des so genannten Vikariatsarchivs sind bisher nicht im erwünschten Maße erschlossen und verzeichnet.

Marburg, Staatsarchiv:⁹⁸

Akten der Kurmainzer Landesregierung betreffen die ehemaligen Ämter bzw. Oberämter in Hessen, nämlich Amöneburg, Fritzlar, Naumburg und Neustadt, hinzu kommt eine spätere Abgabe von 1867 aus dem Kreisarchiv Würzburg mit Akten betr. die Ämter Orb und Gersfeld.

Der Bestand 105 Kurmainz unterteilt sich in

105 a: Kurmainzer Stifte,

105 b: Kurmainzer Ämter und

105 c: Kurmainzische Landesregierung.

Bestand 112: Orber Gebietsteil.

Merseburg, Zentrales Staatsarchiv (ehemals):⁹⁹

Bei den *Merseburger* Akten handelt es sich um die im 19. Jahrhundert an Preußen abgegebenen Akten, die dem Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem zugewiesen worden waren. Mit der Auflösung Preußens – und damit der preußischen Archivverwaltung – am 25. Februar 1947 verblieben die hier zu berücksichtigenden und während des Kriegs ausgelagerten Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Merseburg. Sie sind verteilt auf die Repositoren

110: Lehns-, Prozess- und andere Akten;

110 B: Administrationsakten;

110 C: Eichsfelder Akten;

110 D: Erfurter Akten;

110 E: Protokolle der Mainzer Geheimen Kanzlei.

Von diesen Akten ist Rep. 110 im Jahre 1882 von Bayern aus einer schwedisch-norwegischen Ablieferung, Rep. 110 B–E im Jahre 1884 aus Wien abgegeben worden; von Rep. 110 B und 110 E wurden Teile nach Darmstadt weitergegeben.¹⁰⁰ Die nach Merseburg ausgelagert gewesenen Akten sind inzwi-

⁹⁸ Liste der Bestände des Staatsarchivs Marburg mit Angabe ihres Umfanges. Von Johannes *Papritz* unter Mitwirkung von Wilhelm *Göttig*, Heinrich *Seibel* und Wilhelm *Thomas* (Repertorien des Staatsarchivs Marburg). Marburg 1963. S. 74.

⁹⁹ Walter *Nissen*: Das Schicksal der ausgelagerten Bestände des Preußischen Geheimen Staats-Archivs und des Brandenburg-Preußischen Haus-Archivs und ihr heutiger Zustand. In: *Archivalische Zeitschrift* 49 (1954) S. 139–162; H. *Lötzke* u. a.: Deutsches Zentralarchiv Potsdam und Merseburg. In: *Archivmitteilungen* 9 (1959) S. 147–159.

¹⁰⁰ Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem. 1. Hauptabteilung. Von Ernst *Müller* und Ernst *Posner* (Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung 24). 1934. S. 149.

schen wieder ins Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz nach Berlin zurückgebracht worden.

München, Hauptstaatsarchiv:

Alle ehemaligen Kurmainzer Urkunden und sonstigen Archivalien wurden in den 1990er Jahren an das Staatsarchiv nach Würzburg abgegeben.

Seligenstadt, Stadtarchiv:¹⁰¹

Wenige Urkunden, sonst Akten und Amtsbücher.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv:¹⁰²

A 71: Regierungsakten, 1550–1671: u. a. Erzstift Mainz.

A 128: Erzstift Mainz, 1506–1771.

A 219: Oberrat: Fürsten und Klöster, 1387, 1447–1815: u. a. Erzstift Mainz.

H 213: Lagerbücher des Erzstifts Mainz (1654–1799).

Wertheim, Staatsarchiv:

Wenige Akten zu den Orten Wörth und Trennfurt sowie ein Kopialbuch.

¹⁰¹ Regesten zur Geschichte von Seligenstadt am Main. Kloster und Stadt vom 9. Jahrhundert bis zum Ende der Kurmainzer Herrschaft. Bearb. von Ingrid *Firner* (Repertorien des hessischen Staatsarchivs Darmstadt 45). Darmstadt 1999, vgl. hierzu die Rezension in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (2002) S. 253 f.

¹⁰² Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände). Bearb. von Hans-Martin *Maurer*, Stephan *Molitor* und Peter *Rückert* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 32). Stuttgart ²1999; Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Sonderbestände. Württembergisches Hausarchiv (G), Selekte (H), Landständisches Archiv (L), Karten, Pläne und Zeichnungen (N), Deposita (P), Nichtstaatliches Archivgut (Q). Bearb. von Hans-Martin *Maurer* unter Mitwirkung von Margareta *Bull-Reichenmiller*, Herbert *Natale* und Wilfried *Braunn* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 35). Stuttgart 1980; Signatur: II B 144 ca, 32

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv:¹⁰³

Das Mainzer Erzkanzlerarchiv ist heute Teil der so genannten Reichsarchive und umfasst 25 Abteilungen:

1. Wahl- und Krönungsakten,¹⁰⁴
2. Reichstagsakten,
3. Kreisakten in Genere,
4. Fränkische Kreisakten,
5. Kurrheinische Kreisakten,
6. Oberrheinische Kreisakten,
7. Westfälische Kreisakten,
8. Reichskammergericht,
9. Reichshofrat,
10. Reichskanzlei und Taxamt,
11. Reichsarchiv,
12. Bücherkommissariat,
13. Kommissionsakten,
14. Postalia,
15. Zollsachen,
16. Münzsachen,
17. Reichsmatrikelmoderationen,
18. Juliacensia,
19. Standeserhöhungen,
20. Militaria,
21. Friedensakten,
22. Korrespondenz,
23. Geistliche Kirchensachen,
24. Religionssachen,
25. Varia.

¹⁰³ Leopold Auer: Das Mainzer Erzkanzlerarchiv. Zur Geschichte der Bestände und ihrer Erschließung. In: Inventar 1, wie Anm. 59, S. XII–XXIX; Lothar Gross: Mainzer Erzkanzlerarchiv. In: Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, aufgebaut auf der Geschichte des Archivs und seiner Bestände. Hg. unter Mitwirkung von L. Gross, J. K. Mayr, J. Seidl, F. Antonius, F. v. Reinöhl, O. Schmid, P. Kletler, O. Brunner, F. Huter, W. Latzke, und W. Kraus von L. Bittner. 1. Band. Wien 1936. S. 375–390. Lothar Gross: Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. In: Archivische Zeitschrift 35 (1925) S. 134–140.

¹⁰⁴ Susanne Schlösser (Bearb.): Wahl- und Krönungsakten des Mainzer Reichserzkanzlerarchivs 1486–1711. Inventar (Geschichtliche Landeskunde 39). 1993.

Wiesbaden, Hauptstaatsarchiv:¹⁰⁵

Neben den Beständen der Zentralverwaltung in den Abteilungen 100, 101 und 102 sind zahlreiche geistliche Institute, Ämter, Kellereien und Vogteien in den nachfolgenden Abteilungen deponiert:

- 45: Mainz, St. Agnes, Augustinerkanonissen.
- 46: Mainz, St. Alban, Chorherrenstift.
- 47: Mainz, Altmünster, Zisterzienserinnen.
- 48: Mainz, Augustinereremiten.
- 49: Mainz, St. Barbara, Hospital.
- 51: Mainz, St. Clarenkloster, Klarissinnen.
- 55: Mainz, St. Gangolf, Chorherren.
- 57: Mainz, St. Jakob, Benediktiner.
- 58: Mainz, St. Johannes, Chorherren.
- 61: Mainz, Kartause St. Michaelsberg.
- 62: Mainz, Hl. Kreuz (St. Maria im Felde), Chorherren.
- 63: Mainz, Liebfrauen (Mariengreden), Chorherren.
- 65: Mainz, St. Martin, Domherren.
- 66: Mainz, St. Moritz, Chorherren.
- 67: Mainz, St. Peter, Chorherren.
- 68: Mainz, St. Stephan, Chorherren.
- 70: Mainz, St. Viktor, Chorherren.
- 71: Mainz, Weißfrauenkloster, Zisterzienserinnen (Neumünster).
- 78: Nothgottes, Kapuziner.
- 96: Mainz, Seminar.
- 97: Mainz, Universität.
- 100: Erzstift Mainz: Akten verschiedener Kurmainzer Behörden,¹⁰⁶ die Hauptmasse stammt aus der Kanzlei. Daneben einzelne Aktenstücke aus Hofgericht, Bergwerkskommission, Oberjägermeisteramt, Hofkriegsrat, Kriegsunterstützungskommission, Geh. Kanzlei, Erzbischöfliches Geistliches Gericht und Siegelamt, Regierungsjustizamt, Generalvikariat, Gefälleverweserei zu Mainz.
- 101: Landesregierung: vorwiegend betr. den Rheingau.
- 102: Hofkammer: vorwiegend betr. den Rheingau.
- 103: Die Dörfer Eddersheim und Heddernheim (Dompropstei Mainz).
- 104: Amt Flörsheim (zum Domdechaneiamt in Mainz).
- 106: Amt Höchst-Königstein: mit Amtsvogtei Höchst mit Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Bindungen, Sossenheim und Weilbach sowie die Amtsvogtei Hofheim mit Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster und Zeilsheim.

¹⁰⁵ Übersicht über die Bestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. 1970.

¹⁰⁶ Hans *Goldschmidt*: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jh. 1908.

107: Amt Lahnstein:¹⁰⁷ Stadt Oberlahnstein mit umliegenden Höfen:

108: Rheingau: vier Amtschultheißereien Eltville, Geisenheim, Rüdesheim und Lorch. Amtskellerei Eltville und Amtsvogtei Erbach mit Budenheim (links des Rheins), Eltville, Erbach, Frauenstein, Geroldstein links der Wisper, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niedergladbach, Niederwalluf, Obergladbach, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal, Schlangenbad rechts des Warmen Bachs; Amtskellerei Rüdesheim und Amtsvogtei Geisenheim mit Aßmannshausen, Aulhausen, Eibingen, Espenschied, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel und Wollmerschied.

Würzburg, Staatsarchiv:¹⁰⁸

Mainzer Regierungsarchiv (MRA), Mainzer Regierungsakten mit den Abteilungen:

- I. Abgetretene Ämter.
- II. Verhandlungen mit Kurköln, Kurtrier, den Hochstiften Bamberg, Speyer und Worms.
- III. Kaiserliche Kommissionsakten.
- VI. Ältere und neuere Kriegsakten.
- VII. Mainzer Lehensakten.
- VIII. Verhältnis zu Kurpfalz.
- IX. Akten aus dem Kurmainzer Reichsarchiv und Fiskalat, Inskriptenprotokolle.
- XI. Stadt Mainzer Stapel, Kauf- und Lagerhaus.

Mainzer Aktenfragmente sowie die Sachbetreffs-Bestände vermischter Provenienz (Mainzer Kartons 1–28). Mainzer Polizeiakten. Mainzer Schulsa-chen. Fürstprimatiale Geheime Kanzlei. Aschaffenburgs Archivreste. Oberlandesgericht Bamberg, Akten des Mainzer Hofgerichts.

¹⁰⁷ Vgl. Die Rechnungen, wie Anm. 93.

¹⁰⁸ Die umfangreichen Bestände im Staatsarchiv Würzburg sind über eine große Anzahl von Repertorien erschlossen, hier sei nur auf die Übersicht bei *Wann*, wie Anm. 35, S. 122 ff. verwiesen.

Kestenburg – Speyer – Bruchsal

Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domstift Speyer

VON KURT ANDERMANN

Unter den Bezeichnungen *Bruchsal-Odenheim* und *Bruchsal Generalia* verwahrt das Generallandesarchiv Karlsruhe in den Abteilungen 42 und 78 den Kernbestand seiner Urkunden und Akten speyrischer Provenienz.¹ Im einen Fall gibt der Name zu erkennen, dass dort neben der Bruchsaler respektive bischöflich speyrischen Überlieferung auch die des einstigen Ritterstifts Odenheim-Bruchsal² zu erwarten ist. Dass aber in beiden Abteilungen auch die zentralen Teile des alten domkapitelischen Archivs aus Speyer stecken, wird erst auf den zweiten Blick deutlich. Erwachsen sind die bis ans Ende des Alten Reichs streng voneinander getrennten Archivkörper von Hoch-

¹ Manfred *Krebs*: Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 1 und 2). Stuttgart 1954–1957. S. 83, 252, trägt dieser Tatsache mit den Hinweisen *enthält die Urkundenarchive des Bistums und Domkapitels beziehungsweise enthält die Generalakten aus den Archiven des Bistums und Domkapitels Speyer* Rechnung; hinsichtlich der Urkunden ebenso bereits die Inventare des großherzoglich badischen General-Landesarchivs. Hg. von der Großherzoglichen Archivdirektion. 4 Bände. Karlsruhe 1901–1911, hier Band 4 S. 294, und auch Die Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe. Teil 2. Urkundenbestände (1–45). Bearb. von Hansmartin *Schwarzmaier* und Gabriele *Wüst* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 39/2). Stuttgart 1996. S. 246; hingegen ist in dem Inventar Generallandesarchiv Karlsruhe. Gesamtübersicht der Bestände. Kurzfassung. Bearb. von Konrad *Krimm*, Corinna *Pfisterer* und Franz-Josef *Ziwe*s (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg E 2). Stuttgart 1998. S. 20, 28, in beiden Fällen nur vom Hochstift Speyer die Rede.

² Hansmartin *Schwarzmaier*: Odenheim. In: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg. Hg. von Franz *Quarthal* u. a. (Germania Benedictina 5). Augsburg 1975. S. 464–471; Ralph *Fetzer*: Untertanenkonflikte im Ritterstift Odenheim vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 150). Stuttgart 2002.

stift³ und Domstift,⁴ seit der im 11. Jahrhundert erfolgten Scheidung von Bischofs- und Kapitelsmensa.⁵ Das bischöfliche beziehungsweise hochstiftische Archiv war im Laufe der Jahrhunderte an ganz verschiedenen Orten untergebracht, zum Schluss in der von Bischof Damian Hugo von Schönborn seit 1720 gegründeten Residenz Bruchsal, und wurde dort 1802 im Zuge der Säkularisation von Baden in Besitz genommen. Das Archiv des Domkapitels respektive Domstifts hingegen war abgesehen von wiederholten kriegsbedingten Fluchtungen vom Mittelalter bis in die Zeit der Französischen Revolution stets beim Dom in Speyer verwahrt. Nach Baden geriet es – gewissermaßen versehentlich – erst, nachdem es von seiner letzten Flucht zurückgekehrt war und wegen der französischen Besetzung des linken Rheinufer nicht mehr an seinen Ursprungsort heimkehren konnte.

Im Folgenden soll die Geschichte beider speyrischer Archive bis zum Ende des Alten Reichs kurz umrissen werden, zunächst die des Hochstifts (I), dann des Domstifts (II), und schließlich bleibt zu fragen, was nach 1802/03 aus beiden Archiven geworden ist (III). Die Darstellung wird dabei zwangsläufig skizzenhaft bleiben, denn ein differenziertes und einigermaßen vollständiges Bild setzte nicht nur eine sehr viel längere Redezeit voraus, sondern auch eine intensive Beschäftigung mit den einschlägigen Beständen, im Grunde deren Neuverzeichnung, die im Rahmen der Vorbereitung dieses Beitrags natürlich nicht geleistet werden konnte.

I.

Das früheste Zeugnis für die Existenz eines hochstift-speyrischen Archivs findet sich in einem der ältesten erhaltenen bischöflichen Kopialbücher und datiert aus der Zeit um 1400.⁶ Dieses *Registrum litterarum ecclesie Spirensis* dokumentiert auf mehr als dreißig Blättern das auf der Kestenburg über Hambach verwahrte Schatzarchiv des Hochstifts, das damals einen Umfang von rund 650 Urkunden hatte. Sein Grundstock umfasste königliche Privilegien sowie Pfand- und Kaufbriefe. Weitere, zum Teil erst nachträglich eingefügte Rubriken betrafen Zollrechte, Angelegenheiten des Bischofs Raban von Helmstatt, Lehnsleute und Burgmannen des Hochstifts, Urfehden, Quittun-

³ Kurt Andermann: Hochstift Speyer. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 2. Die Territorien im Alten Reich. Hg. von Meinrad Schaab, Hansmartin Schwarzmaier u. a. Stuttgart 1995. S. 481–490.

⁴ Gerhard Fouquet: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adelige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57). 2 Bände. Mainz 1987.

⁵ Rudolf Schieffer: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43). Bonn 1976. S. 264 ff.

⁶ GLAK 67/285 fol. 2–33.

gen, abgelöste Schulden und Provisionen sowie *diverse materie*. Der Kennzeichnung der verschiedenen Laden und Kisten dienten Buchstaben. Die bei weitem älteste Urkunde des Bestands stammte von König Heinrich IV. und betraf die Schenkung des Klosters Lambrecht an den Bischof von Speyer im Jahr 1065;⁷ die nächstälteren Stücke waren von Königen in der Zeit des Interregnums ausgestellt. Erst mit Ludwig dem Bayern und Karl IV. gewann die Überlieferung langsam an Dichte.

Die Kestenburg, das später so genannte Hambacher Schloss, war bis ins 15. Jahrhundert der einzige sichere Ort, an dem die Speyrer Bischöfe ihr Archiv verwahren konnten. Nachdem sie Ende des 13. Jahrhunderts ihre Kathedralstadt hatten verlassen müssen, fiel das Hochstift in eine tiefe Krise und war jahrzehntelang ohne feste Residenz.⁸ Eine solche etablierte sich erst wieder seit dem frühen 15. Jahrhundert im nahen, freilich rechts des Rheins gelegenen Udenheim, dem heutigen Philippsburg. Dort scheint aber noch lange Zeit nur eine Registratur für den laufenden Bedarf bestanden zu haben; ein Schlossinventar aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nennt für Udenheim nur ein paar verstreute Briefe.⁹

Das Urkundenarchiv blieb noch für längere Zeit auf der sicheren Bergfestung am Rand des Haardtgebirges. Einem unter Bischof Matthias Ramung angelegten Inventar zufolge war seine Ordnung im späteren 15. Jahrhundert noch dieselbe wie zwei Generationen davor. Zusätzlich erfährt man nun, dass die Laden, in denen die Urkunden lagen, im Altar der Burgkapelle verwahrt waren, und die Schlüssel zum Altar lagen in einer beschlagenen Truhe im Gewölbe des Kanzleiturms zu Udenheim. Inzwischen bestanden aber auch schon kleinere Registraturen oder Teilarchive an den bischöflichen Amtleutesitzen zu Bruchsal, Kislau und Lauterburg, jedoch waren die dort liegenden Dokumente ausschließlich von lokaler Bedeutung.¹⁰

Um die Wende zum 16. Jahrhundert hatte sich – wie nicht anders zu erwarten – auch in Udenheim ein größerer Bestand an Registratur- und Archivgut angesammelt, der, verpackt in alphanumerisch markierten Truhen, zumindest teilweise im dortigen Kanzleiturm untergebracht war.¹¹ Daneben

⁷ Deperditum; vgl. MGH DD H IV Nr. 166; Franz Xaver *Remling*: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bände. Mainz 1852–1853, hier Band 1. S. 54 Nr. 53; nach GLAK 67/448 fol. 44^r.

⁸ Kurt *Andermann*: Die Residenzen der Bischöfe von Speyer im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte. Hg. von Volker *Press* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 116). Stuttgart 1992. S. 49–81.

⁹ Kurt *Andermann*: Die Inventare der bischöflich speyrischen Burgen und Schlösser von 1464/65. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 85 (1987) S. 133–176, hier S. 145 f.

¹⁰ GLAK 68/537 (ohne Blatt- oder Seitenzählung).

¹¹ GLAK 68/537 fol. 1–63 und passim.

existierte das Kestenburger Schatzarchiv weiterhin fort. Das Gewölbe, in dem es lagerte, wurde 1524/25 neu hergerichtet, außerdem beschaffte man damals 22 neue Laden für die Urkunden.¹²

1546, im Schmalkaldischen Krieg, ließ Bischof Philipp von Flersheim¹³ die Registraturen aus Udenheim und Kislau auf die seit 1516 speyrische Madenburg südlich von Landau in der Pfalz flüchten, in ein eigens zu diesem Zweck geschaffenes Gewölbe. Dort wurde das Schriftgut unter Mitwirkung des Fürsten von dessen Sekretär, dem Notar Wendel Artzt,¹⁴ neu geordnet.¹⁵ Im gleichen Gewölbe lagen übrigens auch die Archive des mit dem Hochstift Speyer seit 1545 in Personalunion verbundenen Kollegiatstifts Weißenburg und des 1544 nach Weißenburg inkorporierten Benediktinerklosters St. Walburg im Hagenauer Forst. Die mit Buchstaben bezeichneten Laden des speyrischen Archivs standen linker Hand, die mit Ziffern markierten des weißenburgischen und st. walburgischen rechts. Das auf der Madenburg untergebrachte hochstiftische Schriftgut reichte nach Ausweis des 1547 angelegten Findbuchs nicht über das frühe 15. Jahrhundert zurück;¹⁶ die ältere Überlieferung lag also offenbar nach wie vor auf der Kestenburg. Die Ordnung des jüngeren, Madenburger Archivteils beginnt unter A mit päpstlichen Angelegenheiten und reicht über kaiserliche und königliche Privilegien etc. (B–E), die Kurpfalz (F) und die Stadt Speyer (G) betreffende Sachen, allerlei Verträge (H), Kauf- (J) und Bestandsbriefe (K) bis hin zu Öffnungen und sonstigen Gerechtsamen (L).

Die weiteren Schicksale des bischöflichen Archivs sind bedauerlicherweise weniger gut dokumentiert.¹⁷ Es ist indes anzunehmen, dass irgendwann im späten 16. oder frühen 17. Jahrhundert die Kestenburger und Madenburger Depots aufgelöst und ihre Bestände in Udenheim respektive Philippsburg zusammengeführt wurden. 1664 – inzwischen war nicht allein der Dreißigjährige Krieg über das Land gegangen, sondern mit dem Westfälischen Frieden auch die Residenz Philippsburg in französische Hand gefallen – beauftragte Bischof Lothar Friedrich von Metternich *eine hauptmerkliche unordnung* in seiner Registratur und verlangte Besserung.¹⁸ Aber die Franzo-

¹² Manfred Krebs: Die Protokolle des Speyerer Domkapitels (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 17 und 21). Stuttgart 1968–1969, hier Band 2 Nr. 6435.

¹³ Hermine Stiefenhöfer: Philipp von Flersheim. Bischof von Speyer und gefürsteter Propst von Weißenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und der deutschen Westmark. Speyer 1941.

¹⁴ Manfred Krebs: Die Dienerbücher des Bistums Speyer 1464 bis 1768. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 96 (1948) S. 55–195 Nr. 36.

¹⁵ GLAK 68/552.

¹⁶ GLAK 68/552.

¹⁷ Stiefenhöfer, Philipp von Flersheim, wie Anm. 13, S. 195–198; vgl. GLAK 78/148.

¹⁸ Sammlung der hochfürstlich speyerischen Gesetze und Landesverordnungen. 4 Teile. Bruchsal 1788, hier Teil 1 S. 54.

senkriege des späteren 17. Jahrhunderts und die von ihnen angerichteten Zerstörungen verhinderten die angemahnten Ordnungsarbeiten noch auf lange Sicht. 1696 wurde der Diebstahl von kaiserlichen Gold- und Wachsiegeln festgestellt,¹⁹ und noch schlimmer war, dass man Mühe hatte, das französischerseits 1689 beschlagnahmte und nach Straßburg verbrachte Schriftgut wieder vollständig zurückzuerhalten. Jahrzehntelang tauchten hernach bei dubiosen Händlern und Antiquaren in ganz Deutschland politisch heikle Amtsbücher und Akten auf und wurden dreist zur Erpressung des Hochstifts instrumentalisiert.²⁰

Das Bemühen um eine grundlegende Reorganisation des bischöflichen Archivs begann dann aber nicht etwa mit Damian Hugo von Schönborn, dem Gründer der Residenz Bruchsal, der wohl all zu sehr mit seinen vielfältigen Baumaßnahmen befasst war,²¹ sondern erst mit dessen Nachfolger Franz Christoph von Hutten.²² Schon in der Zeit der Sedisvakanz bestellte im Oktober 1743 das Domkapitel Johann Philipp Stephani²³ zum Archivar des Hochstifts, und dieser wurde sogleich mit der Einrichtung des Archivs beauftragt.²⁴

Als erstes verfasste Stephani eine Denkschrift, *wie und auf was Arth das hochfürstliche speyrische, nicht nur von letzterer, sondern auch schon langvorherigen Regierungen theils durch vorgewesene Kriegsläufften und dahero aller Orthen hingeflüchtete und theils sonst hin und her transportirte, mithin dardurch fürnemblich in sehr große Unordnung gekommene Hauptarchiv nach und nach abnwiederumb in gute, dem Hochstift nutz- und dienliche Ordnung zu bringen seye.*²⁵ Aber bereits im April 1745 starb Stephani, und bis dahin war in Sachen Neueinrichtung des Archivs außer theoretischen

¹⁹ GLAK 78/3, 78/2477.

²⁰ GLA 68/534; 78/148; vgl. auch Kurt *Andermann*: Archivbenutzung im 18. Jahrhundert. Johann Daniel Schöpflin als Benutzer des bischöflich speyrischen Archivs. In: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner. Hg. von Gregor *Richter* (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44). Stuttgart 1986. S.327–338.

²¹ Uta *Hassler*: Die Baupolitik des Kardinals Damian Hugo von Schönborn. Landesplanung und profane Baumaßnahmen in den Jahren 1719 bis 1743. Mainz 1985; Otto B. *Roegele*: Damian Hugo von Schönborn (1676–1743). Eine Karriere im System von Familie, Reich und Kirche. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994) S.165–182; Stephan *Mauelsbagen*: Ordensritter – Landesherr – Kirchenfürst. Damian Hugo von Schönborn (1676–1743). Ein Leben im Alten Reich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 18). Ubstadt-Weiher 2001.

²² Markus *Lamm*: Das Bistum und Hochstift Speyer unter der Regierung des Kardinals Franz Christoph von Hutten (1743–1770) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 95). Mainz 1999.

²³ *Krebs*, Dienerbücher, wie Anm. 14, Nr. 1741.

²⁴ GLAK 67/335 fol. 2; 67/336 fol. 93.

²⁵ GLAK 78/124.

Erwägungen noch nicht viel geschehen. 1746 folgte ein weiterer Entwurf des Hofrats und nunmehrigen Archivars Johann Marsilius Kuhn,²⁶ der die Ordnung zusammen mit dem Registrator Johann Christoph Kymli²⁷ bewerkstelligen sollte. Aber auch jetzt geschah offenbar nichts wirklich Weiterführendes, denn zehn Jahre später stellten Kuhn und Kymli einmal mehr resigniert fest, das seit 150 Jahren vernachlässigte Archiv sei eine *öffentliche Boutique oder Kramladen*.²⁸

1772/73 legte der mit dem Ende der Markgrafschaft Baden-Baden stellunglos gewordene und in Bruchsal vorübergehend untergekommene Ferdinand Freiherr von Duminique²⁹ noch einmal ein Gutachten für die Einrichtung des bischöflichen Hauptarchivs vor, das inzwischen längst in drei Räumen des Kanzleibaus gegenüber dem Schloss in Bruchsal untergebracht war, sich aber noch immer höchst mangelhaft, unordentlich und kaum brauchbar präsentierte.³⁰

Schließlich gelangte man zu der Einsicht, die bisherigen, an den Schriften der großen Staatsrechtler orientierten und rein theoretischen Überlegungen zur Ordnung des Archivs würden reines Blendwerk bleiben, solange sie nicht zur Ausführung gelangten. Und nun nahm der energische Bischof August von Limburg-Stirum sich der Sache persönlich an, gab dem Hofrat Schmitt Befehl, die Neuordnung in Angriff zu nehmen und innerhalb von längstens drei bis vier Jahren durchzuführen. Der Einwand, schon die Verzeichnung des sehr viel kleineren gräflich von Ingelheimschen Archivs in Mainz habe mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen, verfiel bei dem strengen Herrn nicht, und als das Projekt sich einmal mehr verzögerte und Schmitt zu bedenken geben wollte, das Hauptarchiv sei ein *weitläufig- und konfuses Wesen*, verlangte der Bischof monatliche Berichte über den Fortgang der Arbeit.

Dennoch konnte der Archivar Johann Michael Bürger erst im Sommer 1785 Vollzug melden, nachdem man inzwischen auch noch umfangreiches Material aus der laufenden Regierungsregistratur übernommen hatte.³¹ Die Ordnung des weltlichen Archivs – das heißt: sowohl des Landes- als auch des Kammerarchivs – war damit endlich abgeschlossen, und Bürger versäumte nicht, diese erfreuliche Nachricht mit der Bitte um eine Besoldungsaufbesserung zu verbinden, seien doch seine Bezüge *mit keinen Accidentien als schädlichem Staube verbunden*.³²

²⁶ *Krebs*, Dienerbücher, wie Anm. 14, Nr. 997.

²⁷ *Krebs*, Dienerbücher, wie Anm. 14, Nr. 1005.

²⁸ GLAK 78/124.

²⁹ Michael *Klein*: Zur Biographie des kurtrierischen Ministers Ferdinand Freiherr von Duminique (1742–1803). In: ZGO 127 (1979) S. 381–389.

³⁰ GLAK 78/124.

³¹ GLAK 78/128.

³² GLAK 78/124.

Die Findbücher, die das Bemühen Schmitts und Bürgers widerspiegeln, sind nur zum Teil überliefert.³³ Ihnen ist zumindest soviel zu entnehmen, dass die Ordnung entsprechend den 1777/80 von Hofrat Schmitt gemachten Vorschlägen realisiert wurde, nämlich einerseits nach Generalia, die das ganze Land betrafen,³⁴ sowie andererseits nach Generalia und Spezialia entsprechend den einzelnen Ämtern samt zugehörigen Orten. Auf der jeweils untersten Ebene der Gliederung galten Sachrubriken.³⁵ Die Lagerung des Schriftguts entsprach dieser Ordnung, Signaturen respektive Lokaturen sind nicht zu erkennen. Dergleichen gab es nur im Repertorium über die *Ambts-acten* der mit Baden gemeinschaftlichen Vogtei Gernsbach; die dort angebrachten Fundstellennachweise sind alpha-numerisch und folgen dem Schema *Littera E Lada 3 tia N ° 25*.³⁶

Im Grunde nahm die Generalia-Spezialia-Ordnung des hochstiftischen Archivs die spätere badische Ordnung vorweg. Aber bevor das bischöfliche Archiv an Baden gelangte, erlebte es noch mehrere abenteuerliche Flüchtungen. Die erste Flucht führte den Archivar Bürger mit dem in 175 Kästen und Verschlügen verwahrten Bruchsaler Archiv im Herbst 1792 nach Neckarsteinach und Lohrbach bei Mosbach.³⁷ Bekanntlich waren am 20. September die Alliierten bei Valmy unterlegen, und General Custine eroberte anschließend Speyer und Mainz. Die zweite Flucht ging im Spätjahr 1794 nach dem seit 1769 bischöflich speyrischen Neuhausen auf den Fildern;³⁸ sie sollte eigentlich in Augsburg oder Freising enden, konnte aber fürs erste abgebrochen werden. Den Rücktransport nach Bruchsal riskierte man allerdings nicht. Im Sommer 1796 begann schließlich die dritte und weiteste Flüchtung des bischöflichen Archivs. Wiederum unter der Obhut des Archivars Bürger führte sie von Neuhausen über Schorndorf, Ellwangen, Ansbach, Nürnberg und Bamberg nach Bayreuth, wo die Kisten und Kästen vorübergehend im markgräflichen Opernhaus eingelagert wurden. Schon nach wenigen Tagen ging es weiter nach Regensburg beziehungsweise nach Wörth an der Donau und von dort per Schiff nach Nußdorf bei Wien.³⁹ Durch den Transport zu Wasser und durch anhaltenden Regen entstanden dabei an Akten und Amtsbüchern erhebliche Feuchtigkeitsschäden.⁴⁰ Zur gleichen Zeit wie das Hauptarchiv gingen übrigens – unter der Aufsicht des Kirrweilerer Amtmanns Schoch und verpackt in 115 Kisten – auch das Vikariatsarchiv und die einzelnen Ämterregistraturen auf Reisen, über Waibstadt, Mosbach und Mergentheim nach

³³ GLAK 68/546–551.

³⁴ Die entsprechenden Repertorien sind bedauerlicherweise nicht überliefert.

³⁵ GLAK 78/124.

³⁶ GLAK 68/549.

³⁷ GLAK 78/178.

³⁸ GLAK 78/178, 78/799.

³⁹ GLAK 78/606, 78/799.

⁴⁰ GLAK 78/606.

Gerabronn bzw. Michelbach an der Heide und von dort ebenfalls weiter nach Wien.⁴¹

1797 wurden die bischöflichen Archive noch einmal nach Bruchsal zurückgebracht,⁴² mussten aber bald darauf neuerlich nach Wien geflüchtet werden. Am Ende lagerten sie in Stadt Enzersdorf an der Donau und wurden dort von den beiden herrschaftlichen Revierjägern Friedrich König und Franz Schäfer bewacht.⁴³ In Enzersdorf erfolgte hernach auch die Übernahme namens des Markgrafen von Baden, vorgenommen am 22. Dezember 1802 durch den außerordentlichen Gesandten Otto Freiherrn von Gemmingen-Hornberg. Mit Rücksicht auf die Witterung verzögerte sich der Rücktransport an den Oberrhein noch bis ins Frühjahr 1803. Am 16. Mai 1803 schließlich quittierte der badische Archivar Herbstler den Eingang von 73 Kästen in Karlsruhe respektive Bruchsal.⁴⁴

II.

Das Archiv des Speyerer Domkapitels hat, wie bereits eingangs erwähnt, die Bischofsstadt abgesehen von gelegentlichen Flüchtigungen nie verlassen. Mitte des 15. Jahrhunderts war es in einem Gewölbe über der Domsakristei untergebracht.⁴⁵ 300 Jahre später bestand ein eigenes Archivgebäude südlich des Doms, unmittelbar zwischen dem Kapitelhaus am Kreuzgang und der östlich davon gelegenen Domdechanei.⁴⁶ Dieser neue Verwahrort war entstanden, nachdem der alte Archivraum mit einem nicht geflüchteten Teil der Überlieferung 1689 bei der Stadt- und Domzerstörung durch die Franzosen zugrundegegangen war.

Ältere Inventare und Findmittel des domkapitelischen Archivs sind nicht überliefert. Einem 1805, nach der Besitzergreifung durch Baden entstandenen Verzeichnis zufolge gehörten zu seinem Bestand 88 päpstliche Bullen, beginnend mit dem Jahr 1224, und eine lange, mit dem Jahr 858 beginnende Reihe von Königs- und Kaiserurkunden, dazu Verträge mit allerlei Fürsten sowie Urkunden über die innere Verfassung des Domstifts, dessen Pfründen, Stif-

⁴¹ GLAK 78/606, 78/799.

⁴² GLAK 234/11 (Bericht des Archivars Bürger vom 10. Dezember 1802, dabei ein Verzeichnis von 75 Kisten und Verschlagen mit einem geschätzten Gesamtgewicht von 172 ½ Wiener Zentnern).

⁴³ GLAK 78/130, 234/11.

⁴⁴ GLAK 78/799, 234/11.

⁴⁵ Hans *Ammerich*: Das Bistumsarchiv Speyer. In: Das Landesarchiv Speyer. Festschrift zur Übergabe des Neubaus. Hg. von Karl Heinz *Debus* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 40). Koblenz 1987. S. 241–244, hier S. 241 f.

⁴⁶ Bernhard Hermann *Röttger*: Die Kunstdenkmäler der Pfalz. Band 3. Stadt und Bezirksamt Speyer (Die Kunstdenkmäler von Bayern P 3). München 1934. S. 403.

tungen, Besitz und vieles andere mehr.⁴⁷ Für die domstiftischen (General-) Akten liegt ein ebenfalls erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenes Findbuch vor, untergliedert nach den Rubriken der Brauerschen Archivordnung.⁴⁸

Wie das bischöfliche Archiv hat auch das domkapitelische in den Kriegen des 17. Jahrhunderts schwer gelitten; noch Mitte des 18. Jahrhunderts war der Domdechant bemüht, Schriftgut, das von den Franzosen 1688/89 nach Straßburg verbracht worden war, aus dem dortigen Stadtarchiv zurückzuerlangen.⁴⁹ In den Jahren 1763 bis 1770 gab es wiederholt Bestrebungen, Akten und namentlich die ältesten Urkunden, die das Hochstift und seine Gerechtmäßigen betrafen, vom Speyerer Kapitelsarchiv an das Bruchsaler Hauptarchiv zu extradieren.⁵⁰ Allerdings scheint es, als habe man sich dort schließlich doch mit der Herausgabe von Abschriften begnügen müssen. Für die Jahre 1752 bis 1797 sind zwei umfangreiche Faszikel mit Anfragen an und Berichten aus dem domkapitelischen Archiv erhalten.⁵¹

In der Zeit nach der Französischen Revolution war das auf dem linken Rheinufer verwahrte Kapitelsarchiv natürlich besonders gefährdet. Es nimmt daher nicht wunder, wenn der Archivar des Domstifts, Damian Hugo Bückler, in Anbetracht der kritischen Situation im Elsass bereits im März 1791 anregte, *die gequollenen, verzogenen und an den Schlössern beschädigten Tragschränke wieder einrichten und ausbessern und noch einige Verschlüsse für die mit Urkunden in Verbindung und ähnlichem Werthe stehende Akten verfertigen zu lassen, um in erscheinender Noth alles auf einmal in schleunige Sicherheit bringen zu können.*⁵² Im Jahr darauf trat der Ernstfall tatsächlich ein, und die gehegten Befürchtungen waren um so mehr berechtigt, als einige Speyerer Bürger *sich in [...] französische Klubs eingelassen* und erklärt hatten, sie wollten den Franzosen *allen Beystand leisten [...], die Domkirch, das Archiv und die Häuser der Kapitularen zu plündern und zu verderben.* Das war auch der Grund, weshalb die bevorstehende Fluchtung des Archivs auf dem Rhein keinesfalls einem Speyerer Schiffer anvertraut werden durfte.

Als Zuflucht hatte man eigentlich die Festung Marienberg über Würzburg in Betracht gezogen und mit dem dortigen Domkapitel im Mai 1792 entsprechende Vereinbarungen getroffen. Als es im Juli desselben Jahres ernst

⁴⁷ GLAK 68/533.

⁴⁸ GLAK 68/532; vgl. [Friedrich Brauer]: Archivordnung und Instruction des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Marggraven zu Baden und Hochberg etc. Karlsruhe 1801.

⁴⁹ GLAK 78/129; Lucas *Grünenwald*: Domschatz und Domarchiv des Fürstbistums Speyer auf ihrer letzten Flucht 1792 bis 1803. In: Kaiserdom und Liebfrauenmünster zu Speyer. Beiträge zum Domjubiläum 1030–1930. Speyer 1930. S. 89–103, hier S. 91.

⁵⁰ GLAK 78/148.

⁵¹ GLAK 78/134–135.

⁵² GLAK 78/178; *Grünenwald*, Domschatz und Domarchiv, wie Anm. 49, S. 92f.

wurde, kamen die 51 Archivkästen aber zunächst nur bis Mainz, wurden im Oktober weiter nach Bonn gebracht, dann nach Amsterdam und über Bremen und Koblenz zurück nach Mainz (November 1793). Im Juli 1794 begann die Flucht von neuem, zuerst nach Würzburg (1794/95), von dort nach Hannoversch Münden (1795/97) und im August 1797 über Frankfurt am Main nach Bruchsal. Die dritte Flucht führte schließlich im Februar 1799 mit neun Wagen von Bruchsal nach Bauerbach bei Bretten, weiter nach Heilbronn und im Sommer 1801 wieder zurück nach Bruchsal.⁵³

Eine Rückkehr in das mittlerweile französische Speyer kam um so weniger in Betracht, als das dortige Bistum im November 1801 für aufgehoben erklärt wurde. Infolgedessen lagen das Archiv des Domkapitels und das, was vom Speyerer Domschatz übrig geblieben war, zur Zeit der Säkularisation in Bruchsal und wurden dort im Herbst 1802 beziehungsweise Februar 1803 von Baden übernommen und am 21. März 1803 nach Karlsruhe verbracht.⁵⁴

III.

Noch 1803 wurde das an Baden gefallene speyrische Archivgut zwischen dem neu geschaffenen Generallandesarchiv in Karlsruhe und dem Provinzialarchiv in Mannheim aufgeteilt; ein Teil des Materials blieb vorläufig in Bruchsal.⁵⁵ Außerdem begann man bereits in den Jahren 1803 und 1804 mit der Aussonderung der *extradenda gallica*, das heißt des die linksrheinischen Gebiete betreffenden Schriftguts, dessen Extradition an Frankreich dann aber doch zurückgestellt wurde. Nach Karlsruhe, wo damals Raumnot herrschte, verbrachte man nur, was für den laufenden Geschäftsgang von Bedeutung war, darunter die Bruchsaler Kabinettsregistratur, Regierungsprotokolle sowie Akten betreffend Gernsbach und Illingen. Nach Mannheim, wo der vormals bischöfliche Archivar Bürger die Bestände betreute – sein domkapitelischer Kollege Büchler hat seine Versetzung von Bruchsal nach Mannheim erfolgreich hintertrieben –, gingen 1804 zuerst nur die Überlieferungen des Speyrer Domstifts und des Odenheim-Bruchsaler Ritterstifts, dann aber auch der anfangs in Bruchsal verbliebene Rest hochstiftischer Provenienz. Schließlich wurden Mitte Dezember 1807 *das Archiv und die Registratur des Fürstenthums Bruchsal* in insgesamt 98 Kästen und Verschlagen per Schiff von Mannheim nach Karlsruhe transportiert und vom Generallandesarchiv übernommen.⁵⁶

⁵³ Wie Anm. 52.

⁵⁴ *Grünenwald*, Domschatz und Domarchiv, wie Anm. 49, S. 93.

⁵⁵ Zum allgemeinen Kontext vgl. *Krebs*, Gesamtübersicht, wie Anm. 1, S. 18 f.

⁵⁶ GLAK 234/11.

Die zurückgestellte Extradition des das linksrheinische Gebiet betreffenden Schriftguts kam erst in Gang, nachdem Napoleon besiegt, der bayerische Rheinkreis aus der Taufe gehoben und das Landes- beziehungsweise Kreisarchiv in Speyer eingerichtet war. Die entsprechenden Auslieferungen wurden bayerischerseits seit 1819 angemahnt und in den Jahren 1829/30 durchgeführt.⁵⁷ Einzelstücke, wie etwa das älteste Amtsbuch des einstigen Hochstifts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts,⁵⁸ gelangten zum Teil erst nach längerem Feilschen noch Jahrzehnte später durch Austausch nach Speyer.⁵⁹ Elsässische Betreffende speyrischer und weißenburgischer Provenienz wurden an Frankreich ausgeliefert, und das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg erhielt Teile des Bruchsalers Vikariatsarchivs, jedoch nur solches Schriftgut, das für den badischen Staat weder in geschichtlicher noch in praktischer Hinsicht für wichtig gehalten wurde.⁶⁰

Das in Karlsruhe verbliebene, die seit 1802/03 badischen Gebiete betreffende Schriftgut wurde schließlich im Generallandesarchiv entsprechend den Brauerschen Ordnungsgrundsätzen nach Generalia und Spezialia getrennt. In welchem Umfang damals ausgesondert und kassiert wurde, wäre im Einzelnen noch zu untersuchen. Die große Masse des Bewahrten ist seither unangesehen seiner jeweiligen Detailprovenienz in den eingangs erwähnten Abteilungen *Bruchsal-Odenheim* (42) und *Bruchsal Generalia* (78) zusammengefasst. Darüber hinaus gelangten umfangreiche Speyrer Provenienzen in viele andere Abteilungen des Generallandesarchivs, ins Lehns- und Adelsarchiv (44 und 72), in die diversen Amtsbücherserien und – selekte (61, 62, 64–68), in die Sammlung der Aufschwörungen und Stammbäume (73) sowie in die großen Urkundenselekte (A–E) und nicht zuletzt in die Spezialakten der badischen Orte, das heißt in die *legendäre* Abteilung 229. Weitere Provenienzsplitter finden sich da und dort in verschiedenen Pertinenzbeständen.

Zum Schluss sei noch ein persönliches Wort erlaubt: Gebürtig und aufgewachsen in Speyer bedauerte ich wie viele Pfälzer, dass die zentrale Überlieferung zur Geschichte von Hoch- und Domstift Speyer nicht in der alten Bischofsstadt verwahrt wird. Deshalb schlich ich mich vor nunmehr 25 Jahren beim Generallandesarchiv ein und konnte seither, das sei in aller Bescheidenheit angemerkt, einiges zur Geschichte der alten Speyerer Bischöfe und ihres

⁵⁷ GLAK 450/589; Volker Rödel: Die Anfänge des Landesarchivs Speyer. In *Archivalische Zeitschrift* 78 (1993) S. 191–256, hier v. a. S. 231 f.

⁵⁸ Kurt Andermann: Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 130 (1982) S. 1–70, hier v. a. S. 16.

⁵⁹ GLAK 450/1276.

⁶⁰ GLAK 234/1300, 234/1302; Erzbischöfliches Archiv Freiburg, Bericht des Geistlichen Rats Ludwig Wilhelm Körner über die Geschichte des Erzbischöflichen Archivs; für freundliche Auskunft danke ich Herrn Tobias Schnieders, Freiburg im Breisgau.

Domkapitels veröffentlichen⁶¹ und anregen.⁶² Dass ich dabei auch über die Geschichte der speyerischen Archive recherchierte, hat einem früheren Leiter des Generallandesarchivs gar nicht gefallen; er fürchtete, ich würde damit in Speyer schlafende Hunde wecken. Dessen ungeachtet hat aber die Arbeit an und mit den Speyerer Beständen im Generallandesarchiv eine lange Tradi-

⁶¹ Kurt *Andermann* und Meinrad *Schaab*: Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Karte und Erläuterungen IX,4. Stuttgart 1979; *Andermann*, Lehnbuch, wie Anm. 58; Kurt *Andermann*: Leibeigenschaft im Hochstift Speyer um 1530. In: Pfalzatlas. Hg. von Willi *Alter*. Textband 3. Speyer 1983. S. 1357–1360; Kurt *Andermann*: Die sogenannte *Speyerer Volkszählung* von 1530. Territorialpolitische und administrative Aspekte einer frühneuzeitlichen Bevölkerungsaufnahme. In: Regionale Amts- und Verwaltungsstrukturen im rheinhessisch-pfälzischen Raum, 14. bis 18. Jahrhundert. Hg. von Alois *Gerlich* (Geschichtliche Landeskunde 25). Wiesbaden 1984. S. 107–130; *Andermann*, Archivbenutzung, wie Anm. 20; *Andermann*, Inventare, wie Anm. 9; Kurt *Andermann* und Otto B. *Roegele*: Die Residenzen der Bischöfe von Speyer. Speyer – Udenheim – Bruchsal (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 5). Bruchsal 1989; Kurt *Andermann*: Burgen und Residenzen des Hochstifts Speyer im Spiegel der Hausratsverzeichnisse von 1464/65. In: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage. Hg. von Peter *Jobanek* (Residenzenforschung 1). Sigmaringen 1990. S. 101–120; Kurt *Andermann*: Probleme einer statistischen Auswertung der älteren *Speyerer Volkszählung* von 1469/70. In: Bevölkerungsstatistik an der Wende zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich. Hg. von Kurt *Andermann* und Hermann *Ehmer* (Oberrheinische Studien 8). Sigmaringen 1990. S. 95–108; Kurt *Andermann*: Zeremoniell und Brauchtum beim Begräbnis und Regierungsantritt *Speyerer* Bischöfe. Formen der Repräsentation von Herrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 42 (1990) S. 125–177; *Andermann*, Residenzen, wie Anm. 8; Kurt *Andermann*: Die Hofämter der Bischöfe von Speyer. In: ZGO 140 (1992) S. 127–187; Kurt *Andermann*: Die Städte der Bischöfe von Speyer um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland. Hg. von Jürgen *Treffeseisen* und Kurt *Andermann* (Oberrheinische Studien 12). Sigmaringen 1994. S. 67–88; *Andermann*, Hochstift Speyer, wie Anm. 3; Kurt *Andermann*: Umriss einer Geschichte Deidesheims während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Deidesheim. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Stadt im Weinland. Hg. von Kurt *Andermann* und Berthold *Schnabel*. Sigmaringen 1995. S. 81–110; Kurt *Andermann*: Geistlicher Reichsfürst in einer Zeit des Umbruchs. Wilderich von Walderdorff, letzter Fürstbischof von Speyer 1797 bis 1802 (1810). In: Die Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region, Reich, Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht. Hg. von Friedhelm *Jürgensmeier*. Köln 1998. S. 407–422.

⁶² *Fouquet*, *Speyerer Domkapitel*, wie Anm. 4; Walter *Schenke*: Kloster Limburg an der Haardt. Untersuchungen zu Überlieferung und Geschichte (Stiftung zur Förderung der Pfälzischen Geschichtsforschung B: Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 2). Neustadt a. d. W. 2002.

tion, man denke nur an das, was Franz Joseph Mone⁶³ und Manfred Krebs⁶⁴ daraus publizierten. Die Überlieferung der Bischöfe und des Domkapitels von Speyer ist im Generallandesarchiv gut aufgehoben. Zur Zeit ist sie fest in Pfälzer Hand!

⁶³ Franz Joseph *Mone*: Philipp II., Bischof zu Speier. In: Badisches Archiv für Vaterlandskunde 1 (1826) S. 116–156; Franz Joseph *Mone*: Steuerbewilligung im Bistum Speier 1439 bis 1441. In: ZGO 1 (1850) S. 163–169; Franz Joseph *Mone*: Hausrath des Bischofs von Speyer in seinen Höfen und Burgen 1391 [und] 1394. In: ZGO 3 (1852) S. 255–256; Franz Joseph *Mone*: Zur Geschichte von Bruchsal vom 13. bis 15. Jahrhundert. In: ZGO 7 (1856) S. 281–301; Franz Joseph *Mone*: Die Bibliothek der Bischöfe von Speier zu Philippsburg 1646. In: ZGO 17 (1865) S. 191–194; darüber hinaus steckt viel Speyrisches in den verschiedenen thematischen Quellenkompilationen Mones in den frühen Bänden der ZGO.

⁶⁴ Manfred *Krebs*: Schoepflins Briefe an den Speierer Kardinalbischof Franz Christoph von Hutten. In: ZGO 85 (1933) S. 456–461; *Krebs*, Dienerbücher, wie Anm. 14; *Krebs*, Protokolle, wie Anm. 12; vgl. darüber hinaus die umfangreichen Materialsammlungen zur Geschichte der Bischöfe und des Domkapitels von Speyer im Nachlass von Manfred Krebs (GLAK N Krebs).

Getrennte Einheit Die Archive der zollerischen Fürstentümer in Franken

VON GERHARD RECHTER

Die zollerischen Fürstentümer

Die zollerischen Fürstentümer, die bedeutendsten weltlichen Territorien Frankens, sind erwachsen aus dem alten Burggraftum Nürnberg.¹ Dieses war 1191/92 an den aus Schwaben gekommenen Konrad von Zollern ausgegeben worden und hatte noch unter jenem (mit dem abenbergischen Erbe, dem Abenberg und wohl auch die Cadolzburg entstammten) und seinen Nachkommen einen kontinuierlichen Aufstieg genommen. 1792 bezifferte der preußische Statthalter Karl August v. Hardenberg in seiner Denkschrift die Bevölkerung mit 132123 unmittelbaren und 60000 mittelbaren Untertanen in Ansbach, in Bayreuth mit 137919 unmittelbaren und 25000 mittelbaren; nach Ende der Revindikationen umfasste das Gebiet 115 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen oder 6500 Quadratkilometer.²

Dank des Erbes der Andechs-Meranier (Otto II.) hatten sich die Zollern 1248 unter Friedrich III. auch in der Bayreuther Gegend festgesetzt und vor allem im 14. Jahrhundert ihr Territorium konsequent ausgebaut, wobei in unserem Zusammenhang nur die Erwerbungen Ansbachs 1331 von den Grafen von Oettingen (die hier wiederum als Erben der ehemals Staufischen Unter-

¹ Vgl. Alois *Gerlich* und Franz *Machilek*: Die Herrschaft der Zollern in Franken (Burggrafschaft Nürnberg, Markgraftümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach). In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Begründet von Max *Spindler*, neu hg. von Andreas *Kraus*. 3. Band, 1. Teilband. Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. München ³1997. S. 579–600; Rudolf *Endres*: Die Markgraftümer. In: Ebenda, S. 756–782. Bayerischer Geschichtsatlas. Hg. von Max *Spindler*, Redaktion Gertrud *Diepolder*. München 1969. V. a. S. 25, 30/31. Für Brandenburg-Ansbach auch Günther *Schubmann*: Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken. Festschrift des Historischen Vereins für Mittelfranken zur Feier seines einhundertfünfzigjährigen Bestens 1830–1980 (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 90). Ansbach 1980.

² Fritz *Hartung*: Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth. Tübingen 1906. S. 10.

vögte von Dornberg-Schalkhausen) saßen und der Plassenburg (mit Kulmbach) 1338 von den Grafen von Orlamünde genannt werden sollen.³

Bis 1398 hatten die 1363 in den Fürstenstand aufgestiegenen Zollern⁴ ihr Territorium in den Kernbereichen, wie etwa dem Amt Kulmbach und dem 1373 von den Vögten von Weida erworbenen Hof, im wesentlichen ausgebaut. Dabei ist auf die noch am Ende des Alten Reichs 1806 bemerkbaren Unterschiede zwischen dem Oberland mit relativ wenigen und herrschaftlich geschlossenen Komplexen und dem so genannten Unterland, das – mit zahlreichen Klöstern und ritterschaftlichen Herrschaften durchsetzt –, eine wesentlich inhomogenere und kompliziertere Struktur aufwies, aufmerksam zu machen.⁵ Dies fand natürlich auch seinen Niederschlag in den Archiven und ihren Strukturen.

1385 hatte Burggraf Friedrich V. verfügt, dass das Fürstentum nie in mehr als zwei Teile geteilt werden sollte, und am 11. April 1397 eine solche Teilung unter seine beiden Söhne Johann III. (Oberland) und Friedrich VI. (Unterland) getätigt, wobei es natürlich nicht nach dem Land, sondern nach der Gleichheit der Einkünfte ging. Mit dieser Teilung waren die Grundstrukturen für alle folgenden Erbteilungen festgelegt: Zum Fürstentum Brandenburg-Kulmbach (mit der Residenz Plassenburg)⁶ gehörten die obergirgischen Ämter sowie die unterhalb des fränkischen Jura liegenden Ämter Erlangen und Neustadt a. d. Aisch; zum Fürstentum Brandenburg-Ansbach, wobei Ansbach⁷ erst ab etwa 1456 dauernder Residenzort geworden war, gehörten alle anderen untergirgischen Besitzungen. Schon seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert hatten die Burggrafen ihre Residenz aus Nürnberg weg auf die Cadolzburg verlegt; 1427 veräußerten sie die in einer Fehde mit dem Pfleger von Lauf im Oktober 1420 zerstörte Burggrafenburg an die Reichsstadt.⁸ Dies erwuchs seit dem 16. Jahrhundert mit dem sich entwi-

³ Vgl. Adolf *Schwammberger*: Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken (bis 1361) (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16). Erlangen 1932.

⁴ Fürstenprivileg 1363 März 17; *Schubmann*, Markgrafen, wie Anm. 1, S. 8.

⁵ Vgl. dazu Gerhard *Rechter* (Bearb.): Das Reichssteuerregister von 1497 des Fürstentums Brandenburg-Ansbach-Kulmbach unterhalb Gebürs (Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte I). Nürnberg 1985; Gerhard *Rechter* (Bearb.): Das Reichssteuerregister von 1497 des Fürstentums Brandenburg-Ansbach-Kulmbach oberhalb Gebürs (ebenda II). Nürnberg 1988.

⁶ Vgl. Sabine *Weigand-Karg*: Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604. Weißenstadt [1998].

⁷ *Schubmann*, Markgrafen, wie Anm. 1, S. 321–326.

⁸ Peter *Fleischmann* (Bearb.): Norenberc – Nürnberg 1050 bis 1806 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 41). München 2000. S. 64 f.; Jörg *Sandreuther*: Das Verkaufsabkommen zwischen den Burggrafen und der Reichsstadt Nürnberg von 1427. Vorgeschichte, Edition und seine Wirkungsgeschichte bis 1796. Zulassungsarbeit zur wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gym-

ckelnden Kampf um die Landeshoheit, diese *Mißgeburt* wie der Unternzenner Salbuchrenovator Peter Ludwig Vetter 1712 formulierte, zu einem Quell ständiger Streitigkeiten und vor dem Reichskammergericht ausgetragener Prozesse.⁹

Die 1415/17 zu Konstanz erfolgte Belehnung des Burggrafen Friedrich VI. mit der Mark Brandenburg durch König Sigmund erweiterte das Territorium der Zollern erheblich, wenngleich sie ein heruntergewirtschaftetes Land übernommen hatten und sich erst mühsam gegen den märkischen Adel durchsetzen mussten.¹⁰ Der Zugewinn des Herzogtums Preußen letztendlich mit der Belehnung Markgraf Georg Friedrichs des Älteren am 27. Februar 1578 sei hier nur der Vollständigkeit halber sowie wegen der Tatsache erwähnt, dass hierauf der 1701 angenommene Königstitel beruhte. Erst unter dem Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm (1640–1688), werden die Kurlande an Prosperität und Bedeutung die fränkischen Territorien der Zollern überflügeln. 1769 erbt dann der 1757 in Ansbach an die Regierung gekommene Markgraf Alexander die bayreuthischen Lande, wobei die Verwaltungen (wie auch schon in der Vergangenheit) getrennt blieben.¹¹ Dies wird auch nach Übernahme der Markgrafsümer gemäß des *Pactum Fridericianum* von 1752¹² nach dem Thronverzicht des Markgrafen Alexander 1791 gleich bleiben. Ebenso wenig änderte dies der, obschon unter Aufsicht des Berliner Oberdirektoriums stehende, einem Vize-König gleich agierende Karl August v. Hardenberg, der wohl angesichts des noch zu respektierenden Reichsrechts an der Integrität eines Reichsstands auch nichts ändern konnte.

Lenken wir den Blick auf die Verwaltung und hier speziell auf die Archive der Zollern, denen Otto-Karl Tröger 1988 eine faktenreiche Monographie gewidmet hat.¹³ Doch stützen sich folgende Ausführungen nicht alleine darauf, sondern auf meine Kenntnisse, die ich aus meiner Tätigkeit als Referent

nasion an der Philosophischen Fakultät I der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2002.

⁹ Gerhard *Rechter*: Das Land zwischen Aisch und Rezat. Die Kommende Virnsberg Deutschen Ordens und die Rittergüter im oberen Zenngrund (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 20). Neustadt a. d. Aisch 1981. S. 444.

¹⁰ *Schubmann*, Markgrafen, wie Anm. 1, S. 29.

¹¹ Arno *Störkel*: Christian Friedrich Carl Alexander. Der letzte Markgraf von Ansbach-Bayreuth (Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. Forschungen zur Kunst- und Kulturgeschichte IV). Ansbach 1995. S. 79–150; Richard *Winkler*: Bayreuth. Stadt und Altlandkreis (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I Heft 10). München 1999. S. 198–215.

¹² Rudolf *Endres*: Die Erbabreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 25 (1965) S. 43–87.

¹³ Otto-Karl *Tröger*: Die Archive in Brandenburg-Ansbach-Bayreuth. Ihr organisatorischer Aufbau und ihre Einbindung in Verwaltung und Forschung. Phil. Diss. Regensburg, Selb 1988.

für Brandenburg-Ansbach am Staatsarchiv Nürnberg seit 1985 und aus einem Aufenthalt 1990/91 am Staatsarchiv Bamberg gewonnen habe.¹⁴

Das Hausarchiv auf der Plassenburg

Die frühesten archivischen Verhältnisse bei den Zollern sind unklar, doch dürften die zweifellos vorhandenen Dokumente auf der Cadolzburg verwahrt worden sein, wobei schon angesichts des Umfangs wie des zweifellos evident zu haltenden Zugriffs für *laufende Verwaltungszwecke* bis ins 13. Jahrhundert hinein wohl kaum von einem sehr umfangreichen Archiv gesprochen werden kann.

Die erste Nachricht von einem *Archiv* datiert auf den 28. April 1399, als von einem vom Landschreiber Friedrich Schrickler (1396–1404) betreuten *Briefgewölbe* auf der Plassenburg die Rede ist.¹⁵ Dagegen ist über die Verbringung des Schriftguts von der Cadolzburg in das spätestens 1456 zur dauerhaften Residenz herangewachsene Ansbach nichts bekannt, doch dazu noch später. 1437 wird eine Urkundensammlung in Tangermünde an der Elbe für die Mark Brandenburg greifbar, die für das vorliegende Thema freilich ausgeklammert werden kann.

In der *Dispositio Achillea* 1473, dem Hausgesetz des Markgrafen Albrecht Achilles,¹⁶ wurde u. a. verfügt, dass wichtige Familien- und Herrschaftsurkunden grundsätzlich auf der sicheren Plassenburg zu verwahren sind, was als Geburtsstunde des Hausarchivs betrachtet werden kann. Das wohl in enger Nachbarschaft zur Burgkapelle liegende Archiv wurde vom Burgkaplan oder Propst verwaltet. Nach Einzug der Stelle im Verlaufe der Reformation fungierte der letzte Propst, Erhard Frankenberger, als *Vollarchivar*, der 1529/30 das Schriftgut in Ansbach reparatorisierte.¹⁷ Sein bedeutendstes Werk aber

¹⁴ Gerhard Rechter: Zur künftigen Tektonik der brandenburg-bayreuthischen Schriftgutüberlieferung im Staatsarchiv Bamberg. In: Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9). München 1992. S. 159–176; Gerhard Rechter: Beständeberreinigung in Franken. In: Landesgeschichte und Archiv. Bayerns Verwaltung in Historischer und Archivwissenschaftlicher Forschung (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61/1). München 1998. S. 164–177.

¹⁵ Tröger, wie Anm. 13, S. 24.

¹⁶ Wie Anm. 15, S. 27–30.

¹⁷ Wie Anm. 15, S. 34–36.

ist das erhaltene fünfbändige Repertorium des Plassenburgers Archivs.¹⁸ Dieses war demnach ein fast reines Urkundenarchiv, wobei es von der Besitz- bzw. Erwerbsgeschichte her kaum überrascht, dass die Zahl der untergebirgischen Urkunden die der obergebirgischen bei weitem übertraf. Frankenberger fungierte bis 1548 als Archivar. Er erlebte also den zweiten Markgrafenkrieg mit Belagerung und Erstürmung der Plassenburg 1554¹⁹ wohl nicht mehr mit; dabei gelangte auch das Archiv in die Hände der Bundesstände, wobei sich Nürnberg ein Findbuch der ihm wichtig scheinenden Archivbestandteile anfertigen ließ.²⁰ Allerdings wurde das Archiv 1556 wieder herausgegeben und zunächst im Rathaus Kulmbach verwahrt, ehe es 1567 auf die langsam wiederhergestellte Plassenburg zurückverbracht worden ist.²¹

Seine endgültige und letzten Endes bis zur Tätigkeit des 1769 installierten Archivars Philipp Ernst Spieß beibehaltene Formierung erhielt das Hausarchiv unter dem Arzt Johann Moninger, der das von ihm als *Registratur* bezeichnete Archiv 1581–1583 neu verzeichnete und in Form brachte.²²

Die Gliederung richtete sich dabei nach den vorhandenen Archivbehältnissen (Abbildung 1, Seite 64), die mit Buchstaben versehen waren, folgte also dem Lokaturprinzip. Bis August 1583 hatte Moninger eine Verzeichnung von Akten und Urkunden in vier Bänden, die Bestände *B* (mit 76 Schubladen) und *D* (mit 113 Laden), vorgelegt (wobei Ansbach bis 1586 für seine Verwaltungszwecke, befanden sich doch auch das Unterland betreffende bzw. nach dort gehörige Stücke auf der Plassenburg, eine Abschrift²³ erhalten hat). Die Bezeichnung (Abbildung 2, Seite 65) folgte dem Schema: Schrank (Lagerort) Buchstabe – Lade (Sachbetreff) Ziffer – Akten-/Urkundenbündel (Stück) Ziffer – Einzelurkunde/-blatt: D 65. 52./12/. Letzteres war eine Quadrangelnummer. Sie war also ziemlich genau, wenn der Betreff zu einem Sachbetreff nicht gerade *ein Büschel Brief* lautete. Beim Buchstaben *A* handelte es sich vermutlich um eine Truhe, während *C* wohl im 17. Jahrhundert vom Archivar Kaspar Brunnwasser gebildet worden ist, der das in

¹⁸ Staatsarchiv Bamberg C 17 II Nr. 401; vgl. unten Anm. 23; für den Hinweis auf die Erwähnung der Arbeit Moningers in der anonym verfassten Abhandlung *Historischer Versuch vom Zustand derer Archiven in Teutschland im Generallandesarchiv Karlsruhe* (Abt. 450 Nr. 118) danke ich Herrn Kollegen Prof. Dr. Volker Rödel sehr herzlich.

¹⁹ *Weigand-Karg*, wie Anm. 6, S. 389–423.

²⁰ Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg B-Laden, Akten Lade B 75 Nr. 3 (alte Signatur S I L 214 Nr. 5). In diesem Zusammenhang kam auch die *Abschrift markgräflicher Privilegien und Freiheiten, die bei der Eroberung der Plassenburg im Original gefunden worden sind* (ebenda, Lade B 75 Nr. 5 ad, alte Signatur S I L 214 Nr. 5 a) nach Nürnberg. Die Originale wurden 1558 wieder an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, der die Besitznachfolge Albrecht Alkibades' angetreten hatte, ausgehändigt.

²¹ *Tröger*, wie Anm. 13, S. 37–43.

²² Wie Anm. 21, S. 46–52.

²³ Staatsarchiv Nürnberg, Veraltete Repertorien Nr. 367, 368, 372, 373.

REPOSITORIUM.
D.

Vacat.	Aggretische	Aggretische	Aggretische	Aggretische	A. B. C.	V.
1.	Aggretische	Aggretische	Aggretische	Aggretische	A. B. C.	6.
V.	Emmeltbach	Stammung	Expositum	Vlan	Vonnas	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
20.	21.	22.	23.	24.	25.	
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.
54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.
61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.
68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.
82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.
89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.
96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.
103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.
110.	111.	112.	113.			

Abb. 1: Archivgliederung des Johann Moninger von 1588. *Repositorium D* mit 113 nummerierten Fächern, davon noch zehn unbelegt. Vorlage: Staatsarchiv Nürnberg, Veraltete Repertorien Nr. 367.

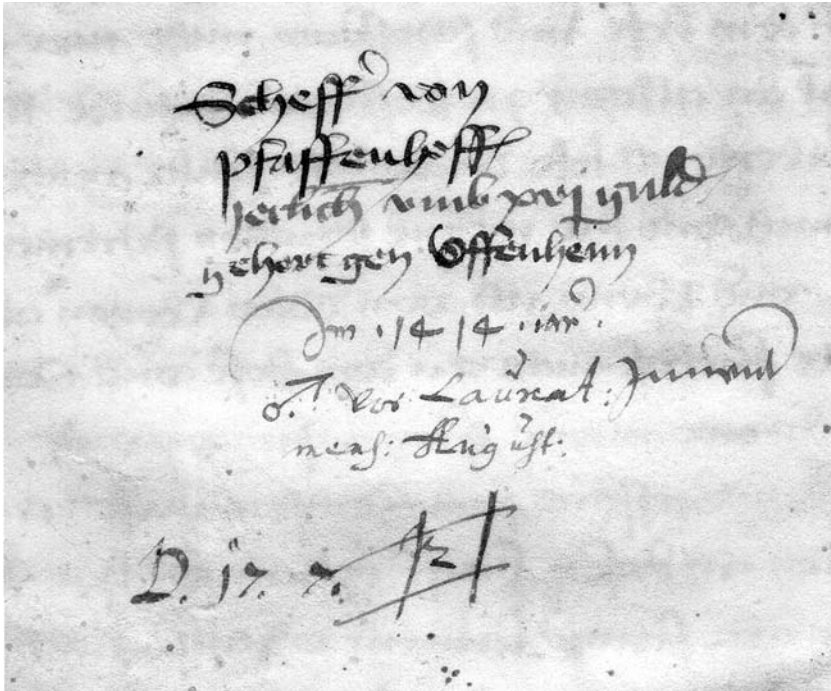


Abb.2: Beispiel einer *Moninger-Signatur*. Vorlage: Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Oberamt Uffenheim, Urkunden Nr. 288.

Unordnung geratene Archiv bis 1700 neu repertorisiert hat; weiterhin sind, wengleich mit relativ geringem Umfang, die Buchstaben E, F, G und H nachzuweisen.²⁴

Mit Johann Jakob Will 1741 und Johann Basilius Seidel 1754, dem der spitzzüngige Nachfolger Karl Heinrich Lang in seinen Memoiren ein unrühmliches Denkmal gesetzt hat,²⁵ setzte eine Veränderung im *Berufsbild* ein und der Archivar wandelte sich zum *Wissenschaftler*, was freilich zunächst außer einer gewissen Vernachlässigung der Repertorisierung zu Gunsten von Publikationen ohne Folgen blieb.

²⁴ Tröger, wie Anm. 13, S. 50f.

²⁵ Wie Anm. 24, S. 75–77, 85; Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. 2 Teile. Braunschweig 1842. Photomechanischer Nachdruck als Bibliotheca Franconica 10. Erlangen 1984. Teil I S. 281–292; vgl. Adalbert von Raumer: Der Ritter von Lang und seine Memoiren, aus dem Nachlass herausgegeben von Karl Alexander von Müller und Kurt von Raumer. München/Berlin 1923.

Gravierender waren dagegen die Eingriffe des nach der Vereinigung der beiden Fürstentümer 1769 unter dem Ansbacher Markgrafen Alexander als Archivar auf die Plassenburg berufenen Pfarrersohns Philipp Ernst Spieß.²⁶ Dieser war übrigens als langer Kerl bei der Hochzeit des Markgrafen Alexander dessen Vater Carl Wilhelm Friedrich aufgefallen und zu den Soldaten genötigt worden, weshalb das Staatsarchiv Bamberg von Spieß noch einen Ringkragen als Gardeoffizier besitzt. Spieß kann als Zerstörer der alten Mönicherschen Ordnung und damit der Plassenburger Archivstruktur gelten, denn er bildete – zwar nach *Verwaltungsgesichtspunkten* aber dennoch aus eigenem Gusto – aus altem Schriftgut verschiedener Provenienz und neuen Abschriften neue Sachakten. Er strukturierte also nicht allein das Schriftgut neu, sondern bildete den Akt geradezu neu, was auf dem Plassenburger Archiv seit den Tagen Frankenbergers nur aus der Not heraus bei der Erfassung zerstörter Akten und Einzelblätter und in diesem Umfang wohl nie geschehen war. Andererseits gebührt Spieß das Verdienst, ältere, für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigte Stücke aus den Behördenregistraturen – so acht ältere Ritterlehenbücher aus der Lehenhofregistratur – in das Archiv geholt und die Abschrift als konservatorisches Mittel zum Erhalt des wertvollen Originals konsequent eingesetzt zu haben. Dabei kam der 1783 in Bayreuth eingerichteten Außenstelle des Hausarchivs eine wichtige Rolle zu.²⁷ Ebenso ging Spieß die noch immer offenen Fragen des vor allem aus den Territorialverschiebungen herrührenden Beständeabgleichs mit Ansbach an, wobei der 1771/72 geplante Austausch 1778 im wesentlichen durchgeführt werden konnte.

Das Geheime Archiv Bayreuth

Das zweite der Brandenburg-Kulmbacher Archive war das Geheime Archiv in Bayreuth.²⁸ Seit 1603 war nicht mehr Kulmbach bzw. die Plassenburg Residenz und Verwaltungssitz, sondern das von milderem Klima geprägte und weniger mühsam zu erreichende Bayreuth. Dort saßen dann auch die Zentralbehörden, allen voran der Geheime Rat, der 1754 eine Namensänderung in Geheimes Ministerium erfuhr.²⁹ Schon 1727 war die umfangreiche und im wesentlichen Akten verwahrende Registratur zur eigenständigen Altregistratur geworden, wobei von einem Archiv in heutiger Definition erst ab 1769 die Rede sein kann. 1783 erfolgte der durch Raumknappheit der Verwaltung

²⁶ *Tröger*, wie Anm. 13, S. 77–109; Hans Jürgen *Wunschel*: Philipp Ernst Spiess (1834–1794). In: *Fränkische Lebensbilder 12* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VII A/12). Würzburg 1986. S. 206–217.

²⁷ *Tröger*, wie Anm. 13, S. 83–85.

²⁸ Wie Anm. 27, S. 171–194.

²⁹ *Winkler*, wie Anm. 11, S. 199.

erfolgte Umzug in die Nachbarschaft der Außenstelle des Hausarchivs. 1792 wurde die Geheime Landesregierung in Bayreuth sogleich aufgelöst, wobei die Registratur in den noch der Außenstelle des Plassenburgers Archivs gehörigen Raum verlegt worden ist; so erhielt das Geheime Archiv eigentlich eine Altregistratur angegliedert. Aber es sollte noch schlimmer kommen, 1796 wurden die Räume im Bayreuther Schloss für die im Zuge der Hardenberg'schen Behördenreform von 1795 geschaffene Kriegs- und Domänenkammer benötigt, weshalb das Aktenarchiv auf die Plassenburg verbracht wurde, wo es – in zwei Räumen über dem Hausarchiv aufgestellt – und im folgenden das Schicksal des Plassenburgers Archivs teilte.³⁰

Auch im Geheimen Archiv Bayreuth folgte die Ordnung dem an Sachbetreffen orientierten Lokaturprinzip,³¹ wobei Rep. A die *Genealogia domus Brandenburgicae* des Fürstenhauses, Rep. B *Pacta Domus, Erbverbindungen* und C *Erbschaften und Theilungen* enthielt und weitere sich Spezialbetreffen wie etwa den Heilsbronnischen Teilungssachen widmeten, also das Schriftgut zur seit 1603 projektierten, aber erst 1719 mit Rezess abgeschlossenen Aufteilung der reichen Zisterze Heilsbronn bei Ansbach.³² Im Unterschied zum Hausarchiv fügte sich die Gliederung aber nicht der vorhandenen an und legte neue Gruppen nur bei neuen Sachgebieten an, sondern es wurde quasi jede Abgabe in einer eigenen alphabetischen Gliederung erfasst – weshalb der Ordnungsplan auf zweieinhalb Alphabete von A bis kkk anwuchs (dazu verwirrende Sonderheiten aufwies wie das große und das kleine Hugosche Alphabet),³³ weshalb man ihn nicht gerade als übersichtlich bezeichnen kann.

Das Geheime Archiv in Ansbach

Ein Briefgewölbe gab es im Ansbacher Schloss zweifellos bereits zu Beginn von dessen Funktion als dauerhafte Residenz 1456. Ein Verzeichnis freilich ist erst mit dem 1530 genannten *Zaiger über das Onoltzpacher Gewölbe* bekannt,³⁴ wobei ein Hans Knörl oder Knörn die Frankenbergerschen Ordnungsarbeiten von 1529/30 dann 1533 fortsetzte. Einen wesentlichen Schub erfuhr die untergebirgische Archivorganisation dann mit der Säkularisation der dort weitaus zahlreicher als im Oberland vorhandenen Klöster und

³⁰ Tröger, wie Anm. 13, S. 174–177.

³¹ Rechter, Tektonik, wie Anm. 14, S. 162, 174 f.

³² Wie Anm. 31, S. 163–165.

³³ Tröger, wie Anm. 13, S. 179 f.; hinzuweisen gilt es noch auf den relativ umfangreichen Bestand von *dienstlichen Nachlässen* höherer bayreuthischer Beamter, den sogenannten Collectaneen, der als Abschrift zuweilen ansonsten nicht überliefertes amtliches Schriftgut enthält.

³⁴ Wie Anm. 33, S. 29, 34.

Stifte, deren Bücherbestände ab 1590 in die neue Konsistorialbibliothek gegeben wurden; wobei die von Heilsbronn freilich bei der dort begründeten Fürstenschule verblieben.³⁵

Für die Urkunden, Amtsbücher, Aktenbestände und Rechnungen, mithin für das Verwaltungsschriftgut, stand freilich keine solche Auffangmöglichkeit zur Verfügung. Da die Zollern allerdings die Eigenheit hatten (und bei dem noch offenen Schicksal der säkularisierten geistlichen Institutionen wohl auch gar nicht anders konnten), die alten Einrichtungen unter Namensänderung zum *Klosteramt* oder *Stiftsamt* weiterbestehen zu lassen,³⁶ bot sich an, den für die Verwaltung noch einschlägigen Teil des Schriftguts dort auch zu belassen. Und natürlich bedurfte auch die Zentralverwaltung,³⁷ die Hofkammer wie der Hofrat, verschiedener für ihre Aufgabenerledigung wichtige Schriftstücke. Eine Trennung von Archiv und Registraturen bahnte sich erst Ende des 17. Jahrhunderts an, wobei die Bezeichnung Archiv sich erst nach der Neuorganisation 1710 einbürgerte.³⁸

Dieser Neuanfang war durch den Schlossbrand von 1710 notwendig geworden, der das Archiv selbst freilich substanziell nicht betroffen hat. Mit der Archivorganisation von 1715 gewann das Archiv dann auch institutionelle Konturen.³⁹ Die eigentliche – und in manchen Grundzügen noch bis heute gültige – Neustrukturierung erfolgte jedoch erst ab 1732 unter den Archivaren Johann Sigmund Strebel und Carl Ferdinand (von) Jung.⁴⁰

Erstellt wurden dabei keine Bestandsrepertorien, sondern vielmehr Betreffs-Findbehelfe, die für gesuchte Informationen, die gleichwohl in die laufende Nummerierung gebracht wurden, auch auf andere Bestände wie *Gemeinbücher*⁴¹ oder *Herrschaftliche Bücher*⁴² verwiesen. Dabei wurde im *technischen Beschrieb* mit dem Hinweis *cf. Gemeinbuch Tom VII, fol. xx* der Unterschied zur *Urkunde mit 2 Siegeln* deutlich gemacht. An Beständen sind zunächst die in drei dickleibigen Repertorien verzeichneten *Haus- und Fa-*

³⁵ Karl Junger: Die Fürstenschule zu Heilsbronn. Phil. Diss. Erlangen 1971.

³⁶ Vgl. Otto Herding: Die Ansbacher Oberämter und Hochgerichte im 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 5 (1939) S. 102–131.

³⁷ Schubmann, Markgrafen, wie Anm. 1, S. 336–362.

³⁸ Tröger, wie Anm. 13, S. 130f.

³⁹ Wie Anm. 38; vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 450 Nr. 118: *Cap. V. Historische Nachricht von dem Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach. Archiv und deßen Verfassung*. Die Neuorganisation ist hauptsächlich mit dem ehemaligen seckendorffischen Amtmann Johann Philipp Schneider, der 1715 zum Geheimen Archivar bestellt worden war (Staatsarchiv Nürnberg, Ansbachische Beamtenkartei).

⁴⁰ Tröger, wie Anm. 13, S. 134–138; Otto-Karl Tröger: Carl Ferdinand v. Jung (1699–1772). Archivar, Geheimer Rat und Historiker. Eine biographische Skizze. In: Tradition und Geschichte in Frankens Mitte. Festschrift für Günther Schuhmann (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 95). Ansbach 1991. S. 189–203.

⁴¹ Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach (künftig StAN AN), *Gemeinbücher*.

⁴² Wie Anm. 41, *Herrschaftliche Bücher*.

miliensachen mit einer Vielzahl von Unterbetreffen zu nennen,⁴³ diesen folgen 15 einheitlich nach Betreffen gegliederte Findbehelfe, die sich auf die Oberämter⁴⁴ beziehen und auch das im Archiv verwahrte Schriftgut bezüglich der zugehörigen Kasten- und Vogteiämter beinhalten. Vor allem diese konnten von der Einziehungsaktion von 1734 profitieren, bei der die Verwaltungen, aber auch die markgräflichen Städte mehr als 3000 Urkunden an das Archiv abzugeben hatten.⁴⁵ Zu nennen sind ferner die ebenfalls nach einheitlicher Sachgliederung geschaffenen und auf die säkularisierten Stifte bezüglichen Klosterrepertorien.⁴⁶ Hier findet sich freilich nicht allein Schriftgut aus der Klosterzeit, sondern auch solches aus der markgräflichen *Klosteramtszeit*. Ohne eine komplette Inventarliste des ansbachischen Archivs bieten zu wollen,⁴⁷ ist noch aufmerksam zu machen auf verschiedene kleinere Bestände wie die bereits genannten *Gemeinbücher*, die *16-Punkte-Berichte*, die *Kriegs- und Fehdeakten*, oder auf die großen Serien der Reichstags- und Kreistagsakten, aber auch auf kleinere Fonds wie die (erst 1729 zugewonnene) *Reichsgrafschaft Geyer*. Eine beeindruckende Leistung stellte auch die Anlage neuer Kopialbücher dar, wobei Johann Christoph Seefried schon bis 1728 15 davon geschaffen hatte.⁴⁸ Aber natürlich war auch in Ansbach nicht alles aufgenommen, und auch das *Regal über der Tür* hatte noch seinen Platz in der archivischen Tektonik.

Die Neuaufnahme der Bestände war bis 1757 im wesentlichen beendet und sollte nunmehr durch eine zunehmende Feinerschließung fortgeführt werden; zugleich war vorgesehen, alle 20 Jahre eine Generalrevision durchzuführen, wozu es 1776/1779 dann auch gekommen ist. Diese stand dann schon unter dem Eindruck des Archivalienaustausches mit Brandenburg-Bayreuth. Aus heutiger archivischer Sicht bedauerlich, aber aus der damaligen politischen Lage heraus verständlich ist dagegen die 1785/86 durch Philipp Ernst Spieß erfolgte Verbringung der den ehemals markgräflichen Besitz in Ungarn

⁴³ Wie Anm. 41, Generalrepertorium (Nr. 183 I–III); vgl. *Tröger*, wie Anm. 13, S. 145 f.

⁴⁴ StAN Fm AN, Oberamt Ansbach bis Oberamt Windsbach; mit rund 60 Vogt-, Richter- und Stadtvogteiämtern sowie Kasten- und Verwalterämtern; vgl. *Tröger*, wie Anm. 13, S. 147 f.

⁴⁵ Wie Anm. 44, S. 144, 341–344.

⁴⁶ StAN Fm AN, Kloster Anhausen bis Kloster Würzburg; vgl. *Tröger*, wie Anm. 13, S. 149.

⁴⁷ Vgl. dazu Staatsarchiv Nürnberg. Kurzfürher der Staatlichen Archive Bayerns. Neue Folge. München 1998. S. 10–13.

⁴⁸ *Tröger*, wie Anm. 13, S. 132 f.

betreffenden Urkunden nach Wien.⁴⁹ Denn 1509 hatte Georg der Fromme Beatrix von Frangepan gehehlicht und dadurch reiche Latifundien in Ungarn, Kroatien und Slowenien erhalten. Allerdings starb Beatrix schon im März 1510 und Georg veräußerte den Besitz noch *rechtzeitig vor dem Ansturm der Türken*.⁵⁰ Allerdings behielt man sich in Ansbach doch ausgewählte Stücke zurück, um sich keiner Ansprüche zu begeben.

Die Aktion des Philipp Ernst Spieß mag als ein Beleg dafür gelten, dass die fränkischen Archive der Zollern auf der Plassenburg, in Bayreuth und Ansbach zwar als juristisch und organisatorisch getrennte Körper gesehen wurden, dennoch von den in ihnen verwahrten Informationen oder *materiis* her als Einheit galten. Dies zeigt sich auch am Inhalt der drei Zollernarchive, wobei die Stellung des Plassenburgers Archivs als das Hausarchiv der fränkischen Linien trotz der Austauschaktionen mit Ansbach und den Begehren Berlins im wesentlichen doch erhalten blieb. Und ebenso blieben natürlich auch Stücke ursprünglich Bayreuther Provenienz in Ansbach zurück, wie die Türkensteuerlisten des Oberlands von 1567, die unter Haussachen, *Brüderliche Differentien und Verträge* verwahrt wurden. 1806 auf die Plassenburg und 1813 nach Bamberg gelangt, wurden sie dort in die Standbücher eingereiht, ehe sie 1996 – wenigstens vorerst – an das für Brandenburg-Ansbach zuständige Staatsarchiv Nürnberg zurückkehrten.⁵¹

Die Archive unter Preußen und die Behandlung im Königreich Bayern

Als die fränkischen Fürstentümer der Zollern zu Beginn des Jahres 1792 unter die Regentschaft des Königs von Preußen – allerdings *nur* als Kurfürst von Brandenburg – kamen, änderte sich die Lage auch für die Archive.⁵² Dies

⁴⁹ Ebenda, S. 150. Vgl. dazu die Regestenbände von Gottfried *Stieber* 1781/82, Index und Nachtrag 1784 (StAN Fm AN, Brandenburger Literalien Nr. 1025I/II). Gerhard *Rechter*: Nachwort In: Gottfried *Stieber*: Historische und Topographische Nachricht von dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach. Schwabach bei Johann Jacob *Enderes* 1761. Photomechanischer Nachdruck Neustadt a. d. Aisch 1994. S. I–XVI.

⁵⁰ *Schubmann*: Markgrafen, wie Anm. 1, S. 76 f.

⁵¹ Staatsarchiv Nürnberg, Registratur IV/107 (Beständeaustausch mit dem Staatsarchiv Bamberg). Nach der alten Signatur *Brüderliche Differentien und Verträge*, Nr. 74 aa gehörten Türkensteuerlisten (Bamberger Signatur: Standbücher Nr. 6242/3) nicht zum *Stammbestand* des Repertoriums, sondern stellen einen Nachtrag dar. Für eine abschließende Zuordnung ist nunmehr zu klären, ob dieser Nachtrag vor 1792 (was den Verbleib im Staatsarchiv Nürnberg bedeuten würde) oder später erfolgte, was eine Rückgabe an das Staatsarchiv Bamberg impliziert. *Rechter*, *Tektonik*, wie Anm. 14, S. 168 f.

⁵² *Tröger*, wie Anm. 13, S. 207–224.

äußerte sich nicht allein an der Organisationsform. So stand seit 1773 Wilhelm Friedrich v. Benckendorff allen zollerischen Archiven als Oberdirektor vor, obschon er sich spätestens seit 1780 als Chef der neu gegründeten Hofbanco zur Verwaltung der englischen Subsidiengelder noch weniger um sie kümmern konnte. Bei seinem Rücktritt 1792 nutzte Hardenberg die Chance, sich die für die Verwirklichung seiner Revindikationspläne wichtigen Archive, deren Bestände er als Munition für die Durchsetzung wirklicher wie vermeintlicher Rechtsansprüche brauchte, direkt zu unterstellen. Die Abgabewünsche aus Berlin für *Hausurkunden*, *generelle Reichsangelegenheiten*, *kaiserliche Belehnungen etc.* an die fränkischen Archive der Zollern wurden drängender; über sie wurden trotz der Einwendungen von Spieß bis Mai 1794 Verzeichnisse angefertigt. (Wobei Spieß selbst schon schlesische und preußische Akten 1790/91 an Berlin abgegeben hatte.) Allerdings verzichtete Berlin dann 1795 auf die konkreten Ablieferungen, was seinen Grund wohl in der aktuellen politischen Lage (Revolutionskriege und Sonderfriede von Basel) hatte.

1797 wurde Kretschmann (nach Verwicklung in mehrere dubiose Grundstücksgeschäfte) mit der Kuratel über das Geheime Archiv betraut und entwickelte den Grundsatz der für uns heute selbstverständlichen Dreiteilung: Laufende, stehende Registratur und Archiv; in seinem Registraturreglement entwickelte er Vorschriften zur Gestaltung des Aktenumschlags ebenso wie für die Aktenvorlage, wobei naturgemäß vorrangig die Registratur profitierte. Hinzuweisen gilt es noch auf seinen detaillierten Aktenplan für die Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach.⁵³

Erst in der bayerischen Zeit sollten die Berliner Wünsche wieder aufgenommen und mit Abgaben 1812 (nach Merseburger nun Berliner Repertorium Boudin von der Plassenburg) und 1824 (aus Ansbach) sowie letztmals 1867 (Märcker) und 1889 (Leist) mit den an das zollerische Hausarchiv aus Franken abgegebenen *Familiensachen* im weitesten Sinne auch wohl weitgehend erfüllt werden.⁵⁴

Nachzutragen bleibt, dass 1806, also beim Übergang Ansbachs an das Königreich Bayern, von der Verwaltung umfangreiche Archivbestände vor allem aus Haus- und Familiensachen mit nach Bayreuth genommen worden sind.⁵⁵ Gleiches gilt für die Serien der Kreis- und der Reichstagsakten: Noch einmal zeigen die fränkischen Archive der Zollern eine gemeinsame, eine einzige Gestalt, werden als dynastisch und staatspolitisch wichtig erachtete Quellen in einem einzigen Archiv zusammengeführt, auch wenn die Territorien und Verwaltungen so eindeutig wie nie zuvor in ihrer Geschichte getrennt wurden.

⁵³ StAN Fm AN, Generalrepertorium (Nr. 183 III).

⁵⁴ *Rechter*, Tektonik, wie Anm. 14, S. 169–171.

⁵⁵ Vgl. dazu die Eintragungen in StAN Fm AN, Generalrepertorium (Nr. 183 I–III).

Die Behandlung im Königreich Bayern ist zunächst gekennzeichnet vom Verbleib am Ort sowie von der Konservierung des vorhandenen Zustands.⁵⁶ 1813 kam das Plassenburger Archiv nach Bamberg, das Ansbacher kann, vom letzten markgräflichen Archivar Johann Lorenz Albrecht Gebhardt⁵⁷ geführt, bis zu dessen Quieszierung 1821 am Ort verbleiben, was in Hinblick auf die auf Grund der Gebietszuwächse seit den Revindikationen 1796 und vor allem mit den Landespurifikationen 1803 anfallenden Bestandszuwächse und deren Behandlung wichtig ist. Erst 1821 wurden die Bestände nach Nürnberg umgezogen und mit dem dort verwahrten ehemaligen reichsstädtischen Archiv zusammengelegt (aber nicht vereint). Für das weitere Schicksal ist außer den bekannten Einsendungsaktionen für die Urkunden in das Reichsarchiv, die ja beim Jahr 1400 beendet worden sind, die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts (wohl seit 1854) in Bamberg erfolgte Aufteilung der in das Archiv gekommenen Bestände (mit den 1864 vom Oberappellationsgericht Bamberg abgegebenen alten Regierungsregistratur) in verschiedene Pertinenzbestände wie *Urkunden über Orte der Markgrafschaft Bayreuth* von Johann Arnold 1854–1865 erwähnenswert. Von etwa 1934 bis Mitte der 1950er Jahre wurden dann die Aktenrepertorien in auf Behördenprovenienzen beruhende Findbehelfe umgearbeitet, während die Urkunden und der *Bücherselekt* (Standbücher) im alten Zustand verblieben.⁵⁸ Die alten Archive verschwanden aus dem Gedächtnis der Archivare.⁵⁹

In Nürnberg dagegen blieb die Struktur der alten Fonds, von den Ablieferungen nach München, und von einigen, zumeist schriftguttypologisch begründeten Änderungen (Trennung von Urkunden und Akten) abgesehen, erhalten. Beiden Bearbeitungen gleich war, dass a) außer bei den Großbeständen Kreis- und Reichstagsakten und in wenigen Einzelfällen weder die 1806 von Ansbach nach Bayreuth durchgeführten Verlagerungen rückgängig gemacht, noch b) die seit 1938 aus München zurückgegebenen Lehenurkunden noch *Literalien* in die vorhandenen Fonds ein- bzw. besser rückgegliedert worden sind.

Zur Beständerekonstruktion

Die Probleme, welche die oben angesprochene Archivgeschichte in Hinblick auf eine den archivischen Entwicklungen gerechte wie vor allem der Forde-

⁵⁶ *Tröger*, wie Anm. 13, S. 275–330.

⁵⁷ 1774 Anstellung als Hofrats-Registrator, 1783 Archivsekretär, 1822 quiesziert (wie Anm. 56, S. 293–297; Staatsarchiv Nürnberg, Ansbachische Beamtenkartei).

⁵⁸ *Rechter*, *Tektonik*, wie Anm. 14, S. 164f.

⁵⁹ *Wie* Anm. 58, S. 159–161.

rung nach dem Informationszugriff unter Wahrung der inneren Wertigkeit einer Quelle entsprechende Tektonik hervorruft, liegen auf der Hand.

Welche Methoden bieten sich nun an, um die Überlieferung in ihrer Gliederung am Ende des Alten Reichs – das hier für die Archive mit der Übernahme der Regierung durch den Statthalter Berlins, Karl August v. Hardenberg, 1792 identisch ist – zu rekonstruieren?⁶⁰ Als äußerst hilfreich erwiesen sich dabei die vorhandenen (und eigentlich bis heute genutzten) alten Findbehelfe wie die wohl ziemlich vollständig erhalten gebliebene markgräfllich ansbachische Archivregistratur, den sogenannten *Älteren Archivanzeigen*.⁶¹ Erstere ermöglichen mit ihren signifikanten Signaturen, wie an Beispielen unschwer zu zeigen ist, eine eindeutige Zuweisung eines Schriftstücks zu einem bestimmten ansbachischen Fonds, wobei vorhandene Moninger-Signaturen Aussagen über die frühere Verwahrung geben – aber eben keineswegs immer die Zuweisung zum Plassenburger Archiv bedeuten. Entscheidend bleibt die Übergabe an das Archiv in Ansbach vor 1792.⁶²

Die Kompliziertheit und die letztendlich nur mit Hilfe der alten Abgabelisten entwirrbare Archivgeschichte zeigt sich deutlicher vielleicht noch als bei den angesprochenen Beispielen beim Archivalienaustausch als Folge des preußisch-kurpfälzbayerischen Hauptlandesvergleichs vom 30. Juni 1803.⁶³ Nach § 25 des Vertrags mussten auch die auf die neuerworbenen Gebiete bezüglichen Archivalien und laufenden Unterlagen wechselseitig ausgetauscht werden. Zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen wurden auf beiden Seiten Vollziehungskommissionen eingesetzt (für Preußen mit Sitz in Ansbach, für Kurbayern mit Sitz in Würzburg bzw. zuletzt in Bamberg). Sie identifizierten in den jeweiligen Archiven und Registraturen die betreffenden Unterlagen und übergaben sie an ihre Verhandlungspartner bzw. koordinierten die Archivalienabgaben. Insgesamt lassen sich vier Phasen unterscheiden:

Erstens wurde ab Sommer 1803 zunächst vorrangig das Schriftgut über die ausgetauschten Lehenkomplexe abgegeben; es gelangte an die jeweils zustän-

⁶⁰ Wie Anm. 58, S. 161–176.

⁶¹ Staatsarchiv Nürnberg, Ältere Manualakten Nr. 1–14 (1580/1745–1805/06); bis zur Verbringung des Archivs nach Nürnberg wurden dann die *Neueren Archivanzeigen* geführt, ebenda, Nr. 15–28 (1806/10–1821/22).

⁶² Vgl. oben Anm. 50.

⁶³ Hanns Hubert *Hofmann*: *Franken seit dem Ende des Alten Reiches* (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe II Heft 2). München 1955. Nr. 10 (S. 48–50); Herrn Kollegen Jens Martin M. A., Archivrat am Staatsarchiv Nürnberg, der die für die Beständeabgrenzung zwischen dem Staatsarchiv Nürnberg und dem in Würzburg so wichtigen Vorgänge mit Einfallsreichtum, Energie und Fleiß geklärt hat, danke ich nachdrücklich für die vermittelten Einblicke und Informationen.

digen Lehenhöfe in Würzburg und Ansbach.⁶⁴ 1805 kam die Überlieferung des hochstiftisch bambergischen Amts Herzogenaarach und des benachbarten Domkapitel bambergischen Amts Büchenbach nach Ansbach. Ende 1805 und 1806 stoppten die Verschiebungen, der Grund war die sich abzeichnende erneute politische Neuordnung in Franken.

Zweitens erfolgte Anfang 1806 die Errichtung des Großherzogtums Würzburg und im Mai des Jahres der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern;⁶⁵ Bayreuth wurde von Frankreich okkupiert, was aber auf die Verwaltung keinen Einfluss hatte. Die bayerische Vollziehungskommission zog nach Bamberg um und nahm die in ihrer Registratur lagernden ausschließlich Hochstift und Domkapitel Würzburg entstammenden Fonds mit nach Bamberg; dort gelangten sie auf noch nicht geklärte Weise in das Königliche Archiv. 1807/1808, also in bayerischer Zeit, setzten auf Grundlage der Ortsperitennz umfangreiche Abgaben von Bamberg nach Ansbach ein. Diese Abgaben betrafen vor allem den Raum um Uffenheim und wurden von Gebhardt im Findbehelf *Oberamt Uffenheim* nachgetragen.⁶⁶

Drittens fiel Bayreuth 1810 an das Königreich Bayern.⁶⁷ Der Pariser Vertrag zwischen Bayern und dem Großherzogtum Würzburg im Mai 1810 führte zu erneuten Territorialverschiebungen mit Archivalienfolge.⁶⁸ Im September 1810 begannen die Vorbereitungen für eine große Abgabe aus Ansbach nach Würzburg; sie erfolgte 1811/12 mit einzelnen Nachträgen bis 1815.⁶⁹ Von Bamberg aus erfolgten nach den neuen Grenzziehungen ab 1811 teilweise Rückgaben von den 1806 dorthin gelangten Würzburger Archivalien nach Würzburg, vor allem aber Abgaben der großteils bis 1810 zu Bayreuth und damit nicht zu Bayern gehörigen Würzburger Unterlagen über Iphofen, Marktbißart und den Großraum Schlüsselfeld. 1813 wurde u. a. das Plassenburger Archiv nach Bamberg transferiert; dies führte von 1814 bis etwa 1817 zur Abgabe der auf Orte im Rezatkreis befindlichen Archivalien aus diesen neu zugänglichen Fonds von Bamberg nach Ansbach.⁷⁰

⁶⁴ Staatsarchiv Nürnberg, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abg. 1909 Nr. 3997; Veraltete Repertorien Nr. 427 (Verzeichnis der von Ansbach-Bayreuth an Kurbayern abgegebenen Orte; desgl. der an Kurbayern abzuliefernden einschlägigen Dokumente, 1803/05) und ebenda, Nr. 13 (ältere Archivanzeigen 1801/1804).

⁶⁵ Januar 11 Regierungsantrittspatent für Kurfürst Ferdinand in Würzburg, Mai 20 Bayerisches Besitznahmepatent für das Fürstentum Ansbach; *Hofmann*, wie Anm. 61, Nr. 15 S. 52 f. und Nr. 16 S. 53 f.

⁶⁶ Staatsarchiv Nürnberg, Veraltete Repertorien Nr. 31 (Die von Bamberg nach Ansbach gekommenen Archivalien 1807/1813).

⁶⁷ *Hofmann*, wie Anm. 53, Nr. 33 S. 64.

⁶⁸ Wie Anm. 67, Nr. 35 S. 65.

⁶⁹ Staatsarchiv Nürnberg, Veraltete Repertorien Nr. 30 a (Die aus dem Archiv in Ansbach nach Würzburg zu extradierenden Akten, 1810/12).

⁷⁰ Wie Anm. 69, Nr. 19 (Neuere Archivanzeigen 1814/15), 20 (desgleichen 1816) und 31 a (Korrespondenz zwischen den Archiven Ansbach und Bamberg 1814/1819).

Viertens folgten weitere Verschiebungen: Infolge der neuen Kreiseinteilung von 1817⁷¹ gelangten um 1823 ein Großteil der Würzburger Provenienzen betr. das Amt Schlüsselfeld von Nürnberg (wohin 1821 das Ansbacher Archiv transferiert worden war) wieder nach Bamberg, wo sie außer den 1980 an das Staatsarchiv Würzburg extradierten Stücken noch heute lagern. Im Zuge der im 19. Jahrhundert getätigten Extraditionen nach Württemberg gelangten auch von Ansbach bzw. Nürnberg aus einzelne Würzburger Provenienzen nach Stuttgart bzw. nach Ludwigsburg. Die neuerworbenen Archivalien wurden von Gebhardt und seinen Nachfolgern möglichst nach Ortsbetreff in die Findbehelfe und Fonds des Ansbacher Archivs eingearbeitet. Für diejenigen Archivalien, bei denen das nicht möglich war, wurde als großes *Sammelbecken* ein neuer Findbehelf *Ansbacher Neues Generalreperitorium* geschaffen, das inzwischen fast vollständig aufgelöst ist. Hinzuweisen ist auch auf die im 19. Jahrhundert erfolgte Abgabe der Urkunden vor 1401 aus Bamberg, Bayern und Würzburg in das Reichsarchiv nach München. Dort wurden die Provenienzvermischungen seit den 1950er Jahren weitgehend bereinigt, und diese Urkunden kehrten 1992/93 wieder in die fränkischen Archive zurück.⁷²

Lassen wir es bei diesem Beispiel für die aufwändige, letztendlich aber (nicht zuletzt wegen der weitgehend unzerstört und zusammengebliebenen Archivkörper) doch erfolgreich mögliche Rekonstruktion der in den zollerischen Archiven Frankens verwahrten Bestände, wobei nicht vergessen werden darf, dass diese Arbeiten nur einen Teil unseres archivischen Pflichtenkatalogs darstellen. Wobei es freilich für diese Beständearbeiten gute Gründe gibt: So ist die Akzeptanz der im Alten Reich gültigen Verfassung neben derjenigen der Wertigkeit des Schriftguts *das* Argument für die Rekonstruktion der Schriftgutkörper der alten Territorien, die nach dem Provenienz- und nach dem historischen Standortprinzip erfolgen kann, aus Sicht des Verfassers erfolgen muss. Dabei gilt es sich zwischen einer *fließenden* oder einer *statischen* Rekonstruktion zu entscheiden. Ebenso scheint mir bei Territorien mit einer ausgeprägten Schriftgutverwaltung, wie sie nun einmal bei den zollerischen Fürstentümern vorliegt, die Akzeptanz einer *Archivprovenienz* nötig angesichts der zuweilen in die Aktenstruktur eingreifenden *Bearbeitung* durch die Archivare (etwa durch Spieß auf der Plassenburg bzw. bei der Einigungsaktion von 1734 in Ansbach). Aber auch wenn man die dem Unternehmen zugrunde gelegten archivtheoretischen Einstellungen nicht teilt, bleibt die Kenntnis der Überlieferungsgeschichte, die auch eine der alten Ar-

⁷¹ Karl Weber (Bearb.): Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluss der Reichsgesetzgebung. Anhangband. München 1894. S. 134–137.

⁷² *Rechter*, Beständebereinigung, wie Anm. 14, S. 163 f.

chive ist, grundlegend für die Erfüllung der zentralen archivischen Aufgabe, der Gesellschaft ein Maximum an historischer Information zur Verfügung zu stellen.

Spätblüte von Archivwesen und Rechtsgelehrsamkeit in einem historisch bedeutsamen Kleinterritorium Das Wirken von Johann Heinrich und Georg August Bachmann in Pfalz-Zweibrücken in der Endphase des Ancien Régime und in der Übergangszeit

VON PAUL WARMBRUNN

Unter den wittelsbachischen Teilfürstentümern, die seit 1410 durch die häufigen Erbteilungen in Bayern und der Pfalz entstanden, hat Pfalz-Zweibrücken – nach Fläche und Einwohnerzahl¹ ein typischer Kleinstaat des Alten Reichs² – in der Geschichte eine seine tatsächliche Größe weit übersteigende Bedeutung erlangt.³ Herrscher der pfalz-zweibrückischen Linie und

¹ Zusammenfassende Angaben hierzu bei Lothar *Schilling*: Pfalz-Zweibrücken. In: Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit. Hg. von Lothar *Schilling* und Gerhard *Schuck*. Band 3,2. Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken). Frankfurt am Main 1999. S. 1433–1854, hier S. 1439f. Im ausgehenden Ancien Régime betrug die Gesamtfläche nach einem von der pfalz-bayerischen Regierung 1801 angefertigten Memorandum 3577 km², von denen 2300 km² zum Reich gehörten, während 1277 km² französischer Souveränität unterstanden; die entsprechenden Einwohnerzahlen betragen 96 000 (Reichslande) bzw. 63 000 (Souveränitätslande), lagen in der Frühen Neuzeit aber deutlich niedriger (1480: 20 000, 1606: 40 000 bis 50 000, 1688: 11 200 bis 14 000, 1700: 25 000 bis 30 000, 1719: 40 000). Die Fläche des Fürstentums umfasste am Ende des 16. Jahrhunderts zwischen 1000 und 1500 km².

² Vgl. Willy *Lang*: Ein deutscher Kleinstaat am Ausgang des heiligen römischen Reiches. Eine staatsrechtliche Studie. In: Zweibrücken 600 Jahre Stadt 1352–1952. Festschrift zur 600-Jahrfeier. Herausgegeben vom Historischen Verein Zweibrücken. Zweibrücken 1952. S. 219–235.

³ Vgl. an Überblicksdarstellungen zur pfalz-zweibrückischen Territorial- und Behörden-geschichte Kurt *Baumann*: Territoriale Entwicklung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1444 bis 1793. In: Pfalzatlas. Karte 66. Textband 2. Speyer 1980. S. 1213–1224; Hans-Walter *Herrmann*: Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. In: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Hg. von Hans-Walter *Herrmann* und Kurt *Hoppstädter*. Band 2. Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution (Mitteilungen des Historischen Vereins für

ihrer Nebenlinien spielten eine wichtige Rolle in der europäischen Reformationsgeschichte, beeinflussten darüber hinaus entscheidend die konfessionelle Entwicklung in der Kurpfalz, regierten als Könige von Schweden, traten in der Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld die Erbfolge in Kurpfalz-bayern an und gelangten schließlich in den Besitz der bayerischen Königskrone, die sie bis 1918 behielten. Besonders der letztgenannte Punkt hat das Territorium schnell in den Blickpunkt einer dynastisch ausgerichteten Geschichtsschreibung rücken lassen, und damit gewann auch seine archivistische Überlieferung als unverzichtbare Grundlage hierfür besonderes Interesse. Der Erschließung des herzoglich zweibrückischen Archivs kam damit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts⁴ – als sich die Erbfolge der Zweibrücker im gesamtwittelsbachischen Haus mehr und mehr abzeichnete, eine Erwartungshaltung, der im Übrigen auch der gigantische, die Kräfte des kleinen Fürstentums weit übersteigende Schlossbau auf dem Karlsberg seine Entstehung verdankt – überragende Bedeutung zu. Dass diese Arbeit aus heutiger Sicht in weitgehend vorbildlicher Weise geleistet wurde, ist vor allem drei Personen aus einer Familie zu verdanken, die eine kleine Archivardynastie bildeten – Vater und Söhnen Bachmann. Obwohl erst seit 1744 in dem kleinen Fürstentum tätig, haben sie dessen Archivgeschichte nachhaltig geprägt, auf archivalischer Grundlage auch in der Staatsrechts- und Verwaltungslehre eine rege wissenschaftliche Produktivität entfaltet und schließlich, insbesondere in der Person von Georg August Bachmann, vor dem Hintergrund reicher praktischer Erfahrung auch einen eigenständigen Beitrag zur Archivtheorie und Archivgeschichte in Buchform geliefert. Gründe genug also, sich mit dieser interessanten Familie näher zu befassen.

die Saargegend NF 4). Saarbrücken 1977. S. 344–375; Hans *Ammerich*: Landesherr und Landesverwaltung. Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken am Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 11). Saarbrücken 1981. S. 15–26; Lothar K. *Kinzinger*: Schweden und Pfalz-Zweibrücken. Probleme einer gegenseitigen Integration. Das Fürstentum Pfalz-Zweibrücken unter schwedischer Fremdherrschaft (1681–1719). Diss. phil. Saarbrücken 1988. S. 16–52; Frank *Konersmann*: Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410–1793 (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte 19). Speyer 1996. S. 44–49; Paul *Warmbrunn*: Pfalz-Zweibrücken. Zweibrückische Nebenlinien. In: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Hg. von Anton *Schindling* und Walter *Ziegler*. Band 6. Nachträge (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 56). Münster 1996. S. 170–197; zuletzt *Schilling*, Pfalz-Zweibrücken, wie Anm. 1, S. 1433–1460.

⁴ Vgl. hierzu Hans *Ammerich*: Umworben von Frankreich, Österreich und Preußen: Zur politischen Situation Pfalz-Zweibrückens in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 94 (1996) S. 233–269.

Beginnen möchte ich mit einem Überblick über die Entstehung eines eigenen pfalz-zweibrückischen Archivs, seine Unterbringung und Betreuung bis zu dem Zeitpunkt, als Johann Heinrich Bachmann seine Leitung übernahm.

Pfalz-Zweibrückische Archivgeschichte vor der *Ära Bachmann*⁵

Von einem Fürstentum bzw. Herzogtum⁶ Pfalz-Zweibrücken kann man erst seit der Teilung von 1410 unter den Söhnen von König Ruprecht im wittelsbachischen Haus sprechen⁷ – dies ist gleichzeitig das Geburtsjahr eines eigenen pfalz-zweibrückischen Archivs. Damals erhielt Herzog Stephan nämlich aus dem kurpfälzischen Archiv diejenigen Urkunden, die sich auf die ihm in der Teilung zugefallenen Landesteile beziehen. Sie bildeten den Kern des zweibrückischen Hauptarchivs,⁸ das daneben im Wesentlichen das alte gräflich zweibrückische Archiv und das pfalz-veldenzische Archiv umfasste. Durch die Bildung der zweibrückischen Nebenlinien im 16. Jahrhundert, insbesondere der Linie Pfalz-Veldenz, und damit verbundene Abgaben an die neuen (Klein-)Residenzen wurde das zweibrückische Hauptarchiv allerdings in seinem Bestand erheblich verringert.

Bis 1459 wechselte die Datierung der Urkunden des Herzogs Stephan I. zwischen Zweibrücken und Meisenheim. Erst ab diesem Jahr war Zweibrücken ständiger Sitz der nach dieser Stadt benannten Linie des wittelsbachischen Herrscherhauses und beherbergte damit neben der Kanzlei und den herzoglichen Behörden auch dessen Archiv.⁹ Untergebracht war letzteres zunächst in dem alten Grafenschloss,¹⁰ das in den Jahren 1535–1547 unter Herzog Wolfgang I. (1532–1569) erheblich erweitert wurde. Der für die Refor-

⁵ Eine erste Archivgeschichte des Herzogtums Zweibrücken und seiner Vorgänger-Territorien gibt Johann Heinrich *Bachmann* selbst in der Vorrede zu *Pfalz-Zweibrückisches (!) Staats-Recht*. Tübingen 1784. S. II–IX. Heute immer noch grundlegend: Max Josef *Neudegger*: Geschichte der Pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher. Teil V. Das herzogliche Archiv zu Zweybrücken mit seinen Neben-Archiven Veldenz, Sponheim und Rappoltstein. München 1896.

⁶ Zur Terminologie vgl. Lothar K. *Kinzinger*: Fürstentum oder Herzogtum? Gedanken zu einer neuen terminologischen Perspektive der pfalz-zweibrückischen Landesgeschichte. In: *Pfälzer Heimat* 40/3 (1989) S. 107–114.

⁷ *Bachmann*, *Staats-Recht*, wie Anm. 5, S. VI.

⁸ Vgl. *Neudegger*, *Archive*, wie Anm. 5, S. 7 f. Zum Begriff des Hauptarchivs vgl. auch Eckhart G. *Franz*: Einführung in die Archivkunde. Darmstadt 1999. S. 11.

⁹ Vgl. *Neudegger*, *Archive*, wie Anm. 5, S. 11 Anm. 1.

¹⁰ Vgl. Ludwig *Molitor*: Geschichte einer deutschen Fürstenstadt. Vollständige Geschichte der ehemals pfalz-bayerischen Residenzstadt Zweibrücken von ihren ältesten Zeiten bis zur Vereinigung des Herzogtums Zweibrücken mit der Bayerischen Krone. Zweibrücken 1885, Nachdruck 1989. S. 247.

mations- und Bildungsgeschichte des Fürstentums so bedeutsame Herrscher wandte auch dem Archivwesen besondere Aufmerksamkeit zu. Nachdem sein Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger 1559 eine neue Kanzlei-Ordnung¹¹ erlassen hatte, ließ er sich am 18. Oktober 1567 einen ausführlichen Bericht darüber, *welcher gestalt die ordnung der registratur* bei seiner Regierungskanzlei in Zweibrücken gehalten werde, vorlegen.¹² In dem von Wolfgangs Sohn und Nachfolger, Herzog Johann I. (1569–1604), um 1589 erbauten *Langen Bau*¹³ fand neben der Bibliothek auch das herzogliche Archiv ein neues Domizil, während die Behörden mit den zugehörigen Registraturen in den vom selben Herrscher errichteten *Neuen-Münz-Bau* verlegt wurden. Letztere kehrten allerdings 1631 wieder in den Komplex des alten Grafen- bzw. Wolfgangschlosses zurück.

Vom kriegereichen 17. Jahrhundert wurde auch das Archiv des Fürstentums tangiert, überstand diese bewegte Zeit jedoch insgesamt ohne gravierende Einbußen.¹⁴ Bei der Eroberung Zweibrückens durch die Kaiserlichen 1635 im Dreißigjährigen Krieg, in deren Verlauf auch der Lange Bau geplündert wurde, waren die wichtigsten und wertvollsten Bestandteile des Archivs wohl teilweise nach Metz, teilweise in die der plündernden Soldateska verborgen gebliebenen Logen der Alexanderskirche ausgelagert. Ähnlich glimpflich verlief die Einnahme und teilweise Zerstörung der Stadt durch die Franzosen 1676/77 für das Archiv. Auch jetzt wurden wieder Archiv- und Registraturteile in der Alexanderskirche untergebracht, überstanden dort aber deren weitgehende Demolierung. Wie 1635 wurde der Lange Bau, wo die Hauptmasse der Archivalien gelagert war und wohin auch die meisten Schriftgutunterlagen aus dem dann vollständig niedergebrannten Alten Schloss Hals über Kopf geflüchtet worden waren, vom Feind verschont – aus wohl nicht ganz uneigennütigen Motiven, denn noch 1677 wurde von dort ein Teil des Archivs und der Bibliothek nach Metz verschleppt, um Unterlagen für die Reunionsverhandlungen zu gewinnen. Diese Archivalien kamen mindestens teilweise 1697 wieder nach Zweibrücken zurück. Im gleichen Jahr wurden zu Archiv und Bibliothek alle Regierungsstellen im Langen Bau vereinigt, der damit während der Abwesenheit des Regentenhauses in Schweden Gesamt-Regierungsgebäude blieb. Große Verdienste um den Wiederaufbau

¹¹ *Cantzley-Ordnung 1559*; Abdruck bei: Kanzlei-Ordnung des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken vom 2. Januar 1559. Hg. von Philipp Keiper und Rudolf Buttman. Speyer 1899; vgl. auch Schilling, Pfalz-Zweibrücken, wie Anm. 1, Nr. 47, S. 1479.

¹² Landesarchiv Speyer (LA SP) Bestand B 2 Nr. 4760 (Zitat fol. 2 r); vgl. Johannes Mayerhofer: Inhalt und Zustand des Pfalz-Zweibrückischen Archivs im Jahre 1567. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 11 (1896) S. 230–253 (Text ab S. 248).

¹³ Vgl. Neudegger, Archive, wie Anm. 5, S. 8.

¹⁴ Vgl. zum Folgenden wie Anm. 13, S. 12–16.

des Archivs erwarb sich in dieser Zeit der schwedische Regierungsrat Christian Adlerflycht,¹⁵ ohne dass damals allerdings an eine durchgreifende Neuerschließung der Bestände gedacht werden konnte.

Erst 1718 wurde Zweibrücken mit dem Amtsantritt von Gustav Samuel Leopold wieder Regierungssitz und Sitz der herzoglichen Verwaltung.¹⁶ Der Landesherr ließ zwischen 1720 und 1723 den vierten und für Zweibrücken letzten Schlossbau, nach Kriegszerstörung und Wiederaufbau heute das Gebäude des Pfälzischen Oberlandesgerichts, errichten.¹⁷ Kurz darauf wurden alle Regierungsstellen, darunter auch das Archiv, aus dem Langen Bau, wo letzteres seit 1589 untergebracht gewesen war, in den Münzbau in die Stadt verlegt.¹⁸ Das Archiv verblieb dort, bis es 1747 einen eigenen Bau erhielt, während die Regierungsbehörden in den Jahren ab 1775, wohl im Zusammenhang mit dem Schlossbau auf dem Karlsberg, in den nun auch (im Gegensatz zu Gustav Samuel Leopolds *Neuem Schloss*) als *Altes Schloss* bezeichneten Langen Bau zurückverlegt wurden.¹⁹

Mit Peter Philipp Jakob Aulenbach²⁰ aus einer bekannten Familie des Fürstentums, die auch mehrere Pfarrer und Dichter hervorgebracht hat,²¹ ist in diesen Jahren erstmals ein eigener Archivar quellenmäßig fassbar.²² Im August 1697 als Sohn des lichtenbergischen Bergschultheißen Johann Jakob Aulenbach auf Burg Lichtenberg geboren, kam er spätestens 1719 in diese Residenzstadt und wirkte dort zunächst als Registrator, dann als Archivar. Seit 1731 assistierte ihm hierbei H. B. Patrick, der bis dahin Archivar in Bischweiler gewesen war und in diesem Jahr mit der gesamten herzoglichen Nebenlinie nach Zweibrücken übersiedelte.²³ Wie Bachmann 1784 rückblickend schreibt, wurde unter Herzog Gustavs Regierung *der Anfang zur Ordnung gemacht, und hat mein fleisiger Vorfahrer die Akten aufgestellt, und ziemlicher massen benutzt; allein zu Behandlung der Originalien blieb*

¹⁵ Adlerflycht ist von 1694 bis 1720 in Zweibrücken nachweisbar, war Mitglied der Regierung und zuletzt auch Großstallmeister; vgl. zu seiner Biografie *Kinzingen*, Schweden, wie Anm. 3, passim, bes. S. 282; und Kurt *Stuck*: Verwaltungspersonal im Herzogtum Zweibrücken (Schriften zur Bevölkerungsgeschichte der pfälzischen Lande 15). Ludwigshafen 1993. S. 9.

¹⁶ Vgl. Hans *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 23 und passim.

¹⁷ Vgl. *Bachmann*, *Staats-Recht*, wie Anm. 5, S. IX, und *Molitor*, Fürstenstadt, wie Anm. 10, S. 401 f.

¹⁸ Vgl. *Neudegger*, *Archive*, wie Anm. 5, S. 9.

¹⁹ Wie Anm. 18.

²⁰ Zur Biographie vgl. *Stuck*, Verwaltungspersonal, wie Anm. 15, S. 10; *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 220.

²¹ Vgl. Karl *Fischer*: Die Homburger Pfarrfamilie Aulenbach und ihre Söhne Friedrich und Karl Aulenbach. In: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 23 (1956) S. 9–15.

²² Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStAM) Kasten blau (K. bl.) 405/34–38, 406/1.

²³ Vgl. *Neudegger*, *Archive*, wie Anm. 5, S. 18 f., 26.

*ihm keine Zeit übrig.*²⁴ Die eigentliche Zäsur im Zweibrücker Archivwesen stellte allerdings erst der 9. Juni 1744 dar, als Johann Heinrich Bachmann mit dessen Leitung betraut wurde.

Lebenslauf von Johann Heinrich²⁵ Bachmann

Über Bachmanns Lebensweg²⁶ sind nur spärliche Quellen vorhanden. Wie viele andere pfalz-zweibrückische Hofbedienstete kam er ursprünglich von auswärts in das Fürstentum. Am 14. Januar 1719 wurde er in Feuchtwangen als Sohn des brandenburg-ansbachischen Stadtvogts Johann Friedrich Bachmann²⁷ und dessen Ehefrau Margarete geboren. Aufgrund der Versetzung seines Vaters als Rat und Stiftsverwalter nach Ansbach²⁸ verbrachte er seine Jugend teilweise in dieser Stadt. Nach dem Studium an der Universität Jena kam er schon frühzeitig 1741 als Pagenhofmeister an den Hof der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken. Die Einstellung als Akzessist beim Regierungsssekretariat kurz darauf eröffnete ihm den Weg in den höheren Dienst. Nach dem Tod von Peter Philipp Jakob Aulenbach am 5. Februar 1744 berief Herzog Christian IV. (1735–1775) Bachmann 1744 zu dessen Nachfolger als Archivar – und hatte mit dieser Entscheidung zweifellos eine glückliche Hand. Bereits am 3. September 1745 wurde Johann Heinrich Bachmann angesichts der *ihm beiwohnenden besonderen guten Qualitäten, besitzenden Wissenschaften und Geschicklichkeit, auch bisher bezeugten besonderen Eifers und Fleißes*²⁹ zum Kammerrat ernannt. Die Beförderung zum Regierungsrat 1747, also im Alter von erst 28 Jahren, markierte den vorläufigen Höhepunkt einer bemerkenswert steilen Karriere. Am 7. Dezember desselben Jahres wurde er auch zum lutherischen Oberkonsistorialrat ernannt.³⁰ Zusätzlich zu seinen

²⁴ Vorrede zu *Bachmann, Staats-Recht*, wie Anm. 5, S. VIII f.

²⁵ In zeitgenössischen Quellen meist *Henrich* geschrieben.

²⁶ Vgl. zum Folgenden Ernst *Drumm*: Johann Heinrich Bachmann. In: Aus heimatlichen Gauen 1932 Nr. 46; Karl *Lillig*: Zum 200. Todestag von Johann Heinrich Bachmann, herzoglicher geheimer Rat und Archivar. In: Saarpfalz. Blätter für Geschichte und Volkskunde 10/3 (1986) S. 12–14. Weitere biographische Hinweise bei *Molitor*, Fürstenstadt, wie Anm. 10, S. 450 f.; Georg *Biundo*: Die evangelischen Geistlichen der Pfalz seit der Reformation (Pfälzisches Pfarrerbuch). Neustadt a. d. Aisch 1968. Nr. 149, S. 13; *Stuck*, Verwaltungspersonal, wie Anm. 15, S. 9; Wolfgang *Leesch*: Die deutschen Archivare 1500–1945. Band 2. Biographisches Lexikon. München/London/New York/Paris 1992. S. 41.

²⁷ Staatsarchiv Nürnberg (StAN) Rep. 117/587, 663, 622. Für freundliche Auskünfte aus der im StAN verwahrten ansbachischen Beamtenkartei ist der Verfasser dessen Leiter, Herr Dr. Gerhard Rechter, zu Dank verpflichtet.

²⁸ StAN Rep. 117/681.

²⁹ Zitiert nach: *Lillig*, Bachmann, wie Anm. 26, S. 13.

³⁰ Vgl. zum lutherischen Oberkonsistorium auch *Bachmann, Staats-Recht*, wie Anm. 5, S. 252–259; Hermann *Jung*: Quellen der pfalz-zweibrückischen Kirchen-

bisherigen beruflichen Tätigkeiten wurde ihm 1759 das Amt des Waisenhaus-Kommissars für das in Homburg als erste Einrichtung dieser Art im Fürstentum neu zu errichtende Waisenhaus³¹ übertragen.

Durch die Vielzahl seiner Aufgaben und Tätigkeiten mit der Zeit völlig überlastet, erreichte Bachmann, dass ihn Herzog Christian IV. 1773 von allen Nebenämtern freistellte. Künftig konnte er sich alleine der Arbeit im Archiv widmen, die aber auch den vollen und ungeteilten Einsatz eines vorzüglichen Kenners der Materie, wie er es zweifellos war, erforderte. Unter Christians Nachfolger Karl II. August (1775–1795) erreichte Bachmann mit der Ernennung zum Geheimen Regierungsrat 1776 und zum Wirklichen Geheimrat zwei Jahre später die obersten Stufen der Laufbahn eines Hofbeamten.

Auch im kirchlichen Bereich fand seine Karriere mit der von der lutherischen Geistlichkeit des Fürstentums lebhaft begrüßten erneuten Übernahme des Direktoriums des lutherischen Oberkonsistoriums zu Beginn des Jahres 1786, nur ein halbes Jahr vor seinem Tod, einen glanzvollen Abschluss. In dieser Position hatte er es schon zuvor verstanden, durch geschicktes Taktieren die bis dahin eher kargen Einkünfte der Geistlichen Güterverwaltung zu vermehren. Die diesbezüglichen Verfügungen Christians IV. um 1754 können nur von ihm ausgegangen sein.³² Sein Einfluss kam auch dem bedrängten Luthertum in den an Pfalz-Zweibrücken angrenzenden Nachbargebieten, insbesondere im Sickingischen, zugute. Gegenüber der korporativen Kirchenauffassung der Reformierten, wie sie von dem reformierten Inspektor Karl Philipp Wernher³³ propagiert wurde, vertrat Bachmann – in der lutherischen Tradition stehend – ein hierarchisches Kirchenverständnis.³⁴ Ganz in diesem Sinne rechtfertigte Bachmann auch den autoritären Eingriff des Kabinettskollegiums in ein umstrittenes Wahlverfahren im Jahr 1777, als die Stelle des reformierten Inspektors im Oberamt Zweibrücken neu zu besetzen war. Er

geschichte. Ein Vorwort zur Revision der Pfarrbeschreibungen. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 1 (1895) S. 241–265, hier S. 250 f.; und *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 98–101.

³¹ LA SP Bestand B 2 Nr. 6069–6070.

³² Vgl. zur Kirchenpolitik des evangelisch-lutherischen, seit 1758 katholischen Herzogs Christian IV., die die Lutheraner zu Lasten der Reformierten begünstigte und in der Aufhebung der reformierten Geistlichen Güterverwaltung 1755 gipfelte: Franz *Sohn*: Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken und ihres Archivs. In: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 32 (1965) S. 187–207, hier S. 195 f.

³³ Karl Philipp *Wernher*: Entwurf einer Kirchen- und Religionsgeschichte des Herzogtums Zweibrücken nach der Regierungszeit der durchlauchtigsten Herren Herzogen von der Reformation an bis auf unsere Zeiten. Frankfurt a. M. 1784. S. 82–91.

³⁴ *Bachmann*, *Staats-Recht*, wie Anm. 5, S. 242; vgl. *Konersmann*, Kirchenregiment, wie Anm. 3, S. 494 mit Anm. 18.

beurteilte die Bestellung einer Pfarrei, zumal die eines Inspektors, als *ein von der landesfürstlichen Hoheit abhängendes Regal*.³⁵

Am 15. Juli 1786 verstarb, wie im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbuch von Zweibrücken festgehalten ist,³⁶ *der so verdienstvolle Herr Johann Heinrich Bachmann, Herzoglich-Pfalz-Zweybrückischer wirklicher geheimer Rath, Erster Archivarius und des Evangelisch-Lutherischen Oberconsistorii Director und wurde den 17ten ... abends in der Stille, jedoch unter großem Zulauf beerdigt, nachdem er sein Alter auf 67 Jahre, 6 Monate und 2 Tage gebracht hatte.*

Bereits am 1. November 1744 hatte Bachmann in Hornbach Friderika Eleonora Reichard, die Tochter des Oberjägers am Hof der Grafen von Castell Tobias Reichard aus Rüdtenhausen in Unterfranken,³⁷ geheiratet. Aus der Ehe gingen zehn Kinder hervor, von denen drei unverheiratet starben. Seine Söhne Carl Heinrich, geboren am 14. August 1754, und Georg August Daniel, geboren am 12. August 1760, traten als Beamte des Fürstentums und Archivare beide in die Fußstapfen des Vaters.³⁸

Das Wirken von Johann Heinrich Bachmann als Archivar

Auch wenn Philipp Jakob Aulenbach auf vielen Gebieten anerkanntswerte Vorarbeit geleistet hatte, so erlebte das Archivwesen in Zweibrücken doch erst unter Johann Heinrich Bachmann einen steilen Aufschwung. Die äußerlichen Voraussetzungen hierfür wurden dadurch geschaffen, dass das Archiv 1747, also gerade drei Jahre nach seiner Einstellung, ein eigenes Dienstgebäude erhielt, einen der ersten Archivzweckbauten in Deutschland,³⁹ das in der Anfangszeit auch von der herzoglichen Bibliothek benutzt wurde. Es wurde im Auftrag von Herzog Christian IV. von Baudirektor Jonas Erik Sundahl⁴⁰ erbaut,⁴¹ galt, in exponierter Lage an der Westseite des Schlossplat-

³⁵ Zitiert nach Rudolf *Buttmann*: J. Chr. Crollius im Kampf mit der herzoglichen Zweibrückischen Regierung 1777. In: Westpfälzische Geschichtsblätter 2 (1897) Nr. 3–8; Vgl. auch *Konersmann*, Kirchenregiment, wie Anm. 3, S. 610f.

³⁶ Zitiert nach *Lillig*, Bachmann, wie Anm. 26, S. 12.

³⁷ Dort war sie am 23. Februar 1720 geboren worden; vgl. *Biundo*, Geistlichen, wie Anm. 26.

³⁸ S. unten.

³⁹ Vgl. *Neudegger*, Archive, wie Anm. 5, S. 9, 28; der sogar meint: *es dürfte dieses Landes-Archiv in der That das erste staatliche auf dem Kontinent sein, das ein eigenes Gebäude erhielt* (ebenda S. 28).

⁴⁰ Vgl. zur Biografie Sundahls (1678–1762) u. a. *Molitor*, Fürstenstadt, wie Anm. 10, S. 424, 430, 451; *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 224; *Kinzinger*, Schweden, wie Anm. 3, S. 419f. mit Anm. 110.

⁴¹ Zur Kunst- und Baugeschichte vgl. Herbert *Dellwing* und Hans Erich *Kubach* (Bearb.): Die Kunstdenkmäler der Stadt und des ehemaligen Landkreises Zwei-

zes gelegen, als *ein künstlerisch hoch zu wertender Bau*⁴² und blieb, nach 1816 in verschiedener Weise weiter genutzt,⁴³ bis 1945 in seinem Bestand erhalten. Im Zweiten Weltkrieg stark beschädigt, wurde die Ruine 1953 leider gänzlich abgetragen.

Sofort nach Bezug des neuen Gebäudes nahm Bachmann die Ordnung, Regestierung und Repertorisierung der Urkunden in Angriff.⁴⁴ Teilweise konnte er dabei auf eine Vorordnung zurückgreifen, die heute noch an den Rückvermerken der Urkunden zu erkennen ist.⁴⁵ Sie erstreckte sich allerdings nicht auf alle Teile des Archivs, das gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch den Zugang der Archive erloschener Nebenlinien einen beträchtlichen Zuwachs erfahren hatte. Die Aufstellung der Archivalien nach einem Gesamtplan, den Bachmann *Directorium* oder *Archivum originalium* nannte, war schon 1751 abgeschlossen. Sogleich wurde von ihm dann die wesentlich zeitaufwändigere Arbeit der Regestierung der Urkunden und der Eintrag der Regesten in feste Bände, die sogenannten *Real-Repertorien*, in Angriff genommen. Von diesen sind heute noch zehn (von insgesamt 15) im Repertorienraum des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München erhalten.⁴⁶ Bachmann ordnete die Urkunden nach Klassen, Kasten, Laden und Nummern; diese Signatur wurde auf der Rückseite jeder regestierten Urkunde mit kräftiger schwarzer Tinte aufgetragen. Je nach Bedeutung der Urkunden können die Regesten von erheblichem Umfang und mit staatsrechtlichen oder geschichtlichen Anmerkungen, Stammbäumen und Erläuterungen über Herkunft und Verbleib der Urkunden versehen sein.

Bachmann gliederte das Urkundenarchiv in drei große Gruppen:

1. das Zweibrücker Archiv (einschließlich des Pfalz-Birkenfelder Familienarchivs);
2. das Veldenzer Archiv (darunter verstand er nicht das alte, 1444 mit dem Erbfall an Zweibrücken gelangte gräflich veldenzische Archiv, sondern nur die Archivalien, die bei der Teilung der pfalz-veldenzischen Besitzun-

brücken (Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz 7,2). Band 1. Mainz 1981. S. 225–227 (mit weiterführenden Literaturangaben auf S. 225 f.).

⁴² Wie Anm. 41, S. 227.

⁴³ Von 1816–1837 als Gerichtsgebäude, dann als Bezirkskommando, 1919 als *Coopérative Française* und zuletzt als Heimatmuseum.

⁴⁴ Vgl. hierzu und zum Folgenden Hans-Walter Herrmann: Vorwort zum Repertorium Bayerisches Hauptstaatsarchiv München. Bestand Pfalz-Zweibrücker Urkunden. München 1957–1959. S. 1–24, hier S. 3–6; sowie Neudegger, Archive, wie Anm. 5, S. 29.

⁴⁵ Von einer Hand des 17. Jahrhunderts ist aufgetragen: *gehört in die Lade ...* mit einer ein- oder zweistelligen Zahl.

⁴⁶ Freundliche Auskunft von Herrn Dr. Reiprich vom 19. August 2003; Beschreibung bei Neudegger, Archive, wie Anm. 5, S. 33–54.

- gen zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken 1733 an letzteres gefallen waren);
3. das Sponheimer Archiv,⁴⁷ das heißt die Urkunden, die bei der Teilung der Vorderen Grafschaft Sponheim 1559 an Pfalz-Zweibrücken gefallen waren.

Eine Übersicht über die Betreffe der einzelnen Laden gab der 1761 von Bachmann angelegte *Status, wie die zu dem eigentlichen zweibrückischen Archiv gehörigen Originalia in anno 1761 in den Kästen des unteren Gewölbs rangiert worden*.⁴⁸

Johann Heinrich Bachmann konnte die Repertorisierung der Urkunden ebenso wenig wie sein Sohn Georg August und Wilhelm Wernher, die das Werk nach seinem Tod fortsetzten, abschließen; bei der Evakuierung des Zweibrücker Archivs 1793 waren aber die gesamte erste Gruppe und von der Gruppe II die Laden 481–494 und 497–501 vollständig repertorisiert und registriert. Die provenienzielle Erschließung des pfalz-zweibrückischen Urkundenbestands, der heute neben dem im Geheimen Staatsarchiv verwahrten Hauptbestand auch die im Geheimen Hausarchiv und im Landesarchiv Speyer liegenden Urkunden umfasst, bleibt ein archivistisches Desiderat.⁴⁹

Parallel zu den Urkunden ordnete Johann Heinrich Bachmann auch die Akten des pfalz-zweibrückischen Archivs neu, die er schon in einer gewissen Vorordnung übernommen hatte; hiervon haben sich jedoch keine Verzeichnisse erhalten.⁵⁰ Ebenso wie die Urkunden waren die Akten in drei große Gruppen *Zweibrücker Archiv*, *Sponheimer Archiv* und *Veldenzer Archiv* unterteilt, zu denen jeweils ein *Archiv-Plan* Bachmanns aus dem Jahr 1761 vorhanden ist.⁵¹

Unterstützung erhielt Bachmann durch den Sohn seines Vorgängers, den Regierungsregistrator Johann Christian Aulenbach (1735–1770). Er stellte 1767 eine – zum Teil auch Gesetze im Volltext enthaltende – Regestensamm-

⁴⁷ Vgl. Johannes *Mötsch* (Bearb.): *Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065–1437*. Teil 1. 1065–1370 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 41). Koblenz 1987. S. 16, 27.

⁴⁸ Vgl. Aufstellung bei *Herrmann*, Vorwort, wie Anm. 44, S. 10–19, sowie ebenda S. 5.

⁴⁹ Vgl. Walter *Jaroschka*: *Das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München*. Zur Geschichte und Struktur seiner pfälzischen Bestände. In: *Das Landesarchiv Speyer*. Festschrift zur Übergabe des Neubaus. Hg. von Karl Heinz *Debus* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 40). Koblenz 1987. S. 209–216, hier S. 215 f.

⁵⁰ Vgl. *Neudegger*, *Archive*, wie Anm. 5, S. 55–58; *Herrmann*, Vorwort, wie Anm. 44, S. 6.

⁵¹ BayHStA K. bl. 436/44, 436/45, 436/46; vgl. *Neudegger*, *Archive*, wie Anm. 5, S. 55 f.

lung pfalz-zweibrückischer Gesetze und Verordnungen zusammen,⁵² die bis heute insbesondere zur Erschließung des umfangreichen, 373 Nummern umfassenden Pertinenzbestands *Verordnungen* im Landesarchiv Speyer⁵³ von großem Nutzen ist.

In seiner ausgedehnten und vielseitigen Verwaltungstätigkeit verfasste Johann Heinrich Bachmann zahlreiche Gutachten und Rechtsbefehle. Nicht nur dass er hierbei gleichermaßen auf seine Archivkenntnisse und seine juristische Erfahrung zurückgreifen konnte, seine hierin erworbene Fähigkeit und Routine kam ihrerseits dem Archivwesen zugute. So entwarf er eine Anleitung zur einheitlichen Handhabung der Akten, also eine Art Aktenordnung. An sie erinnert das äußere Erscheinungsbild der überlieferten Zweibrücker Rechnungen,⁵⁴ die einheitlich hellgraue Einbände mit Rückenbeschriftung aufweisen. Ein weiterer Schwerpunkt seiner gutachtlichen Tätigkeit war das Zunftwesen. Er war der Verfasser der Zunftordnungen seiner Zeit, insbesondere der berühmten Zweibrücker Neuen Zunftordnung vom 17. Juli 1784.⁵⁵ Die von Johann Heinrichs Söhnen Carl Heinrich und Georg August herausgegebenen *Neuen besonderen Zunftartikel* dienten ihrer Ergänzung und dem Zweck, jeder einzelnen Zunft ihre eigenen Artikel zu erteilen.⁵⁶

Begründung einer pfalz-zweibrückischen Staatsrechtslehre durch Johann Heinrich Bachmann

Was an Bachmann noch heute erstaunt und ihn über die meisten Verwaltungsjuristen seiner Zeit heraushebt, ist die Verbindung seiner Beamtentätigkeit mit einer profunden und umfassenden Gelehrsamkeit. Was seine Verdienste um die Geschichtsschreibung des kleinen, aber doch so bedeutenden Fürstentums betrifft, kann man ihm eigentlich nur Georg Christian Crol-

⁵² Erhalten sowohl im Kirchenschaffneiarchiv Zweibrücken (Archiv der Herzog-Wolfgang-Stiftung; KSchA ZW) Abt. IV Nr. 3267–3269; als auch im LA SP Bestand B 2 Nr. 2764–2766 (leicht abweichende Fassung ebenda, Nr. 2767–2769); vgl. *Schilling*, Pfalz-Zweibrücken, wie Anm. 1, S. 1459.

⁵³ LA SP Bestand B 2 Nr. 2399–2772; vgl. *Schilling*, Pfalz-Zweibrücken, wie Anm. 1, S. 1458 mit Anm. 96.

⁵⁴ LA SP Bestand B 3.

⁵⁵ Zu Inhalt und Überlieferung vgl. *Schilling*, Pfalz-Zweibrücken, wie Anm. 1, Nr. 3007 S. 1828 f.; im Druck bei Peter *Schichtel*: Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts (Schriften zur Rechtsgeschichte 37). Berlin 1986. S. 276–291 (nach der Überlieferung im LA SP Bestand B 2 Nr. 229/2); vgl. auch Regierungsprotokoll von 1785 im LA SP Bestand B 4 Nr. 2332.

⁵⁶ LA SP Bestand B 2 Nr. 3826 fol. 207; vgl. hierzu ausführlicher *Schichtel*, Recht, wie Anm. 55, S. 149–164.

lius,⁵⁷ den bekannten Rektor des Zweibrücker Gymnasiums und Verfasser der *Origines Bipontinae*, als ebenbürtig an die Seite stellen. Als Bibliothekar der herzoglichen Bibliothek war Crollius übrigens Bachmann unterstellt.⁵⁸ Leider entwickelte sich das persönliche Verhältnis zwischen den beiden Männern nicht gut⁵⁹ – sicherlich spielte dabei das Wettstreifen der beiden Gelehrten um die Gunst des Fürsten eine Rolle.⁶⁰ Schon 1759 – im Alter von 40 Jahren – wurde die rege wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeit Johann Heinrich Bachmanns durch die Ernennung zum Mitglied der bayerischen, dann der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften⁶¹ honoriert. Seine Lebensleistung ist um so eindrucksvoller, als er sie zeitlebens einem kränklichen Körper abringen musste und er zudem immer wieder mit einer gewissen Ängstlichkeit behaftet war.

Die Reihe der rechts- und staatswissenschaftlichen Abhandlungen Johann Heinrich Bachmanns setzt 1767 mit der Herausgabe von *Zwölf Urkunden zur Geschichte der Gefangennehmung Philipps des Großmütigen von Hessen* ein. Zwei Jahre später wandte er sich mit einer Schrift über *Herzog Wolfgang zu Zweibrücken Kriegsverrichtungen* der pfalz-zweibrückischen Geschichte zu; der Zusatz *größtentheils aus Archival-Nachrichten beschrieben* weist auf seine wissenschaftlich exakte, sehr quellennahe Arbeitsweise hin.⁶² 1766 stellte er ein Verzeichnis der pfalz-zweibrückischen Lehen, die wahrscheinlich vakant werden,⁶³ auf. Schon 1772–1773 bereitete Bachmann ein *Scriptum de fideicommisso Palatino*⁶⁴ vor, das dann schließlich 1778 unter dem umständlichen Titel *Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers, insonderheit, auf die von dem am 30. Dec. 1777 Höchstseelig verstor-*

⁵⁷ Zu seiner Person am eingehendsten: Hans Ammerich: Georg Christian Crollius (1728–1790). In: Pfälzer Lebensbilder. Band 4. Hg. von Hartmut Harthausen (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 80). Speyer 1987. S. 123–146 (mit ausführlichem Werks- und Literaturverzeichnis ab S. 142).

⁵⁸ Vgl. Lars G. Svensson: Die Geschichte der Bibliotheca Bipontina (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 21). Kaiserslautern 2002. S. 139.

⁵⁹ Vgl. Ammerich, Crollius, wie Anm. 57, S. 126, 130–132.

⁶⁰ Vgl. Karl Lillig: Rechtsetzung im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts (Rechtshistorische Reihe 44). Frankfurt a. M. u. a. 1985. S. 57 mit Anm. 9.

⁶¹ 1767 wurde er mit drei anderen Bewerbern bei Nachwahlen für außerordentliche Mitglieder der Akademie vorgeschlagen; vgl. Jürgen Voss: Johann Daniel Schöppflin. Wissenschaftliche und diplomatische Korrespondenz (Beihefte der Francia 54). Stuttgart 2002. Nr. 447 S. 503.

⁶² Das Manuskript hatte Bachmann im Jahr zuvor bei der Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften eingereicht; vgl. Anm. 51 Nr. 465 S. 521 und Nr. 492 S. 550 f.

⁶³ LA SP Bestand B 2 Nr. 1/4.

⁶⁴ LA SP Bestand B 2 Nr. 5121.

benen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem Lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämtliche Lande und Leute samt Zugehörde als stattlicher Band im Quartformat bei dem herzoglichen Hofbuchdrucker Peter Hallanz⁶⁵ erschien. Zur juristischen Untermauerung der pfalz-zweibrückischen Ansprüche wurden dem Band nicht weniger als 64 *Urkunden* und eine *Geschlechts-Tafel* beigegeben. Dass Johann Heinrich Bachmann auch den juristischen Diskurs mit den bekanntesten Rechtsgelehrten seiner Zeit nicht scheute – und ihm gewachsen war! –, zeigt seine juristisch-literarische Auseinandersetzung mit dem berühmten und wissenschaftlich ungemein produktiven Staats- und Völkerrechtler Johann Jacob Moser (1701–1785),⁶⁶ der eine 1781, wohl in Mannheim, gedruckte Publikation *Beantwortung der Schrift des Königlich Dänischen Staats-Raths, Herrn Johann Jacob Mosers, von der zukünftigen pfalz-zweybrückischen Landesfolge* ihr Entstehen verdankt. In einer Streitsache mit der Herrschaft Falkenstein wegen der Quecksilberbergwerke auf dem Stahlberg und der Herrschaft Stolzenberg untermauerte er 1784 die zweibrückischen Ansprüche mit einem Gutachten.⁶⁷

1784 erschien sein juristisch-historisches Hauptwerk, das *Pfalz-Zweibrückische(s) Staats-Recht*, bei Jakob Friderich Heerbrandt in Tübingen.⁶⁸ Er beschrieb hierin nicht nur den bestehenden, aus der Geschichte hergeleiteten Rechtszustand des Fürstentums, er wollte damit auch den Staatsdienern eine *Anleitung zu guter Regierung* geben. Das Werk umfasst 356 Seiten, gegliedert in 18 Kapitel und 302 Paragraphen, und einen Anhang mit zehn Stammtafeln des Wittelsbachischen Gesamthauses in chronologischer Reihenfolge.⁶⁹ Ursprünglich *zur Instruktion eines angehenden Archivars niedergeschrieben*⁷⁰ und nicht für den Druck bestimmt, zeichnet es sich durch besondere Quellennähe und durch große historische Zuverlässigkeit aus. Bis heute kommt niemand, der sich mit der Kirchen- und Profangeschichte Pfalz-Zweibrückens intensiver beschäftigen will, um das *Staats-Recht* herum.

Nach einer – für die pfalz-zweibrückische Territorialgeschichte grundlegenden – Übersicht über die *Bestandtheile des Herzogthums* (Kapitel 1, Seite 1–34) sind die nachfolgenden zehn Kapitel (Seite 34–150) dem regierenden Herrscherhaus, und hier insbesondere seinen dynastischen Verhältnissen, gewidmet – einem Komplex, dem in dieser Zeit angesichts der zu erwartenden

⁶⁵ Zu dieser Druckerei vgl. Das barocke Zweibrücken und seine Meister. Hg. von Julius Dahl und Karl Lohmeyer. Wald Fischbach ²1957. S. 493 f., 498.

⁶⁶ Vgl. zu seiner Person zusammenfassend NDB 18 (1997) S. 175–178 (Karl Otmar Frhr. von Aretin). Sein Hauptwerk *Teutsches Staats-Recht* (1737–1754) umfasst 50 Bände und zwei Ergänzungs-Bände.

⁶⁷ LA SP Bestand B 2 Nr. 50/5 und 505/7.

⁶⁸ Vgl. zum Folgenden auch Lillig, Rechtsetzung, wie Anm. 60, S. 55–59.

⁶⁹ Vgl. hierzu die *Vorrede*, S. XV–XVII.

⁷⁰ Zitiert nach Georg August Bachmann, *Vorbericht der Beyträge* (s. u.) S. VII.

Herrschaftsnachfolge der zweibrückischen Herrscherlinie im Wittelsbacher Gesamthaus vom Verfasser besondere Bedeutung zugemessen wurde. Es folgen Abhandlungen der zweibrückischen Reichs- (Kapitel 12, Seite 150–157) und Passiv-Lehen (Kapitel 13, Seite 157–171), dem sich ein geraffter Überblick über die Stellung des Fürstentums in der Reichsverfassung anschließt (Kapitel 14, Seite 171–184). Das 15. Kapitel: *Innere Landes-Verfassung in Geistlichen Sachen, und disfalsige Landesherrliche Gerechtsame* (Seite 184–267) enthält, weit mehr als sein Titel vermuten lässt, einen bis heute grundlegenden und auch in Arbeiten aus jüngster Zeit noch häufig zitierten Überblick über die Konfessionsgeschichte des Fürstentums seit Beginn der reformatorischen Bewegung. Sehr nützlich für historische Forschungen sind auch die nachfolgenden Überblicke über die *Innere Landesverfassung in weltlichen Sachen* (Kapitel 16, Seite 267–296) und das *Verhältnis des Herzogthums mit Benachbarten* (Kapitel 17, Seite 296–330). Das Schlusskapitel *Vom Aktiv-Lehnswesen* (Kapitel 18, Seite 330–356) gibt eine Übersicht über den landsässigen Adel sowie bedeutende bürgerliche Familien des Fürstentums. Bachmanns Hauptwerk steht im Übergang von einer juristischen, in Paragraphen gegliederten zu einer systematischen historischen Abhandlung.

Georg August Bachmann – letzter Archivar des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken

Von Bachmanns Kindern setzte Georg August,⁷¹ geboren am 12. August 1760 in Zweibrücken, das Werk seines Vaters konsequent fort. Bereits 1780 trat er als *Akzessist* in das von diesem geleitete Archiv ein, und schon zwei Jahre später wurde er zum Archivar ernannt. Da er die gleiche Veranlagung und Begabung wie sein Vater – die Verbindung eines lebhaften archivarisches und Geschichtsinteresses mit einer tiefgehenden Rechtsgelehrsamkeit – aufwies, schien die gleiche Laufbahn im Archivwesen vorgezeichnet – wenn, ja wenn nicht das Ende des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken im Zuge der französischen Besetzung Zweibrückens und des gesamten linksrheinischen Gebiets dazwischen gekommen wäre. So blieb ihm 1793 die Flucht mit dem gesamten Archiv aus der besetzten Residenzstadt nicht erspart – eine heikle Aufgabe, der er sich aber voll und ganz gewachsen zeigte. Die Rettung des pfalz-zweibrückischen Archivs in der Revolutionszeit ist somit wesentlich sein Verdienst.⁷²

⁷¹ Vgl. zu seiner Biografie *Neudegger*, Archive, wie Anm. 5, S. 31 Anm. 1; *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 216; *Leesch*, Archivare, wie Anm. 26, S. 40f.

⁷² Vgl. Albert *Becker*: Die Rettung der Zweibrücker Archive 1793. In: Westpfälzische Geschichtsblätter 31 (1932) S. 39f.

Zunächst hatte Georg August nach dem Tod seines Vaters das zweibrückische Archiv ganz allein in dessen Geist weiter geführt. Zum 1. September 1789 wurde ihm mit Johann Wilhelm Wernher ein tüchtiger Mitarbeiter als Archivsekretär zur Seite gestellt.⁷³ Auch er rückte im Archiv rasch zum Regierungsrat auf. Wie Georg August Bachmann an der Flüchtung der Archivalien aus Zweibrücken beteiligt und zeitweise im Rechtsrheinischen sesshaft, kehrte auch Johann Wilhelm Wernher später zurück und wurde, wohl nicht ohne deutschen Einfluss, 1796 zum *maire* (französischen Bürgermeister) von Zweibrücken gewählt. Da man ihm von französischer Seite misstraute, musste er dieses Amt jedoch noch im selben Jahr niederlegen. 1798 wechselte er als Advokat nach Mainz, wo er im August desselben Jahres zum Ergänzungsrichter beim Tribunal des Departements Donnersberg ernannt wurde. Ebenfalls noch 1798 als Richter eines von dem Präfekten Jeanbon St. André in Mainz eingesetzten Spezialgerichts berufen, gelangte er im Prozess gegen den *Schinderhannes* Johannes Bückler und dessen Mitdelinquenten zu zweifelhafter Berühmtheit.⁷⁴ 1804 erwarb er das von Hatzfeldsche Gut in Nierstein, das, durch Zukäufe nach und nach vergrößert, zum festen Sitz der Familie in Rheinhessen wurde. Unter Johann Wilhelm Wernhers Nachkommen waren mehrere in der rheinhessischen Geschichtsforschung, namentlich zu Nierstein und Oppenheim, aktiv.⁷⁵

Kehren wir jedoch zur Flüchtung der pfalz-zweibrückischen Archive ins Rechtsrheinische⁷⁶ zurück, für Georg August Bachmann die zentrale Bewährungsprobe. Nachdem die Franzosen am 8. Februar 1793 Zweibrücken besetzt hatten, war trotz der anfangs vom Herrscherhaus gewährten Neutrali-

⁷³ Aus der sehr reichen biografischen Literatur zu Wernher (1767–1827) seien herausgegriffen: Wilhelm *Wernher*: Johann Wilhelm Wernher. Sein Leben und seine Tätigkeit. Zweibrücken 1891; ADB 52 (1897) S. 81–86; Carl *Wernher*: Chronik der Familie Wernher nebst Mitteilungen über die ihr verwandten und verschwägerten Familien. Oppenheim 1906. S. 21–24; *Neudegger*, Archive, wie Anm. 5, S. 31 Anm. 1; Hellmut G. *Haasis*: Morgenröte der Republik. Die linksrheinischen deutschen Demokraten 1789–1849. Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1984. S. 234. Verheiratet war er seit 1799 mit der auch schriftstellerisch tätigen Julie Wernher geb. Bruch (1777–1822); vgl. *Wernher*, Chronik, wie oben, S. 78 f.; und Gisela *Legner*: *Eine Zweibrücker Frühlingslerche, die schlägt ihre Trillerchen doppelt schön* ... Literarische Begegnungen im Zweibrücken des 19. Jahrhunderts. In: *Zweibrücken 1793 bis 1918: Ein langes Jahrhundert*. Hg. von Charlotte *Glück-Christmann*. Blieskastel 2002. S. 444–479, hier S. 477 f.

⁷⁴ Vgl. etwa Udo *Fleck*: *Die Geißeln der Menschheit* – Die Bande des ‚Schinderhannes‘ Johannes Bückler. In: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000 (Wissenschaftlicher Begleitband)* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98). Koblenz 2002. S. 340–359, bes. ab S. 351.

⁷⁵ Vgl. zum Beispiel C[arl] *Wernher*: *Oppenheim (Rheinhessen in seiner Vergangenheit 6)*. Mainz 1925.

⁷⁶ Vgl. zum Folgenden *Neudegger*, Archive, wie Anm. 5, S. 70–73.

tät klar, dass das herzogliche Archiv nicht mehr auf Dauer in der Herzogsstadt bleiben konnte. Die wertvolleren Teile des – zunächst auf dem Speicher des Palais des Ministers Abbé Peter de Salabert⁷⁷ aufbewahrten – Urkundenarchivs (Klassen 1–18) wurden daher am 5. Juli und 7. Oktober 1793 von Georg August Bachmann zunächst nach Mannheim geflüchtet, wo sie in den Räumlichkeiten des kurfürstlichen Archivs im Schloss aufgestellt wurden. Dies war aber nur der Beginn einer siebenjährigen Odyssee der Archivalien: musste Bachmann mit den Beständen Ende 1793 *bei der großen Retirade der Deutschen* ins Württembergische flüchten, konnte er im folgenden Jahr nach Mannheim zurückkehren und dort von Juni bis November 1794 weiter als Archivar des im folgenden Jahr verstorbenen Herzogs Karl II. August arbeiten, jedoch nur, um die Archivalien gegen Jahresende erneut nach Heilbronn in Sicherheit zu bringen. Weitere Stationen des Irrwegs der Urkundenbestände waren in den nächsten Jahren wieder Mannheim, Crailsheim, Heidelberg – dort lagerten sie von November 1797 bis Anfang März 1799 im Karmeliterkloster,⁷⁸ während Bachmann im *Rat Otto'schen Haus* wohnte – und Ansbach. Von dort gelangten sie schließlich 1800 ins Geheime Staatsarchiv München. Dort wurden sie vom 9. April bis 13. Mai 1801 durch J. G. N. von Krenner, dem damaligen Organisator des bayerischen Archivwesens, Georg August Bachmann und dem Geheimen Staatsarchivar Vinzenz Pall von Pallhausen auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Von den nach der ersten französischen Besetzung zunächst in Zweibrücken verbliebenen Archivalien wurde der größte Teil der Akten – insgesamt 700 Verschlüge – schon im November 1793 durch Johann Wilhelm Wernher unter Zuhilfenahme des von ihm verfassten *Direktoriums über das Aktenarchiv* verpackt und ebenfalls ins Rechtsrheinische, nach Hanau, in Sicherheit gebracht. Dort verblieben sie unter der Aufsicht zweier Zweibrücker Registratoren bis 1802. Die (weniger wertvollen) Urkunden der Klassen 19–32 und das übrige Aktenmaterial wurden erst 1796 von Zweibrücken nach Heidelberg verbracht, wo sie ebenfalls im *größere(n) Speisezimmer* des Karmeliterklosters eine vorläufige Bleibe fanden und am 17. Oktober 1799 mit Glück eine Plünderung durch französische Soldaten überstanden.⁷⁹ Sowohl der Hanauer – dieser in 385 Kisten auf drei Lastschiffen – wie der Heidelberger Archivteil wurden zu Beginn des Jahres 1802 nach Mannheim überführt, wo dann eine große Aufteilung vorgenommen wurde: Die das linke Rheinufer betreffenden Archivalien wurden den Franzosen zur Überführung in das Departementalarchiv in Mainz ausgeliefert, von den verbleibenden Archivalien wurde ein großer Teil direkt nach München über-

⁷⁷ Vgl. *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 201–204.

⁷⁸ Vgl. *Chronik des Barfüßser Karmelitenkloster zu Heidelberg. Ein Beytrag zur Pfälzischen Kirchengeschichte*: die deutsche Fassung des P. Gregor Hertwig. Hg. von Markus A. Maesel. Ubstadt-Weiher 1998. S. 303 mit Anm. 936.

⁷⁹ Wie Anm. 78.

führt, Teile gelangten aber auch über Würzburg (1803) schließlich 1809 nach Bamberg.

Wie sein Vater – und ganz in seinem Sinne und in Fortführung seiner Ansätze – entfaltete auch Georg August Bachmann, ausgehend von juristischen Gutachten, eine reiche literarische Tätigkeit. Dass er sich dabei von zeittypischen Verhaltensmustern nicht frei machen konnte, zeigt schon seine 1791 in Frankfurt am Main gedruckte Erstlingsschrift *Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsass, insbesondere in Rücksicht auf die pfalz-zweibrückische Besetzungen unter Königlich französischer Hoheit. Von einem pfälzischen Patrioten (!)*. In der Vorrede stellte er unmissverständlich klar: *Uebrigens hoffe ich, wird mir, als Pfälzischen Eingebornen, zu gut gehalten werden, wenn ich den Faden meines, auf Geschichte und Friedensschlüsse befestigten Vortrags hauptsächlich um das Pfälzische Interesse gewoben habe.*⁸⁰

Mit der Herausgabe der noch von seinem Vater konzipierten *Beiträge zu dem Pfalz Zweibrückischen Staats-Recht*, die 1792 ebenfalls bei Jakob Friederich Heerbrandt in Tübingen erschienen, ergänzte Georg August Bachmann dessen grundlegendes *Staats-Recht*. Gewidmet ist das Werk dem pfalz-zweibrückischen Staatsminister Ludwig Friedrich von Eisebeck (1741–1798).⁸¹ In der Schrift werden einzelne im *Staats-Recht* angesprochene Aspekte aufgegriffen und vertieft. Es sollen hier nur zwei Beispiele herausgegriffen werden: Die einleitenden *Personalien* Herzog Christians IV. beziehen sich auf die am 7. Februar 1776 in den Kirchen aller drei Konfessionen des Herzogtums verlesene Leichenpredigt. Abschnitt III betrifft die Juden im Herzogtum. Ganz im Sinne des jüdenfeindlichen Testaments Herzog Wolfgangs I. wird darin empfohlen, den Juden gegenüber eine vorsichtige, ja ablehnende Haltung einzunehmen, es sei denn, man benötige sie für *allerhand Kommissionen, zu denen sich [...] der christliche Handelsmann nicht schickt* (Seite 33). Leider machen sich die Archivare Bachmann also in diesem für die Beurteilung der Stellung des Judentums bedeutsamen Teil der Schrift ganz zum Sprachrohr der traditionell antisemitischen Einstellung des Herrscherhauses, gleichzeitig wird aber die Doppelbödigkeit dieser Haltung evident.

Daneben standen gedruckte Rechtsgutachten, beispielweise *Ueber die Lebensfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen. Mit Anwendung auf einen am fürstbischöflichen Lehnshof zu Worms anhängigen Rechtsstreit, die Lehnserbfolge der Freyherren von Helmstadt von der Hochhäuser Linie in Bischofsheim betreffend*. Dass Georg August wie sein Vater mit bedeutenden Rechtsgelehrten in schriftlichem Kontakt und wissenschaftlichem Austausch stand, zeigt der in dieser Schrift einleitend abgedruckte

⁸⁰ Vgl. Theodor Ludwig: Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege. Straßburg 1898. S. 15 Anm. 2.

⁸¹ Zur Biografie vgl. Ammerich, Landesherr, wie Anm. 3, passim, bes. S. 212.

Briefwechsel mit dem auch als Archivtheoretiker hervorgetretenen⁸² Juristen Johann Stephan Pütter (1725–1807)⁸³ in Göttingen.

Was die theoretische Grundlegung seiner archivarischen Arbeit anbelangt, ging Georg August Bachmann in seiner umfangreichen Buchveröffentlichung *Ueber Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtungen und Benutzung nebst praktischer Anleitung für angehende Archivbeamte in archivalischen Beschäftigungen* noch einen Schritt weiter als sein Vater. Sie erschien 1801 im Verlag der *privilegirten Commerzienrath Seidlischen Kunst- und Buchhandlung* in Amberg und Sulzbach.⁸⁴ Bachmann widmete das Werk mit Datum vom 8. Juni 1798 dem pfalz-bayerischen Herzog Max IV. Joseph und ging in einer ausführlichen *Vorrede*, verfasst im Juni 1798 in Heidelberg, auch auf das Schicksal der pfalz-zweibrückischen Archive und deren Flucht nach Mannheim⁸⁵ ein. Gegliedert ist die Schrift in einen systematischen, seinerseits in Abschnitte⁸⁶ untergliederten Teil (Seite 1–104), dem sich ein wesentlich umfangreicherer *Zweiter Theil mit Proben, auf welche Weise sich ein Archivarius in seinen Nebenstunden nützlich beschäftigen könne* (Seite 105–410), anschließt.

In seinen theoretischen Ausführungen, die er in Auseinandersetzung mit wichtigen Archivtheoretikern des 18. Jahrhunderts – dem bereits erwähnten Johann Stephan Pütter, Johann Christoph Gatterer (1727–1799),⁸⁷ Professor in Göttingen und Begründer der Historischen Hilfswissenschaften, Philipp Ernst Spieß (1734–1794), markgräfllich bayreuthischen Archivar auf der Plassenburg bei Kulmbach,⁸⁸ und Jacob Wencker (1668–1743), Stadtarchivar in Straßburg⁸⁹ – entwickelt (Seite XIV f.), rückt Bachmann von der Vorstellung eines mehr oder weniger immer passenden Generalarchivplans ab, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müsse.

⁸² Vgl. zu seiner Schrift *Anleitung zur juristischen Praxis*. Göttingen 1753 (mit einem 3. Teil: *Von Archiven*) Adolf Brenneke und Wolfgang Leesch: *Archivkunde*. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Leipzig 1953, Nachdruck München 1988. S. 49.

⁸³ Zu seiner Biografie vgl. ADB 26 (1888) S. 749–777 (F. Frensdorff).

⁸⁴ Vgl. hierzu *Brenneke/Leesch*, *Archivkunde*, wie Anm. 82, S. 51 f.

⁸⁵ S. VIII–XI.

⁸⁶ Der 1. Abschnitt handelt *von Archiven überhaupt* (S. 1–8), der 2. vom Amt des Archivars (S. 9–42), seinen Arbeiten (S. 43–57) und der Einrichtung der Archive (S. 58–92), der 3. *von Registraturen* (S. 93–104).

⁸⁷ Vgl. zur Biographie Karl Heinz *Debus*: *Die Sammler*. In: Landesarchiv Speyer: *Der Gatterer-Apparat* (KulturStiftung der Länder – Patrimonia 119). Speyer 1998. S. 9–19, hier S. 9–16.

⁸⁸ Vgl. zu Spieß, der mit seiner Schrift *Von Archiven*, Halle 1777; die archivwissenschaftliche Diskussion entscheidend beeinflusste: *Leesch*, *Archivare*, wie Anm. 26, S. 581 f.; sowie Johannes *Papritz*: *Archivwissenschaft*. Band 1, Teil I. Marburg ²1983. S. 2 f.

⁸⁹ Vgl. zur Biografie *Leesch*, *Archivare*, wie Anm. 26, S. 659; ADB 41 (1896) S. 710 (W. Wiegandt).

Dennoch legt er das Muster eines Ordnungsplans für ein fürstliches Archiv vor (§ 48–49, Seite 68–77). Die richtige Ordnung hat sich seiner Meinung nach an den staatsrechtlichen Verhältnissen des betreffenden Landes, nicht, wie nach Auffassung von Spieß, an den Archivalien selbst zu orientieren.

Um diesen Archivplan besser durchführen zu können, sollte er nach Bachmanns Auffassung auch der Einteilung der Registraturen, aus denen Material in Auswahl an das Archiv gelangt, zu Grunde gelegt werden (Seite 93–104, hier Seite 96). In der Anlage der Registraturen durch die Behörden nach ihren eigenen Bedürfnissen und nach ihrer eigenen Geschäftsordnung sah Bachmann ein *Unglück*, das dazu führe, dass das aus verschiedenen Registraturen im Archiv zusammengefügte Material nicht mehr zusammenpasse. Den *Fehler* glaubte er mit einer einheitlichen Ordnung der Registraturen beheben zu können. Den Zusammenhang von Archiv und Registratur hat Bachmann gut erkannt, ebenso die Notwendigkeit, Übereinstimmung zwischen beiden zu schaffen. Allerdings erliegt er einem Trugschluss, wenn er nicht die Gestalt, zu der die Registratur im Geschäftsgang erwachsen ist, zum Ausgangspunkt nimmt, sondern die staatsrechtliche Tätigkeit des Archivars, der er die Verhältnisse in der Registratur unterordnen will.

Vielfalt im Archivwesen soll nach Bachmanns Konzept nur in unterschiedlichen Ländern möglich sein; innerhalb eines Landes ist größtmögliche Uniformität anzustreben. Das Archivwesen ordnet er, hierin ganz dem Vorbild seines Vaters verpflichtet, ohne Abstriche der Staatstätigkeit unter. Der Archivar ist für ihn nicht Antiquar, sondern Staatsbeamter, dessen Tätigkeit sich an den politischen Bedürfnissen des staatlichen Lebens orientieren muss. Die Erstellung von Gutachten und Deduktionen ist demnach seine wichtigste Aufgabe; wissenschaftliche Arbeiten sind allerdings daneben zugelassen, insbesondere wenn sie für die Hauptaufgaben des Archivs von Nutzen sind. Dies betrifft auch die Archivgeschichte (Seite 51 f.), die ihren Stellenwert und ihre Bedeutung dadurch erhält, dass durch sie viele Archivalien und Fakten ans Licht kommen, die für die praktischen Aufgaben des Archivs nützlich sind. Als *persönliche Erfordernisse* eines Archivars sieht Bachmann folgende Eigenschaften an: Treue (Seite 12), Aufmerksamkeit (Seite 13), (Kenntnisse in den) Wissenschaften (Seite 15), Ordnung (Seite 30), Fleiß (Seite 34), Lust (Seite 35), Schnellkraft (Seite 37) und Deutlichkeit (im Vortrag und in der Handschrift, Seite 37). Der unter *Wissenschaften* (Seite 15–21) aufgeführte Fächerkanon muss als *ein kennzeichnender Ausdruck der Archivtheorie des Ancien Régime*⁹⁰ angesehen werden: 1. Bürgerliches Recht in allen seinen Teilen, 2. Reichsgeschichte und deren Hilfsmittel, 3. Deutsches Staatsrecht, 4. Geschichte der Landesherrschaft und des Landes, 5. Lehenrecht, 6. Diplomantik, 7. Hilfswissenschaften, 8. Sprachen, 9. Staatswirtschaft mit allen ihr zuge-

⁹⁰ Papritz, Archivwissenschaft, wie Anm. 88, S. 3 (die nachfolgende Aufzählung ebenda, S. 3 f.).

hörigen Wissenschaften, 10. Französisch. Mit drei von insgesamt zehn liegt das Schwergewicht also eindeutig auf den juristischen Fächern.

Vom alles beherrschenden Nützlichkeitsgedanken⁹¹ lässt sich Bachmann auch in seinen praktischen Ratschlägen leiten, die oft sehr ins Detail gehen⁹² und nicht selten eine aus heutiger Sicht erstaunliche Realitäts- und Praxisnähe aufweisen, freilich gelegentlich auch skurrile Züge annehmen, wenn etwa empfohlen wird (Seite 61): *Wollen wir den Feinden der Sicherheit der Archive (g) die Mäuse beyzählen, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß der herrschaftliche Kammer-Jäger öfters gutes Gift hinlängliche lege, und immer frisches Wasser in platten Schüsselgen auf dem Boden der Archivsäle erhalten werde. Die Mäuse pflegen nur an den Papieren zu saugen, wenn sie Durst haben.*

Bachmanns theoretische Konzeption hat, so zeitgebunden sie uns heute erscheint, durchaus auch historische Bedeutung erlangt und insbesondere die Entwicklung in den bayerischen Archiven beeinflusst.

Infolge der Auslieferung des pfalz-zweibrückischen Archivs nach München schied Georg August Bachmann 1801, also im gleichen Jahr, in dem *Ueber Archive* erschien, aus dem Staatsdienst aus. Im selben Jahr wurde er Syndikus der Reichsstadt Frankfurt am Main, später Appellationsgerichtsrat, als die Stadt 1806 unter die Landeshoheit des Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg (1744–1817) gelangte. Nach Wiederherstellung der Reichsstadt Frankfurt kehrte er 1813 in seine frühere Stellung zurück; dort ist er auch am 12. September 1818 gestorben. Verheiratet war Georg August Bachmann mit Karolina Amalie Sandherr aus Dürkheim, Tochter des fürstlich leiningenschen Rats und Oberfaufs Sandherr. Ob das Paar Nachkommen hatte, ist nicht bekannt.

Carl Heinrich Bachmanns Wirken in Trarbach als letzter einer Archivars-Dynastie

Auch Georg Augusts ältester Bruder Carl Heinrich⁹³ schlug die Beamten- und Archivarslaufbahn ein, ohne seinem Vater in der schriftstellerisch-publizistischen Aktivität nachzueifern. In den Akten des Landesarchivs Speyer ist er gleichwohl stärker präsent als sein Vater und sein jüngerer Bruder. Am 14. August 1754 in Zweibrücken geboren, war er bereits 1775 als Archivar tätig. Als Geheimer (Regierungs-)Sekretär (seit 1782) verfasste er am 31. August

⁹¹ Als Hauptzweck seiner Arbeit bezeichnet es der Verfasser in seiner *Vorrede* (S. XIII), *Nutzen zu stiften*.

⁹² So findet sich auf S. 64 die reizvolle Zeichnung eines *Schränkgens* des pfalz-zweibrückischen Archivs.

⁹³ Zu seiner Biografie vgl. *Ammerich*, Landesherr, wie Anm. 3, S. 220.

1784 eine *Kurze Nachricht von dem den 21. August 1784 erfolgten ... Ableben des ... Erbprinzen von Zweibrücken, Herrn Karl August Friedrichs, ...*⁹⁴ Seine Beamtenkarriere startete er in Trarbach, dem Verwaltungssitz der von Pfalz-Zweibrücken und Baden gemeinschaftlich verwalteten Hinteren Grafschaft Sponheim. Von 1785 bis 1793 war er dort als pfalz-zweibrückischer Rats-Landschreiber und *Verweser* (Verwalter) der geistlichen Gefälle⁹⁵ tätig; 1792 wurde er zum pfalz-zweibrückischen Kammerrat, 1793 zum Landrentmeister⁹⁶ ernannt. Verheiratet war er mit Karoline Friederike Sturtz, der Tochter des Geheimen Legationsrats Sturtz. Noch im Jahr 1827 lebte er als Regierungsrat in München.⁹⁷ Weder über sein Todesjahr noch über seine Nachkommenschaft ist etwas bekannt.

Das Schicksal der pfalz-zweibrückischen Archive seit dem Ende des Alten Reichs

Am Ende dieses Abrisses soll ein Ausblick auf die Schicksale der Zweibrücker Archivalien in und nach der französischen Zeit stehen. Im Jahre 1798 hatten die Franzosen in den von ihnen besetzten linksrheinischen Gebieten eine Zivilverwaltung eingerichtet und das Gebiet in vier Departements eingeteilt. Für das Departement Donnersberg, das den größten Teil der später bayerischen Pfalz und auch des früheren Fürstentums Pfalz-Zweibrücken mit der Residenzstadt abdeckte, wurde im gleichen Jahr ein Departementalarchiv in Mainz gegründet. Es führte bei den nicht über den Rhein geflüchteten Beständen des Alten Reichs Aussonderungen des Schriftguts, das für die laufende Verwaltung und besonders auch für die fiskalischen Ansprüche wichtig war, durch. Unter den gleichen Gesichtspunkten wurden auch die ins Rechtsrheinische gelangten Bestände durchgesehen und das verwaltungsrelevante Schriftgut ausgesondert. Durch die bereits erwähnte Mannheimer *Extradition* gelangten auch Zweibrücker Archivalien in 212 Verschlägen in das Mainzer Archiv,⁹⁸ weitere Unterlagen nach Straßburg.

Bei der staatlichen Neugliederung des linken Rheinufers nach der französischen Zeit und der bayerisch-österreichischen Übergangsverwaltung dieses Gebiets wurde das Departementalarchiv 1816 unter die Nachfolgestaaten Bayern, Hessen-Darmstadt und Preußen aufgeteilt. Unter der Leitung des Justizrates Joseph Schlemmer wurden die Archivalien, die sich auf den neuen

⁹⁴ Ediert von Rudolf *Buttmann* in: Westpfälzische Geschichtsblätter 1 (1897) S. 35 f., 38 f., 42–44.

⁹⁵ LA SP Bestand B 2 Nr. 6722 (Abrechnung mit seinem Nachfolger Kirchgart).

⁹⁶ LA SP Bestand B 2 Nr. 6074.

⁹⁷ Vgl. *Lillig*, Bachmann, wie Anm. 26, S. 14.

⁹⁸ Vgl. *Neudegger*, Archive, wie Anm. 5, S. 76.

bayerischen *Rheinkreis* (seit 1838 Kreis *Pfalz*) bezogen, in 100 Kästen in das für diesen neu errichtete und zum 1. Januar 1817 eröffnete *Kreisarchiv* in Speyer gebracht.⁹⁹ Auch die in Mannheim ausgesonderten Archivalien gelangten dorthin, soweit sie nicht von 1807 durchgeführten wilden Kassationen betroffen gewesen waren. Die heutigen zweibrückischen Bestände des Landesarchivs sind aber keineswegs mit den damals abgegebenen Unterlagen identisch, sondern das Ergebnis einer bis 1937 andauernden, in vielen Einzelschritten vollzogenen Austauschaktion vor allem mit den drei 1799 eingerichteten Münchener Archiven *Allgemeines Reichsarchiv*, *Geheimes Staatsarchiv* und *Geheimes Hausarchiv*.¹⁰⁰ Aber auch die vier großen *Extraditionen* der nach Bamberg geflüchteten und im dortigen *Archiv-Konservatorium* geordneten und verzeichneten Archivalien von 1818, 1821, 1824 und 1828 müssen in diesem Zusammenhang erwähnt werden.¹⁰¹

Der größte Teil der pfalz-zweibrückischen Archivalien aus der Zeit des Alten Reichs ist heute in der Abteilung B (Herzogtum Pfalz-Zweibrücken) des Landesarchivs Speyer zusammengefasst.¹⁰² In Bestand B 2 (Zweibrücken, Akten), dem mit 12971 Archivalieneinheiten in 322,5 laufenden Metern größten und geschlossensten aller Speyerer Bestände der vorrevolutionären Zeit, sind Akten aus dem ganzen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken einschließlich verschiedener Nebenlinien und Apanagen (vor allem Pfalz-Veldenz), darüber hinaus noch aus den elsässischen Herrschaften Rappoltstein und Bischweiler sowie der Nebenlinie Zweibrücken-Birkenfeld vereinigt. Als typischer Pertinenzbestand enthält er Akten verschiedenster Verwaltungsstellen, darunter neben zentralen Behörden auch Gesandtschaftsakten, Akten der Oberämter und Ämter, der Kellereien sowie Kommissionsakten. Der ebenfalls für die allgemeine Landes- und Ortsgeschichte wichtige Bestand B 3 (Zweibrücken, Rechnungen) enthält Rechnungen und Rechnungsbelege der herzoglichen Zentralverwaltung und der zweibrückischen Oberämter und Ämter samt deren Behörden.

⁹⁹ Vgl. Volker Rödel: Die Anfänge des Landesarchivs Speyer. In: *Archivalische Zeitschrift* 78 (1993) S. 191–256; zu Joseph Schlemmer (1767–1830) ebenda, S. 200 f. mit Anm. 40.

¹⁰⁰ LA SP Bestand H 21 Nr. 222.

¹⁰¹ LA SP Bestand H 3 Nr. 20b.

¹⁰² Vgl. zum Folgenden Paul Warmbrunn: Die Bedeutung des Quellenmaterials im Landesarchiv Speyer für die wissenschaftliche Darstellung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken und für die Vorgänge in der Revolutionszeit. In: *Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und die Französische Revolution. Landes-Ausstellung in der Karlskirche Zweibrücken 16. April bis 28. Mai 1989. Zweibrücken 1989.* S. 119–124, hier S. 121 f.

Zusammenfassung

Der Überblick über die Entwicklung der Archive des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken am Ende des Ancien Régime und in der Revolutionszeit hat, zusammenfassend gesagt, in eindrucksvoller Weise gezeigt, wie eine Person oder Familie das Archivwesen einer ganzen historischen Landschaft nachhaltig prägen kann. Vieles an der Familie Bachmann ist exemplarisch für ihre Zeit: einmal haben wir in ihr klassische Beispiele für die Juristen-Archivare des Alten Reichs vor uns, bei denen die archivarische Arbeit ganz der rechtlichen Berater- und Gutachtertätigkeit untergeordnet und auf sie ausgerichtet war. In der Verwaltung aufgewachsen und mit allen Fragen des Registraturwesens von Grund auf vertraut gemacht, genossen sie den Vorzug einer praxisnahen Ausbildung. Besonders in der Person Johann Heinrichs zeigt sich andererseits aber auch eine erstaunliche Vielseitigkeit: als Archivar, Staatsrechtslehrer, Vorsitzender des lutherischen Oberkonsistoriums, *Vater* des Homburger Waisenhauses und Zunftreferendar leistete er Wegweisendes und Bedeutendes, und er vererbte diese Vielseitigkeit auch an seine ebenfalls im Archivdienst tätigen Söhne Georg August und Carl Heinrich. Diese sahen sich mit der Fluchtung der Archive ins Rechtsrheinische im Gefolge des Untergangs des alten Fürstentums Pfalz-Zweibrücken ganz anderen Herausforderungen ausgesetzt. Diese wurden von ihnen mit Bravour bewältigt – die Rettung des allergrößten Teil des herzoglich zweibrückischen Archivs durch die Wirren der Revolutionszeit ist vor allem Georg August wesentlich zu verdanken –, gleichzeitig bedeutete der Untergang des Alten Reichs und seiner Territorien aber auch das Ende ihrer archivarischen Tätigkeit, die ganz dem Leitbild des Juristen-Archivars des Ancien Régime verpflichtet war. Dieses hat Georg August Bachmann 1801, also kurz vor dem endgültigen Untergang der alten Ordnung, auf der Grundlage des Lebenswerks seines Vaters in seinem Buch *Ueber Archive* theoretisch zusammengefasst und damit einen eigenständigen und bei aller Zeitgebundenheit wichtigen, bisher zu wenig rezipierten Beitrag zur Archivtheorie und -wissenschaft geleistet. Wenn heute zu Pfalz-Zweibrücken – bei aller Zersplitterung auf verschiedene Standorte, die aber das gemeinsame Schicksal fast aller Archive der von Kriegen so häufig heimgesuchten Oberrhein- und Mittelrhein-Region ist – eine insgesamt gesehen und vor allem an der Größe des Territoriums gemessen günstige Quellenüberlieferung besteht und auf dieser Grundlage etliche vorzügliche und wegweisende historische Arbeiten entstanden sind, so kommt auch aus heutiger Sicht der Archivarsfamilie Bachmann daran ein entscheidendes Verdienst zu.

Die französische Archivorganisation auf dem linken Rheinufer

Verwaltungs- und Kulturkompetenz zwischen Peripherie und Zentrum

VON WOLFGANG HANS STEIN

Zwischen den Archiven des Alten Reiches und den Archiven des 19. Jahrhunderts liegt der Einschnitt der Französischen Revolution, der zuerst für Frankreich selbst, dann für die von der Grande Nation annektierten Gebiete, und darunter die französischen Departements des linken Rheinufer und schließlich auch für die weiteren Teile des Grand Empire, und darunter das Rheinbündische Deutschland mit dem zum Großherzogtum aufgestiegenen Baden, von Bedeutung wurde. In allen Staaten ging es dabei um die Aufhebung der alten Staatlichkeit und die Einführung eines neuen Regimes, um die territoriale Neuordnung und die Integration neuer Gebiete sowie um die Säkularisation von geistlichen Korporationen. Das waren Umwälzung der Verfassung und Verwaltung, sie bewirkten aber auch eine Neustrukturierung der Gesellschaft, und sie hatten nicht zuletzt Auswirkungen auf die Kultur.

Spätestens seit dem Buch von *Vovelle* über *La mentalité révolutionnaire* von 1982 ist eine Diskussion über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Französischen Revolution in Gang gekommen. Allerdings betrifft sie vor allem die *creation of modern political culture*:¹ also Feste, Propagandamittel, Wahlen, Mentalitäten etc.. Dagegen wird die Geschichte von Kulturinstitutionen wie Archiv, Bibliothek und Museum in der allgemeinen Geschichte durchweg ausgeblendet und findet selbst in der fachspezifischen Diskussion nur ein wenig größeres Interesse.

Grundsätzlich geht es dabei um Patrimonialisierung. Akten und Urkunden, Bücher und Handschriften, Gemälde und Skulpturen waren zunächst Symbole des Feudalismus oder hatten ihre Funktion in der Kirche. Sie wurden deshalb von der Revolution bekämpft und vielfach auch wirklich vernichtet.² Aber gleichzeitig wurden sie als Teil des nationalen Kulturerbes neu entdeckt. Sie wurden in Zwischenlagern sichergestellt. Es gab *dépôts de titres*

¹ The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture. Hg. von Keith M. Baker, Colin Lucas, François Furet und Mona Ozouf. Band 1–4. Oxford 1987–1994.

² François Souchal: Le vandalisme de la Révolution. Paris 1993.

für Archivalien, *dépôts littéraires* für Bücher und *musées provisoires* für Kunstobjekte. Später wurden sie dann in Archiven, Bibliotheken und Museen dem Bürger zugänglich gemacht. Wenn deshalb die *Bibliothèque nationale* zum Bicentenaire der Revolution von 1989 einen Querschnitt ihrer während der Revolution gemachten Erwerbungen zeigte und dieser Ausstellung den Titel *Le Patrimoine libéré*³ gab, zielte sie genau auf diesen Begriff eines revolutionären Kulturguts. Das kulturelle Erbe ist durch die Revolution befreit und nationalisiert. Es steht nicht mehr in der proprietären Verfügung von Kirche, Adel oder Krone, es konstituiert sich in einer eigenen Sphäre der Geschichte, der Wissenschaft und der Kunst, und es gehört der ganzen Nation und soll jedermann zugänglich sein.

Die Revolution bedeutete so 1. die Entstehung des historischen Archivs, das nicht Rechtsdokumente wegen ihres Beweiswerts verwahrt, sondern historische Quellen wegen ihres kulturellen Werts und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung für die Geschichte. Das historische Archiv ist also eine Schöpfung der Revolution, indem es einen Hiatus zwischen Vergangenheit und Gegenwart voraussetzt, wie ihn die Revolution erstmals geschaffen hat. Der Reichsjurist Pütter hat es früh auf den Punkt gebracht, indem er von einer Zeit sprach, wo man als Jurist zu Bett gehen und als Antiquar aufwachen konnte. Aber das Diktum lässt sich auch umkehren. Der Tod des Juristen war die Geburt des Archivars. Erst postrevolutionär gibt es Geschichtsquellen und erst jetzt wurde eine wissenschaftliche, nicht herrschaftsabhängige Geschichtsforschung möglich.

Die Revolution bedeutete 2. die Entstehung des Kunstmuseums. Kunst stand im Ancien Régime in einem Funktionsverhältnis zu Kirche, Adel und Krone. Erst postrevolutionär entstand Kunst als freie Schöpfung des Künstlers, die im Museum ihre Heimstatt fand und einen eigenen Markt als Existenzgrundlage für den Künstler schuf. Insofern sind die *Beaux Arts* eine Erfindung der Revolution. Man vernichtete die Büsten der Könige oder die Statuen der Propheten, aber man entdeckte den darin manifesten Ausdruck der Künstler. Der revolutionäre Vandalismus führte zur Entdeckung einer eigenständigen Kunst als nationales Erbe besonders im Bereich von Kunst und Architektur.

Die Revolution bedeutete schließlich 3. die Entstehung der öffentlichen Bibliothek. Bisher hatte es private oder doch zumindest in privatem Besitz stehende Büchersammlungen gegeben, nun nationalisierte die Revolution die Bibliotheken von Kirche, Adel und Krone, um sie dem Publikum zu öffnen. Das implizierte grundsätzlich die Freiheit der Information, der Wissenschaft und der Kritik.

³ 1789 – Le Patrimoine libéré. 200 trésors entrés à la Bibliothèque nationale de 1789 à 1799. Paris 1989.

Insofern kann man alle drei Phänomene als postrevolutionäre Errungenschaften bezeichnen, nämlich das historische Archiv und die kritische Geschichtsforschung, das Kunstmuseum und die Freiheit der Kunst sowie die öffentliche Bibliothek und das Recht auf den Zugang zu Informationen. Dabei ist das Wort postrevolutionär bewusst gewählt, denn mitnichten hat die Französische Revolution selbst dies alles direkt intendiert oder gar schon verwirklicht. Vielmehr handelt es sich um eine weit längere Entwicklung, die durch die Revolution nur eingeleitet wurde.

Die Französische Revolution selbst hat zwar eine breite Bildungs- und Kulturdiskussion geführt, aber nur wenig davon selbst verwirklicht, und auch hier ist zwischen Paris und den Departements und den verschiedenen Bereichen von Bibliothek,⁴ Museum⁵ und Archiv⁶ zu unterscheiden. Am kleinsten waren die Umbrüche bei der Bibliothèque du Roi in Paris, die auch schon vor der Revolution für wissenschaftliche Benutzung zugänglich war. Sie bestand ab 1791 als Bibliothèque nationale und ab 1804 als Bibliothèque impériale weiter und erhielt Bestandszuwächse aus dem konfiszierten Besitz der aufgehobenen Klöster und dem Beutegut aus den eroberten Ländern,⁷ erfuhr jedoch sonst nur wenig Förderung. Stärker war der Umbruch im Bereich der Kunst. Aus einem Dépôt für die nach der Aufhebung der Klöster herrenlos gewordenen Kunstwerke im Augustinerkloster (Petits-Augustins) in Paris entwickelte Alexandre Lenoir sein Musée des Monuments français (1793–1816), das Architekturteile, Plastiken und Malerei in chronologischer Folge aufstellte und dabei die nationale Kunst in Stilensembeln präsentierte.⁸ Parallel dazu wurde die königliche Kunstsammlung im Louvre erstmals 1793 und ständig ab 1799 dem Publikum geöffnet und erhielt 1803 den Namen Musée Napoléon. Es entwickelte sich, nicht zuletzt durch die Zugänge an Beutekunst aus Italien, Deutschland und Spanien zu einem europäischen Kunstmuseum.⁹ In den Departements wurden aus den Bücher- und Manuskriptbeständen der aufgehobenen Klöster neue Bibliotheken gebildet, die

⁴ Simone *Balayé*: La Bibliothèque nationale. Des origines à 1800. Genf 1988. – Les Bibliothèques de la Révolution et du XIX^e siècle 1789–1914. Hg. von Dominique *Varry* (Histoire des bibliothèques françaises 3). Paris (Promodis) 1991. – *Sous la main de la Nation*. La Révolution française et les bibliothèques. Paris 1998.

⁵ Elke *Harten*: Museen und Museumsprojekte der Französischen Revolution. Münster 1989. – Dominique *Poulot*: Musée, nation, patrimoine 1789–1815. Paris 1997.

⁶ Krzysztof *Pomian*: Les Archives. Du Trésor des chartes au Caran. In: Les lieux de mémoire. Hg. von Pierre *Nora*. Band I, II 1–3, III 1–3. Paris 1984–1992. Hier Band III 3, S. 162–233.

⁷ 1789 – Le Patrimoine libéré, S. 258 ff.; Dominique *Varry*: Les confiscations révolutionnaires. In: Les Bibliothèques de la Révolution et du XIX^e siècle. S. 9–27.

⁸ *Harten*, Museen und Museumsprojekte der Französischen Revolution, S. 153 ff.; Dominique *Poulot*: Alexandre Lenoir et les musées des monuments français. In: Les Lieux de mémoire. Band II. S. 497–531.

⁹ Dominique-Vivant *Denon*: L'œil de Napoléon, Paris (Louvre) 1999.

meist an die Zentralschulen angegliedert waren und die Keimzellen der heutigen Stadtbibliotheken wurden.¹⁰ Als Lehrmittelsammlung für den Zeichenunterricht in den Zentralschulen bildeten sich schließlich in verschiedenen Departements Kunstkabinette,¹¹ die freilich an Zahl wie an Umfang und Qualität der Bestände hinter den Bibliotheken zurückblieben. Wenn auch in unterschiedlicher Form, so sind mit der Bibliothèque nationale sowie dem Musée des monuments français und dem Louvre in Paris und dann mit den Bibliotheken und Kunstkabinetten der Zentralschulen in den Departements immerhin Bibliotheken und Museen als öffentliche Kultureinrichtungen geschaffen worden.

Allerdings gilt dies nicht für die Archive, die damals keineswegs als Kultureinrichtungen betrachtet wurden. Wenn sich die Revolution um historische Archivalien kümmerte, dann ging es darum, die Rechtstitel der abgeschafften Feudalordnung zu vernichten, um eine Restauration zu verhindern. Wenn sich die Revolution mit Archiven beschäftigte, dann ging es darum, die Überlieferung der Akten der neuen Institutionen der Revolution zu sichern. In beiden Fällen wurde also das Verständnis von Archiv gerade nicht revolutionär erneuert. Für die Revolution blieben Archive ganz im Sinne des 18. Jahrhunderts weiterhin Schatzarchive, *dépôts de titres*, Sammlungen von *instrumenta publica*. Der postrevolutionäre Archivbegriff war der Revolution selbst fremd.¹²

Die Frage der Archivorganisation in Frankreich und in seinen rheinischen Departements stellt sich somit sehr viel handfester. Es ging einfach um das Problem, was mit der enormen Masse von plötzlich funktionslos und herrenlos gewordenen Archivalien geschehen sollte. Dass dies schließlich zu dem führte, was wir heute als modernes Archivwesen bezeichnen, war dabei zunächst weder intendiert noch absehbar. Die Archivgeschichte der Französischen Revolution zeigt so keineswegs eine gerade und alternativlose Entwicklung. Betrachtet man sie aus der Perspektive der rheinischen Departements, so ist noch zusätzlich in einer dreifachen Stufung zu unterscheiden zwischen (1.) der Kapitale Paris, (2.) den innerfranzösischen Departements und (3.) den annektierten rheinischen Departements.

¹⁰ Hélène Richard: Des bibliothèques des districts aux bibliothèques municipales. In: Les Bibliothèques de la Révolution et du XIX^e siècle. S. 43–59.

¹¹ Harten, Museen und Museumsprojekte der Französischen Revolution, S. 196 ff.; Edouard Pommier: Naissance des musées de province. In: Les lieux de mémoire. Band II, S. 451–495.

¹² Amédée Outrey: La notion traditionnelle de titre et les origines de la législation révolutionnaire sur les archives. In: Revue historique de droit français et étranger 78 (1955) S. 438–463. – Françoise Hildesheimer: Échec aux Archives. La difficile affirmation d'une administration. In: Bibliothèque de l'École des chartes 156 (1998) S. 91–106.

1. Umwege zur Gründung eines historischen Regierungsarchivs, die Archives nationales

Als 1979 das neue französische Archivgesetz in Kraft trat, veröffentlichte Michel Duchein einen Nachruf auf die damit aufgehobenen französischen Archivgesetze der Revolution von 1790, 1794 und 1796.¹³ Sie können uns als Leitfaden für die Entwicklung der Archive in der Französischen Revolution dienen und zugleich den Unterschied zu den rheinischen Departements verdeutlichen, wo sie niemals Gesetzeskraft erhalten hatten.

Die Geschichte des modernen französischen Archivwesens ist zum großen Teil identisch mit der Geschichte der Archives nationales.¹⁴ Deshalb verwundert es nicht, dass das erste von Duchein kommentierte Gesetz die Gründungsurkunde der Archives nationales vom 7. November 1790 ist. Allerdings sind die Archives nationales keineswegs als das Zentralarchiv gegründet worden, als das es sich heute darstellt, sondern als Archiv der Assemblée nationale, also als Parlamentsarchiv. Schon am 29. Juli 1789, gerade zwei Wochen nach dem Sturm auf die Bastille, hatte der nun als Assemblée nationale konstituierte Dritte Stand der Generalstände sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben und dabei auch ein Archiv¹⁵ vorgesehen. In der denkwürdigen Sitzung vom 4. August 1789, in der die Aufhebung der Feudalrechte beschlossen wurde, hatte die Assemblée nationale dann ihr Mitglied Camus zum Archivar bestellt. Die ersten Bestände dieser Archives nationales waren dann auch nicht historische Urkunden des französischen Königreichs, nicht Akten der französischen Verwaltungen des Ancien Régime gewesen, sondern die Gesetze, die Protokolle und nicht zuletzt die Drucksachen¹⁶ der Assemblée nationale: nämlich der Constituante, der Législative, der Convention etc.

Erst das zweite von Duchein kommentierte Gesetz betraf dann die Behandlung des Schriftguts des Ancien Régime. Es ist das Gesetz vom 7 messidor II (25. Juni 1794), das vom Jakobinischen Konvent gerade einen Monat vor dem Sturz von Robespierre am 9 thermidor II (27. Juli 1794) erlassen wurde. Es ist vor allem wegen einer Nebensache bekannt, weil in ihm (an-

¹³ Michel *Duchein*: Requiem pour trois lois défuntes. In: Michel *Duchein*: Études d'archivistique 1957–1992. Paris 1992. S. 81–84.

¹⁴ Edgard *Boutaric*: Le vandalisme révolutionnaire. Les Archives pendant la Révolution française. In: Revue des questions historiques 12 (1872) S. 325–396. – Henri *Bordier*: Les Archives de la France. Paris 1855. – Marquis de *Laborde*: Les archives de France pendant la Révolution. Paris 1867. Auf dieser Basis gibt eine gute Zusammenfassung: Wilhelm *Gütbling*: Das französische Archivwesen. In: Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934) S. 28–51.

¹⁵ *Dépôt de toutes les pièces relatives aux opérations de l'Assemblée.*

¹⁶ Odile *Krakovitch*: Les impressions de la convention nationale, 1792 – an IV. Inventaire analytique. Paris 1997. Einleitung.

geblich) der freie Archivzugang bestimmt wurde.¹⁷ Allerdings geht es dabei nicht um die Einsicht in historische Archivbestände, sondern um die Gewährung von Ausfertigungen oder Auszügen aus Verwaltungsakten, die den Bürger betreffen und insbesondere um Besitztitel für die Erwerber von Nationalgütern.

Der eigentliche Zweck des Gesetzes war vielmehr die Behandlung des inzwischen überall anfallenden Schriftguts des Ancien Régime, wofür ein Organisationsrahmen geschaffen und wofür Grundprinzipien festgelegt werden sollten.

Das Gesetz erhebt die *Archives nationales* zum Zentralarchiv für ganz Frankreich¹⁸ und unterstellt ihm – unter der unmittelbaren Aufsicht durch das Parlament – alle in Frankreich einzurichtenden Zwischenlager (*dépôts de titres*).¹⁹ Es ist das Vorbild des badischen Modells eines Zentralarchivs, freilich in einem um ein Vielfaches größeren Rahmen.

Das Gesetz legt dann Kassationsrichtlinien fest. Dabei geht es konkret nur um das Schriftgut, das mit der Versteigerung der Nationalgüter aus dem nationalisierten Kirchenbesitz und dem konfiszierten Emigrantenbesitz in Verbindung steht. Es kann in zwei große Gruppen eingeteilt werden: einerseits Besitzurkunden (*titres domaniaux*), was sich auf die Archive von Kirche und Adel bezog, und andererseits Rechtsurkunden (*titres judiciaires*), was sich auf die staatlichen Archive bezog. – In jeder Gruppe sollen Kassanda von Archivgut getrennt werden. Bei den Domänensachen ist alles Schriftgut kassabel, das keine Rechtsgültigkeit mehr hat, sei es weil die Rechtsgrundlage aufgehoben worden ist (wie beim Feudalrecht) oder sei es, dass Unterlagen durch nachfolgende rechtswirksame Regelungen überholt wurden (wie bei älteren Besitzunterlagen und bei allen Nationalgütern, für die ein definitiver Zuschlag erteilt worden war). Aufzubewahren waren dagegen Unterlagen über noch aktuelle Besitzrechte, aber auch dies galt nur vorläufig bis zur Klärung der Eigentumsrechte und zur rechtsgültigen Versteigerung. Auf längere Sicht war also praktisch alles Domänenschriftgut kassabel. – Bei den Justzsachen sollten nur die Rechtstitel aufbewahrt werden, während alle Prozessakten kassabel waren. Privatrechte wurden dabei nicht verletzt, denn man räumte den Bürgern einen Anspruch auf Herausgabe der sie betreffenden

¹⁷ *Tout citoyen pourra demander, dans tous les dépôts, aux jours et heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment: elle leur sera donnée sans frais et sans déplacement, et avec les précautions convenables de surveillance. Les expéditions ou extraits qui en seront demandés seront délivrés à raison de quinze sous du rôle.* (Art. 37).

¹⁸ *Les archives établies auprès de la représentation nationale sont un dépôt central pour toute la République* (Art. 1).

¹⁹ *Tous les dépôts publics de titres ressortissent aux Archives nationales comme à leur centre commun et sont mis sous la surveillance du Corps législatif et sous l'inspection du comité des archives* (Art. 3).

Prozessakten ein. Darüber hinaus gab es noch eine dritte Gruppe von Schriftgut, nämlich Verwaltungsschriftgut (*titres d'administration*), das in dem Gesetz nur am Rande erwähnt wurde. Es umfasste das übrige Schriftgut der aufgehobenen Behörden des Ancien Régime. Auch hier waren Kassationen nach dem Gesichtspunkt der Rechtsgültigkeit vorgesehen.

Nun war aber auch den Revolutionären als gebildeten Juristen klar, dass die Archive von Kirche, Adel und Staat über die Einteilung in unnütze und noch rechtswirksame Titel hinaus auch historisch wertvolle Quellen enthielten. Allerdings rechnete man nur mit einer kleinen Zimeliensammlung, vor allem aber war hierfür gerade keine Archivlösung vorgesehen, worauf gleich noch zurückzukommen ist.

Vorerst ist festzuhalten, dass das Gesetz vom 7 messidor II Archive nur als Zwischenarchive kennt. Mochten deren Ausmaße auch gigantisch sein, so waren es reine Verwaltungsarchive, von denen man annahm, dass ihre Bestände zunehmend kassabel würden und so letztlich nur eine vorübergehende Laufzeit haben würden.

Obwohl das Gesetz vom 7 messidor II das Grundgesetz des französischen Archivwesens ist, ist es eigentlich nie ausgeführt worden. Einmal ließ sich die Zentralisierung nicht durchhalten, weswegen ja noch gleich von den Departementalarchiven zu reden ist. Die Archives nationales erhielten vielmehr nur das Altschriftgut des Ancien Régime aus der Pariser Region, was ihre Bestandsstruktur bis heute prägt. Zum anderen nahmen Bewertung und Kassation des Schriftguts eine völlig andere Entwicklung als im Gesetz vorgesehen.

Motor dieses Prozesses waren nun nicht die Justizarchive, die noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts ein Eigendasein führten, auch nicht die Domänenarchive, die sich in der Tat zumindest langsam reduzierten, sondern die Verwaltungsarchive, also der Rest des Schriftguts der aufgehobenen Verwaltungen des Ancien Régime. Dabei trat bei Bewertung und Kassation nun die eigentliche revolutionäre Wandlung ein. Noch heute ist in Frankreich der Begriff des *Triage* durch die revolutionären Aktenvernichtungen hoch belastet (*un mot qui donne le frisson à tout archiviste normalement constitué*).²⁰ Aber schon die Einführung einer Bewertung implizierte doch, dass zumindest nicht alles kassiert werden sollte. Dann wandelte sich die Auswahl zwecks Kassation schnell zur Auswahl zwecks Bewahrung, und schließlich schritt man von der Bewahrung von wichtigen Einzelstücken zur Erhaltung von ganzen Serien und Registraturen fort. Alle Faktoren hatten aber die gleiche Wirkung: es wurde einfach immer mehr zur Aufbewahrung bestimmt. Dabei spielten Konflikte zwischen konzeptioneller und operativer Ebene eine wichtige Rolle. Die politische Leitung wollte streng kassieren, die fachliche

²⁰ Pierre *Santoni*: Archives et Violence. A propos de la loi du 7 messidor an II. In: Gazette 146–147 (1989) S. 199–214, hier S. 201.

Ausführung aber lag notgedrungen in den Händen von alten Juristen und ehemaligen Diplomaten, die vieles retten konnten. Man kann so durchaus von einer Art archivischem Ungehorsam sprechen. Auf jeden Fall aber wuchsen die Zwischendepots immer mehr an und verlangten nach einer definitiven Lösung. Dabei gab es vier Alternativen:

Abgabe an die Bibliothèque nationale und die Bibliotheken in den Departements

Archive waren für das Ancien Régime und für die Revolution immer Rechtsarchive (*dépôt de titres*). Historische Quellen dagegen waren Gegenstand von Literatur und Wissenschaft und insofern Bibliotheksgut. Akten staatlicher Verwaltung, wenn sie nicht Teil der Verwaltung selbst waren, sondern als historische Quellen aufbewahrt werden sollten, waren deshalb schon vor der Revolution an die Bibliothèque du Roi gelangt. In Frankreich waren also die Bibliotheken die historischen Archive des Ancien Régime.

Die Revolution hatte dies nur fortgesetzt. Alle Archivgesetze der Revolution und insbesondere das Gesetz vom 7 messidor II hatten deshalb vorgesehen, dass historisch wertvolle Quellen als *monuments historiques* nicht an Archive, sondern an die Bibliothèque nationale und die Bibliotheken in den Departements abgegeben werden sollten. Faktisch ist dies allerdings nur in einem begrenzten Umfang durchgeführt worden, denn die Triagekommissare hatten es für die von ihnen verwalteten Bestände des Ancien Régime weitgehend zu hintertreiben gewusst.

Gründung eines historischen Archivs

Die Triagekommissare selbst strebten die Gründung eines eigenständigen historischen Archivs an, das alles nachgelassene Archivgut des Ancien Régime aufnehmen sollte. So sehr eine solche Lösung eigentlich aus der Historisierung des Schriftguts des Ancien Régime durch die Revolution folgte, so stellte es doch eine Fachlösung dar, die politisch nicht durchzusetzen war. Vor allem konnte der Leiter der Archives nationales Camus dies verhindern, allerdings weniger aufgrund seiner facharchivischen Funktion sondern aufgrund seiner politischen Funktion als Abgeordneter der Assemblée constituante und dann wieder des Konvents.²¹

²¹ Pierre *Géraudel*: A.-G. Camus, garde des Archives nationales, 1740–1804. Thèse d'École des chartes 1942. – Archives nationales (AN) Paris AB XXVIII 79.

Auflösung der Verwaltungsarchive und Rückgabe der Bestände an die Ursprungsbehörden bzw. ihre Nachfolger

Eine solche Einrichtung von Behördenarchiven hätte zwar in der Tradition der französischen Verwaltung des Ancien Régime gelegen und wurde deshalb von der Verwaltung angestrebt. Auch sie fand aber keine ausreichende politische Unterstützung.

Verselbständigung des Nationalarchivs zu einem zentralen Regierungsarchiv

Dies war die Lösung, die schließlich 1800 unter Napoleon als erstem Konsul erfolgte. Es war aber nicht einfach die Umsetzung des Gesetzes vom 7 messidor II, denn die Archives nationales verloren nun ihre Funktion als Parlamentsarchiv, ohne ein modernes Regierungsarchiv zu werden. Während des gesamten 19. Jahrhunderts erhielten die Archives nationales nur Abgaben des Innenministeriums und auch dies nur als Folge der revolutionären Umbrüche, nicht aber durch geregelte Aktenabgaben. Man darf also den Bruch nicht übersehen, wenn die Archives nationales nun die Masse des Schriftguts des Ancien Régime von Paris und Umgebung erhielten und somit zum Archiv für die Bestände der aufgehobenen Zentralbehörden des französischen Königreichs wurden. Wenn also nun die Archives nationales gegen die Tradition von Ancien Régime und Revolution eine Kulturkompetenz erhielten, so war dies gewissermaßen eine Lösung wider Willen.

2. Einrichtung von Verwaltungsarchiven in den französischen Departements

Das ergibt sich auch daraus, dass die Verhältnisse in den Departements völlig anders waren.²² Die im Gesetz vom 7 messidor II vorgesehene Zentrallösung hatte sich nämlich nie umsetzen lassen. Das in den Departements angefallene Schriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und der aufgehobenen geistlichen Korporationen verblieb in den Depots auf der untersten Verwaltungsebene, den Distrikten. Dabei wurden für Kulturgut zwar durch Dekret vom 27. Januar 1794 die Einrichtungen von Bibliotheken und Museen in den Distrikten angeordnet, die dann ab 1795 auf der Ebene der Departements teilweise auch realisiert wurden. Für das herrenlose Verwaltungsschriftgut aber erfolgte zunächst nichts. Lediglich das Gesetz vom 3 brumaire V (10. Oktober 1796) be-

²² Olivier *Guyotjeannin*: Les premières années des archives départementales françaises, 1796–1815. In: *Het archiefwezen in Europa omstreeks 1800 / Les archives en Europe vers 1800* (Miscellanea archivistica, Studia 103). Brüssel 1998. S. 7–36.

stimmte, dass das in den Depots in den Departements verwahrte Schriftgut des Ancien Régime in den Hauptstädten der Departements zusammengeführt werden sollte. Die französische Archivtradition sieht darin die Gründungsurkunde der Departementalarchive, und Duchesne behandelt es deshalb als das dritte und letzte der nun aufgehobenen revolutionären Archivgesetze. In Wirklichkeit handelt es sich aber nur um eine Zentralisierung der Zwischendepots ohne irgendwelche Archivorganisation.

Auch die Departementalarchive sind vielmehr erst eine Schöpfung Napoleons, indem das napoleonische Verwaltungsgliederungsgesetz vom 28 pluviôse VIII (17. Februar 1800) die bei den Präfekturen errichteten Archive dem Generalsekretär der Präfektur unterstellte.²³ Seither gab es zumindest einen Organisationsansatz, aus dem sich dann ab den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts die heutigen Departementalarchive entwickeln konnten.

Allerdings ist festzuhalten, dass somit in den Departements Archive gerade nicht als Kulturinstitutionen eingerichtet wurden, sondern vielmehr als reine Verwaltungsarchive. Ähnliches galt auch für die rheinischen Departements.

3. Funktionsweise der rheinischen Departementalarchive

Das Rheinland wurde ab 1794 von den französischen Revolutionstruppen erobert, 1798 durch die Einteilung in vier Departements und die Einführung einer französischen Verwaltung annektiert und schließlich nach der völkerrechtlichen Anerkennung durch den Frieden von Lunéville 1801 voll in den französischen Staat integriert. Die Aufgabe der Einrichtung von Archiven, Bibliotheken und Museen in den vier rheinischen Departements stellte sich so erst dem Empire, was zu Verschiebungen gegenüber den Verhältnissen in Innerfrankreich führte. Fehlte hier der Revolutionsprozess der Jahre 1789–1799, so trat an seine Stelle die Leitung durch die napoleonische Verwaltung.

Noch am geringsten ist der Unterschied zu Innerfrankreich bei den Bibliotheken. Auch in den rheinischen Departements entstand eine Bibliotheksorganisation vor allem in Anlehnung an die Zentralschulen.²⁴ Sie sammelten auch hier einen Teil der Buch- und Manuskriptbestände der aufgehobenen Klöster, wenn auch vielfach die größeren Teile der alten Bibliotheken in private Hände gelangten. Im Unterschied zu Innerfrankreich stand deshalb hier die Kontinuität zu den Schul- und Universitätsbibliotheken des Al-

²³ *Le secrétaire général de la préfecture a la garde des papiers et signera les expéditions.*

²⁴ Handbuch der Historischen Buchbestände in Deutschland. Band 3–4: Nordrhein-Westfalen. Hildesheim 1992–1993. Band 6: Rheinland-Pfalz. Hildesheim 1993. – Lars G. Svensson: Die Geschichte der Bibliotheca Bipontina. Kaiserslautern 2002.

ten Reichs. Wo die Bibliotheken der Zentralschulen die direkte Nachfolge der Bibliotheken der aufgehobenen Universitäten antreten konnten (Bonn, Mainz, Trier), hatten sie nicht nur bedeutende Bestände, sondern wurden auch früh in öffentliche Bibliotheken überführt (Stadtbibliothek Trier 1803, Stadtbibliothek Mainz 1805, Universitätsbibliothek Bonn 1814/15). Anderenorts traten die französischen Sekundarschulen als Bibliotheksträger die Nachfolge der Zentralschulen (Köln) an oder waren schon gleich an ihre Stelle getreten (Zweibrücken, Koblenz), ehe diese Tradition der Schulbibliotheken dann nach 1814/15 von den Gymnasien fortgesetzt wurde. Diese Tradition gelehrter Schulbibliotheken hatte lange Bestand und besteht zum Teil noch heute (Koblenz), während eine Überführung in öffentliche Bibliotheken durch die Städte (Köln 1885) oder durch den Staat (Zweibrücken 1988) erst spät erfolgte. Wenn also auch im Rheinland die Schulen eine wichtige Rolle als Bibliotheksträger spielten, so war hier die Kommunalisierung der Schulbibliotheken nur eine von verschiedenen möglichen Optionen.

Schwieriger war in den rheinischen Departements die Situation der Museen. Es gab überhaupt nur eine einzige französische Museumsgründung, und zwar in Mainz durch eine Abgabe von Tafelbildern aus der Reserve des Louvre im Jahre 1801/03,²⁵ woraus sich ab 1809/1814 ein Museum entwickelte, das auch Gemälde aus aufgehobenen Klöstern aufnahm.

Schließlich war auch die Gründung von Departementalarchiven²⁶ in den Hauptstädten der vier rheinischen Departements (Aachen für das Roer-Departement,²⁷ Mainz für das Departement Donnersberg,²⁸ Koblenz für das Rhein-Mosel-Departement,²⁹ Trier für das Saar-Departement³⁰) wie in Innerfrankreich ein reiner Verwaltungsvorgang und erfolgte auf der Grundlage des napoleonischen Verwaltungsgliederungsgesetzes von 1800. Allerdings gab es

²⁵ Sigrun Paas und Sabine Mertens: Beutekunst unter Napoleon. Die französische Schenkung an Mainz 1803. Mainz 2003.

²⁶ W. H. Stein: Entstehung des modernen Archivwesens in der Französischen Revolution. Gemeinsame Wurzeln der Archive in Frankreich, in Belgien/Luxemburg und im Rheinland. In: Archive diesseits und jenseits der Grenzen/Les archives en-deçà et au-delà des frontières. Referate der internationalen Archivfachtagung, Saarbrücken 19.–20. Oktober 2000. Hg. von Wolfgang Laufer (Unsere Archive, Beiheft 1). Koblenz 2004. S. 19–34.

²⁷ E. Pauls: Zur Geschichte des Archivs des Roerdepartements in Aachen. In: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 19 II (1897) S. 72–92.

²⁸ W. H. Stein: Die Archive des Departements Donnersberg. In: Vom Alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeyer Kolloquium 1979. Wiesbaden 1982. S. 152–177. – Volker Rödel: Die Anfänge des Landesarchivs Speyer. In: Archivalische Zeitschrift 78 (1993) S. 191–256.

²⁹ Ingeborg Schnelling: Die Archive der kurtierischen Verwaltungsbehörden 1768–1832. Trier 1991.

³⁰ Schnelling: Die Archive der kurtierischen Verwaltungsbehörden. – W. H. Stein: Die Akten der Verwaltung des Saardepartement 1798–1813. Koblenz 1991. S. 13–27.

keinen Bezug zur Vorgeschichte unter der Revolution. Die Einführung der französischen Verwaltung und des französischen Rechts mit der Säkularisation der geistlichen Korporationen führte aber auch hier zu einer Umbruchsituation, die in mancher Beziehung mit der Revolutionsentwicklung in Frankreich verglichen werden kann. Zumindest im Bereich der Archive stellten sich nun in den rheinischen Departements die gleichen Fragen wie in Innerfrankreich zu Beginn der Revolution: was sollte mit den Akten der aufgehobenen Verwaltungen und der säkularisierten geistlichen Korporationen geschehen?

Ressortierung und Organisation des Archivwesens

Offiziell handelte es sich um bei den Präfekturen eingerichtete Archive, die ein mit den Archivarbeiten betrauter Angestellter der Präfektur unter der Aufsicht des Büroleiters und unter der Verantwortung des Präfekten betreute. Faktisch wurde aber nicht selten von den *archives départementales* bzw. dem *archiviste départemental* gesprochen. Es gab auch Ansätze einer archivischen Fachaufsicht, indem die Departementalarchive Duplikate ihrer Inventare an die Archives nationales einsenden mussten. Im Fall der rheinischen Archive erfolgte sogar eine Inspektion der Departementalarchive durch den Leiter der Archives nationales Camus, wenn auch im Auftrag des Innenministeriums.³¹

Dabei handelt es sich weder um ein Behördenarchiv der Präfektur noch um ein historisches Archiv, sondern – und das ist zu betonen – um ein departementales Verwaltungsarchiv. Das Archiv übernimmt natürlich die Altakten der Präfektur und ist insofern Präfekturarchiv, aber es ist das einzige Verwaltungsarchiv im Departement und somit zumindest potentiell auch für die anderen Departementalverwaltungen (mit Ausnahme der Justiz) zuständig. Das Archiv verwahrt natürlich die Bestände der aufgehobenen Verwaltungen und der säkularisierten geistlichen Korporationen, aber dies geschieht zu dem alleinigen Zweck, Unterlagen für die laufende Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Gerade aus der Verwahrung der Altakten entwickelt das Archiv seine Funktion als departementales Verwaltungsarchiv, denn auch die anderen Verwaltungsbehörden im Departement sind für die Akten der aufgehobenen Behörden und die Besitztitel der säkularisierten geistlichen Korporationen auf das Departementalarchiv angewiesen.

³¹ W. H. Stein: Die Archive der rheinischen und belgischen Departements und die Inspektionsreise des Direktors des französischen Nationalarchivs Camus im Jahre 1802. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 29 (2003) S. 173–270.

Bauliche und personelle Ausstattung

Wie alle französischen Behörden in den rheinischen Departements waren auch die Departementalarchive in als Nationalgut beschlagnahmten Gebäuden untergebracht. Allerdings war die Konkurrenz bei der Verteilung der Nationalgüter groß und die besten Immobilien sollten zudem noch zum Wohle des Fiskus verkauft werden. So blieben für die Archive oft nur Gebäude, die in schlechtem baulichen Zustand und deshalb kaum anderweitig nutzbar waren. So finden wir die Archive in alten Verwaltungsgebäuden (Koblenz, Dikasterialgebäude), in ehemaligem Adelsbesitz (Mainz, Schönborner Hof) und in aufgehobenen Klöstern (Trier, Graue Schwestern). Eine behördennahe Unterbringung im Verwaltungsgebäude der Präfektur konnte nur selten realisiert werden.

Die Archive waren ausgesprochene Einmann-Archive. Dass überhaupt eine besondere Archivkraft zur Verfügung stand, muss schon als positiv hervorgehoben werden. Daneben erscheinen noch zeitweilig Hilfskräfte, besonders als Kommissare für die Aussonderungen und Kassationen der Bestände der aufgehobenen Institutionen.

Archivpersonal

In Paris wurde das archivistische Fachpersonal von ehemaligen Juristen oder diplomatisch erfahrenen Geistlichen gebildet. Sie publizierten nicht und sind daher wenig bekannt. Einige lebten aber lang genug, um ab den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts als Professoren in die *École des Chartes* berufen zu werden.³² Ein ähnliches Personal findet sich auch sonst, zum Beispiel in den belgischen Departements. In den rheinischen Departements dagegen werden die Departementalarchive zwar auch mit Juristen und ehemaligen Geistlichen besetzt, doch besteht hier keine Kontinuität zur Archivverwaltung des Alten Reichs. In einigen Fällen handelt es sich um bekannte Personen (Hetzerodt in Trier, Lassaulx in Koblenz), die das Amt aber nur als zusätzliche Einnahmequelle bekleideten, ohne wirklich tätig zu werden. In den meisten Fällen sind die Archivare Juristen, die nicht mehr in der Verwaltung untergekommen waren (Aldringen in Trier, Körfggen in Aachen), oder ehemalige Geistliche auf der Suche nach einer neuen Tätigkeit (Günther in Koblenz, Saal in Trier, Schweickard in Mainz). Eine Beziehung zur beginnenden historischen Forschung ist nirgends zu erkennen. Die Archivare schreiben nicht und sind nicht Mitglied in den literarischen Gesellschaften, die sich in den Departementalhauptstädten bilden.

³² Personalliste bei: *Bordier*, *Les Archives de la France*, Anhang.

Übernahme des Schriftguts der aufgehobenen Territorien und geistlichen Korporationen

Für die Übernahme der in großen Massen anfallenden Altakten hatte in Frankreich keine Zentrallösung für das ganze Land realisiert werden können, wohl aber wurde in den Departements zentralisiert, und zwar durch die Einrichtung von Departementalarchiven. Die Sichtung und Kassation der Bestände erfolgte meist durch Kommissare an den alten Lagerungsorten, so dass nur der für die Verwaltung relevante Teil in die Departementalarchive verbracht wurde.

Gerade weil in Innerfrankreich eine landesweite Zentralisierung sowohl bei Kulturgut zugunsten der Nationalbibliothek als auch bei Verwaltungsschriftgut zugunsten des Nationalarchivs nicht durchgeführt wurde, ist die Verbringung von Urkunden und Handschriften aus den rheinischen Departements nach Paris durch Kommissare wie Maugérard auffällig.³³ Sowohl die Revolution wie das Empire haben in großem Umfang Kunstschatze, Buchbestände und Archivalien³⁴ nach Paris gebracht, aber dies betraf die eroberten Länder. Dagegen ist eine anfangs generell geplante Zentralisierung in Paris des Kulturguts und des Verwaltungsschriftguts aus den innerfranzösischen Departements nur in einem sehr beschränkten Umfang durchgeführt worden. Das ist zu berücksichtigen, wenn man die Überführung von Urkunden und Handschriften aus den Archiven und Bibliotheken der rheinischen Departements in die Bibliothèque nationale als quasi legale Zentralisierungsmaßnahmen werten will,³⁵ wie sie auch in verschiedenen deutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Preußen) durchgeführt wurden. Wenn man aber nicht allein die juristische Form der Aktionen und den deutschen Kontext berücksichtigt, sondern auch den gesamtfranzösischen Zusammenhang zu-

³³ Bénédicte Savoy: Codicologue, incunabuliste et rabatteur. La mission de Jean-Baptiste Maugérard dans les quatre départements du Rhin (1802–1805). In: Bulletin du bibliophile (1999) S. 313–344. – Jean-Claude Muller: *faites-moi la grâce de ne pas dédaigner mon envoi*. Réquisitions de manuscrits et trafic d’incunables à Metz, à Luxembourg et au pays de Trèves par Jean-Baptiste Maugérard sous le Consulat. In: Ons Hémecht (2000) S. 5–89.

³⁴ Remigius Ritzler: Die Verschleppung des päpstlichen Archivs nach Paris unter Napoleon I. und dessen Rückführung nach Rom in den Jahren 1815–17. In: Römische Historische Mitteilungen 6–7 (1964) S. 144–190. – Jean Mauzaize: Le transfert des archives vaticanes à Paris sous le Premier Empire. In: Bulletin de l’Association des archivistes de l’Église de France 8 (1977) S. 3–14. – Ludwig Bittner: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives. Band 1. Wien 1936. S. 21*, 277–279. – Richard Blaas: Die Tätigkeit der Aktenrückführungskommission in Paris 1814 und 1815. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 14 (1961) S. 18–41.

³⁵ Elisabeth Reuß: Raub oder Sicherstellung? Das Schicksal von Archiv- und Bibliotheksbeständen rheinischer bez. stadtkölnischer kirchlicher Einrichtungen. In: Révolutionnaires et Émigrés. Hg. von Daniel Schönplug und Jürgen Voss. Stuttgart 2002. S. 147–162.

grunde legt, rücken die Beschlagnahmen doch eher in den Zusammenhang von Beutezügen in den annektierten Departements.

Intensiv wurden Austauschverhandlungen mit den Rheinbundstaaten geführt, um dorthin gelangtes Schriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und geistlichen Korporationen zu erlangen. Dabei machten die Franzosen keine Schwierigkeiten, historische Bestände oder Bestände, die rechtsrheinische Besitzungen betreffen, abzugeben,³⁶ reklamierten aber mit Nachdruck Schriftgut, das für sie von Verwaltungsinteresse oder von fiskalischer Bedeutung war.³⁷

Theoriebildung

Schwierig ist die Frage nach der zeitgenössischen Archivtheorie oder doch zumindest nach den archivischen Grundprinzipien. Die systematische und wenig historische Ausrichtung der französischen Archivwissenschaft hat dazu geführt, dass die Archivwissenschaft der Aufklärung für Frankreich wenig bekannt ist und auch die Prinzipien der Ordnung der vorrevolutionären Archive wenig untersucht sind. So kann hier nur aus der Arbeit der rheinischen Departementalarchive eine Art *code of practice* abgeleitet werden.

Am klarsten lassen sich noch die Grundprinzipien der Kassation (*trriage*) erkennen. Auch für die rheinischen Departements orientierten sich die theoretischen Leitvorstellungen der französischen Archivverwaltung, wie sie von dem Leiter des französischen Nationalarchivs Camus vorgeschrieben wurden,³⁸ allein am rechtlichen Wert des Schriftguts. Was noch aktuell für Verwaltung und Justiz von Bedeutung war, wurde als *utile* verwahrt, was dagegen keine aktuelle Bedeutung mehr hatte, konnte als *inutile* kassiert werden. Historische Aspekte wurden nur unter dem ebenfalls aktuellen Interesse für die Wissenschaft berücksichtigt, doch wurde hierbei allenfalls an eine Ziemeilenauswahl gedacht. Wenn trotzdem sowohl für Frankreich wie für die rheinischen Departements sich die Kassationen insgesamt in Grenzen gehalten haben, so ist dies eher durch die (oben skizzierte) innere Entwicklung der Bearbeitung des Schriftguts der vorrevolutionären Verwaltungen bedingt als durch die zeitgenössischen Zielvorstellungen. Ein wirklicher Überblick über die durchgeführten Kassationen besteht aber nicht und er dürfte auch nur schwer zu gewinnen sein, denn zumindest in Bezug auf die Technik des *spurenlosen Kassierens* war man auch damals schon hochmodern.

³⁶ Wolfgang Laufer: Das Schicksal des von der Leyenschen Archivs in Blieskastel in französischer Zeit (1793–1815). In: Festschrift Franz-Josef Heyen. Hg. von Johannes Mötsch. Mainz 2003. S. 771–784.

³⁷ Eine detaillierte Darstellung der Aktenverschiebungen steht aus.

³⁸ Stein, Die Archive der rheinischen und belgischen Departements und die Inspektionsreise des Direktors des französischen Nationalarchivs Camus im Jahre 1802.

Auch für die Archivgliederung zeigen die Anweisungen der französischen Archivverwaltung (Gesetz vom 7 messidor II) eine zeitgenössische Einteilung des Schriftguts nach Verwaltungsgesichtspunkten. Das ganze Verwaltungsschriftgut wird eingeteilt nach den großen Verwaltungssparten der Domänen, der Justiz und der allgemeinen Verwaltung. Allerdings ist dies nirgends im Sinne eines Gesamtklassifikationssystems behandelt und kann so nicht mit den Klassifikationskonzepten der deutschen Aufklärungsarchivistik verglichen werden. Vielmehr zeigen die Gliederungen der rheinischen Archive eine Tektonik, die die Bestände der einzelnen Behörden als Einheit zusammen lässt (*classement par établissement*). Das Provenienzprinzip *avant la lettre* ist hier allerdings gerade nicht archivisches Ordnungsprinzip, sondern vielmehr Verwaltungspraxis. Das Personal insbesondere der Departementalarchive orientierte sich an der Verwaltungspraxis, nicht an der Archivwissenschaft. Auch für die Weiterbearbeitung insbesondere der Aktenbestände in der nachfranzösischen Zeit gilt: solange die Bestände von Verwaltungspraktikern betreut wurden, bestand für den *respect des fonds* keine Gefahr.³⁹ Unordnung entstand erst durch die intellektuellen Archivare, die meinten, Gesamtklassifikationen einführen zu müssen.

Benutzung

Ab dem Jahre 1804 sind die Benutzungsakten der Archives nationales erhalten. Sie enthalten bis 1814 ganze fünf Benutzungen, bei denen eine historische Perspektive erkennbar ist.⁴⁰ Auch für das Saardepartement ist die Archivregistratur ab dem Jahre 1803/04 erhalten.⁴¹ Sie lässt die Arbeit des Archivs klar erkennen. Akten werden von allen Verwaltungen angefordert. Vor allem die Domänen- und die Forstverwaltung benötigen Akten zur Klärung alter Rechtsverhältnisse. Die Präfektur selbst benötigt dagegen nur selten Altakten. Interessant sind Aktenrückgaben. Sie betreffen nicht nur die Justiz, die Entscheidungssammlungen der Vorgängergerichte zurückerhält, sondern auch Kirchengemeinden und Stiftungen, denen ihre Archive restituiert werden. Schließlich beschaffen sich sogar Privatleute Titel über von ihnen erworbene Nationalgüter. Eine historische Benutzung des Archivs fand dagegen nicht statt.

³⁹ Stein, Akten des Saardepartements, S. 16.

⁴⁰ 1806: Coquebert-Montbret, Statistik des Empire; 1806: Dupont de Nemours, Briefe von Turgot an Trudaine 1766–1770; 1811: De Beyle, Manuskripte von Rulhière über Polen; 1811: Monteil, Parlamentsregisters des Mittelalters; 1814: Abbé Maury, Kirchengeschichte 1681–1793.

⁴¹ Stein, Akten des Saardepartements, S. 54.

Verwaltungskompetenz als Faktor der Archivbildung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rheinischen Departementalarchive sich als Verwaltungsarchive etabliert haben. Ihre Kulturkompetenz ist gering, aber ihre Funktion für die Verwaltung ist gerade aufgrund der Verfügung über das Schriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und geistlichen Korporationen groß. Weniger als Präfekturarchiv, sondern als historisches Archiv und als einziges Verwaltungsarchiv im Departement vermochte sich das Departementalarchiv als Archiv der gesamten Verwaltung auf Departementalebene durchzusetzen.

Das wird im Falle des Saar-Departements besonders deutlich. Die hier erhaltene Registratur des Archivs zeigt eine merkwürdige Mischprovenienz von Präfektur und Domänenverwaltung. Geht man der Sache nach, erkennt man, dass die Domänenverwaltung als Hauptnutzer des Archivs einen eigenen Angestellten im Archiv der Präfektur unterhielt,⁴² der die eigentliche Arbeit machte, während der Archivar en titre (Hetzerodt) nur die nominelle Leitung hatte. Als schließlich 1812 der Innenminister von allen Präfekten einen Bericht über die Archive anforderte, scheute sich der Präfekt des Saardepartements nicht, den Domänenverwalter um die Erstattung dieses Berichts zu bitten: *Le service qui vous est confié exigeant de fréquentes recherches dans ces dépôts, j'ai pensé que vous pourriez me procurer des renseignements précieux à cet égard.* Der Bericht wurde dann auch durch den Archivangestellten der Domänenverwaltung und nicht durch den Archivar der Präfektur erstattet. Gerade dies zeigt aber, in wie weit sich das Departementalarchiv bereits als allgemeines Verwaltungsarchiv des Departements durchgesetzt hatte.

4. Bewusstwerden der Archiventwicklung im Spiegel der Begriffsgeschichte

Ich habe zu zeigen versucht, dass in der Zeit der Revolution und des Empire das französische Nationalarchiv nur wider Willen als ein historisches Regierungsarchiv des Ancien Régime eingerichtet wurde, während faktisch insbesondere die Departementalarchive reine Verwaltungsarchive waren, deren Kulturkompetenz trotz des hohen Anteils an Altschriftgut der aufgehobenen Verwaltungen und geistlichen Korporationen noch kaum in Erscheinung getreten war. Insofern hatten Revolution und Empire keine Probleme, mit dem vorrevolutionären Archivbegriff auszukommen. Auf die Dauer aber konnte das Gewicht der sowohl in Paris wie in den Departements dominierenden

⁴² Engelmann, *vérificateur attaché au bureau des domaines pour suivre spécialement le travail des archives.*

Altbestände nicht unberücksichtigt bleiben. Ab den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wandelten sich dann jedenfalls die Departementalarchive von Verwaltungsarchiven zu historischen Archiven und begannen zunehmend mit Chartisten besetzt zu werden. Offen bleibt freilich, wann das Phänomen des historischen Archivs auch begrifflich manifest wird. Der französische Archivbegriff differenziert die Funktion des historischen Archivs nicht genügend, um darauf eine Antwort zu erhalten. Das Grimmsche Wörterbuch beschäftigt sich nicht mit dem Fremdwort Archiv. So bleibt nur die Enzyklopädie von Ersch-Gruber, deren Artikel *Archiv* von 1820 freilich eine interessante Momentaufnahme des Begriffswandels vom Rechtsarchiv des 18. Jahrhunderts zum historischen Archiv des 19. Jahrhunderts dokumentiert. Er geht von der traditionellen Definition von Archiv im Sinne eines Schatzarchivs von Rechtstiteln aus (*Die unter öffentlicher Anordnung bewirkte, von einer eigenen Behörde in Aufsicht gehaltene Sammlung aller der Urkunden und Aufsätze, welche Thatsachen aussprechen, die auf die Verhältnisse eines Landes oder Landestheils Bezug haben, vornehmlich und meist des Stats selbst.*), verweist dann aber nachdrücklich auf die historische Bedeutung (*Auch das rein Geschichtliche muß für den Stat, der nicht blos eine Finanzmaschine seyn kann, nicht weniger Interesse haben.*), doch ohne daraus schon zu einer neuen Definition des historischen Archivs zu kommen.

Die Archives départementales du Bas-Rhin in Straßburg Entstehung und Aufbau (1796–1870)

VON DANIEL PETER

Die Archives départementales du Bas-Rhin wurden, so wie die Archive der anderen französischen Départements, durch die Revolutionsgesetze geschaffen. Die gewaltige Masse von Urkunden und Akten, die durch die Gesetze vom 5. November 1790 und 25. Juli 1793 von den zahlreichen größeren und kleineren weltlichen Herrschaften, den religiösen Institutionen und den ehemaligen Zivilverwaltungen in einem zentralen Depot abgeliefert wurden, war die Basis des durch die Gesetze vom 5 brumaire an V (26. Oktober 1796) im Hauptort jedes Départements gegründeten Archivs.

Diese Gesetzgebung wurde nachführend durch mehrere besondere Bestimmungen während des ganzen 19. Jahrhunderts ergänzt: Schaffung der Archivarsstellen (1839), Klassifikationsschema (*Cadre de classement*) (1841), das praktisch bis 1944 (Schaffung der Serie J) unverändert blieb, Gesamtreglement (1843), Kassationsregelung (1844), Verfassung und Veröffentlichung der Inventare (1854, 1862 und 1867), Einsammlung der vorrevolutionären Akten der Domänenbüros, der Forst- und Wasserinspektionen und der Gerichtskanzleien mit Ausnahme der nur gerichtlichen Dokumente (1861). Von allen diesen Anordnungen ist die des *Cadre de classement* die wohl bekannteste. Als Grundprinzip galt für die ganze Ordnungsarbeit die Provenienz, die ursprüngliche Zusammengehörigkeit. Die Archive wurden in drei chronologische Gruppen aufgeteilt: die Dokumente von vorwiegend geschichtlichem Wert – als Zeitgrenze wurde hier der Beginn der Französischen Revolution festgesetzt – *Archives anciennes* genannt, das Schriftgut aus der Revolutionszeit (1790–1800) und die modernen Akten ab 1800, die für die laufende Verwaltung in Betracht kamen. Die erste Gruppe zählt zwei Untergruppen: die weltlichen und die kirchlichen Archive. Jede dieser Gruppen besteht aus Beständen, die meistens von den jeweiligen abgeschafften Institutionen herrühren und nur ganz selten künstlich geschaffene Sammlungen sind. Die Revolutionsakten bilden erklärtermaßen die zweite Gruppe. Die dritte Gruppe enthält alle Dokumente, die durch die Verwaltung ab 1800 produziert wurden. Normalerweise geht sie bis 1940, aber im Bas-Rhin führte die Annexion von 1870 zu großen Differenzen mit dem Rest der Departementalarchive.

Die Bestände, die gewisse Ähnlichkeiten hatten, wurden in gemeinsamen Rubriken, die *Séries* (Serien), zusammengestellt. Jede Serie ist mit einem Buchstaben gekennzeichnet. So zum Beispiel die *Série B* (Justiz), die *Série C* (Provinzverwaltung), die *Série E* (Herrschafts-, Familien- oder Notarsarchive), die *Série G* (Kirchenarchive), die *Série H* (Ordensarchive) oder die *Série M* (Allgemeine Verwaltung des Departements). Wir werden darauf zurückkommen. Später wurden dann die *Séries* in thematische Nebenserien (*Sous-séries*) unterteilt, aber das ist eine andere Geschichte.

Obwohl die *Archives départementales du Bas-Rhin* sowie die meisten ähnlichen französischen Archive durch das Gesetz vom 5 brumaire an V (26. Oktober 1796) gegründet wurden, ging die archivalische Tradition der *Province d'Alsace* seinerzeit auf mehr als 150 Jahre zurück. Als 1638 Bernhard von Sachsen-Weimar im Namen des Königs von Frankreich die Festung von Breisach am Rhein einnahm, wohin die ganze Verwaltung der vorderösterreichischen Länder geflüchtet war, übernahm er die ganzen Akten, die dort hinterlegt waren. Diese Unterlagen wurden dann der Intendance d'Alsace übergeben, die sie sorgfältig betreuen ließ, unter anderem von Jean-Daniel Papehier (* Straßburg 1717), ehemaliger Kanzler der Grafen von Ribeaupierre und erster Archivar der *Province d'Alsace*.

Papehier leitete die Verzeichnung dieser Akten und fertigte ein Repertorium der von 1744 bis 1750 abgelieferten Akten an. Er stellte Bescheinigungen und Kopien aus. 1763 unternahm er zusammen mit dem Kommissar Kau die Auslieferung von vorderösterreichischen Archivalien, die in Innsbruck aufbewahrt waren. Dieses Archivmaterial wurde in zwei gewölbten Zimmern des damaligen *Hôtel de l'intendant*, das aktuelle *Hôtel de la Préfecture*, gelagert.

Als 1790 die *Départements* geschaffen wurden, wurde zugleich das Prinzip der Verteilung der Archive unter den neugegründeten Verwaltungen angenommen. Eine Anordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1790 bestimmte die Prozedur der Übergabe der verschiedenen Dokumente an die jeweiligen Behörden. Man bevorzugte eine vorsichtige Aussonderung und warnte vor jeder Hexenjagd. Durch diese Aktion bekamen die neuen Verwaltungen der einander benachbarten Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin, Doubs, Vosges, Meurthe und Moselle Akten von Gemeinden, die zu ihren jeweiligen Bezirken gehörten. Ende September 1790 war die Verteilung beendet. Außerdem wurden mehrere 100 Bündel nach Paris verschickt. Die älteren Archivalien blieben unter Papehiers Aufsicht. Letzterer wollte die Dokumente nicht freigeben. Nachdem aber das *Directoire du Bas-Rhin* sich bei verschiedenen Ministerien beklagt hatte, bekam Papehier den Befehl, am 7. März 1791 die Dokumente abzugeben, was er auch machte. Es kam zu einer neuen Aufteilung, dabei überließ man dem Haut-Rhin die Dokumente der vorderösterreichischen Regierung von Ensisheim mit den 1763 aus Innsbruck zurückgebrachten Akten.

Die vom *Directoire* gesammelten Archive erlebten ein ungewisses Schicksal bis zur Schaffung einer Fachbehörde. Das Gesetz vom 7 messidor an II (25. Juni 1794) befahl eine Sonderung der Dokumente. Es sollten nur die als historische Denkmäler geltenden Stücke, die die Rechte der Nation begründen können, erhalten bleiben. Die anderen Akten sollten kassiert werden und die Urkunden in die Arsenale gebracht, wo man sie zur Herstellung von Artilleriehülsen verwenden wollte. Personalmangel sowie politische und militärische Probleme verhinderten glücklicherweise dieses Projekt. Dennoch lag der Hauptzweck der Sammlung der Archive vor allem in der Erfassung der Eigentumsansprüche an Grundbesitz und Renten, die der Staat durch die eingezogenen Akten zu begründen suchte. So wurden die Archive auch nicht von Wissenschaftlern verwaltet, sondern dem Domänenbüro angegliedert. Mit der allmählichen Erledigung der materiellen Aufgabe erlosch dann beim Staat das Interesse an der öffentlichen Sammlung und die Archive gerieten für einige Jahre in Vergessenheit.

Das Gebäude der Archives départementales du Bas-Rhin

Das Gesetz vom 5 brumaire an V (26. Oktober 1796) verpflichtete die Verwaltung jedes Departements, ein Archiv zu schaffen. Im Bas-Rhin wurde es aber erst 1808 verwirklicht. In der Zwischenzeit waren die Archive der Intendance mit den ganzen gesammelten Dokumenten in einem Zimmer und auf dem Dachboden des ehemaligen *Hôtel de l'Intendant* (aktuelles *Hôtel du Préfet*) aufgestapelt. 1805 kam es zur Neuorganisation der Büros der Präfektur, und die Archivalien, die in jenem Zimmer lagen, mussten weichen. Die Stadt Straßburg überließ dem Präfekten Shée den alten Kornspeicher aus dem 15. Jahrhundert, der gleich neben der Präfektur stand und seit einiger Zeit zum Teil als Lager für die Bühnenausstattung des nahe gelegenen Theaters diente. Der alte Kornspeicher hatte schon zwei Jahre davor eine große Änderung überstanden, indem er praktisch entzweigeschnitten wurde, so dass zwei Gebäude daraus entstanden. Das Gebäude, das für die Archive bestimmt war, hatte eine Länge von 36,5 Metern und eine Breite von 11,9 Metern. Es hatte ein Stockwerk und einen doppelten Dachboden. Die Übernahme war aber nicht ganz einfach. Am 26 floréal an XII (16. Mai 1804) empörte sich der Stadtrat über die so genannte Beschlagnahme des Gebäudes. Es kam schließlich zu einer Einigung, und die Stadt behielt das Erdgeschoss als Werkzeug- und Materiallager.

Das Archiv fing an, sich zu organisieren. In seinem Bericht an den Innenminister, dem die Archive unterstellt waren, meldete der Präfekt Shée 1808, dass die Massenkonskription zu vielen Nachforschungen in den Kirchenbüchern führte und die Wiederherstellung der Kirchen zu massiven Berufungen

auf die Archivbestände als Beweise für Renten und Eigentum führten. Deswegen schrieb er weiter, dass die Ordnung der Dokumentenmasse (50 000 Register und Büschel) notwendiger als je sei. Die beiden Verwaltungen der Domänen und der Amortisierungskasse (*Caisse d'amortissement*) hatten zusammen 10 000 Francs Kredite für diese Arbeit bewilligt (1808 kostete ein Kilogramm Weißbrot 40 Centimes, 1 Liter Bier 20 Centimes, und ein Tagelöhner verdiente in der Sommerzeit 2 Francs am Tag). So konnten zwei Magazine und ein Zimmer für den Archivar eingerichtet werden. Aber vieles war noch in Kisten und es mangelte sehr an Platz. Shée erwähnte auch ein Archivbauprojekt, unterstrich die Feuergefahr für das Schriftgut des Departements und deshalb auch die Notwendigkeit eines von der Präfektur getrennten Gebäudes. Insgesamt vier Personen waren im Archiv beschäftigt. Der Chef, Jean-François Olry, 74 Jahre alt, ehemaliger Amtmann der Herrschaft Andlau, zu jener Zeit Friedensrichter und stellvertretender Zivilrichter beim Amtsgericht, war seit sieben Jahren angestellt. Sein Mitarbeiter war Florent Arth, 72 Jahre alt, ehemaliger Rat und Archivar der Regierung des Hochstifts Straßburg in Saverne sowie Bürgermeister von Saverne (1791–1793) und seit 1803 bei der Präfektur angestellt. Letzterer wurde im selben Jahr zum kaiserlichen Staatsanwalt beim Gericht Saverne ernannt. Die beiden anderen Angestellten waren zwei ehemalige Beamte der Militärverwaltung, 60 und 34 Jahre Jahre alt. Shée fügt hinzu, dass Olry und Arth sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Französisch und Latein haben, sowohl in kurrenten als in alten Schriften. Leider hatten beide so viel mit den ständigen Anfragen zu tun, dass sie nur selten dazu kamen, die Dokumente zu ordnen. Die Lage, die schon schwierig war, sollte sich noch verschlechtern, da 50 Kisten mit dem Archiv des Landgrafen von Hessen-Darmstadt noch im Schloss zu Bouxwiller waren und zahlreiche andere Dokumente in den ehemaligen Herrschaftsresidenzen des Departements auf ihren Transport nach Straßburg warteten.

Shée schlug vor, eine richtige Archivbehörde zu schaffen, wenigstens für einige Jahre. Sie sollte folgendes Personal haben: einen Chef, der die französische, deutsche und lateinische Sprache beherrschte, mit einem jährlichen Gehalt von 2600 Francs; zwei Gehilfen, jeder mit einem Gehalt von 1800 Francs und zwei andere Mitarbeiter mit 1500 Francs und 600 Francs Gehalt. Dazu rechnete er noch ein Haushaltsbudget von 600 Francs, das bedeutet eine jährliche Summe von 8900 Francs. Dies alles schien der Amortisierungskasse schon lange klar gewesen zu sein, da sie seit dem Vorjahr Gelder für ein solches Projekt vorgesehen hatte. Leider wurde nichts aus der Archivgründung. 1812 war das Vorhaben praktisch aufgehoben, und die Archivalien wurden zum Fraß für die Ratten. Sogar das Einschreiten des populären Präfekten Lezay-Marnésia, der vorschlug, einige Jahre lang 6000 Francs für die Archive auszugeben und dabei 1–2 Millionen Francs durch die Auswertung der Akten für den Staat zu gewinnen, half nicht.

Erst 1817 interessierte man sich wieder für die Archivalien. Der Präfekt Bouthillier stellte Personal zu Verfügung und der *Conseil général* (Generalrat) gab Geld, und so konnte der Generalsekretär der Präfektur, Engelmann, das Archiv neu organisieren. Die Archivalien wurden in vier Magazine hinterlegt, die im ehemaligen Kornspeicher eingerichtet wurden. Zwei davon waren den kirchlichen Archivbeständen gewidmet, ein anderes teils kirchlichen, teils Adelsarchivalien, und im vierten wurden nur Verwaltungsakten der ehemaligen Intendance d'Alsace und der Präfektur untergebracht. Da sie am meisten eingesehen wurden, kümmerte man sich rasch um die Akten der Domänen und der Nationalgüterverwaltung, die chronologisch und geographisch klassifiziert wurden. Es wurde auch ein Inventar aufgestellt. Diese Archivalien füllten 206 Kartons. Obwohl die Klassifikationsarbeiten noch lange nicht fertig waren, wurde schon 1820 den Behörden bzw. dem zuständigen Ministerium ein erster Bestandsüberblick vorgestellt.

Das Archiv verbrachte praktisch 60 Jahre in diesem Gebäude. Während dieser Zeit wurden alle alten Archivalien klassifiziert. Die Bestände waren räumlich folgendermaßen verteilt:

- im Zwischenstock (rund 2,5 Meter hoch): zwei Zimmer, die durch eine Treppe getrennt waren; rechter Hand lagen die Bestände der Intendance und der vorrevolutionären Zwischenverwaltung (*Commission intermédiaire*) sowie vier moderne Serien: U (Justiz), V (Kultus) X (Wohltätigkeitsanstalten) und Y (Strafanstalten); das Zimmer links war zweigeteilt, davon benutzte die departementale Buchhaltung einen Teil, und der andere enthielt alle vorrevolutionären weltlichen Akten, das heißt die feudalen Akten, sowie die kassierten Dokumente.
- Im ersten Stock (sechs Meter hoch): zwei Zimmer, die durch das Arbeitszimmer des Archivars getrennt waren; das linke Zimmer enthielt die modernen Serien M (Allgemeine Verwaltung), R (Militär), S (öffentliche Bauten), während sich in dem rechten die kirchlichen Archivalien und ein Teil der Bibliothek befanden. Im ersten Stock des Bodens, 2,6 Meter hoch und nicht mit Regalen eingerichtet, lagen die Rechnungen der Gemeinden und verschiedener Anstalten.

1839 wurde der erste richtige Archivar ernannt. Es handelte sich um Louis Spach (1800–1879), ein gelehrter Straßburger, der zugleich Kabinettsdirektor des Präfekten Sers war. Spach blieb 39 Jahre im Amt.

1854 wurde eines der Zimmer des Zwischenstocks in einen Saal für Verstärkungen verwandelt, der auch der Musterungskommission dienen sollte. Das Archiv bekam dafür ein einzelnes Zimmer im Hof gegenüber dem Pferdestall. Man brachte die Revolutionsdokumente (Serie L) und die Steuereinknehmerakten darin unter. Später gab es noch einige Änderungen in dieser Verteilung, die aber ab 1864 nicht mehr haltbar war. Die verschiedenen Ma-

gazine waren nicht nur voll mit Dokumenten, sondern man lebte in ständiger Angst vor Feuer. Nördlich des Archivs war ein Schauspielhaus, südlich war das Lager für die Bühnenausstattung.

1864 wurden die Archive angewiesen, die Notarsakten vor 1790 aufzunehmen. Diese Masse konnte aber nicht aufgenommen werden. Nun wurde die Entscheidung getroffen, das Archiv zu verlegen. Da es als ideale Raumreserve für die Ausdehnung der Büros und die Schaffung eines Tagungsraums für den Conseil général erschien, hatte das Departement keine andere Wahl. Es kaufte Anfang 1865 ein großes Gebäude, das so genannte Lucknermagazin (*magasin Luckner*), das damals die Tabakverwaltung inne hatte, nicht weit vom Archiv gegenüber der Präfektur. Es handelte sich um den alten Kornspeicher des Domstifts in der Rue Brûlée, der 1722 erbaut worden war. Der nördliche Teil des Gebäudes war durch eine dicke Mauer vom Rest getrennt. Er wurde vor allem für Büros verwendet. Der Archivar bekam ein Zimmer im ersten Stockwerk, jedoch wurden auch verschiedene Dienststellen der Präfektur, darunter der Architekt und die Straßenverwaltung, im neuen Archivgebäude untergebracht. Im Hauptgebäude richtete man das Magazin ein, und die Bestände wurden 1867 dorthin verlegt.

Die Raumaufteilung im neuen Archivgebäude war folgende: das Untergeschoss blieb frei für Archivalien der Gemeinden, der Kreispräfekturen und eventuell für Notarsakten; im ersten Stock lagen die alten Archivbestände (7070 Bündel oder Kartons und 2935 Register oder Bände); im zweiten Stock wurden die Serien L, M, N und O (9570 Bündel oder Kartons und 442 Register oder Bände) untergebracht; im dritten Stock hinterlegte man den Rest der Serie O und die anderen Serien (6504 Bündel oder Kartons und 1330 Register oder Bände). Der Dachboden war für Kassationszwecke vorgesehen.

Das neue Archivgebäude war größer als das alte, aber die Feuergefahr blieb und hatte sich sogar vergrößert, da sich östlich des Gebäudes ein ganzes Viertel mit alten Häusern befand. Während der Belagerung der Stadt Straßburg im August und September 1870 entgingen die Archivbestände der Vernichtung. Die Beschießung der Stadt durch die preußischen Truppen hatte große Zerstörungen zur Folge, u. a. die Bibliothek mit kostbaren Schätzen, ebenso viele Todesopfer. Auch das Archiv erlitt Schäden, vor allem am 21. September, als die Nordseite des Gebäudes zerschossen wurde. Zum Glück war der Mitarbeiter des damaligen Direktors Spach, François Fastinger, nach dem Weggang seines kranken Chefs praktisch bis zum Ende auf seinem Posten geblieben. Am 23. September brachte er mit Hilfe von städtischen Arbeitern alle Dokumente, die in den oberen Etagen gelagert waren, in Sicherheit. Die kostbarsten Stücke wurden in die Krypta des Münsters gebracht. Am 27. September kapitulierte die Stadt. Am 4. Oktober kamen die meisten Dokumente wieder ins Archiv zurück.

Das Archivgebäude hatte während der Belagerung zum Glück nicht zu schwere Schäden erlitten. Es sollte seinem Zweck noch 25 Jahre dienen bis

zum Neubau in der Rue Fischart 1895. Das Gebäude wurde dann im Laufe des 20. Jahrhunderts sehr stark umgewandelt und diente dem Erzbischof von Straßburg als Residenz. Das erste Archivgebäude wurde 1941 überirdisch abgebrochen und sein Keller in einen Bunker verwandelt.

Bestände und Serien

Wie schon erwähnt, wurden die verschiedenen Bestände auf die Serien aufgeteilt. Ich möchte aber nicht zu sehr ins Detail gehen und werde deswegen die verschiedenen Serien nur rasch erwähnen.

Die Serie A ist künstlich zusammengestellt und nicht besonders interessant. Es handelt sich um eine Sammlung von Herrschaftsakten (1686–1789).

Die Akten der Serie B (Vorrevolutionäre Justizarchive) kamen nicht aufgrund der Gesetze der Revolutionszeit ins Archiv, sondern aus Platzmangel in den verschiedenen Gerichten und vor allem im Gericht von Straßburg. Ein großer Teil der Akten der ehemaligen Gerichte wurde 1838 und 1844 ins Archiv abgeliefert und innerhalb von drei Jahren klassifiziert. 1854, 1862 und 1865 kamen dann neue Ablieferungen, die den Nebenserien 1 B und 2 B zugeteilt wurden. 1861 hatte die Justizverwaltung die Abgabe aller älteren Bestände abgelehnt. Diese Ablehnung hatte zehn Jahre später dramatische Folgen, denn die nicht abgelieferten Justizakten verbrannten während der Beschießung der Stadt im August 1870. Mehr als 50 Registraturen gingen so unter, darunter die des Kleinen und des Grossen Senats Straßburg, die das Stadtarchiv 1854 vergebens verlangt hatte. Die Serie B enthält aber nicht alle Justizakten. Man findet auch viele Register in den Beständen der ehemaligen Herrschaften oder Klöster und in den Notariatsakten.

Die Serie C besteht hauptsächlich aus drei Beständen: die Landvogtei Hagenau, die österreichische Regierung von Ensisheim und die Provinzverwaltung (*Intendance d'Alsace*). Die Akten der Landvogtei hatten schon eine lange Geschichte: sie wurden 1558 nach Heidelberg gebracht, von da aus 1625 nach Hagenau, dann zum Teil nach Breisach am Rhein und dann endlich nach Straßburg, wo sie mit den Dokumenten der Intendance das Archiv der Provinz bildeten. Der größte Teil des Bestands Ensisheim wurde dem Departement Haut-Rhin übergeben, was zur Auflösung der Bestandseinheit führte. Danach wurden auch die Dokumente der Provinzverwaltung aufgeteilt, aber das schien sehr problematisch zu sein, da es 1822, 1841, 1845 und 1846 noch zu Rück- und Abgaben kam. Der Bestand erlitt noch andere Schäden, indem einige Register nach Paris geschickt wurden und dort angeblich verloren gingen. 1842 wurde mit dem Inventar der Serie begonnen.

Die Serie D (Schulwesen) enthält nur den Bestand des Kollegiums von Molsheim, denn das Archiv der alten Universität Straßburg und der davon

abhängigen Schulen wurde beim Stadtarchiv abgeliefert und nie weitergegeben.

Die Serie E bestand zuerst aus 13 Beständen, unter denen die der Grafschaft Hanau-Lichtenberg und der Herrschaft Oberbronn die wichtigsten sind. Einige dieser Überlieferungen sind auf das Bas-Rhin, andere Departements und deutsche Archive aufgeteilt. Das Beispiel von Hanau-Lichtenberg ist besonders interessant: der größte Teil ist in Straßburg, ein kleiner Teil liegt in Metz, andere in Darmstadt, Speyer und Karlsruhe. Das Beispiel des Zweibrücker Archivs, von dem viele Dokumente in München und in Stockholm aufbewahrt sind, ist auch relevant. Manche Bestände wurden spät eingeliefert, so der Bestand Fleckenstein, der erst 1862 im Rathaus von Bischwiller gefunden wurde. Der Bestand des Direktoriums des niederelsässischen Adels kam 1854 ins Archiv. Leider hatte der Archivar des Departements schon 1845 116 Büschel kassiert, als die Dokumente noch im Gericht lagen. Manche Bestände, die noch im ersten Inventar von 1866 vorkommen, blieben nicht im Archiv. Der Bestand Sponheim wurde zwischen Preußen und Bayern 1868 und 1874 aufgeteilt, und es blieben nur einige Dokumente in Straßburg, die niemand haben wollte; der Bestand Montbéliard (Mömpelgard), 1811 aus Württemberg gekommen, kehrte 1884 nach Ludwigsburg zurück und kam dann später nach Besançon; der Bestand Ingenheim kam 1868 an Bayern. Obwohl die Kirchenbücher und Standesamtsregister während der Revolution im Archiv abgegeben worden waren, schickte man sie 1817 wieder an die Gerichte zurück. Erst 1886 wurden die ersten Register definitiv ins Archiv abgeliefert und später auf die Nebenserien 3 E und 4 E verteilt.

Die Serie F ist künstlich gebildet worden. Es handelt sich um Varia, die vor 1861 ins Archiv gekommen sind.

Die Serie G enthält sicherlich die größten Reichtümer des Archivs. Der Bestand des Bistums Straßburg kam während der Revolution ins Archiv. Er wurde im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die zwei elsässischen Departements aufgeteilt. 1862 und 1864 wurden dann die Akten der bischöflichen Regierung von Saverne durch das Gericht Straßburg abgegeben. Das erste Inventar ist 1868 veröffentlicht worden und zählt 2872 Signaturen (die nachträgliche Abgabe von 1864 war nicht einbegriffen). Der Archivalien-austausch der Jahre 1868 und 1888 hat leider einen Teil dieses Bestands, des Stifts von Weißenburg (Wissembourg), ziemlich zerstückelt. Die Bestände des Hochstifts und des Domstifts zählen 771 bzw. 741 Einheiten. Ein Teil des Bestands des Hochstifts kam zuerst nach Baden, von wo er dann später in den Bas-Rhin zurückging, jedoch ins Münsterarchiv! Das Inventar wurde 1870 gedruckt. Das Frauenhausarchiv (Œuvre Notre-Dame) und der Bestand von Sankt Thomas wurden dem Stadtarchiv übergeben. Der Grund liegt hauptsächlich darin, dass sich diese Institutionen selbstständig entwickelt haben und mehr Kontakte zur Stadtverwaltung hatten.

Die Serie H besteht aus 30 Beständen von Klöstern und Abteien. Sie zählte ursprünglich 3406 Einheiten, die leider durch späteren Austausch verringert wurden. Das Inventar wurde 1872 veröffentlicht.

Die Serien G und H enthalten die ältesten und kostbarsten Dokumente der Archives départementales. Es sind dies sechs Urkunden aus dem 9., vier aus dem 10. sowie 13 aus dem 11. Jahrhundert und einige schöne Dokumente aus dem 12. Jahrhundert, darunter die Nummer 589 der Serie H im Bestand Marmoutier, das Polyptichon von Sindelsberg von etwa 1120. Neben diesen 23 Originalurkunden findet man noch 15 Urkunden aus der Zeit vor 1100, jedoch handelt es sich um Fälschungen oder Kopien, zum Beispiel das Testament der Heiligen Otilia von 708 (G 1).

In der Serie L findet man alles Verwaltungsschriftgut der Revolutionszeit (1790–1800). Die Serie Q enthält die Akten über die Nationalgüter und reicht von 1791 bis 1838, dem Datum der Liquidierung der Gelder der Emigrierten. 1860 war die Serie L noch eine ungeordnete Sammlung von 300 Kisten; die Serie Q war im selben Zustand: eine Registersammlung und 300 Kartons Akten. Diese Bestände wurden erst nach dem Ersten Weltkrieg klassifiziert. Die Serie L ist leider eine armselige Serie, da sie durch peinliche Kassation ziemlich ausgedünnt wurde. Es fing 1839 bei der Abgabe an, als die Angestellten 1500 Büschel Militärakten ohne Rücksicht auf den historischen Wert kassierten. 1844 hielt es der Archivdirektor für besser, die Erinnerungen an die schwierigen Zeiten und die Spaltung der Gesellschaft durch die Revolution zu unterdrücken, damit dies nicht Angehörigen so mancher betroffenen Familie peinlich würde. Die Liste der kassierten Akten ist sehr genau und zeugt von dem großen Schaden, den diese Entscheidung angerichtet hat. Insgesamt wurden rund neun Tonnen Dokumente vernichtet, das heißt etwa 180 laufende Meter. Dies bedeutet, dass praktisch 60 Prozent des Schriftguts der Revolutionszeit vernichtet wurde.

Die Serien M–V waren in dem Reglement von 1841 zwar schon vorgesehen, wurden aber im Bas-Rhin erst viel später geschaffen. Dies liegt sicher an den begrenzten Abgaben der Verwaltung vor und nach 1870, aber auch an der Abneigung der Archivare der Reichslandzeit den französischen Akten gegenüber und an ihrer Vorliebe für Diplomatie und historische Forschung.

Die Regierung hatte 1853 über die Aufstellung summarischer Inventare (*Inventaires sommaires*) auf Grund eines allgemein gültigen Ordnungsschemas verfügt. Jedes Dokument wurde beschrieben, aber die Bestände nur grob geordnet. Diese übersichtliche, zusammenfassende Inventarisierung wurde von 1855 bis 1865 in 36 großen Foliobänden handschriftlich erstellt und später gedruckt. Das Ganze umfasst 17598 Einheiten. Es sollten zunächst, wie schon der Name *Inventaires sommaires* besagt, keine Spezialinventare oder Regestenwerke geschaffen werden. So wurden zum Beispiel die auf den Besitz einer Abtei oder einer Kirche bezüglichen Urkunden lediglich nach den Ortschaften aufgeführt und hierbei nur die ältesten und jüngsten Besitzer-

werbungen mit der Laufzeit der einzelnen Büschel (*liasses*) genannt. Dies galt ebenfalls für die Akten der Herrschaftsgebiete, wobei die einzelnen Dokumente nach Ortschaften oder nach zeitlicher Folge aufgeteilt wurden. Der erste Band (Serien C und D) erschien 1863 und der vierte und letzte (Ende der Serie G und die Serie H) 1872.

Die Extraditionen

Die Bestände der Archives du Bas-Rhin waren wie die meisten Archive im 19. Jahrhundert einer gewissen Austauschaktivität unterworfen, die nicht immer glücklich war. Die ersten Extraditionen waren global gesehen rein praktisch, und man interessierte sich kaum für historisches Archivmaterial. Deshalb blieb die Einheit dieser Bestände zunächst verschont. Dies änderte sich jedoch nach dem Vertrag von Lunéville, als 1803 der Präfekt des Bas-Rhin die Order bekam, dem Großherzogtum Baden die Archivalien, die die alten Territorien des Bistums Straßburg rechtsrheinisch angehen, auszuhändigen. Es handelte sich dabei um die Ämter Oberkirch und Ettenheim. Dafür bekam die Präfektur mehrere 100 Büschel, die an Frankreich gekommene Dörfer angingen, die damals in Rastatt gelagert waren.

1816 übergab die Präfektur an Bayern Archivalien zu 87 Gemeinden zwischen Lauter und Queich. Es handelte sich dabei meistens um Rechnungen und Forstverwaltungsakten aus der Departementverwaltung, aber auch aus dem Archiv der Intendance, zum Beispiel Bergzabern und Guttenberg betreffend.

1834 stellte Baden einen Antrag über die Auslieferung von Akten ehemaliger Besitzungen des Bistums Straßburg auf dem rechten Rheinufer, aber da er ziemlich unbestimmt war, konnte er von Frankreich abgelehnt werden.

Seit 1860 bezogen sich die Extraditionen auf andere Dokumente, und dies machte der Einheit mancher Bestände ein Ende. Alles fing mit einem Fehler des Archivars von Straßburg, Louis Spach, an. Er hatte 1860 24 Büschel mit 602 Dokumenten gefunden, darunter 82 Urkunden aus dem Bestand des Bistums Straßburg. Da sie die Ämter Ettenheim und Ortenau angingen, glaubte er, es handle sich um alte Austauschakten, die nie abgegeben worden waren. Er schlug dies nun Baden vor, das sie annahm und 55 Akteneinheiten aus dem 13. und 14. Jahrhundert dafür anbot. Die meisten dieser Archivalien entstammten dem Bestand des Bistums Speyer. In den Archives du Bas-Rhin wurden sie dann auf mehr als 20 Bestände verteilt. So fing der Archivalien-austausch aus historischen Beständen mit Baden an. Es folgten bald ähnliche mit Bayern und Preußen.

Es kam zu schwierigen Diskussionen, als der Direktor des Archivs in München Akten der Landvogtei Hagenau und einen Teil des Bestands Spon-

heim anforderte und dabei behauptete, die Akten der Landvogtei seien Dokumente der Wittelsbacher. Spach ließ nicht nach, übergab aber einen großen Teil des Bestands Sponheim, nachdem der zuständige Minister es ihm befohlen hatte. Dafür bekam Spach Akten, die in ihrer Mehrzahl für den Haut-Rhin bestimmt waren!

1870 beanspruchte Preußen seinen Anteil an dem Bestand Sponheim und bot dafür Archivalien der Grafschaft Saarwerden und von Territorien, die jetzt anderen Departements angehörten. Da der Bestand Sponheim schon sehr zertrümmert war, nahm Spach an. Der Minister unterschrieb den Vertrag am 20. Juni 1870, aber der Austausch geschah erst 1874.

Die Geschichte der *Archives départementales du Bas-Rhin* ist von der Persönlichkeit seines ersten Archivars Louis A. Spach geprägt. Spach war überall präsent, vielseitig, von erstaunlichen Fähigkeiten, jedoch ein Opportunist. Als langjähriger engster Mitarbeiter verschiedener Präfekten und als solcher u. a. vertraut mit den Berichten über die Lage in den deutschen Staaten, überstand er problemlos die verschiedenen Regimeänderungen des 19. Jahrhunderts. Er verschaffte in kurzer Zeit dem Archiv hohe Anerkennung. 1854 hatte er das gleiche Gehalt wie die anderen Direktoren. Politisch engagiert, stellte er sich mehrfach zur Wahl, wurde aber nie gewählt. Er war u. a. auch Sekretär der evangelischen Kirchenleitung (*Église de la Confession d'Augsbourg*) und Gründer der *Société littéraire* 1861. Er hatte sehr viele Beziehungen im Elsass, aber auch in Paris und im Ausland, vor allem bei der bayerischen Archivdirektion. Ab 1860, als das Wort Kultur ein wichtiger Begriff für das Departement wurde, nutzte Spach dies aus, für sich und für das Archiv. Leider hatte er nicht immer das beste Einvernehmen mit dem Innenministerium in Paris. Nach 1870 hat er über dieses Verhältnis sogar publiziert. Deshalb blieb er vielleicht im Amt bis zu seinem Tode 1879. 1877 nahm er sogar Partei für das neue Regime. Es waren aber sicher mehr seine Kenntnisse, die dazu geführt hatten. In seinen letzten Jahren kümmerte er sich hauptsächlich um den Druck der Inventare. Sein langjähriger Mitarbeiter François Fastinger durfte seinen Arbeitsplatz ebenfalls bis zur Pension behalten. Durch seine langjährige Erschließungsarbeit, die er aber sicher nicht allein leistete, hat Spach ein wertvolles Werk hinterlassen. Sicherlich hatten die Archivare damals mehr Zeit für die Klassifikation der Bestände, und die Archive waren nicht denselben Anforderungen wie heutzutage ausgesetzt, aber die damals geschaffene Grundlage ist wahr und fest und daher um so schätzbare.

Literatur

- A. *Eckel* und A. *Verdier*: Etat général des fonds par fonds des Archives départementales – Archives du Bas-Rhin. Straßburg 1925.
- F. *Igersheim*: Noblesse, respectabilité, suffrage et pouvoirs dans le Bas-Rhin, 1848–1870. Thèse de doctorat. Straßburg 1991.
- D. *Peter*: Folgen der Zersplitterung von Geschichtsquellen. Das elsässische Beispiel. In: *Der Archivar*, Beiheft 4 (2000) S. 69–80.
- J. *Ruch*: Etude archéologique du grenier à blé de Strasbourg. In: *Chantiers historiques en Alsace* 4 (2001) S. 63–76.
- Ch. *Wolf*: Louis Spach. In: *Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne* 35 (2000) S. 3675–3676.

Ein Haufen von Schutt und Bausteinen Die Anfänge des preußischen Provinzialarchivs Koblenz zwischen Geheimpolizei und Korruption, Blendwerk und Tagwerk¹

Von WALTER RUMMEL

Im Dienste des Archivs gibt es keine Geheimniskrämerei.
(Heinrich Beyer, 1837)²

Als einen *Haufen von Schutt und Bausteinen* hat der Archivar Heinrich Beyer 1847 in einem ersten Bericht für die Öffentlichkeit beschrieben, was er zu Beginn seiner Tätigkeit 1836 im vier Jahre zuvor gegründeten Königlich Preußischen Provinzialarchiv Koblenz vorgefunden habe.³ So sehr diese Äußerung ein Reflex der besonderen Koblenzer Verhältnisse war, so muss man sie der Vollständigkeit halber zunächst in ihrem Zusammenhang mit jenem säkularen Umbruch sehen, welcher in den Gebieten des zwischen 1796 und 1803 untergegangenen Römischen Reichs Deutscher Nation die Schriftgutreste eines ganzen Jahrtausends an die Ufer neuer Staatlichkeit befördert hatte.

Umbruch und Neuanfang

Eine ungemein plastische Vorstellung dieses Umbruchs hat im Rückblick des Jahres 1924 der damalige Generaldirektor der preußischen Archive, Paul Kehr, anlässlich der Einweihung des neuen Gebäudes für das Geheime Preußische Staatsarchiv in Berlin-Dahlem gezeichnet. Gleichzeitig wies er darauf

¹ Ich danke meinen Koblenzer Kollegen Dr. Peter Brommer und Dr. Wolfgang Hans Stein für wichtige Anregungen und Kritik.

² So Archiv-Registrator Heinrich Beyer am 15. November 1837 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz: Landeshauptarchiv Koblenz (im Folgenden: LHA Ko) Bestand 403 Nr. 4149 S. 202.

³ Heinrich Beyer: Das Königlich Preußische Provinzial-Archiv zu Coblenz. In: Zeitschrift für die Archive Deutschlands 1 (1847) S. 1–31, hier S. 3. Vgl. Emil Schaus: Zum hundertjährigen Bestehen des Staatsarchivs Koblenz. In: Nachrichten-Blatt für die rheinische Heimatpflege 3 Heft 11/12 (1931/32) S. 385–400, hier S. 388.

hin, dass der Zusammenbruch der alten politischen und gesellschaftlichen Ordnung zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch Gestaltungspotenziale freisetzte: *In jenen Jahrzehnten war alle Welt archivalisch interessiert wie nie zuvor und wie nie wieder. Niemals hat das alte Europa und haben seine geschichtlichen Überlieferungen einen solchen Umsturz und eine solche Veränderung in ihren archivalischen Beständen erlebt. Die französische Revolution hatte zugleich mit den feudalen Institutionen Tausende von Archiven vernichtet, verschoben, zerstreut, zusammen- und durcheinander gebracht, und alle Mäuse und Feuersbrünste eines Jahrtausends haben nicht so viele Urkunden zerstört wie die Revolutionsjahre in Frankreich und Italien. Was hat die Welt damals nicht alles Merkwürdige in Archivsachen erlebt. In Deutschland den Reichsdeputationshauptschluss und die vielen Staatsverträge, die die Länder und ihre Archive von einem Herrn zum andern schoben, in Paris das gewaltige Unterfangen des großen Napoleon, die alten historischen Archive Europas in einem Zentralarchiv an der Seine zu vereinigen [...]*⁴

Aber nicht nur der massenhafte Verlust und der trotz aller Verluste ebenso massenhafte Anfall von Schriftgut untergegangener Territorien und Institutionen prägte die Entstehung moderner Archive in der damaligen Situation, sondern überhaupt die Notwendigkeit zum Aufbau neuer verwaltungsstaatlicher Strukturen.⁵ So gehört zum Hintergrund der Entstehung eines jeden preußischen Provinzialarchivs nach 1815 der Aufbau einer preußischen Archivverwaltung. Dieses Unternehmen wiederum war Teil der gesamten Reorganisation des Staates, wie ihn Staatskanzler Fürst von Hardenberg seit 1810 betrieb. Dabei zeigte Hardenberg großes Interesse an den Archiven.⁶

In der unter dem 27. Oktober 1810 veröffentlichten *Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden* wurde das Berliner Archiv, bislang zum Ressort des Ministers für äußere Angelegenheiten gehörig,

⁴ Paul Kehr: Ein Jahrhundert preußischer Archivverwaltung. In: *Archivalische Zeitschrift* 35 (1925) S. 4–21, hier S. 5. Ähnlich die ebenso pathetische wie anrührende Schilderung von Franz von Löher: Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart. In: *Archivalische Zeitschrift* 1 (1876) S. 4–74, hier S. 8–10. Man beachte dort den antijüdischen Zungenschlag in der Klage um verlorenes Schriftgut: *aus den Fenstern seien die Urkunden kunterbunt hinunter geschüttet worden, Wagen auf Wagen voll sei fortgefahren zu den Magazinen der jüdischen Händler* (ebenda S. 9), was nichtjüdische Altpapierhändler damals in gleicher Weise praktiziert haben dürften.

⁵ Reinhart Koselleck: *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*. Stuttgart 1967 (3¹⁹⁸⁹).

⁶ Reinhold Koser: *Die Neuordnung des preussischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg* (Mitteilungen der Königlich Preussischen Archivverwaltung 7). Leipzig 1904; Johanna Weiser: *Geschichte der preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter von den Anfängen unter Staatskanzler von Hardenberg bis zur Auflösung* 1945. Köln 2000. S. 5–20; vgl. auch den Beitrag von G. Rechter in diesem Heft.

dem Staatskanzler direkt unterstellt. Hardenberg selbst hatte diese Änderung in den Entwurf eingefügt.⁷ Seine Begründung lässt eine Anschauung von der Sache erkennen, die auch heute noch einleuchtet: Weil das Archiv Materien aller Ressorts enthalte, könne es nicht einem von ihnen ohne Nachteil für die anderen unterstellt werden, sondern müsse füglich bei dem über den Ressorts stehenden Staatsministerium anhängig sein.⁸ Obwohl der Staatskanzler damit auch eine Verwaltungsmaxime zum Ausdruck brachte, beschränkte sich seine Vorstellung von Archiven mitnichten darauf: *Es ist meine Absicht, sämtlichen Archiven im ganzen Umfange des Staates eine andere gleichförmige Einrichtung und den darin aufbewahrten Urkunden den mit höheren Staatsvorschriften nur irgend verträglichen Grad von Publizität zu geben, damit die verborgenen Schätze der Wissenschaft im allgemeinen, so wie insbesondere für Sprachkunde und Geschichte, dem Dunkel entzogen werden.*⁹

Der preußische Staatskanzler entwickelte damit eine Vision, die laut Kehr ein *für einen preußischen Ministerpräsidenten vor 100 Jahren in der Tat [...] erstaunlich freies Bekenntnis zur Wissenschaft* enthielt.¹⁰ Zugleich verstieg sich der Pragmatiker Hardenberg¹¹ damit zu einer für die Archive verhängnisvollen Utopie: Zwar lehnte er die Konzeption des Kultusministers von Altenstein nach Trennung der staatsrechtlich relevanten von den allein wissenschaftlich wichtigen Unterlagen als nicht machbar ab – denn aus welchem Grunde sollten staatsrechtliche Urkunden, deren Geheimhaltung durch politische Rücksichten nicht geboten wird, nicht auch der wissenschaftlichen Benutzung dienen können? Andererseits hielt er gleichwohl die Trennung aller Archivalien nach ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung im Unterschied zur nur provinziellen Aussagefähigkeit für machbar und wünschenswert. So entwickelte sich aus allgemeinpolitischen Überlegungen – Überwindung der napoleonischen Dominanz und Integration von alten und neuen Provinzen – wie aus wissenschaftspolitischen Gründen die Einrichtung eines *Central-Archivs* in Berlin, welches auch aus den Provinzen die Archivalien aufgelöster Einrichtungen des Alten Reiches, deren Bedeutung über die Region hinausginge, aufnehmen sollte. Außerdem schwebte Hardenberg eine Archivsystematik vor, die sich inhaltlich vom Wissensbegriff der Enzyklopädisten ableitete und formal wie eine Einheitsklassifikation nach dem Vorbild des Berliner Zentral-

⁷ Koser, Neuordnung, wie Anm. 6, S. V f.

⁸ Zum Staatsministerium jetzt mit Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/1938. Band I: 19. März 1817 bis 30. Dezember 1829. Bearb. von Christina Rathgeber (Acta Borussica NF, 1. Reihe). Hildesheim 2001. S. 1 ff.

⁹ Zitiert nach Kehr, Jahrhundert, wie Anm. 4, S. 6, der keine Quelle angibt. Ähnlich Hardenberg am 22. Januar 1820 an Freiherrn von Altenstein (gedruckt bei Koser, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 20–23).

¹⁰ Kehr, Jahrhundert, wie Anm. 4, S. 6.

¹¹ Vgl. Von Stein zu Hardenberg, Dokumente aus dem Interimsministerium Altenstein/Dohna. Hg. von Heinrich Scheel und Doris Schmidt. Berlin 1986.

Archivs auf alle zukünftigen Provinzarchive unverändert anzuwenden sei.¹² Unschwer hierin zu erkennen: die für Hardenberg typische Verbindung von Aufklärung und bürokratischem Stil.¹³

Nicht gegen die Vorstellung eines Zentral-Archivs, wohl aber gegen eine alles einebnende systematische Neuklassifikation bzw. Neuordnung aller Materialien hat sich indessen Hardenbergs Mitarbeiter, der Legationsrat Karl Georg von Raumer (1753–1833), am 5. Mai 1819 vehement ausgesprochen.¹⁴ In einem Bericht zum Zustand des Berliner Archivs verband Raumer die vom Staatskanzler gewünschten Auskünfte mit einer Bemerkung zu dessen Plan einer *systematischen* Neuordnung: So würden im Geheimen Archiv die Akten auf 69 hohen Repositorien liegen. Die Repertorien würden der Ordnung dieser Repositorien folgen. Eine systematische Ordnung habe durch das Anwachsen des preußischen Staates im Laufe der vergangenen Jahrhunderte, durch die Zeitbegebenheiten und auch durch die verschiedenen Ansichten in verschiedenen Zeitaltern nicht entstehen können. Diese nun einzuführen sei nicht nur unmöglich, da viele Sachkundige in mehreren Menschenaltern damit nicht zu Rande kommen würden; vielmehr sei es auch schädlich, selbst wenn es möglich wäre: *Denn nun wären gerade alle Fäden abgeschnitten, die das Neue an das Alte anknüpfen; alle Lokalgedächtnis der Arbeiter wäre unbrauchbar gemacht.* Statt dessen plädierte Raumer für das Bewährte: *Der Erfolg bewährt vielmehr die itzige Ordnung; denn bey derselben wird alles Verlangte schnell und vollständig gefunden.* Raumer schloss seine Darlegung des Berliner Lokaturprinzips mit einem geradezu lyrischen Bild: *Die Repositorien gleichem dem Lande, von dem die Repertorien die Landcharten sind.*¹⁵

Vom gleichen Gesichtspunkt der Brauchbarkeit des Althergebrachten und Gewachsenen aus erhob Raumer allerdings keinen Einwand gegen eine Maßnahme, die nicht erst heute als ungeheuerlicher Fehlgriff erschiene: die vollständige Teilung der Archive aufgelöster Territorien und Einrichtungen. Denn gerade weil die alten Archivbildner nicht mehr existierten, mithin ein kontinuierlicher Zugriff, wie ihn die preußische Regierung zu Berlin auf ihre Archivalien benötigte, nicht mehr erforderlich war, schien es ihm nicht problematisch zu sein, die archivische Hinterlassenschaft in den Provinzen aus ih-

¹² Hardenberg an Altenstein am 22. Januar 1820 (gedruckt bei *Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 20 f.). So schon am 24. April 1819 an Karl Georg v. Raumer (ebenda S. 3).

¹³ Dabei mögen Hardenbergs Vorstellungen zur Ausbeute archivischer Forschungen auch in den weiteren Horizont seiner modern anmutenden Öffentlichkeitsarbeit eingegangen sein. Vgl. Andrea *Hofmeister-Hunger*: Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792–1822). Göttingen 1994.

¹⁴ Vgl. zu ihm *Kehr*, Jahrhundert, wie Anm. 4, S. 8 f.

¹⁵ Gedruckt bei *Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 4.

rem bisherigen Zusammenhang zu lösen und daraufhin zu bewerten, ob sie sich für das geplante Zentral-Archiv in Berlin eigne oder lediglich für die einzurichtenden Provinzial-Archive.¹⁶

Auf dieser Grundlage setzte Hardenberg seine Konzeption im Sommer 1820 um. Zunächst wurden von den Oberpräsidenten der betroffenen Provinzen Berichte über den Zustand der bei ihnen vorhandenen Archivalien eingefordert, um in einem zweiten Schritt eine Bereisung der Provinzen und Sichtung vor Ort anzugehen.¹⁷ Die in diesem Zusammenhang formulierten Anforderungen an die Inspektoren waren erheblich: *Es gehoeret dazu Kenntniss der deutschen Geschichte, Kenntniss der lateinischen Sprache, besonders der des Mittelalters, Fähigkeit alte Urkunden zu lesen, Fleiss, Treue, Liebe zur Sache, Jugendkraft und Abneigung von schriftstellerischem Treiben. Die erforderlichen Reisen schliessen wohl auch einen Familienvater aus.*¹⁸

Erst zehn Monate später konnte der für das Archivwesen zuständige Regierungsrat Tzschoppe dem Staatskanzler die Berichte mitsamt einer eigenen Zusammenfassung vorlegen.¹⁹ In den damals noch separat bestehenden rheinischen Provinzen – *Jülich-Kleve-Berg* und *Großherzogtum Niederrhein* – befanden sich demnach die alten Archive überwiegend gemeinsam mit den Akten der ehemaligen französischen Präfekturen an den Standorten der neuen preußischen Regierungen: Aachen, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier. Für den nördlichen Teil, den Sprengel des späteren Staatsarchivs Düsseldorf, bahnte sich schon jetzt mit der Überführung der Unterlagen des Aachener Archivdepots nach Köln eine erste Konzentration an; später sollten alle Kölner Unterlagen nach Düsseldorf gelangen.²⁰ In der südlichen Rhein-

¹⁶ Gutachten über den Plan des Freiherrn von Altenstein in Ansehung des Archivwesens, September 1819 (gedruckt bei *Koser*, wie Anm. 6, S. 18/19). Für das Berliner Königsarchiv (Geheimes Staats-Archiv und Archiv-Cabinet) lehnte von Raumer jedoch den Gedanken einer Aufteilung in staatsrechtlich relevante einerseits und nur wissenschaftlich noch interessante Urkunden andererseits aus nahelegenden Gründen ab (ebenda S. 18).

¹⁷ Hardenberg an die Oberpräsidenten der Rheinprovinzen 22. Juni 1820 (*Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 24–25), am gleichen Tag an die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen (ebenda S. 26–27). Vgl. *Kehr*, Jahrhundert, wie Anm. 4, S. 6 f.

¹⁸ So von Raumer am 5. Mai 1819 an Staatskanzler Hardenberg (*Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 4).

¹⁹ Tzschoppe am 26. April 1821 an Staatskanzler Hardenberg (*Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 28–40, hier S. 32–35, 46–50). Zu Tzschoppe s. u. S. 140 f.

²⁰ Vgl. dazu Bernhard *Vollmer*: Die Neugründung des Staatsarchivs zu Düsseldorf im Jahre 1832 und seine weitere Entwicklung. In: Nachrichten-Blatt für die rheinische Heimatpflege 3 Heft 11/12 (1931/32) S. 365–385, hier S. 372. Die Verlegung der in Aachen am dortigen Sitz der Präfektur des ehemaligen Roer-Departments aufbewahrten älteren Archivalien nach Köln hatte Hardenberg schon 1818 veranlasst (vgl. *Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 25).

provinz, dem späteren Amtsbezirk des Staatsarchivs Koblenz, verblieb es vorerst bei den zwei Archivdepots bei den Regierungen Trier und Koblenz.

Insgesamt spiegeln die Berichte die Größe der Aufgabe, Ordnung und Übersicht zu schaffen. An eine vollständige Durchmusterung zum Zwecke einer möglichen Überführung einzelner Stücke nach Berlin war unter diesen Umständen gar nicht zu denken, wie Kehr im Rückblick festhielt: *Es hat jahrzehntelanger Arbeit bedurft, ehe die Urkunden- und Aktenmassen in den Provinzialdepots gesammelt, gesichtet und geordnet waren, und darüber sind jene zentralistischen Ideen in Vergessenheit geraten.*²¹ Auch andere von Hardenberg geplante Maßnahmen sind allein durch den vorzeitigen Tod des Staatskanzlers 1822 hinfällig geworden.²² Die Leitung der Archive ging wieder an die beiden ‚klassischen‘ Ministerien (das Ministerium des königlichen Hauses und das Ministerium der äußeren Angelegenheiten), die das *Archiv-Curatorium* bildeten, und die nun vollends einsetzende politische Reaktion bedingte, dass in Berlin *alles beim alten* blieb.²³ Doch in den Provinzen wirkten die auf Ordnung und Sicherung des Archivgutes zielenden Anstöße Hardenbergs fort, zumeist unter wirksamer Beteiligung der Oberpräsidenten. Es kam, in der Regel an ihrem Amtssitz, zur Einrichtung von Provinzialarchiven, in die man die in den Provinzen vorgefundene Archivalien überführte.²⁴ Im preußischen Rheinland wurden – trotz der 1822 herbeigeführten Vereinigung der beiden vorherigen Provinzen zu einer einzigen *Rheinprovinz* – 1832 zwei Provinzialarchive errichtet: eines am Sitz des Oberpräsidenten in Koblenz, in das auch das bislang bei der Trierer Regierung bestehende Archivdepot überführt wurde, das andere in Düsseldorf.²⁵ Dort hatte sich das bisherige Archivdepot bei der dortigen Regierung unter der Leitung des tüchtigen Dr. Theodor Joseph Lacomblet (1789–1866) schon vorher zu einem bedeutenden *Landesarchiv* für die Archivalien der vormaligen Territorien entwickelt.²⁶

Die Gründung von gleich zwei Provinzialarchiven im Fall der Rheinprovinz stellt in der preußischen Archivlandschaft zweifellos eine herausragende Erscheinung dar. Sie spiegelt den besonderen archivalischen Reichtum, der dem Rheinland trotz aller Verluste in den wirren Jahren der Auflösung ge-

²¹ *Kehr*, Jahrhundert, wie Anm. 4, S. 7.

²² Wie Anm. 21, S. 6 f.

²³ Wie Anm. 21, S. 8.

²⁴ *Weiser*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 23 f.

²⁵ Vgl. Zeugnisse rheinischer Geschichte. Urkunden, Akten und Bilder aus der Geschichte der Rheinlande. Eine Festschrift zum 150. Jahrestag der Einrichtung der staatlichen Archive in Düsseldorf und Koblenz. Köln 1982.

²⁶ *Vollmer*, Neugründung, wie Anm. 20, S. 365–372; *Weiser*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 19. Dass hier keine Zentralisierung im Sinne eines obersten Provinzialarchivs erreicht wurde, hat die Zunft zwar später kritisiert, doch hat sich das Bestehen von zwei Archiven angesichts der doppelten Landesgründung nach 1945 als sinnvoll erwiesen (ebenda).

blieben war und der auf einer Vielzahl von vormalig hier existierenden Territorien und geistlichen Korporationen, von Ständen, Adelherrschaften und Städten beruhte. Die Abgrenzung der Sprengel beider Archive war zu Anfang nicht einfach, wie Differenzen über die Forderung auf Abgabe von Archivalien 1831/32 und 1843 zeigen.²⁷ Doch kam es 1839 zur Abgabe eines großen Bestands von Urkunden und Kartularen des Kurkölnischen Landesarchivs von Koblenz nach Düsseldorf, und es sollte dies nicht das einzige Beispiel dieser Art für eine einvernehmliche Bereinigung bleiben.²⁸ Die Kritik, die der Archivar und spätere Leiter des neu begründeten Koblenzer Staatsarchivs, Heinrich Beyer, 1837 gegenüber dem Oberpräsidenten an der Doppelkonstruktion äußerte, hat sich nicht bewahrheitet. Vielmehr hat diese von Beyer als *verfehlt*[] *zwitterhafte*[] *Form* geschmähte Zweiteilung ihr funktionales Potential damals und erst recht nach 1945, als mit der Gründung von zwei Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz auch zwei Landesarchive benötigt wurden, unter Beweis gestellt.²⁹

Gewaltige Ordnungsarbeiten waren in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung in beiden Archiven zu erbringen und sie wurden erbracht, desgleichen die Anfänge landesgeschichtlicher Forschung gemacht, wofür die Nachwelt den Verantwortlichen viel Anerkennung gezollt hat. Demgegenüber ist ihr Urteil über die Berliner Archivverwaltung jener Jahre ganz anders ausgefallen: sie erschien als *eine durchaus bürokratische Verwaltung, abseits vom geistigen Leben der Nation und abseits der Wissenschaft*, daher im *Ruf eines besonders engherzigen und rückständigen Instituts* stehend.³⁰

Ein Spitzel als Archivdirektor

Gänzlich unberührt blieben die Provinzen jedoch nicht, als sich die Berliner Regierung von den Ideen der Reformzeit abwendete und in politischer Engstirnigkeit all jene zu bekämpfen begann, welche im Hinblick auf Verfassung und Nation die Einlösung der im Befreiungskrieg gegebenen Versprechungen einforderten. Auf das Koblenzer Provinzialarchiv fielen die Schatten der Berliner Reaktion sehr deutlich, als es um die Nachfolge für den 1826 ausge-

²⁷ *Vollmer*, Neugründung, wie Anm. 20, S. 374 f.

²⁸ Wie Anm. 27, S. 375.

²⁹ *Kein Unbefangener wird und kann leugnen, dass die Provinzialarchive in der verfehlten zwitterhaften Form, in welcher sie jetzt größtenteils bestehen, den hohen Oberpräsidien eine Last, den Regierungen aber ein Dorn im Auge sein müssen*: so Beyer am 21. Januar 1837 an den Oberpräsidenten, zitiert nach *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 386.

³⁰ *Kehr*, Jahrhundert, wie Anm. 4, S. 9 f.

schiedenen Archivar Wilhelm Arnold Günther ging.³¹ Politische, genauer gesagt: geheimpolizeiliche und damit gänzlich fachfremde Motive waren nämlich dafür verantwortlich, dass zum Nachfolger Günthers keine Person aus dem Umfeld des Koblenzer oder des Trierer Regierungsarchivs bestellt wurde. Zur großen Überraschung der lokalen Behörden wurde 1829 zunächst zum Leiter des Koblenzer Regierungsarchivs und 1832 übergangslos zum ersten Leiter des daraus begründeten Provinzialarchivs Koblenz ein Mann berufen, dem acht Jahre später die förmliche Entlassung aus dem Dienst widerfuhr, weil er sich unter Missbrauch seines Amtes Prellereien und andere unwürdige Handlungen hatte zuschulden kommen lassen. Aus archivarischer Perspektive sollte später über ihn das vernichtende Urteil gefällt werden, er sei *in jeder Beziehung für sein Amt ungeeignet* gewesen: Karl August Graf von Reisach († 1846 Koblenz).³²

Dabei war der 1774 in Neuburg an der Donau geborene Reisach durchaus begabt, vor allem überaus gewandt und daher bis zuletzt mit Rückendeckung von Fürsprechern und Gönnern versehen. Dauernde Geldnot und eine gewisse Skrupellosigkeit ihr zu entinnen waren allerdings seine hervorstechenden Charakterzüge, dazu ein entsprechend großspuriges Auftreten. So hatte Reisach schon eine vielversprechende amtliche Laufbahn in Bayern mehrfach durch Unterschlagungen unterbrochen, bis ihn seine Verfehlungen 1813 zur Flucht aus dem Land zwangen, um der drohenden Verhaftung zu entgehen. Doch während das Verfahren gegen ihn in seiner Heimat weiterging und später – 1819 – zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu zwölf Jahren (!) Festungshaft *in contumaciam* führte, mit der Folge, dass sein Name in den bayerischen Adelsmatrikeln gelöscht wurde, gelang es dem findigen Reisach, bei den Preußen unterzukommen, zunächst als Generalkommissar in der Zentralverwaltung der Verbündeten der anti-napoleonischen Koalition in der Lausitz. *Mit beispielloser Unverfrorenheit*, so Karl-Georg Faber, *benutzte er die damaligen turbulenten Zeitverhältnisse, um als politischer Flüchtling seine*

³¹ Der ehemalige Prämonstratensermönch war einem Ruf des Trierer Bischofs Joseph von Hommer in das dortige Generalvikariat gefolgt und hatte später das Amt des Trierer Weihbischofs übernommen. Vgl. Alois Thomas: Wilhelm Arnold Günther 1764–1843, Staatsarchivar in Koblenz, Generalvikar und Weihbischof in Trier. Trier 1957. Eine aktuelle Zusammenfassung zur Person bietet der von Martin Persch verfasste Artikel „Wilhelm Arnold Günther“ in: Trierer Biographisches Lexikon (Gesamtbearbeitung: Heinz Monz) (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 87). Koblenz 2000. S. 147.

³² Zum Folgenden Karl-Georg Faber: Graf Karl August von Reisach. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatsarchivs Koblenz und der politischen Polizei am Rhein. In: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 8/9 (1957) S. 111–126; ferner Schaus, Bestehen, wie Anm. 3, S. 386. Der Nachlass Reisachs befindet sich Fabers Angaben zufolge (ebenda, S. 112 Anm. 7) im Stadtarchiv Lauingen (Donau). Zwei Akten bilden einen kleinen Nachlass im Landeshauptarchiv Koblenz (Bestand 700,101). Weitere als Nachlass bezeichnete Unterlagen befinden sich im Staatsarchiv Augsburg.

*Dienste dem Freiherrn vom Stein, der auf den Rheinbundstaat Bayern schlecht zu sprechen war, anzudienen.*³³ So schrieb Reisach während des Waffenstillstandes im Sommer 1813 im Auftrage Steins ein heftiges Pamphlet gegen den bayerischen Minister Montgelas. Schon zu dieser Zeit machte der Graf die Bekanntschaft Wilhelm Dorows (1790–1846), eines Günstlings von Staatskanzler Hardenberg, was sich als unschätzbare Vorteil erweisen sollte.³⁴ Denn als Stein nach Bekanntwerden von Reisachs Vorleben diesen fallen lassen musste und dem Grafen die Verhaftung durch bayerische Behörden drohte, erteilte ihm Hardenberg für die preußischen Staaten eine Aufenthaltsgenehmigung. Nach einer abenteuerlichen Flucht vor den bayerischen Gendarmen gelangte Reisach unter den Schutz des preußischen Generalgouverneurs zwischen Rhein und Weser, des Freiherrn von Vincke. Auch die Verurteilung Reisachs in Abwesenheit 1819 schreckte seine Gönner nicht davon ab, ihn weiter zu beschäftigen.³⁵

Zur Vorgeschichte der Ernennung Reisachs zum Direktor des Koblenzer Archivs gehört nun weiterhin, dass ihn der Freiherr von Vincke nach seiner Ernennung zum Oberpräsidenten der neuen Provinz Westfalen schon dort mit Archivarbeiten beschäftigte. Dabei habe Reisach, so Vincke gegenüber Kultusminister von Altenstein, *sein vorzügliches Geschick, seine Sachkunde und seinen thätigen Eifer für das archivarisches Geschäft* in mehreren Arbeiten bewiesen.³⁶ Vincke stellte daher 1819 bei Altenstein den Antrag, dem Grafen nun auch die anspruchsvolle und wichtige Aufgabe einer vollständigen Durchsicht des klevisch-märkischen Landesarchivs aufzutragen, bevor dieses zum Archivdepot der Regierung Düsseldorf überführt werde.³⁷ Zu dieser Zeit war der Staatskanzler noch immer bereit, den verurteilten Hasardeur *der ihn betroffenen und zur Publicität gekommenen Schicksale ungeachtet*, zu unterstützen und daher Vinckes Antrag *zum Besten des Grafen Reisach* zu genehmigen. Nicht so Kultusminister von Altenstein: *Ich gestehe, dass es mir bedenklich vorkommt, ihm ein so wichtiges Archiv anzuvertrauen und das es besser seyn dürfte, ihm bei einem andern minder wichtigen Gegenstand zu beschäftigen. Auf jedem Fall wird der Herr Ober-Präsident von*

³³ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 113 f.

³⁴ Dr. phil. Wilhelm Dorow, seit 1817 in der Archäologie tätig, war von 1820 bis 1824 Direktor der Verwaltung für Altertumskunde im Rheinland und in Westfalen und als solcher Direktor des Museums für vaterländische Altertumskunde Bonn; vgl. Protokolle, wie Anm. 8, Band I, S. 364 Nr. 215.

³⁵ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 114.

³⁶ Altenstein am 19. August 1819 an Hardenberg (gedruckt bei *Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 5–10, hier S. 10).

³⁷ Aus dieser Abfolge, gestützt durch die von *Koser*, wie Anm. 36, gedruckten Dokumente, ergibt sich, dass die auf älterer biographischer Literatur beruhende Angabe von *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 114, wonach Reisach erst seit dem Jahre 1820 im archivischen Bereich der Provinz Westfalen beschäftigt gewesen sei, korrigiert werden muss.

*Vincke für denselben einstehen müssen.*³⁸ Ob es nun dazu kam, ist nicht sicher, aber der Name Reisach kam kurz darauf erneut ins Spiel, dieses Mal in Zusammenhang mit dem Vorhaben einer archivarischen Inspektion der Rheinlande. In einer Stellungnahme für Hardenberg legte der schon erwähnte Legationsrat Karl Georg von Raumer seine tiefe Ablehnung gegen Reisach an den Tag: Die dafür genannten Kandidaten könnten durchaus, wenn Seine Exzellenz damit einverstanden sei, diesen wohltätigen Inspektionsplan des Kultusministers ausführen, *aber durchaus nicht der übel berüchtigte im Criminal-Prozess verurtheilte Reisach, welchen Herr von Vincke sofort entlassen muss [...]*³⁹

Dazu ist es offenbar nicht gekommen, da Reisach auch 1821 noch in der Provinz Westfalen mit archivischen Arbeiten beauftragt war und nach dem Bericht des Regierungsrats Tzschoppe an Hardenberg vom 8. Mai 1821 auch weiterhin beschäftigt werden sollte, sogar mit Gehaltsaufbesserung, da er *mit vorzüglichem Nutzen besonders gebraucht* werden könne.⁴⁰ Doch für die Inspektion der Archive und Archivalien in der Rheinprovinz war der verurteilte Graf nicht in Frage gekommen.⁴¹ Diesen Auftrag hatte 1820 der beim Berliner *Haupt-Archive* angestellte Geheime Staats-Archivar Hoefler erhalten.⁴²

Bedingt durch seine Tätigkeit in Westfalen hatte Reisach also auch in Regierungsrat Tzschoppe einen Fürsprecher gefunden. Dies war zunächst deswegen von Bedeutung, weil Gustav Adolf von Tzschoppe (1794–1842)⁴³ 1822 zum vortragenden Rat für die Angelegenheiten der preußischen Archivverwaltung ernannt wurde.⁴⁴ 1833 trat er in die Nachfolge des vorherigen Direktors Karl Georg von Raumer ein.⁴⁵ Sodann sollte für Reisachs weitere Laufbahn von besonderer Bedeutung sein, dass Tzschoppe sich zu Preußens *führendem Demagogenverfolger* entwickelte, der sich gegen Ende seines Lebens wahnhaft von seinen Gegnern und Opfern verfolgt fühlen und darüber

³⁸ Altenstein am 19. August 1819 an Hardenberg (gedruckt bei *Koser*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 9 f.).

³⁹ Von Raumer im September 1819 an Hardenberg (gedruckt, wie Anm. 38, S. 19.)

⁴⁰ Gedruckt, wie Anm. 38, S. 53, 56 f. (Einzelbeschreibung der Archive mit Angabe, an welchen Repertorien Reisach damals arbeitete).

⁴¹ Hardenberg scheint ob dieser Einschätzung immerhin unsicher geworden zu sein, hat aber offenbar die letzte Entscheidung dem westfälischen Oberpräsidenten überlassen, mit der dazugehörigen Verantwortung: am 22. Juni 1820 an Altenstein (wie Anm. 38, S. 22 f.).

⁴² Hardenberg am 22. Juni 1820 an die Oberpräsidenten der beiden Rheinprovinzen (wie Anm. 38, S. 24 f.). Zu Hoefler: *Weiser*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 9–11.

⁴³ Vgl. die Kurzbiographie in: Protokolle, wie Anm. 8, I S. 399.

⁴⁴ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 114.

⁴⁵ *Kehr*, Neuordnung, wie Anm. 6, S. 8 f.

den Verstand verlieren sollte.⁴⁶ Aus diesen persönlichen Zusammenhängen und in der politisch-reaktionären Einstellung Tzschoppes, die ihn nach Hardenbergs Tod zum Vertrauten des Ministers des königlichen Hauses, des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, eines der Häupter der Berliner Reaktion, machten, ergab sich der Weg, der Reisach nach Koblenz führte.

Schon 1824 hatte der Graf über Minister Wittgenstein versucht, seinen Wunsch auf eine feste Anstellung zu realisieren.⁴⁷ Dem wurde 1829 mit der Übergabe des Koblenzer Regierungsarchivs entsprochen, wobei die zuständigen Minister sich mit dieser Entscheidung sowohl gegen den Oberpräsidenten als auch gegen die Regierung Koblenz durchsetzten, die jeweils ihre eigenen Kandidaten hatten.⁴⁸ Die Regierung Koblenz fühlte sich dermaßen düpiert, dass der Regierungspräsident sich nicht scheute, dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz eine genaue Aufstellung sämtlicher von Reisach seinerzeit in Bayern verursachter und noch zu tilgender Schulden zu überreichen.⁴⁹ Hintergrund dieses Dissenses war eine völlig unterschiedliche Vorstellung von der Aufgabe, die der zukünftige Leiter des Koblenzer Archivs vorrangig bewältigen sollte. Denn Berlin berief den zwielichtigen Reisach nicht in erster Linie zum Vorstand des Koblenzer Regierungsarchivs, damit er eine archivistische Aufgabe löse. Reisach erhielt diese Stelle, weil er dazu bereit war, im vormärzlichen Spitzel- und Spionagesystem Preußens und des Deutschen Bundes genau so tatkräftig mitzuarbeiten, wie er dies im Befreiungskrieg für die anti-napoleonische Propaganda des Freiherrn vom Stein getan hatte.⁵⁰

Doch genau dieser bescherte dem neu berufenen Archivdirektor einen Einstand in Koblenz, der ihm dort für die gesamte Amtszeit den Stempel seiner unehrenhaften bayerischen Vergangenheit aufdrückte. Als der Graf wenige Tage nach seiner Amtseinführung im September 1829 einer Einladung des Kommandierenden des 8. Armeekorps in Koblenz, von Borstell, zu einer Gesellschaft folgte, traf er dort auf den ebenfalls eingeladenen Freiherrn vom Stein. Es kam zum Eklat, weil der Freiherr in seiner Entrüstung über das Erscheinen Reisachs dessen bayerische Vergangenheit bloßstellte und seinen Gastgeber vor die Alternative stellte, dass entweder der *ehrlose* Reisach die Gesellschaft zu verlassen habe oder er selbst gehen werde. Reisach ging –

⁴⁶ Wolfram Siemann: *Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung*. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866. Tübingen 1985. S. 17. Zu Tzschoppe vgl. ebenda S. 182 f., 187, 195 f.

⁴⁷ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 114. Das Lob Reisachs durch Tzschoppe für seine in Westfalen geleisteten familienkundlichen Arbeiten erwähnt für 1828 *Faber*, S. 117.

⁴⁸ *Faber*, wie Anm. 47, S. 112 f.

⁴⁹ 15. Juli 1829 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8526 S. 152–155); vgl. auch das dazugehörige Anschreiben derselben (ebenda S. 148–150).

⁵⁰ Dazu allgemein und ohne weitere Erwähnung von Reisach in diesem Zusammenhang: *Siemann*, *Deutschlands Ruhe*, wie Anm. 46, passim, zur Funktion Reisachs: *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 119–123.

und reichte ein Beschwerdeschreiben in Berlin ein. Der Koblenzer Oberpräsident von Ingersleben (1822–1831) war zu seinem Glück nicht anwesend gewesen. Er missbilligte zwar das Auftreten Steins, doch wenn er am Ende seines Berichtes das Fazit zog, dass *der Ruf des Grafen von Reisach als Ehrenmann unwiderbringlich hier dadurch verloren ist und er des gesellschaftlichen Lebens sich schwerlich hier erfreuen könne*, so mochte dahinter durchaus die Hoffnung stehen, den auch von ihm als Archivleiter ungewollten Mann bald wieder los zu werden.⁵¹

Reisach musste also sein Amt schon unter skandalösen Umständen antreten; diese sollten ihn bis an das Ende seiner Dienstzeit begleiten. Wie schäbig seine Spitzeltätigkeit insbesondere auf katholischer Seite empfunden wurde, ist noch in dem vernichtenden Urteil, welches ein namhafter Vertreter der katholischen Landesgeschichte des Rheinlands nach fast 100 Jahren äußerte, spürbar.⁵² In welchem Ausmaß die einschlägigen Berichte Reisachs unter den Berliner Ministerialakten überliefert sind, bedarf noch weiterer Aufklärung.⁵³ Die entsprechenden Anforderungen Tzschoppes spiegeln sich jedenfalls in Reisachs Nachlass.⁵⁴ Wie schwerwiegend die von dem Koblenzer Archivdirektor und anderen Agenten gelieferten Informationen sein konnten, illustriert der Trierer Kasino-Vorfall von 1834: Dort waren am 25. Januar bei einer Feier die *Marseillaise* und andere Revolutionslieder gesungen worden, worüber zumindest eine Meldung über den Grafen Reisach nach Berlin gelangte. Der Vorfall führte zu einer Anklage auf Hochverrat, wovon die Beteiligten aber in erster und zweiter Instanz freigesprochen wurden, sodass die

⁵¹ *Faber*, wie Anm. 50, S. 114 f. Das zur *Beruhigung des Herrn Grafen von Reisach* dienende Schreiben der Minister Wittgenstein und Bernstorff vom 15. Februar 1830 mit Begleitschreiben an den Oberpräsidenten von Ingersleben (19. Februar 1830) abgeschrieben in: LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 147–149, resp. S. 145.

⁵² So das Urteil von Heinrich Schrörs, Professor für Kirchengeschichte an der Universität Bonn: *Einer der übelsten Diener der Geheimpolizei war ein Graf Reisach in Koblenz [...]* (das Zitat entstammt dem Bericht über einen Vortrag, den Schrörs am 29. September 1921 auf der Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein in Aachen unter dem Titel *Die preussische Geheimpolizei am Rhein zur Zeit der Kölner Wirren (1837) mit besonderer Berücksichtigung Aachens* gehalten hatte. In: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 106 (1922) S. 158–160, hier S. 160). Zu Schrörs vgl. Norbert *Trippen*: Heinrich Schrörs (1858–1928). In: *Rheinische Lebensbilder* 10 (1985) S. 179–198.

⁵³ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 121, Anm. 60, hat dies aufgrund der ihm seinerzeit nur im damaligen DDR-Archiv Merseburg möglichen Nachforschungen verneint, obwohl ihm der Bericht über Schrörs Vortrag, wie Anm. 52, bekannt war. Demzufolge hat Schrörs damals vorgetragen, dass die aus der Tätigkeit Reisachs und anderer Spitzel im Rheinland herfließenden Berichte nicht weniger als 13 Foliobände füllen würden.

⁵⁴ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 119–121.

preußische Regierung sich mit politischen Repressalien gegen Oberbürgermeister und Stadtrat begnügen musste.⁵⁵

Reisach war Teil eines weiten Netzes politischer Überwachung, an dessen Aufbau für die Rheinprovinz ganz besonders der berühmte Mülheimer Landrat Schnabel beteiligt war.⁵⁶ Während der Archividirektor als Berichterstatter für Schnabel bzw. für Tzschoppe fungierte, griff er seinerseits ebenfalls auf Agenten zurück. Einer dieser war der seit 1824 in Neuwied ansässige Hauptzollamtsassistent Peter Adolf Hannibal Linde, der Berichte über politisch anstößige Vorfälle aus der rechtsrheinischen Region lieferte.⁵⁷ Die Verknüpfungen zwischen Linde und Reisach wie auch Ähnlichkeiten in der Biographie sind augenfällig: Vor seiner Zeit in Neuwied hatte Linde ein Studium der Rechtswissenschaften begonnen, dann die Laufbahn in der Steuerverwaltung eingeschlagen, wovon er wegen Unredlichkeiten vorübergehend suspendiert worden war. Schon vor seiner Versetzung nach Neuwied hatte er historische Interessen verfolgt. Diese hatten ihn dann in seinem neuen Wirkungskreis in Kontakt zu Reisach gebracht.⁵⁸ Über die hochfliegenden wissenschaftlichen Vorhaben, die jeder der beiden aus der Verbindung erhoffte, wird noch zu berichten sein. Hinter diesem Vorhang bürgerlicher Dignität und Seriösität wurde Linde zum Informanten für Reisach, wodurch das gleiche Abhängigkeitsverhältnis entstand wie von letzterem zum Geheimrat Tzschoppe. Doch schon 1832 scheint die Informantentätigkeit Lindes zum Erliegen gekommen zu sein. Vermutlich hatten sich weitergehende berufliche Hoffnungen, die er auf seine Verbindung zu Reisach gesetzt hatte, zerschlagen, als er im November 1832 als Oberkontrolleur nach Altenkirchen in den hohen Westerwald versetzt wurde. Zu allem Unglück musste Linde dann 1838 sogar selbst eine Untersuchung wegen politischer Umtriebe über sich ergehen lassen.⁵⁹

Reisachs Spitzeltätigkeit war den regionalen Behörden natürlich bekannt und den Beamten sicherlich genauso verhasst, wie es die Umtriebe des Landrats Schnabel in der Rheinprovinz waren. So blieb es nicht aus, dass bestimmte Dinge auch an die Öffentlichkeit drangen. Als 1836 der Direktor des

⁵⁵ Manfred Heimers: Trier als preußische Bezirkshauptstadt im Vormärz (1814–1848). In: Trier in der Neuzeit. Hg. von Kurt Düwell und Franz Irsigler (2000 Jahre Trier 3). Trier 1988. S. 399–419, hier S. 412, 406.

⁵⁶ Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 121; Joseph Hansen: Gustav v. Mevissen. Band 1. Berlin 1906. S. 219; Joseph Hansen: Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850. Band 1. Essen 1919; Schrörs, wie Anm. 52, S. 159 f.; Siemann, Deutschlands Ruhe, wie Anm. 46, S. 158.

⁵⁷ Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 117, 121.

⁵⁸ Vgl. dazu Max Braubach: Landesgeschichtliche Bestrebungen und historische Vereine im Rheinland. Überblick über ihre Entstehung und Entwicklung. Düsseldorf 1954. S. 22 Anm. 19.

⁵⁹ Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 119, 121 f.; Schaus, Bestehen, wie Anm. 3, S. 398.

ostrheinischen Justizsenats in Ehrenbreitstein, A. F. J. Liel, zum Geheimen Oberrevisionsrat und Mitglied der Gesetzgebungskommission in Berlin berufen wurde, deutete die rheinische Presse dies umgehend als ein Stück Patronage aus der Hand des Grafen von Reisach. Wenige Tage darauf entdeckte man, dass in Koblenz an verschiedenen Stellen ein handgeschriebenes Flugblatt (*Pasquill*) angeheftet worden war, welches folgende Überschrift trug: *Examen eines braven Rheinländers, aus Mangel an Preßfreiheit*. Darin wurde gesagt, dass der *total schlechte, in Bayern bereits an den Galgen geschlagene und hier den Spion verrichtende Graf Reisach* bei dem allgemein verhassten Justizminister Kamptz die Beförderung Liels, der von allen rheinischen Justizbeamten das geringste Vertrauen verdiene, erwirkt habe.⁶⁰ Weil Reisach darüber in seinem Jahresbericht für 1836, am Ende eines langen Selbstlobes, ausgiebig Klage erhob,⁶¹ sah sich der Oberpräsident Bodelschwingh (1834–1842) gezwungen, den Sachverhalt seinerseits gegenüber Minister Wittgenstein zu erörtern: Eine Zurücksetzung des Grafen Reisach in seiner amtlichen Stellung, wie dieser klage, sehe er nicht und würde sie auch nicht dulden. *Das ungünstige Urtheil des Publicums über ihn vermag ich aber nicht zu beseitigen, da dies theils in dem allgemeinen Glauben, dass er sich mit heimlichen Angebereien befasse, beruht, hauptsächlich aber durch seine höchst zerrütteten finanziellen Verhältnisse begründet und unterhalten wird, die ihn aus einer Verlegenheit in die andere drängen und seinen Credit und sein Ansehen in hiesiger Gegend gänzlich untergraben haben.*⁶² Im Jahre darauf aber gewichtete Bodelschwingh Innenminister von Rochow gegenüber das geheimpolizeiliche Moment in der Bewertung der Person des Grafen Reisach stärker als das finanzielle. So führte der Oberpräsident die nicht minder schlechte Reputation des Landrates Schnabel in der Öffentlichkeit auf dessen Beziehungen zu *dem im höchsten Grade verachteten Grafen Reisach und seinen Organen* zurück – eine klare Absage an das politische Denunziantentum und ein Indikator für die sich anbahnende, allerdings auch nur vorübergehende Abkehr davon unter Friedrich Wilhelm IV.⁶³

Feudale Verhältnisse

Es kennzeichnet die politischen Verhältnisse, wenn letztendlich nicht der politische Ruf die Ablösung des Koblenzer Archivdirektors einleitete, sondern

⁶⁰ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 122; LHA Ko Bestand 441 Nr. 8319.

⁶¹ LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 556 f.

⁶² Wie Anm. 61, S. 566 f. (Oberpräsident am 28. Februar 1847 an Minister Wittgenstein).

⁶³ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 122 f. (Schreiben vom 16. September 1838 in: LHA Ko Bestand 403 Nr. 93); vgl. *Siemann, Deutschlands*, wie Anm. 46, S. 195 f.

sein notorisch anrühiges finanzielles Gebaren. 1835 überschritt er den ihm zustehenden *etatsmäßigen Bedürfnisfonds* des Archivs um immerhin 184 Taler und zehn Silbergroschen. Doch die Ermahnungen, sich auf den bewilligten Etat zu beschränken, nützten nichts, wie die vielen Klagen zeigten, die in der Folgezeit über *Zahlungsverzögerungen gegen den hiesigen Archiv-Vorstand* beim Oberpräsidenten eingingen und die dieser als Kompromittierung der *Ehre der Verwaltung* auffasste.⁶⁴ Gleichwohl versuchte der Archividirektor über den Nachweis notwendiger Vorschüsse weitere Mittel zu erlangen, scheiterte damit aber sowohl am Oberpräsidenten als auch bei Minister Wittgenstein in Berlin.⁶⁵

Um das ständige Missverhältnis von Ansprüchen und Mitteln zu bewältigen, entwickelte Reisach ein korruptes Verhältnis sowohl zu seiner Spionagetätigkeit als auch zu seiner offiziellen Stellung als *Vorstand* des Provinzialarchivs Koblenz. Bezeichnend dafür ist, dass einer der Spitzel des Grafen beim Oberpräsidenten 1834 nicht nur Beschwerde führte, weil das vom Grafen versprochene Honorar für seine Beobachtung der *demagogischen* und *staatswidrigen Umtriebe* noch ausstehe. Reisach habe sich bei ihm auch noch Geld *geliehen* mit dem Versprechen, ihm dafür eine Anstellung im Archiv zu verschaffen. Dabei war der Trierer Agent nicht der einzige, dem der Graf gegen die Zahlung von Bestechungsgeld eine Anstellung im Archiv zugesagt hatte: einem gewissen Joesten hatte er dies ebenso abhandeln können wie dem späteren Mitherausgeber der *Mittelrheinischen Regesten*, Adam Goerz, und beide sind sogar wenigstens vorübergehend in den Genuss einer Anstellung gekommen.⁶⁶ *Zahllose Klagen und Beschwerden über die finanzielle Unzuverlässigkeit des Grafen und über mancherlei dienstliche Vergehen be-*

⁶⁴ Oberpräsident am 28. Februar 1847 an Minister Wittgenstein (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 566).

⁶⁵ Wie Anm. 64, S. 566; Schreiben der Minister Wittgenstein und Ancillon vom 31. März 1837 an Graf Reisach (ebenda S. 572).

⁶⁶ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 123. Joesten hatte nach dem Tode des im Archiv beschäftigten Regierungssekretärs Meurer die Stelle eines Assistenten innegehabt. Eine dauerhafte Anstellung war durch Beyers Versetzung von Magdeburg nach Koblenz zunichte gemacht worden (vgl. Bericht des Oberpräsidenten vom 28. Februar 1837 an Minister Wittgenstein, LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 565, mit *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 123). Aus Ersterem geht dies ebenso hervor wie die Tatsache, dass Reisach auf weitere Anstellung drängte, der Oberpräsident jedoch strikt dagegen war (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 565). Auf Joestens Arbeiten im Archiv bezieht sich Beyer in seinem Bericht vom 15. November 1837 (ebenda Nr. 4149 S. 188): demnach musste Joesten als Untergebener des Regierungssekretärs Meurer dessen Arbeit am kurtrierischen Kabinettsarchiv in schriftliche Form bringen. Wegen Goerz hat Beyer laut seiner Beschwerdeschrift vom 15. November 1837 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 199) auch geglaubt, eine Anzeige machen zu müssen; der genaue Hintergrund ist unklar (ebenda S. 199f.).

*gleiteten seine Koblenzer Jahre.*⁶⁷ 1836 musste der Oberpräsident sogar höheren Orts davon abraten, den Vorstand des Archivs mit der ihm von Amts wegen eigentlich zukommenden Aufgabe zu betrauen, die in Antwerpen zur Versteigerung angebotene Gräflisch Renessesche Urkundensammlung anzukaufen, weil er wegen seiner pekuniären Verlegenheit nicht mehr hinreichend vertrauenswürdig war, ihn mit den für ein solches Unternehmen notwendigen Zahlungsmitteln auszustatten.⁶⁸

Als die finanziellen Machenschaften in Zusammenhang mit Agenten und Vertrauten nicht mehr zu übersehen waren, war die Geduld des Oberpräsidenten am Ende. Am 13. März 1838 teilte er den beiden zuständigen Ministern im Begleitschreiben zur Übersendung der Jahresberichte der beiden rheinischen Archivleiter zum Grafen Reisach mit, er müsse diesbezüglich *leider das Geständnis ablegen, dass demselben nach mehreren in der letzten Zeit zu meiner Kenntniß gekommenen Vorgängen durchaus kein ferners Vertrauen geschenkt werden kann, und dessen baldige Versetzung in eine andere Provinz um so mehr gewünscht werden muß, als er durch seine zerrüttete finanzielle Lage in Verwickelungen geführt worden ist, die seine ohnediß geringe Autorität bei dem Publico gänzlich vernichtet haben.* Wie tief das Ansehen Reisachs mittlerweile gesunken war, geht daraus hervor, dass Bodelschwingh im gleichen Schreiben empfahl, dem Grafen keinerlei Verhandlungen wegen des Austauschs von Archivalien zu erlauben, da dies *nicht ohne Besorgniß etwaigen Mißbrauchs seiner amtlichen Stellungen* geschehen könne.⁶⁹ Doch erst am 9. Januar 1839 erging seitens der Archivminister die Verfügung, die Reisach seiner Amtspflichten enthob, und selbst jetzt musste der Oberpräsident in Berlin darauf drängen, dass sie auch baldmöglichst in Kraft treten möge.⁷⁰

Selbst das definitive Ausscheiden aus dem Amte erfolgte zu durchaus günstigen Bedingungen: Reisach wurde zum 1. Juni 1839 unter Gewährung des vollen Gehalts und einer schon vorher bezogenen zusätzlichen Pension

⁶⁷ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 123.

⁶⁸ Wie Anm. 67. In der Mitteilung des Oberpräsidenten an Reisach vom 25. April 1836 wurde die Ablehnung des Vorhabens mit fehlenden Mitteln begründet (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 528). Gegenüber den Ministern in Berlin wurde der Ankauf vom Oberpräsidenten aber doch empfohlen (ebenda S. 563: Oberpräsident an Minister Wittgenstein am 28. Februar 1837).

⁶⁹ Wie Anm. 68, S. 631; vgl. *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 125 (Zitat der gleichen Stelle aus LHA Ko Bestand 403 Nr. 8526, ohne weitere Angabe).

⁷⁰ Oberpräsident an die Minister Wittgenstein und Werther am 12. Februar 1839 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 664 f.); vgl. das Antwortschreiben der Minister (ebenda S. 668 ff.), worin in fachlicher Hinsicht Reisach die volle Zufriedenheit sowohl für seine in Westfalen als auch in der Rheinprovinz geleistete Arbeit bescheinigt wird, was der Oberpräsident allerdings entgegen des ihm erteilten Auftrags nicht an den Archivdirektor weitergibt (ebenda S. 673).

zur Disposition gestellt; am 7. Juni erfolgte die förmliche Übergabe seiner Amtsgeschäfte an den damit zunächst interimistisch beauftragten *Herrn Archiv-Registrator Beyer*.⁷¹ Die dem Grafen abverlangte Bedingung, seinen Wohnsitz außerhalb der Rheinprovinz zu nehmen, spiegelt das Ausmaß seiner Ächtung; dennoch gelang es ihm, sie zu hintertreiben und in Koblenz zu bleiben.⁷² 1842 wurde er zwar definitiv in den Ruhestand versetzt, doch unter großzügiger Bewilligung einer jährlichen Pension von 550 Talern. In Koblenz wurde ihm dergleichen Anerkennung nicht zuteil; bis zu seinem Tode am 29. November 1846 lebte er dort still und zurückgezogen, also bedeutungslos.⁷³

Beides, Reisachs Agententätigkeit und seine finanziellen Machenschaften, konnten nicht ohne Auswirkungen auf den Dienstbetrieb des Archivs bleiben. Wie sein Amt dem Grafen eine beamtenrechtliche Identität gab, so deckte es auch seine Spitzeltätigkeit, ferner die Abwicklung von anderen Transaktionen. In welchem Ausmaß sich das Archiv dabei zur Drehscheibe für eine große Bandbreite von Geschäften entwickelte, geht aus dem Bericht eines Mannes hervor, der sich selbst als Muster eines pflichtgetreuen Staatsdieners verstand und damit das genaue Gegenteil zu seinem Vorgesetzten und dessen Konsorten markierte: der Archivregistrator Heinrich Beyer. Er, der als gelernter Archivar (zunächst *Archiv-Assessor*) 1836 vom Staatsarchiv Magdeburg nach Koblenz gewechselt war, sah sich schon bald an seiner neuen Arbeitsstätte in allen darauf bezogenen Erwartungen und Versprechungen bitter getäuscht. Statt eines wirklichen Beamten als Vorgesetzten fand er einen nach Anerkennung dürstenden Adligen vor, der Gefolgschaft verlangte.⁷⁴ Statt eines Archivs, in dem angeblich schon die Grundzüge einer guten Ordnung geschaffen waren, fand er nichts anderes vor als chaotische Zustände. *Einige Tausend Centner Papiere, zum Theil mehrmals, von einer Stelle zur anderen, größtentheils auf hohen Leitern stehend, zu schaffen – so hatte er sich die Arbeit in Koblenz nicht vorgestellt. Anstatt nun Unterstützung bei der Magazinarbeit durch den Kopisten des Archivs zu erhalten, ei-*

⁷¹ Aufforderung zur Übergabe seines Amtes durch den Oberpräsidenten mit Schreiben vom 13. Mai 1839 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8526 S. 227). Das Übergabeprotokoll in: ebenda S. 233–239. Dabei eine persönliche Erklärung Reisachs, die er dem protokollierenden Beamten übergab (ebenda S. 241–246).

⁷² *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 125. Vgl. dazu das Schreiben Reisachs vom 26. Juni 1839 an den Oberpräsidenten, worin er zunächst, den Auflagen gemäß, einen Umzug nach Berlin ankündigte, gleichzeitig die ihm daraus erwachsenden hohen Kosten beklagte (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8526 S. 257). Im Oktober 1839 war dann davon die Rede, dass Reisach seinen Wohnsitz in Wetzlar nehmen würde, wobei ihm Seine Majestät zur Erleichterung der Umzugskosten einen in vierteljährlichen Raten zurückzuzahlenden Gehaltsvorschuss von 400 Talern bewilligte (ebenda S. 287; Schreiben vom 29. Oktober 1839).

⁷³ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 125.

⁷⁴ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 199.

nen gewissen Herrn Henke, musste Beyer das glatte Gegenteil davon feststellen. Carl Joseph Henke war ein Günstling des Grafen Reisach, bei dem er sich offenbar in der oben beschriebenen Weise hatte einkaufen können.⁷⁵ Und beide, der Archivdirektor wie sein Kopist, benutzten das Archiv unter Außerachtlassung ihrer eigentlichen Pflichten als Geschäftslokal für ihre sonstigen Interessen. Beyer stieß in einen Abgrund des Amtsmissbrauchs.

Nach fast zwei Jahren des Bemühens (Beyer hatte sogar die Patenschaft Reisachs für seinen Sohn angenommen), des Leidens und der Demütigung machte der gequälte Archivar seinem Herzen in einer direkt an den Oberpräsidenten Bodelschwingh gerichteten Beschwerdeschrift (vom 15. November 1837) Luft. Was sich dieser Schrift entnehmen lässt, ist in der Tat eine Schilderung, die *in der Geschichte der preußischen Archivverwaltung ihresgleichen nicht haben dürfte* (Faber).⁷⁶ Am schlimmsten aber waren die Zustände, deren Beschreibung Beyer Zuflucht zum biblischen Bild des durch die Wucherer verunreinigten Tempels nehmen ließen:⁷⁷ *Nach dem § 32 der [Dienst-] Instruktion soll der im Archiv beschäftigte Kopist mir in den erforderlichen Fällen zur Hilfe beigegeben werden. War je ein Fall dazu geeignet, so war es diese mechanische Umgestaltung im Äußern des Archivs, und ich wagte einmal, den Herrn Henke zu dieser Hilfe oder nur zur Vermeidung der unaufhörlichen Störungen aufzufordern, die mir daraus zuzugingen, dass er alle seine Privatgeschäfte im Archivlokale abzumachen gewohnt ist, zu jener Zeit aber, wahrscheinlich aus triftigen Gründen, es für gut fand, erst um 11 Uhr zu erscheinen, im Archive zu speisen, bei unverschlossenen Türen zu schlafen (eine alte Gewohnheit) und sich wieder zu entfernen, wenn ich um 2 Uhr mich wieder einfand. Dadurch wurde ich wider Willen sein Portier und jeden Augenblick genötigt, meine Arbeit in den Seitenzimmern zu unterbrechen. Denn das Archiv glich lange Zeit der Vorhalle des Tempels, wo Verkäufer und Wechsler, Leute verschiedener Religionen und Klassen einen beständigen Sammelplatz hatten. Müde der ewigen Nachfragen von 10–15 Personen täglich, die den ‚Herrn Professor‘ suchten, forderte ich diesen auf, entweder seine Dienststunden zu halten, oder seine Gläubiger in seine Wohnung zu bestellen und, wie es sich gehört, da seine Privatgeschäfte abzumachen.*⁷⁸

⁷⁵ Zu Carl Joseph Henke vgl. Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 123 f.

⁷⁶ Wie Anm. 75, S. 124. Die Schrift selbst in Beyers Personalakte (LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 183–205, leider ohne die ursprünglich dazu gehörigen Anlagen, die der Oberpräsident dem Autor wieder zurückgegeben hatte). Der Hinweis auf die Patenschaft: ebenda S. 199.

⁷⁷ So Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 124. Die Vorlage in: LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 183–205, hier S. 195. Über die Diskrepanz dessen, was sich laut Beyer *billigerweise* erwarten ließ, und der Wirklichkeit der Kolbenzer Verhältnisse: ebenda S. 183 ff.

⁷⁸ Wie Anm. 77, S. 195 f.

Von Beyer zur Rede gestellt, versuchte der Kopist Henke, sich durch eine ausgesprochen feudale Definition seines Auftrags zu retten: Beyers Arbeiten gingen ihn, Henke, nichts an, denn *er sei nicht verpflichtet im Archiv zu arbeiten, sondern er sei lediglich an den Grafen Reisach attachirt, der allein für ihn verantwortlich sei.*⁷⁹ Die Absurdität der Replik gipfelte in der Behauptung, wonach er *wider seinen Willen* vom Ministerium hierhin berufen worden sei. Doch hatten sich die Verhältnisse inzwischen schon geändert, vermutlich nicht ohne Zutun des pflichteifrigen Beyer, der nun beim Oberpräsidenten kübelweise Ironie und Spott über Henke und sein eitles Auftreten auszugießen wusste, dies aber gleichzeitig mit der Andeutung noch größerer Fehltritte seines Vorgesetzten, des Archivdirektors, garnierte: *Freilich mag ihm [sc. Henke] der Aufenthalt im Archiv nicht mehr so behaglich sein, wie früher. Seine ‚Professur‘, sein ‚Doctorat‘, seine ‚wichtige Stellung im Archiv‘, zu der er wider seinen Willen berufen worden ist – das Alles ist gegen Anfragende zu seinem großen Leidwesen so oft in Zweifel gezogen worden, dass er fürchtet, noch irgend Jemand [!] der Gefahr solcher Entdeckungen, die seinen und seines Herren Geschäften [!] wenig frommen, auszusetzen.*⁸⁰

Beyers Vorgänger, der Regierungssekretär Meurer, seinerzeit glückloser Aspirant auf die Stelle des Archivvorstands, hatte an diesen Verhältnissen wohl auch seinen Anteil gehabt, doch gehörte dergleichen laut Beyer wenigstens jetzt – 1837 – der Vergangenheit an: *Die glücklichen Meurerischen Zeiten sind vorbei, wo man einen Zettel an die verschlossene Thür befestigte: ‚Auf dem Speicher beschäftigt‘, und an der Speicherthür einen ähnlichen: ‚Im Archiv beschäftigt‘, während die Herren [!] sich in Pfaffendorf [Vorort von Koblenz mit vielen Ausflugslokalen; W. R.] gütlich thaten [...]*⁸¹ Auch hierbei fehlte die Anspielung auf Reisachs Agententätigkeit nicht: *Vorbei die Zeiten, wo alle Vormittage das Archivlocal der Schauplatz großer, politischer Berathschlagungen war, während das Ungeziefer in Frieden zwischen den Acten, die ihrer Erlösung harreten, sein Wochenbett aufschlug – wo man mit Zeitungslesen und Frühstückchen die Zeit tot schlug, und zur gesetzten Frist wohlgemuth das Archiv verließ mit dem Bewußtsein, doch seine Dienststunden über da gewesen zu sein.* Beyer konnte sich nicht verkneifen, hier noch die Bemerkung anzufügen: *Das sind Nachrichten aus Henke's eigenem Munde, mit welchen er wahrscheinlich die schmeichelhafte Absicht verband, mir zum Führer auf gleichem Wege zu dienen.*⁸²

Indessen konnte es Beyer auch gegenüber dem Archivdirektor nicht mit Andeutungen der vorgenannten Art belassen. Weil der Archiv-Registrator sich pflichtgemäß der Herkules-Aufgabe unterzog, den Koblenzer Augias-

⁷⁹ Wie Anm. 77, S. 196.

⁸⁰ Wie Anm. 77, S. 197f.

⁸¹ Wie Anm. 77, S. 197f.

⁸² Wie Anm. 77, S. 198.

stall aufzuräumen und riesige Aktenmengen zu ordnen, war es für seinen Vorgesetzten ein Leichtes, ihm die Schuld zuzuschieben, wenn ein von der hiesigen Regierung angefordertes Aktenstück oder eine Urkunde trotz schon vorhandenem Nachweis in einem älteren Repertorium nicht aufzufinden waren.⁸³ Beyer spielte den Ball umgehend zurück: Im konkreten Fall sei der Archivdirektor wohl selbst der Urheber des Verschwindens einer Urkunde aus dem nassauischen Lehens-Archiv gewesen, weil er sie für eine *dermaleinst herauszugebende Geschichte von Isenburg* gebrauchen konnte und sie daher seiner entsprechenden Sammlung einverleibt hätte. Für den Archivar musste der Vorwurf jedoch Anlass sein, darüber hinaus die unter seinem Vorgesetzten florierenden feudalen Amtsverhältnisse mit ihrer Vermischung von amtlicher Sphäre und privater Tätigkeit anzuführen. Angesichts solcher Zustände lehnte Beyer jegliche Verantwortung für nicht aufzufindende bzw. entwendete Stücke ab: *Hunderte von Personen jedes Standes und Characters [?] haben ihre Geschäfte mit dem Vorstand und dem Kopisten Henke nicht etwa in des Ersteren Zimmer, sondern so oft zwei oder mehr Personen zusammentrafen oder solange Görtz im Zimmer saß – beständig im Urkundensaal abgemacht; der Kopist Henke hat ferner nicht allein fast beständig über Mittag und Abends nach meinem Weggehen Gesellschaft aller Art um sich versammelt, sondern hat auch lange Zeit seinen Sprachunterricht an Marquere [?] und dergleichen Personen im Archiv, zum Theil sogar bei Luft gegeben. Unter solchen Umständen fällt also jede Verantwortlichkeit meiner Seits hinweg. Ich muss noch ausdrücklich erwähnen, dass mir verboten worden ist, Abends beim Hinweggehen die Thüren des eigentlichen Archivs abzuschließen.*⁸⁴

Unter diesen Umständen machte es auch strategischen Sinn, wenn Reisach seinen Untergebenen über dienstliche Angelegenheiten im Unklaren ließ. So wurde Beyer entgegen der Dienstinstruktion vom Archivdirektor bei Anforderungen von Aktenstücken und Urkunden offenbar nur dann mit einbezogen, wenn sie nicht aufzufinden waren. Beyer verlangte daher beim Oberpräsidenten, dass *die Mittheilung der eingehenden Dienstsachen vorschriftsmäßiger geschehe, als bisher. Ich bekomme nicht allein bei weitem nicht alle Papiere zum Eintragen [in das Journal], von einem Theil der Eingetragenen erfahre ich auch nicht, was darauf beschlossen ist.* Ganz modern forderte Beyer innerbehördliche Transparenz: *Im Dienste des Archivs gibt es keine Geheimniskrämerei, und mir wird es unmöglich gemacht, die pflichtmäßige Auskunft zu geben, die von mir gefordert werden kann.* Wie vieles andere, so erweist

⁸³ Wie Anm 77, S. 200. Die entsprechenden Vorwürfe hatte Reisach Beyer zufolge ihm selbst gegenüber nicht geäußert, wohl aber dem seitens der Regierung Koblenz damit beauftragten Beamten. Auch habe der Archivdirektor in dieser Angelegenheit nicht den Geschäftsgang eingehalten, demzufolge Beyer den entsprechenden schriftlichen Bescheid an die Regierung selbst in das *Resolutions-Journal* hätte eintragen müssen, damit also von Reisachs Vorwurf Kenntnis erhalten hätte.

⁸⁴ Wie Anm. 77, S. 200–201.

auch dieses Verhalten Reisachs, dass bürokratische Formen für ihn nur At-trappen waren, hinter denen er seinen persönlichen Stil zu verbergen ver-suchte.

Die gleiche Erfahrung musste Beyer machen, als er auf ein noch schlim-meres Übel traf, dessen Verursachung wiederum einzig und allein die selbst-herrliche Amtsführung des Archivdirektors war. *Ohne Autorisation und ohne Eintrag ins Journal* seien von dem Herrn Grafen Archivalien verliehen worden. Der *Archiv-Registrator* verlangte daher, dass diese *bald möglichst wieder beige-schafft* würden. Wiederum zielte diese Ausführung auf die Amtsführung des Archivdirektors: *So besitzt der Herr von Stramberg das Kopialbuch des Klosters Rosenthal, und ein Fascikel Urkundenabschriften des Stifts Springirsbach, wie ich zufällig nachzuweisen vermag. Es fehlen aber noch eine ganze Reihe Kriegs-Sachen älterer Zeit, worüber der Vorstand Aus-kunft zu geben wissen wird [...]*⁸⁵ Christian von Stramberg, seinerzeit selbst erfolgloser Aspirant auf die Archivleiterstelle in Koblenz und seitdem als fleißiger Privatgelehrter tätig, gehörte zwar zeitweise zu den wissenschaftli-chen Helfern Reisachs, doch wird die Gefahr einer Veruntreuung bei ihm nie bestanden haben.⁸⁶ Eine andere Bewandnis hatte es dagegen mit den aus dem Provinzialarchiv stammenden Archivalien, die bei der erwähnten Unter-suchung gegen Reisachs geheimpolizeilichen und wissenschaftlichen Kom-pagnon Linde 1838 in dessen Wohnung gefunden wurden. Während Reisach behauptet, er habe die Unterlagen Linde mit Erlaubnis der beiden Ministe-rien für ein wissenschaftliches Vorhaben ausgehändigt, gab letzterer die sehr viel passendere Erklärung: er werde die Unterlagen erst dann zurückgeben, wenn er die 350 Taler zurückerhalte, die er Reisach vorgeschossen habe.⁸⁷

Da die ebenso autokratische wie feudale Amtsführung des Archivdirek-tors auch den Dienstbetrieb ganz praktisch störte, ließ es sich der pflichtei-frige Beyer nicht entgehen, die Vorgesetztenschelte mit einer impliziten Dar-stellung seines Amtseifers zu verbinden: *Ich bin bisher mehrere Male wegen Mangel an dem nöthigen Schreibmaterial in Verlegenheit gekommen und ge-*

⁸⁵ Wie Anm. 77, S. 202.

⁸⁶ Das aufschlussreiche Bewerbungsschreiben Strambergs um die Nachfolge Gün-thers von 1826 ist abgedruckt bei *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 307. Vgl. *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 111 f. Das Argument gegen Stram-berg war demnach der Umstand, dass er von den – vermutlich spezifisch preußi-schen – Voraussetzungen her nicht anstellungsberechtigt war. Zu Stramberg siehe Günther *Woblers*: Christian von Stramberg und der Rheinische Herold. Bonn 1923 (insbesondere zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen ebenda S. 17–47, bes. S. 26–28); Karl-Georg *Faber*: Christian von Strambergs Rheinischer Antiquarius als Geschichtswerk der rheinischen Restauration. In: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 4/5 (1952/1953) S. 7–51.

⁸⁷ *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 122 Anm. 65 (LHA Ko Be-stand 403 Nr. 104).

nöthigt worden, entweder tagelang auf das Sichtbarwerden des Herrn Grafen zu warten, oder den Kopisten Henke um Abhilfe anzugehen. Beides muss ich abgeändert wünschen, da ich für die Zukunft des Materials bei weitem mehr bedarf, als bisher, und der Fortgang meiner Arbeiten nicht von dem Erscheinen des Vorstandes abhängig machen kann. Und schließlich die Schlüsselgewalt, Ausdruck dessen, was der Archivdirektor seiner Umgebung an Unehrllichkeit zutraute (die Psychologie erkennt darin ja bisweilen eine Projektion eigener Neigungen) – hier forderte Beyer seinen Vorgesetzten direkt heraus: *Dem überall bestehenden Gebrauch nach kömmt über dieß die Aufsicht mir zu, und glaubt der Vorstand, der Ehrlichkeit des übrigen Personals nicht trauen zu dürfen, so erstreckt sich diese Meinung hoffentlich nicht auf mich.*⁸⁸

Die Reaktion des Oberpräsidenten Bodelschwingh auf Beyers Eingabe war zunächst gewohnt bürokratisch: In Hinblick auf seine Tätigkeiten forderte er den Archivar auf, so weiterzumachen wie bisher, was durchaus als Lob verstanden werden muss. In seiner Beschwerde wie auch in seinen fachlichen Anträgen verwies ihn der Oberpräsident auf den Dienstweg, also genau an jene Person, mit der Beyer die größten Konflikte ausfocht: *Erst dann, so der Bescheid des Oberpräsidenten, wenn keine Berücksichtigung erfolgen oder Sie durch die Belehrung Ihres nächsten Vorgesetzten eine andere Ansicht nicht gewinnen möchten, kann dem Recurs an die höhere Instanz statt gegeben werden.* Allerdings ließ der Oberpräsident den Beschwerdeführer wissen, dass man den *Archivrath Graf von Reisach* im Hinblick auf Beyers Vorwurf, dass jener ohne Autorisation Archivalien herausgegeben hätte, zum Bericht aufgefordert habe.⁸⁹ In seiner Rechtfertigung auf den ihm nicht genannten, aber sehr wohl bekannten *Angeber* ließ Reisach deutlich erkennen, was er für die Befugnisse oder Vorrechte seines Amtes hielt: Das Kopialbuch des Klosters Rosenthal und der Faszikel Abschriften von Urkunden des Klosters Springiersbach befänden sich *unter meinem Verschluss im Archiv, weil sie nach § 16 der Instruction hier zu dem Urkunden-Archiv gehören, und vorzüglich die Kriegssachen eine Menge an Urkunden enthalten, die für die Geschichte von großer Wichtigkeit sind.*⁹⁰ Das klang beeindruckend bürokratisch, doch definierte der angeführte § 16 nur die Aufgabe des Urkundenarchivs, hingegen erwähnt sie mit keinem Wort, dass dieses als Archiv im Archiv unter persönlichem Verschluss des Archivdirektors zu halten sei.⁹¹ Die von Reisach in gewohnter Selbstherrlichkeit aufgestellte Behauptung eines amtlichen Vorrechts tritt denn auch darin zutage, dass er mühelos von hier aus den Bogen zu einem seiner großen Wissenschaftsprojekte, der Herausgabe der Zeitschrift *Rheinisches Archiv* schlug: *Letztere* [also die Kriegssa-

⁸⁸ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 203.

⁸⁹ Wie Anm. 88, S. 207f. Das Schreiben des Oberpräsidenten an Reisach datiert vom gleichen Tage (25. November 1837). In: LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 193.

⁹⁰ Reisach an den Oberpräsidenten am 4. Dezember 1837 (wie Anm. 89, S. 195–197).

⁹¹ Vgl. LHA Ko Bestand 403 Nr. 8496 S. 132.

chen; W. R.] *sind in einem besonderen Schrank verschlossen, und werden nur von mir [!] zu der Herausgabe meines [!] Rheinischen Archivs benützt. Diese Angabe ist daher ganz ungegründet.*⁹²

Der Oberpräsident ließ sich indessen nicht täuschen. Deutlich war seiner Antwort an Reisach zu entnehmen, dass er Beyers Angabe, wonach die fraglichen Stücke sich zeitweise nicht im Archiv befunden hätten, Glauben schenkte: *Da die in meiner Verfügung [...] bezeichneten Archivalien nach Euer etc. Bericht vom 4ten dieses Monats jetzt dem Urkunden-Archiv zurück gegeben sind [!] und in demselben aufbewahrt werden, so ist die mir hierüber zugekommene Anzeige als erledigt zu betrachten.*⁹³ Die gleichwohl erkennbare Zurückhaltung muss wiederum auf die Protektion zurückgeführt werden, deren sich Graf Reisach in Berlin aus politischen Gründen noch immer erfreuen konnte. Erst die Häufung der ihn belastenden Vorfälle verschaffte dem Oberpräsidenten die Möglichkeit, in Berlin erfolgreich auf seine Ablösung zu drängen.

Die Ära Reisach/Beyer in archivischer und wissenschaftlicher Hinsicht

Archivarbeiten

Die ebenso korrupte wie feudale Amtsführung des Grafen Reisach macht es verständlich, warum nicht nur seine Amtsführung, sondern auch die Bewältigung seiner Kernaufgabe – Ordnung und Verzeichnung – später mit einem vernichtenden Verdikt belegt wurde: *Die Akten sind voll von langatmigen Berichten über seine Müheverwaltung, mit heftigen Anklagen gegen den Vorgänger Günther, mit Vorschlägen und Ansichten über Ordnungs- und Ausbaufragen, die zum Teil durchaus Billigung verdienen. Aber wenn man nach den Leistungen, die den Worten entsprechen, sucht, so stößt man auf ein Nichts. Kein einziges von Reisach geschriebenes Verzeichnis ist vorhanden.*⁹⁴ Lediglich ein bürokratisches Produkt wurde ihm bislang zugeschrieben: der von ihm unterzeichnete Entwurf einer Dienstinstruktion, mit dessen Abfassung das *Archiv-Curatorium* der zuständigen Minister Wittgenstein und Bernstorff ihn gleich zu Anfang seiner Amtszeit beauftragt hatte. Doch gerade der Vergleich von Reisachs Entwurf und der in Berlin redigierten Fassung mit der wenig später für das Provinzialarchiv Düsseldorf erlassenen In-

⁹² LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 195.

⁹³ Schreiben vom 7. Dezember 1837 (wie Anm. 92, S. 193).

⁹⁴ *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 387; *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 115 f.), relativiert dies später, ohne dafür neue Gesichtspunkte anzuführen. Die jährlichen Verwaltungsberichte Reisachs in: LHA Ko Bestand 403 Nr. 98.

struktion gibt zur Vermutung Anlass, dass nicht Reisach hier die Vorarbeit für Lacomblet geleistet hat, sondern umgekehrt es dieser war, der seine Erfahrung und Kompetenz jenem zur Verfügung stellte.⁹⁵

Dabei konnte Reisach zu diesem frühen Zeitpunkt auf wirklich desolate Zustände hinweisen, die jedem ernsthaften Bemühen um Ordnung später ihr verdientes Lob eingetragen hätten.⁹⁶ Dazu gehörte zum einen der Umstand, dass dem neuen Provinzialarchiv auch die Unterlagen der ehemaligen französischen Präfektur Koblenz und ihr vorausgehender französischer Behörden übergeben worden waren. Weil die Koblenzer Regierung aber als Nachfolgebehörde in hohem Maße darauf zurückgreifen musste, wurde ein Großteil archivischer Dienstleistungen allein für diese *currenten* Anforderungen aufgewendet. Völlig berechtigt hatte Reisach sich schon in Erläuterung des von ihm eingereichten Entwurfs einer Dienstinstruktion 1830 gegen diese Situation gewandt und geltend gemacht, dass archivische Aufgaben mit denen einer laufenden Registratur vermischt würden. Solange diese Priorität hätten, würden die Mittel zur Bewältigung der eigentlichen Archivaufgaben – Ordnung und Verzeichnung der alten Bestände – nicht zur Verfügung stehen.⁹⁷ Damit war – und zwar unabhängig von den persönlichen Beweggründen dieser Argumentation – durchaus zutreffend ein Grundkonflikt im Verhältnis von Archiv und Verwaltung offen gelegt. Doch erst unter dem Oberpräsidenten Pestel (1831–1834) fand Reisach im folgenden Jahr mit seinem Anliegen Gehör. Was Pestel daraufhin als Bescheid der zuständigen Minister des

⁹⁵ *Entwurf einer Dienst-Instruktion* vom 10. April 1830 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 173–187). Stellungnahme des Oberpräsidenten Ingersleben dazu vom 25. Juni 1830 in: LHA Ko Bestand 403 Nr. 8496 S. 1–58. Genehmigung in redigierter Form durch die Minister Wittgenstein und Bernstorff vom 30. Mai 1831 (ebenda S. 125 f.), der autorisierte Text in der Fassung vom 12. Mai 1831 (ebenda S. 127–141). Für eine auf die besonderen Düsseldorfer Verhältnisse angepasste Version der Koblenzer Instruktion legte Lacomblet dem Oberpräsidenten bzw. den Ministern am 2. September 1831 seine Vorschläge vor (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8496 S. 191–197). Die endgültige von Berlin autorisierte Fassung (Gegenüberstellung dieser mit dem Entwurf durch den Oberpräsidenten in: ebenda S. 231–259) datiert auf den 6. November 1831 (ebenda S. 213–224, gedruckt in: Zeitschrift für die Archive Deutschlands I (1847) S. 121–129). Der Herausgeber Friedrich Traugott Friedmann weist in einer Anmerkung eigens darauf hin, dass die Düsseldorfer Instruktion, die *in ihrem technischen Theile offenbar von Herrn. Dr. Lacomblet selbst aufgestellt worden sein wird, [...] in dieser Hinsicht als das Ergebniss reicher Erfahrung, besonders für Urkunden-Archive, ihre Einrichtung und wissenschaftliche Benutzung, gelten könne* (ebenda S. 121). Da im gleichen Band auch Beyers publizistische Abrechnung mit seinem unseligen Vorgänger enthalten ist, dürfte Friedmanns Äußerung über Lacomblets Urhebererschaft an der Düsseldorfer Instruktion ganz ähnlich zu verstehen sein und auf entsprechendem Hintergrundwissen beruhen.

⁹⁶ Einleitung zum *Entwurf einer Dienst-Instruktion* vom 10. April 1830 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 153–172).

⁹⁷ Wie Anm. 96, S. 157 f., 161 f.

Archiv-Curatoriums erhielt, legt eine bemerkenswerte Dimension offen: Die Minister erklärten sich mit der nun vorgeschlagenen Trennung der *Verwaltungs-Papiere* vom Archiv einverstanden und führten weiter aus: *Wir würden dem Mißbrauch, welcher in dieser Beziehung, namentlich in dem Archive zu Coblenz bisher stattgefunden hat und uns nicht entgangen ist, längst abgestellt haben, wenn Ihr Herr Amtsvorgänger, also Oberpräsident von Ingersleben, Ihre und unsere Ansichten getheilt hätte. Allein nach seiner Erklärung z. B. vom 18. Dezember 1828 war gerade die Benutzung jener Verwaltungs-Papiere für den täglichen Dienst die Hauptsache und die vollständige Ordnung derselben das allerdringendste Bedürfniß; die ganze Behandlung des Archivs sollte, wie er unterm 15. Julius pr[ioris] wiederholte, nicht aus dem Gesichtspuncte eines Archivars, sondern aus dem des Bedürfnisses für den königlichen Dienst beurtheilt werden und da seiner ausdrücklichen Anzeige zufolge die wissenschaftliche Bearbeitung und Benutzung der Archive immer nur in zweiter Linie zu stehen kam, so entsprach es ganz diesen Ansichten, wenn die Rechnungs Registraturen als ganz eigentlich zum Archive gehörig betrachtet wurden [...]* Wenn die Minister sich damals dem Oberpräsidenten gegenüber nicht durchsetzen konnten, so lässt dies allerdings auch den Schluss zu, dass ihnen dieser Punkt nicht so wichtig war. Jetzt jedenfalls sollten alle *Verwaltungs-Papiere* von den Archiven in Koblenz wie in Düsseldorf getrennt und den zuständigen Regierungen zur eigenen Aufbewahrung und Aufbereitung übergeben werden.⁹⁸

Zum anderen konnte Reisach anfänglich auf eine weitere Erblast verweisen, nämlich die vorsätzliche Zerstörung jeder noch vorhandenen älteren Ordnung der historischen Archive seines Hauses infolge der *Ordnungsarbeiten*, die sein Vorgänger Günther bewerkstelligt hatte. Dieser war ganz offenkundig nach dem Prinzip der territorialen Pertinenz vorgegangen, wie auch später durchaus noch üblich.⁹⁹ Das Resultat stellte sich allen Arbeiten, die man von Reisach erwarten konnte, wie ein Damm in den Weg: *Die von dem Herren Canonicus Günther gefertigten Acten-Verzeichnisse haben wesentliche Mängel, und können auch nicht verbessert werden, weil es in [!] der ersten Grundlage fehlt; stattdass die Acten jedes Landes, jedes Stiftes, jedes Klosters wären zusammen gestellt und in ihrem ganzen ehemaligen Zusammen-*

⁹⁸ Minister Wittgenstein und Bernstorff an Oberpräsident Pestel am 6. November 1831 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8496 S. 211 f.). Deutlich formuliert wurde der Vorrang archivischer Dienstleistungen für die Verwaltung noch von Freiherr L. B. von Medem in seinem Aufsatz *Über den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden*. In: *Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte* 2 (1836) S. 1–51.

⁹⁹ Vgl. Adolf Brenneke und Wolfgang Leesch: *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens*. Leipzig 1953. S. 56; Volker Rödel: *Die Anfänge des Landesarchivs Speyer*. In: *Archivalische Zeitschrift* 78 (1993) S. 191–256, hier S. 234.

hang verzeichnet worden, hat Herr Canonicus Günther sie alle zusammen geworfen und nach Gegenständen, wie z. B. Allgemeine Verwaltung, Gemeinde und Communal-Wesen etc. etc. abgetheilt, sodass also jetzt unter der Rubrik Allgemeine Verwaltung alle diesen Gegenstand betreffende Acten aller Länder, Stifter, Klöster beisammen liegen und man also gar keine Übersicht jedes dieser einzelnen Gebiete etc. mehr hat.¹⁰⁰

Wie schon im Konflikt von Registratur- und Archivaufgaben, lag auch dieser Beschreibung eine klare Einsicht zugrunde, dass nämlich die Zerstörung der alten Registratur- und Archivzusammenhänge das Auffinden von Akten erschwerte, wenn nicht unmöglich machte, wie die häufigen Aktenanforderungen der Verwaltung schmerzhaft bloßlegten. So unausweichlich war diese Einsicht, dass schon jetzt, gleichsam *avant la lettre*, formuliert werden konnte, was später als *respect du fonds* und *Provenienzprinzip* bzw. *Registraturprinzip* zum Axiom archivischer Ordnung wurde.¹⁰¹ Doch so sehr Reisach sich darum bemühte, dass man seine Verdienste um das Archivwesen anerkannte, so kann auch dies nicht als seine originäre Leistung angesehen werden.¹⁰² Denn sein Düsseldorfer Kollege Lacomblet hatte bereits in den frühen 1820er Jahren erkannt, wie wichtig es war, die alte Registraturordnung der ihm übergebenen Bestände zu bewahren. Hierzu hatte ganz wesentlich die Erfahrung Anlass gegeben, dass Aktenbestände ehemaliger Herrschaften und Behörden bisweilen nur in Teilen in das Düsseldorfer Archiv gelangt waren, weil ein Gesetz von 1821 zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den rechtsrheinischen Gebieten die Herauslösung entsprechender Unterlagen durch die damit beauftragten Behörden nach sich gezogen hatte. Es ist in der Tat *bemerkenswert*, dass Lacomblet schon damals – um 1824 – in einer Dienstinstruktion *das Provenienzprinzip, das erst durch das Regulativ vom 1. Juli 1881 für die Ordnungsarbeiten im Geheimen Staatsarchiv innerhalb der preußischen Archivverwaltung festgesetzt wurde, als Norm aufgestellt hat.*¹⁰³

Wenn nun der von dem Grafen Reisach unterzeichnete erste Entwurf einer Dienstinstruktion für das Koblenzer Provinzialarchiv die Beachtung der überlieferten Registraturzusammenhänge ausdrücklich mit einschloss, so hat man hier einen weiteren Hinweis auf ihren wirklichen Urheber, zumindest in den archivfachlichen Teilen. Reisach war ohne Zweifel klug genug, um allein schon aus Gründen der Arbeitsvermeidung dem Rat des Düsseldorfer Kolle-

¹⁰⁰ Einleitung zum Entwurf einer Dienst-Instruktion vom 10. April 1830 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 153–172, hier S. 158f.).

¹⁰¹ Vgl. *Brenneke-Leesch*, *Archivkunde*, wie Anm. 99, S. 62.

¹⁰² Von diesem Bedürfnis berichtet Beyer 1837 in seiner *Beschwerdeschrift* (LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 199).

¹⁰³ *Vollmer*, *Neugründung*, wie Anm. 20, S. 369; *Faber*, *Graf Karl August von Reisach*, wie Anm. 32, S. 116. Vgl. allerdings *Brenneke-Leesch*, *Archivkunde*, wie Anm. 99, S. 56.

gen zur Beachtung der Provenienz zu folgen, zumal das ihm überlassene Erbe – die davon gänzlich abweichenden Ordnungsarbeiten seines Vorgängers Günther – eine entsprechend chaotische Situation geschaffen hatte.¹⁰⁴ Es war daher nur folgerichtig, wenn der Entwurf jener *Instruction* den Archivvorstand dazu verpflichtete, dass *die Urkunden und Acten jedes Landes, jedes Stiftes, jedes Klosters wieder zusammengestellt und nach ihrem ehemaligen Zusammenhang geordnet und verzeichnet werden müssen*.¹⁰⁵

Doch im Gegensatz dazu hat Reisach in all den Jahren seiner Amtszeit nie den ernsthaften Versuch erkennen lassen, der ihn betreffenden amtlichen Tätigkeitsbeschreibung auch nur im mindesten nachzukommen. Insofern verdichtet sich ein bestimmter Eindruck im Nachvollzug seiner Berichte: das wiederholte langatmige Lamentieren über die Mühsal, im vorhandenen Chaos die gewünschten Unterlagen zu finden, die immer wiederkehrende Schuldzuweisung an den Amtsvorgänger Günther,¹⁰⁶ der stets aufs Neue bemühte Hinweis, dass es aufgrund der vorgefundenen Zustände noch Jahre dauern werde, bis Ordnungsarbeiten abgeschlossen seien – alles dies war eher Schutzbehauptung zur Verschleierung der eigenen Untätigkeit und Erfolglosigkeit, denn unvermeidliches Ergebnis von Sachzwängen. Um nur ein Beispiel für das scheinheilige Pathos solcher Formulierungen anzuführen: So werde wohl *jeder Geschäftsmann sich leicht überzeugen, wie schwer und wie unendlich mühsam es jetzt ist, aus diesem Chaos von Urkunden und Acten die herauszufinden, welche einem jeden Lande, einem jedem Stifte oder Kloster angehören, und dass man bei der Zusammenstellung und bei dem Ordnen dieser einzelnen Theile immer wieder neue Lücken und Abgänge entdeckt, und daher sehr oft gezwungen wird, die Arbeit so lange auszusetzen um zum hundersten [!] Male die ungeheure Menge von Urkunden von neuem zu durchwühlen, bis man endlich so glücklich ist, das fehlende aufzufinden und den Zusammenhang herzustellen*.¹⁰⁷ Es ist kaum glaubhaft, dass Reisach an-

¹⁰⁴ So hatte Reisach aufgrund von Günthers Abrücken vom Registraturprinzip in Koblenz die gleichen Erfahrungen machen müssen wie Lacomblet: *Bei dem innigen Zusammenhang, den sowohl die Verwaltung solcher einzelnen Länder, Stiften, Klöster, als auch ihre Registratur hatte, war es nicht immer möglich, die Acten nach der Eintheilung des Herrn Canonicus Günther zu trennen, und so ist daher oft der Fall, dass man eine Sache gar nicht mehr auffindet, welche man sonst bey dem Zusammenhang der Acten gleich würde zu Gesicht bekommen haben [...]* (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8495 S. 159). Fast in identischen Worten im Jahresbericht vom 10. Januar 1832 [!]: *Eben so zweckwidrig hat er die Acten aller Länder und Stifter zusammengeworfen und sie dann nach Gegenständen geordnet, sodass die Acten oft in mehrere Theile getrennt werden mußten, und da dies nicht immer möglich war, so tritt jetzt sehr oft der Fall ein, dass man eine Sache gar nicht mehr auffindet, welche man sonst bei dem Zusammenhang der Acten gleich würde zu Gesicht bekommen haben*. (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 12f.).

¹⁰⁵ Bericht vom 10. Januar 1832, wie Anm. 104, S. 13.

¹⁰⁶ Zum Beispiel in LHA Ko Bestand 403 Nr. 8496 S. 175f. (1831).

¹⁰⁷ Bericht vom 10. Januar 1832 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 12–14).

gesichts seiner staatspolitisch so viel wichtigeren Tätigkeit als erster Spitzel des Ministers Wittgenstein und angesichts seiner ebenso feudalen wie korrupten Neigungen jemals einem verstaubten Archivalen so häufig, wie hier von ihm behauptet, nachgeforscht hat. Wäre dies wirklich auch nur einmal der Fall gewesen, hätte er sicherlich klügere Maßnahmen getroffen, dergleichen Verschwendung von Zeit und Mühe für die Zukunft abzustellen.

Statt im wahrsten Sinne des Worts die *Haus-Aufgaben* zu machen, inszenierte sich Reisach im Außendienst, doch auch hier nicht unbedingt zugunsten genuin archivischer Inspektionsaufgaben.¹⁰⁸ Vielmehr gerierte er sich als universaler Schutzpatron von Kulturgut, indem er Gemeinden beim Oberpräsidenten Bodelschwingh anzeigte, weil sie angeblich ihre Grabsteine der Verwahrlosung überließen oder gar veräußerten. Doch erneut macht Bodelschwinghs skeptische Reaktion deutlich, dass er sich von solchen Manövern nicht länger über die unbefriedigende Erledigung der eigentlichen Dienstaufgaben des Archivdirektors täuschen ließ.¹⁰⁹

Zu keiner anderen Einschätzung der amtlichen Tätigkeit bzw. Untätigkeit Reisachs gibt schließlich auch das Urteil seines Nachfolgers Beyer Anlass, selbst wenn ein gewisses Ausmaß von Rechthaberei in Abzug gebracht werden muss, das vermutlich jeden Amtsinhaber mehr oder weniger antreibt, wenn er vermeintliche Fehler oder Versäumnisse eines Vorgängers geißelt. Folgt man Beyer – und dafür spricht eben alles, was über Reisach bekannt ist –, so ist in dessen Amtszeit, von Beyers eigenen ‚subalternen‘ Arbeiten abgesehen, kaum etwas geleistet worden, was brauchbar war und über die Arbeiten, die schon vor 1829 erbracht worden waren, hinausging.¹¹⁰ Während Reisach 1833 noch im Vorwort des ersten Bandes seiner Zeitschrift *Archiv für Rheinische Geschichtskunde* das hohe Erfolgslied für sein Archiv gesungen hatte,¹¹¹ stellte Beyer in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht 1847 im Hinblick auf *die grossen Urkundenmassen des Erzstifts Trier* lapidar fest, sie hätten sich zu Beginn seiner Amtszeit als Archivvorstand (1839) so weit befunden, *als sie in Coblenz der Archivar Günther für seinen Codex rheno-mosellanus bearbeitet* hatte – also bis 1826.¹¹² Gleiches galt für den vom aufgelösten Trierer Regierungsarchiv übernommen Teil: Hier gab es nichts zu vermelden, was über die seinerzeit vom dortigen Regierungssekre-

¹⁰⁸ Oberpräsident am 28. Februar 1837 an die Minister Wittgenstein und Ancillon (wie Anm. 107, S. 564).

¹⁰⁹ Wie Anm. 107. Der Oberpräsident bezweifelte denn auch Reisachs Behauptung angesichts der ihm bekannten Pflichttreue des hier betroffenen Kreuznacher Bürgermeisters.

¹¹⁰ *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 387; vgl. oben S. 153 mit Anm. 94.

¹¹¹ *Die Archivare haben das Ordnen und Verzeichnen fortgesetzt, und in wenigen Jahren wird ein manichfaltiger Stoff zu wissenschaftlicher Ausbeute bereit stehen.* (S. XXIV).

¹¹² *Beyer*, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 2. *Günthers* Codex Rheno-Mosellanus erschien in den Jahren 1822–1826.

tär Bellinger vorgenommenen Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten hinausging (Bellinger hatte die Urkunden in chronologische Reihung gebracht, ansonsten nach kaiserlichen, königlichen und gräflichen usw. Urkunden klassifiziert). Von den aus Trierer übernommenen Klosterurkunden waren ebenso nur die erfasst, *welche Bellinger in Trier bereits oberflächlich geordnet* hatte. Alles was bei der Auflösung des Trierer Archivs sonst an Urkunden nach Koblenz gelangte, blieb unter Reisachs Amtsführung unbearbeitet, *stand, handhoch mit Staub bedeckt, chaotisch in grosse Kisten, Pappschachteln und Schränke vertheilt, umher.*¹¹³

Noch schlimmer verhielt es sich mit den Akten, wie Beyer weiter bilanzierte: *Von den Acten waren nur die des Regierungsbezirks Coblenz, nach den eigenthümlichen Ideen Günther's einigermassen geordnet, aufgestellt; die von Trier kommenden waren lediglich massenhaft gesondert, theils in den vorhandenen leeren Räumen und Lücken untergesteckt, theilweise noch nicht einmal ausgepackt.*¹¹⁴ Als *geordnet und repertorisirt* bezeichnete Beyer lediglich das, was er selbst seit seinem 1836 erfolgten Wechsel von Magdeburg nach Koblenz an Archivalien der niederrheinischen Reichsritterschaft bearbeitet hatte. In puncto Verzeichnung waren von dem früheren Archivar Günther nur Notizen geblieben, *welche den Namen von Repertorien in keiner Weise verdienten, und was der erwähnte Trierer Regierungssekretär Bellinger an Verzeichnung verdienstlich geleistet habe, sei durch einen in Koblenz unter Reisach damit betrauten Dilettanten – einen Boten – zunichte gemacht worden.*¹¹⁵ Vor diesem Hintergrund muss Beyers vernichtendes Fazit gesehen werden: *Der neue Archivvorstand – also ab 1839 er selbst – übernahm somit ein planlos zusammengeschichtetes Chaos von fast ungeheurem Umfange ohne ein brauchbares Verzeichniss, ohne Leitfaden für den Zusammenhang, ohne Uebersicht des Vorhandenen, soweit solches von dem Abgehenden hätte gegeben werden müssen, und ohne Richtschnur für künftige Arbeiten, mit Einem Wort: einen Haufen von Schutt und Bausteinen.*¹¹⁶ Dieses Fazit muss vor dem Hintergrund der oben geschilderten, gänzlichen Verwahrlosung des Dienstbetriebes unter Graf Reisach gesehen werden, *eine der unglaublichsten Vernachlässigungen, so Beyer schon in seiner früheren Beschwerveschrift (1837), welche im Dienst irgendwie vorkommen mag.*¹¹⁷

Doch auch das wenige, was in der Vergangenheit an Ordnung geschaffen worden war, erschien dem pflichtbewussten Beyer unhistorisch, unpraktisch oder untauglich. Als er sich – noch unter Graf Reisach – dem kurtrierischen Aktenarchiv in der Erwartung zuwandte, hier auf einem gewissen Fundament weiter arbeiten zu können, musste er zunächst viel Anstrengung dar-

¹¹³ Beyer, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 3.

¹¹⁴ Wie Anm. 113, S. 3.

¹¹⁵ Wie Anm. 113, S. 3.

¹¹⁶ Wie Anm. 113, S. 2 f.

¹¹⁷ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 183.

auf verwenden, die oben erwähnten *eigentümlichen Ideen* in den Ordnungsarbeiten des früheren Archivleiters Günther zu verstehen. Denn diese hatten nicht nur darin bestanden, die Registraturbestände aufzulösen und das Material nach Pertinenz Gesichtspunkten neu zu ordnen. Vielmehr ließ sich Günther dabei auch von topographischen Gesichtspunkten leiten, wie er sie seinen diplomatischen Arbeiten zugrunde legte. Um die entsprechende Einteilung des Archivsprengels abzubilden, hatte er sich mehrere Räume im Archiv nach dem Lokatur-Prinzip eingerichtet, wie Beyer zu seinem grenzenlosen Staunen feststellen musste: *Herr Günther vereinigte sämtliche Acten des Archivs zu einem Ganzen. Durch dieses bildete der Rhein, sinnbildlich mit dem mittelsten Zimmer bezeichnet, eine Scheidewand, dessen Ufer durch die entsprechenden Säle angedeutet wurden. Nur das linke wurde spezieller bearbeitet [...]* Doch was ihm zunächst als eine *composition* erschien, die *nur die Satyre* als *Ordnung* bezeichnen könne, wuchs sich zu einem Alptraum aus, als klar wurde, dass *auch diese Ordnung nur noch einem kleinen Theile nach in der Wirklichkeit existierte*. Denn bei baulichen Erweiterungen, die der Amtsantritt des Grafen Reisach nach sich gezogen hatte, wurden auch die *Reposi-turen*, welche die Akten in der von Günther ersonnenen und beschriebenen Weise enthielten, versetzt. Der daraus resultierende Widersinn konnte nicht größer sein: *Statt nun, wie es sich gebührt hätte, diese wieder nach der einmal beschriebenen Ordnung aufzustellen, sind sie alle, wie und wo es eben Platz gegeben, untergestellt, so das alte Chaos wieder hergestellt und überdieß, um den Schein zu retten, alle Zettel in der Ordnung wieder aufgeklebt worden. Welche Verwirrung aus diesem Verfahren entstehen musste, bedarf wohl keiner Erwähnung; sie war Ursache, dass ich oft drei Tage lang nach einem Actenstück suchen, oft den ganzen Saal durchstöbern musste, um ein verlangtes Actenstück zu finden, und doch vergebens, des Verdrusses und Aergers neben der Zeitverschwendung nicht zu gedenken.*¹¹⁸

Ebenso ungnädig fiel Beyers Urteil über zwei Archivmitarbeiter aus, die mehr oder weniger nach Anweisung Reisachs arbeiteten, vor allem aber die Funktion hatten, in seinen Jahresberichten für die Vollzugsmeldungen herhalten zu müssen: der Koblenzer Regierungssekretär Meurer, seinerzeit Mitbewerber um die Nachfolge Günthers in der Leitung des Regierungsarchivs, und der schon erwähnte Joesten. Wie wenig mit ihren Arbeiten erreicht wurde, geht laut Beyer daraus hervor, dass zum Beispiel Meurer lose Papiere mit viel Aufwand zu Akten formiert hatte, ohne deren wirkliche Natur zu erkennen: *De mortuis nil, nisi bene, wenn aber Meurer bei diesem Geschäft wirklich seine volle Besinnung besaß, so hat er einen schändlichen Gebrauch mit seiner Vernunft getrieben; allermindestens wird mein früheres Urtheil über ihn vollkommen gerechtfertigt; denn es ist wohl zu bemerken, dass alle diese Wische und Fetzen sogenannte Minuten und Concepte eines Protocolls*

¹¹⁸ Wie Anm. 117, S. 187.

sind, das im Original vollständig vorhanden ist.¹¹⁹ Auch damit noch kein Ende: *Und dieses Machwerk, diesen Spott einer vernünftigen Beschäftigung hat Herr Joesten in ein fast eben so monströses Repertorium verzeichnen müssen, hat zu seiner Zeit gewiß eine recht ehrenvolle Stelle gefunden in dem Jahresberichte des Vorstandes und ist von diesem jeder Zeit für ein so vollendetes Werk gehalten worden, dass er sich seiner Umänderung entgegenstellte, obschon er meinen Gründen nichts entgegen zu setzen wusste, als die nämlichen Worte: ‚Er sei freilich nicht so weise, wie ich.‘*

Für Beyer lag die Sache damit in aller Bitterkeit der Einsicht offen: *Vollenden sollte ich – so ist mir gesagt worden – was meine Vorgänger gethan. Kann ich vollenden, was noch nicht einmal angefangen ist? Wäre es nicht halber Wahnsinn, auf einem solchen Grunde fortzufahren?*¹²⁰ Das natürlich nicht, und so musste er fast das ganze zweite Jahr seiner Anstellung (1837) dafür aufwenden, *die Bestandtheile des Archivs wieder in ihre ursprüngliche Gestalt zu bringen.* Beyer: *Es war ein saures Geschäft, mehr geeignet für einen Tagelöhner als für einen Beamten, der auf wissenschaftliche Bildung Ansprüche macht, und der von Personen umgeben ist, die eigends [!] zu diesem Zwecke bezahlt werden. Indessen blieb mir Nichts übrig; es ist dafür auch mein Werk, an dem der Vorstand so wenig Antheil hat, als die sogenannten Hilfs-Arbeiter.*¹²¹

Immerhin hatte diese Herkules-Arbeit ihre Vorteile: *Nachdem ich endlich die, auf eine unerhörte Weise zerstreuten Archivtheile aus allen Winkeln und Ecken hervorgesucht, sie aneinander gereiht und jedes für sich besonders aufgestellt hatte; nachdem ich mühsam aus den Acten selbst ihren Inhalt erlernt, da zwar Repertorien älterer Zeit über einen bedeutenden Theil vorhanden sind, diese aber mir entweder gar nicht, oder erst zu spät abgegeben worden sind – darf ich glauben, eine Uebersicht des Ganzen erhalten zu haben.* Doch der sich daran anschließende Vorschlag für eine neue Gesamtgliederung kam zu früh; erst als Reisachs Ausscheiden anstand, konnte Beyer an die Verwirklichung dieses Vorhabens gehen. Schon Neujahr 1839 – Reisach befand sich immerhin noch im Amt – reichte Beyer seinen Ordnungsplan bei den vorgesetzten Stellen ein und erhielt höheren Orts die Genehmigung, ihn umzusetzen.¹²²

¹¹⁹ Damit meinte Beyer vermutlich die hervorragende Überlieferung der kurtrierischen Hofkammerprotokollserie (LHA Ko Bestand 1 C Nr. 10 495–10 790).

¹²⁰ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 188.

¹²¹ Wie Anm. 120, S. 188.

¹²² Vgl. seine Beschreibung in der Beschwerdeschrift von 1837 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 189 f.) mit seiner im Rückblick publizierten Sichtweise (*Beyer*, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 3 f.). Vgl. LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 620–623, darin ein von Beyer noch unter Reisach (1838) entworfener Plan zur Aufstellung speziell des kurtrierischen Archivs *in betreff der Acten*.

Das Grundprinzip archivischer Ordnung beruhte auch bei Beyer auf dem Prinzip des *respect du fonds*, also der Orientierung an der Provenienz bzw. der Ordnung des Archivbildners, während das System einer Ordnung nach Materien scharf zurückgewiesen wurde. Die Archivalien sollten getrennt werden nach den *Staaten* bzw. Herrschaften, deren Verwaltung und Regierungsbehörden sie entsprungen waren. Und da es sich zu Beyers Zeit ausschließlich um Bestände von untergegangenen Territorien des Alten Reiches handelte, stellte er sich ihre Anordnung im Rahmen eines Gesamtarchivs, mit wenigen Ausnahmen, nach ihrem Rang in den Reichsmatrikeln vor.¹²³ Insbesondere bei Beyer fällt die Formulierung des Provenienzprinzips so verständnisvoll aus, dass auf die wortgetreue Wiedergabe dieses Grundsatzes hier nicht verzichtet werden soll: *Ein Grundsatz, von dem ich nur in ganz besonderen bedingten Fällen abgehen werde, ist: dass nicht allein jedes von den [in beigelegter Übersicht; W. R.] aufgeführten Archiven und Archivtheilen streng geschieden und isolirt werden, sondern [sie] auch, so weit sich dieß thun lässt, sorgfältig in dem individuellen Geiste der Administration eines jeden Staates geordnet sein müssen. Es ist ein gewöhnlicher, aber großer Fehler, ein Archiv in der engen und steifen Weise einer einzelnen Registratur ordnen zu wollen; alle Bemühungen, auch die redlichsten, müssen an der Unmöglichkeit scheitern, einen ganzen Staatshaushalt in die Begriffe einer Abtheilung seiner Administration zu pressen, man mag noch so künstliche Stuben (z. B. historische Regierungs-Sachen; Irrungen u. s. w.) erfinden für das, was immer dieser Anordnung widerstreben und unaufschiebbar übrig bleiben wird [...]* Daher auch die Fehler der Vergangenheit: *Günther fühlte dies wohl, aber der Ausweg, den er wählte, führte eben so wenig zu einem guten Ende; geistliche und weltliche, große und Miniaturstaaten eben in eine Form gießen zu wollen, das geht nimmermehr [...]*¹²⁴

In seinem später publizierten Rückblick führt Beyer noch einen weiteren praktischen Gesichtspunkt an, der in einem Archiv der Beachtung des Herkunftsprinzips der Archivalien gegenüber dem sachlichen Prinzip bzw. Pertinenzprinzip den Vorrang verschaffte: Denn zumindest für das Koblenzer Archiv stehe fest, dass die dort lagernden Archivalien die aktuellen politischen und administrativen Verhältnisse nicht mehr berührten *und in jedem Betracht ohne unmittelbaren Einfluss auf den nunmehrigen Zustand der Länder sind, deren geschichtliche Quellen dasselbe umfasst*. Daher die mögliche Konsequenz: *Wo es – weil entsprechende administrative Zwänge nicht mehr gegeben sind – keines künstlichen Anknüpfens des Alten an das Neue bedarf, keiner gezwungenen Ausgleichung und Fortsetzung der früheren Ein-*

¹²³ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 189.

¹²⁴ Wie Anm. 123, S. 189 f. Immerhin wird Günther die Ernsthaftigkeit seines Anliegens und seiner Mühen nicht abgesprochen; im Hinblick auf das intellektuelle Niveau von Meurer greift Beyer erneut zu entsprechenden Vokabeln (ebenda S. 190). Zur Dominanz der Pertinenz-Ordnung: Rödel, Anfänge, wie Anm. 99, S. 236.

richtungen an die itzigen, tritt das einfache, leicht übersichtliche Wesen der ehemaligen Administration wieder in seine Rechte ein, und verlangt unabweislich die Herstellung der Ordnung, die sich auf eine natürliche Weise aus dem Inhalt des Materials selbst ergibt.¹²⁵

Aber was im Rückblick des Jahres 1847 näher liegend erschien, hatte sich in den 30er Jahren noch völlig anders dargestellt. Denn trotz der Überführung der Akten der französischen Präfektur aus dem Koblenzer Archiv an die dortige Regierung¹²⁶ bestimmten weiterhin Anforderungen der Behörden, des *currenten Dienstes*, die Arbeitsabläufe im Provinzialarchiv. Die Trennung der Sphären von Archiv und Behörden war eben noch lange Zeit keineswegs so vollkommen, wie Beyer es zur Begründung des historischen Ordnungsprinzips der Provenienz später formuliert hat.¹²⁷ Auch im Zusammenhang mit der innerhalb eines jeden Bestands anvisierten Feinordnung – nach alphabetisch geordneten Materien – erwähnte Beyer in seiner gegen Reischach gerichteten Beschwerdeschrift von 1837 den Vorzug dieses Ordnungsprinzips zur Befriedigung der drängenden Bedürfnisse der Verwaltung: *Das ganze Kur-Trierische Archiv ist bereits nach diesem Entwurfe geschieden, und dieß setzt mich in den Stand, für die Fälle, in welchen etwas für den currenten Dienst gefordert wird, leicht und sicherer, als dieß je möglich war, dem dießfalligen [!] Verlangen entsprechen zu können.*¹²⁸ Und auch in seinem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht von 1847 klingt es noch einmal an: In allen Abteilungen (hier: des kurtrierischen Archivs) werde strenge chronologische oder alphabetische Ordnung gehalten, *und mit Hilfe dieser Einrichtung hat sich auch ohne Repertorien noch jede Recherche in der kürzesten Frist erledigen lassen.*¹²⁹

Aus allem Vorhergesagtem lässt sich entnehmen, wie viel Beyer als einziger wirklicher Archivar im Provinzialarchiv Koblenz unter der Arbeitsverweigerung seines Vorgesetzten auszuhalten hatte. Dessen Abgang im Jahre 1839 musste daher für jede ernsthafte Beschäftigung mit Archivarbeit einen Lichtblick bedeuten, und Beyer hat sich, so wie in seinen vormals ergebnislos vorgebrachten Beschwerden, keiner Zurückhaltung befleißigt, als er Anfang 1840 für das zurückliegende Jahr seinen ersten Jahresbericht in eigener Verantwortung der vorgesetzten Behörde vorlegte: *Das Jahr 1840 findet das Pro-*

¹²⁵ Beyer, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 3 f. Ebenda S. 18 präsentiert Beyer noch einmal die Grundgedanken des *respect du fonds*.

¹²⁶ Faber, Graf Karl August von Reischach, wie Anm. 32, S. 116; vgl. zum Beispiel Reischachs Jahresbericht für 1831 vom 10. Januar 1832 sowie für 1832 vom 19. Januar 1833 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 18 f., 192).

¹²⁷ Beyer, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 3.

¹²⁸ Beyer an Oberpräsident am 25. November 1837 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 191).

¹²⁹ Beyer, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 20.

*vinzial-Archiv seinem Inneren und Aeußerem nach in einer Gestaltung, die entschieden von der aller früheren Jahre abweicht.*¹³⁰

Für seine Ordnungsarbeiten ist dem Archivar Beyer die Anerkennung der Nachfolger nicht verwehrt worden. Doch sind seine Kassationsentscheidungen später auf deutliche Kritik gestoßen.¹³¹ Es waren in der Tat ungeheure Mengen, die Beyer zu *Makulatur* erklärte und dem Altpapierhändler überließ. In seiner Beschwerdeschrift von 1837 sprach er bereits von 80 Zentnern *Papiermasse*, für die er höheren Orts die Erlaubnis zur Kassation erbat,¹³² und 1847 bilanzierte die Menge des von ihm zur Vernichtung freigegebenen bzw. verkauften Materials auf 400 Zentner *Makulatur*.¹³³ Welche Wertungen ihn dabei im einzelnen bewegten, ist nicht vollständig klar.¹³⁴ Nachvollziehbar ist auch heute noch, wenn Beyer innerhalb der großen Menge der kurtrierischen Rechnungen die zahlreichen Duplikate für kassabel hielt. Im Hinblick auf die teilweise Doppelüberlieferung von Konzepten und Ausfertigungen (*Originalen*) wäre man heute allerdings schon vorsichtiger.¹³⁵ Dass Beyer aber *vorzüglich* noch *so viele Belege aus früherer Zeit* zu den potentiellen Kassanda rechnete, spiegelt eine von heutigen Einschätzungen sehr abweichende Vorstellung von der Bedeutung dieser Quellen.

In seinen Bewertungsentscheidungen war der Archiv-Registrator natürlich ein Kind seiner Zeit; er folgte also zeitgenössischen Vorstellungen über die jeweilige Relevanz von Schriftgut. Dass er als gelernter Jurist rechtsrelevante Dokumente höher einschätzte als Wirtschaftsschriftgut, kann dabei nicht überraschen. So bestimmte die dem Juristen eigene Hochschätzung der Formalien Beyers Urteil über die kurtrierischen Lehenbücher (*Perpetualien*) und die Sammlung kurfürstlicher Bescheide (*Temporalien*): Weil die darin enthaltenen Urkundenabschriften kraft kaiserlichen Privilegs *denselben Glauben wie die Originale* besäßen, sei *ihr Werth [...] daher unschätzbar*.¹³⁶ Dagegen urteilte Beyer über die rund 18 000 Urkunden der 94 Klosterbestände unter seiner Hand, dass ihr *allergrößter Theil freilich fast werthlos* sei und ihre *Bearbeitung daher als eine Pönitenz betrachtet werden müsse*. Ähn-

¹³⁰ 7. Januar 1840 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 674–683).

¹³¹ Vgl. *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 388, und Eduard *Ausfeld*: Übersicht über die Bestände des königlichen Staatsarchivs zu Coblenz. Leipzig 1903. S. VII.

¹³² LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 191 f.

¹³³ *Beyer*, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 18.

¹³⁴ Hier würde mehr Klarheit bestehen, wenn eine der Beschwerdeschrift vom 15. November 1837 ursprünglich von ihm beigeheftete Anlage „K“ über eben die angeführten 80 Zentner *Makulatur* noch vorhanden wäre. Die Anlagen wurden vom Oberpräsidenten dem Verfasser später wieder zurückgereicht. Vgl. LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 191 f., 208.

¹³⁵ Wie Anm. 134, S. 192. Ähnlich weitgreifende Kassationen sind auch für das damalige Königlich Bayerische Kreisarchiv Speyer festgestellt worden. Vgl. *Rödel*, Anfänge, wie Anm. 99, S. 234.

¹³⁶ *Beyer*, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 4.

lich schätzte er die *Diplomatarien* dieser Bestände ein, 300 an der Zahl, *von denen doch kaum 20 die Mühe einer sorgfältigen Bearbeitung lohnen würden*. Ganz offensichtlich konnte Beyer in dieser Überlieferung nur Geschäftsschriftgut erkennen, welches sich um schnöden Mammon drehte, obwohl die Güterverwaltung ja die Existenzgrundlage der Klöster war. Die französischen Behörden hätten eben nur aufgehoben, was ihnen *Geld zu machen versprach*, alles andere sei *dem Verkauf oder der Verschleuderung* anheim gefallen. Insbesondere beklagte Beyer hierbei den Verlust wertvoller Handschriften. Klar erkennbar ist an diesen und anderen Äußerungen die Vorliebe für politisch wichtige Dokumente, wie sie der Archivar Beyer vor allem in den Urkunden der weltlichen Herren (Grafen, Reichsritter, landsässiger Adel) fand, desgleichen seine Wertschätzung erzählender bzw. diskursiver Texte, die sich im Einklang mit der damals dem Bildungsbürgertum geläufigen Vorstellung von Kultur befand.¹³⁷

Andererseits beruhten Beyers Bewertungsentscheidungen nicht nur auf seiner gesellschaftlich-kulturellen Prägung. Sie standen auch unter beträchtlichen Sachzwängen, wie sie noch heutigen Archivaren bekannt sind: es musste Ordnung in das ungeheure Chaos gebracht und vor allem Platz für das Wichtigste geschaffen werden. So glaubte Beyer allein wegen der Massenhaftigkeit der oben genannten Materialien *darauf bedacht sein zu müssen, durch ihre Entfernung den ohnehin beschränkten Raume zu erweitern, und den Dienst durch Vereinfachung zu erleichtern*. Allein um dies zu bewerkstelligen, unterzog er sich einer weiteren Herkules-Aufgabe: sämtliche in Ausfertigung erhaltenen, *in die Tausende gehenden Rechnungen* wurden von ihm chronologisch geordnet und neu aufgestellt; *jene Papiere aber daran getrennt und besonders aufgeschichtet*. Immerhin räumte er in diesem Zusammenhang auch Unsicherheiten in der Bewertung von Rechnungsbelegen ein: *Wegen der Belege ist mir jedoch ein Zweifel aufgestoßen; obgleich ihr rechtlicher Werth nach Decharchirung der betreffenden Rechnung erloschen ist, enthalten sie doch oft Notizen, die zur Erläuterung und Nachricht auch für die Zukunft noch brauchbar sind*.¹³⁸

Bei allen diesen Problemen konnte der Archivar von seinem Vorgesetzten keine Hilfe erwarten, ja dieser war aufgrund der grandiosen Vernachlässigung aller praktischen Anforderungen seines Amtes selbst zentraler Teil des Problems. Daher benutzte Beyer seine 1837 für den Oberpräsidenten abgefasste Beschwerdeschrift auch dazu, genuin archivische Probleme zu klären, wie etwa die Frage: *ob ich eine volle Reihe der Belege, etwa von 1770 an, bei den Rechnungen lassen, oder, wie es bei königlicher Regierung geschieht, je von 10 Jahren ein Fascikel aufheben soll?*¹³⁹ Noch weiter als das Abwägen

¹³⁷ Wie Anm. 136, S. 9f.; vgl. zum Adel und seinen Archiven: ebenda S. 11f.

¹³⁸ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 192.

¹³⁹ Wie Anm. 138, S. 192f.

von zeitlich gebundenem Rechtswert und zeitloser historischer Information veranschaulichen Beyers Überlegungen zur Aussagequalität der ebenfalls in großer Zahl vorhandenen kurtrierischen Zollrechnungen zeitgenössische Vorstellungen von Relevanz: *Da diese nur eine rein zufällige Einnahme betreffen, aus der sich weder Folgerungen ziehen lassen, noch ein sonstiges Interesse entwickeln kann, so dürfte zur historischen Notiz unmaßgeblich [!] es mehr als hinreichend sein, je die 10te Jahres-Rechnung aufzuheben, die Belege aber, die ohnehin nur aus gedruckten oder abschriftlichen Freipässen bestehen, insgesamt zu vernichten.* Wenn Beyer in diesem Zusammenhang erneut das eigentlich fachfremde Argument der Raumnot anführt, so beleuchtet es die Dringlichkeit seiner Situation: *Da alle diese Sachen einen bedeutenden Raum einnehmen, den ich zu meinen Arbeiten dringend bedarf, so erlaube ich mir die unterthänige Bitte, die Entscheidung des Schicksals dieser Papiere hochgeneigtest möglichst zu beschleunigen.*¹⁴⁰ Angesichts des gesamten Zusammenhangs dieser Problematik mit der Amtsführung seines Vorgesetzten Reisach entbehrt es nicht der Ironie, wenn ausgerechnet dieser sich – etwa im Verwaltungsbericht für 1833 – im Gestus großer fachlicher Kompetenz dagegen aussprach, Archivalien nur aus Gründen der Raumnot zu vernichten und Wittgenstein als einer der beiden zuständigen Minister dem lebhaft zustimmte.¹⁴¹

Unabhängig von Beyers Kassationsentscheidungen geben seine Kommentare, aber auch die von ihm gefertigten Repertorien, immer wieder eines zu erkennen: seinen ungeheuren Fleiß. Es scheint bisweilen, als habe er jede der erwähnten 18 000 Klosterurkunden wenigstens einmal in der Hand gehabt und angelesen, ja vielleicht sogar jede der rund 80 000 Urkunden, die das Koblenzer Archiv insgesamt verwahrt. Wie sonst sollte Beyer zu dieser noch heute gültigen Zahl gelangt sein?¹⁴² Was auch immer Reisach in seinen langatmigen Arbeitsberichten an angeblichen Fortschritten und leider noch nicht möglichen Fortschritten angeführt hatte, um den Stillstand zu kaschieren: Beyer konnte aus der Wirklichkeit seines Dienstes 1847 melden, dass die Bearbeitung der kurtrierischen Urkunden weit vorangeschritten war.¹⁴³

Wissenschaftliche Leistungen

Wenn der Archivdirektor Reisach die anhaltende Beanspruchung des Archivs durch die Verwaltung in einem Bericht 1832 beklagte,¹⁴⁴ so wird man darin kaum mehr als das Ärgernis erkennen, welches ständiges Nachfragen der Verwaltung für eine Archivleitung bedeutete, die ihre Kernaufgaben grandios

¹⁴⁰ Wie Anm. 138, S. 193.

¹⁴¹ LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 334.

¹⁴² Beyer, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 27.

¹⁴³ Wie Anm. 142, S. 27f.

¹⁴⁴ Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 116 Anm. 25.

vernachlässigte. Auf der anderen Seite formulierte Reisach große wissenschaftliche Ansprüche und Vorhaben, die eben genau das voraussetzten, was ihm als Archivleiter nicht gelang: Ordnung und Kenntnis der Bestände zu erhalten. Drei hochfahrende Projekte sind zu nennen, zu deren Realisierung sich der Archivdirektor mit seinem Neuwieder Spitzel, dem schon erwähnten Zollinspektor Linde, auch wissenschaftlich zusammengetan hatte: eine Urkundenedition aus dem Koblenzer Archiv, eine Sammlung rheinischer Rechtsquellen (oben erwähnt als Ursache für das Fehlen eines Stücks) und eine Zeitschrift für *rheinische Altertümer und Geschichtsquellen*. Der Archivdirektor und Linde schlossen dazu im Herbst 1832 sogar einen Vertrag mit einem Kreuznacher Buchdrucker, der die drei Werke in einer eigens zu diesem Zweck in Koblenz zu errichtenden Druckerei verlegen sollte. Doch lediglich das von Reisach *mit viel Lärm* (Wohlers) angekündigte Zeitschriftenprojekt wurde mit dem *Archiv für Rheinische Geschichte* realisiert, aber auch dies nur ansatzweise mit den zwei 1835 erschienenen Bänden.¹⁴⁵

Dabei konnte, was Reisach in diesem Zusammenhang über die geschichtswissenschaftliche Aufgabe von Archiven formulierte, für sich betrachtet, als durchaus anspruchsvolle Beschreibung ihrer Rolle in der Öffentlichkeit verstanden werden. So enthält sein Vorwort zum ersten Band seines *Archivs für rheinische Geschichte* am Ende einer langen Darlegung der Verdienste, welche sein Gönner, Staatskanzler Hardenberg, sich für das Archivwesen erworben habe, eine ausgesprochen bürgerlich-modern anmutende Definition der Zugangsbedingungen – Nachweis von Seriosität, Wissenschaftlichkeit und Nützlichkeit – und einen flammenden Aufruf: *Wer also Fähigkeiten besitzt und Beruf fühlt, die Geschichte der Rheinlande zu erforschen und zu schreiben, der sieht eine ehrenvolle Bahn geöffnet und kann die nöthigen Mittel erhalten*.¹⁴⁶ Auch die damals als fortschrittlich gehandelte, bürgerliche Errungenschaft des Vereinswesens wurde von Reisach in diesem Zusammenhang bemüht, wobei ihm die 1819 in Frankfurt am Main gegründete *Gesellschaft für aeltere teutsche Geschichtskunde* als großes Vorbild vor Augen stand.¹⁴⁷

¹⁴⁵ *Archiv für Rheinische Geschichte*. Herausgegeben von Karl August, Grafen von *Reisach*, Königl. Preuß. Archivrathe, Vorstände des Provinzialarchivs zu Coblenz, Mitglieder mehrerer gelehrten Gesellschaften und Vereine, und Peter Adolph *Linde*, Doctor der Philosophie, Ehrenmitglieder des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Erster Theil. Coblenz 1835. Der zweite Teil erschien noch im gleichen Jahr, nicht hingegen der darin (S. VI) angekündigte Folgeband.

¹⁴⁶ Dazu gehörte auch die Darlegung der Benutzungsbedingungen bzw. des Zugangs im Vorwort: *dass den Männern, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen, das nöthige Vertrauen genießen und einen wissenschaftlichen oder nützlichen Zweck darthun, Urkunden und Schriften im Archive unter Aufsicht einsehen und abschreiben können* (wie Anm. 145, S. XXVIII f.).

¹⁴⁷ *Braubach*, Bestrebungen, wie Anm. 58; Georg *Kunz*: Verortete Geschichte. Regionales Geschichtsbewußtsein in den deutschen Historischen Vereinen des 19. Jahr-

Daher schloss seine lange Aufzählung schon ausgewiesener Bearbeiter der rheinischen Geschichte mit der Anregung, auch für die Rheinlande einen historischen Verein zu gründen: *Viele der Genannten haben die Nützlichkeit einer Verbindung anerkannt und ihren Beitritt erklärt. Hoffentlich wird die Idee bald verwirklicht werden.* Die Gründung seiner Zeitschrift erfolge daher auch *zur vorläufigen Vereinigung der vielseitigen Thätigkeiten*; sie war Vorstufe für eine Vereinsgründung und sollte diesem später als *öffentliches Organ dienen*.¹⁴⁸

Natürlich hatten diese Visionen immer auch den Zweck, die eigene, arg angeschlagene gesellschaftliche Reputation durch den Gewinn von wissenschaftlich-publizistischem Prestige aufzubessern. Doch die Begründung solcher Aktivitäten offenbarte, wo der vermeintliche Visionär politisch stand: im Lager der Reaktion, der Fürsten. Gleich zu Anfang seines Vorworts zum ersten Band des *Archivs für rheinische Geschichte* nennt Reisach unter den vielen Gründen, welche die Beschäftigung mit Geschichte wertvoll machten, einen, der *jetzt wohl zu beachten sei: sie bewahrt vor politischen Umtrieben und fanatischen Verirrungen, die gegenwärtig in Teutschland der Wissenschaft manchen Kopf, dem Staatsdienst viele brauchbare Beamte entziehen; auch die Kraft und Thätigkeit unserer Regierungen für Ereignisse in Anspruch nehmen: die, unter dem Scheine, teutsche Selbstständigkeit zu befestigen, teutsche Eigenthümlichkeit zu bewahren, in der That, aber Aufruhr und Zerrüttung anrichten, welchen schmähliche Unterjochung folgen könnte.* Es ging ganz klar gegen die als Demagogen verketzerten Anhänger der nationalen Einheitsbewegung: *Möglichste Verbreitung der heimischen Geschichte ist ein bewährtes Mittel, die Verführer, welche mit Bewußtsein den Untergang des Vaterlandes erstreben, zu entlarven, die Verführten, welche Theil oder Freude am Verbrechen nehmen [!], zu belehren*.¹⁴⁹

Reisach gab sich dezidiert als Anhänger der dynastisch-legitimistischen Grundlage von Politik und stellte sich klar gegen die Forderung nach nationaler Einheit: *Unsere Einheit befestigt die innere Verbindung unserer Fürsten, der teutsche Bund*.¹⁵⁰ Diesem Standpunkt entspricht, dass der erste Chef des Koblenzer Provinzialarchivs auch ein völlig antiquiertes Verständnis der historischen Grundlagen von Politik vertrat. Auf historische Forschung im Archiv übertragen ergab sich daraus, dass die Beschäftigung mit genealogischen, staatsrechtlichen und dynastischen Sachverhalten sowie mit privaten Rechtsansprüchen Vorrang hatte. Diese Auffassung von den Aufgaben der historischen Forschung gehörte eigentlich zum 18. Jahrhundert; zu Beginn des 19.

hunderts. Göttingen 2000; Geschichtsvereine. Entwicklungslinien und Perspektiven lokaler und regionaler Geschichtsarbeit (Bensberger Protokolle Nr. 62). Bergisch-Gladbach 1990.

¹⁴⁸ Reisach, Vorwort. In: Archiv für Rheinische Geschichte 1 (1835) S. XXXI f.

¹⁴⁹ Wie Anm. 148, S. VI.

¹⁵⁰ Wie Anm. 148, S. IV.

Jahrhunderts wurde sie noch *von zahlreichen Lokalhistorikern, aber auch von Beamten der alten Schule vertreten*.¹⁵¹ Wenn Reisach in den beiden Bänden seiner Zeitschrift zur rheinischen Geschichte noch entsprechende Beiträge für sich und Mitautoren rühmend hervorheben konnte,¹⁵² so zeigt sich darin nicht nur seine Zugehörigkeit zu einer untergehenden Epoche. Es waren diese Veröffentlichungen darüber hinaus auch eine Reverenz an den Staatsapparat bzw. an eine wichtige Gruppe von Gönnern darin. Im Grunde wiesen die betreffenden Beiträge den Charakter von Auftragsarbeiten auf. Ganz deutlich ist dies in einem Fall zu sehen, als Reisach die Familie seines Berliner Gönners, des Ministers Fürst zu Sayn-Wittgenstein, in ihren Rechtsansprüchen ausdrücklich durch das Ergebnis entsprechender genealogischer Forschungen bestätigte.¹⁵³ Zudem verfertigte Reisach für Wittgenstein auch direkt Auftragsarbeiten.¹⁵⁴ Wenn er darüber hinaus von den beiden das *Archiv-Curatorium* leitenden Ministern 1830 aufgefordert wurde, seine besondere Aufmerksamkeit den *Stammbäumen* und Urkunden zu widmen, welche die Proben des rheinischen Adels enthielten, so spricht in der Tat viel dafür, dass auf diesem Wege ein politisches Anliegen der Berliner Restauration betrieben werden sollte, nämlich den im Rheinland zur Bedeutungslosigkeit herab gesunkenen Adel wieder zur Geltung zu bringen.¹⁵⁵ Reisach musste dazu allerdings erneut auf den Koblenzer Privatgelehrten Christian von Stramberg zurückgreifen, was einmal mehr die sozialen Zusammenhänge aufzeigt, in denen die konkrete Erledigung solcher Arbeiten stand: Der ewig in Finanznöten befindliche Graf verschaffte sich damit zum einen zusätzliches Prestige bei seinen reaktionären Gönnern in Berlin und zum anderen Geld fürs angeschlagene Portemonnaie. Der ausgewiesene Fachmann Stramberg wiederum demonstrierte mit der Übernahme solcher Aufgaben seine fachliche Kompetenz.

Auch in wissenschaftlicher Hinsicht ist daher über Reisach nichts anderes zu vermelden als im Hinblick auf seine dienstliche bzw. archivfachliche Leistung. Der von ihm propagierte Geschichtsverein kam, im Gegensatz zur frühen Bildung eines Historischen Vereins für den bayerischen Rheinkreis beim dortigen Archiv in Speyer, nicht zustande,¹⁵⁶ ebenso wenig die projektierte

¹⁵¹ Faber, S. 116 f.

¹⁵² Archiv für Rheinische Geschichte 1 (1835) S. XXXII; ebenda 2, S. IV f.

¹⁵³ Vgl. Anm. 152, darin: Christian von *Stramberg*: Über die wahre Herkunft der Gemahlin des Grafen Simon II. von Sponheim-Creuznach, der sogenannten Margaretha von Böckelheim. S. 1–18; ebenda Band 2: Graf von *Reisach*: Mann-Buch der Grafschaft Sayn. Es fällt in diesem Zusammenhang auch auf, dass innerhalb der archivischen Ordnungsarbeiten die Archivalien der Grafschaft Sayn-Altenkirchen von Reisach bevorzugt in seinen Jahresberichten genannt wurden (vgl. für 1831 LHA Ko Bestand 403 Nr. 62 S. 149, 119).

¹⁵⁴ Faber, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 117.

¹⁵⁵ Wie Anm. 154.

¹⁵⁶ Vgl. Rödel, Anfänge, wie Anm. 99, S. 237 f.

Sammlung rheinischer Rechtsquellen.¹⁵⁷ Vom *Archiv für rheinische Geschichte, mit großem Lärm* ins Leben gerufen,¹⁵⁸ erschienen nur die ersten zwei Bände, woran auch alle im Jahresbericht an die Minister gerichteten, beschwörend und weitschweifig vorgebrachten Schilderungen der materiellen Opfer, die der Archivvorstand für dieses Vorhaben schon auf sich genommen habe, nichts ändern konnten. So ungeschickt das finanzielle Wehklagen war, so geschickt war es, dem Oberpräsidenten die unabweisbare Bitte zu präsentieren, er möge die Regierungen anweisen, dass sie in den Amtsblättern auf dieses bedeutende Werk hinweisen sollten.¹⁵⁹ Was Reisach schließlich in seiner Zeitschrift als Anfänge eines Urkundenwerks präsentierte, beruhte zum großen Teil auf Abschriften aus dem Urkundenwerk seines Amtsvorgängers Günther.¹⁶⁰ Allen großen Ansprüchen und wortreichen Ankündigungen stand auch hier nur wenig oder gar nichts gegenüber.

Wiederum völlig anders stellt sich die wissenschaftliche Leistungsbilanz von Reisachs Nachfolger Heinrich Beyer dar. Mit dem von ihm später begonnenen *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien* hat er eine bis heute unverzichtbare Grundlage zur Erforschung der mittelalterlichen Geschichte der Region gelegt.¹⁶¹ Wenn Beyer sich selbst in erster Linie als Praktiker verstand,¹⁶² so wollte er damit keine grundsätzliche Geringschätzung des *historischen Schatzes* und seiner wissenschaftlichen Aus-

¹⁵⁷ Reisachs Jahresbericht für 1832 vom 19. Januar 1833 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 144–198) war als Anlage u. a. ein mehrseitiger *Probedruck* zur *Ankündigung* seiner demnächst erscheinenden *Sammlung der Rheinischen Rechtsquellen* beigefügt (ebenda S. 204–210; vgl. ebenda S. 180). Im Jahresbericht für 1835 macht Reisach finanzielle Ursachen für den Stillstand der Arbeiten an der Sammlung der rheinischen Rechtsquellen verantwortlich: ebenda S. 503.

¹⁵⁸ *Woblers*, Christian von Stramberg's Rheinischer Herold, wie Anm. 86, S. 33.

¹⁵⁹ LHA Ko Bestand 403 Nr. 98 S. 502 (Jahresbericht für 1835), ebenda S. 517 (Oberpräsident am 14. März 1836 an die Minister Sayn-Wittgenstein und Ancillon).

¹⁶⁰ *Urkundenbuch der Grafschaft Sponheim*. In: *Archiv für Rheinische Geschichte* 2 (1835) S. 237–287 (Nr. I–XXVI); vgl. dazu *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 118 Anm. 44, unter Hinweis auf *Woblers*, Christian von Stramberg, wie Anm. 86, S. 33. Vgl. auch Graf *Reisach*: *Urkundenbücher der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier*. In: *Archiv für Rheinische Geschichte* 1 (1833) S. 81–92; ebenda S. 211–240: *Urkunden des Klosters auf dem Beatusberg bei Coblenz*.

¹⁶¹ *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien*. Band 1–3. Koblenz 1860–1874: Band 1. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169. Bearb. von Heinrich *Beyer*. Koblenz 1860, Neudruck 1974; Band 2. Vom Jahre 1169 bis 1212. Bearb. von Heinrich *Beyer*, Leopold *Elterster* und Adam *Goerz*. Koblenz 1865, Neudruck 1974; Band 3. Vom Jahre 1212 bis 1260. Bearb. von Leopold *Elterster* und Adam *Goerz*. Koblenz 1874, Neudruck 1974.

¹⁶² Vgl. Beyers in diesem Ausmaß fast stilisiertes Selbstbildnis in seiner Archivbeschreibung von 1847 (Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 28 f. Anm.): *Ich bin freilich kein Gelehrter; ich habe mich aber auch nie dafür ausgegeben, und wenn ich bis jetzt das Publicum mit den mir anvertrauten historischen Schätzen nicht ‚beglückte‘, so habe ich dafür meine guten Gründe [...].*

wertung zum Ausdruck bringen. Vielmehr setzte er sich in erster Linie von den großspurigen Visionen des Grafen Reisach ab. Beyers Priorität des Praktischen lag allerdings auch darin begründet, dass er das in Koblenz vorgefundene und von Reisach mit zu verantwortende *Chaos* möglichst schnell und *echt gründlich in Ordnung* bringen musste.¹⁶³ Dabei lassen seine Ausführungen zum Zusammenhang von guter Ordnung und schnellem Auffinden des Gewünschten klar das Bestreben erkennen, das Verlangen der ortsansässigen Regionalverwaltung nach schneller Versorgung mit älteren Unterlagen vorrangig zu befriedigen.¹⁶⁴

Gleichzeitig verstand Beyer seine Ordnungsarbeiten als Voraussetzung für jegliche Benutzung, also nicht nur durch die Verwaltung, sondern auch durch die Wissenschaft. Allerdings hatte er schon früh in dieser Hinsicht die Maßlosigkeit bestimmter Anforderungen erlebt und sich daher in seiner Bereitschaft zur Unterstützung wissenschaftlicher Benutzer regelrecht ausgenutzt gefühlt: *Die Professoren Nicolovius und Jacobson haben mich aber in einer Weise beschäftigt, die unmöglich im Umfang der ihnen erteilten Erlaubniß liegen kann.*¹⁶⁵ Speziell einem wissenschaftlicher Benutzerkreis verdankte sich ein Teil des Buchbestands der Bibliothek, so wie diese auch speziell für derartige Benutzungen als informatorisches Hilfsmittel gedacht war. Außerdem war Beyer bemüht, den publizistischen Ertrag jeder Archivbenutzung gleich in Form eines entsprechenden Geschenkes an die Bibliothek einzufahren.¹⁶⁶ Der Stellenwert der wissenschaftlichen Benutzung spricht auch daraus, dass nach der unter Beyer geltenden Gebührenordnung dafür aufgewendete Archivleistungen unentgeltlich geleistet wurden, während für persönliche (familiengeschichtliche) Nachforschungen Entgelte erhoben wurden.¹⁶⁷

Dass Beyer 1847 mit einer ausführlichen Beschreibungen der Entwicklung des Provinzialarchivs Koblenz, seiner Bestände und ihrer Ordnung an die Öffentlichkeit trat, hat diesem Archiv noch zehn Jahre später den Ruf einge-

¹⁶³ Wie Anm. 162, S. 29.

¹⁶⁴ Wie Anm. 162, S. 20.

¹⁶⁵ LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 193. Vermutlich: Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (1767–1839), protestantischer Geistlicher, der allerdings kein Professorenamt inne hatte, sondern leitender Beamter im Ministerium Altenstein war (ADB 23 (1886) S. 635–640) und Heinrich Friedrich Jacobson (1804–1868), Professor für Kirchenrecht an der Universität Königsberg (ADB 13 (1881) S. 618 f.). Letzterer mit einem Gesuch um Archivbenutzung unter Beyer: LHA Ko Bestand 403 Nr. 161.

¹⁶⁶ Beyer, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 28.

¹⁶⁷ Wie Anm. 166, S. 30. Bemerkenswert an der Gebührenordnung war, dass ihre Anwendung dem Archivvorstand weiten Ermessensspielraum einräumte, darunter auch die Berücksichtigung der materiellen Leistungsfähigkeit des Betroffenen (ebenda S. 30).

tragen, *von den Archiven Deutschlands das bestbeschriebene zu sein*.¹⁶⁸ Und doch war diese Publikation zumindest teilweise vom noch immer schweren Schatten der jahrelangen Frustration und Demütigung durch seinen früheren Vorgesetzten motiviert, wie sich der teilweisen Komposition des Berichts als trotzige Rechtfertigung und einer kurzen Anmerkung zu Reisachs noch immer aktivem Gönner Wilhelm von Dorow entnehmen lässt.¹⁶⁹

Fazit

Der Beginn des Preußischen Staatsarchivs Koblenz als Provinzialarchiv stand somit im ersten Jahrzehnt im Brennpunkt ganz unterschiedlicher Interessen und einer ganz unterschiedlichen Anteilnahme vorgesetzter Stellen. Für die zuständigen Minister war der erste Archivdirektor in erster Linie politischer Informant im mit Misstrauen beäugtem Rheinland, weshalb sie die wohl skandalöseste Erscheinung im Verwaltungsdienst der Rheinprovinz über Jahre im Amt hielten. Die Entgegennahme von Reisachs geschönten Verwaltungsberichten und die regelmäßig daraufhin geäußerte Anerkennung war bloßes Ritual. Allerdings ignorierte Berlin archivische Belange nicht gänzlich, wie die Ausformulierung der für die beiden rheinischen Archive erlassenen Dienstinstruktionen, die Unterstützung im Bemühen um Befreiung von den Lasten der Verwaltung, die Sorge um verstreute Archivalien und der Archivalienerwerb zeigen. Auch den wissenschaftlichen Ansprüchen an das Archiv stand man in Berlin grundsätzlich wohlwollend gegenüber, ohne zugleich das fiskalische Interesse an solcher Nutzung von Archivgut aus den Augen zu verlieren.¹⁷⁰

¹⁶⁸ *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 388.

¹⁶⁹ Vgl. *Beyer*, Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 2 f. mit der Anmerkung: *Wir bitten für die Ausführlichkeit dieses Abschnittes um Entschuldigung; aber die unwahren Mitteilungen Dorow's über die Wirksamkeit seines Freundes fordern eine Berichtigung, die nirgends besser angebracht sein kann, als hier*. Ein anderer Gegner war für Beyer der Stettiner Archivrat Medem, der bereits heftig gegen Reisachs Ernennung zum Koblenzer Archivvorstand gearbeitet (vgl. *Faber*, Graf Karl August von Reisach, wie Anm. 32, S. 112 f. und LHA Ko Bestand 403 Nr. 8526 S. 69, 133–139) und nach dessen Entlassung in Beyer erneut einen Konkurrenten hatte. Laut *Schaus*, Bestehen, wie Anm. 3, S. 398, war er der Adressat von Beyers ‚Entgleisung‘ in seinem publizierten Bericht (Provinzial-Archiv, wie Anm. 3, S. 28 f. Anm.).

¹⁷⁰ Dies war etwa im Jahre 1831 erkennbar, als die Archivminister über den Benutzungsantrag von Dr. Maurenbrecher entscheiden mussten (nachträglich, weil Reisach ihm schon vor der Hand eben diesen Zugang gewährt hatte). Dem Antrag wurde grundsätzlich entsprochen, dies aber in Verbindung mit der Warnung an den Oberpräsidenten: *Es würde aber unserm Erachten nach zu weit führen, wenn die Archivarien angewiesen würden, dem Dr. Maurenbrecher auf seine Anfrage die nöthigen Bescheide zu geben; hierdurch möchten die Archivarien von ihrer eigent-*

Die politische Situation im vormärzlichen Rheinland erlaubte es einem in Abwesenheit verurteilten bayerischen Grafen, in Koblenz Theater zu spielen. Reisach spielte gleich mehrere Rollen: den rührigen Archivdirektor, den Vorkämpfer der Geschichtswissenschaft und den Schutzpatron des Kulturguts. Selbst sein bürokratisches Gehabe war nur Fassade, um die unübersehbare Diskrepanz von Amt und Amtsführung zu verhüllen. Dass er den Staat für seine wissenschaftlichen Unternehmungen als Mäzen zu gewinnen suchte, war ebenfalls anderen Zwecken untergeordnet: es galt, seine dem Publikum bekannte Rolle als Agent zu übertünchen, seinen ständigen Finanznöten zu entkommen, und nicht zuletzt wollte er die Anerkennung erhalten, die ihm aufgrund seines insgesamt anrühigen Lebenslaufs eben versagt blieb.¹⁷¹

Die von Reisach abhängigen Archivmitarbeiter konnten seine Amtszeit unter diesen Umständen ebenso für ihre persönlichen Zwecke nutzen wie ihr Vorgesetzter dies tat. Wer wie Beyer demgegenüber schlicht und einfach gute Arbeit leisten wollte, musste zwangsläufig mit Reisachs Hauswirtschaft in Konflikt geraten. Angesichts dessen ist es verständlich, wenn nach Jahren der Untätigkeit oder des unproduktiven Arbeitens erst mit der Amtsübernahme dieses Archivars das Versäumte nachgeholt werden konnte.¹⁷² Obwohl auch Beyers Amtsführung später deutlicher Kritik ausgesetzt war, so ist doch unbestritten, dass erst seine archivischen Anstrengungen die Grundlagen zur Bewältigung der großen Anforderungen legten, die mit der Intensivierung der historischen Forschung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen.¹⁷³

lichen Bestimmungen abgezogen werden und es würde auch denselben dadurch die Verbindlichkeit auferlegt, den Dr. Maurenbrecher bei seinem literarischen Unternehmen [!] mit ihren Kenntnissen zu Hülfe zu kommen, welche sie, wie es ganz natürlich ist, und auch unsern Ansichten entspricht, lieber in den aus den Archiven hervorgegangenen und zum Theil durchaus mit Geld unterstützten wissenschaftlichen Unternehmungen zu Tage fördern, als zur Unterstützung eines fremden Unternehmens mittheilen. (LHA Ko Bestand 403 Nr. 8496 S. 165–166).

¹⁷¹ Genau darauf bezieht sich die Schilderung einer Unterredung, die Beyer mit Reisach wohl zu Anfang ihrer Beziehung hatte: Beyer an Oberpräsident am 25. November 1837 (LHA Ko Bestand 403 Nr. 4149 S. 199). Zu der durch Beyers Verweigerung gegenüber der Hauswirtschaft Reisachs ausgelösten Feindschaft kam demnach, dass *bald nach meiner Ankunft der Letztere es versuchte, durch Drohungen heimlicher Anklagen, durch Vorlegung schriftlicher hoher Anerkennnisse und Recensionen seiner Schriften mich nicht allein daran zu überzeugen, daß er „wirklich“ (eigene Worte!) Verdienste um das Archivwesen besitze, sondern auch, daß er: „ein edler Herr“ sei, der gewiß für mich sorgen würde, wenn ich mich nur fester an ihn anschließen wollte.*

¹⁷² Vgl. Rödel, Anfänge, wie Anm. 99, S. 235.

¹⁷³ Braubach, Bestrebungen, wie Anm. 58, S. 30 f.; zur Forderung nach Öffnung der Archive für die Landesgeschichte ebenda S. 18. Auch in dieser Hinsicht war die Entwicklung im Umfeld des Königlich Bayerischen Archivs für den Rheinkreis in Speyer anders; vgl. Rödel, Anfänge, wie Anm. 99, S. 238 ff.

Wichtige Schriften ... wie Mist vermenget

Die Archive der hohenzollerischen Fürstentümer im 18. und 19. Jahrhundert

VON VOLKER TRUGENBERGER

Alles macht wenig aus. Mit diesem nicht gerade schmeichelhaften Satz beschrieb Johann Jacob Moser 1767 den Besitzstand der Fürsten von Hohenzollern.¹ Das Wenige war zudem noch unter zwei Linien aufgeteilt, die ihren Sitz in Sigmaringen und Hechingen hatten. Dennoch überstanden beide Linien zu Beginn des 19. Jahrhunderts die territoriale Flurbereinigung im deutschen Südwesten. Dies hatten sie der Stammverwandtschaft mit den brandenburgischen Hohenzollern, den preußischen Königen, zu verdanken, vor allem jedoch den engen persönlichen Beziehungen der Fürstin Amalie Zephyrine von Hohenzollern-Sigmaringen zum Umfeld Napoleons. Die hohenzollerischen Fürsten konnten sogar in geringem Umfang von der Säkularisation und – zumindest die Sigmaringer Linie – auch von der Mediatisierung profitieren. Im Gefolge der Revolution von 1848/49 traten beide Linien 1850 ihre Länder an Preußen ab.

Für die Archivgeschichte der hohenzollerischen Fürstentümer² bietet sich analog zur Territorialgeschichte bis zur Zäsur von 1850, mit der die vorliegende Darstellung endet, eine Gliederung in zwei Epochen an, nämlich die Zeit am Ende des Alten Reichs und die Zeit der souveränen Fürstentümer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei müssen Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen jeweils getrennt betrachtet werden. Abschließend wird ein Fazit der Archivgeschichte der hohenzollerischen Fürstentümer in dem behandelten Zeitraum gezogen.

¹ Johann Jacob Moser: Von denen Teutschen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschafft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichs-Glidern (Neues Teutsches Staatsrecht Theil 3). Frankfurt/Main 1767 (Nachdruck Osnabrück 1967). S. 608.

² Grundlegend Walter Bernhardt: Das Fürstlich Hohenzollernsche Archiv in Sigmaringen von 1803 bis zur Gegenwart. In: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 9 (1973) S. 9–78. – Wilfried Schöntag: Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv. Das Werden des Staatsarchivs Sigmaringen. In: Beiträge zur Landeskunde 2 (1981) S. 1–8.

Die hohenzollerischen Fürstentümer am Ende des Alten Reichs

Hohenzollern-Hechingen

Die 1623 gefürstete Grafschaft Zollern war freies Eigentum des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen. Sie umfasste auf einer Fläche von 270 Quadratkilometern die Stadt Hechingen und 25 Dörfer. Die Grafschaft hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts 13600 Einwohner, von denen über 20 Prozent in der Residenzstadt lebten.³

Die Schriftgutverwaltung des Fürstentums war im 18. Jahrhundert in einem schlimmen Zustand. Bereits 1705 ist von der notwendigen *Aufrichtung* des *zimmlich confundierten Archivi* die Rede.⁴ Über die *sehr confuse Registratur, da alles untereinander liget*, beklagt man sich 1725.⁵ Ein unabhängiges Gutachten von zwei Notaren bestätigte im Februar 1732, dass im Archivraum *alldasiges hochfürstliches Archiv ... solchergestalten ausser der Ordnung gekhommen seye, daß ... die zu dieser oder jener Materi erforderliche Pieces und Documenta in vieler Zeit nicht wohl sicher zu suchen und beyzubringen* seien. *Bey so gestalter Sachen dürfte noch eine merckbliche Zeit zu gueter Einrichtung des Archivi erforderlich seyn, sintemahlen auch viele Schrifften hinc inde auff dem Boden, Styell- und Schranden zerstreuet herumbligen.*⁶ In einem Bericht an den Fürsten aus dem Jahr 1768 heißt es schließlich: *Die mehreste Acta seynd entweder untereinander vermischet oder hier und da vollkommen zerstreuet, jene, so in die Registratur gehörten, müssen vielmahlen in dem Archiv aufgesuchet werden, wohingegen andere, und öftters hierunter Haupt-Urkunden, die allerdings einen Platz in dem Archiv verdienten, in der Registratur unter denen Fragmentis begraben liegen, verschiedene aber entweder in der Bibliothec oder sonsten an unschicklichen Orten anzutreffen seynd. Und solle wohl jemand, wer nur mit Wenigem weiß, wieviel einem reichsständischen Hauß an guter Verwahrung der archivalischen Urkunden gelegen ist, ohne Bedaurmüs und Schauter ansehen können,*

³ Wilfried Schöntag: „... daß die Rheinbunds-Acte das Fürstenhaus größer, mächtiger und reicher – das Land aber unfreier und ärmer gemacht hat ...“. Die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Zeitalter Napoleons. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Band 2. Stuttgart 1987. S. 81–102, hier S. 92 (1790: 13570 Einwohner im gesamten Fürstentum, davon 2968 Einwohner in Hechingen). – Wilfried Schöntag: Hohenzollern. In: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Band 2: Die Territorien im Alten Reich. Hg. von Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens und Volker Press. Stuttgart 1995. S. 360–388, hier S. 374.

⁴ Staatsarchiv Sigmaringen (StAS) Ho 1 T 7 Nr. 789 Bl. 14–15 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Rudolf Seigel, Sigmaringen).

⁵ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 A 4 (R 5, 13).

⁶ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 U 2.

daß noch viele vielleicht äußerst wichtige Schriften gar nicht einmahl auseinander gesucht, weniger registrirret, sondern wegen bisherigen Mangels eines tauglichen Orts halb vermoderet und fast wie Mist vermengen entweder in verbrochenen Stüppichen [Packfässern] oder gar auf dem Boden herumziehen und endlich vollends denen Mäuß und Ratten zum Staub werden müßen?⁷

Die Misere wurde 1732 auf die *vormahls fürgedaurten schwehr- und gefehrlichen Kriegs-Troublen* zurückgeführt, *vermittelst deren die mebriste Schriften und Documenta in zerschiedene Fässer und Trueben gepackhet und hin und wider gefiehet werden müessen.*⁸ Der Bericht von 1768 verweist auf Probleme bei der Unterbringung. Als man den *alten Vorbau der fürstlichen Residentz* abgebrochen habe, sei kein *bequemer Platz zum Aufenthalt der Registratur auszufinden gewesen.*⁹ Deshalb mussten *viele Acta ... welche in das Archiv oder zur Registratur gehörten, ... wegen Abgangs eines bequemen Orts entweder in der Cantzley oder bey denen Räthen in denen Häußeren, ... verwahret werden.*¹⁰ Das meiste jedoch war mehr oder weniger provisorisch auf verschiedene Räume im Schloss verteilt, unter anderem die Bibliothek. Auch im Archivraum des Schlosses hatte man Registraturgut eingelagert.¹¹ Der Archivraum wird dann auch 1732 als *hochfürstliche Registratur und Archiv, welches in dem Schloß unden ohnweits der Kuchel hinein befündlich*, bezeichnet.¹²

Angesichts des Durcheinanders von Archiv- und Registraturgut ist es nicht verwunderlich, dass zwischen Archiv und Registratur nicht immer scharf unterschieden wurde. Friedrich Anton Stengel bewarb sich 1706 beim Fürsten, ihn als *Archivarium* anzustellen, und erhielt die *Registratur* übertra-

⁷ StAS Ho 1 T 7 Nr. 806 (alte Signatur Ho 1 Paket 236 Nr. 70).

⁸ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 U 2.

⁹ StAS Ho 1 T 7 Nr. 806 (alte Signatur Ho 1 Paket 236 Nr. 70). – Der Abbruch war nach 1723 erfolgt; vgl. Die Kunstdenkmäler Hohenzollerns. Hg. von Walther Genzmer. Band 1: Kreis Hechingen. Bearb. von Friedrich Hossfeld und Hans Vogel. Hechingen 1939. S. 190.

¹⁰ StAS Ho 1 T 7 Nr. 806 (alte Signatur Ho 1 Paket 236 Nr. 70). – Das ganze 18. Jahrhundert über bewahrten Beamte wichtige Dokumente, die sie für ihre Tätigkeit benötigten, bei sich zu Hause auf. 1729 erging ein fürstlicher Befehl an die Beamten, Schriftgut, das sie bei sich zu Hause hatten, an die Registratur abzuliefern. Unter anderem wurden aus dem Haus des ehemaligen Rentmeisters Müller in drei Salzfassern *Schriften, Briefschafften und andere Acten* (insgesamt 188 Nummern) geholt. Auch der Geheime Rat Barrati hatte umfangreiche Akten bei sich zu Hause (StAS FAS [Dep. 39] HH T 1–5 A 1 c [R 5, 4] Nr. 73, 77–81; StAS Ho 1 T 7 Nr. 783 fol. 217–255; StAS FAS [Dep. 39] DH 1 T 1–6 A 10 [R 5, 6] und A 22 [R 5, 15]). 1770 ist von Akten beim Hofrat von Stader die Rede (StAS FAS [Dep. 39] DH 1 T 1–6 A 15–16 [R 5, 9]).

¹¹ Dazu gehörten bereits 1725 *die in dem Archiv noch ohnentgereret mit allerhand Actis angefülte 6 Stüppich, 36 Schubladen und 21 Schrein, ohnweon noch an sehr Vielem auff dem Boden hin und wieder ligt* (StAS FAS [Dep. 39] HH T 1–5 A 4 [R 5, 13]).

¹² StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 U 2.

gen.¹³ 1732 heißt es, dass *drey Archivarios oder Registratores* eingestellt worden seien.¹⁴ Nachdem es 1736 Ärger mit dem damaligen Archivar Koch von Wespach gegeben hatte,¹⁵ ordnete der Fürst an, *das Archiv von der Registratur zu separiren und die Schlüssel des ersteren jedesmal einem Rath anzuvertrauen*. Die Schlüssel zur Registratur sollten dem alten Registrator *interims* übergeben werden, ansonsten sollte *um ein tüchtiges Subjectum zu einem Secretario umgesehen werden ... , welcher die Registratur zugleich zu versehen hätte*.¹⁶ Diese Trennung der Verantwortlichkeit für Archiv und Registratur bewährte sich indes nicht. Der 1738 als Registrator berufene Notar Christoph Ernst Marchand war wieder sowohl für die Registratur als auch für das Archiv zuständig.¹⁷ Kassationen durfte er jedoch nur noch mit Zustimmung eines Hofrats vornehmen, sein Nachfolger musste hierfür die *Approbation* des Kanzleidirektors einholen.¹⁸

Schon der 1706 zum Registrator berufene Friedrich Anton Stengel sollte *das Secretariat auch darbey versehen*.¹⁹ Eine Dienstinstruktion des Fürsten, die dem *jeweiligen Archivario und Registratori* 1732 an die Hand gegeben wurde, sah vor, es *solle unser Archivarius und Registrator sich zu allem, worzu wir ihne von Zeit zu Zeit destiniren und neben seiner Function capable finden werden, gantz willig gebrauchen lassen, und auch, wann von un-*

¹³ StAS Ho 1 T 7 Nr. 789 Bl. 14–15 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Rudolf Seigel, Sigmaringen).

¹⁴ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 U 2. – R[udolph] von Stillfried und T[raugott] Maercker: Erster Bericht über die im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs von Preussen in den Jahren 1845 und 1846 unternommenen Forschungen zur Aufklärung der älteren Geschichte des erlauchten Hauses Hohenzollern (Hohenzollerische Forschungen Theil I: Schwäbische Forschungen). Berlin 1847. S. 39, loben den seinerzeitigen Archivar und Registrator Besch: *Als Besch im Juli 1732 von seinem Amt abtrat, hinterliess er eine wohlgeordnete in 40 trefflich angelegten Repertorien verzeichnete Registratur*. Ob diese Aussage zutreffend ist, erscheint angesichts des im Februar 1732 notariell beglaubigten desaströsen Zustands der Hechinger Archiv- und Registraturverhältnisse (StAS FAS [Dep. 39] HH T 1–5 U 2) und der zum Ausscheiden aus dem Dienst führenden Vorwürfe gegen Besch (unter anderem dass er *nicht gerne arbeite, sondern sich lieber deß Truncks und Schlafes bediene* [StAS Ho 1 T 7 Nr. 781 und Nr. 782 Bl. 177]) eher zweifelhaft.

¹⁵ StAS Ho 1 T 7 Nr. 781.

¹⁶ StAS Ho 1 T 7 Nr. 763 (alte Signaturen Ho 1 Paket 227 Nr. 1270; Hech. 1270). – Vgl. Franz Herberhold: Die Verwaltungsreform im Fürstentum Hechingen unter Friedrich Ludwig von Hohenzollern-Hechingen (1725–1750). In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 3 (1939) S. 423–448, hier S. 442 Anm. 75; *Schöntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 2.

¹⁷ StAS Ho 1 T 7 Nr. 782 Bl. 235 (Signatur) und Bl. 248 (Dienstinstruktion). – StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 1–6 R 40, 155.

¹⁸ StAS Ho 1 T 7 Nr. 782 Bl. 250 (Dienstinstruktion für Marchand 1738) und Bl. 230 (Dienstinstruktion für Moser 1748).

¹⁹ StAS Ho 1 T 7 Nr. 789 Bl. 14–15.

serm Geheimen Rath erkennet würde, daß seine Registratur-Geschäften es zulaßen, die Cantzley-Geschäften mit verrichten helffen.²⁰

Allerdings waren Archiv und Registratur in den 1730er Jahren in einem solchen Zustand, dass dem Archivar Besch 1732 zwei *ihme adiungirte* Männer bei der Arbeit halfen, und seinem Nachfolger Koch von Wespach war zunächst auch der *ad Registraturam zugegebene Scribent Wend* unterstellt, bis dieser *sich dem Militari sacrificiret* und Koch das Archiv und Registratur alleine besorgen musste.²¹

Spätestens seit den 1730er Jahren hatten die Archivare meist den Rang eines Rats.²² Dies brachte sie in der Rangordnung der fürstlichen Beamten nach oben. Denn in der drei Klassen umfassenden *Rangordnung* der *fürstlichen Diener und Angestellten* im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen von 1738 war der Archivar ebenso wie die *Kabinetts-, Regierungs- und Legations-Sekretäre, ..., Oberlieutenants* und der *Direktor der Landes-Deputation* an vierter Stelle der zweiten Klasse eingruppiert und damit vor dem *Landesphysikus* und den Landpfarrern. Ein Rat rangierte jedoch an der dritten Stelle derselben Klasse, ein Forstrat – wie der 1749 zum Archivar berufene Carl Josef Rebsam – sogar an zweiter Stelle.²³ Allerdings hatte Rebsam dafür ebenso wie sein Amtsvorgänger Moser neben den Archiv- und Registraturgeschäften auch Aufgaben im fürstlichen Forstamt wahrzunehmen. Der Fürst sah selbst bald ein, dass Rebsam *der ihme anvertrauten Registratur nebst der Forstcassen wegen vieler Geschäften und Distraction zugleich vorzustehen nicht wohl vermag*, und nahm ihm, *um desto besser denen Registratur-Geschäften abwartten zu können*, die Forstkasse ab.²⁴

Mit den Registratoren und Archivaren sind wir bei der Hauptursache für die Misere in der Schriftgutverwaltung des Fürstentums: Es fehlte die personelle Kontinuität. Zudem war manche Personalentscheidung nicht gerade ein Glücksgriff.

Der Württemberger Christian Friedrich Lang, der Substitut der Stadtschreiberei Böblingen gewesen war, wurde 1725 mit der Ordnung von Archiv und Registratur beauftragt, ging jedoch schon 1727 als Herrenalbischer Pfleger in Vaihingen an der Enz wieder nach Württemberg zurück.²⁵ Von ihm heißt es nach seinem Weggang, er habe *nichts gearbeitet, sondern alltäg-*

²⁰ StAS Ho 1 T 7 Nr. 801.

²¹ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 U 2. – StAS Ho 1 T 7 Nr. 781.

²² Koch von Wespach 1736 (StAS Ho 1 T 7 Nr. 781), Moser 1748 (StAS FAS [Dep. 39] DH 1 T 1–6 R 40, 163; StAS Ho 1 T 7 Nr. 782 Bl. 229 v), Rebsam 1749 (StAS FAS [Dep. 39] DH 1 T 1–6 R 40, 166; StAS Ho 1 T 7 Nr. 806).

²³ StAS Ho 1 T 7 Nr. 760.

²⁴ StAS Ho 1 T 7 Nr. 782 Bl. 432.

²⁵ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 A 4 (R 5, 13). – Zu Lang vgl. Walther *Pfeilsticker: Neues württembergisches Dienerbuch*. Band 2. Stuttgart 1963. § 2372, 2608, 3387 (irrtümlich Joh. Friedrich Lang).

lich dem Spil und Trunck nachgegangen, auch so gahr mit seinen Spiel-Cameraden sich in die Registratur eingesperret, und wann ein oder anderer Rath zusehen wollen, ob und was er arbeite, oder man bey gehaltenen Rahts-Sessionen Acten nöthig gehabt, sich nicht gemeldet noch die Thür eröffnet, in gleichen ohne alle Anfrage und Erlaubnus spatzieren oder gar auf viele Tage und etliche Wochen weggeritten und die Schlüssel mitgenommen. Er habe kein Repertorium oder Register geführt noch eine einzige Laden in Ordnung gebracht. Lang sah die Sache natürlich ganz anders: Zwar habe er dann und wann gegen Abend mit einigen honetten Hoffbeamten eine Recreation gehabt. Wenn er sich gelegentlich eingesperrt habe, so nur deshalb, um nicht verhindert zu werden. Die Schlüssel zur Registratur habe er niemahlen, außer wann nur 1 paar Tag etwann zu meinem Gottesdienst außgeblieben, mitgenommen. Auf seine Arbeitsleistung war er durchaus stolz, denn er habe von der Registratur, die 280 Schubladen, etliche Stüppich und 1 Truehen in sich hält, ... gegen 200 Schubladen, 2 biß 3 Einschläg und 1 Stüppich registriert, jegliche Piece nach dem Innhalt rubricirt, in ihre Lade gelegt, was in eine Lade gehört, zusammengebunden und ordentlich aufgehoben. Repertorien habe er weder machen können noch wollen, bevor mit Rubricirung aller Lade fertig gewesen und gewußt, was in einer jeglichen Lade begriffen, welches dann, wie bey allen Registraturen üblich ist, auf die letzte verspahrt werden müssen.²⁶

Gegen den Archivar Besch wurde 1732 unter anderem vorgebracht, dass er nicht gerne arbeite, sondern sich lieber deß Truncks und Schlaffs bediene, morgens vor 9 Uhr selten aufstehe und nicht so unpäßlich seye als er vorgebe, und weilen biß dato niemand auff ihn habe Achtung geben können, so schaffe er nur nach commodite; außerdem nehme er die Acten mit sich nach Hauß, und überhaupt habe er angeblich gesagt, er schäme sich, wann man ihm den Titel als Archivario und Geheimen Registrator gebe, er schmeiße s. v. in solchen Titel von einem solchen kleinen Fürsten.²⁷

Im Februar 1736 musste Beschs Nachfolger, der Rat und Archivar Koch von Wespach, gestehen, er habe der Versuchung, die die im Archiv verwahrten Gelder darstellten, nicht widerstehen können, indem er zu gewissen nöthigen Ausgaben, insonderheit einige versezte Sachen auszulösen, ... 100 Gulden zu seinem Gebrauch herausgenommen habe (die er selbstverständlich in etlichen Tagen wiederum ersetzen wolle). Koch wurde seiner Dienste cassirt, was aber das Problem mit sich brachte, dass man nun manches wichtige Dokument weder in dem Archiv noch in der Registratur auch nicht in dem Repertorio fand, weil Koch die Registratur nach seinem Genie eingerichtet hatte.²⁸

²⁶ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 A 4 (R 5, 13).

²⁷ StAS Ho 1 T 7 Nr. 781 und Nr. 782 Bl. 177.

²⁸ StAS Ho 1 T 7 Nr. 781.

Als der Archivar und Registrator Marchand 1746 in die Dienste des Klosters Salem trat, wurde 1748 Joseph Nicolaus Moser sein Nachfolger, nach dessen Kündigung 1749 übernahm Carl Josef Rebsam die Stelle. Rebsam ging bereits im folgenden Jahr als Stadtschreiber nach Sigmaringen, die Stelle wurde nicht wieder besetzt.²⁹

Bei dem Amtswechsel von 1749 heißt es, *was dermahlen im Archiv ist, könne specificke nach denen Repertoriis übergeben werden im Gegensatz zur Registratur. Diese musste nämlich abgesehen von dem einen oder anderen Casten, ... so numerirte Acta hat, ... auf Treu und Glauben übergeben werden, dann unter so viel hundert Schubladen schwerlich eine einige ein Repertorium hat.*³⁰ Das eigentliche Archiv war also damals doch erschlossen. Bereits 1745 ist von einem *Haupt-Archiv-Repertorio* die Rede.³¹ Der bereits mehrfach zitierte Bericht an den Fürsten von 1768 betont dann auch, dass das Archiv *noch einigermaßen in Ordnung gehalten worden sei.*³²

Der Bericht von 1768 zeigt sich optimistisch, was die räumliche Trennung von Archiv und Registratur anbelangt: Das *Archiv-Gewölbe*, an dem *als einem trockenen und mit Fenster, auch Thüren wohlverwahrten Ort grundsätzlich nichts auszusetzen sei*, sollte *nur zu Aufbewahrung der Originalien und solcher Briefschafften, welche als Arcana Domus anzusehen, ... gewidmet bleiben.* ... Zur Registratur habe man *bey vorgegangener Schloß-Reparation an dem Schloß-Thor bereits zwey gute Gewölbe zubereiten lassen.* Entscheidend sei die Wiederbesetzung der seit 1750 verwaisten Registratorenstelle.³³ Der Fürst reagierte und besetzte die Stelle 1770 mit dem Subdelegationssekretär der Reichsstadt Köln in Wetzlar, Franz Severin Bachem. Bachem wurde 1771 Forstrat und hatte sich nun – wie schon seine Vorgänger gegen Ende der 1740er Jahre – *nebst seinen in der Registratur habenden Verrichtungen auch Forstamtsgeschäften zu unterziehen.* Er gehörte der Regierung an, dem damals obersten kollegialen Regierungsorgan des Fürstentums.³⁴

Nachfolger Bachems wurde 1778 nach einer bereits 1776 erfolgten Ausschreibung für die Stelle eines Hofrats und fürstlichen Archivars Albrecht

²⁹ Marchand: StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 1–6 R 40, 155. – Moser: StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 1–6 R 40, 163. – Rebsam: StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 1–6 R 40, 166; StAS Ho 1 T 7 Nr. 806; Andreas Zekorn: Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 16). Sigmaringen 1996. S. 621.

³⁰ StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 1–6 R 40, 166.

³¹ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 A 4 a (R 5, 15).

³² StAS Ho 1 T 7 Nr. 806 (alte Signatur Ho 1 Paket 236 Nr. 70).

³³ StAS Ho 1 T 7 Nr. 806 (alte Signatur Ho 1 Paket 236 Nr. 70).

³⁴ StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 1–6 R 40, 185. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1773. Ulm 1773. S. 229. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1776. Ulm 1776. S. 212.

Josef von Ittner.³⁵ Der Jurist Ittner, obwohl ebenfalls Mitglied der fürstlichen Regierung und Forstamtsdeputierter,³⁶ fand noch die Muße, Vorarbeiten zu einer Naturgeschichte Hechtings zu leisten, indem er topographische Karten zeichnete und Pflanzen sammelte. Bereits 1786 ging *der wissenschaftlich tüchtigste Archivar, welchen Hechtingen besessen* – so rückblickend 1847 Rudolph von Stillfried und Traugott Maercker³⁷ – als Kanzler des Johanniterordens nach Heitersheim.³⁸ Das Archiv blieb offensichtlich aber weiterhin einem Hofrat und Regierungsmitglied anvertraut.³⁹

Hohenzollern-Sigmaringen

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen besaß im deutschen Südwesten im 18. Jahrhundert vier in Personalunion verbundene Herrschaften: die Grafschaft Sigmaringen mit der Stadt Sigmaringen und 15 Dörfern, in der zu Beginn des 19. Jahrhunderts etwa 5200 Menschen lebten, die nördlich von Sigmaringen gelegene Grafschaft Veringen, bestehend aus der Stadt Veringensstadt und sechs Dörfern mit zusammen etwas über 3200 Einwohnern, die Herrschaft Wehrstein im Gebiet des oberen Neckar mit ihren drei Dörfern und 2300 Einwohnern sowie die Herrschaft Haigerloch, zu der die gleichnamige Stadt und zehn Dörfer mit 5600 Einwohnern gehörten. Insgesamt lebten in seinen vier Herrschaften auf etwa 400 Quadratkilometern zu Beginn

³⁵ StAS FAS (Dep. 39) HH T 1–5 A 5 (R 5, 16). – Vgl. *Schöntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 3.

³⁶ Des Hochlöbl. Schwäbischen Kreißes vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1782. Geislingen o. J. S. 172/3. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Kreises vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1783. Geislingen o. J. S. 121. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Kreises vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1785. Geislingen o. J. S. 138. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Kreises vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1786. Geislingen o. J. S. 138/9.

³⁷ *Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 39–40.

³⁸ Adalbert *Elschenbroich*: Ittner, Johann Albrecht v. In: *Neue Deutsche Biographie*. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 10. Berlin 1974. S. 203–205, hier S. 204. – Zu Ittner vgl. neuerdings auch: Johann Georg Jacobi in Freiburg und sein oberrheinischer Dichterkreis 1784–1814. Ausstellung im Goethe-Museum Düsseldorf in Zusammenarbeit mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Goethe-Gesellschaft Freiburg im Breisgau 4. März – 15. April 2001. Katalog von Achim *Aurnhammer* und C. J. Andreas *Klein* (Schriften der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 25). Freiburg im Breisgau ²2001. S. 118–119.

³⁹ Vgl. das Gutachten des Regierungspräsidenten Frank über die *Einrichtung des Regierungscollégii* vom 27. Februar 1804: *Der Hofrath [Johann Nepomuk] Giegling ist zu Besorgung des Archivs, wozu Serenissimus ihn gnädigst bestimmt haben, sehr tauglich* (StAS NVA II Nr. 5619 [Geheime Konferenz Hechtingen]).

des 19. Jahrhunderts über 16 000 Menschen.⁴⁰ Hinzu kamen ererbte Besitzungen in den Niederlanden in der Nähe von Nijmegen.⁴¹

Das fürstliche Archiv befand sich im alten Bergfried des Sigmaringer Schlosses neben dem Familiensaal. Nach einer detaillierten Zustandsbeschreibung aus dem Jahr 1834, die sicher noch weitgehend die Verhältnisse vom Ende des 18. Jahrhunderts wiedergibt, wurde das so genannte *Hauptarchiv* in zwölf trag- und verschließbaren grünen Kästen verwahrt, die von I bis XII durchnummeriert waren. In offenen Registraturkästen hingegen, die über die Hälfte des Raums einnahmen, lagen die Reichs- und Kreistagsakten ab 1590 sowie die Rentei- und Kastenvogteirechnungen samt Beilagen. Nach dem Ankauf der Ritterherrschaft Hornstein bei Sigmaringen 1787 wurde auch das Hornsteiner Archiv 1789 in einem Tannenholzkasten in diesem Raum aufgestellt. Damit gab es hier praktisch keine Raumreserve mehr. Diese wurde auch nicht benötigt, da nur noch Haus- und Familienakten sowie die wichtigsten Staatsverträge als Zugänge zu verzeichnen waren.⁴²

Das Sigmaringer Archiv war gut erschlossen. Ein bis 1706 weitergeführtes Inventar von 1651 wurde 1766 ergänzt durch einen auf Ortsnamen und eigenen Sach- und Personenbetreffenden aufgebauten Index, den Johann Michael Schindele als *Repertorium Archivale Superius* in zwei Bänden erstellte und auch noch durch einen Nachtragsband ergänzte.⁴³ Der Expeditionsrat und Musikdirektor Schindele war 1764 nach Sigmaringen gekommen, zuvor war er Archivar des Reichsstifts Salem und Kanzleiverwalter des Klosters Petershausen gewesen.⁴⁴ Um 1770 wurde dann ein Repertorium mit 28 Sachrubriken gefertigt. Laut Aussage des Archivars Rappold 1834 stammt es von Hofrat Schwab, der seiner Arbeit den Index Schindeles zugrunde gelegt habe. Es blieb bis zum Übergang an Preußen in Verwendung. Auch die wenigen Neuzugänge wurden darin nachgetragen.⁴⁵

⁴⁰ StAS NVA II Nr. 7587 (Bevölkerungsaufnahme des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen von 1806) mit folgenden Einwohnerzahlen: Herrschaft Haigerloch 5674, Herrschaft Wehrstein 2296, Grafschaft Sigmaringen (mit Kalkreute) 5284, Grafschaft Veringen 3263. – Vgl. Fritz *Kallenberg*: Die Fürstentümer Hohenzollern am Ausgang des Alten Reiches. Ein Beitrag zur politischen und sozialen Formation des deutschen Südwestens. Diss. Tübingen 1962. S. 9; Wilfried *Schönntag*: „... daß die Rheinbunds-Acte“, wie Anm. 3, S. 82 und 92 (rund 15 000 Einwohner im Herrschaftsbereich des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 1790, um 1800 etwa 15 500 Einwohner).

⁴¹ Otto H. *Becker*: Der ehemalige Besitz des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen in den Niederlanden. In: Hohenzollerische Heimat 39 (1989) S. 33–38.

⁴² StAS Ho 83 T 1 Nr. 2 (alte Signatur NVA II 4955). – *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 10 und 20. – Zum Hornsteiner Archiv vgl. auch StAS FAS (Dep. 39) DS 1 T 1–5 R 5, 8.

⁴³ StAS Ho 80 A T 2 Paket 170 (C. I. 2 g Nr. 2).

⁴⁴ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 30.

⁴⁵ StAS FAS (Dep. 39) DS Alte Repertorien. – StAS Ho 83 T 1 Nr. 2 (alte Signatur NVA II 4955). – Vgl. *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 20 und 30; *Schönntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 3.

In der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es bei der Regierung, dem obersten Verwaltungsorgan des Fürstentums, einen eigenen Registrator. Im Adressbuch des Schwäbischen Kreises von 1773 wird dieser geführt als *Registrator auch Archivarius*. Dies legt nahe, dass sich der damalige Registrator Franz Xaver Kolb auch um das Archiv kümmerte. Das für die Herrschaften Haigerloch und Wehrstein zuständige Oberamt in Haigerloch verfügte ebenfalls über einen *Archivarius* beziehungsweise *Registrator*.⁴⁶

Die hohenzollerischen Fürstentümer im 19. Jahrhundert

Hohenzollern-Hechingen

1798 erbte Fürst Hermann Friedrich Otto von seiner Mutter, der Gräfin Anna von Hoensbroech-Geulle, linksrheinische Besitzungen, nämlich die Grafschaft Geulle (Geul) bei Maastricht in den Vereinigten Niederlanden sowie die Herrschaften Mouffrain und Baillonville bei Lüttich. Da es sich nicht um reichsständische Gebiete handelte, verlor der Fürst bei den territorialen Umwälzungen im Zuge der Koalitionskriege zwar die feudalen Hoheitsrechte, behielt aber seine grundherrlichen Rechte (die er später zum Preis von 120 000 Gulden veräußerte). Für seine Feudalrechte in diesen Besitzungen bekam er durch den Reichsdeputationshauptschluss als Entschädigung die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten. Die westlich von Tettang gelegene Herrschaft Hirschlatt, aus einem Dorf und sieben Weilern bestehend, hatte bisher dem Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen gehört, während das im 13. Jahrhundert als zollerisches Hauskloster gegründete Dominikanerinnenkloster Stetten bei Hechingen ohnehin der Landeshoheit des Fürsten unterlag. Da der Reichsdeputationshauptschluss im Artikel 35 den Fürsten die Aufhebung der Klöster in ihrem Herrschaftsbereich einräumte, säkularisierte Fürst Hermann Friedrich Otto in den folgenden Jahren das Dominikanerinnenkloster Rangendingen, das Kollegiatstift St. Jakob in Hechingen und das Franziskanerkloster St. Luzen bei Hechingen. Die Rheinbundakte brachte ihm keinen Gebietszuwachs.⁴⁷

⁴⁶ Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses neues Address-Buch. Ulm 1759. S. 240 und 241. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses vollständiges Staats- und Address-Handbuch. Geislingen 1766. S. 66 und 67. – Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses vollständiges Staats- und Adreß-Buch auf das Jahr 1773. Ulm 1773. S. 234 und 236. – Staats- und Addresshandbuch des Schwäbischen ReichsKraises auf das Jahr 1799. Band 1. Ulm [1799]. S. 359 und 360.

⁴⁷ Eberhard *Gönner*: Hohenzollern 1800–1918. In: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Band 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Hg. von Hansmartin *Schwarzmaier* in Verbindung mit Hans *Fenske*, Bernhard *Kirchgässner*, Paul *Sauer* und Meinrad *Schaab*. Stuttgart 1992. S. 433–

Um das Schriftgut aus den Archiven und Registraturen des säkularisierten Besitzes, die *geistlichen Archivalien*, kümmerte sich offensichtlich der Rat und Sekretär bei der Hofratskanzlei von Paur.⁴⁸ Zumindest die Urkunden des Klosters Stetten dürften bereits kurz nach der Säkularisation in das Hechinger Archiv gekommen sein.⁴⁹ Auch Urkunden aus dem Überlieferungszusammenhang des anderen Säkularisationsgewinns, der Herrschaft Hirschlatt, scheinen dem Hechinger Archiv vor 1813 einverleibt worden zu sein, dem Jahr als diese Herrschaft an Württemberg verkauft wurde. Denn als das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen 1840 Unterlagen über Hirschlatt an Württemberg ausfolgte, erstellte – etwas verspätet, nämlich im September 1841 – auch der Archivar ein Verzeichnis Hirschlatter Urkunden, die sich im Archiv befanden. Man entschied, dass sie dort verbleiben sollten.⁵⁰

Einer vom Fürsten erlassenen Geschäftsverteilung seiner Räte von 1831 ist zu entnehmen, dass *die Aufsicht und die Ordnung des Archivs und der Registratur* dem Rat Hermann Anton Friedrich von Giegling oblag.⁵¹ 1838 ernannte der Fürst den Geistlichen Josef Anton Reiner zum Archivar. Dieser war auch für die Hofbibliothek zuständig.⁵²

Im Mai 1840 ließ Reiner *diejenigen Papiere, welche in dem Hochfürstlichen Archive weder Platz haben noch Platz verdienen*, als Altpapier versteigern. Die 33 Zentner erbrachten einen Verkaufserlös von 165 Gulden, von denen 100 Gulden als Renteinnahmen verbucht wurden und der Rest unter dem Kanzleidiener Pfister, dem Kammerbedienten Braun und dem Ofenhei-

475, hier S. 435. – *Kallenberg*, Die Fürstentümer Hohenzollern, wie Anm. 40, S. 38 und 454. – Fritz *Kallenberg*: Hohenzollern im Alten Reich. In: Hohenzollern. Hg. von Fritz *Kallenberg* (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 23). Stuttgart/Berlin/Köln 1996. S. 48–128, hier S. 90. – Georg *Wieland*: Die ehemalige Herrschaft und Gemeinde Hirschlatt. Von der Kreuzlinger Zeit bis zur Bildung der Gemeinde Kehlen 1937 (Veröffentlichungen des Kulturkreises Meckenbeuren 5). Meckenbeuren 2003. S. 10–11.

⁴⁸ *Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 40: *Der in Folge der Säcularisation seit 1803 hinzugekommene werthvolle Zuwachs an ‚geistlichen Archivalien‘ erforderte bald neue Arbeitskräfte, und es fand sich auch ein der Sache vollkommen gewachsener Mann dazu, in der Person des erst kürzlich als höchster Fürstlicher Staatsbeamter verstorbenen Herrn v. Paur.* – Zu Pau(e)r vgl. StAS Dienerkartei.

⁴⁹ Rudolph von Stillfried und Traugott Maercker nutzten in den 1840er Jahren für ihre Hohenzollerische Forschungen *die mehrertheils zu Anfang dieses Jahrhunderts [19. Jahrhundert] nach Hechingen eingebrachten Urkundenvorräthe geistlicher Stiftungen, ... so namentlich das Archiv des ... Nonnenklosters Stetten unter Zollern, welches in ganzer Vollständigkeit und unversehrt (...) auf uns gekommen ist* (*Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 41–42).

⁵⁰ StAS Ho 1 T 7 Nr. 773 (Erlass der Geheimen Konferenz vom 6. Oktober 1841).

⁵¹ StAS NVA II Nr. 5619 (Geheime Konferenz Hechingen). – Zu Giegling vgl. StAS Dienerkartei.

⁵² *Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen* 1838. S. 199. – Ebd. 1839. S. 73. – Ebd. 1840. S. 10. – Rudolf *Seigel*: *Archive und Landesgeschichte*. In: *Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte* 9 (1973) S. 79–101, hier S. 81 Anm. 6. – StAS Dienerkartei.

zer Sauter, die die Aktenausscheidung unter Anleitung des Archivars durchgeführt hatten, *nach Maaßgabe ihrer gebabten Bemühungen* verteilt wurde.⁵³ Veranlassung für diese Räumaktion dürfte die Ablieferung von Akten aus dem *Regierungslokale* im Januar 1840 gewesen sein. Es handelte sich dabei vor allem um Akten, die die Festung Hohenzollern betrafen, meist aus dem 18. Jahrhundert, teilweise aber bis ins 16. Jahrhundert zurückreichend.⁵⁴ Ansonsten sei – wie der preußische Archivkommissär Eduard Schwarzmann 1850 feststellte – *nie eine grundsätzliche Ausscheidung der zu dem Verwaltungskreise der oberen und unteren Behörden und Beamten nimmer tauglichen älteren Urkunden und Akten vorgenommen worden, um solchen einen gewissen, sichern Platz im Archiv anzuweisen; es sind vielmehr die defalligen Uebersiedlungen ins Archiv stets ohne allen Plan vor sich gegangen, daher es auch kommt, daß in demselben das Wichtigste neben dem Werthloosesten anzutreffen ist.*⁵⁵ Da Reiner der Geheimen Konferenz unterstand, war es naheliegend, dass er 1841 auch die Einrichtung der Registratur dieses 1827 ins Leben gerufenen obersten Regierungsorgans des Fürstentums *in dem hiezu bestimmten Local* übertragen erhielt.⁵⁶

Ob eine von Reiner erarbeitete Gliederung des Archivs, die er *für zweckmäßig und für Auffindung der Gegenstände bequem gehalten habe*, tatsächlich umgesetzt wurde, ist fraglich. Er sah zwei Abteilungen vor, ein Hausarchiv und ein Staatsarchiv. Das Staatsarchiv untergliederte er in Anlehnung an die Behördenstruktur des Fürstentums in fünf Hauptgruppen.⁵⁷

Reiner war der einzige hohenzollerische Archivar der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der sich mit einer historischen Publikation hervortat, einer *Genealogie des Hochfürstlichen Hauses Hohenzollern*. Der König von Preußen ließ ihm für dieses Werk die goldene Huldigungsmedaille zustellen, und der Hechinger Fürst verlieh ihm das *Ehrenzeichen IIIter Classe des Fürstlich Hohenzollern'schen Hausordens*.⁵⁸ Im Vorwort seiner Veröffentlichung verwies Reiner stolz auf seine *Stellung als Archivar, welche mich veranlaßte, die im Hochfürstlichen Hausarchive aufbewahrten Urkunden und Akten genau kennen zu lernen*, und er betonte, dass er sich *durch eine Menge alter Perga-*

⁵³ StAS Ho 1 T 7 Nr. 808 Bl. 1–3.

⁵⁴ StAS Ho 1 T 7 Nr. 808 Bl. 8 (*Konsignation derjenigen Faszikeln, welche am 25. Jenner aus Hfürst. Regierungslokale in das Hfürst. Archiv abgegeben worden sind*).

⁵⁵ StAS Ho 235 T 3 Nr. 139 fol. 29 v (alte Signaturen Ho 235 P I E 261 Bd. 1; Ho 235 AI 261 Bd. 1).

⁵⁶ StAS Ho 1 T 7 Nr. 773.

⁵⁷ StAS FAS (Dep. 39) NVA 12837. – Reiner wollte in der Abteilung Staatsarchiv folgende Hauptgruppen bilden: (1) Geheime Konferenz – Regierung – Appellationsgericht: Innere Angelegenheiten, Landschaft, äußere Angelegenheiten, (2) Gerechtigkeitspflege/Oberamt, (3) Cameralia, (4) Hofhaltung, (5) Forstamt.

⁵⁸ Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen 1843. S. 181. – Ebd. 1844. S. 49.

⁵⁹ [Josef] Reiner: Die Genealogie des Hochfürstlichen Hauses Hohenzollern. Stuttgart/Sigmaringen 1843.

mente und Akten durchgrub.⁵⁹ Indessen, *sintemal ... alte pergamentene Brieff gar schwer zu entziffern*, stützte er sich vor allem auf die frühneuzeitlichen Genealogien und die Urkunden des Hausarchivs, die übrige Urkundenüberlieferung, etwa die des zollerischen Hausklosters Stetten, wertete er nicht aus.⁶⁰

Reiner starb am 1. November 1844 im Alter von 65 Jahren.⁶¹ *Als Vorstand des Archivs* fungierte nun wieder der inzwischen zum Geheimen Hof- und Konferenzrat aufgestiegene Giegling.⁶² Giegling war zwar *mit der Oberaufsicht über die Fürstlichen Archive*⁶³ betraut, die eigentliche Archivarbeit sollte aber der Steuer- und Archivkommissär Gutermann verrichten. Gutermann erstellte 1847 einen Ordnungsplan (*Registratur-Einrichtungs-Entwurf*). Dabei behielt er die Unterteilung in einerseits *Geheimes Haus- und Hof-* und andererseits *Staats-Archiv* bei, sah darunter jedoch eine Gliederung nach vier *Zeiträumen* und innerhalb dieser nach vier Hauptgruppen von *Gegenständen* vor, nämlich *Verhältnisse des Landes; Rechtliche Verhältnisse des souverainen Fürstenhauses; Rechtliche Verhältnisse der verschiedenen Staatsbürger; Verwaltung des Landes*.⁶⁴

Doch das ganze – so Eduard Schwarzmann 1851 – *vor 6 Jahren kommissarisch begonnene, aber bald wieder verlassene Archivgeschäft* blieb *unvollständig*. Auch die alten Repertorien bezeichnete Schwarzmann als *unvollständig*.⁶⁵ Immerhin sind aus dem Jahr 1846 Sach- und Ortsregister für das *Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Haus- und Staatsarchiv* erhalten.⁶⁶

Aus den 1830er und 1840er Jahren sind erste wissenschaftliche Nutzungen des Archivs überliefert, etwa durch das Württembergische Staatsarchiv, dem 1841 zur Bearbeitung des Württembergischen Urkundenbuchs die Stiftungsurkunde des Klosters Alpirsbach ausgeliehen und eine Liste weiterer für das Urkundenbuch in Frage kommender Urkunden erstellt wurde, oder durch den Stuttgarter Archivrat Öchsle, dem auf entsprechenden Antrag bei der Geheimen Konferenz 16 Urkunden *zum Gebrauche bei seinen historischen Arbeiten* nach Stuttgart *übersandt* wurden. Wichtig waren auch die Nutzungen 1846 durch und im Auftrag von Rudolph von Stillfried und Traugott Maercker für deren vom preußischen König getragenen Publikationsprojekte zur Hausgeschichte der Hohenzollern. Auch hier war man mit

⁶⁰ *Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 28–29 (danach auch das Zitat von Reiner).

⁶¹ Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen 1844. S. 325.

⁶² StAS FAS (Dep. 39) HS T1–6 R5, 6 (1847).

⁶³ *Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 41.

⁶⁴ StAS FAS (Dep. 39) HS T1–6 R5, 6 Beilage zu Qu. 33. – *Schöntag*, Vom Staatsarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 3.

⁶⁵ StAS Ho 235 T3 Nr. 139 Bl. 61 (alte Signaturen Ho 235 P I E 261 Bd. 1; Ho 235 A I 261 Bd. 1).

⁶⁶ StAS FAS (Dep. 39) HH Alte Repertorien.

Ausleihen großzügig.⁶⁷ Stillfried, der den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. für die Schaffung eines Hausarchivs der hohenzollerischen Gesamtdynastie hatte gewinnen können, nutzte seinen Aufenthalt in Hechingen, um *Urkunden des Hochfürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Archivs* zu ermitteln, *welche sich dazu eignen würden, um in das zu Berlin zu gründende Hohenzollerische Hausarchiv aufgenommen zu werden*. Die ausgewählten 147 Stücke durfte er nach Berlin mitnehmen, *damit fortan dort auch die Schwäbische Linie des hohen Gesammthauses würdig repräsentirt sei*.⁶⁸

Einschneidendes Ereignis für das Archiv war indes weder der bescheidene territoriale und damit auch archivalische Zuwachs des Fürstentums im Gefolge der Säkularisation noch der Ordnungsversuch der Archivare oder gar die wissenschaftliche Nutzung, sondern der Abbruch des Hechinger Schlosses 1814, in dem ja das Archiv des Fürstentums verwahrt worden war. Das Archiv wurde für zwölf Jahre in einem ungeeigneten Raum zwischengelagert, um dann in das feuchte Untergeschoss des noch nicht fertig gestellten neuen Schlosses verbracht zu werden.⁶⁹ Die Feuchtigkeit blieb ein Problem, solange das Archiv in Hechingen war: Als der preußische Archivkommissär Schwarzmann das Hechinger Archiv im Sommer 1850 inspizierte, traf er es *in einem solch' verwahrlosten Zustande an, der es – ich muß mich leider dieses Ausdruckles bedienen – mehr mit einem Stalle als mit einem Orte in Vergleichung bringen läßt, welcher die wichtigsten Urkunden des Regentenhauses und Landes aufbewahren soll. ... In den 5 Archiv-Lokalen waren Urkunden und Akten auf dem Boden wild durcheinander geworfen und aus allem Zusammenhang gerissen. Fäulniß, Unrath und Modergeruch umgab die ehrwürdigen Reste der Vorzeit*.⁷⁰

⁶⁷ StAS Ho 1 T 7 Nr. 773 und 808. – StAS FAS (Dep. 39) DH 1 T 8 R 5, 2.

⁶⁸ StAS N 1/55 Nr. 16 Bl. 6–16. – *Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 41. – Vgl. StAS Ho 1 T 7 Nr. 808 (Verzeichnis Stillfrieds von 21 *Urkunden des Hochfürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Archivs, welche sich dazu eignen würden, um in das zu Berlin zu gründende Hohenzollerische Hausarchiv aufgenommen zu werden*). – Die Urkunden wurden 1866 an das Fürstliche Archiv zurückgegeben. – Zur Entstehungsgeschichte des Berliner Hausarchivs vgl. Übersicht über die Bestände des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs zu Berlin-Charlottenburg (Mitteilungen der Preussischen Archivverwaltung 27). Leipzig 1936. S. 1–4; Jürgen *Kloosterhuis*: Archiv zwischen Romantik und Revolution – Das Brandenburgisch-Preussische Hausarchiv (dieser Aufsatz erscheint demnächst).

⁶⁹ *Schöntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 3. – *Stillfried/Maercker*, wie Anm. 14, S. 40.

⁷⁰ StAS Ho 235 T 3 Nr. 139 fol. 29 und 61 (alte Signaturen Ho 235 P I E 261 Bd. 1; Ho 235 A I 261 Bd. 1). – Vgl. *Schöntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 3.

Hohenzollern-Sigmaringen

Der Reichsdeputationshauptschluss brachte dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den niederländischen Herrschaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Visch, Pannerden und Mühlringen und für seine Domänen in Belgien die Herrschaft Glatt der Fürststabei Muri, das Augustinerinnenkloster Inzigkofen bei Sigmaringen, das Augustinerchorherrenstift Beuron an der Donau und das Benediktinerinnenkloster Holzen bei Augsburg. Ferner säkularisierte er auf Grund von Artikel 35 des Reichsdeputationshauptschlusses das Franziskanerkloster Hedingen bei Sigmaringen und das Dominikanerinnenkloster Gruol bei Haigerloch, die beide schon bisher seiner Landeshoheit unterstanden.⁷¹

Die territoriale Flurbereinigung im deutschen Südwesten auf Grund des Friedens von Preßburg und der Rheinbundakte vergrößerte 1806 den Herrschaftsbereich des Sigmaringer Fürsten erneut: Er erhielt nicht nur die Klöster Wald und Habsthal, über die Österreich die Landeshoheit beansprucht hatte und die deshalb 1803 nicht säkularisiert worden waren, sondern auch die ehemaligen Deutschordensherrschaften Hohenfels und Achberg. Außerdem bekam er die Souveränitätsrechte über die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau des Fürsten von Fürstenberg, über die Herrschaft Straßberg des Fürsten von Thurn und Taxis und über dessen Amt Ostrach sowie über die Ritterherrschaften Gammertingen und Hettingen der Freiherren von Speth.⁷² Die Einwohnerzahl des Fürstentums verdoppelte sich von 16 000 Einwohnern auf knapp 33 000.⁷³

Bereits kurz nach der Säkularisation der Klöster wurden ausgesuchte Archivalien aus den Klosterarchiven nach Sigmaringen geschafft.⁷⁴ Doch nur

⁷¹ Reichsdeputationshauptschluss zitiert nach: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Hg. von Ernst Rudolf Huber. Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. Stuttgart³1978. S. 6. – Gönner, wie Anm. 47, S. 435.

⁷² Rheinbundakte zitiert nach: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, wie Anm. 71, S. 31 und 32. – Joseph Kerkhoff: Territoriale Entwicklung von Hohenzollern. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Beiwort zu Karte VI, 5. Stuttgart 1975. S. 8.

⁷³ Fritz Kallenberg: Die Sonderentwicklung Hohenzollerns. In: Hohenzollern, wie Anm. 47, S. 129–282, hier S. 130.

⁷⁴ So im Juni 1803 aus dem Archiv des Klosters Beuron unter anderem eine (gefälschte) Urkunde Karls des Großen von 786 und ein Diplom König Lothars III. von 1131 (Otto H. Becker: Beuron von der Säkularisation der Augustinerchorherrenabtei bis zum Vorabend der Ankunft der Benediktiner. In: 250 Jahre Abteikirche Beuron. Geschichte, geistliches Leben, Kunst. Hg. von Wilfried Schöntag. Beuron 1988. S. 110–155, hier S. 130). – Auch ein Lagerbuch und ein Aktenfaszikel betr. die Regalien aus dem ehemaligen Benediktinerinnenkloster Holzen dürften kurz nach der Säkularisation nach Sigmaringen gekommen sein. Denn das Kloster wurde bereits 1813 verkauft, während die beiden Stücke bis heute im Fürstlichen Archiv verwahrt werden (freundliche Mitteilung von Dr. Otto H. Becker, Staatsarchiv Sigmaringen).

das Inzigkofener Klosterarchiv kam komplett nach Sigmaringen. Es wurde im Schlossturm im Stock über dem alten Archivraum in einem großen, in vier Teile zerlegbaren Tannenholzkasten untergebracht, der über 58 Schubladen verfügte. Der Raum war ebenso wie der alte Archivraum mit einer Doppeltür gesichert, von der eine aus Eisen war.⁷⁵

Für die Überführung der Archive der anderen Neuerwerbungen fehlte schlichtweg der Platz. Das Schriftgut der neuen Gebiete blieb also vor Ort unter der Zuständigkeit der jeweiligen Amtsverwaltungen. In Glatt wurden im Jahr 1812 Urkunden und Akten aus dem *unteren Archiv im* [Glatter] *Schloß ... ausgemustert*. Wohl die meisten davon wurden *vernichtet*. Einige, darunter Kaiserurkunden des 15. Jahrhunderts, nahm ein Heimatforscher (Franz Springmann, Verfasser einer Glatter Pfarrchronik) an sich und überließ sie 1823 dem Pfarrarchiv.⁷⁶ Die Verwaltungen holten sich das, was sie für ihre Aufgaben zu brauchen meinten. So erhielt das Rentamt Haigerloch vom Obervogteiamt Beuron 1823 Akten, die die *Gült- und Lehengefälle* des ehemaligen Augustinerstifts Beuron *in den Hechingen'schen Orten Bisingen, Killer, Starzeln und Steinhofen* betrafen, weil dieses Rentamt die Gefälle nunmehr für den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen einzog.⁷⁷ Nachdem das Königreich Württemberg und das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1833 einen Austausch von Domanalrechten im jeweils anderen Staat vereinbart hatten, wurden in den folgenden Jahren Akten und Urkunden aus dem Beuroner Archiv, die das Kameralwesen betrafen, ausgeschieden und – soweit sie sich auf Gefälle in Württemberg bezogen – an die zuständigen württembergischen Kameralämter abgegeben.⁷⁸

Umgekehrt erhielt man von den benachbarten Staaten immer wieder Archivalien, die das Staatsgebiet des Fürstentums betrafen. Aus Stockach zurückgeholt wurden 1812 in zwei Kisten Unterlagen, die der österreichische Lehenbereitungskommissar wohl gegen Ende des 18. Jahrhunderts *aus dem Archiv in Loco Sigmaringen* ausgehoben hatte und die man nach dem Ende Vorderösterreichs in der *Nellenburgischen Oberamtsregistratur zu Stockach vorgefunden hatte*.⁷⁹ In Altshausen holte man 1827 aus dem ehemaligen

⁷⁵ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 10. – Die eiserne Tür ist in dem gewölbten Raum, in dem das Inzigkofener Klosterarchiv untergebracht war, noch erhalten. Ich danke dem Sigmaringer Schlossverwalter Herrn Jürgen *Zauner*, dass er mir im Januar 2004 die Besichtigung der für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen ehemaligen Archivräume ermöglichte.

⁷⁶ StAS N 1/55 Nr. 17 Bl. 110.

⁷⁷ StAS N 1/55 Nr. 17 Bl. 129.

⁷⁸ *Becker*, Beuron, wie Anm. 74, S. 131.

⁷⁹ StAS Ho 80 A T 2 Paket 172 (C I 2 g Nr. 7). – StAS FAS (Dep. 39) DS 1 T 1–5 R 5, 2. – Österreichischer Lehenbereitungskommissar für die Grafschaft Sigmaringen war in den 1790er Jahren der Stockacher Oberamtsrat Krafft. Daraus erklärt sich, dass sich die Akten in der ehemaligen Oberamtsregistratur fanden (*Kallenberg*, Die Fürstentümer Hohenzollern, wie Anm. 40, S. 356).

Archiv der dortigen Deutschordenslandkommende Dokumente über die Deutschordensherrschaften Achberg und Hohenfels, und von Bayern erhielt man 1830 – um ein letztes Beispiel zu nennen – Schriftgut über das Rittergut Hornstein, das aus der Registratur der früheren vorderösterreichischen Regierung beziehungsweise des Ritterkantons Donau stammte.⁸⁰

Drängender, als sich um die historische Überlieferung der neuen Gebiete zu kümmern, waren für die Zentralverwaltung jedoch die Registraturverhältnisse. Da man aus Platzgründen keine Akten aus den Registraturen an das Archiv abgeben konnte, ging man den Weg der Behördenarchive. Der Kanzleirat Joseph Rappold, der seit 1803 Archivar des Fürstentums war, erschloss 1810 das Oberforstamtliche Archiv mit einem Generalrepertorium. Nur die ältesten Urkunden übernahm er in das Archiv im Schlossturm.⁸¹ Rappold verstand durchaus etwas von Schriftgutverwaltung, war er doch von 1789 bis 1796 Registrator beim Oberamt Haigerloch gewesen. Obwohl Rappold 1830 mit 75 Jahren in den Ruhestand ging, blieb er noch bis 1834 für das Archiv zuständig.⁸² Auch die Regierungsregistratur sollte in eine laufende und eine stehende Registratur getrennt werden. In die stehende Registratur sollten alle abgeschlossenen Fälle kommen. In den 1820er Jahren begann man mit entsprechenden Ordnungsarbeiten. Schon bald indessen „verlief sich die begonnene Ordnung allmählich im Sande“ (Walter Bernhardt), nicht zuletzt weil – so ein hoher Beamter – die *Registratur hinsichtlich der Geschäftsbehandlung als des Personals in qualitativer und quantitativer Beziehung weit unter der Mittelmäßigen stehe*.⁸³

Mitte der 1830er Jahre kam Bewegung in das Archiv- und Registraturwesen des Fürstentums. Vorrangiger Grund waren zweifelsohne die Zustände im Registraturwesen. Ein Rat beklagte sich 1834, *daß man in der hiesigen vereinigten Haupt-R[e]g[lierun]gs- und Hofkammerregistratur Stunden, ja Tage lang suchen muß*, um bestimmte Akten zu finden.⁸⁴ Es wurde die Stelle eines Archivars ausgeschrieben und im Januar 1835 mit dem Hofkammerrechnungsrevisor Anton Frick besetzt. Frick sollte auf eigene Kosten im Laufe seines ersten Amtsjahrs die Archiveinrichtungen der Nachbarstaaten besichtigen, wozu er jedoch – angeblich aus Zeitgründen – nicht kam. Bereits 1837 ging Frick als Oberamtmann nach Wald. Ein Registraturkommissar schloss 1841 die Ordnung der Regierungsregistratur ab.⁸⁵ Aus den Akten der

⁸⁰ StAS FAS (Dep. 39) DS 1 T 1–5 R 5, 9. – StAS FAS (Dep. 39) DS 1 T 6 R 5, 1.

⁸¹ *Schöntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 4. – Rappolds Repertorium StAS Ho 80 A T 2 Paket 171 (C I 2 g Nr. 4).

⁸² *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 33. – Nach *Bernhardt* war Rappold bis 1835 für das Archiv zuständig, doch übergab Rappold bereits am 13. Dezember 1834 das Archiv (StAS Ho 83 T 1 Nr. 2 (alte Signatur NVA II 4955)).

⁸³ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 21 (danach auch das Zitat).

⁸⁴ StAS Ho 86 T 1 Nr. 2 Qu. 24 (alte Signatur NVA II 7410) – Vgl. *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 21.

⁸⁵ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 10, 22–23, 33–34 (die Zitate auf S. 33).

Hofkammer wurde dabei eine eigene stehende Registratur für diese Behörde gebildet.⁸⁶

Parallel mit den Bemühungen in Sigmaringen wurde die Ordnung der Amtsregistraturen durch befristet eingestellte Registraturkommissare in Angriff genommen. Den Anfang machten 1835 die Oberämter Haigerloch und Glatt, deren Registraturen bis 1838 geordnet wurden.⁸⁷

Bei der Ordnung der Amtsregistraturen wurden die archivwürdigen Unterlagen ausgesondert und in das Archiv nach Sigmaringen gebracht, so 1840 drei Kisten mit 80 Paketen *Archival-Urkunden* aus Beuron⁸⁸ oder 1841 *zwei Kisten und 1 Paquet Original-Urkunden, die sich für das Hauptarchiv eignen*, die in Wald aus der *Amtsregistratur und dem Amtarchiv* ausgesondert worden waren.⁸⁹

Um für diese Neuzugänge Platz zu schaffen, hatte man 1835 im Sigmaringer Schloss zwei Zimmer beim Schlosstor für Archivzwecke hergerichtet. Nachteile dieses so genannten Schlosstorarchivs oder Unteren Archivs (im Gegensatz zum Oberen Archiv im Schlossturm) waren, dass es bald zu klein war, dass die Lage in unmittelbarer Nähe des Bedienstetenabtritts mit einer entsprechenden Geruchsbelästigung verbunden war und dass es zu feucht war. Das Papier werde deshalb *gelb und bröckelig darin*, heißt es 1844.⁹⁰

Nach dem Weggang des bisherigen Archivars Frick wurde 1838 die Stelle eines Archivars wieder ausgeschrieben. Es gingen 39 Bewerbungen aus ganz Deutschland ein. Der Chef der fürstlichen Verwaltung, Präsident Huber, gab zu bedenken, *daß die Stelle eines Archivars nicht die ganze Thätigkeit eines befähigten Geschäftsmannes in Anspruch nehme*, und forderte deshalb, dass der anzustellende Archivar *noch zu anderer Geschäftsleistung befähigt sey und dafür unbedenklich verwendet werden könne*. In Frage kämen das Amt eines Kabinettssekretärs oder das eines Rechtskonsulenten für die Hofkammer. Der Erbprinz entschied sich für Ersteres, betonte aber, dass es ihm vor allem auf einen Landeshistoriker ankomme: *Im Archivar erblicke ich nicht allein den Bewahrer und Custos des Landes und der Papiere – sondern möchte ich in demselben den gewandten Historiographen, Forscher usw. finden – Eigenschaften, die für die Stellung eines souveränen Hauses von höchstem Gewicht sind*.⁹¹

Es kam dann doch anders: Archivar wurde 1841 der Hofkammerrat Joseph Anton Bilharz, der dieses Amt bereits bisher provisorisch bekleidet hatte, und zwar nicht, weil er sich in dieser Zeit etwa besonders um das Amt

⁸⁶ StAS Ho 83 T 1 Nr. 4 (alte Signatur NVA II 4956).

⁸⁷ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 23.

⁸⁸ *Becker*, Beuron, wie Anm. 74, S. 132.

⁸⁹ StAS FAS (Dep. 39) HS T 1–6 R 5, 6 Qu. 9.

⁹⁰ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 11. – Das Zitat StAS FAS (Dep. 39) HS T 1–6 R 5, 6 Qu. 13.

⁹¹ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 34–36 (danach auch die Zitate).

verdient gemacht hätte, sondern weil der Erbprinz ihm damit *einen Beweis höchsten Vertrauens* geben wollte. Bilharz tat sich auch in den kommenden Jahren weder durch Verzeichnungsleistungen noch durch historiographische Arbeiten hervor. Letzteres schon deshalb nicht, weil für ihn das Archiv nur den *Hauptzweck* hatte, *das Auffinden der zum Dienst erforderlichen Urkunden und Akten zu erreichen*.⁹²

Die eigentliche Arbeit sollte der Registrator machen: Zum provisorischen Registrator wurde ebenfalls 1841 Eduard Schwarzmann berufen, der 1843 eine definitive Anstellung erhielt. Der 1815 geborene Schwarzmann hatte eine Ausbildung im württembergischen Finanzdienst gemacht und war 1835 kurzzeitig im württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart beschäftigt gewesen, in dem sein Vater als Kanzleiassistent arbeitete. Auf Empfehlung des Stuttgarter Archivrats Kausler war er 1838 zum Registraturkommissar für das hohenzollerische Oberamt Wald ernannt worden.⁹³

Nachdem Schwarzmann sich über die *Archiveinrichtungen* in Karlsruhe, München, Stuttgart und Donaueschingen kundig gemacht hatte, legte er 1842 eine Konzeption *über das Archivwesen und Vorschläge zu einer zweckmäßigen Organisation des Fürstlichen Haus- und Landesarchivs zu Sigmaringen* vor. Für ihn war das Archiv *eine Schatzkammer und ein Sammelplatz der wichtigsten Materialien zur Landesgeschichte, das in seiner höchsten und allgemeinsten Bestimmung der Wissenschaft dient* und deshalb *in die Reihe der wissenschaftlichen Anstalten gehört*. Das Archiv sollte zwei Abteilungen aufweisen, nämlich eine Urkunden- und eine Aktenabteilung. Innerhalb dieser Abteilungen waren Pertinenzrubriken vorgesehen, darunter in beiden Abteilungen eine Rubrik *Verhältnisse der Regenten*. Außerdem setzte sich Schwarzmann in seiner Konzeption für eine aktive Überlieferungsbildung des Archivs ein.⁹⁴ Dementsprechend wurden die Oberämter auf seine Initiative hin angewiesen, soweit noch nicht geschehen, die für das Archiv in Frage kommenden Akten und Urkunden nach Sigmaringen abzuliefern. Bis November 1842 waren *von den Oberämtern Gammertingen, Glatt, Sigmaringen, Straßberg und Wald ... alle einschlägigen Dokumente in Fürstliches Archiv niedergelegt*. Auch bei den Rentämtern ließ Schwarzmann *etwa noch vorfindliche Archivalien einfordern*. Die Ablieferungen der Rentämter zogen sich dann aber bis in die 1920er Jahre hin.⁹⁵

Für die 1840er Jahre sind wie in Hechingen Anfragen und wissenschaftliche Nutzungen des Archivs belegt, so beispielsweise 1840 Anfragen des Rot-

⁹² *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 28, 38–39 (danach auch die Zitate).

⁹³ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 24 Anm. 122 und S. 38 (das Zitat S. 38).

⁹⁴ StAS FAS (Dep. 39) HS T 1–6 R 5, 6 Qu. 5 (Ausfertigung); danach die Edition von *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 53–70. – StAS N 1/55 Nr. 17 Bl. 28–38 (Konzept). – *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 26–28.

⁹⁵ StAS N 1/55 Nr. 17 Bl. 79. – StAS FAS (Dep. 39) HS T 1–6 R 5, 6 Qu. 9. – StAS FAS (Dep. 39) NVA 4919. – *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 30–31.

tenburger Domkapitulars Johann Nepomuk von Vanotti für seine Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg oder 1846 und 1847 von Traugott Maercker im Rahmen seiner *Sammlung von Quellen für die Hohenzollern-Preussische Geschichte* und des Tübinger Lehrers Ludwig Schmid für seine Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen.⁹⁶

1846 erfolgte auch in Sigmaringen eine Abgabe von Urkunden an das neu zu gründende *Hohenzollerische Hausarchiv Seiner Majestät des Königs von Preussen*. Unter Vorbehalt des Eigentumsrechts des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen wurden Stillfried im November 1846 sechs Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert nach Berlin ausgehändigt.⁹⁷

Die Unterbringungssituation verbesserte sich, als 1847 gewölbte Erdgeschossräume der ehemaligen Regierungsregistratur im Schlossnebengebäude bezogen wurden, die man für Archivzwecke hergerichtet hatte. Der Archivar erhielt nun erstmals ein eigenes Arbeitszimmer. Auch in den neuen Räumlichkeiten waren die Lagerungsbedingungen nicht optimal. Es war sehr feucht, zumal eine Querlüftung nicht möglich war, weil man die Fenster auf der einen Seite wegen einer anstoßenden Kloake nicht öffnen konnte.⁹⁸

Um sich Anregungen für die Verwahrung und Ordnung des Archivs im neuen Gebäude zu holen, bereiste der für das Archiv zuständige Hofkammerrat Bilharz die Archive in Hechingen, Stuttgart und Karlsruhe. Vor allem von Karlsruhe zeigte er sich sehr angetan: *Das Archiv in Karlsruhe betreffend ist dasselbe sehr großartig und deßwegen sehr ausgedehnt, weil Baden in der Neuzeit bedeutende Acquisitionsen an Ländern machte, ... Mit diesen Erwerbungen sind demselben ... eine ungeheure Masse von Urkunden und Akten zugekommen, weßwegen die durch diese Umstände vollkommen gerechtfertigte Methode angewandt worden, die Akten nach den verschiedenen erworbenen Territorien zu trennen oder getrennt zu lassen, was offenbar sowohl das Ordnen erleichterte als das Auffinden derselben fördert. Im Allgemeinen ist es eingetheilt:*

*A. in das geheime Hausarchiv, wohin nur der Direktor den Zutritt hat, und
B. in das LandesArchiv, welches sich wieder abtheilt in Urkunden- und Akten-Archiv und zwar nach den verschiedenen Territorien, aus denen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, wie schon oben bemerkt wurde.*

Die Urkunden und Akten sind nach Ortschaften und alphabetisch geordnet und bei jedem Orte ein Umschlag eingelegt, in dem alle Urkunden enthalten sind, die diesen Ort betreffen und vorgefunden wurden. Auf dem Um-

⁹⁶ StAS Ho 83 T 1 Nr. 4 und Nr. 15 (alte Signaturen NVA II 4957 und II 7427). – StAS N 1/55 Nr. 16 Bl. 30–44. – Weitere Anfragen in StAS FAS (Dep. 39) NVA 12837.

⁹⁷ StAS Ho 80 A T 2 Paket 163 (C I 2 e Nr. 18). – StAS Ho 83 T 1 Nr. 4 (alte Signatur NVA II 4957). – Vgl. das Verzeichnis der 1866 von Berlin zurückgekommenen *Archivalien* (StAS FAS [Dep. 39] HS Alte Repertorien).

⁹⁸ *Bernhardt*, wie Anm. 2, S. 14.

*schlag sind die eingelegten Urkunden zur bessern Uebersicht nach Materie bezeichnet, um mit den ersten Blick das Vorhandenseyn des aufzusuchenden Aktenstückes zu erkennen. Sehr einfach ist diese Methode und Archiv-Ordnung und huldigt wenigstens wenn auch keinem wissenschaftlichen System, doch dem ersten Erforderniß eines Archivplanes, einem raschen Auffinden der Urkunden.*⁹⁹

Auf Grund des positiven Eindrucks, den man in Sigmaringen vom badischen Archivwesen hatte, sollten zur Verwahrung des Sigmaringer Archivguts *Archivkästen nach Muster der Großherzoglich Badischen* beschafft werden.¹⁰⁰ Schwarzmann meinte im November 1847, nach der *Anfertigung der Archivkästen stehe der dringend gebotenen Archiv-Einrichtung kein Hinderniß mehr im Wege.*¹⁰¹

Doch nun kam ein Ereignis, das alle Planungen über den Haufen warf: Die Revolution von 1848 und als deren unmittelbare Folge die Abtretung der beiden hohenzollerischen Fürstentümer an Preußen. Der Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849, mit dem die beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihre Länder an Preußen abtraten, bestimmte bezüglich der Archivalien der beiden Fürstentümer, dass diejenigen Archivalien, die Hoheits- und Regierungsrechte beinhalteten, an den preußischen Staat fallen sollten. Da der Hechinger Fürst in einem Erb- und Schenkungsvertrag vom 3. Februar 1850 die Fideikommissgüter des Hauses Hohenzollern-Hechingen an die Sigmaringer Linie abgetreten hatte,¹⁰² waren an der Teilung des Archivguts nur zwei Seiten beteiligt, der preußische Staat und der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. Bis 1864 wurde die gesamte archivalische Überlieferung der hohenzollerischen Fürstentümer in einen staatlichen Teil und einen fürstlichen Teil zerrissen. Letzteren wiederum trennte man ohne Rücksicht auf Provenienzen in die Abteilungen Hausarchiv und Domänenarchiv, wobei jede dieser beiden Abteilungen untergliedert wurde in die Unterabteilungen Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Die Zuweisung der Urkunden und Akten war oft willkürlich und uneinheitlich. Das Ergebnis der Aufteilung war, dass es nunmehr für die hohenzollerische Überlieferung zwei Archive in Sigmaringen gab: das *Fürstlich Hohenzollernsche Haus- und Domänenarchiv* und das Preußische

⁹⁹ StAS FAS (Dep. 39) HS T 1–6 R 5, 6 Qu. 33. – Vgl. *Schöntag*, Vom Schatzarchiv zum Staatsarchiv, wie Anm. 2, S. 5.

¹⁰⁰ StAS FAS (Dep. 39) NVA 12837.

¹⁰¹ StAS N 1/55 Nr. 17 Bl. 162.

¹⁰² Franz *Herberhold*: Die Bildung der Sigmaringer Archive. Ein Beitrag zur Archivkunde des 19. Jahrhunderts. In: *Archivalische Zeitschrift* 50/51 (1955) S. 71–90, hier S. 73 Anm. 20. – Zu Besitz und Akten, die der Hechinger Fürst behielt, vgl. Otto H. *Becker*: Die Übersiedlung des Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin nach Schlesien aus archivischer Sicht. In: *Hohenzollerische Heimat* 49 (1999) S. 53–54.

Regierungsarchiv (seit 1873 Staatsarchiv Sigmaringen).¹⁰³ Erst seit 1978, als der Fürst von Hohenzollern sein Haus- und Domänenarchiv im Staatsarchiv deponierte, ist die gesamte hohenzollerische Überlieferung wenigstens wieder in einem Archiv vereinigt, doch die Zerstörung der Provenienzzusammenhänge wird wohl für immer bleiben.

Zusammenfassung

In beiden hohenzollerischen Staaten war das Archiv bis in das 19. Jahrhundert hinein grundsätzlich ein Auslesearchiv, während die Behördenüberlieferung in Registraturen verwahrt wurde. Zumindest in Hohenzollern-Sigmaringen wurden seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts aus den Registraturen heraus Behördenarchive („stehende Registratur“) gebildet. Die Verantwortung für Archiv und Registratur lag allerdings meist in einer Hand. Eine klare institutionelle Trennung, wie sie 1736 vorübergehend in Hechingen angeordnet wurde, blieb die Ausnahme. Auch bei der Übernahme des Schriftguts der zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der Säkularisation neu erworbenen Besitzungen blieben die beiden fürstlichen Archive weitgehend Auslesearchive. Sieht man davon ab, dass das Inzigkofener Klosterarchiv vollständig in das Sigmaringer Schloss geschafft wurde und die Stettener Urkunden in das Hechinger Archiv verbracht wurden, übernahm man höchstens nur einzelne wichtige Urkunden in das Archiv. Seit den 1830er Jahren erfolgte in Sigmaringen eine aktivere Überlieferungsbildung. Ebenso wie in Hechingen setzte sich zu dieser Zeit der Gedanke eines Haus- und Landesarchivs durch. Beides steht zweifelsohne im Zusammenhang mit einer neuen Auffassung von der Zweckbestimmung des Archivs. Das Archiv sollte nicht mehr nur *das Auffinden der zum Dienst erforderlichen Urkunden und Akten* sicherstellen, sondern wurde in seiner Bedeutung für die landesgeschichtliche Forschung gesehen. Dazu mögen auch die in beiden Archiven nachweisbaren wissenschaftlichen Nutzungen beigetragen haben. Die Archive steuerten allerdings keine eigenen Beiträge zur Landesgeschichte bei. Die Abgaben von Archivalien an das Hausarchiv des hohenzollerischen Gesamthauses in Berlin 1846 betrafen herausragende Einzelstücke, stellten jedoch die Konzeption eigener Hausarchive in Hechingen und Sigmaringen nicht mehr in Frage.

Auf Grund ihres Charakters als Auslesearchive waren die Archive jeweils im fürstlichen Residenzschloss in Hechingen beziehungsweise Sigmaringen untergebracht. Während in Sigmaringen seit 1835 Anstrengungen unternom-

¹⁰³ Herberhold, Die Bildung der Sigmaringer Archive, wie Anm. 102, S. 74–75. – Bernhardt, wie Anm. 2, S. 31.

men wurden, der Vorstellung von einem Haus- und Landesarchiv auch baulich gerecht zu werden, war die Unterbringung des Archivguts in Hechingen seit dem Abriss des alten Schlosses desolat.

Es ist davon auszugehen, dass die Archive in beiden Fürstentümern spätestens seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausreichend erschlossen waren. Dies trifft nicht für die Registraturen zu. Versuche, die Registraturen in Ordnung zu bringen, scheiterten im 18. Jahrhundert in Hechingen und blieben im 19. Jahrhundert in Sigmaringen mehrere Jahre stecken. Ursachen hierfür waren, dass keine organisatorische und insbesondere personelle Kontinuität erreicht wurde, dass man ungeeignetes Personal mit den Ordnungsarbeiten betraute, vor allem jedoch, dass der politische und administrative Nachdruck fehlte. Dass bei einem entsprechenden Nachdruck auch Ergebnisse erzielt werden konnten, zeigt die Ordnung der Amtsregistraturen im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen seit den 1830er Jahren.

Erschließungsrückstände suchte man immer wieder mit befristet angestelltem Personal in den Griff zu bekommen – mit unterschiedlichem Erfolg. Bei fest angestellten Archivaren ging man allgemein davon aus, dass die Tätigkeit im Archiv und der Registratur den Amtsträger nicht auslastete. Die Archivare hatten deshalb in der Regel immer zusätzliche Funktionen als Sekretär, Forstrat oder Bibliothekar wahrzunehmen, wobei aus den Akten nicht hervorgeht, worauf sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit legten. In der Beamtenhierarchie der beiden Fürstentümer waren die Archivare relativ hoch angesiedelt. Viele hatten den Titel eines Rats, manche gehörten sogar den obersten Kollegialbehörden der Fürstentümer an. Dies bedeutete aber oft, dass der Archivar sein Amt quasi nur „nebenamtlich“ – so Walter Bernhardt über den Sigmaringer Hofrat und Archivar Rappold¹⁰⁴ – wahrnehmen konnte. Für die eigentliche Arbeit wurde in den 1840er Jahren in beiden Fürstentümern ein Registrator beziehungsweise Archivkommissar eingestellt. Nicht wenige Archivare blieben, vor allem wenn sie Erschließungsrückstände aufarbeiten sollten, nur kurze Zeit im Amt. Sie fanden eben, wie es 1768 heißt, *gar leichtlich bessere Diensten ..., als daß sie sich zu täglicher Einschluckung des Registratur-Staubes bequemten sollten.*¹⁰⁵

¹⁰⁴ Bernhardt, wie Anm. 2, S. 33.

¹⁰⁵ StAS Ho 1 T7 Nr. 806 (alte Signatur Ho 1 Paket 236 Nr. 70).

Die Neuorganisation des bayerischen Archivwesens in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und die Einbeziehung der Pfalz: der Antagonismus von Zentralisation und Regionalisierung Mit einem Ausblick bis zur Gegenwart

Von WALTER JAROSCHKA

Wie in allen Ländern des Alten Reichs bewirkte die Entstehung neuer Staatsgebilde durch die Territorialveränderungen der Napoleonischen Zeit, durch Mediatisierung der weltlichen reichsunmittelbaren Herrschaften und der Reichsstädte sowie (vor allem in den katholischen Gebieten) durch die Säkularisation der geistlichen Staaten und die Aufhebung der landständischen und nicht-ständischen Klöster tiefgreifende Veränderungen im Archivwesen. Die Vereinigung der Kurpfalz mit Kurbayern im Jahre 1778 hat sich allerdings auf die Archive zunächst nicht ausgewirkt. Die Bezeichnung *Hauptarchiv* für das Geheime Archiv in München bezog sich wohl nur auf das Kurfürstentum Bayern, zumal dieses Archiv der 1779 lediglich für den *heroberen* Teil des kurpfalzbayerischen Staatskörpers als Zentralbehörde eingerichteten *Oberen Landesregierung* unterstellt wurde.¹ Noch 1790 verfügte Kurfürst Karl Theodor die Vereinigung der Archive der inzwischen aus dem kurpfälzischen in den kurbayerischen Staatsverband überführten Herzogtümer Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach in einem weiteren *Hauptarchiv* in Neu-

¹ Kurfürstliches Reskript an die Archive zu Mannheim, München, Sulzbach, Amberg und Neuburg vom 3. April 1778 (BayHStA MF ad 11132); Walter *Jaroschka*: Die Archive der Fürstentümer Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 21 (1975) S. 8–31, hier S. 15 Anm. 36. – Instruktion vom 16. August 1779 (BayHStA MInn 34544/I); Caroline *Gigl*: Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778–1799 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 121, hg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften). München 1999. S. 295 f. – Vgl. auch Fritz *Zimmermann*: Die strukturellen Grundlagen der bayerischen Zentralarchive bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Archivalische Zeitschrift 58 (1962) S. 44–94, hier S. 63.

burg.² Soweit wir bisher sehen, wurden in dieser Periode nur für die Verwaltungskontinuität benötigte Akten aus Mannheim von den zuständigen Nachfolgebehörden in München übernommen, vor allem vom Geheimen Rat, der neben dem Hofkriegsrat allein als echte Zentralbehörde für den Gesamtstaat fungierte.³

Den großen Einschnitt bedeutet die Neuorganisation des bayerischen Archivwesens von 1799 im Rahmen der Verwaltungsreformen des Staatsministers Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas.⁴ Der Geheime Referendär – wir würden ihn heute vielleicht als Abteilungsleiter einstufen – in dem von Montgelas selbst dirigierten Departement (Ministerium) der auswärtigen Angelegenheiten, Johann Nepomuk Gottfried Krenner, bisher Staatsrechtslehrer an der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt,⁵ erstellte 1799 das maßgebliche Gutachten für die Archivreform.⁶ Er fand beim Regierungsantritt der Zweibrücken-Birkenfelder Linie 1799 im *herobern pfalzbayerischen Staatskörper*, also dem um Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach erweiterten Kurfürstentum Bayern, folgende Archivlandschaft vor:

In München gab es drei bzw. vier Zentralarchive: das *Innere* oder *Geheime Archiv*, das aus dem mittelalterlichen Schatzarchiv hervorgegangen war und im wesentlichen ein Urkundenarchiv blieb; das *Äußere* oder *Landesarchiv* als Aktenarchiv, das von jenem um 1595 abgetrennt wurde. Die Bezeichnungen bezogen sich auf die Lagerorte in der Alten Residenz, dem sogenannten Alten Hof in München, das innere und das äußere Briefgewölbe. Eine dritte Archivbildung erfolgte in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts für die außen- und reichspolitischen Akten der Registratur des Geheimen

² Kurfürstliches Reskript an die Regierung in Sulzbach vom 22. November 1790 (BayHStA Pfalz-Neuburg Akten 1236); *Jaroschka*, Pfalz-Neuburg, wie Anm. 1, S. 16.

³ Zu diesen komplizierten Fragen verweise ich auf die materialreiche Dissertation von Caroline *Gigl*, wie Anm. 1.

⁴ Max Josef *Neudegger*: Geschichte der bayerischen Archive der neueren Zeit III a. Die organische Umgestaltung der drei Hauptarchive in München seit 1799. München 1904; Walter *Jaroschka*: Von Montgelas' Archivreform zum modernen Zentralarchiv. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 31 (1989) S. 5–8.

⁵ Allgemeine Deutsche Biographie 17 (1883) S. 123–125 (*v. Oefele*); *Bosls* Bayerische Biographie. Regensburg 1983. S. 450 (Winfried *Müller*); Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München I. Hg. von Laetitia *Boehm*, Winfried *Müller* u. a. Berlin 1998. S. 225 f.; Reinhard *Heydenreuter*: Archive zwischen Staatsräson und Geschichtswissenschaft. Zur bayerischen Archivgeschichte zwischen 1799 und 1824. In: Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag. Hg. von Hermann *Rumshötel* und Erich *Stableder* (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9). München 1992. S. 24 f.

⁶ BayHStA MA 9472; Auszug bei *Neudegger*, Die organische Umgestaltung, wie Anm. 4, S. 158–167.

Rats unter der Bezeichnung *Geheime Staatsregistratur*.⁷ (Aus ihr ging 1799 das legendäre *Geheime Staatsarchiv* hervor, das wir 1978 aufgelöst haben.) Schließlich wurde 1791 die *Registratur des Obersten Lehenhofs*, die zum großen Teil aus Urkunden bestand, mit dem *Jus archivi* begabt,⁸ das der Geheimen Staatsregistratur als reiner Aktenregistratur nie zugestanden wurde. Auch die Hofkammer unterhielt eine einem Archiv ähnliche Registratur, bei der 1788 der in ihren Dienst getretene Franz Joseph Samet, von dem noch öfter die Rede sein wird, *zum Schutze der landesfürstlichen Gerechtsame* aus älteren Amtsbüchern und Urkunden ein sogenanntes *Conservatorium camerale* eingerichtet hatte.⁹

In den kurbayerischen Erbländern existierten landesfürstliche Archive in Neuburg (unter Einschluss der dorthin verbrachten wichtigeren Sulzbacher Bestände)¹⁰ und in Amberg, das schon seit 1436 als kurpfälzisches Archiv nachweisbar ist.¹¹ Das Pfalz-Neuburger Archiv hatte sich Anfang des 16. Jahrhunderts bei der Gründung des Fürstentums der sogenannten Jungen Pfalz für die Erben der Bayern-Landshuter Linie den größten Teil des Landshuter Archivs (einschließlich der 1448 aus Bayern-Ingolstadt übernommenen Bestände) einverleibt und hielt ihn auch nach Abgaben an München im Laufe des 16. Jahrhunderts in erheblichem Umfang zurück. So konnte es noch 1799, als es in wesentlichen Bestandteilen nach München überführt wurde, als Hausarchiv der altbayerischen Linie des Hauses Wittelsbach gelten.¹²

Es war das Anliegen Krenners, die in ihrer Zuständigkeit und in ihren Beständen bisher unklar abgegrenzten Zentralarchive und archivähnlichen Einrichtungen zu vereinigen – Max Josef Neudegger, der verdienstvolle Geschichtsschreiber der bayerischen und auch der pfälzischen Archive legte auf diesen Aspekt aus damaligen archivpolitischen Gründen großen Wert.¹³ Al-

⁷ Richard Bauer: Die kurfürstliche Geheime Staatsregistratur zu München. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 22 (1976) S. 14–20; Zimmermann, wie Anm. 1, S. 88–90.

⁸ Zimmermann, wie Anm. 1, S. 90.

⁹ Walter Jaroschka: Reichsarchivar Franz Joseph von Samet (1758–1828). In: Archive. Geschichte – Bestände – Technik. Festgabe für Bernhard Zittel (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 8). Kallmünz 1972. S. 1–27; Ders. auch Neue Deutsche Biographie 22 (2005); Bosls Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 659 f. (Kurt Malisch); Wolfgang Leesch: Die deutschen Archive 1500–1945. Band 2. Biographisches Lexikon. München u. a. 1992. S. 514.

¹⁰ Jaroschka, Pfalz-Neuburg, wie Anm. 1, S. 16.

¹¹ Karl Otto Ambronn: Das Briefgewölbe des kurpfälzischen Viztumamts Amberg. In: Vom mittelalterlichen Briefgewölbe zum modernen Staatsarchiv. Eine Ausstellung zur Geschichte des Staatsarchivs Amberg (Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen 20). München 2003. S. 9 (Lit.).

¹² Jaroschka, Pfalz-Neuburg, wie Anm. 1, S. 13 mit Anm. 24.

¹³ Neudegger, Die organische Umgestaltung, wie Anm. 4, S. 164 f. Anm. 2 und S. 166 Anm. 3.

lerdings hielt Krenner, und damit leitete er eine unglückliche Entwicklung ein, die Zusammenführung des postulierten Gesamtkörpers an einem Ort, *in einem Local*, aus Raumgründen für kaum durchführbar und aus Sicherheitsbedenken auch nicht für ratsam. Er schlug daher eine *Separation* der Bestände in drei Haupttrubriken oder – wie sie dann in der Organisationsverordnung vom 26. Juni 1799 genannt werden – *Hauptbehältnisse* vor, die nach Realpertinenz gegliedert waren und unter den Bezeichnungen – so die ursprüngliche hierarchische Reihenfolge – *Hausarchiv*, *Staatsarchiv* und *Landesarchiv* schon bald eigene Wege gingen.

Das Geheime Hausarchiv (der Zusatz *geheim* wurde bei allen drei Archiven übrigens erst etwas später als Ausdruck der zentralen Stellung innerhalb der Staatsverwaltung, dem früheren *ad intimum* entsprechend, hinzugefügt, hat also zunächst nichts mit besonderen Geheimhaltungsbedingungen zu tun) war nach Krenners Vorschlägen für die *das allerhöchste Personale des kurfürstlichen Hauses* betreffenden Archivalien zuständig. Dazu gehörten die Standesurkunden über Geburt, Heirat und Tod, aber auch die patrimonialstaatlichen Familienverträge und Hausgesetze,¹⁴ wie zum Beispiel der Hausvertrag von Pavia von 1329 oder die Primogeniturordnung von 1506. Noch 1886 wurden die den Tod König Ludwigs II. dokumentierenden Akten aller bayerischen Staatsministerien, 1936 die Registratursparte „Königliches Haus“ der Bayerischen Staatskanzlei dem Hausarchiv übergeben.

Das Geheime Staatsarchiv erhielt 1799 in der Nachfolge der Geheimen Staatsregistratur die Zuständigkeit für das *Jus publicum externum* (mit Krenners Worten: für das *Verhältnis mit dem allgemeinen Reichsverbande und auswärtigen souverainen Höfen und Republiken*) und blieb bis Ende 1977 eine Art Behördenarchiv für das Außenministerium bzw. seit 1933 für die Bayerische Staatskanzlei. Das Staatsarchiv hatte schon im Jahr 1800 insofern eine spezielle Zuständigkeit für die rheinpfälzischen Territorien erhalten, als man ihm aus der Registratur des auswärtigen Departements die rheinpfälzischen, jülich-bergischen, zweibrückischen und niederländischen Betreffe zuwies.¹⁵ Noch bis zu seiner Auflösung 1978 galt das Geheime Staatsarchiv als – so würde man heute wohl sagen – Kompetenzzentrum für die Pfalz in München, und ich leugne nicht, dass uns hier vielleicht etwas verloren gegangen ist.

Das Geheime Landesarchiv, ursprünglich als Zentralarchiv des *herobern pfalzbayerischen Staatskörpers* für das *Jus publicum internum* (mit Krenners Worten: *für die Kurfürstlichen Erbstaaten und die Verhältnisse die-*

¹⁴ Vgl. Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Hg. von Hans Rall (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71). München 1987.

¹⁵ Verordnung vom 28. März 1800, die Reponierung der rhein- und oberpfälzischen Akten betreffend (Georg Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Band 9 Abt. IX 7. Abschnitt: Archive. München 1838. § 69 S. 119 f.).

ser Länder mit ihren angrenzenden reichsständischen Nachbarn) konzipiert, wurde auf die Provinz Baiern, das heißt das Herzogtum Ober- und Niederbayern, beschränkt. Denn das Kurfürstliche Reskript von 1799 bestimmte, dass *in einer jeden Provinz, welche eine besondere Oberverwaltung hat, ein zu Besorgung der dortigen Angelegenheiten unentbehrliches Landesarchiv bleiben solle*.¹⁶ Kurbayern war nämlich 1799 in drei Provinzen, Baiern, Oberpfalz und Neuburg (auf der Grundlage der gleichnamigen wittelsbachischen Herzogtümer), eingeteilt worden, an deren Spitze Landesdirektionen standen. Dazu traten dann 1803 die neubayerischen Provinzen Franken (mit Bamberg und zunächst Würzburg, später Ansbach als Sitz von Landesdirektionen bzw. Landeskommisariaten) sowie Schwaben (mit Sitz der Landesdirektion in dem von 1803 bis 1810 bayerischen Ulm).¹⁷ Damit war die Zentralisierung zumindest theoretisch auf die dem Haus- und dem Staatsarchiv nach Realpertinenz zugewiesenen Archivbestände, die sogenannten Haus- und die Staatsarchivalien, beschränkt. Die Landesarchivalien blieben grundsätzlich in den Provinzialarchiven. Das galt auch für die Archive in Mannheim und Zweibrücken, nachdem ein zu Krenner in Konkurrenz stehender Vorschlag nicht angenommen war: Karl von Eckartshausen, der letzte Leiter des Inneren Archivs und nunmehrige Geheime Hausarchivar, hatte auch das Mannheimer und das Zweibrücker Archiv zur Gänze in ein von ihm entworfenes System Münchener Zentralarchive einbeziehen wollen.¹⁸

Wenn sich aber heute noch in größerem Umfang pfälzische Landesarchivalien (sowohl Kurpfälzer wie Zweibrücker Provenienz) in München befinden, ist dafür nicht die Montgelas'sche Archivorganisation verantwortlich zu machen. Vielmehr waren es die Flüchtigkeitsaktionen im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, die diese Verlagerungen veranlasst haben. Am augenfälligsten und zugleich abstrusesten ist dies bei den sogenannten Mannheimer Urkunden des Geheimen Hausarchivs erkennbar: 1796 wurden die berühmten 41 Kisten aus dem Mannheimer Archiv, über die man lange gerätselt hat, im *Inneren Archiv* in München abgestellt. Seine Räume in der Residenz übernahm 1799 das Geheime Hausarchiv. Da man ihren Inhalt bestimmungsgemäß zunächst keinem der drei Zentralarchive zuweisen konnte, blieben sie einfach dort liegen. Dass sie nach Abgaben an das Geheime Staatsarchiv und einer partiellen Aufteilung auf die Archive anderer Länder nicht in die Zuständigkeit des Geheimen Hausarchivs fallen und den 1923

¹⁶ Ziff. VII (*Döllinger*, wie Anm. 15, § 68 S. 117).

¹⁷ Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980. Hg. von Wilhelm Volkert. München 1983. S. 35 f.

¹⁸ BayHStA MA 9472. Zu Eckartshausen Max Joseph *Neudegger*: Zur Geschichte der bayerischen Archive. In: Archivalische Zeitschrift 7 (1882) S. 89–101; *Bosls* Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 164 (Kurt *Malisch*); *Leesch*, wie Anm. 9, S. 133; *Heydenreuter*, wie Anm. 5, S. 24 f.

festgelegten Bedingungen unterliegen, steht außer Frage.¹⁹ Bei den aus Zweibrücken gekommenen Landesarchivalien war die Archivverwaltung in ihren Dispositionen freier. Leider hat sie bei ihren Bereinigungen nach Abgabe gewisser geschlossener Gruppen an Speyer das reine Ortspertinenzprinzip angewendet, das heißt es wurden nur Archivalien abgegeben, die sich auf Orte im damaligen Rheinkreis bezogen. Diese Aktion wurde mit der Loslösung der Rheinpfalz von Bayern abgebrochen. Ich habe dies alles in meinem Beitrag für die Festschrift zur Übergabe des Neubaus des Landesarchivs Speyer 1987 detailliert dargestellt.²⁰

Das Ergebnis der Neuorganisation von 1799 war nicht die Vereinigung der zentralen Archive und Registraturen Pfalzbayerns in einem gegliederten Ganzen, sondern ihre radikale Aufteilung nach Pertinenz auf drei voneinander unabhängige Archive, noch dazu auf Archive mit ganz verschiedener räumlicher Kompetenz. Während das Hausarchiv und das Staatsarchiv als zentrale Auslesearchive für alle wittelsbachischen Territorien eingerichtet wurden, beschränkte sich die Zuständigkeit des Landesarchivs – bei zaghaften Ansätzen zu einem Archiv des *herobern churpfalzbaierischen Staatskörpers* – im wesentlichen auf die Provinz Baiern, also Ober- und Niederbayern. Es erfuhr allerdings einen ungeheuren Zuwachs durch die Klostersäkularisation, die weitgehend in die Zuständigkeit der Provinzialoberbehörden und damit in die der Landesarchive fiel. So hatte der 1799 zum Geheimen Landesarchivar bestellte Franz Joseph Samet bis 1805 schon etwa 70000 Urkunden ober- und niederbayerischer Klöster seinem Archiv zugeführt; dazu kamen noch die umfangreichen Bestände (es waren im wesentlichen wiederum die Urkunden) der Hochstifte Freising und Passau.²¹ Es ist verständlich, dass dieses Landesarchiv 1812 die Grundlage – wenigstens der Idee nach – für ein umfassendes allgemeines Reichsarchiv bildete und auch heute wieder nach der Dezentralisierung der oberpfälzischen, fränkischen und schwäbischen Bestände den historischen Kern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs ausmacht.

¹⁹ Walter Jaroschka: Das Problem der pfälzischen Bestände (Ein Diskussionsbeitrag zu Hans-Walter Hermann: Die Auswirkungen jüngerer Staats- und Landesgrenzen auf die Archivarbeit, aufgezeigt an den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland). In: Der Archivar 37 (1984) Sp. 31–34, hier Sp. 32.

²⁰ Walter Jaroschka: Das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München. Zur Geschichte und Struktur seiner pfälzischen Bestände. In: Das Landesarchiv Speyer. Festschrift zur Übergabe des Neubaus. Hg. von Karl Heinz Debus (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 40). Koblenz 1987. S. 209–216.

²¹ Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 12; Walter Jaroschka: Die Klostersäkularisation und das Bayerische Hauptstaatsarchiv. In: Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 21/91, hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte). München 1991. S. 98–107.

Der Gedanke eines einzigen Zentralarchivs erhielt Auftrieb durch die territoriale und staatliche Neugestaltung Bayerns seit 1802/03 und seine Erhebung zum Königreich am 1. Januar 1806. Schon drei Monate danach legte der Geheime Landesarchivar Franz Joseph Samet einen Plan für ein *General- oder Universal-Reichsarchiv* in München (man beachte die Analogie in der Benennung zum Badischen Generallandesarchiv) als einziges Archiv für alle königlich bayerischen Erbstaaten vor.²² Da sämtliche in den Provinzen bestehenden *Spezialarchive* durch Zentralisation im Reichsarchiv aufgelöst werden sollten, war eine strenge Auslese gefordert. Samet wollte dabei alle *Original-Dokumente* [das sind die Urkunden], alle *Codices manuscripti, die auf die Gerechsamkeit des Staats und deren Vertheidigung sich beziehen* [er meinte wohl die Amtsbücher im Unterschied zu den literarischen Handschriften], *an Acten dagegen nur die allerinteressantesten und vorzüglich die auf die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten* Bezug haben, im Reichsarchiv zentralisiert wissen. *Der archivalische Rest* – das war die Masse der Aktenbestände – sei in den *Ordinair Collegialregistraturen* [den Registraturen der Provinzialoberbehörden] *gleich den übrigen Registraturakten einzuteilen*. So erklärt sich die Entstehung der sogenannten altbayerischen Provinzial- oder Retardatenregistratur bei der Landesdirektion der Provinz Bayern, aus der das Reichsarchivkonservatorium München gewissermaßen als Aktenarchiv des Reichsarchivs hervorging, das heutige Staatsarchiv München, das deswegen auch bis 1971 eine Abteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs bildete. Erst durch die Abgabe der Bestände bayerischer Staatsministerien (zuletzt 1932) und kurbayerischer Zentral- und Mittelbehörden (1978) wurde es auf seine Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Oberbayern beschränkt und folgerichtig aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv ausgegliedert.²³

Samets *General- oder Universal-Reichsarchiv* wäre entsprechend den Provinzen des Königreichs, aus denen die Archive nach seinen Prinzipien in München ja zentralisiert werden sollten, in folgende Abteilungen gegliedert worden: I. Baiern (mit dem Geheimen Landesarchiv), II. Oberpfalz, Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach, III. Franken, IV. Schwaben (einschließlich Vorderösterreich), V. Tirol. Diesen im wesentlichen nach Provinzen gegliederten Abteilungen sollten als VI. Abteilung das *Königliche Familien- oder bis jetzt sogenannte Geheime Hausarchiv* – diese die Zuständigkeit des Hausarchivs reduzierende Formulierung ist bemerkenswert – und als VII. Abteilung das Geheime Staatsarchiv angeschlossen werden. Die Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken werden nicht erwähnt. Das hat sicher seinen Grund darin, dass sie damals nicht zum bayerischen Staatsgebiet gehörten. Ihre seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nach München gelangten Haus- und

²² BayHStA Staatsrat 5399; *Jaroschka*, Samet, wie Anm. 9, S. 13–15.

²³ Verordnung vom 26. Mai 1971, in Kraft getreten am 1. Juli 1971 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 208).

Staatsarchivalien waren durch die Einbeziehung des Haus- und des Staatsarchivs in das geplante Reichsarchiv abgedeckt. Es gab also keine Veranlassung, die verlorenen pfälzischen Erbländer zu verankern.

Als es schließlich 1812 zur Konstituierung des Königlich Bayerischen Allgemeinen Reichsarchivs – so der ins Deutsche übertragene Name für *General- oder Universal-Reichsarchiv* – kommt, fällt eine wesentliche Komponente von Samets Grundidee dem Ressortegoismus zum Opfer: das Geheime Staatsarchiv und das Geheime Hausarchiv bleiben außen vor.²⁴ Diese Lösung war von Anfang an sehr umstritten. Insbesondere der erste Reichsarchivdirektor, Karl Heinrich Lang,²⁵ ein origineller, wenn auch schillernder Geist, hatte *den eigentlichen Unterschied von Reich und Staat noch nicht aufgefaßt und die Zerstückelung der bayerischen Archive in die einzelnen Branchen von Reich, Staat und Haus von jeher als bedauerlich und in allen Rücksichten als nachtheilig betrachtet*.²⁶ Lang strebte daher bereits 1811 die Reduzierung des Geheimen Hausarchivs auf ein Familienarchiv der seit 1799 regierenden Linie Zweibrücken-Birkenfeld an,²⁷ eine Überlegung, die möglicherweise schon Samet zu einer Umbenennung dieses Archivs in ein *Familienarchiv* inspiriert hatte.

Diese Problematik belastete das bayerische Archivwesen bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts, nicht zuletzt angeheizt durch die Kritik des Diplomaten Johann Friedrich Böhmer,²⁸ die sogar König Maximilian II. 1860 persönlich veranlasste, eine Vereinigung von Reichs- und Staatsarchiv zu hinterfragen.²⁹ Das Hausarchiv war schon damals tabu, obwohl die Verfassung von 1818 bestimmte, dass bei einer Trennung von Staats- und Fürstenvermögen die Archive dem Staate gehören sollten.³⁰ Als das Staatsarchiv und das Hausarchiv 1918 zunächst durch Personalunion ihrer Vorstände mit dem Reichsarchivdirektor,³¹ schließlich 1921 mit dem bisherigen Reichsarchiv

²⁴ Bekanntmachung vom 21. April 1812 (*Döllinger*, wie Anm. 15, §73 S. 121–123).

²⁵ Allgemeine Deutsche Biographie 17 (1883) S. 606–613 (Franz *Muncker*); Neue Deutsche Biographie 13 (1982) S. 542 f. (Bernhard *Sicken*); *Bosls* Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 463 (Kurt *Malisch*).

²⁶ BayHStA MInn 41125; *Jaroschka*, Samet, wie Anm. 9, S. 15 Anm. 64.

²⁷ Instruktionsentwurf vom 11./13. März 1811 und Erläuterungen siehe Ludwig v. *Rockinger*: Die Verwaltung der bayerischen Landesarchive. In: Archivalische Zeitschrift N. F. 6 (1896) S. 1–91, hier S. 12–16 mit Anm.

²⁸ Johann Friedrich *Böhmer*: Wittelsbachische Regesten. Stuttgart 1854. S. XI f.

²⁹ Allerhöchstes Handschreiben vom 23. Februar 1860 (BayHStA MA 71931).

³⁰ Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 Tit. III § 2 (*Döllinger*, wie Anm. 15, § 70 S. 120). Vgl. *Heydenreuter*, wie Anm. 5, vor allem S. 30 und 33; Hans *Puchta*: Phasen der Entwicklung des Geheimen Hausarchivs in München. In: *Behörden und Umgestalten*, wie Anm. 5, S. 58 mit Anm. 20.

³¹ Verordnung vom 23. September 1917, in Kraft getreten am 1. Januar 1918 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 487). Vgl. Hermann *Rumschöttel*: Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. In: Festschrift Walter Jaroschka

zum Bayerischen Hauptstaatsarchiv vereinigt wurden,³² behielten sie noch lange ihre Stellung als *weitgehend selbständige Behörden* (so ein Geschäftsverteilungsplan von 1966). Erst 1978 ermöglichte eine Neuorganisation des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, die seine bisherigen Abteilungen *Allgemeines Staatsarchiv* (das ehemalige Reichsarchiv) und *Geheimes Staatsarchiv* auflöste und ihre Bestände mit dem Schnitt um 1800 in zwei neue Abteilungen gliederte, auch eine Bereinigung der seit Krenners Archivreform nach Sachpertinenz aufgeteilten Bestände aus der Zeit des Alten Reichs. Ausgenommen blieb und bleibt bisher das *Geheime Hausarchiv*, bei dem wir durch einen Staatsvertrag mit dem ehemaligen Bayerischen Königshaus von 1923³³ allen schon damals vorgebrachten archivfachlichen Bedenken zum Trotz die pertinenzmäßige Aufteilung der pfalzbayerischen Archivbestände in Bezug auf die sogenannten Hausarchivalien akzeptieren mussten.

In einem entscheidenden Punkt aber haben Samets Vorstellungen in die Gründungsurkunde des Reichsarchivs, die königliche Bekanntmachung vom 21. April 1812, Eingang gefunden: die Zentralisierung aller im Königreich bestehenden Archive in dessen Allgemeinem Reichsarchiv. Ich zitiere aus dieser Bekanntmachung:³⁴ *Die sämtlichen, wo immer im Reiche befindlichen einzelnen Archive hören auf, selbständige Archive zu seyn, und sind, ob sie gleich vor der Hand in ihren bisherigen Lokalitäten verbleiben, als Filialen des Reichsarchivs zu betrachten, so daß ihr Urkunden- und Aktenbestand als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums anzusehen sind.*

Die Auslesekriterien weisen gegenüber denen Samets einige bemerkenswerte Erweiterungen auf, indem sie neben *allen Urkunden* auch die *zu ihrer Erläuterung nötigen oder ihnen an Wichtigkeit gleichzustellenden Akten* beinhalten. Neu ist auch, dass in Bezug auf die Archive der *Mediatisierten* (hier sind wohl die Standesherrn gemeint) als Gesichtspunkt der Auswahl außer den an den Landesherrn übergegangenen Hoheitsrechten auch die *allgemeine Geschichte des Landes* eine Rolle spielen soll. Im Ganzen blieb es aber bei der von Samet unter dem Einfluss seiner Vorstellung von den Archiven als Sammelstellen landesherrlicher bzw. staatlicher Rechtstitel geübten Praxis, vor allem die Urkunden im Reichsarchiv zu zentralisieren. Die Zentralisation erfolgte dennoch nur etappenweise: Sie erstreckte sich zu-

zum 65. Geburtstag. Hg. von Albrecht Liess, Hermann Rumschöttel und Bodo Uhl. (Archivalische Zeitschrift 80). München 1997. S. 3.

³² Verordnung vom 16. Juli 1921, in Kraft getreten am 1. August 1921 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 379 f.). Vgl. Rumschöttel, wie Anm. 31, S. 1 und 4.

³³ Gesetz vom 9. März 1923. In: Verhandlungen des Bayerischen Landtags. III. Tagung 1922/23. Beilagenband XI. Beilage 3298. S. 498–503, hier S. 501 (Übereinkommen des Freistaates Bayern mit dem ehemaligen Bayerischen Königshaus vom 24. Januar 1923, § 11). Vgl. Puchta, Phasen, wie Anm. 30, S. 58 f.

³⁴ Ziffer 5 (Döllinger, wie Anm. 15, § 73 S. 122).

nächst auf die Provinzen des *herobern pfalzbayerischen Staatskörpers*, Baiern, die Oberpfalz und Neuburg. In Schwaben wurden Aussonderungen zum Reichsarchiv in dem eigens dafür bestimmten Archivkonservatorium Kempten vorgenommen. Doch kristallisierte sich vor allem für Mittel- und Nordschwaben um das Archiv der Bischöfe von Augsburg in ihrer Residenzstadt Dillingen ein bedeutendes Sammelarchiv, auf das das Reichsarchiv in München zunächst nicht zugriff. Erst als es 1825 zur Regierung in Augsburg gezogen werden sollte, beanspruchte es Samet mit Erfolg, wenn auch nach seinen Ausleseprinzipien, für das Reichsarchiv. So kamen alle Urkunden des Hochstifts und des Domkapitels Augsburg nach München, die nunmehr 1990 an das für alle Bestände der an Bayern gefallenen Territorien des Schwäbischen Reichskreises für zuständig erklärte Staatsarchiv Augsburg abgegeben wurden.³⁵

Aus Eichstätt, das nach dem Ende der Toskanischen Herrschaft 1806 der Provinz Neuburg zugeschlagen worden war, gelangten die Urkundenbestände des Hochstifts und des Domkapitels über das Provinzialarchiv in Neuburg nach München, die Aktenbestände später in das für Mittelfranken zuständige Staatsarchiv Nürnberg.³⁶ Heute sind sie im Zuge der gesamtbayerischen Beständeereinigung wegen der Zugehörigkeit Eichstätts zum Fränkischen Reichskreis im Staatsarchiv Nürnberg wieder zusammengeführt.

Ansonsten blieb Franken von den Zentralisierungsmaßnahmen des Allgemeinen Reichsarchivs zunächst weitgehend verschont. In Bamberg und Würzburg saßen die hartnäckigsten Gegner des unermüdlich seine Pläne verfolgenden Samet, nach dem Weggang Langs (1815) nun auch formell der Leiter des Reichsarchivs. Es waren dies der letzte fürstbischöfliche und erste bayerische Archivar in Bamberg Paul Oesterreicher³⁷ und der ehemalige Kanzleidirektor des Zisterzienserstifts Ebrach Johann Ignaz Seidner, der dem Archiv in Würzburg vorstand.³⁸ Sie fühlten sich von Samet hintergangen, als er die ältesten Kaiserurkunden lediglich, wie er vorgab, zu einer diplomatischen Vergleichung anforderte, die zugesagte Rückgabe aber hintertrieb. Schon 1816 hatte Oesterreicher an Seidner geschrieben: *Mir graut es vor den*

³⁵ Walter Jaroschka: Schwaben in Geschichte und Gegenwart der staatlichen Archive Bayerns. München 1996 (aktualisierte Fassung des auf dem 33. Südwestdeutschen Archivtag 1973 in Kempten gehaltenen und in Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 21–34 veröffentlichten Vortrags: Die Stellung Schwabens innerhalb der Organisation und im Bestandaufbau der staatlichen Archive Bayerns).

³⁶ Walter Jaroschka: Beständeereinigung mit Franken. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 20 (1974) S. 2–21; Ders.: Franken in Geschichte und Gegenwart der staatlichen Archive Bayerns. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 40 (1980) S. 1–8.

³⁷ Allgemeine Deutsche Biographie 24 (1887) S. 518 (*Leitschub*); Leesch, wie Anm. 9, S. 439f.

³⁸ Leesch, wie Anm. 9, S. 568.

*Altbayern, die alles an sich zu ziehen und die Archive aufzulösen suchen.*³⁹ Auch in Nürnberg war der frühere reichsstädtische Archivar Sigmund Fürer von Haimendorf noch im Amt, dem der Reichsarchivdirektor Lang nach den geltenden Vorschriften die Aufteilung von staatlichen und städtischen Archivalien in Aussicht stellte, die nie durchgeführt wurde.⁴⁰

So kam es 1820/21⁴¹ zur Differenzierung von Archiven (Bamberg, Würzburg, Dillingen und bald auch Nürnberg, zu denen seit 1837 übrigens auch Speyer zählte) – sie hatten bis dahin ihre Urkundenbestände im wesentlichen behalten –, Archivkonservatorien, die ursprünglich zur Auslese von Archivalien für das Reichsarchiv bestimmt waren, und Depotregistaturen als Sammelstellen des Aktenschriftguts, das Samet schon 1806 den *Collegialregistaturen* hatte übergeben wollen; sie wurden bereits 1820 aus der Archivverwaltung ausgegliedert und den Kreisregierungen unmittelbar unterstellt. Deren Aufsicht und Leitung wurden 1826 auch die anderen regionalen Archive und Archivkonservatorien unterworfen, mit der auf dem Fuße folgenden Erläuterung, dass *dadurch die Eigenschaft jener äusseren Institute als integrierender Bestandteil des allgemeinen Reichsarchivs nicht aufgehoben, sondern nur eine nähere Obsorge der Regierungen für dieselben zum Zwecke des Reichsarchivs selbst, wo möglich mit vereinfachten Mitteln und geminderten Kosten, beabsichtigt worden* (sei).⁴² Bereits 1837 aber wurden diese Maßnahmen *sowohl zur Vereinfachung der Geschäfte als zur notwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienstes* rückgängig gemacht, und nunmehr nicht nur die noch bestehenden äußeren Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer sowie die Archivkonservatorien zu München und Landshut, sondern auch die Depotregistaturen in Neuburg und Amberg wieder der oberen Leitung und Beaufsichtigung durch das Reichsarchiv unterstellt.⁴³

Der ursprüngliche Zentralisierungsgedanke war damit nicht in Frage gestellt. Noch immer galten die regionalen Archiveinrichtungen als *Filialen des Reichsarchivs*. Andererseits lässt die Verordnung von 1837, ohne dass sie es ausdrücklich sagt, unschwer erkennen, dass nun in jedem der acht Kreise (in Bayern heißt der Regierungsbezirk bis 1939 Kreis) ein Archiv übrig geblieben war: es sind – Speyer seit 1945 nicht mehr und Coburg 1920 dazugekommen – unsere heutigen Staatsarchive.

Samet hatte 1818 nach Ortspertinenz austauschen zwischen Bamberg (Obermainkreis) und Ansbach (Rezatkreis) davor gewarnt, dass *an den Sit-*

³⁹ Jaroschka, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 6 Anm. 37.

⁴⁰ Jaroschka, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 5 mit Anm. 15. Zu Fürer von Haimendorf Leesch, wie Anm. 9, S. 172.

⁴¹ Allerhöchste Entschliessung vom 22. August 1820 (Döllinger, wie Anm. 15, § 76 S. 124–127).

⁴² Ministerialentschliessung vom 27. Januar 1826 (Döllinger, wie Anm. 15, § 79 S. 129).

⁴³ Verordnung vom 21. Januar 1837 (Döllinger, wie Anm. 15, § 80 S. 129f.).

zen der Kreisregierungen besondere Archivconservatorien bestehen, die sich nur auf den Complex derselben ausschließlich beschränken. Das System dieser Sitze und vorzüglich deren Gebietstheile sind nach gemachter zehnjähriger Erfahrung [in Bayern waren die Kreise von 15 im Jahre 1808 auf zehn im Jahre 1810 und acht im Jahre 1817 reduziert worden] zu schwankend und veränderlich, um darauf einen sicheren und immer neuen Zerstörungsgefahren ausgesetzten Archivplan gründen zu können.⁴⁴ Samet passte die sich anbahnende Entwicklung natürlich nicht in sein Konzept. Radizierung der regionalen Archive auf die sich stabilisierenden Kreise war aber letztlich das kleinere Übel, zumal das Ministerium eine weitere reale Zentralisierung aus wirtschaftlichen Erwägungen ablehnte; die ideelle war ja zumindest theoretisch damit nicht in Frage gestellt.⁴⁵ So wurden – um die wichtigsten zu nennen – schon 1817 die Archivkonservatorien Eichstätt (zugunsten Neuburgs) und Kempten (zugunsten Dillingens) aufgelöst, 1825 – und das war Samets letzter Triumph – sogar das qualitativ unter die Archive gerechnete Dillingen, dessen Bestände nach den Abgaben an das Reichsarchiv in die Depotregistratur Neuburg wanderten.⁴⁶ Nürnberg wurde erst nach der Vereinigung mit Ansbach 1821 auf die Stufe der Archive erhoben. Damit war die Archivorganisation etabliert, die noch heute den Aufbau der bayerischen Archivverwaltung prägt: für jeden Regierungsbezirk ein Staatsarchiv.

Nach dem Abgang Samets, der bei seiner Pensionierung Ende 1825 die resignierte Bilanz zog, dass *immer ein bösertiger Genius über das Reichsarchiv zu walten schien*, hat sein Nachfolger als Leiter des Reichsarchivs, Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg,⁴⁷ noch einmal den Gedanken einer konkreten, nicht nur ideellen Zentralisierung aufgenommen, der, entgegen seinen eigentlichen Absichten, zu einem archivfachlich höchst zweifelhaften Ergebnis führte: die Fixierung des ominösen Grenzjahrs 1400 für die Abgrenzung der Urkundenbestände zwischen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und vor allem den fränkischen Staatsarchiven; die altbayerischen waren ja von vornherein und die schwäbischen spätestens seit der Auflösung des Archivs in Dillingen (1825) noch entsprechend den Sametschen Auslesekriterien (alle *Originaldokumente* ins Reichsarchiv!) ohne zeitliche Einschränkung geschlossen nach München gebracht worden. Deshalb unterschied ich schon

⁴⁴ Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 18 Anm. 82.

⁴⁵ Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 24 Anm. 119; Ders.: Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 7 mit Anm. 29.

⁴⁶ Jaroschka, Schwaben, wie Anm. 35, S. 5 f.

⁴⁷ Allgemeine Deutsche Biographie 7 (1878) S. 365–367 (Heigel); Neue Deutsche Biographie 5 (1961) S. 421 (Leonhard Lenk); Bosls Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 220 f. (Rainer A. Müller); Leesch, wie Anm. 9, S. 166; Reinhard Heydenreuter: Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg (1789–1851). Ein Archivarsleben zwischen Poesie und Wissenschaft. In: Festschrift Jaroschka, wie Anm. 31, S. 156–180.

1973 auf dem 33. Südwestdeutschen Archivtag in Kempten eine bayerisch-schwäbische und eine fränkische Archivlandschaft, die sich durch den Grad der Zentralisierung zum Reichsarchiv deutlich voneinander abhoben.⁴⁸

Indes wurde die 1829 von Freyberg postulierte und durchgesetzte Zeitgrenze, die über anderthalb Jahrhunderte für die Urkunden als unverrückbar galt, schon bald in zweifacher Hinsicht missverstanden und erhielt dadurch erst ihren grotesken Zug. Denn nach Freybergs Vorstellungen war das, wie er es nannte, *Normaljahr* 1400 nur als vorläufig gedacht, das allmählich zur *Vervollständigung des Reichsarchivkörpers* hinaufgeschoben werden sollte, *was nun freilich die Aufgabe einer Reihe von Jahren bleiben wird*.⁴⁹ Das Konzept einer völligen Zentralisierung nach Samets Archivplan von 1806 und dem Statut des Reichsarchivs von 1812 war also keineswegs aufgegeben. Auch die zunächst weitgehend erfüllte Forderung Freybergs, nicht nur die Urkunden (im formaldiplomatischen Sinne), sondern auch *andere schriftliche Monumente* (das waren die entsprechenden Amtsbücher aus der fraglichen Epoche) zum Reichsarchiv einzuziehen, nahm der Maßnahme ihren späteren absurd erscheinenden Charakter, indem allein die Urkunden bis 1400 nach Rückgabe der Amtsbücher bis vor wenigen Jahren in München blieben. Das Ministerium sanktionierte zwar die Zentralisierung, beschränkte sie aber entschieden auf das Grenzzjahr 1400: Die Einsendung der Mainzer Archivalien aus dem Würzburger Archiv bis zum Jahre 1500, die der dortige Vorstand mit einem sinnvollen historischen Einschnitt begründet hatte, musste rückgängig gemacht werden.

Waren es zunächst vor allem fiskalische Bedenken, die das Ministerium einer weiteren Zentralisierung skeptisch gegenüberstehen ließen, so gab es nun auch wissenschaftlich begründete Vorbehalte. Der aus Tirol stammende, längere Zeit in österreichischen Staatsdiensten gestandene Joseph Freiherr von Hormayr, zu dieser Zeit Referent für das Archivwesen im bayerischen Innenministerium und 1847/48 kurzfristig Direktor des Reichsarchivs, ein hochgebildeter Historiker und Literat,⁵⁰ formulierte schon 1831 ein Ministerialreskript, das folgenden höchst bemerkenswerten Passus enthält: *So sehr man nun einerseits bedacht gewesen ist, durch Zentralisation der wichtigsten und ältesten Urkundenschätze für ihre Sicherheit wie für ihre Benützung und*

⁴⁸ Jaroschka, Schwaben, wie Anm. 35, S. 7.

⁴⁹ Dazu und zum Folgenden Jaroschka, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 10–12; Ders.: Franken, wie Anm. 36, S. 6; Ders.: Zentralisierung und Dezentralisierung im bayerischen Archivwesen. Voraussetzungen und Ergebnisse der Beständebereinigung. In: Beständeformung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3). Stuttgart 1993. S. 37–51, hier: S. 41.

⁵⁰ Leesch, wie Anm. 9, S. 270. Vgl. auch Josef Hemmerle: Der Anteil der Freiherren von Hormayr und Freyberg an der Fortsetzung der Regesta Boica (1826–1851). In: Archivalische Zeitschrift 75 (1979) S. 16–33.

Bearbeitung für die gelehrte Welt mittelst des ausgezeichneten Institutes des k. allgemeinen Reichsarchives Sorge zu tragen, muß man sich gleichwohl von den anderen Extremen fern halten, durch diese Centralisation den Kreisen alle Subsidien zu entziehen, hiedurch dem neu erwachten alterthümlichen Forschungsgeist [er dachte wohl vor allem an die Gründung der historischen Vereine] Grund und Boden hinwegzunehmen und die höchst wünschenswerthe Herstellung vollständiger Monographien der Ortschaften, Landgerichte und sonach des Gesamtkreises [man denke an den Historischen Atlas von Bayern!] unmöglich zu machen oder doch zu erschweren.⁵¹

Zum letzten Mal wurde die Zentralisierungsidee 1852 mit den Vorteilen begründet, welche die *Ansammlung aller wichtigen archivalischen Schätze in der Haupt- und Residenzstadt, am Sitze aller wissenschaftlichen Hauptanstalten des Staates* bringe.⁵² Das Ergebnis war lediglich die Nivellierung aller Archive, Archivkonservatorien und der schon 1841 umbenannten Depotregistraturen zu *Archivkonservatorien*, nunmehr ein Titel ohne spezifischen Inhalt. 1875 wurden sie, nachdem man den Zentralisierungsgedanken endgültig verabschiedet hatte, in *Kreisarchive* – bezogen auf den Kreis, seit 1939 Regierungsbezirk, nicht zu verwechseln mit den heutigen kommunalen Kreisarchiven –, mit Ausnahme des Kreisarchivs München 1921 in *Bayerische Staatsarchive* umbenannt.⁵³

Die Peripetie im bisherigen Antagonismus von Zentralisation und Dezentralisierung des bayerischen staatlichen Archivwesens⁵⁴ leitete Franz von Löher ein, ein *Nordlicht* aus Münster in Westfalen, den König Maximilian II. in seinen Gelehrtenkreis berufen hatte und 1864 zum Reichsarchivdirektor bestellte.⁵⁵ Er förderte, wenn auch mit sehr unklaren Vorstellungen, eine Radizierung der regionalen Archive auf die Kreise, die ihm auch ihre Umbenennung von Archivkonservatorien in Kreisarchive verdankten. Er schwankte zwischen der Zuweisung der dort verbliebenen Bestände nach den früheren Territorien und der neueren Verwaltungseinteilung und leistete damit einem

⁵¹ Jaroschka, Beständeberreinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 11 Anm. 56.

⁵² Jaroschka, Beständeberreinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 12 f.; Ders., Franken, wie Anm. 36, S. 6 f.; Ders., Zentralisierung und Dezentralisierung, wie Anm. 49, S. 41 f.

⁵³ Verordnung vom 16. Juli 1921, wie Anm. 32. Die Bezeichnung „Bayerisch“ ist mit der Verordnung vom 15. Mai 1970 § 2 Abs. 2 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251) weggefallen.

⁵⁴ Zum Folgenden Jaroschka, Beständeberreinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 13 f.; Ders., Franken, wie Anm. 36, S. 7; Ders., Zentralisierung und Dezentralisierung, wie Anm. 49, S. 42.

⁵⁵ Grundlegend Karl Hüser: Franz von Löher (1818–1892) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 13, hg. im Auftrag des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abteilung Paderborn von Prof. Dr. Klemens Honselmann). Paderborn 1972; *Bosls* Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 488 (Kurt Malisch); *Neue Deutsche Biographie* 15 (1987) S. 36 (Karl Hüser); *Leesch*, wie Anm. 9, S. 373 f.

verheerenden Ortspertinenzprinzip Vorschub; Samets schlimmste Befürchtungen wurden, besonders im altbayerischen Bereich (Amberg, Neuburg, Landshut) wahr. Die fränkischen Archive wertete er durch die Rückgabe vieler mittelalterlicher Amtsbücher wieder auf, das Grenzjahr 1400 für die Urkunden aber blieb unangetastet.

Noch einmal fasste der junge Generaldirektor Otto Riedner (1879–1937),⁵⁶ der schon in den Kategorien des Provenienzprinzips dachte, bei seinem Amtsantritt 1923 die Rückgabe der Urkunden bis 1400 an die fränkischen Staatsarchive ins Auge, schreckte aber dann doch davor zurück, *da ihm gegenteilige Wünsche lebhaftester Art aus Gelehrtenkreisen zugekommen seien und da er sich immer frage, ob der Schaden, den die Wissenschaft, Bayern und München durch Verkleinerung der Münchner Urkundenschätze erleiden, wenigstens einigermaßen aufgewogen werde durch den Nutzen, den die verstreuten Urkunden an ihren verschiedenen neuen Aufbewahrungsorten stiften können. Heute in der tiefsten Not des Vaterlandes sind Kulturwerte wichtiger als je, und vielleicht verlangt das Ansehen Bayerns die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes.*⁵⁷

Auch für die bayerische Pfalz hatte natürlich das Festhalten am Grenzjahr 1400 unvermeidliche Konsequenzen. 1849 wurden aus dem damals in die höchste Kategorie eingestuften Speyerer Archiv die Urkunden bis 1400 (etwa 1200 Stück) an das Reichsarchiv in München eingezogen.⁵⁸ Bei einer 1868 durch von Löher inaugurierten Beständebereinigung mit dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe wurden die Urkunden der vor allem betroffenen kurpfälzischen Klöster Eußerthal und Klingenstein entsprechend dem Grenzjahr 1400 zwischen dem Reichsarchiv und dem Kreisarchiv Speyer aufgeteilt. Auch bei den Abgaben vor allem Zweibrücker Landesurkunden aus München nach Speyer wurde dieses Grenzjahr strikt beachtet.⁵⁹

Die Frage von Zentralisierung und Dezentralisierung wurde unausweichlich, als wir uns 1989 über die historische Zuständigkeit des künftigen Staatsarchivs Augsburg klar werden mussten.

Wie ich schon 1973 in Kempten gesagt hatte, gab es im Sinne des Provenienzprinzips, das heißt der Unteilbarkeit der Fonds, nur die Alternative, entweder alle Bestände vor 1800 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv oder im

⁵⁶ Generaldirektor der Staatlichen Archive von 1923 bis 1937. *Bosls* Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 633 (Kurt *Malisch*); *Leesch*, wie Anm. 9, S. 189. Vgl. auch *Rumschöttel*, Generaldirektion, wie Anm. 31, S. 4.

⁵⁷ Konferenzprotokoll vom 12./13. März 1923 (BayHStA GD 811). *Jaroschka*, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 16 mit Anm. 85; Ders., Franken, wie Anm. 36, S. 7f.

⁵⁸ *Jaroschka*, Das Landesarchiv Speyer, wie Anm. 20, S. 213. Sie sind eingereiht in den Mischbestand *Rheinpfälzer Urkunden*.

⁵⁹ *Jaroschka*, Das Landesarchiv Speyer, wie Anm. 20, S. 213 f.

Staatsarchiv Augsburg zusammenzuführen. Eine Zentralisierung in München kam nach unserer Überzeugung auch politisch nicht mehr in Betracht. Es blieb also nur die Lösung, das Staatsarchiv Augsburg für seinen Zuständigkeitsbereich – und dazu bestimmten wir die an Bayern gefallenen Teile des Schwäbischen Reichskreises sowie Vorderösterreichs – mit allen einschlägigen Beständen auszustatten, das hieß unter den 85000 schwäbischen Urkunden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv auch die bis 1400 abzugeben. Damit war der Bann, der auf der Rückgabe der in München isolierten fränkischen Urkunden bisher gelegen hatte, gebrochen. Wir haben heute in Bayern eine klar nach historischen Landschaften gegliederte Archivtopographie.⁶⁰ Nur die Pfalz fällt mit ihren Urkunden vor 1401 aus diesem System heraus, sie hängt innerhalb der Tektonik des Bayerischen Hauptstaatsarchivs gewissermaßen in der Luft.

Uns allen sind ja die rechtlichen Hindernisse einer Beständeberreinigung zwischen den Bundesländern bewusst. In den Beratungen über die Archivgesetzgebung hatten wir den Vorrang archivfachlicher Prinzipien angestrebt. Auch in den schwierigen Verhandlungen über den Beständeaustausch zwischen Bayern und Baden-Württemberg wollten wir – übrigens unterstützt von unserem Wissenschaftsministerium – die fiskalischen Probleme ausklammern. Das ist nicht gelungen, aber hier gab es Äquivalente, und ich möchte der baden-württembergischen Archivverwaltung ausdrücklich danken, dass sie mit uns zusammen diesen archivfachlich wie haushaltsrechtlich abgesicherten Weg so konsequent und erfolgreich beschritten hat.⁶¹

Ich habe immer betont, dass das bayerische Modell, das besondere archivgeschichtliche Voraussetzungen berücksichtigen und überwinden musste, nicht ohne weiteres auf andere Archivverwaltungen übertragbar ist. Jeder muss – allerdings unter Beachtung unverzichtbarer archivwissenschaftlicher Prinzipien – seine eigenen Lösungen finden.

⁶⁰ Zur Gesamtproblematik Albrecht *Liess*: Geschichte der archivischen Beständeberreinigung in Bayern. In: Landesgeschichte und Archive. Bayerns Verwaltung in historischer und archivwissenschaftlicher Forschung. Stand und Aufgaben. Wissenschaftliches Kolloquium am 24./25. Juli 1997 anlässlich der Verabschiedung des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns Prof. Dr. Walter Jaroschka (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61). München 1998. S. 123–145. Hierin auch die Beiträge von Gerhard *Rechter*: Beständeberreinigung in Franken. S. 165–177; Gerhard *Immler*: Provenienzbereinigung beim Archivgut der Territorien Ostschwabens. S. 179–184; Wilfried *Schöntag*: Archivische Strukturbereinigung in Baden-Württemberg. S. 147–155.

⁶¹ *Rechter*, wie Anm. 60, S. 172; *Schöntag*, wie Anm. 60, S. 154 f.; Peter *Müller*: Beständeaustausch zwischen Bayern und Baden-Württemberg. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 800–802; Bodo *Uhl*: Beständeberreinigung mit Baden-Württemberg angelaufen. In: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 41 (1997) S. 11 f.

Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision Das württembergische Archivwesen nach 1800

Von ROBERT KRETZSCHMAR

In Beziehung auf das, was Herr Prälat v. Pfister angeführt hat, glaube ich, es sey von Interesse, bei Anstellung und Verwendung der Beamten bei dieser Stelle darauf Bedacht zu nehmen, daß das Geschäft der Archivare nicht bloßes Registratur-Geschäft sey, sondern daß auch die Ausbeutung des ihrer Obhut anvertrauten Materials einen Theil ihres Berufes ausmache ...

Ludwig Uhland 1833
in der württembergischen
Kammer der Abgeordneten

Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision. Das württembergische Archivwesen nach 1800, für mein Referat habe ich diesen Titel gewählt, weil er mit wenigen Begriffen aus unserem heutigen, von der Verwaltungsreform geprägten Vokabular eine bestimmende Grundhaltung der Stuttgarter Archivare im Kontext der Veränderungen nach 1800 beschreibt. Wir sind es als Historiker gewohnt, aus unserer heutigen Sichtweise heraus Fragen an die Vergangenheit zu stellen; dies macht auch für die Geschichte der eigenen Profession und Institution Sinn. Sicher wird es fruchtbar sein, die Ergebnisse dieser Tagung auch für die Diskussion über archivisches und archivarisches Selbstverständnis in unseren Tagen zu verwerten, den historischen, in den Archiven greifbaren Erfahrungshorizont zu nutzen.¹

Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision. Ich möchte diese Formulierung im Vorgriff kurz erläutern. In der Zeit der Umbrüche um 1800 und in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts haben die Stuttgarter Archivare nur sehr zögerlich, pragmatisch gehandelt. Eine Vision von der Bedeutung ihres Archivs und seiner Stellung im Staatsgefüge und in der Gesellschaft haben sie nicht entwickelt. Eine Fach- oder gar Zieldiskussion als solche wurde nicht geführt. Die Stuttgarter Archivare blieben gefangen in ihrer Welt des alt-

¹ Angelika Menne-Haritz: Umriss einer zukünftigen Archivwissenschaft. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2). Siegburg 1997. S. 177–185, hier S. 182 f., hat zu Recht betont, dass man bei aktuellen Fragestellungen die Erfahrungen früherer Zeiten nutzbringend reflektieren kann, was sie insbesondere auf Fragen der Verwaltungsreform bezogen hat.

württembergischen Archivs und seiner einzelnen Bestände, der so genannten *Membra*. Ihre Haltung war eine passive, reaktive.²

Diese Haltung hat verhindert, dass sie den historischen Anforderungen gerecht wurden. Insbesondere waren sie nicht in der Lage, eine tragfähige Konzeption für die Unterlagen zu entwickeln, die durch die Säkularisation und Mediatisierung unter württembergische Obhut gefallen waren. In diesem Punkt – um es vorweg zu nehmen – hinkten sie ihren Kollegen in den Nachbarländern Baden³ und Bayern,⁴ wo man sehr rasch Vorkehrungen und organisatorische Regelungen traf, deutlich hinterher. Überhaupt ist der Zeitverzug gegenüber dem benachbarten Königreich Bayern ein durchgängiges Motiv, das sich durch die gesamte württembergische Archivgeschichte des 19. Jahrhunderts zieht; schon von den Zeitgenossen wurde es immer wieder thematisiert. Interessanterweise hat man den Vergleich mit Baden, soweit ich das bis jetzt übersehen kann, damals nicht angestellt. Auch ich möchte ihn nicht vertiefen; er ergibt sich ja auf dieser Tagung von selbst.

Im Folgenden möchte ich zunächst die Ausgangslage um 1800 skizzieren und dann die Entwicklung bis etwa 1850 verfolgen. Eingeteilt habe ich diese Entwicklung in drei Phasen, die dann auch der Gliederung meines Vortrags zugrunde liegen.

- Die erste ist die der unmittelbaren Umbruchszeit. Wie hat man auf die Veränderungen seit 1803 reagiert? Gerade diese Phase, die bis 1816 dauerte, war eine Phase der Passivität und der Improvisation.
- Die zweite Phase setzt mit dem Tod König Friedrichs und der Regierungsübernahme Wilhelms I. im Jahre 1816 ein. In ihr werden die bis dahin eher verdrängten Fragen der Archivorganisation, der räumlichen Unterbringung und der Behandlung der Überlieferung in Neuwürttemberg

² Der Verfasser ist sich bewusst, dass er im vorliegenden Beitrag einen sehr strengen Maßstab an die Stuttgarter Archivare legt. Auch weiß er, dass die Mentalität und der berufliche Horizont der Stuttgarter Archivare in vielerlei Hinsicht zeittypisch waren, dass die Entwicklung hin zum Archiv als Forschungsstätte und des Archivars zum Historiker-Archivar auch anderen Orts entsprechend schleppend erfolgte. Dies wurde nicht zuletzt auf der Karlsruher Tagung deutlich. Doch zeigt sich eben auch – und dies ist zu berücksichtigen – im Vergleich mit Bayern und Baden und insbesondere vor dem Hintergrund der konzeptionellen Ansätze Hochstetters, die im Folgenden dargestellt werden, dass die Einstellung der Archivare und die Entwicklung des Archivwesens in Württemberg nicht zwangsläufig waren. Alternativen wurden zumindest von Hochstetter selbstbewusst angedacht.

³ Vgl. den Beitrag von Volker Rödel in diesem Heft sowie Robert Kretzschmar: *Alte Archive – neue Herren. Säkularisation, Mediatisierung und die Folgen für die heutige Archivlandschaft*. In: *Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*. Band 2. 2. Stuttgart 2003. S. 1249–1262, bes. S. 1251 ff.

⁴ Vgl. den Beitrag von Walter Jaroschka im vorliegenden Heft sowie Walter Jaroschka: *Die Klostersäkularisation und das Bayerische Hauptstaatsarchiv*. In: Josef Kirmeier u. a.: *Glanz und Ende der alten Klöster*. München 1991. S. 98–107.

intensiv diskutiert. Sie dauerte rund zehn Jahre und endete 1826 mit dem Bezug eines neuen Gebäudes.

- Die dritte Phase ist die der Professionalisierung im neuen Gebäude, in dem sich die Archivare eine Geschäftsordnung geben und als Historiker zu profilieren beginnen. Wesentliche Strukturen, die dann bis 1918, ja teils bis zur Gründung der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg im Jahre 1974 fortlebten,⁵ haben sich in diesen Jahren bis etwa 1850 herausgebildet.⁶

Die Ausgangslage: Das württembergischen Archivwesen um 1800

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Unterbringung.⁷ Das herzogliche Archiv, das bei den Grafen, dann Herzögen von Württemberg angewachsen war, hatte man im Alten Schloss in Stuttgart zunächst in einem kleinen Raum untergebracht und sodann ab 1560 in einem niederen Anbau am Alten Schloss, bald danach auch in zwei Stockwerken des Eckturms daneben (Abbildung 3). Den Anbau hatte Herzog Christoph erbauen lassen, um raschen Zugang zum Archiv zu haben. Er umfasste zwei übereinander gelegene Magazinräume und war 1560 bei noch überschaubaren Verhältnissen und Beständen überaus funktional.

In den folgenden Jahrhunderten verlor er freilich immer mehr an Eignung.⁸ Um 1800 war als schwerer Mangel vor allem die Feuchtigkeit zu beklagen, die eingetreten war. Sie breitete sich vom flachen, lange Zeit als Lustgarten benutzten Dach aus, durch das immer wieder Wasser eindrang. Nässe

⁵ Wilfried Schöntag: *Die Archivverwaltung ... war bisher bei der Erfüllung dieser Aufgaben von einer unzureichenden Organisation behindert. 25 Jahre Landesarchivdirektion: Bilanz und Perspektiven.* In: *Archivverwaltungen im Systemvergleich – gerüstet für die Zukunft?* Hg. von Nicole Bickhoff (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 16). Stuttgart 2002. S. 25–57, hier bes. S. 26 ff.

⁶ Grundlegend: Hans-Martin Maurer: *Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion als Landeskollegium. Archivverwaltung und Archivare im Behördengefüge der frühen württembergischen Monarchie.* In: *Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel.* Hg. von Konrad Krimm und Herwig John (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 31–73.

⁷ Zum Folgenden vgl. Max Miller: *Kleine Beiträge zur Geschichte der Stuttgarter Archibauten.* In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* (im Folgenden ZWLG) 28 (1969) S. 213–240, hier S. 213 f.; vgl. auch Eugen Schneider: *Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs.* In: *Württembergische Vierteljahresshefte zur Landesgeschichte* 12 (1903) S. 1–22, hier S. 18 f.

⁸ Einschlägig: HStAS E 61 Bü. 397.

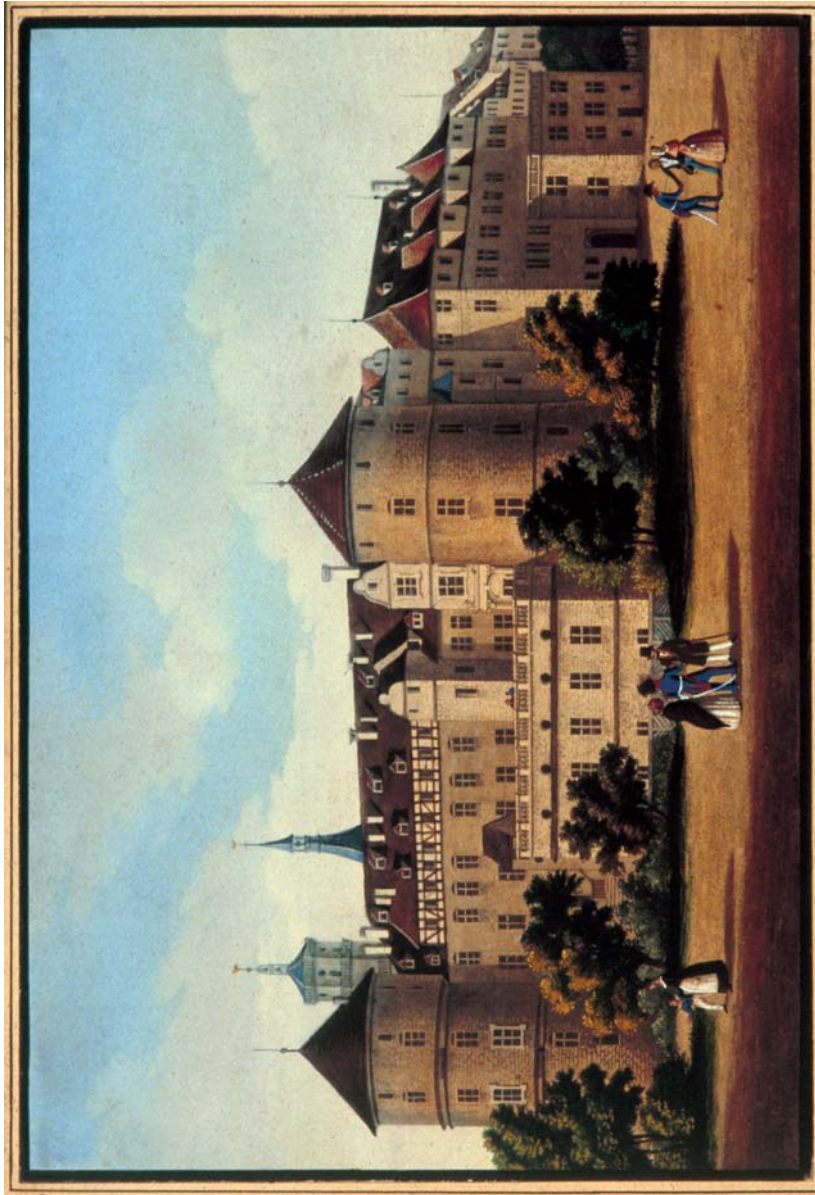


Abb.3: Das Alte Schloss der Herzöge von Württemberg in Stuttgart mit dem Archivvorbau, gezeichnet von Karl Friedrich Keller, gestochen von Christian von Martens, um 1840. Vorlage: Stadtarchiv Stuttgart B 8204. Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

kam aber auch von unten, nachdem der Schlossgraben zugeschüttet worden war.⁹

Dazu kam die Raumnot. Über sie hatte schon 1744 der Archivar und Verfasser einer vielbändigen Geschichte Württembergs Christian Friedrich Sattler geklagt; das Archiv, so hatte er festgestellt, könne keinen weiteren Zuwachs mehr aufnehmen.¹⁰ Um zusätzlich Platz zu gewinnen, hatte man deshalb im 18. Jahrhundert im oberen Raum ringsum eine Galerie eingezogen und im unteren Gewölbe auf die Archivkästen eine Platte gelegt, um darauf weitere Kästen zu stellen (Abbildungen 4 und 5).

Wie sehr die Archivalien unter den Verhältnissen litten, belegt beispielhaft eine Vorbemerkung des Geheimen Archivars Pfaff aus dem Jahre 1795 zu dem von ihm neu erstellten Verzeichnis der Unterlagen des württembergischen Baumeisters Heinrich Schickhardt.¹¹ Darin ist festgehalten, dass Schickhardts Pläne, Zeichnungen und Akten sehr beschädigt seien, weil sie auf der Galerie – diese befand sich unmittelbar unter dem feuchten Dach rings an der Wand – *ohne Bedeckung der Nässe ausgesetzt waren*. Mehrere Stücke habe man ganz vermodert vorgefunden.¹²

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Folge der Französischen Revolution überlebte das Archiv dagegen unbeschadet. Zwar erging am 18. Februar 1799 an das *Geheime Raths Collegio* der Auftrag, *zur Sicherung der wichtigsten Archivalakten die Vorkehrung zu treffen, daß solche eingepackt werden, damit, wenn es nöthig seyn sollte, sie ohne Zeitverlust nach Hohentwiel gebracht werden können*,¹³ doch wurde dies nicht erforderlich.

Wie war das Archiv personell ausgestattet und wo ressortierte es? Um 1800 unterstand es dem Geheimen Rat und war mit vier Archivaren besetzt, die wiederum selbst ein Kollegium bildeten: an der Spitze der *Geheimen Archivarii* steht im Adressbuch¹⁴ als Dienstältester Johann Friedrich Jäger im Range eines Regierungsrats, danach erscheinen Karl Friedrich Erbe und sodann Wilhelm Ferdinand Ludwig Scheffer und Karl Friedrich Pfaff. Dieser Personalbestand von drei bzw. vier Geheimen Archivaren hatte sich im 18. Jahrhundert herausgebildet.

⁹ Vgl. auch die eingehenden Schilderungen im Bericht der Finanzcommission über die Erbauung eines Staatsarchivs und Kunst- und Naturalien-Cabinets von 1821. Beilage zu den Protokollen der Abgeordnetenkommission 1821. S. 950ff., hier S. 952f.

¹⁰ *Schneider*, Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs, S. 18. Zu Sattler vgl. Wolfgang *Leesch*: Die deutschen Archivare 1500–1945. Band 2: Biographisches Lexikon. München u. a. 1992. S. 516, sowie den Artikel von Eugen *Schneider*. In: ADB 30 (1890) S. 409f.

¹¹ Heute Bestand HStAS N 220.

¹² Vgl. das alte Repertorium zu dem Bestand in HStAS A 605 Repertorium N 200.

¹³ HStAS E 31 Bü. 785.

¹⁴ Herzoglich-Wirtembergisches Adreß-Buch auf das Jahr 1800. S. 66.

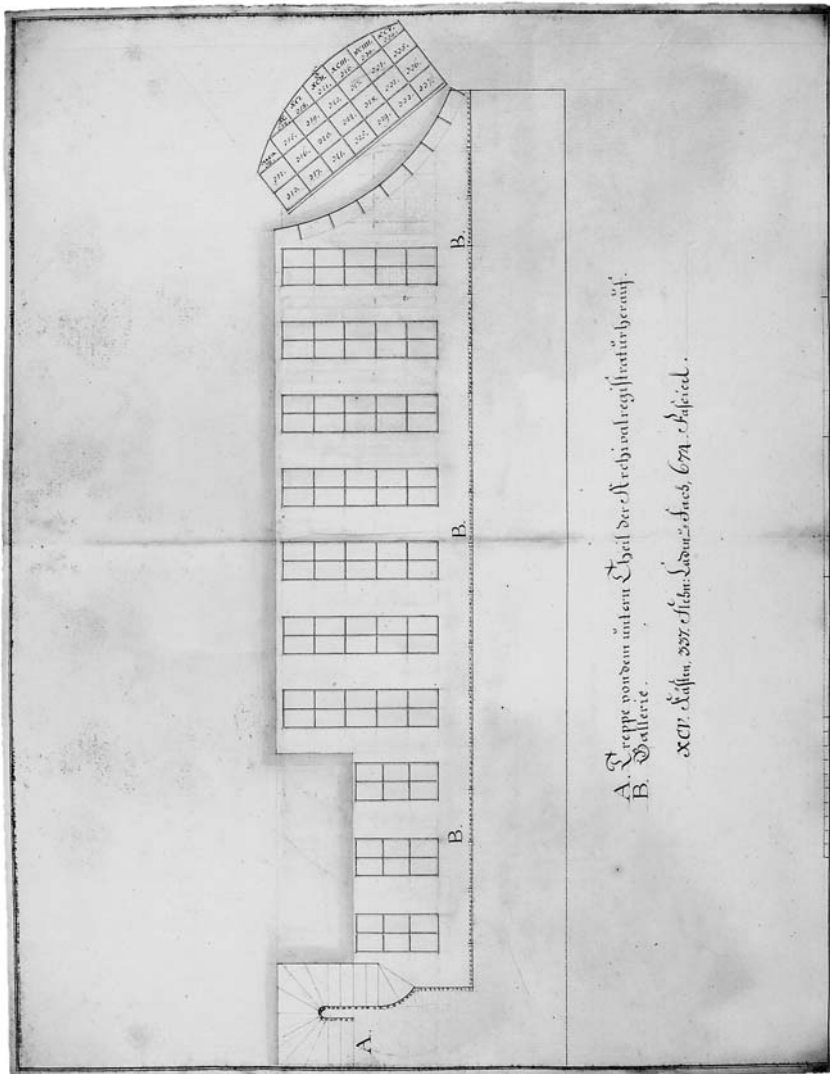
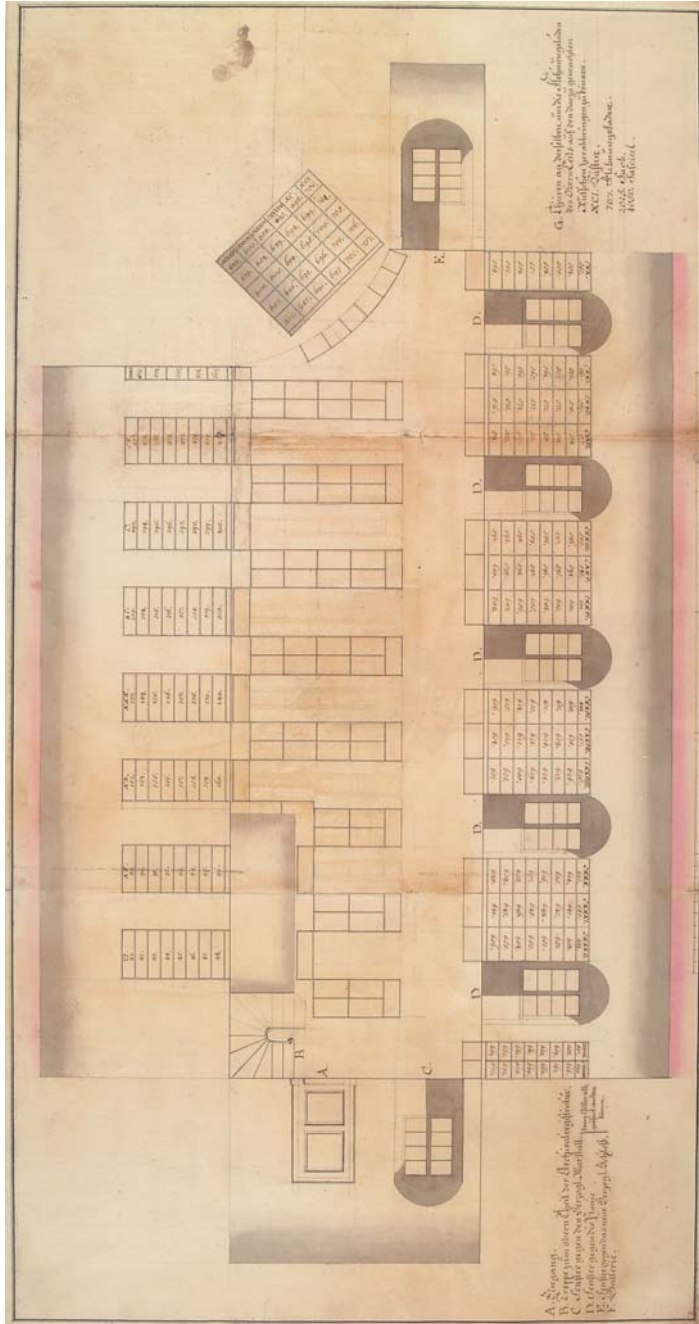


Abb.4/5: Zwei Pläne zum Herzoglichen Archiv im Alten Schloss in Stuttgart von 1789. *Unteres Gewölb, unterer Theil, wo die Acten des Herzoglichen Kirchenraths befindlich sind. Unteres Gewölb, oberer Theil, wo die Lager, Saal- und Zinnsbücher des Herzoglichen Kirchenraths befindlich sind.* Die Pläne sind anlässlich einer Neuauflistung der Unterlagen des Kirchenrats entstanden. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 397.



Jäger war zu diesem Zeitpunkt 52 Jahre alt, Erbe 49, Scheffer 44, Pfaff 36. Alle vier hatten die Jurisprudenz studiert.¹⁵ Scheffer neigte zum Kränkeln. *Von schwachem und zärtlichem Körperbau, hatte der Verstorbene noch das Unglück durch eine heftige Alteration in seinem Gehör zu leiden und in seinen Nerven so erschüttert zu werden, daß er bis über sein mittleres Alter hinaus an krampfhaften Zufällen litt, sein Gehör aber nie mehr vollkommen hergestellt wurde, vielmehr mit zunehmenden Jahren sich verschlimmerte*, so die Schilderung seiner körperlichen Verfassung in einem Nachruf.¹⁶

Die historiografische Arbeit Sattlers führten Jäger, Erbe, Scheffer und Pfaff nicht fort.¹⁷ Ihre Tätigkeit bestand ausschließlich darin, rechtlich und politisch relevante Einzeldokumente – Verträge, Kaufurkunden, Lehenurkunden, Darlehensbriefe – von den Kanzleien unmittelbar nach ihrer Entstehung zu übernehmen, um sie in die bestehenden Archivbestände einzuordnen, die Archivbestände laufend zu verwalten, sie zu erschließen und auf Anforderung Abschriften herzustellen. Wie eng die Aufgaben definiert waren, zeigt der Entwurf eines herzoglichen Bestallungsdekrets für Pfaff aus dem Jahre 1793, in dem vor allem das Fertigen von Urkundenabschriften näher geregelt ist.¹⁸

Bei der Übernahme wurden die Einzeldokumente nach Pertinenz den so genannten *Membra* zugewiesen, aus denen das Archiv in dieser Zeit ausschließlich bestand.¹⁹ Es handelt sich dabei um archivische Mischbestände, die sich im Laufe der Jahrhunderte immer weiter fort entwickelt hatten. Das Archiv war also keine Altregistratur, sondern eine *Eliteregistratur*, wie Hans-Martin Maurer einmal zutreffend formuliert hat, ein Depot für wichtige Dokumente, ein Geheimarchiv.²⁰ Und wenn man im 18. Jahrhunderts auch bereits vereinzelt geschlossene Teile der Kabinettsakten und der Registratur des Geheimen Rats an das Archiv abgegeben hatte, so waren auch diese in das System der *Membra* eingegliedert worden.

¹⁵ Vgl die Angaben bei *Leesch*, Die deutschen Archive, Band 2, S. 144, 283, 449, 523 sowie bei Karl Otto *Müller*: Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs. Stuttgart 1937. S. 20 ff.

¹⁶ Nachruf von Johann Daniel Georg *Memminger*. In: Württembergische Jahrbücher Heft 1 (1826) S. 27–33, hier S. 27. – Es wäre einmal interessant, den *Typus* des Archivars in dieser Zeit prosopografisch zu untersuchen. Dies hat nicht zuletzt die Tagung in Karlsruhe selbst wieder einmal bestätigt, auf der dieser Aspekt in der Diskussion angesprochen wurde.

¹⁷ Nur Scheffer publiziertes Historisches; vgl. unten.

¹⁸ HStAS E 61 Bü. 427.

¹⁹ Zum Folgenden *Schneider*, Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs, S. 2 ff., sowie die Einleitung von Hans-Martin *Maurer*. In: Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände) (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 32). Bearb. von Hans-Martin *Maurer*, Stephan *Molitor* und Peter *Rückert*. Stuttgart ²1999. S. 12 ff.

²⁰ Wie Anm 19, S. 12.

Eingeteilt waren die *Membra* in drei Hauptgruppen, nämlich

1. Geistlicher Stand mit *Membra* etwa über die Beziehungen zum Papst, zu Bischöfen und Klöstern,
2. Weltlicher Stand mit *Membra* über Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Herren, Reichsstädte, aber auch zu Sachgebieten wie Zölle und Geleit,
3. Landschaft mit *Membra* über die einzelnen Bezirksamter, aber auch wiederum Sachpertinenzen wie Landtage.

Die *Membra* selbst waren chronologische Serien mit Ansätzen zu Sach- und Korrespondentenakten. 1639 gab es 298 solcher *Membra*, die in 1336 Laden untergebracht waren. *Diese Anzahl besteht ohngefähr noch, indem nur wenige neue Membra seitdem hinzu gekommen sind*, wussten die vier Geheimen Archivare in einem Gutachten vom September 1807 zu berichten.²¹ Die Laden quollen freilich über: *Was nicht in den Laden Platz fand, so die Geheimen Archive in diesem Gutachten weiter, wurde auf die Kästen und Galerien gestellt.*²²

Verharren in der altwürttembergischen Welt der *Membra* (1800–1815)

Wir sind über den Zustand der *Membra* im Jahr 1807 deshalb so gut informiert, weil damals die Bildung eines separaten Hausarchivs zur Diskussion stand – nach dem Vorbild Bayerns, wo man schon 1799 ein solches abgetrennt hatte.²³ Hier stoßen wir erstmals auf das Phänomen des bayerischen Vorbilds. Dabei ging die Initiative eindeutig von König Friedrich aus, der nach seiner Standeserhöhung 1806 offensichtlich seinem bayerischen Pendant in diesem Punkt nicht nachstehen wollte.²⁴ Die Initiative zur Bildung kam also von außen, oder besser: von oben.

Am 2. September 1807 erließ das Staatsministerium auf Befehl des Königs ein Dekret an die Geheimen Archivare, das Archiv in drei auch räumlich getrennte Institutionen aufzuteilen: das Hausarchiv, ein Staatsarchiv und ein

²¹ HStAS E 31 Bü. 786 (Ausfertigung) sowie E 61 Bü. 284 Nr. 1 (Konzept); vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260. – Nach *Maurer*, Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände), S. 13, waren bis 1807 64 weitere *Membra* gebildet worden, wie aus einer Aufstellung durch Pfaff von 1807 zu ersehen ist.

²² Wie Anm. 21; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260.

²³ Adolf *Brenneke* und Wolfgang *Leesch*: *Archivkunde*. Leipzig 1953. S. 153 ff., 322.

²⁴ Zum Folgenden vgl. auch eingehend *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 32 ff.; zum Hausarchiv Hans-Martin *Maurer*: Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Sonderbestände. Bearb. von Hans-Martin *Maurer* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 35). Stuttgart 1980. S. 13–22.

Aktendepot für die älteren, nun nicht mehr benötigten Unterlagen.²⁵ Sie wurden angewiesen, zur Aufteilung der Bestände Vorschläge zu unterbreiten, was eben zu dem erwähnten Fachgutachten von 1807 und einer peniblen Auflistung aller *Membra* führte.

Die königliche Initiative zur Bildung des Hausarchivs von 1807 steht am Anfang der Veränderungen, die das 19. Jahrhundert für die Bestandsbildung bringen sollte. Zugleich war sie aber auch Teil der organisatorischen Veränderungen, die ab 1806 eintraten.

Denn schon 1806 war das Kollegium der Archivare dem Staatsministerium als Nachfolgebehörde des Geheimen Rats und oberste Staatsbehörde im neuen Königreich unterstellt worden.²⁶ In einem Organisationsedikt hatte man dabei auch schon eine gewisse Aufteilung der Institution vorgesehen, denn ein Archivar sollte – bei weiterer Zugehörigkeit zum Kollegium – der Aufsicht des Kabinettsministeriums unterstehen, das für die Angelegenheiten des Königshauses zuständig war. Diese Rolle des dem Kabinettsministerium unterstehenden *Hausarchivars*, wenn man so will, übernahm 1806 als Dienstältester Jäger. Ihm wurde so denn auch 1807 das Hausarchiv übertragen.²⁷

Zugleich nahm auch schon 1806 ein so genanntes Hauptaktendepot seine Arbeit auf, indem es ältere, nicht mehr benötigte Registraturteile übernahm.²⁸ Seine Leitung übertrug man dem Archivar Erbe, der dazu aus dem Kollegium ausschied. Ihm unterstellt waren zwei Registratoren namens Bonz und Hausleutner.²⁹ Untergebracht wurde dieses *Hauptaktendepot* oder auch *Hauptdepot* bzw. *Regierungsarchiv*, wie es auch bezeichnet wurde, in den beiden oberen Geschossen der Alten Kanzlei, in einem Nebengebäude der ehemaligen Landschaftsbauten und auf dem Dachboden der Stiftskirche.³⁰ Da darin die großen Behördenregistraturen der ehemaligen herzoglichen Verwaltung aufgingen, übertraf es das Staatsarchiv um ein Vielfaches und kam ihm an Bedeutung mindestens gleich.³¹ Mit dem ehemaligen Professor der klassischen Literatur an der Hohen Karlsschule in Stuttgart, Philipp Wilhelm Gottlob Hausleutner, gewann es zudem einen überaus befähigten Mitarbeiter. Hausleutner war seit 1794 als herzoglicher Regierungsregistrator tätig und so – anders als die Geheimen Archivare – im Umgang mit großen Be-

²⁵ HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 1.

²⁶ Dazu auch *Miller*, Kleine Beiträge, S. 214.

²⁷ *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 34.

²⁸ HStAS E 31 Bü. 794.

²⁹ *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 34 f.

³⁰ HStAS E 31 Bü. 794.

³¹ Vgl. dazu Friedrich *Pietsch*: Die Archivreisen des Geheimen Archivars Lotter. In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller. Stuttgart 1962. S. 333–353, hier S. 335 f. Zum Hauptaktendepot siehe auch Karl Otto *Müller*: Das Württembergische Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg (Geschichte und Organisation). In: Archivalische Zeitschrift 35 (1925) S. 68 ff., sowie *Müller*, Gesamtübersicht, S. 8 ff.

hördenregistraturen erfahren. Bis zu seinem Tod im Jahre 1820 erfüllte er zugleich die Funktion eines *Archivkommissars* für die vorderösterreichischen Akten, für die er in Wiblingen ein Depot einrichtete.³²

Überhaupt war es das Stuttgarter Hauptaktendepot mit Hausleitner, das aktiv wurde, wenn es um die Archive der angefallenen Territorien und Städte ging – und dies stets aus eigener Verantwortung, nicht etwa unter der Aufsicht oder auch nur in Abstimmung mit dem Kollegium der Geheimen Archivare. Übernommen wurden freilich nur einige wenige Unterlagen aus Ellwangen, Konstanz und Mergentheim.³³ Größere Aktivitäten waren das nicht.

Doch diese organisatorischen Veränderungen waren noch nicht alles: Am 7. Juni 1807 – und dies war ein völliges Novum – ernannte der König den ehemaligen Kirchenratsdirektor Johann Amandus Andreas von Hochstetter zu einem *Reichsoberstenarchivar* mit dem Titel eines Geheimen Rats.³⁴

Hochstetter, den ein Zeitgenosse einmal als *Convolut von Falschheit, Stolz, Eigennutz, Wollust und Cabalen* bezeichnet hat,³⁵ war 62 Jahre alt und hatte eine steile Karriere beim Kirchenrat hinter sich.³⁶ Als 1806 der Kirchenrat aufgelöst und das Kirchengut der Finanzverwaltung unterstellt wurde, kam er zunächst in das Finanzministerium und wurde Direktor der Obersteuerektion.

Doch hat ihn diese Tätigkeit wohl nicht recht befriedigt. Schon als Kirchenratsdirektor war Hochstetter immer wieder mit dem Archiv in Kontakt gekommen. Bissig schildert der Geheime Archivar Scheffer in einer von ihm verfassten Geschichte des Stuttgarter Archivs die vielen kleinen, letzten Endes skurrilen Alltags-Scharmützel zwischen dem Archiv und dem Kirchenratsdirektor.³⁷ Der nicht publizierte Text, der als Autograph erhalten ist,³⁸ gibt tiefe Einblicke in den Alltag des Archivs und in die Mentalität der Archivare.³⁹ Hochstetter hatte sich zum Verdruss der Archivare immer wieder in archivische Angelegenheiten eingemischt und bei einer von ihm geleiteten Neuordnung der Kirchenratsregistratur wiederholt Einfluss auf die Aufstel-

³² Zu Hausleitner vgl. die Angaben bei *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2., S. 229f.

³³ *Pietsch*, Archivreisen, S. 335.

³⁴ Zum Folgenden *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 31 ff.

³⁵ *Walther Pfeilsticker*: Neues Württembergisches Dienerbuch. Band 1. Stuttgart 1957. § 2028.

³⁶ Zu Hochstetter vgl. *Walter Grube*: Die *verschlossene Registratur* des altwürttembergischen Kirchenrats. Inventar (Veröffentlichungen der württembergischen Archivverwaltung 3). Stuttgart 1949. S. XXII ff.

³⁷ *Wilhelm Ludwig Ferdinand Scheffer*: Versuch einer Geschichte des Archivs zu Stuttgart. Undatiert.

³⁸ HStAS A 265 Bü. 206.

³⁹ Der Verfasser beabsichtigt, den Text zu edieren.

lung der geistlichen Akten im unteren Gewölbe genommen.⁴⁰ Schlimmer noch: um die mit Siegeln versehenen Urkunden besser aufeinander legen zu können, hatte er auf die Beschaffung einer Aktenpresse gedrängt.⁴¹

Hochstetter neigte dazu, Dinge grundsätzlich anzugehen. Schon 1789 hatte er einen umfassenden Vorschlag zur Neuordnung des Archiv- und Registraturwesens entwickelt.⁴² Einem neu zu gründenden *Archiv- und Registraturkollegium* sollten sowohl das Archiv als auch alle Registraturen der Zentralbehörden unterstehen – angesichts der desolaten Verhältnisse in vielen Registraturen eine sehr vernünftige, fortschrittliche Idee. Dem neuen Kollegium sollte übrigens auch die Ausbildung der Archivare und Registratoren übertragen werden – ebenfalls ein sehr progressiver Gedanke. Der Vorstand des Kollegiums sollte als Geheimer Oberarchivar Sitz und Stimme im Geheimen Rat haben. Diesen Posten sah Hochstetter natürlich für sich selbst vor. Seine Ideen hatte Hochstetter anonym an die herzogliche Regierung herangetragen, die sie jedoch ignorierte. Den Archivaren ist der Vorstoß Hochstetters wohl gar nicht zur Kenntnis gelangt.

Neben seinen archivischen hatte Hochstetter übrigens auch historische Interessen. 1790 nahm er im herzoglichen Auftrag eine Inventarisierung der Denkmäler des Klosters Lorch vor; das Inventar, eine *akribische zeichnerische Fleißarbeit*, wie es jüngst gewürdigt wurde, hat sich als Handschrift in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart erhalten.⁴³

Bei dieser Vorgeschichte verwundert es nicht, dass Hochstetter 1806 vom Steuerkollegium wegstrebte und sich als Reichsoberstenarchivar etablieren ließ. Der König erfüllte ihm sicher damit einen alten Traum. Wie er sein Amt wahrnehmen sollte, darüber hatte der König freilich nichts verfügt. Offensichtlich lag dafür auch gar keine Konzeption vor. Und die weitere Entwicklung ist geradezu grotesk.⁴⁴ Gut zehn Tage nach seiner Ernennung erschien Hochstetter im Archiv, um sein Einsetzungsschreiben vorzuzeigen und im Kreise der vier Archivare eine kleine Ansprache zu halten. Die Archivare gratulierten ihm höflich zum neuen Amt, gedachten aber in keiner Weise, sich ihm unterzuordnen.

Vielmehr verfassten sie am nächsten Tag einen Bericht an das vorgesetzte Staatsministerium mit der Bitte um Weisung, wie sie sich denn bei weiteren Besuchen des Reichsoberstenarchivars verhalten sollten. Darauf erließ das Staatsministerium sofort eine Anweisung, dass das Kabinettsarchiv und das

⁴⁰ *Grube*, Verschlossene Registratur, S. XXIII.

⁴¹ *Schmeider*, Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs, S. 17.

⁴² *Grube*, Verschlossene Registratur, S. XXIII ff.

⁴³ Klaus *Graf*: Staufertraditionen in Kloster Lorch. In: 900 Jahre Kloster Lorch. Eine staufische Gründung vom Aufbruch zur Reform. Hg. von Felix *Heinzer*, Robert *Kretzschmar* und Peter *Rückert*. Stuttgart 2004. S. 172.

⁴⁴ Das Folgende nach HStAS E 61 Bü. 284 und E 31 Bü. 784; vgl. auch *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 31 ff.

zu gründende Hausarchiv von der Aufsicht des Reichsoberstenarchivars ausgenommen seien.

Wie auch immer diese Vorgänge zu deuten sind, insbesondere im Blick auf die Rolle des Königs, in der Praxis des Archivwesens hat Hochstetter keinerlei Rolle mehr gespielt. Eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen ihm und den Archivaren wurde nicht erlassen. Die vier Archivare arbeiteten weiter wie zuvor und richteten ihre Berichte unmittelbar an das Ministerium, so als ob es die Einsetzung eines Reichsoberstenarchivars nie gegeben habe.

Gleichwohl entwickelte Hochstetter erneut weitgehende Pläne. Man könnte sogar sagen: hier ist eine Vision zu greifen – die Vision eines umfassend strukturierten Registratur- und Archivwesens, das den Herausforderungen der Zeit gerecht geworden wäre. Schon am 6. August 1807 hatte Hochstetter dem König vorgeschlagen, ein so zu nennendes *Reichsarchiv* zu gründen.⁴⁵ Einen umfassenden Plan dazu legte er nun im Januar 1808 mit seinem ersten und letzten Jahresbericht⁴⁶ vor (Abbildungen 6 und 7) – unter dem vielsagenden Motto: *Es werde Licht!*

Bemerkenswert ist dabei die Weitsicht. Einbezogen in die von ihm konzipierte Archivorganisation mit einem *Reichsarchiv* an der Spitze waren alle bestehenden Archive, also auch die der angefallenen geistlichen und weltlichen Herrschaften, und alle Registraturen in den Behörden, die er sorgfältig anhand von Adresskalendern zusammengestellt hat. Und Hochstetter hatte klare Vorstellungen: Er schlug vor, von allen Archiven und Registraturen die Repertorien anzufordern. Damit könne ein Überblick über die gesamte Überlieferung gewonnen werden, um sie in ein zweckmäßiges System zu bringen und für das Reichsarchiv die wichtigsten Dokumente auszuwählen. Auf dieser Grundlage könne man dann beurteilen, *von was für einer Beschaffenheit das Lokal seyn müsste, um so wohl für jetzt als für die Zukunft den erforderlichen Raum zu erhalten.*⁴⁷

Hier also der Plan eines umfassend organisierten Archiv- und Registraturwesens, einer – um das Vokabular von heute zu gebrauchen – Erfassung, Bewertung und Strukturierung der Überlieferung insgesamt sowie einer baulichen Planung für das Staatsarchiv auf dieser Grundlage.

Anders als die Geheimen Archivare hatte Hochstetter auch erkannt, dass das Jahr 1806 einen tiefen historischen Einschnitt bedeutete, der sich auf die Archivorganisation und nicht zuletzt auf die Bestandsbildung auswirken musste. Denn in den Archiven wollte er die Bestände schließen. Was vor dem Grenzzjahr – diesen Begriff gebraucht er wörtlich – 1806 entstanden war, sollte in den Archiven den *alten* Akten zugehören, die danach entstandenen

⁴⁵ HStAS E 31 Bü. 784.

⁴⁶ HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 4; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 253.

⁴⁷ Wie Anm. 46.

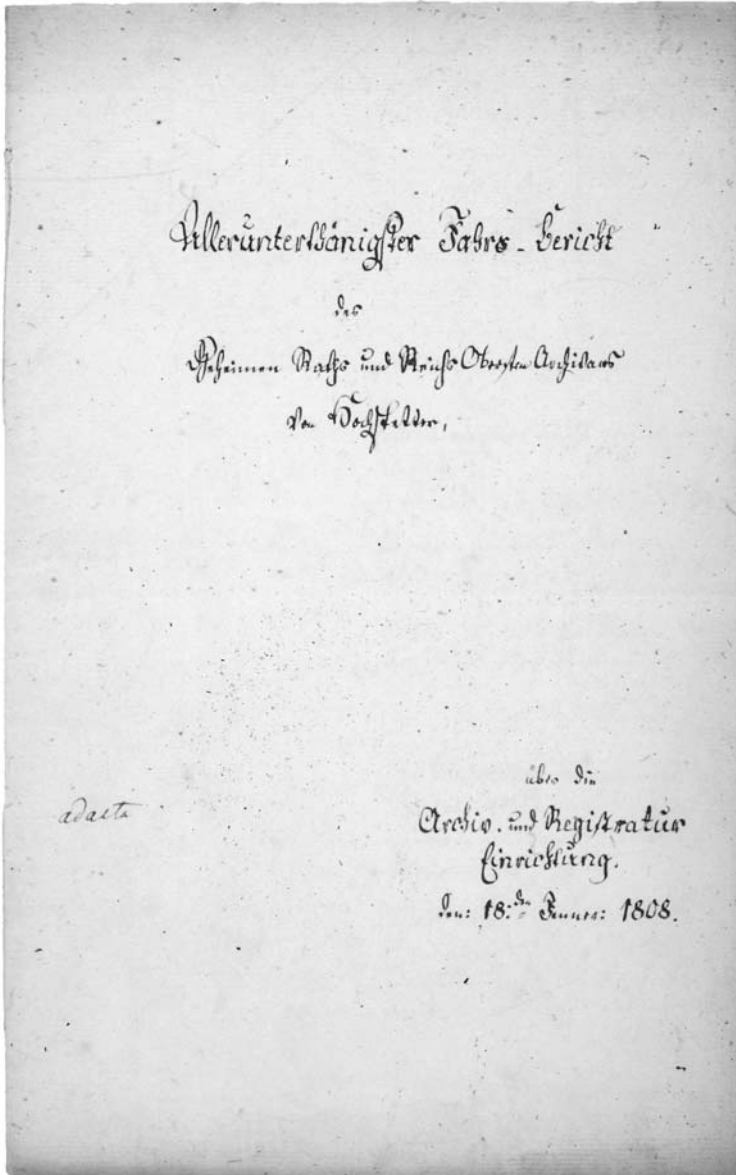


Abb. 6/7: Der Jahresbericht des Reichsoberstenarchivars Hochstetter. Titelseite, links die Verfügung *ad acta*, und Seite 1 mit dem Motto *Es werde Licht*. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 284 Nr. 4.

Für Königlichem Majestät

Princidwürdigste Oberstg. g. m. d. d. d. g.
wüßig

Archie. und Registratur Neben
zu großer Selbsterhaltung des ganzen
staatsm. Angeh. in vornehmste Besoll-
ung zu setzen, gleichsam alle höchst-
dieselbe auch in diesen Punkten Valt.
das Maß. Moch zu setzen:

Es werde Liebe!

Für Königlichem Majestät Allergnädigste
M. d. d. d. d. d. g. m. d. d. g. m. d. d. g.
sichenden mit dem Charakter eines
Wesens Hals zu sein

Nichts Obersten Archivarius

zu kommen, und ihm selbst nach das
Königlichem Staats. Ministerium am 9.
Juni, 1719, zu seiner Ehre

Unterlagen den *neuen* Akten.⁴⁸ Und was noch bemerkenswerter ist: Im Reichsarchiv sollten die neuen Akten nach den sechs Ministerien in sechs Hauptabteilungen nach den aktuellen Bezeichnungen der neuen Ministerien *geordnet* werden:⁴⁹ eine klare Vorwegnahme des Provenienz- und des Registraturprinzips, eine Archivkonzeption jenseits der *Membra*, die, auch das betont Hochstetter ausdrücklich, den *neuen Verhältnissen angemessener* sein sollte.⁵⁰

Inwieweit diese visionäre Weitsicht das Resultat eigener Analysen war, bleibt zu prüfen. Zweifellos hatte sich Hochstetter, wie wir gesehen haben, schon lange mit dem Archiv- und Registraturwesen befasst und schon früher einmal ähnliche Zentralisierungspläne entwickelt. Unzweifelhaft dürfte aber auch sein, dass er die Idee zu einem Reichsarchiv und zur Zentralisation unter strenger Auslese aus Bayern bezogen hatte. Dort hatte der Geheime Landesarchivar und spätere Reichsarchivar Franz Joseph Samet schon im Frühjahr 1806, drei Monate nachdem Bayern Königreich geworden war, die Errichtung eines Bairischen Universal-Reichsarchivs in München mit entsprechenden Überlegungen vorgeschlagen.⁵¹

Dass Hochstetter die Entwicklung in Bayern wirklich verfolgt hat, sieht man daran, dass er das bayerische Archivstatut vom 21. April 1812, mit dem ein Reichsarchiv eingerichtet wurde, sofort zum Anlass nahm, noch einmal an seine Konzeption zu erinnern.⁵² Er wandte sich dazu nunmehr vertraulich an den Staatsminister im Innenministerium, Graf von Reischach, mit der Bitte, sich für seine Pläne einzusetzen. Denn auf seinen Jahresbericht von 1808 hatte er nie Antwort erhalten; man hatte ihn im Staatsministerium einfach unkommentiert zu den Akten geschrieben. Und auch sein nochmaliger – nunmehr indirekter – Vorstoß blieb ohne Erfolg. Eine Reaktion darauf ist nicht erfolgt.

1816 starb Hochstetter, der nach wie vor den Titel eines Reichsoberstenarchivars führte und in den Staatshandbüchern als Vorgesetzter der Archivare aufgeführt war,⁵³ ohne je in seinem Amt wirksam geworden zu sein; es war ein rein nominelles, ein Scheinamt⁵⁴ geblieben. Seine weitreichenden Pläne hatte man nicht einmal diskutiert. Jedenfalls gibt es keinen Hinweis, dass das Kollegium der Archivare sich je damit befasst hat.

⁴⁸ Wie Anm. 46, § 5.

⁴⁹ Wie Anm. 46, § 6.

⁵⁰ Wie Anm. 46, Punkt 7.

⁵¹ Walter *Jaroschka*: Schwaben in Geschichte und Gegenwart der staatlichen Archive Bayerns. Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 1990. S. 3 ff.; vgl. auch die frühere Fassung des Beitrags unter demselben Titel in den Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 21–34, und den Beitrag von W. Jaroschka in diesem Heft.

⁵² HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 5.

⁵³ Königliches Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch 1815. S. 138.

⁵⁴ *Maurer*, Vom Archivariat zur Archivdirektion, S. 33.

Die Archivare verbrachten ihre Zeit vielmehr damit, Vorschläge für die Bildung des Hausarchivs zu erarbeiten, auf dessen Konzeption das Kabinettsministerium nachdrücklich drängte. Zugleich sollten sie Überlegungen anstellen, welche Akten im Staatsarchiv durch die politischen Veränderungen obsolet geworden seien und anderswohin verbracht werden könnten.

Im schon erwähnten Gutachten vom September 1807, das die Archivare Jäger, Scheffer und Pfaff zeichneten,⁵⁵ wollten sie dem Hausarchiv alle zukünftigen Abgaben des Kabinettsministeriums zuweisen, die traditionellen *Membra* dagegen nicht *separieren*. Die über Jahrhunderte gewachsenen Archivkörper, so argumentierten sie durchaus fachkompetent, dürfe man nicht zerreißen. Dieser Konzeption folgend bestand das Hausarchiv dann auch ab 1809 vorerst nur aus einigen wenigen Abgaben aus dem Kabinettsministerium; dafür wurde im Archiv ein neuer Schrank eingerichtet⁵⁶ – eine Unterbringung für die verselbständigte neue Institution, die für sich spricht.

Großzügiger waren die Archivare mit der Absonderung obsolet gewordener Akten. Schon 1807 benannten sie eine ganze Reihe von *Membra*, die man aus dem Archiv entfernen und in einem Depot lagern könne.⁵⁷ 1813 sahen sie dafür in einem weiteren Memorial, das sie wiederum auf Drängen des Staatsministeriums erstellt hatten, insgesamt 35 *Membra* vor, darunter historisch so wichtige Bestände wie zum Aufstand des Armen Konrad, zum Bauernkrieg und *Herzog Ulrichs Vertreiben* (Abbildung 8).⁵⁸

Dies überrascht um so mehr, als die Stuttgarter Archivare in demselben Gutachten erstmals explizite den historischen Wert von Unterlagen ansprechen. Es bestehe kein Zweifel, so schreiben sie, dass viele Akten durch die neue Ordnung ihren politischen Wert verloren hätten. Ungeachtet dessen seien sie jedoch als Denkmäler und Quellen für den zukünftigen Geschichtsforscher äußerst schätzbar. Konsequenzen ziehen sie jedoch nicht aus dieser Erkenntnis. Vielmehr halten sie am herkömmlichen Verständnis des Archivs als Arsenal von Nachweisen zur Rechtssicherung für Verwaltung und Politik fest. Die obsolet gewordenen Akten sollen ausgelagert werden. Dafür sei ein *Filial-Depot* einzurichten, das dann aus dem – wie sie ihr Archiv zukünftig nennen wollten – *Königlichen Central-Archiv* zu Stuttgart alle obsoleten Akten aufnehmen sollte. Nicht in Frage, so wird eingehend dargelegt, käme dafür das bereits bestehende Hauptaktendepot, das vielmehr noch als Registratur anzusehen sei und wohl doch eher Akten an das Staatarchiv abzugeben habe, was jedoch nicht näher ausgeführt ist. Die Überlegungen zu dem Filial-

⁵⁵ Das Folgende nach HStAS E 31 Bü. 786; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260.

⁵⁶ Alle Einzelheiten bei *Maurer*, Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Sonderbestände, S. 14 ff., hier S. 15.

⁵⁷ Vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260.

⁵⁸ HStAS E 61 Bü. 503 (Ausfertigung) sowie E 61 Bü. 284 Nr. 8 (Konzept); vgl. die Textedition unten im Anhang S. 264.

für das Depot Archivat Depöt
 oder in das Archivat des Prinzen
 oder für das Archivat des Prinzen
 Königliches Archivat zu Stuttgart
 sind

I

Abzugebende Acten

1) Acten des Weibensgemein
 von dem Prinzen Michael Friedrich
 der abgeleitet von dem Prinzen
 Michael Friedrich 1716, 1717, 1718, 1719
 und 1720, in dem Archivat
 Acten für das Depot
 Depöt abzugeben, die
 über die in dem Prinzen R.
 Archivat beifolgende Acten.

2) Alchemisten
 Die bekannten Opdenus
 Honauer, Moritzanus und
 andere 16. und 17. Jahrh.
 1596. - 1622. in Nürnberg
 bey dem Wollschaffler.

3) Arm Conrad
 von dem Prinzen Maximilian
 bekannten Wollschaffler
 1514. 16.

4) Saieren: Hatzfeldt
 Wollschaffler, die bekannten
 mit dem Hatzfeldt
 Friedrich 1659. - 1660.
 in dem Depot Ulrich
 von Althausen bey dem
 Wollschaffler.

Abb. 8: Liste der Bestände, die an ein Depot abgegeben werden könnten, im Gutachten der Geheimen Archivare von 1813; vgl. die Textedition unten im Anhang Seite 264. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 503.

Archiv sind dagegen bis ins Kleinste dargelegt: benötigt würden nur zwei trockene, geräumige Zimmer in der Nähe von Stuttgart unter einem Aufsichtsbeamten; einen Schlüssel zu den Räumen solle dieser erhalten, einen weiteren das Staatsarchiv, dem ein Visitationsrecht einzuräumen sei.

Geboren war diese großzügige Bereitschaft zur Aktenabgabe wohl vor allem aus der Raumnot. Dahinter stand das Ziel, die herkömmliche Unterbringung zumindest bis auf Weiteres zu behalten. Durch die Hinwegschaffung von Akten, so das Gutachten von 1813, werde man nicht unbedeutenden Raum gewinnen. Für das Haus- und das Staatsarchiv werde so im alten Archivlokal weiterhin genügend Raum vorhanden sein. Man könne den letztmalig vor 24 Jahren renovierten unteren Teil des Königlichen Archivs instand setzen, um neue Akten aufzunehmen. Im oberen Gewölbe seien freilich die nicht mehr zeitgemäßen Kästen von so schlechter Beschaffenheit, dass sie nicht einmal einen neuen Anstrich verdienten. Hier bliebe ein günstiger Zeitpunkt abzuwarten, um in dem gesamten oberen Teil des Archivs *eine Haupt-Renovation* vorzunehmen.

Anders als Hochstetter, der von außen kam, blieben die Stuttgarter Geheimen Archivare gefangen in ihrer Welt der *Membra* und des Stuttgarter Schlosses; den kleinen Anbau daran kann man geradezu als Sinnbild ihrer beschränkten Sichtweise betrachten. Die Herausforderungen der Zeit haben sie nicht erkannt oder verdrängt. Interessante Entwürfe wie den Hochstetters zur Bildung eines Reichsarchivs, aber auch die Entwicklung in benachbarten Ländern wie Baden oder Bayern, haben sie nicht diskutiert. Sie beschäftigten sich mit ihren *Membra*, die sie intensiv verzeichneten, wobei besonders die in dieser Hinsicht überaus fruchtbare Arbeit Scheffers zu erwähnen ist, der ein Generalrepertorium geschaffen hat. Hans-Martin Maurer hat einmal zutreffend formuliert, dass sie *zwar überaus fleißige und tüchtige Verzeichner waren, aber organisatorisch nicht hervorgetreten sind*.⁵⁹ Vor allem: Anstöße zur Sicherung der in Neuwürttemberg angefallenen Überlieferung und zur Organisation des Archivwesens vor diesem Hintergrund haben sie nicht gegeben.⁶⁰ Anders als in Bayern oder Baden wurden so auch keine näheren Re-

⁵⁹ Maurer, Vom Archivariat zur Archividirektion, S. 35.

⁶⁰ Spätestens nachdem feststand, dass für Neuwürttemberg keine eigene, gesonderte Verwaltung geschaffen werden sollte, und entsprechende frühere Modelle König Friedrichs für die Verwaltungsorganisation in Neuwürttemberg aufgegeben worden waren, bestand für die Archivare Anlass, über die Behandlung des mit Neuwürttemberg angefallenen Registratur- und Archivguts aus archivischer Sicht nachzudenken. Hochstetter hatte seine landesweite Archivkonzeption ja gerade vor diesem Hintergrund entwickelt; vgl. oben. – Zur Neuorganisation der Verwaltung und des Gerichtswesens in diesen Jahren s. Paul Sauer: Der schwäbische Zar. Friedrich. Württembergs erster König. Stuttgart 1984. S. 341 ff. sowie Bernhard Mann: Württemberg 1800–1866. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 3. Stuttgart 1992. S. 248 f., 254 f.

gelungen getroffen, wie mit dem angefallenen Schriftgut zu verfahren, was an das Archiv abzuliefern sei.⁶¹

So verblieb denn auch die neuwürttembergische Überlieferung überall im Lande vor Ort oder wurde in Depots zusammengezogen. Die Aufsicht hatten die lokal zuständigen Kameralämter. Ein Engagement für diese Überlieferung gab es nicht beim Staatsarchiv, sondern vielmehr im Hauptaktendepot mit dem Archivkommissar Hausleutner, aber dort eben auch nur beschränkt.⁶²

Dazu kamen Anstöße von Außen, vor allem durch den Untertürkheimer Pfarrer Johann Christian Pfister, der historische Interessen hatte.⁶³ Es ist geradezu grotesk, dass die württembergische Regierung 1812 – just in jenem Jahr, in dem man in Bayern ein Reichsarchiv und eine gegliederte Archivverwaltung konstituierte – eben diesen Untertürkheimer Pfarrer beauftragte, die Archive der angefallenen Reichsstädte und Territorien zu sichten und geeignete Unterlagen für das Staatsarchiv auszuscheiden. Im Ergebnis wurden so denn auch nur einige Kisten nach Stuttgart geschickt, wie die Stuttgarter Archivare in ihrem Memorial von 1813 berichten.⁶⁴

Über den Zustand der angefallenen Archive und Depots selbst zeigen sie sich in diesem Gutachten völlig uninformiert. Einen Anlass zur eigenen Initiative sehen sie nicht. Zwar wird die Notwendigkeit erkannt, sich ein Bild von der Gesamtsituation zu verschaffen, da Besichtigungsreisen jedoch mit einem zu hohem Aufwand versehen seien, schlagen sie vor, die Depots um Berichte zu bitten, ob man schon etwas für das Stuttgarter Archiv ausgesucht habe und ob für dieses überhaupt etwas Interessantes vorhanden sei. Erst wenn einmal alle Berichte vorlägen, könne man nähere Vorschläge unterbreiten.

In den nächsten Jahren passierte so gar nichts. Als König Friedrich 1816 starb, waren im Archivwesen vor allem drei Punkte ungelöst, die in engem Zusammenhang standen:

1. die Raumnot im Staatsarchiv und damit dessen Unterbringung,
2. die Behandlung der Unterlagen aus den angefallenen Herrschaften und Städten,
3. die Organisation des Archivwesens.

⁶¹ Zum Folgenden *Kretzschmar*, *Alte Archive – neue Herren*, S. 1254 ff.

⁶² Vgl. oben.

⁶³ Zu Pfister vgl. *Pietsch*, *Archivreisen*, S. 336, 338; Friedrich *Pietsch*: *Der Weg und der Stand der Urbaredition in Baden-Württemberg*. In: *ZWLG* 18 (1959) S. 322 f.; Hermann *Haering*: *Johann Christian Pfister, Pfarrer, zuletzt Prälat, Geschichtsforscher*. In: *Schwäbische Lebensbilder*. Band 3. Stuttgart 1942. S. 418–438; Hermann *Haering*: *Johann Christian Pfister als Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher*. In: *ZWLG* 6 (1942) S. 119–163; Eugen *Schneider*. In: *ADB* 25 (1887) S. 667f.

⁶⁴ Vgl. die Textedition unten im Anhang S. 264.

Friedrich Pietsch hat einmal vermutet, dass unter König Friedrich die Neuordnung des Archivwesens immer wieder von den außen- und innenpolitischen Aufgaben in den Hintergrund gedrängt worden sei; ... *als der König starb*, so Pietsch zutreffend, *waren Pläne nirgends formuliert, geschweige daß praktische Ansätze die Richtung nach irgend einer Seite wiesen*.⁶⁵ Das änderte sich unter seinem Nachfolger König Wilhelm I. Mit ihm begann eine neue Phase in der württembergischen Archivgeschichte des 19. Jahrhunderts.⁶⁶

Ansätze zur Ordnung des Archivwesens und Planung eines neuen Archivbaus (1816–1826)

Nach dem Regierungsantritt Wilhelms I. wurden die ungelösten Probleme breit und intensiv diskutiert. Und schon 1817 fielen erste Entscheidungen zur Organisation.⁶⁷

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Lage: In Stuttgart bestanden nebeneinander das Staatsarchiv, das Hausarchiv, das zwar noch nicht räumlich, aber institutionell separiert war, und das Hauptaktendepot mit seinen großen Behördenregistraturen. Diese Archive unterstanden verschiedenen Ministerien. Und im Land gab es eine Vielzahl an Depots, die einer archivischen Fachaufsicht durch diese drei Archive entzogen waren.

Das Stuttgarter Staatsarchiv wurde nun wieder mit dem Hausarchiv vereint – zum *Königlichen Haus- und Staatsarchiv* – und dem Departement der Auswärtigen Beziehungen unterstellt, das in der Nachfolge des Kabinettsministeriums geschaffen wurde. Das Kollegium der vier Archivare blieb bestehen, neu geschaffen wurde die Stelle eines Sekretärs bzw. Geheimen Kanzlisten.

Neu war vor allem aber ein Weiteres: das Kollegium wurde einem Archivdirektor unterstellt – in der Person des Staatsrats Carl Philipp von Kauffmann, der Ministerialbeamter im Departement der Auswärtigen Beziehungen war⁶⁸ und quasi im Nebenamt die Oberaufsicht über das Haus- und Staatsarchiv ausübte, sozusagen als Zwischenbehörde zwischen Ministerium und Archiv, von der nun die Berichte der Archivare an das Ministerium und die Erlasse des Ministeriums an das Archiv weiter geleitet wurden. Was Hochstetter nicht gelungen war, die Mediatisierung der Archivare, das trat jetzt ein – und zwar ebenfalls in Gestalt einer Einmannbehörde.

⁶⁵ Pietsch, *Archivreisen*, S.334.

⁶⁶ Zum Folgenden vgl. Maurer, *Vom Geheimen Archivariat zur Archividirektion*, S.36 ff.

⁶⁷ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1817. S.544 ff.

⁶⁸ Zu ihm vgl. die Angaben bei Müller, *Gesamtübersicht*, S.21.

Dabei entwickelte sich die Zusammenarbeit insgesamt positiv. 1819 beschwerten sich zwar die Archivare darüber, dass Kauffmann eine Anfrage des Ministeriums zur Unterbringung ohne Rücksprache mit ihnen beantwortet hatte, doch spielte sich rasch – ohne dass dies je im Einzelnen geregelt wurde – eine Geschäftsordnung ein, bei der das Kollegium der Archivare dem Archivdirektor bürokratisch unterstellt war. Obwohl dies für die Archivare de facto eine Herabstufung bedeutete, wurden ihre Bezüge zeitgleich um ein Mehrfaches angehoben. Von ihrem Einkommen her entsprachen sie fortan den Räten der Kreisregierungen. Sie wussten das zu würdigen.

Auf dieser Organisationsgrundlage wurden nun auch die fachlichen Fragen angepackt – unter Beteiligung der Archivare, die Gutachten erstellten und Stellungnahmen abgaben. Immer stärker rückte dabei die Unterbringungsfrage in den Vordergrund – sie sei zuerst zu lösen, so argumentierte nun 1819 das Kollegium, bevor man endgültig über die Gesamtgliederung des Archivs und die Übernahme von Unterlagen aus den neuwürttembergischen Depots entscheiden könne.⁶⁹ Und man kam rasch zu dem Schluss, dass die Lösung nur ein Neubau sein könne, dass die weitere Nutzung von Räumen im Schloss – in die Diskussion war kurzfristig die Einbeziehung der Schlosskapelle und der Raum der Hofapotheke geraten – nicht mehr in Frage komme.⁷⁰

Schon zwei Jahr zuvor hatten Jäger, Scheffer und Pfaff in einer Eingabe an den Geheimen Rat die unzureichende Raumsituation im Schloss mit drastischen Worten geschildert und die Notwendigkeit eines geräumigen *Lokals* begründet. Woher dieser völlige Meinungsumschwung kam (man erinnere sich nur an die Gutachten von 1807 und 1813), ist unbekannt; Max Miller hat einmal vermutet, dass die neue Sicht der Archivare im Einklang mit einer Stellungnahme des Geheimen Legationsrats Daniel Friedrich von Leybold stehen sollte, der sich wenige Tage zuvor in einem Gutachten mit der Unterbringungsfrage befasst und entsprechend argumentiert hatte, ja dass die Eingabe der Archivare möglicherweise sogar von Leybold *nahegelegt bzw. angefordert* worden war.⁷¹

Wie wichtig dem neuen König die Unterbringungsfrage war, demonstrierte er durch einen persönlichen Besuch im Archiv am 25. Februar 1820.⁷² Die Archivare reinigten und räucherten vorher die Räume, sie besorgten leihweise einen *anständigen* Tisch und einen Sessel, ja, sie stellten sogar eine kleine Ausstellung zusammen. Sie bestand aus der Goldenen Bulle von 1356, der Herzogsurkunde von 1495, einzelnen Stücken aus der Zeit Herzog

⁶⁹ So die Argumentation im Jahresbericht von 1820, HStAS E 61 Bü. 468.

⁷⁰ Miller, Kleine Beiträge, S. 218.

⁷¹ Miller, Kleine Beiträge, S. 217; eine detaillierte Zusammenfassung des Gutachtens Leybolds ebenda, S. 215 ff.

⁷² HStAS E 53 Bü. 51 Nr. 1–4; vgl. auch Maurer, Vom Archivariat zur Archivdirektion, S. 40.

Christophs und einer *Sammlung versiegelter Urkunden und Pakete*, von denen der König eines öffnete; es enthielt Unterlagen über die Grävenitz. Der Besuch dauerte zwar nur eine halbe Stunde, hatte aber zum Ergebnis die entscheidende Aussage des Königs, er habe sich nun selbst davon überzeugt, dass die Beschwerden über die Unwürdigkeit des *Archiv-Lokals* nicht übertrieben seien; man werde demnächst für eine angemessene Unterbringung sorgen.

Wie bekannt, blieb dies keine leere Versprechung. 1821 befasste sich die Abgeordnetenversammlung intensiv mit dem Bauvorhaben und seiner Finanzierung.⁷³ Bezogen werden konnte schließlich das neue Gebäude am 5. Mai 1826 (Abbildung 9).⁷⁴ Das Staatsarchiv war im Erdgeschoss untergebracht, im Stock darüber das Naturalienkabinett, mit dem sich das Archiv das Gebäude teilen musste. Diese Situation sollte sich bald als Problem erweisen.⁷⁵

Die Jahre bis zum Bezug hatte man für intensive Überlegungen zur Konzeption des Hausarchivs genutzt, das nun im neuen Gebäude auch räumlich abgetrennt wurde.⁷⁶

Bereits vier Jahre zuvor hatte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch erstmals eine Dienstinstruktion für die Archivare erlassen.⁷⁷ Die Erhaltung der Archivalien ist darin als erste und wichtigste Obliegenheit bezeichnet. Eingehend und sehr restriktiv ist die Nutzung geregelt, mit weitgehenden Genehmigungsvorbehalten des Ministeriums.

Angesprochen sind darin aber auch die zerstreuten Archive der angefallenen Herrschaften. Die Verwalter der Depots sollten jetzt die Repertorien einsenden, damit die Archivare zur Vervollständigung des Archivs geeignete Archivalien auswählen und nach Bezug des Neubaus übernehmen könnten. Eine Gesamtgliederung des Archivs wollte man indes nach wie vor erst im Neubau vornehmen. Ausdrücklich ist in der Instruktion betont, dass die *sorgfältige Verwahrung der Partikulararchive* den zuständigen *Ortsbehörden* aufgetragen sei. Eine Unterstellung unter das Archiv war immer noch nicht vorgesehen.

Zwischenzeitlich hatte sich im Archiv freilich ein gewisser Generationswechsel in Gestalt Christoph Friedrich Lotters vollzogen, der 1819 im Alter

⁷³ Bericht der Finanzkommission über die Erbauung eines Staatsarchivs und Kunst- und Naturalien-Cabinetts von 1821. Beilage zu den Protokollen der Abgeordnetenversammlung 1821. S. 950 ff.

⁷⁴ Zu dem Gebäude vgl. eingehend *Miller*, Kleine Beiträge, S. 219 ff.

⁷⁵ Roland *Müller*: Standort und Funktion. Zur Geschichte des Hauptstaatsarchivs und der Stuttgarter Kulturmeile im 19. Jahrhundert. In: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin *Maurer*. Hrsg. Von Wolfgang *Schmieder* u. a. Stuttgart 1994. S. 653–672.

⁷⁶ Einzelheiten bei *Maurer*, Übersicht über die Sonderbestände, S. 15 ff.

⁷⁷ HStAS E 61 Bü. 445, vgl. die Textedition unten im Anhang S. 274 sowie *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 46 f.



Abb. 9: Das 1826 bezogene Archivgebäude in der Neckarstraße, Zeichnung und Lithografie von Obach, um 1835. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

von 45 Jahren eingetreten war.⁷⁸ Lotter, von Hause aus ebenfalls Jurist, war zuvor als Registrator bei der Stuttgarter Regierung und beim Archiv des Inneren tätig gewesen, also den Umgang mit großen Registraturen gewohnt, und hatte von daher vielleicht doch eine andere Sicht auf manche Dinge als seine Kollegen im Staatsarchiv. Sein Name ist vor allem mit seinen Archivreisen zur Sichtung der in den Depots zusammengezogenen Unterlagen verbunden, die er seit 1824 unternahm.⁷⁹ Lotter steht am Anfang einer näheren, sichtenden Beschäftigung des Staatsarchivs mit dieser Überlieferung. Er schrieb sorgfältige Berichte über die Depots, bestimmte aber auch schon einzelne Stücke für die Übernahme in das Staatsarchiv.⁸⁰

Noch vor der Fertigstellung des neuen Gebäudes wurden dort Überlegungen angestellt, wie man die neuwürttembergische Überlieferung integrieren könne. Dabei verharrte man freilich wieder befangen im Gesamtsystem der *Membra*: Ein Vorschlag, den 1824 Pfaff zu Papier brachte, sah die Bildung neuer *Membra* mit neuwürttembergischen Betreffen vor, wobei jedoch bemerkenswert ist, dass man in der Regel die Geschlossenheit der Fonds bewahren wollte. So sollten beispielsweise die Urkunden des Klosters Söflingen *beisammen bleiben*, um geschlossen einem neu zu bildenden *Membrum* Ulm angegliedert zu werden (Abbildung 10).⁸¹ Für die Stuttgarter Archivare stand methodisch die Zuordnung ganzer Bestände zu einzelnen *Membra* im Vordergrund, nicht die Aufteilung der einzelnen Urkunden auf bereits vorhandene oder neu zu bildende Bestände.

Völlig außerhalb der Überlegungen blieb weiterhin die Frage, was einmal aus den Depots werden sollte. Man hielt am Konzept des Staatsarchivs als elitäres Auslesearchiv fest, das nur die wichtigsten Urkunden und Akten aufnehmen sollte. Ein strukturiertes Archivwesen wurde auch jetzt nicht vorgeesehen, die weitere Existenz der Depots vorausgesetzt.

Dem entsprechend unterblieb auch eine nähere Beschäftigung mit den Beständen des Hauptaktendepots. Dieses hatte man zwischenzeitlich aufgelöst bzw. in Behördenarchiven aufgehen lassen: schon 1819 als *Archiv des Inneren* beim Departement des Inneren und 1822 als *Finanzarchiv* beim Departement der Finanzen.⁸² Die dort verwaltete Überlieferung lag für das Staatsarchiv

⁷⁸ Zu Lotter vgl. *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 376 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 22.

⁷⁹ *Pietsch*, Archivreisen; vgl. auch Alois *Seiler*: Die Archive der ehemaligen Reichsklöster in Württemberg nach der Säkularisation. In: ZWLG 23 (1964) S. 321–344, sowie Vom Klosterschrank ins Staatsarchiv. Säkularisation und Klosterarchive in Württemberg. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Katalog bearb. von Bernhard *Theil* unter Mitarbeit von Petra *Schön*. Stuttgart 2003. S. 57 ff., mit einer Karte zu den Archivreisen Lotters.

⁸⁰ Einschlägig hierfür sind vor allem die zusammen gebundenen Konzepte seiner Reiseberichte aus den Jahren 1824–1829, HStAS E 61 Bü. 508.

⁸¹ HStAS E 61 Bü. 503.

⁸² *Müller*, Gesamtübersicht, S. 8 ff.

1. Altes Mitglied
 Bild ein neues Mitglied
 der Kaiserl. Bibliothek
 zu bilden, das in dem mit-
 telbaren Prosektor
 nachzufragen ist.

2. Al. S. Ranzel
 Bild ein neues Mitglied
 der Kaiserl. Bibliothek
 und nach dem Prosektor
 zu fragen, ob er die
 Arbeit, die er verrichtet
 zu consignieren

3. Al. Röllinger
 Bild ein neues Mitglied
 der Kaiserl. Bibliothek
 und nach dem Prosektor
 zu fragen, ob er die
 Arbeit, die er verrichtet
 zu consignieren

4. Al. Maffei
 Bild ein neues Mitglied
 der Kaiserl. Bibliothek
 und nach dem Prosektor
 zu fragen, ob er die
 Arbeit, die er verrichtet
 zu consignieren

5. Al. Ullrich
 Bild ein neues Mitglied
 der Kaiserl. Bibliothek
 und nach dem Prosektor
 zu fragen, ob er die
 Arbeit, die er verrichtet
 zu consignieren

Für den Al. S. Ranzel
 könnte man auch
 Bilder von Al. S.
 nachfragen, ob er die
 Arbeit, die er verrichtet
 zu consignieren

Abb.10: Vorschläge zur Bildung neuer Membra mit neuwürttembergischen Betreffenden des Geheimen Archivars Pfaff von 1824. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 503.

außerhalb seines Zugriffs und weitgehend auch noch außerhalb seines Blickfelds.

Im Staatsarchiv zeichnet sich aber nun immer stärker ein neues Verständnis vom Archiv als Stätte historischer Überlieferung und Forschung ab. Markant kommt es zum Ausdruck im Text für den Grundstein zum neuen Archivgebäude vom 28. Mai 1822.⁸³ Bei der Funktionsbeschreibung des Gebäudes ist gleich am Anfang betont, seine Wichtigkeit gründe darin, dass es bestimmt sei, Belege zur Geschichte des Vaterlandes aufzubewahren und ein Bedürfnis der Wissenschaft zu befriedigen.

Professionalisierung und Profilierung im neuen Gebäude (1826–1850)

Die von Wilhelm I. getroffenen organisatorischen Regelungen und das neue Gebäude boten neue Voraussetzungen für eine zeitgemäße Professionalisierung des Haus- und Staatsarchivs, die nun auch eintrat.

Dazu ist freilich erst einmal daran zu erinnern, dass die Leitung des Archivs unter Kauffmann keinem Archivfachmann übertragen war, sondern bei einem Ministerialbeamten im Nebenamt lag. Dies sollte auch bis zum Ende des Jahrhunderts so bleiben. Überlegungen, die Stelle ganz zu streichen, die für 1833 nachweisbar ist,⁸⁴ wurden nicht realisiert. Als Kauffmann 1835 starb, folgten – wiederum im Nebenamt – der vortragende Rat im Departement für Auswärtige Angelegenheiten, Gottfried Jonathan Hartmann, auf diesen immer wieder weitere hohe Ministerialbeamte.⁸⁵ Erst mit Karl Friedrich August Schloßberger, der 1892 die Leitung übernahm, kam das Amt an einen erfahrenen Archivar, der seit langem im Archiv tätig war.⁸⁶ 1901 würdigte der nationalliberale Abgeordnete Johannes von Hieber⁸⁷ es als glücklichen Umstand, dass die Leitung in der Hand eines Fachmanns liege, was auch so bleiben solle.⁸⁸

Das Amt des Archivdirektors war zu diesem Zeitpunkt auch keine Zwischeninstanz mehr zum Ministerium, sondern mit dem Kollegium völlig ver-

⁸³ Wiedergegeben bei *Miller*, Kleine Beiträge, S. 225 f.

⁸⁴ Vgl. Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 30. August 1833. S. 13.

⁸⁵ Vgl. die Übersicht bei Wolfgang *Leesch*: Die deutschen Archivare 1500–1945. Band 1 Verzeichnis nach Wirkungsstätten. München 1985 ff. S. 103 f.; zu Hartmann vgl. *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 41 ff.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 22.

⁸⁶ Vgl. *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 531 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 23.

⁸⁷ Frank *Raberg*: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten. 1815–1933. Stuttgart 2001. S. 354 ff.

⁸⁸ Württembergische Kammer der Abgeordneten. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1097 f.

schmolzen; der Archivdirektor – und diese Entwicklung setzte mit Hartmann ein – war zu einem Mitglied des Kollegiums geworden. Die Berichte an das Ministerium wurden als gemeinsame Kollegialberichte abgefasst, die der Archivdirektor mit unterzeichnete.⁸⁹

Gerade Hartmann achtete auch sehr auf einen kollegialen Stil.⁹⁰ Er führte gleich nach seiner Ernennung 1836 ein Referatssystem mit festen Zuständigkeiten ein, gleichzeitig aber auch eine Geschäftsordnung mit deutlich kollegialen Zügen, in der das Umlaufverfahren und regelmäßige Dienstbesprechungen geregelt waren.⁹¹ Und wie die Protokolle der Dienstbesprechungen belegen, kamen Entscheidungen auch wirklich mit Mehrheitsbeschluss zustande, wurden abweichende Meinungen offen vorgetragen und zutreffend protokolliert.

Bis 1919 bestand das Kollegium der Archivdirektion aus einem Direktor, zwei Archivräten und einem Assessor. Der jüngste Archivar blieb als Expeditor bzw. Kanzleiassistent bzw. Sekretär außerhalb des Kollegiums. Er war für die Schreibearbeiten und die Führung der Amtsbücher zuständig.⁹²

Das Kollegium der Archivdirektion fand nun auch seinen festen Platz im Staatsgefüge. Es wurde den Landeskollegien, also zum Beispiel dem Medizinalkollegium oder dem Forstrat, gleich gestellt. Damit war es als dem Ministerium unmittelbar nachgeordnete Zentralbehörde für das Archivwesen etabliert. Gegenüber den Bezirksbehörden hatte es selbständige Entscheidungsbefugnisse.⁹³ Alles in allem eine zeitgemäße Positionierung, die gute Voraussetzungen für die Facharbeit bot.

Allerdings muss man bei einer kritischen Analyse feststellen: Bei der Positionierung des Hauses als Stätte der Forschung und der Archivare als Historiker hinkte man in Württemberg wieder den Kollegen in den Nachbarländern Bayern und Baden hinterher. Dies spiegelt sich in der Nutzung und in den Veröffentlichungen, in der wissenschaftlichen Arbeit als Dienstaufgabe. Bei beiden wurden wieder Anstöße von oben bzw. von außen erforderlich.

In seiner Funktion als Stätte nutzbarer historischer Quellen wurde das Archiv immer wieder kritisiert. So wandte sich zum Beispiel der renommierte Rechtshistoriker August Ludwig Reyscher 1833 an einen Vertreter der Ständeversammlung mit einer bitteren Klage über die bürokratischen Genehmigungsverfahren: Um das Staatsarchiv sei *nicht bloß eine gewöhnliche stei-*

⁸⁹ Alle Einzelheiten bei *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 36 ff.

⁹⁰ Für das Folgende sind vor allem die Jahresberichte und die Protokolle der Dienstbesprechungen aus der Ära Hartmanns einschlägig, die in HStAS E 61 Bü. 468–470 überliefert sind.

⁹¹ Vgl. Jahresbericht für 1837, HStAS E 61 Bü. 468.

⁹² Einzelheiten bei *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 44 f.

⁹³ Wie Anm. 92, S. 43 ff.

nerne Umgebung, sondern eine chinesische Mauer gezogen.⁹⁴ Und wenn auch wiederholt verwaltungsinterne Regelungen zur Nutzung getroffen wurden, so blieben sie doch restriktiv.⁹⁵ 1839 wurde eine erste allgemeine Bekanntmachung zur Nutzung des Archivs durch die Öffentlichkeit mit folgendem Wortlaut als Verfügung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten publiziert:⁹⁶

Die Direktion des Königlichen Haus- und Staats-Archivs.

Bekanntmachung, betreffend die Gesuche um Mittheilungen aus dem Königlichen Staats-Archiv.

Es geschieht seit einiger Zeit häufig, daß Privat-Personen und Deputirte von Gemeinden, auch aus entfernteren Gegenden des Königreichs, persönlich in dem Staats-Archiv sich einfinden, um die Einsichtnahme oder Abschriften von hier vermutheten Dokumenten nachzusuchen. Da jedoch die Nachforschungen öfters kein entsprechendes Resultat gewähren und die persönliche Anwesenheit der Betheiligten solchenfalls ohnehin zwecklos ist, überhaupt aber Mittheilungen aus dem K. Staats-Archiv ohne höhere Genehmigung nicht stattfinden können; so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlasst, daß Gesuche um Einsichtnahme oder Abschriften von Dokumenten aus dem K. Staats-Archiv jedesmal schriftlich, mit genauer Angabe des Gegenstandes, so wie des Zweckes, zu welchem die Mittheilung verlangt wird, und mit bezirksamtlichem Berichte einzusenden sind.

Stuttgart den 10. November 1839

Harttmann.

1840 wurde erstmals eine eigenständige Benutzungsordnung erlassen.⁹⁷ Veranlasst war dies ebenfalls von der steigenden Anzahl von Anfragen zur Klärung der grundherrlichen Verhältnisse im Kontext ihrer Ablösung. Das erklärte Ziel der Benutzungsordnung bestand darin, zur Vereinfachung des Geschäftsgangs den Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums einzuschränken. Im Ergebnis wurde die amtliche Nutzung durch Behörden erleichtert. Die Einsichtnahme durch Privatpersonen und Gemeindevertreter zu persönlichen, kommunalen oder wissenschaftlichen Zwecken blieb indes unverändert. Weiterhin waren schriftliche Anträge unter Angabe des Themas zu stellen, die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt wurden; bei nicht wissenschaftlichen Einsichtnahmen mussten bezirksamtliche Beiberichte beigefügt werden. Die Öffnung des Archivs für die Gesellschaft,

⁹⁴ HStAS E 61 Bü. 298, vgl. auch Müller, Standort und Funktion, S. 655., Anm. 7.

⁹⁵ Zum Folgenden vgl. auch Maurer, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 49 ff.

⁹⁶ Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 64/1839. S. 734 f.

⁹⁷ HStAS E 14 Bü. 715; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 278.

die Aufhebung der geschützten Sphäre des Geheimen, der *Strukturwandel der Öffentlichkeit*,⁹⁸ all dies steckte noch in den Anfängen.

1901 kamen in der Abgeordnetenversammlung erneut Klagen zur Sprache. Der schon erwähnte Abgeordnete Hieber forderte eine moderne *Benützungsordnung*, die der Funktion des Archivs als öffentlich nutzbare Anstalt gerecht würde, und argumentierte, dass die meisten deutschen Staaten eine solche bereits hätten. Verwiesen wurde wiederum auf das Vorbild Bayern, wo man 1898 gerade eine liberale Benützungsordnung veröffentlicht hatte.⁹⁹

Freilich muss man sich die niedrigen Nutzerzahlen um die Mitte des 19. Jahrhunderts bewusst machen. 1840, als man die erwähnte erste Benützungsordnung erließ,¹⁰⁰ waren es gerade mal acht Personen, die im Archiv zu historischen Themen forschten, darunter Wilhelm Zimmermann (Abbildung 11). Greifbar sind diese Nutzer in den Jahresberichten, die ab 1836 erhalten sind.¹⁰¹ Die Bedingungen, unter denen man im Staatsarchiv Unterlagen einsehen konnte, wurden 1901 in der Abgeordnetenversammlung wie folgt beschrieben: *Von den Nutzern werde beklagt, daß die für die Forschung und für das Studium zu Gebot stehenden Räume – die Urkunden dürfen ja nur im Staatsarchiv selbst eingesehen werden – viel zu beschränkt seien. Es befinde sich nur ein Tisch hinter dem Kamin, an dem man Platz nehmen könne, das Schreiben sei aber hier sehr erschwert; ein Pult sei überhaupt nicht vorhanden, an dem bezeichneten Tisch können nicht mehr als zwei Personen sitzen, sobald drei Personen dort arbeiten wollen, können sie die Urkunden nicht mehr ausbreiten, so daß also das Studium sehr erschwert sei. Dazu komme, daß die Beleuchtung, die Einleitung des Tageslichts, eine ganz mangelhafte sei.*¹⁰²

Auch bei ihrer Etablierung als Geschichtsforscher waren die Stuttgarter Archivare im Zeitverzug. Die historiografischen Leistungen Sattlers im 18. Jahrhundert waren nicht traditionsbildend gewesen.¹⁰³ Gewiss: Scheffer hat eine ganze Reihe historischer Schriften verfasst, die man in seinem Nachruf auflisten konnte, darunter auch eine *Ausführliche chronologische Darstellung alles Merkwürdigen aus der Geschichte Württembergs* im Umfang von XVI und 362 Seiten.¹⁰⁴ Aber man vergegenwärtige sich nur einmal, wie viel früher

⁹⁸ Vgl. in Anlehnung an Jürgen Habermas J. Friedrich *Battenberg*: Der Funktionswandel der Archive vom 18. Jahrhundert bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2). Siegburg 1997. S. 101–114, hier S. 112.

⁹⁹ Württembergische Kammer der Abgeordneten. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1098 f.
¹⁰⁰ HStAS E 14 Bü. 715; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 278.

¹⁰¹ HStAS E 61 Bü. 468–470.

¹⁰² Württembergische Kammer der Abgeordneten. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1097.

¹⁰³ Diese waren eben nicht für das Selbstverständnis der Stuttgarter Archivare traditionsbildend gewesen; vgl. oben.

¹⁰⁴ Ein Verzeichnis im Nachruf *Memmingers*, S. 31 f.; vgl. auch *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 523.

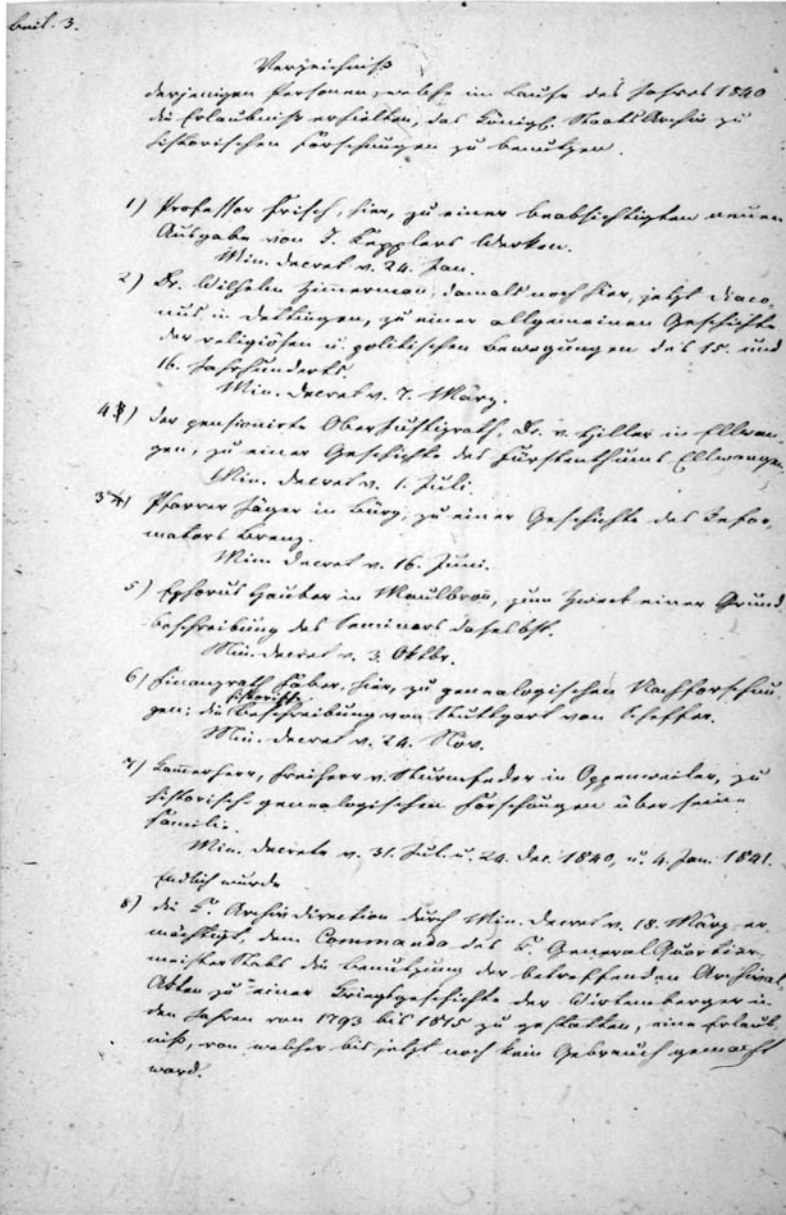


Abb.11: Liste der Nutzer, die 1840 zu historischen Themen forschten, darunter Wilhelm Zimmermann. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 468.

Mone in Karlsruhe damit begann, eine landesgeschichtliche Zeitschrift herauszugeben und Quellen zu edieren.¹⁰⁵ Auch wenn es zutrifft, dass Mone *die Quellen in dem von ihm geleiteten Karlsruher Generallandesarchiv eigentlich mehr ausgebeutet als sie wirklich erschlossen und ausgewertet hat*,¹⁰⁶ so ist doch festzuhalten, dass das Karlsruher Archiv als Institution wesentlich früher mit der historischen Wissenschaft und insbesondere mit der Landesgeschichte eine Symbiose einging als das Stuttgarter. Jäger, Pfaff und Erbe haben gar nichts Historisches publiziert,¹⁰⁷ Lotter eine *Erdbeschreibung von Europa* (1804) und *Beispiele des Guten. Eine Sammlung edler und schöner Handlungen und Charakterzüge aus der Welt- und Menschengeschichte aller Zeiten und Völker* in zwei Bänden (1818).¹⁰⁸

Den Zeitverzug gegenüber Bayern auf dem Feld der historischen Forschung belegt besonders anschaulich auch die Entstehung des Württembergischen Urkundenbuchs,¹⁰⁹ das Anfang der 30er Jahre wiederum als Vorhaben von außen an das Archiv herangetragen werden musste. Die beiden Pfarrer Karl Pfaff und Karl Jäger, die in der historischen Forschung aktiv waren, vor allem aber auch wiederum der schon erwähnte Untertürkheimer Pfarrer Johann Christian Pfister setzten sich dafür ein.¹¹⁰ 1833 wurde das Thema in der Abgeordnetenversammlung behandelt; in der Sitzung sprach sich auch Ludwig Uhland für das Projekt aus – mit dem Hinweis, dass es solche *Urkunden-Sammlungen* in Bayern (dort hatten die Archivare bereits seit 1822 die *Regesta Boica* herausgegeben¹¹¹), im Preußischen Rheinland und in anderen Ländern schon gebe.¹¹² Das neue Verständnis vom Archivarsberuf brachte Uhland in seinem Redebeitrag auf den Punkt, indem er bemerkte, *daß das Geschäft der Archivare nicht bloßes Registratur-Geschäft sey, sondern daß auch die Ausbeutung des ihrer Obhut anvertrauten Materials einen Theil ihres Berufes*

¹⁰⁵ Zu Mone vgl. Hansmartin *Schwarzmaier*: Die Anfänge der kritischen Geschichtswissenschaft am Oberrhein: Carl Georg Dümgé und Franz Josef Mone. In: Das Mittelalterbild des 19. Jahrhunderts am Oberrhein. Hg. von Hansmartin *Schwarzmaier*, Jürgen *Krüger* und Konrad *Krimm* (Oberrheinische Studien 22). Ostfildern 2004. S. 31–45; vgl. auch den Beitrag von Volker *Rödel* in diesem Heft.

¹⁰⁶ Günther *Haselier*: Vorwort. In: Bausteine zur einer geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg. Stuttgart 1979, S. 8.

¹⁰⁷ Erbe hat keine historischen Veröffentlichungen vorgelegt, sondern eine mathematische und eine juristische. Jäger und Pfaff haben überhaupt nicht publiziert; vgl. *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 144, 283 und 449.

¹⁰⁸ Wie Anm. 107, S. 376 f.

¹⁰⁹ Württembergisches Urkundenbuch. Hrsg. Von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart. Band 1 ff. Stuttgart 1849 ff. Neudruck 1972.

¹¹⁰ Zum Folgenden alle Einzelheiten bei *Pietsch*, Der Weg und der Stand der Urbaredition, S. 322 f. mit Anm. 18 f.

¹¹¹ Vgl. das Vorwort von Otto *Riedner*. In: *Regesta sive Rerum Boicarum Autographa*. Register zu Band I–XIII. München 1927. S. III ff.

¹¹² Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 30. August 1833. Protokolle. S. 17 ff.

ausmache.¹¹³ Neben dem historischen Wert eines Urkundenbuchs betonte er aber auch seinen Nutzwert im Kontext aktueller politischer Entwicklungen: *Es ist auch diese Sache nicht bloß von wissenschaftlichem, geschichtlichem Interesse, sondern auch namentlich in Hinsicht auf die bevorstehende Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung von Grundlasten ist es von practischem Werth, archivalische Forschungen und Zusammenstellungen über das Wesen und den Ursprung dieser Lasten vor sich zu haben*.¹¹⁴

Die Archiv als Institution stand dem Vorhaben eines Urkundenbuchs zunächst reserviert gegenüber. Lotter erklärte, im Archiv habe man für so etwas keine Zeit, man müsse Repertorien schreiben. Sein Kollege Heinrich Eduard Kausler, geboren 1801 und im Archiv seit 1826 tätig,¹¹⁵ war dagegen von Anfang an begeistert. Nachdem die Finanzierung dann gesichert und das Ministerium das Staatsarchiv mit der Herausgabe des Württembergischen Urkundenbuchs beauftragt hatte, wurde die Bearbeitung so auch seiner Person anvertraut. Erschienen ist es dann in elf Bänden von 1849 bis 1913. Kausler hatte die ersten drei Bände bearbeitet.

Das Staatsarchiv hat das Urkundenbuch also nach gewissen Anlaufschwierigkeiten dann doch engagiert zu seiner Sache gemacht.¹¹⁶ Und mit dem Urkundenbuch war das Staatsarchiv dann auch neben dem *Topografisch-Statistischen Bureau* Johann Daniel Georg Memmingers und dessen Amtsbeschreibungen, wie Günther Haselier einmal formuliert hat,¹¹⁷ zu einer weiteren *Kraftquelle der landesgeschichtlichen Forschung* geworden. Denn die landesgeschichtliche Quellenaufbereitung und Forschung war in Württemberg bis dahin vor allem vom Topografisch-Statistischen Bureau, dem Vorläufer der heutigen Landesbeschreibung in Baden-Württemberg,¹¹⁸ getragen worden – und von einzelnen Privatpersonen wie dem Konrektor Pfaff in Esslingen, dem Bibliothekar Stälin in Stuttgart, dem Pfarrer Heyd in Markgröningen, dem Theologen Wilhelm Zimmermann mit seinem berühmten Werk zum Bauernkrieg, dem Pfarrer Jäger in Bürg und dem schon mehr-

¹¹³ Wie Anm. 112, S. 18.

¹¹⁴ Wie Anm. 112.

¹¹⁵ Zu Kausler vgl. die Angaben bei *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 298 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 22; Paul *Stälin*. In: ADB 15 (1882) S. 508.

¹¹⁶ Dies belegen nicht zuletzt die Vorworte zu den einzelnen Bänden.

¹¹⁷ *Haselier*, Vorwort, S. 9.

¹¹⁸ Eugen *Reinhard*: Oberamtsbeschreibungen und Kreisbeschreibungen. 175 Jahre amtliche Landesforschung im deutschen Südwesten. In: Regionalforschung in der Landesverwaltung. Die Landesbeschreibung in Baden-Württemberg. Ansatz, Leistung und Perspektiven. Hg. von Eugen *Reinhard* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 6). Stuttgart 1995. S. 89–111.

fach erwähnten Untertürkheimer Pfarrer Pfister.¹¹⁹ Der Plan zu einem *Württembergischen Verein für Vaterlandskunde*, den man 1822 als Vorläufer aller historischen Vereine in Württemberg gegründet hatte, war vom Topographisch-Statistischen Bureau ausgegangen;¹²⁰ die Geheimen Archivare hatten abseits gestanden.

Kausler, der noch Jurist war, und in ähnlicher Weise Johann Ferdinand Friedrich Öchsle, geboren 1797, von 1818 bis 1835 Gymnasiallehrer in Öhringen und dann am Staatsarchiv tätig,¹²¹ verkörpern am ehesten den Übergang vom rechtsgelehrten und Rechte sichernden Archivar zum Archivar als Historiker. Öchsle, der in den 40er Jahren die Sichtung der Depots in Neuwürttemberg abschloss, hat als erster nennenswerte historische Veröffentlichungen vorgelegt.¹²² Von Kausler und Öchsle markieren um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Wendepunkt hin zum Archiv als Zentrum landesgeschichtlicher Forschung, als das es sich dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts immer stärker positionierte. Von Kausler und Öchsle waren auch dabei, als 1843 der Württembergische Altertumsverein, der heutige Württembergische Geschichts- und Altertumsverein, gegründet wurde,¹²³ der dann in seiner Geschichte eine so enge Verbindung mit dem Stuttgarter Staatsarchiv eingehen sollte; sie besteht fruchtbar bis heute. Kausler hatte 1839 schon zu den Gründungsvätern des *Literarischen Vereins* in Stuttgart gehört, der das Ziel verfolgte, ältere Drucke und Handschriften zu veröffentlichen.¹²⁴

Die weitere Professionalisierung als Archiv war in Stuttgart allerdings mit einem schwer wiegenden Problem belastet: Das Gebäude, das man mit dem Naturalienkabinett teilen musste, war von Anfang an zu klein konzipiert.¹²⁵ In der Phase der Bauplanung hatten die Geheimen Archivare – Scheffer und Pfaff, aber auch Lotter – immer wieder ihre Bescheidenheit und Sparsamkeit unter Beweis gestellt. Statt der zwei Räume, die in den Plänen für ihre Ar-

¹¹⁹ Hans-Martin *Maurer*: Gründung und Anfänge des Württembergischen Altertumsvereins. In: Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins. Hg. von Hans-Martin *Maurer* (Lebendige Vergangenheit 18). Stuttgart 1994. S. 117–134, hier S. 123.

¹²⁰ Wie Anm 119, S. 119.

¹²¹ Zu ihm vgl. *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 438 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 22; Eugen *Schneider*. In: ADB 24 (1887) S. 145 und 26 (1888) S. 832.

¹²² Ferdinand Friederich *Oechsle*: Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830; [ders.]: Ueber die Grundlasten in Wirtemberg und deren Abschaffung. Heilbronn 1832; ders.: Hugdietrichs Brautfahrt und Hochzeit. 1834; Archiv-Assessor *Oechsle*: Verzeichniß der von Württemberg mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkünfte etc. von 1800 bis 1840 einschließlich. In: Württembergische Jahrbücher 1840; die zuletzt genannte Veröffentlichung wurde als Dienstaufgabe abgefasst.

¹²³ *Maurer*, Gründung und Anfänge, S. 123 ff., hier S. 124.

¹²⁴ *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 298.

¹²⁵ Zum Folgenden vgl. *Miller*, Kleine Beiträge, S. 219 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 6f.

beitszimmer vorgesehen waren, wollten sie ausdrücklich nur in einem gemeinsamen Zimmer untergebracht sein; ein Raum genüge, denn mit nur einem Raum, so argumentierten sie, könne man Heizkosten sparen. Zudem werde die Kommunikation untereinander erleichtert.

Was aber noch weitaus folgenreicher war: für den *Depotraum* hatten sie bei ihren Berechnungen von weit gehenden Raumanforderungen abgesehen. Den zu erwartenden Zuwachs hatten sie an Einzeldokumenten ausgerichtet, nicht an größeren Zugängen. Das Gebäude war aus der herkömmlichen Sicht der *Membra* heraus geplant worden. Diese Orientierung an den *Membra* spiegelt sich im Übrigen anschaulich in frühen Regelungen zur Aufnahme von Archivgut,¹²⁶ vor allem aber in der Übernahmepraxis selbst, die wiederum seit 1836 in den Jahresberichten gut dokumentiert ist.¹²⁷ In den Aufstellungen über die Zugänge sind neben Aktenfaszikeln nach wie vor in großer Zahl Einzeldokumente aufgeführt. Im Jahresbericht für 1838 sind dabei – dies noch zum Umfang des jährlichen Zuwachses – insgesamt 21 Zugänge verbucht. (Abbildungen 12 und 13). Und selbst als das Stuttgarter Archiv in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr dazu überging, nach Provenienz zusammenhängende Registraturteile zu übernehmen, so hielt es doch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein an seiner traditionellen Funktion als Auslesearchiv für Einzeldokumente fest. Dies ist nicht nur mit einer konservativen Grundhaltung, aus dem Selbstverständnis eines *Elitearchivs* zu erklären, sondern sicher auch mit der entstandenen Raumnot.

Denn alle Versuche, innerhalb des Gebäudes mehr Raum zu erhalten, scheiterten an der Konkurrenzsituation mit dem Naturalienkabinett.¹²⁸ Die Bildung von Nebenarchiven in Mergentheim und Ellwangen, ab 1840 dann auch in Stuttgart bzw. Heilbronn, und die Zusammenfassung all dieser Nebenarchive 1868 zu einem Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg¹²⁹ war insofern vorgezeichnet. Wenn nun auf diese Weise – aus der Not geboren – eine strukturierte Archivorganisation entstand, dann geschah dies eben nicht auf der Grundlage fachlicher Planung, sondern als fortgesetzte Improvisation wegen fehlender Raumkapazitäten. Dasselbe galt für das Fortbestehen der umfangreichen Behördenarchive des Finanzarchivs und des Archivs des Innern, die auch nach Ludwigsburg gelangten, dort aber erst 1921 in das Staatsfilialarchiv integriert wurden.¹³⁰

Obwohl man 1826 ein neues Archivgebäude, einen Archivzweckbau, errichtet hat, ist es in Württemberg im 19. Jahrhundert nicht gelungen, in räumlicher Hinsicht zeitgemäße Voraussetzungen für das Archivwesen zu

¹²⁶ *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 47 ff.

¹²⁷ HStAS E 61 Bü. 468–470.

¹²⁸ Dazu eingehend *Müller*, Standort und Funktion.

¹²⁹ Einzelheiten dazu bei *Müller*, Gesamtübersicht, S. 6 ff., sowie *Müller*, Das Württembergische Staatsfilialarchiv.

¹³⁰ Vgl. dazu ebenfalls die in Anm. 129 genannte Literatur.

schaffen. Dies hatte weit gehende Folgen für die Organisation des Archivwesens, die nachhaltig darunter litt. Schon 1849 beschrieb der Archivkommissär Valentin Schloßstein¹³¹ in einer kritischen Denkschrift das württembergische Archivwesen als dringend reformbedürftig.¹³² Und 1901 bemerkte der Abgeordnete Dr. Hieber in der Abgeordnetenversammlung, es sei völlig veraltet.¹³³ Hiebers Urteil war sicher zu hart, ja überzogen; das Stuttgarter Archiv war gerade um 1900 auf dem besten Wege, sich zeitgemäß in der wissenschaftlichen Welt zu positionieren. Im Kern aber hatte Hieber Recht. Denn überblickt man die Entwicklung seit 1800 insgesamt, dann sind doch gravierende Defizite festzustellen, die immer wieder auch als Zeitverzug auffällig sind: so bei der Schaffung einer strukturierten Archivorganisation, bei der Bewältigung der angefallenen Überlieferung, bei der Nutzung und bei der Positionierung als wissenschaftliche Anstalt.

Bestimmt war diese Entwicklung vor allem von zwei Faktoren:

1. von der zögerlichen Haltung des Kollegiums der Archivare zu Beginn des Jahrhunderts und ihrem Unvermögen, weitsichtige Konzeptionen zu entwickeln,
2. von der fortgesetzten Raumnot, die nach der Errichtung des zu klein, zu bescheiden konzipierten Archivzweckbaus von 1826 fortbestand.

Dass diese Entwicklung nicht zwangsläufig war, dass Alternativen schon damals *denkbar* waren, belegen die weitreichenden, umsichtigen, ja geradezu visionären Pläne Hochstetters zur Gründung eines Reichsarchivs nach bayerischem Vorbild und zur Strukturierung der Archiv- und Registraturlandschaft. Hätte man diese Pläne nicht einfach ignoriert, wäre vermutlich vieles anders verlaufen. In jedem Fall hatte Hochstetter völlig richtig erkannt, dass man im Archivwesen erst kritisch die Gesamtsituation analysieren muss, bevor man organisatorische Entscheidungen trifft oder die räumliche Unterbringung plant. Dass das Stuttgarter Archiv im 19. Jahrhundert den umgekehrten Weg gegangen ist, hat Probleme verursacht, die bis heute nachwirken.

¹³¹ Zu ihm siehe Paul Schwarz: Valentin Schloßstein, der Reorganisator des Stadtarchivs Schwäbisch Hall. In: *Württembergisch Franken* 45 (1961) S. 135–140; Leesch, *Die deutschen Archivare*, Band 2, S. 532.

¹³² Valentin Schloßstein: *Die Archive und Registraturen in Württemberg in Beziehung auf ihren gegenwärtigen Zustand und künftige Reform*. Stuttgart 1849.

¹³³ *Württembergische Kammer der Abgeordneten*. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1097f.

Anhang Texteditionen¹³⁴

Jahresbericht des Reichsoberstenarchivars von Hochstetter von 1808.

Ausfertigung HStAS E 61 BÜ. 284 Nr. 4

Allerunterthänigster Jahres-Bericht des Geheimen Raths und Reichs Obersten Archivars von Hochstetter über die Archiv- und Registratur-Einrichtung.

Den 18ten Januarii 1808¹³⁵

Euer Königlichen Majestät preiswürdigster Absicht gemäss, das so wichtige Archiv- und Registratur Weßen zu großer Erleichterung des ganzen Geschäften Gangs in erwünschten Verhältnisse zu setzen, geruheten Allerhöchstdieselbe auch in diesen dunkeln Hallen das Machtwort zu sprechen: Es werde Licht!

Euer Königlichen Majestät allerhöchster Wille war es, allerunterthänigst Subsignirten mit dem Charakter eines Geheimen Raths zum Reichs Obersten Archivarius zu ernennen und ihm solches durch das Königliche Staats-Ministeriums am 9ten Junii vorigen Jahrs zu seiner Legitimation und Nachachtung in Gnaden zu erkennen geben zu lassen.

Um diese allerhöchste Willens-Meinung nach möglichsten Kräften pflichtschuldigt zu erfüllen, begab Unterzogener den 17ten Junii gedachten Jahres sich in das Königliche Archiv, wo sämtliche Königliche Geheime Archivarien versammelt waren, zu seiner Präsentation und Amts-Antretung, wovon man auch den 18ten darauf den allerunterthänigsten Bericht erstattete.

Sodann wurde der nachstehende allerunterthänigst unzielsetzliche, einstweilige Vorschlag gemacht:

Wie unschätzbar der Werth so vieler wichtiger Documenten, Urkunden und Acten, welche in den Archiven und Registraturen der Königlichen Staaten zerstreut liegen, ist vollkommen bekannt.

¹³⁴ *Die Edition folgt buchstabengetreu den Vorlagen. Die Groß- und Klein- sowie die Zusammen- und Getrennschreibung entsprechen ebenfalls den Vorlagen. Die Interpunktion ist in Anlehnung an die Vorlagen nach heutigem Gebrauch normalisiert. Die Verwendung der lateinischen Schrift für Fremdwörter und als Auszeichnungsschrift, die in allen Vorlagen mehr oder weniger ausgeprägt anzutreffen ist, wird in der Edition nicht angezeigt. Die Gliederung in Absätze ist die des Editors; sie orientiert sich jedoch weit gehend an der Vorlage.*

¹³⁵ *Daneben: ad acta.*

Äußerst nöthig wäre es, solche vollständig zu sammeln, richtig zu ordnen und zu dienlichem Gebrauch sicher, bequem und anständig aufzubewahren.

Eine ganze Abhandlung könnte über vorliegenden wichtigen Gegenstand geschrieben werden; es wäre aber überflüssig, in einer bekannten Sache weitlauf zu seyn.

Auf die Mittel kommt es an, wodurch das Archiv- und Registratur-Wesen in die schon längst allgemein gewünschte Verfaßung gebracht werden vermag. Je einfacher solche unverzüglich gemacht wird, desto gewißer und bald er kommt man zum Ziele.

Zu Errichtung eines vollständigen, vereinigten, allgemeinen Reichs-Archivs dürften ohne unterthänigste Maasgabe gegenwärtig nur folgende vorläufige Verfügungen zu treffen seyn, daß

1. bei dem Reichs-Archiv ein Tage-Buch und
2. Protocoll der Ordnung nach geführt,
3. die laufenden Geschäften fortbesorgt, zugleich aber
4. alle Repertorien von dem hießigen Staats-Archiv, dem Haupt-Depot älterer Acten, der übrigen Registraturen, der weitem Archive in den Königlichen Landen, als woher Abschriften davon einzufordern und einzusenden wären, sorgfältig gesammelt,
5. genau durchgegangen,
6. in ein Haupt Verzeichnuß nur diejenigen Dokumenten, Urkunden und Acten eingetragen werden, welche nach gehöriger Prüfung würdig seyn dürften, in dem Reichs-Archive aufbewahrt zu werden.
7. Hiedurch würde man eine Übersicht von der ganzen Masse der Archival-Acten bekommen und
8. sie in ein zweckmäßiges System bringen, auch
9. hernach erst beurtheilen können, von was für einer Beschaffenheit das Lokal seyn müste, um sowohl für jetzt als auch für die Zukunft den erforderlichen Raum zu erhalten,
10. würde sodann das Ganze allerhöchster Einsicht und Entschließung in tiefester Ehrfurcht vorgelegt werden.

Hernach legte allergehorsamst Unterzogener um einen Amts-Staat die unterthänigste Bitte ein. Unterdessen besorgte derselbe den noch von seinem vorigen Amt herrührenden Jahres-Bericht der Königlichen Ober-Steuer-Direktion über die Steuer-Administration in der Periode von 1806 biß 1807.

Da der allerhöchste Befehl erging, daß die Königliche Haußverträge und Acten von den Staats-Pappieren abgesondert werden sollen, so wurde derselbe veranlast, ein Verzeichnuß der Gräflich-Herzoglich Churfürstlich und Königlich Württembergischen Hauß-Verträgen von 1362 biß 1807 zu verfertigen und der Behörde zu übergeben, so viel es aus öffentlichen Nachrichten geschehen konnte.

Euer Königlichen Majestät geruhen allergnädigst zu erlauben, einiges von der Archiv- und Registratur-Einrichtung vorläufig in allertiefster Ehrfurcht vortragen zu dürfen.

Erstlich

Allgemeine Bemerkungen und Eintheilungen, die Registraturen betreffend.

§ 1. Eine cultivirte Staats Verwaltung macht schriftliche Verhandlungen nothwendig.

§ 2. Alle einzelne Stücke einer solchen Verhandlung zusammen im Ganzen werden Acten genannt, und eine Sammlung von diesen Acten Registraturen oder Archive.

§ 3. Sie enthalten entweder Staats- oder Gemeinds-Verhandlungen. Jene sind Staats-, diese Gemeinde-Registraturen.

§ 4. Sie bestehen theils aus erst neuerlich verhandelnden, theils bereits vollendeten Acten, theils aus den wichtigsten Haupt-Urkunden, Documenten und Acten. Jene sind die Neuere – oder so genannte laufende –, diese die Aeltere Registraturen und letztere Archive.

§ 5. In solchen befinden sich nach neuerlichem Sinn alte und neue Acten, wovon die Gränz-Linie, die Haupt Periode, die Errichtung deß Königreichs Württemberg im Jahr 1806 ist.

§ 6. Die neue Acten sind nach den sechs Ministerien in Sechs Haupt-Abtheilungen zu ordnen, nemlich

- I. Haupt-Abtheilung Äußere Staats-Verhältnisse
- II. Haupt-Abtheilung Innere Staats-Verhältnisse
- III. Haupt-Abtheilung Justiz-Weßen
- IV. Haupt-Abtheilung Kriegs-Angelegenheiten
- V. Haupt-Abtheilung Finanzen und
- VI. Haupt-Abtheilung Geistliche Gegenstände.

§ 7. Alle Acten-Sammlungen oder Registraturen müssen nothwendiger Weiße gleich bei ihrer Entstehung dergestalten eingerichtet werden, daß wichtige Acten von unwichtigen abgesondert werden.

§ 8. Nach den Gegenständen jeder Haupt-Abtheilung richten sich die Unter-Abtheilungen.

§ 9. Die alten Acten sind nach schicklichen Perioden, Localitäten und Gegenständen einzurichten, um selbige gleich vorfinden zu können.

§ 10. Die Königliche Staats-Haupt-Registraturen befinden sich in der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart bei der Königlichen Kanzley und die Particular-Registraturen auf dem Land.

§11. Erstere sind theils Archive, theils Canzley Registraturen.

Zweitens

Archive: Anzal, Gatung, Local und Personal

§12. Das Königliche Reichs-Archiv besteht aus 4 Abtheilungen

- I. dem Königlichen Hauß-Archiv
- II. dem Königlichen Cabinets-Archiv
- III. dem Königlichen Staats-Archiv und
- IV. Haut-Depot älterer Acten,

welche sich befinden

- 1. in dem Königlich alten Schloß
- 2. in der alten Canzley
- 3. in der neuen Canzley
- 4. auf der Stifts-Kirche

und dabei sind angestellt als

- 1. Geheimer Rath von Hochstetter, Geheimer Ober-Archivar
- 2. Regierungs-Rath Jäger

Geheime Archivarien

- 3. Geheimer Archivar Erbe
- 4. Geheimer Archivar Schäffer
- 5. Geheimer Archivar Pfaff

Registratoren

- 6. Regierungs-Secretarius Bong
- 7. Regierungs-Secretarius Hausleutner.

Das Königliche Reichs-Archiv begreift also 3 Archive und 1 Haupt-Depot älterer Acten, 4 Localen und 7 Personen.

§13. Aus den Königlichen Neuen und Neuesten Landen werden

- a. die Archival-Acten, besonders von Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, auch anderen vormaligen Reichs-Städten, Comburg, Alschhaußen, aus Ober-Schwaben, Radolphzell etc. etc. in das alhießeige Königliche Reichs-Archiv
- b. die ältere Acten in das Haupt-Depot und
- c. die neuere Acten theils
 - α. in die betreffende Canzlei, theils
 - β. in die Particular Land Registraturen

nach und nach zu bringen seyn.

Drittens**Canzlei-Registaturen: Anzal, Gattung, Local und Personal**

§ 14. Die Canzley-Registaturen, Anzal, Gattung, Local und Personal bestehen in folgendem [...].¹³⁶

Demnach existieren 34 besondere Canzley Registaturen in 11 verschiedenen Localen, von 42 Registratoren besorgt.

Viertens**Particular- Registaturen auf dem Land**

§ 15. Das Particular Registaturen auf dem Land sind Oberamts-, Kameral-, Verwaltungs-, Hof- und Domainen Kammer Amts Registaturen.

- I. in dem Krai Stuttgart 7 – 7 – 2
- II. in dem Krai Ludwigsburg 7 – 10 – 3
- III. in dem Krai Heilbronn 10 – 2 – 3
- IV. in dem Krai Öhringen 3 – 4 – 0
- V. in dem Krai Calw 8 – 9 – 0
- VI. in dem Krai Rothenburg 7 – 9 – 0
- VII. in dem Krai Rottweil 5 – 7 – 0
- VIII. in dem Krai Urach 6 – 6 – 0
- IX. in dem Krai Ehingen 7 – 9 – 0
- X. in dem Krai Altdorf 2 – 3 – 10
- XI. in dem Krai Schorndorf 6 – 6 – 1
- XII. in dem Krai Ellwangen 11 – 8 – 1

79 Ober-Amts- und Justiz-Registaturen, 79 Kameral-Verwaltungs-Registaturen und 10 Hof- und Domainen Kammer Aemter-Registaturen. Hinzu kommen 20 Ober-Forst-Amts-Registaturen und 20 Forst-Caßen Aemter-Registaturen, zusammen Summa 208 Königliche Particular Registaturen auf dem Land.

Fünftens**Kirchliche Registaturen**

§ 16. In kirchlicher Hinsicht gibt es [...].¹³⁷

Der kirchlichen Registaturen gibt es also:

- A. Evangelischer Kirche 55
- B. Catholischer Kirche 47

¹³⁶ *Es folgt nach den einzelnen Departements eine detaillierte, durchnummerierte Aufstellung aller Registaturen mit Angaben zur organisatorischen Zugehörigkeit, Unterbringung und personellen Ausstattung.*

¹³⁷ *Es folgt eine detaillierte Aufstellung aller Registaturen im kirchlichen Bereich.*

C. Reformirter Kirche 1

Zusamen: 103.

Sechstens**Gemeinde Registraturen**

§ 17. Unter den Gemeinde Registraturen sind von vorzüglicher Wichtigkeit die Stadt- und Amts-Registraturen und zwar auch nach der Anzal der Ober-Amts-Registraturen: 79.

Siebendens**Übersicht**

§ 18. Nach der gegenwärtigen Archiv- und Registratur Einrichtung sind also in den Königlichen Landen befindlich

A. Archive und Haupt-Depot älterer Acten:	4
B. Canzlei Registraturen:	34
C. Particular Registraturen auf dem Land:	
a. Ober- und Justiz Aemter:	79
b. Cameral-Verwaltungs-Aemter:	79
c. Hof- und Domainen Kammer Aemter:	10
d. Ober Forst-Aemter:	20
e. Forst Cassen-Aemter:	<u>20</u>
	208
D. Kirchliche Registraturen	
a. Evangelischer Kirche:	55
b. Catholischer Kirche:	47
c. Reformirter Kirche:	<u>1</u>
	103
E. Gemeinde, Stadt- und Amtsregistraturen:	79

Samtliche Registraturen in den Königlichen Staaten bestehen also der Zeit in Summa: 428.

Nun ist Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Willens-Meinung, diese vielerlei Documenten-, Urkunden- und Acten-Sammlungen in eine zweckmäßige Verfassung zu bringen und den ganzen Geschäften-Gang dadurch ausnehmend zu befördern.

Es wird daher allerhöchstem Befehl in tiefester Unterthänigkeit anheimgestellt, ob zu diesem Ende von gedachten Registraturen nähere Nachrichten eingezogen, derselben Zustand im ganzen hernach allerunterthänigst vorgelegt und endlich ein übereinstimmendes einfaches und dienliches System zu einer den neuen Verhältnissen angemessneren Einrichtung, um dadurch diese Institute nach allerhöchster Absicht so zu bilden, daß sie ihrer Bestimmung

gehörig entsprechen mögen, angegeben auch, ob das Königliche Reichs-Archiv mit dem gesamten Personal in dem neuen Adreß-Buch angeführt werden solle?

Sich damit etc. etc. Stuttgart, den 18. Jenner 1808

Geheimer Rath und
Reichs-Obersten Archivar
von Hochstetter¹³⁸

¹³⁸ *Einschließlich des Titels eigenhändige Unterschrift.*

Gutachten der Geheimen Archivare von 1807

Ausfertigung von der Hand des Geheimen Archivars Carl Friedrich Pfaff HStAS E 31 Bü. 786

Allerunterthänigster Bericht und Gutachten der Geheimen Archivarien de dato 19. September 1807, die Separation des Königlichen Hauß- und Staats Archivs betreffend mit Beilagen Litt. A, B, C, D.

Königliches Staatsministerium

Euer Königlichen Majestaet¹³⁹ haben allergnädigst geruht, an die sämtlichen Geheimen Archivarien unterm 2 dißes [Monats] das allerhöchste Decret zu erlassen, *daß das Königliche Hauß- und Staats Archiv von einander getrennt und an verschiedenen Orten aufbewahrt, auch von dem Staats Archiv alle durch die nunmehrigen Verhältnisse obsolet gewordenen Acten abgesondert etc. und über die Vollziehung und die Art der Ausführung dieser allerhöchsten Verordnung von sämtlichen Geheimen Archivarien allerunterthänigst Bericht und Gutachten erstattet werden solle.*¹⁴⁰

Allerunterthänigst Subsignirte haben dieses allergnädigste Decret nach seiner ganzen Wichtigkeit in die reife Überlegung gezogen und legen das Resultat derselben hiemit allerunterthänigst vor.

Das Königliche Archiv bestand von alten Zeiten her aus 3. Titeln oder Haupttheilen, nämlich

- I. dem Geistlichen Stand
- II. dem Weltlichen Stand
- III. der Landschaft.

Jeder dieser Titel umfaßte wieder mehrere Rubriken oder sogenannte Membra, die Documente und Acten befanden sich in Schubladen, auf welchen außen der Name des Membri stand und die mit fortlaufenden Buchstaben sowie die Actenfazikel selbst mit Zahlen bezeichnet waren.

Was nicht in den Laden Platz fand, wurde auf die Kasten und Galerien gestellt.

In diesem Zustande befindet sich das Königliche Archiv in seinem Oberrn Gewölbe noch, und nur in dem Unterrn Gewölbe wurden im Jahr 1789–90 ganz neue Kasten gemacht, und solche mit den bey dem ehemaligen Kir-

¹³⁹ *Daneben am linken Rand mit jeweils eigenhändiger Unterschrift:* Den Geheimen Archivarien wird auf Ihren in Betreff der Separation des Königlichen Haus- und Staats-Archivs erstatteten Bericht hiemit aufgegeben, die in dem Königlichen Archiv befindlichen Akten in ein Verzeichniß nach den Materien zu bringen, und solches vorzulegen, worauf sodann das weitere wird verfügt werden. Decretum Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 3 ten October 1807. Normann Ehrenfels, Seckendorf, Spittler. *Darunter:* Praesentatum den 6 ten ejusdem.

¹⁴⁰ *Daneben am linken Rand:* 1256 Praesentatum den 21. September 1807.

chenrath üblichen sogenannten Flehnungs-Laden versehen, welche bloß mit fortlaufenden Zahlen ohne einige Rubrik bezeichnet sind.

Nach der von dem Hof-Registrator Heller im Jahre 1639 verfaßten Synopsis totius Archivi Wurttembergici enthält

Tit. I des Geistlichen Stands 85 Membra in 580 Laden

Tit. II des Weltlichen Stands 144 Membra in 500 Laden

Tit. III die Landschafft 70 Membra in 256 Laden

Summa 299 Membra in 1336 Laden.

Diese Anzahl besteht ohngefähr noch, indem nur wenige neue Membra seitdem hinzu gekommen sind, wie aus dem sub Litt. A beiliegenden Generalverzeichniß aller Membrorum Archivi zu ersehen ist.

Diese gesamte Acten-Masse solle nun nach eingangs ermeldtem allergnädigstem Decret in 2 Theile zertrennt werden, nämlich

1. das Königliche Hauß Archiv
2. das Königliche Staats Archiv, und überdiß sollen noch
3. alle durch die nunmehrigen Verhältnisse obsolet gewordenen Acten von dem Königlichen Staats Archiv abgesondert, in Kisten gepakt und an irgendeinem andern Ort untergebracht werden.

In Ermangelung einer nähern Anweisung über die Bestimmung und den Begriff des Königlichen Hauß- und Staats Archivs haben allerunterthänigst Subsignirte das Organisations Rescript vom 18. Merz 1806 zur Richtschnur genommen und hiernach dem

1. Königlichen Hauß Archiv nicht nur alle Hauß-Angelegenheiten, sondern überhaupt alles das, was zum Ressort des Königlichen Cabinets Ministerii gehört.
2. dem Königlichen Staats Archiv aber alle Übrige mit Ausschluß dessen, was zur Abgabe an das Depot geeignet ist, zugeschieden, und legen die nach diesen Grundsätzen entworfenen Summarischen Verzeichnisse in den Beilagen sub litt. B, C und D¹⁴¹ zur weitem allerhöchsten Disposition allerunterthänigst vor.

Allerunterthänigst Subsignirte kommen dabei nicht umhin, allerunterthänigst zu bemerken, daß bei der großen Anzahl und der oft ganz willkührlichen Abtheilung der Membrorum, ingleichen bei den vielfachen Ansichten, die manches Document und manches Actenfazikel leidet, eine zu sehr ins Detail gehende Separation unübersteiglichen Hindernißen unterworfen ist. Ja, es könnte leicht ein Menschen-Alter verfließen, ehe solche bewerkstelliget würde, wenn man in dieser Absicht die Membra erst Stück für Stück durchgehen müßte.

¹⁴¹ *Daneben am linken Rand:* Beilage litt. B, C, D.

Allerunterthänigst Subsignirte sind daher des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß dasjenige Archiv, wohin sich ein Membrum in der Hauptsache qualificirt, solches einstweilen ganz zu übernehmen hätte. Hierdurch wäre die Separation im Allgemeinen sehr erleichtert und die durch Zerreißung der einzelnen Membrorum zu befürchtende Verwirrung vermieden werden.

Auf dieße Weise kan das allerhöchste Decret leicht und bald in Vollzug gesetzt werden, und es dörrfte nach der einmal geschehenen Haupt-Separation den bei dem Königlichen Hauß- und Staats-Archiv und dem Haupt-Depot eigends angestellten Archivarien überlassen werden, die weitere Eputation und allenfalsige Cassation ganz werthloser Papiere jeder seines Orts besonders vorzunehmen.

Ebenso könnte bei dem Königlichen Staats Archiv ein Duplicat von den Repertorien über die abgegebenen Membra aufbewahrt werden, um im Nothfall wissen zu können, was in dem einst unzertrennten Archiv vorhanden war und wo es nunmehr zu finden ist.

Die Ausfertigung dieser Duplicate könnte nach und nach geschehen, ohne das Separations-Geschäft aufzuhalten, wozu für's erste ein summarisches Verzeichnis hinlänglich wäre.

Über nachfolgende Gegenstände, welche sich noch nicht in dem Separations-Verzeichnißen befinden, erbitten sich allerunterthänigst Subsignirte anoch besonders allergnädigst einen Bescheid.

1. Das Königliche Archiv besitzt eine schöne sehr vollständige und zusammenhängende Sammlung von Unions-Frankfurter Deputations-Tag-Westphälischen Friedens-Nürnbergger Executions- und Rißwikischen Friedens Acten, die nun zwar durch die neuern Verhältniße ebenfalls größten Theils obsolet geworden sind, jedoch immerhin verdienen in einem Königlichen Archiv aufbewahrt zu werden. Eben diese Beschaffenheit hat es mit der reichhaltigen Sammlung von Comitialibus und den neuesten Cammer-Gerichts Visitations- Acten. Allerunterthänigst Subsignirte fragen daher allerunterthänigst an, ob solche dem Königlichen Hauß- oder Staats Archiv angehören sollen?
2. Ob nicht die vielen alten Landschreiberey-Rechnungen von 1483 biß 1757 an die Registratur des Königlichen Oberfinanz Departement und solche bei den übrigen alten Rechnungen aufzubewahren abgegeben werden sollen?
3. Was mit dem seit dem Jahr 1800 in dem Königlichen Archiv deponirten Kasten mit Hohentwieler Acten zu verfügen wäre, und ob solcher nicht an den Königlichen Kriegs Rath abgegeben werden dörrfte?

In Betreff des künftigen Locals für das Königliche Hauß- und Staats Archiv, ingleichen desjenigen Orts, wohin die in Kisten zu verpackenden obsoleten Acten abgegeben werden sollen, müssen allerunterthänigst Subsignirte lediglich die Allerhöchsten Verfügungen allerunterthänigst erwarten, wobey

sie jedoch allerunterthänigst anzuführen sich erkühnen, daß von den beiden Königlichen Archiven nach geschehener Abgabe der obsoleten Acten wohl jedes in dem bisherigen Local einen besonderen Platz finden dürfte.

Allerunterthänigst Subsignirte stellen jedoch alles der allerhöchsten Verfügung in derjenigen allertiefsten Ehrfurcht anheim, womit sie ersterben

Euer Königlichen Majestaet
allerunterthänigste allertreuerpflichtgehorsamste Regirungs-Rath Geheimer
Ober-Archivar und Geheime Archivarien

Jaeger
Scheffer
Pfaff¹⁴²

¹⁴² *Jeweils eigenhändige Unterschrift.*

Gutachten der Geheimen Archivare von 1813

*Ausfertigung von der Hand des Geheimen Archivars Carl Friedrich Pfaff
HStAS E 61 BÜ. 503*

Allerunterthänigstes Gutachten der Königlichen Geheimen Archivare de
dato 17. Merz 1813

An das
Königliche Staats Ministerium

Die Hinwegbringung der obsoleten und unbrauchbaren Acten aus dem
Königlichen Archive, ingleichen die Vervollständigung deßelben betreffend

Sub Remissione der communicirten Acten von 1807¹⁴³

Euer Königlichen Majestest

haben unterm 18. Februar dieses Jahres von uns den allergehorsamst Un-
terzeichneten Geheimen Archivarien allerunterthänigstes Gutachten all-
ernädigst verlangt, „wie die allerhöchste Absicht für die Aufbewahrung und
das Ordnen der wichtigeren Archivalacten in dem Königlichen Archiv hin-
länglichén Raum zu gewinnen und die schon in dem allernädigsten Decret
vom 2. September 1807 verordnete Hinwegbringung der durch die neuesten
Verhältnisse obsolet und unbrauchbar gewordenen Acten am ehesten be-
werkstelliget werden kann, und welche Acten sich sich zum Haupt-Acten
Depot oder zu einer andern Registratur oder zur Aufbewahrung in einem
Local an einem nahe gelegenen Orte außer Stuttgart oder zur Cassation und
etwaigem Verkauf eignete?“

Wir haben diesen Gegenstand aufs neue in reife Überlegung gezogen und
legen das Resultat hiemit alerunterthänigst vor.

Vordersamst beziehen wir uns zu Vermeidung aller weitläufiger Wieder-
holungen auf dasjenige, was über die schon seit 3 Jahrhunderten bestehende
besondere Einrichtung und Eintheilung des Königlichen Archivs in den hier
wieder zurückgehenden allerunterthänigsten Berichten vom 19. September
und 29. October 1807 ausführlich gesagt worden ist und gehen sogleich zu
der Hauptsache der Hinwegbringung der obsolet und unbrauchbar gewor-
denen Acten über.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich in dem Königlichen Archiv
eine große Maße von Acten befindet, die durch die neue Ordnung der Dinge
allen politischen Werth und Brauchbarkeit verlohren haben. Allein sie blei-
ben dem ungeachtet als Denkmaale und Quellen für den künftigen Ge-
schichtsforscher äußerst schätzbar. In praktischer Hinsicht dürfte nicht leicht
auf dieselben recurrirt werden, da sie meistens längst vergangene Begeben-

¹⁴³ *Daneben am linken Rand:* 98 Praesentatum den 17. März 1813.

heiten und Sachen betreffen. Sie eignen sich aber eben so wenig (einige hienach besonders bemerkte Ausnahmen abgerechnet) zu andern Registraturen oder zu einem Depot von bloßen Canzley Acten, da sie von jeher Bestandtheile des Königlichen Archivs bildeten und mit dessen Signatur versehen sind. Wozu noch der Umstand kommt, daß bei dem Haupt Acten Depot in Stuttgart, wie wir bei der dißfalls gepflogenen Communication vernommen haben, kein Raum für diese Acten vorhanden ist, sondern gedachtes Depot eher in den Fall kommen dürfte, Acten an das Königliche Archiv abzugeben.

Am zweckmäßigsten in jeder Hinsicht würde daher für diese Archival-Acten die in dem allergnädigsten Decret vom 18. Februar dieses Jahres bemerkte Aufbewahrung in einem nahe gelegenen Orte außer Stuttgart seyn.

Diese Acten Sammlung bildete sodann ein Filial-Depot des Königlichen Central – Archivs in Stuttgart.

Auf diese Art würde in letzterem Raum gewonnen und dennoch die Verbindung zwischen beiden nicht ganz zerrissen, und dadurch manche Verwirrung und die Distraction dieser immer noch interessanten Acten verhütet.

Ein oder zwei trokene und etwas geräumige Zimmer wären dazu hinlänglich, worüber die Aufsicht einem an dem gewählten Orte ohnehin befindlichen Königlichen Beamten aufgetragen und zu diesem Ende 2 Schlüssel dazu verfertigt werden dürften, wovon der eine gedachtem Königlichen Beamten zu übergeben, der andere aber in dem Königlichen Archiv in Stuttgart aufzubewahren wäre.

Sollte nun künftig etwas von diesen Acten verlangt werden (welches aber wahrscheinlich selten vorkommen würde), so könnte der Königliche Beamte, dem die Aufsicht darüber anvertraut ist, solches mittelst eines ihm zuzustellenden General-Verzeichnißes um so leichter finden, als die Acten in numerirte Fascicel geordnet und mit der Signatur des Königlichen Archivs versehen sind. Um sich von dem guten Zustande des Archival-Depots zu überzeugen, dürfte etwa alle 1–2 Jahre einer der Königlichen Geheimen Archivare einen Tag zur Visitation deßelben verwenden.

Diß voraus gesetzt machen wir nun diejenige Membra Archivi einzeln namhaft, die für dieses Archival-Depot oder überhaupt zur Hinwegschaffung aus dem Königlichen Archiv geeignet sind.

I. Abzugebende Acten

1. Adel und Adel insgemein. Von dieser Rubrik dürften die obsolet gewordenen ritterschaftlichen sowie die andern unbedeutenden Acten zu dem Archival-Depot abgegeben, das übrige aber in dem Königlichen Archiv beibehalten werden.
2. Alchymisten. Die bekannten Goldmacher Honauer, Montanus und andere betreffend, welche von 1596–1623 in Wirtemberg ihre Rollen spielten.

3. Armer Conrad. Den unter diesem Nahmen bekannten Bauern Aufruhr von 1514 betreffend.
4. Baiern und Pfalz Feindschaft. Betrifft die bekannte Fehde mit dem Pfalzgrafen Friderich 1459–1460, worin Graf Ulrich von Württemberg gefangen wurde.
5. Bauernkrieg 1524, 1525.
6. Bestellungen. Die Annahme von Dienern, Provisionen etc. betreffend von 1486–1628.

Diese Membra Numero 2–6 inclusive eignen sich alle für das Filial-Depot des Königlichen Archivs.

7. Cammer Gericht. Schon seit längerer Zeit befinden sich die Cammergerichts Acten in einem besonderen Local in dem ehemaligen alten Cantzley-Gebäude und nur die neusten sehr vollständigen und kostbaren Cammergerichts Visitations Acten sind in dem Königlichen Archiv aufbewahrt. Alle diese Acten dürften als nunmehr obsolet (wenn nicht anders darüber disponiert werden sollte) an das Filial Depot des Königlichen Archivs abgegeben werden.
8. Herzog Christophs Interesse.
9. Königliche Rechtfertigung.

Diese beiden Rubriken enthalten die einst so wichtigen Acten und Consilia den Felonieprozeß betreffend, welchen der Römische König Ferdinand gegen die Herzoge Ulrich und Christoph führte und der 1552 durch den Paßauer Vertrag mit einer beträchtlichen Geld Summe abgekauft wurde.

10. Enzlinische und Eßlingerische Criminal Acten etc. Enthält die interessanten und ausführlichen Criminal Acten den bekannten Kanzler Enzlin, den Land Procurator Esslinger und einige andere minder bedeutende Personen betreffend.
11. Geld Anlehen. Negotiationen von Anlehen im In- und Ausland von 1340–1692 betreffend.
12. Grottenbau. Acten, Rechnungen etc. den Grottenbau und die Waßerwerke etc. in dem ehemaligen Lustgarten zu Stuttgart von 1607–1627 betreffend.
13. Heidelberger Verein. Weitläufige Acten den zwischen Württemberg, Churfalz und andern Fürsten anno 1553 geschloßenen Verein betreffend, der aber 1556 wieder zu Ende gieng und keine besondere Folgen hatte.
14. Kaiser und Könige Reisen durch das Land. Die Durchreise und den Empfang Kaiser Carls V., Ferdinands, Maximilians etc. durch das Herzogthum Württemberg in den Jahren 1542–1556 betreffend.

Sämtliche Rubriken von Numero 8–14 inclusive sind für das Filial Depot des Königlichen Archivs geeignet.

15. Landschaft etc. Da das ehemalige Landschaft Archiv nunmehr selbst an die Regierung übergegangen ist, so dürften die in dem Königlichen Archiv aufbewahrten landschaftlichen Acten unbedenklich demselben einverleibt werden, damit alles was die ehemalige Landschaft betrifft, beisammen wäre. Jedoch ist zu wünschen, daß die original Landtags Abschiede als einst wichtige Documente und Denkmale der vaterländischen Geschichte in dem Königlichen Archiv beibehalten werden dürften, da ohnediß Duplicate davon sich bereits in dem ehemaligen Landschaft Archiv befinden.
16. Landsteuern und Umlagen. Alte Schatzungs-Register, Landschadens Consignationen von 1460–1543 enthaltend, die nur noch einigen historischen Werth haben.
17. Nördlinger Compromiss Acten. Die langwierigen Territorial etc. Streitigkeiten zwischen den Grafen von Oetingen und der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen betreffend, wobei Württemberg eine Stelle bei der Kaiserlichen Subdelegations Commission hatte. Bei den jetzt ganz veränderten Verhältnissen dieser Länder haben diese Acten nur noch eine historische Wichtigkeit.

Numero 16 und 17 dürften daher ebenfalls für das Filial-Depot des Königlichen Archivs geeignet seyn.

18. Rechnungen, abgehörte Gültbriefe etc. In dem Königlichen Archiv befindet sich eine große Anzahl alter Landschreiberei Rechnungen von 1483–1759. Sie sind aber nicht vollständig, indem mehrere Jahrgänge fehlen. Diese Rechnungen dürften an die Registratur des Königlichen Finanz Departement abgegeben werden, um bei den übrigen noch vorhandenen alten Rechnungen aufgestellt zu werden. Was die hie und da noch weiters vorhandenen alten Rechnungen zur Zeit Bleichrods, Henningers etc. betrifft, so dürften solche, wenn sie nicht bei der Revision als zur Cassation geeignet erfunden werden, an das Archival Depot abgegeben werden. Was endlich die alten abgehörten Gültbriefe betrifft, so werden wir die notorisch ungültigen ebenfalls cassiren, da jedoch die meisten auf Pergament geschrieben und mit anhangenden Siegeln versehen sind und noch eine und die andere Notiz daraus geschöpft werden könnte, so dürften sie previa Revisione ebenfalls an das Archival Depot abgegeben werden.
19. Reis, Folge und Musterung. Dieße Rubrik enthält 59. Fascikel mit Acten, Muster-Registern etc. die alte Miliz-Verfassung, das Land Aufgebot etc. betreffend von 1458–1628. Bei der jetzigen Militär- und Conscripti-

Verfaßung finden solche ganz keine Anwendung mehr und haben nur noch historischen Werth.

20. Recuperation des Landes (1534).
21. Schmalkaldischer Bund und Krieg.
22. Schwäbischer Bund.

Numero 19–22 inclusive eignen sich sämtlich für das Filial-Depot des Königlichen Archivs.

23. Schwäbischer Kreis. Die in dem Königlichen Archiv befindlichen Kreis Acten könnten previa Revisione an demjenigen Orte aufbewahrt werden, wo das ehemalige Kreis Archiv sich befindet.
24. Spanisches Kriegsvolk. Die in dem Jahr 1546 und folgendem in den Vestungen des Landes befindlich gewesenen Spanischen Besatzungen, ihre Excesse und Bedrückungen etc. betreffend.
25. Strasburger Acta. Diese Rubrik enthält die während Herzog Eberhard III. Aufenthalt zu Strasburg 1634–1638 eingekommenen Schreiben, Berichte etc.
26. Türkenzug 1471–1597.
27. Herzog Ulrichs Vertreiben.
28. Heimliche Praktiken gegen Herzog Ulrich.
29. Ungnad. Den 1563 von Herzog Christoph aufgenommenen vertriebenen Östereichischen Freiherren Hanß Ungad betreffend.

Numero 24–29 inclusive sind ebenfalls für das Archival Depot geeignet.

30. Urpheden. Das Königliche Archiv besitzt eine große Anzahl solcher Bekenntniße, die nach der alten Criminal Verfassung von den Inquisiten ausgestellt werden mußten. Sie haben keinen praktischen Werth mehr. Da jedoch die meisten auf Pergament geschrieben sind und manche historische Notiz daraus geschöpft werden kan, so tragen wir Bedenken, auf die gänzliche Cassation derselben anzutragen. Wir werden daher bei der Revision das notorisch unbrauchbare cassiren und das übrige an das Archival Depot abgeben.

Wir führen hier noch folgende in neuern Zeiten in das Königliche Archiv gekommene Acten sowie einige andere an.

31. Militär Academie
32. Ecole des Demoiselles. Rapports, Conduite Listen etc. enthaltend.
33. Alte Extractus Protocolli des Geheimen Raths

Numero 31–33 inclusive dürften ebenfalls an das Archival Depot abgegeben werden.

34. Kiesers Forstriße. Diese auf Holz aufgespannten in eigenen Kisten befindlichen Riße könnten vielleicht bei der Section der Kronforste benutzt

werden, da sie in dem Königlichen Archiv ungebraucht stehen und dem Verderben unterworfen sind.

35. Hohentwieler Acten. Im Jahr 1800 wurde ein versiegelten Kasten von der Vestung Hohentwiel in dem Königlichen Archiv deponiert. Bald nachher wurde uns befohlen, wegen eines auf gedachter Vestung gewesenen Jauners diesen Kasten zu eröffnen und die darin verwahrten Acten zu durchgehen. Bei dieser Gelegenheit fanden wir, daß solche nichts als Ordres wegen Annahme von Gefangenen etc. (worunter einige eigenhändige von Herzog Carl) Rapports, Kriegsverhöre, Inventur- und Theilungs Acten von auf der Vestung befindlichen Personen und andere unbedeutende Papiere ohne Ordnung und ohne Repertorium enthalte. Seitdem ist keine Nachfrag nach diesem Kasten geschehen, und es wird daher der allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst anheim gestellt, ob solches an das Königliche Kriegs Departement oder aber previa Revisione zu dem Archival Depot abgegeben werden soll.

Diß wären im Allgemeinen diejenigen Membra Archivi, welche als Grundlage zur Formirung eines besonderen Filial-Depots des Königlichen Archivs geeignet wären und wohin auch die etwa noch weiter als obsolet erachteten Archival-Acten gebracht werden könnten.

II. Zu cassirende oder zu verkaufende Papiere

So manche unnütze Papiere auch in dem Königlichen Archiv vorhanden seyn mögen, so scheint es doch nicht rätlich zu seyn, solche als Muculatur in die Hände des Publikums kommen zu lassen, sondern wir werden bei der vorzunehmenden Revision des Königlichen Archivs solche notorisch unbrauchbare Papiere mit gehöriger Vorsicht selbst cassiren.

Eine andere Bewandniß hat es jedoch mit der großen Anzahl von eingebundenen Impressis, die sich noch in dem Königlichen Archiv befinden.

Hierher gehören

1. Über 3000 Stücke fürstlicher Leichen Predigten, Personalien etc.
2. Eine große Anzahl roher Exemplare von der bekannten Schrift *Reichsständische Archival Urkunden und Documenta ad causam equestrem etc. 1750.*
3. Ingleichen von der Schrift *Vorstellung Stuttgarter jüngst gehaltener hochfürstlicher Württembergischer, Heßischer Heimführungs Begängniß etc. 1673*, welche aus Gelegenheit der Vermählung Herzog Wilhelm Ludwigs mit der heßischen Prinzessin Magdalena Sibilla erschien.
4. Ebenso von der Bidembachischen Deduktion *Gründlicher Beweis, daß die Praelaten und Klöster des Herzogthums Württemberg vor 90–200 und mehr Jahren zu dem Land gehörig gewesen etc. 1645.*

Alle diese Schriften dürften nach Abzug von einigen beizubehaltenden Exemplaren demjenigen Buchhändler oder Antiquar käuflich überlassen werden, welcher am meisten dafür bieten würde, da ein solcher immer noch Gelegenheit finden dürfte, mehrere von diesen Impressis an Liebhaber von dergleichen alten Württembergica zu verkaufen.

5. Es sind zwar in neueren Zeiten einige 100 geheftete Exemplare von dem 1786 zu Paris geschlossenen Mömpelgardter Gränz Berichtigungs Tractat, so wie von der 1791 gegen die Decrete der französischen National Versammlung erschienenen Deduction sub titulo *Die Rechte des Hauses Württemberg in den Herrschafften Horburg, Reichenweiher, Blamont* in das Königliche Archiv abgegeben worden, da jedoch solche sich nicht zum Verkauf eignen, so dürften sie ebenfalls in dem Archival Depot aufbewahrt werden.

Übrigens würden wir vor der wirklichen Abgabe der im I. Abschnitt bemerkten Acten (wann einmal Ort und Zeit allergnädigst bestimmt seyn werden) solche einer genauen Revision unterworfen und dasjenige zurückbehalten, was davon noch für das Königliche Archiv in Stuttgart geeignet wäre und über die im II. Abschnitt genannten Impressa ein vollständiges Verzeichnis verfertigen.

Sollten sich bei der vorzunehmenden Revision sämtlicher Membrorum Archivi noch weiter Papiere etc. vorfinden, welche in die Kategorie von I oder II gehören, so würden wir sie ebenfalls nach den allergnädigst zu genehmigenden Grundsätzen behandeln.

Durch die Hinwegschaffung dieser Acten würde ohne Zweifel ein nicht unbedeutender Raum gewonnen und besonders der vor 24 Jahren renovirte untere Theil des Königlichen Archivs in den Stand gesetzt werden, neue Acten aufzunehmen. In dem Oberrn Gewölbe bliebe jedoch dabei noch immer die bekannte, den neuern Zeiten nicht mehr entsprechende alte Einrichtung der Kästen etc. bestehen. Diese sind von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nicht einmal einen neuen Anstrich verdienen, sondern der günstige Zeitpunkt abzuwarten wäre, wo mit dem Ganzen Oberrn Theile des Königlichen Archivs eine Haupt-Renovation vorgenommen würde.

III. Allerunterthänigste Vorschläge die Vervollständigung des Königlichen Archivs betreffend

Euer Königlichen Majestät haben in dem allergnädigsten Decret vom 18. Februar dieses Jahres zuletzt allerunterthänigste Vorschläge verlangt, *was zur Vervollständigung der für das Königliche Archiv sich eignenden Acten, etwa aus andern Acten-Sammlungen und Registraturen zu verfügen seyn möchte?*

Hiebei kommen nur

1. die Archive und Registraturen der vielen seit 1803 der Krone Württemberg einverleibten vormals deutschen Reichsstände vorzüglich in Betrachtung.

Ob nun alle diese Acten-Sammlungen bereits untersucht und dasjenige separirt worden ist, was für das Königliche Archiv geeignet war, darüber ist uns im Allgemeinen nichts bekannt gemacht worden.

Nur von folgendem erhielten wir bisher Acten in das Königliche Archiv

- a. Im Jahr 1806 wurden einige Paquets und Kisten mit Lehens Documenten von den vormals sogenannten Neuwürttembergischen Ländern durch den Secretär Lohbauer übergeben.
- b. Ingleichen im Jahr 1809 durch den Registrator Hausleitner 4 Kisten mit vormals vorderösterreichischen Acten. Es sind aber nach dessen Äußerung im Depot zu Wiblingen noch mehrere Acten für das Königliche Archiv vorhanden, wegen deren Abgabe also das weitere seiner Zeit noch zu verfügen wäre.
- c. Im Jahr 1812 durch den Diaconus Pfister einige Kisten mit Documenten und Acten aus dem Archiv zu Weingarten. Und endlich
- d. Zu Ausgang 1812 einen Fascikel mit alten Documenten von Heiligkreuzthal, welche der quiescirende Oberamtmann von Blumensletter eingeschickt hatte, wobei wir uns auf den dißfalls den 12. December 1812 erstatteten allerunterthänigsten Bericht beziehen.

Von den übrigen, zum Beispiel von Mergentheim, Öhringen, etc. und insbesondere auch von den in neusten Zeiten acquirirten Bairischen Landestheilen haben wir noch nichts erhalten.

Bei diesen Umständen müssen wir es dem allerhöchsten Ermeßen allerunterthänigst anheim stellen, welche Maasregeln zu ergreifen seyn dürften, damit von den seit 1803 acquirirten vormals reichsständischen Archiven und Registraturen dasjenige separirt werde, was für das Königliche Central Archiv in Stuttgart geeignet ist, um so mehr, als uns nicht nach seinem ganzen Umfange bekannt ist, was dißfalls schon geschehen ist.

Da jedoch die Untersuchung derselben durch eigends dazu abgeordnete Personen mit allzugroßen Kosten und Weitläufigkeiten verknüpft wäre und am Ende durch den Erfund nicht belohnt werden dürfte, so wagen wir es nicht darauf allerunterthänigst anzutragen.

Vielleicht dürfte für jetzt der Sache dadurch ein Genüge geschehen, daß von den Königlichen Oberbeamten in solchen Orten, wo dergleichen Archive vorhanden sind (mit Ausnahme der bereits untersuchten) etwa über folgende Punkte allerunterthänigst Bericht erfordert würde:

1. Ob schon etwas für das Königliche Archiv in Stuttgart ausgesucht worden ist oder nicht? Und, im ersten Falle, wohin es eingeschickt worden?
2. Ob überhaupt alte Original Documente aus dem XIII. und XIV. (oder frühern) Jahrhunderten und solche Stücke darinn vorhanden sind, die ihrer Seltenheit wegen oder weil sie noch jetzt für das Ganze wichtig sind, zur Aufnahme in das Königliche Archiv sich eignen?
3. Wem die Aufsicht darüber anvertraut und ob General- oder Special-Repertorien vorhanden seiend?

Wenn die hierüber eingekommenen Berichte sofort dem Königlichen Archiv mitgetheilt würden, so sähen wir uns dadurch in Stand gesetzt, mehr ins Detail gehende allerunterthänigste Vorschläge zu Vervollständigung deßelben zu machen.

1. Von den laufenden Canzley-Registraturen in Stuttgart ist zwar nicht zu vermuthen, daß dort vieles für das Königliche Archiv vorhanden seyn dürfte, jedoch könnte demselben aufgegeben werden, alle die Stücke, die sich durch die Signatur *Archiv* als Archival Eigenthum auszeichnen, wenn sie nicht mehr zum Gebrauch nöthig sind, ohne weiters dahin zurückzugeben, von andern wichtigen Documenten und Acten aber, die ihrer Natur nach zum Königlichen Archiv geeignet sind und bei dem Departement, Section etc. nicht mehr gebraucht werden, bei den betreffenden Chefs die Anzeige zu machen, damit von letzteren sodann das weitere an das Königliche Staatsministerium gebracht werden kann.

Insbesondere aber wäre dem Haupt Depot der älteren Acten (wo ohne Zweifel noch manches schätzbare, in das Königliche Archiv gehörige Original Document zu finden seyn dürfte) allergnädigst aufzugeben, ein Verzeichniß über die daselbst befindliche Documente und Acten, die in da Königliche Archiv gehören oder dahin geeignet sind, allerunterthänigst vorzulegen, damit das weitere darüber verfügt werden könnte.

Damit endlich auch künftig das Königliche Archiv diejenigen Documente und Acten erhält, welche dahin gehören und dabei überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so dürfte an sämtliche Canzley-Registraturen ein Normal-Decret erlassen werden, daß sie künftig von allen denjenigen Verträgen, Rezeßen, Kaufbriefen, Fall- und Erblehenbriefen etc., wobei die Herrschaft mit paciscirender Theil ist, oder wenigstens das Interesse publicum in Betrachtung kommt und worüber eigene Instrumente oder Protocolle verfertigt werden, immer auch ein Original Duplicat in das Königliche Archiv abgeben.

Da letzteres dem Wechsel und der Zerstoerung weit weniger unterworfen ist als die Canzlei-Registraturen, so würde durch dieße Maßregel auch mehr für das herrschaftliche Interesse und die Nachkommenschaft gesorgt.

Insbesondere dürfte der Lehens Registratur aufgegeben werden, alle Original Lehenbriefe und Reverse etc., so wie bisher als auch künftig in das Königliche Archiv abzugeben und ein gleiches mit den daselbst schon vorhandenen, wenn sie bei der Lehen Section nicht mehr zum Gebrauche nöthig sind, zu beobachten.

Ein gleiches dürfte dem Renovations Revisorat in Ansehung der Original Lagerbücher Erneuerung und was dahin gehört befohlen und daßelbe insbesondere angewiesen werden, genau darauf zu sehen, daß die aus dem Königlichen Archiv abgegebenen Lagerbücher etc. nach davon gemachten Gebrauch sogleich wieder dahin zurückgegeben werden.

Endlich scheint es auch nicht unzweckmäßig, wenn – wie es zum Theil bereits geschehen ist – von den künftig erscheinenden Königlichen Haupt Gesetzen, Statuten, Ordnungen, Privilegien etc. für Universitäten, Corporationen, Städte etc. eine vidimirte Abschrift für das Königliche Archiv gemacht würde.

Wir fühlen in ehrfürchtvoller Bescheidenheit, daß die in Frage befangenen wichtigen Gegenstände noch manche Ansicht leiden, schmeicheln uns aber, die Haupt Momente nicht übergangen und die allerhöchste Intention nicht verfehlt zu haben, daß wir das allergnädigst verlangte Gutachten ohne längern Verzug hiemit pflichtgemäß allerunterthänigst erstatten.

In der allertiefsten Ehrfurcht ersterbend Euer Königlichen Majestät allerunterthänigste treuehorsaamste Regirung Rath Ober Archivar und Geheime Archivare

von Jaeger
Scheffer
Pfaff.¹⁴⁴

¹⁴⁴ *Jeweils eigenhändige Unterschrift.*

Dienstinstruktion für die Königlichen Geheimen Archivare von 1822

Ausfertigung HStAS E 61 Bü. 445

Instruction für die Königlichen Geheimen Archivarien zum Behufe ihrer laufenden Dienstpflichten

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 2ten October laufenden Jahres verordnet haben, „ daß eine die sämtlichen Obliegenheiten der Königlichen Geheimen Archivarien umfassende Instruction für den laufenden Dienst derselben entworfen und ihnen zur Nachachtung ertheilt, dieser Entwurf aber seiner Zeit nach erfolgter anderweitigen Einrichtung des Königlichen Haus- und Staats-Archivs, den dadurch gebotenen Modificationen angepaßt werden und hernach dessen definitive Redaction erfolgen soll“, so werden in Folge dieser höchsten Anordnung den Königlichen Archivarien unter Hinweisung auf ihre als Staats Diener schon übernommene allgemeine Verpflichtung noch folgende besondere Weisungen für den laufenden Dienst ertheilt.

1. Die erste und wichtigste Obliegenheit derselben ist für die gute Erhaltung aller in dem Königlichen Archive befindlichen Actenstücke die größtmögliche Sorge zu tragen und bey strengster Verantwortlichkeit dafür zu haften, daß solche dem Königlichen Archive auf keine Weise können entfremdet werden. Zu Erreichung dieses letzteren Endzweckes und zu Schonung wichtigerer Urkunden, besonders aus den neueren seit 1803 eingetretenen Staats Verhältnissen, wird denselben zur Pflicht gemacht, dafür besorgt zu seyn, daß von denjenigen Documenten, welche wegen ihres Inhalts oder der äusseren Form zu besonderer Aufmerksamkeit geeignet sind und durch öfteren Gebrauch Schaden erleiden könnten, nach und nach von der neuesten Epoche an rückwärts gehend genaue und zuverlässige Abschriften gefertigt werden, welche in eigends dazu eingerichteten Copialbücher chronologisch geordnet zusammenzutragen sind. Jede Abschrift dieser Art muß von einem der Geheimen Archivare genau collationiert und deren wörtliche Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt werden. Eine weitere Obliegenheit derselben ist,
2. daß sie sich mit allen in dem Königlichen Haus- und Staats Archive vorhandenen Actenstücken so wie mit der bis dahin statt gehabten Art der Eintheilung und Aufbewahrung derselben und der darüber gefertigten Repertorien genau bekannt machen, in Lesung der älteren Handschriften möglichste Fertigkeit sich erwerben und genaue Sorge tragen, daß jedes Actenstück jederzeit und unfehlbar an dem ihm bestimmten Orte niedergelegt sey, um in dem Falle, daß ein solches verlangt wird, es gleich bald auffinden und über dessen Bestand gebührende Auskunft geben zu können,

3. daß jedes dem Archive zukommende neue Actenstück theils in, so ferne ältere gleichartige Documente über den betreffenden Gegenstand vorhanden sind, diesen beigefügt, theils, insoferne solches von neuen, dem Archive bisher fremd gewesenen Materien oder Gegenständen handelt, in systematischer Ordnung eingereiht, in jedem der beiden Fälle aber mit Zuverlässigkeit in die Repertorien eingetragen werde. Über die möglichste systematische Zusammenstellung und den künftigen Bestand dieser Repertorien selbst, deren genaue und sorgfältige Besorgung eine der wesentlichsten Obliegenheiten der Geheimen Archivarien ausmacht, wird eine bestimmtere Festsetzung der dabei zu beobachtenden Rücksichten erst nach erfolgter Einräumung des Archivs in das neue Local, und nach der neuen Einrichtung der vorhandenen Materialien, welche derselben vorausgehen muß, statt finden können. Einsweilen aber wird als Grundsatz festgesetzt, daß in der bestehenden Anordnung, es sey nun die dermalige oder die zukünftige, von Keinem der Geheimen Archivarien nach eigener Willkühr eine Anordnung ohne vorgängige Zustimmung der dem Archive vorgesetzten Königlichen Behörde veranstaltet, vielmehr diese Anordnung jederzeit ungestört erhalten werden soll. Zu diesen die Beschäftigungen der Geheimen Archivarien betreffenden Vorschriften gehört auch noch,
4. daß sie täglich, sowohl vormittags als nachmittags, in den bestimmten Stunden sich in dem Archiv-Gebäude einfinden, ihre Obliegenheiten dort besorgen, von den vorhandenen Acten-Stücken aber nichts mit nach Hause nehmen, oder wofern dieß Krankheits- oder anderer unabwendbarer Umstände wegen ausnahmesweise statt findet, eine genaue bescheinigung darüber in das Ausgabebuch niederlegen. Nächst dem wird denselben zur besondern Pflicht gemacht,
5. daß sie sich über alle in dem Königlichen Archive vorhandenen Aktenstücke, welche Seine Majestät den König, das Königliche Haus, den Staat und dessen Verhältnisse gegen andere Staaten sowohl als gegen Körperschaften oder Einzelne betreffend jede sowohl mündlichen als schriftlichen Mittheilung oder Bekanntmachung gewissenhaft enthalten, es sey dann, dass hiezu von der vorgesetzten Königlichen Behörde besondere Legitimation ertheilt werde. In gleicher Art ist nur solchen Personen der Zutritt in das Königliche Archiv zu gestatten, welche durch Geschäftsangelegenheiten dahin geführt worden oder dazu eine besondere Legitimation von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhalten haben. Immer und ohne Ausnahme soll auch hierbei eine nähere Ansicht oder Durchsicht betreffender Actenstücke nur unter unmittelbarer Aufsicht der Königlichen Geheimen Archivarien statt finden können. Auszüge oder Abschriften davon zu machen, welcher Art auch solche seyn mögen, soll hingegen nie als nach vorgängig eingeholter Zustimmung der vorgesetzten Königlichen Behörde gestattet seyn. Endlich liegt es auch noch in den Geschäfts Verhältnissen der Geheimen Archivarien

6. genaue Sorge zu tragen, daß alle Urkunden und Actenstücke etc., welche in das Archiv gebracht werden, in das Empfangsbuch gehörig eingetragen und diejenigen Urkunden und Actenstücke des Königlichen Archivs, welche auf längere oder kürzere Zeit mit Bewilligung der vorgesetzten Königlichen Behörde abgegeben werden, in dem dazu bestimmten Ausgabebuch (Schuldbuch) verzeichnet und ebenso bei Rückgabe solcher Actenstücke, deren Rückempfang mit Zuverlässigkeit darin bezeichnet werde. Neben diesen Büchern ist das Diarium in dem Archive mit Genauigkeit fortzuführen. Da in Hinsicht der so genannten Ausstände des Königlichen Archivs die in anderer Zeit darüber geschehene Nachforschung erwiesen hat, daß solche sich seit einer längeren Reihe von Jahren sehr vermehrt haben, so erfordert die Nothwendigkeit, diesem, dem Zweck des Archivs aufhebenden, Übelstand für immer ein Ende zu machen durch greifende Anordnungen. Wegen des Vergangenen sind solche bereits zur möglichst vollständigen Wiederherbeischaffung der Ausstände veranlaßt; für die Zukunft aber haben die Geheimen Archivarien zuvörderst
- a. die oben § 5 erwähnte Vorschrift, nie ohne ausdrückliche Legitimation der vorgesetzten Behörde Actenstücke abzugeben, genau zu befolgen,
 - b. nichts ohne Quittung abzugeben,
 - c. das bereits erwähnte Verzeichniß des Abgegebenen mit größter Genauigkeit zu führen,
 - d. am Schluß jeden Jahrs ein Verzeichniß der Ausstände der höheren Behörde vorzulegen und
 - e. die Zurückgabe derselben überall in Erinnerung zu bringen, wofern sie jedoch noch nicht entbehrlich wären, die Quittungen erneuern zu lassen.

Um dem Königlichen Haus- und Staats Archive möglichste Ausdehnung und Vollständigkeit zu verschaffen, ist nach den von den Königlichen Geheimen Archivarien hierüber bereits geschehenen Anträgen geeignete Vorsorge getroffen, daß von den übrigen im Königreiche zerstreuten Archiven vormaliger Reichsstädte und Klöster oder anderer in unmittelbarem Verhältnisse zum deutschen Reiche befundener Corporationen die vorhandenen Verzeichnisse derselben zugefertigt und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, dasjenige, was daraus für das Geheime Staats Archiv geeignet ist und in dem erweiterten Raume des neuen Gebäudes aufgenommen werden zu werden verdient, auszulesen, damit solches zur Zeit der Einräumung des Archivs in das neue Local hierher gebracht und demselben einverleibt werde. Dabei wird aber den Königlichen Geheimen Archivarien die weitere Pflicht auferlegt, in Auswahl der betreffenden Materialien alle Sorgfalt anzuwenden, damit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zukunft nur solche Actenstücke, welche dem vorbemerkten Zweck entsprechen, darein aufgenommen werden, sodann aber auch über diesen neuen Zuwachs die etwa schon vor-

handenen Repertorien sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und, wenn solche ganz abgehen, neue zu verfertigen. Die über jene Archive eingehenden Verzeichnisse aber sollen in jedem Falle in dem Geheimen Archive niedergelegt bleiben, damit in etwa vorkommenden Fällen auch von solchen Actenstücken, welche nicht zur Aufnahme in dasselbe geeignet sind, deren nähere Kenntniß jedoch von irgend einer Behörde gewünscht wird, dienlicher Gebrauch gemacht werden kann.

Eine sorgfältige Verwahrung jener Partikulararchive wird den betreffenden Orts Behörden aufgetragen werden.

Indem man sich vorbehält, den Königlichen Geheimen Archivarien nach der mit dem Archiv noch vorzunehmenden Einrichtung eine definitive Instruction zu ertheilen, erwartet man von denselben, daß sie einweilen den vorstehenden Bestimmungen genaue Folge zu leisten von selbst bedacht seyn werden.

Stuttgart, den 30. Dezember 1822

Auf allerhöchsten Befehl

Graf von Wintzingerode¹⁴⁵

¹⁴⁵ *Eigenhändige Unterschrift.*

Vorschriften zur Nutzung des Königlichen Staatsarchivs von 1840

Abschrift HStAS E 14 Bü. 715

Vorschriften für die Behandlung der Gesuche um Mittheilung von Urkunden und Akten aus dem Königlichen Staats-Archive oder um Gestattung der Einsichtnahme von solchen.

Bei Erledigung der an das Staats-Archiv gelangenden Gesuche um Mittheilung von Urkunden und Akten oder um Gestattung der Einsichtnahme von solchen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- I. Von besonderer Ermächtigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bleiben abhängig:
 1. Mittheilungen von Archivalien über Verhältnisse der Glieder des Königlichen Hauses mit alleiniger Ausnahme derjenigen, von der Königlichen Hofdomains Kammer nachgesucht werdenden Mittheilungen, welche die in ihrer Verwaltung stehenden Hofdomains-Güter betreffen.
 2. Mittheilungen über auswärtige Verhältnisse des Staats. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn die von einer Behörde verlangte Mittheilung Gegenstände betrifft, welche, wie zum Beispiel Streitigkeiten in Landesgrenzsachen, bei den Kreisregierungen in den ordentlichen Geschäftskreis dieser Behörde gehören, wofern dabei nicht in anderer Beziehung ein besonderer Anstand obwaltet.
 3. Gestattung der Einsichtnahme von Archivalien unter der Aufsicht der Archivbeamten im Archivlocale, sey es in Beziehung auf praktische Zwecke oder auf historische Forschungen.
 4. Mittheilungen an einzelne physische oder moralische Personen (Privaten oder Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen), indem dergleichen Gesuche wie bisher auf den Weg einer Eingabe an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu verweisen und übrigens die mitgetheilt werdenden Gegenstände, wo es sich nicht von Untersuchungen von Gelehrten handelt, wenn die bloß abschriftliche Mittheilung nicht thunlich ist, in der Regel nicht an die Bittsteller selbst, sondern an die betreffende Distrikts-Behörde zu senden sind, welche diesen die Einsichtnahme in ihrem Archivlocale zu gestatten hat. Eine vorläufige mündliche Auskunftsertheilung an (ausnahmsweise) persönlich erscheinende Bittsteller über die Frage, ob über den Gegenstand ihres Anliegens etwas Mittheilbares im Staatsarchive vorhanden sey, haben die Königlichen Archivbeamten sich zu enthalten und sich darauf zu beschränken, erforderlichen Falls zu besserer Beszeichnung des Punktes, worauf es ankommt, Fragen an den Bittsteller zu rich-

ten, diesen aber lediglich darauf zu verweisen, daß sie, solange nicht eine Verfügung der vorgesetzten Behörde vorliege, die sie zur Nachforschung auffordern, und diese Behörde sodann entschieden habe, keinen Bescheid zu ertheilen befugt seyen. Sollte jedoch die Einsicht oder Mittheilung eines Documents verlangt werden, von welchem die Königlichen Archiv-Beamten bestimmt wissen, daß solches im Archiv gar nicht vorhanden ist, so kann dem Bittsteller dieses Nichtvorhandenseyn gleich eröffnet werden.

5. Mittheilungen an Bezirksämter der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, als welche in der Regel an die ihnen vorgesetzten Mittel- oder Central-Stellen behufs der in ihrem amtlichen Wirkungskreis etwa benöthigten Mittheilung von Archivalien zu verweisen wären.
- II. Ohne besondere Legitimation des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten können demnach ausser den etwa vorhandenen, unter den obgedachten Bestimmungen keiner Verwaltungsstelle zu versagenden eigentlichen Verwaltungsakten über die in ihrem amtlichen Wirkungskreis begriffenen Gegenstände eigentliche Archivalakten und Urkunden (Originalien der letzteren, jedoch nur sofern es als unumgänglich nöthig und ausdrücklich verlangt wird) aus dem Königlichen Haus- und Staatsarchive mitgetheilt werden:
1. an die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen über alle in den Wirkungskreis des betreffenden Departements einschlagende, unter I. nicht ausgenommene Gegenstände, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß in solchen Fällen die Beurtheilung der Vereinbarkeit des von dergleichen Akten zu machen bezweckten Gebrauchs namentlich auch einer etwaigen weiteren Mittheilung derselben oder ihres Inhalts an Gerichtsstellen oder Privaten mit den Interessen des Staats oder den Rechten Dritter dem betreffenden Departementschef anheimgegeben ist und übrigens den Archivbeamten unbenommen bleibt, vorgängige Weisung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Fällen einzuholen, wo sich wegen ihnen etwa bekannter besonderer Verhältnisse, Gründe eines Bedenkens finden;
 2. an die Hof Domainen-Kammer insoweit es sich von Akten handelt, welche die in ihrer Verwaltung befindlichen Hof Domainen-Güter betreffen;
 3. an die Central- und Mittelstellen der oben erwähnten Departements über die ihren amtlichen Wirkungskreis betreffenden, unter I. nicht ausgenommenen Gegenstände, soweit nicht höhere Staats-Interessen oder Rechte dritter Bedenken veranlassen. In dergleichen Anstandsfällen, deren zunächst bei den Mittelstellen der Departements der Justiz und des Innern eintreten könnten, namentlich wenn besonders

angeordnete Geheimhaltung, wenn Interessen des Staats oder entgegenstehende Rechte Dritter oder wenn collidirende Interessen verschiedener Departements Bedenken bei einer alsbaldigen Mittheilung von Archivalien begründen, ist von Seite des Staatsarchivs an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu machen. Das Gleiche ist zu beobachten, wenn Mittheilung von Finanz-Gegenstände betreffenden Urkunden oder Akten von Behörden eines andern Departements verlangt wird, damit erforderlichen Falls mit dem Königlichen Finanz-Ministerium Communication gepflogen werden kann.

4. An Bezirksämter der verschiedenen Departements nur in dem oben unter I. 5. bezeichneten Ausnahmefalle von der Regel der Verweisung ihrer Gesuche an die ihnen vorgesetzte Mittelstelle.
 5. An Privaten, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen nur in denjenigen Fällen, wo bei den vorangegangenen Ausscheidungen der Local-Archive besondere Verbindlichkeiten übernommen worden sind, wie daß namentlich gegenüber von den standesherrlichen Häusern Thurn und Taxis und Erbach Wartenberg Roth und den vormaligen Reichsstädten der Fall war. Bei Verweisung anderer mündlich oder schriftlich an das Staats-Archiv gebracht werdenden Gesuche der Privaten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist denselben zugleich die Nothwendigkeit der vorschriftsmäßigen Begleitung derselben mit bezirksamtlichem Beiberichte bemerklich zu machen, worin insbesondere der Zweck der verlangten Mittheilung genügend darzulegen ist. Ebenso sind Privaten, welche zu historischen Forschungen die Erlaubniß einer Benützung des Archivs nachzusuchen beabsichtigen, bei etwaigen vorläufigen Erkundigungen darüber zu verständigen, daß sie in ihren Eingaben den Gegenstand, Umfang und Zweck ihres Gesuchs genau zu bezeichnen haben.
- III. Die Form der an das Königliche Haus- und Staatsarchiv ergehenden Requisitionen und deren Erwidrung besteht darin, daß
1. die Königlichen Ministerien solche durch ihre Kanzlei-Directionen aus besonderem Auftrage des Departements Chefs an das Staats-Archiv ergehen lassen und durch die Kanzlei des ersteren erwidert erhalten;
 2. die Mittelstellen der Departements ihre Requisitionen an das Königliche Haus- und Staatsarchiv wie bisher mittelst Noten ergehen lassen und solche von diesen durch Note der Archiv-Direktion erwidert erhalten; wogegen
 3. die Bezirksämter mit dem Königlichen Haus- und Staats-Archiv in gewöhnlicher Form der Berichte correspondiren und solche durch Erlasse erwidert erhalten.

Der Funktionswandel des Archivwesens im frühen 19. Jahrhundert Das Beispiel Hessen-Darmstadt

Von J. FRIEDRICH BATTENBERG

I.

In seiner 1875 in erster Auflage erschienenen Monographie über *Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen* schrieb der großherzogliche Jurist und Provinzialdirektor Friedrich Küchler unter dem merkwürdigen Abschnittstitel *Diensträume und Depositenwesen* u. a.: *Ausscheidungen älterer Akten sind mit größter Sorgfalt vorzunehmen, damit die für die Geschichte des Landes, der Verwaltung, der Kultur etc. werthvollen Nachrichten erhalten bleiben. Die zu vernichtenden Akten sollen genau verzeichnet und das Verzeichniß dem Großherzoglichen Staats-Archiv zur Äußerung, ev[entuell] zur Abgabe der etwa gewünscht werdenden Akten mitgetheilt werden.* Allerdings wurde zugleich gesagt, dass über die Vernichtung endgültig das Ministerium des Innern und der Justiz zu entscheiden habe, während das Staatsarchiv nur gutachtlich gehört werden sollte.¹

Sieht man von der altertümlichen Sprache dieses Textes ab, so lässt sich ohne Einschränkung behaupten, dass zu diesem Zeitpunkt, also wenige Zeit nach Gründung des Bismarck-Reichs, die Nutzung des Darmstädter Archivs für die Geschichtsforschung an erster Stelle stand. Dass man den Archivaren die Kompetenz zur Kassation noch verweigerte, hatte mit dem noch bestehenden Misstrauen zu tun. Die aus Platzgründen wenige Jahre zuvor von dem noch amtierenden Archividirektor Dr. Ludwig Baur verfügte Vernichtung von 90 Prozent der über 5000 an Darmstadt abgelieferten Akten des Reichskammergerichts² und auch die gleichzeitig veranlasste radikale Aus-

¹ Friedrich *Küchler*: *Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen*. 1. Band: *Das Verfassungsrecht, das Justizwesen, das Heerwesen, das Finanzwesen*. Darmstadt 1894. S. 197.

² Friedrich *Battenberg*: *Reichskammergericht und Archivwesen*. Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. In: *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven. Hg. von Bernhard *Diestelkamp*. Köln/Wien 1990. S. 73–194, hier: S. 174f.

dünnung der Justizakten der oberhessischen Regierung³ waren vielleicht der Anlass für diesen Vorbehalt, sicher nicht eine etwaige Reminiszenz an das alte *Ius Archivi*.

Die Kompetenz zur fachlichen Bewertung von Behörden- und Justizakten im Hinblick auf eine nach Gesichtspunkten der historischen und rechtshistorischen Forschung begründete Übernahme oder Kassation hatten sich indes die Darmstädter Archivare längst erworben, auch wenn die formale Zustimmung der jeweils obersten Dienstbehörde beibehalten wurde. Als etwa im Jahre 1847 der Geheime Staatsarchivar Friedrich Ludwig Strecker das Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar im Auftrag des hessischen Großherzogtums inspizierte, um nach für das Großherzogtum relevanten Akten zu fahnden, schrieb er in seinem Bericht an das Außenministerium u. a. das Folgende: *In Gemäßheit höchster Verfügung habe ich mich nach Wetzlar am 16. September begeben, höchst verlangend, das in den Zeitungen so sehr gepriesene reichskammergerichtliche Archiv zu sehen. Ich wurde aber in meinen Erwartungen sehr getäuscht. Ich kann nur den Bemerkungen des königlich Preussischen Stadtgerichtsdirektors Wigand [...] beistimmen, der anführt: Es wird von der Wichtigkeit dieses Archivs für Geschichte, Verfassung und Rechtsantiquitäten gesprochen, die andere schon weit gründlicher entwickelt haben, ohne zugleich zu verschweigen, daß in diesen Papiermassen einer Prozessregistratur vielleicht zwei Drittel ohne allen Werth sind.*⁴ Sein Amtsnachfolger Ludwig Baur meinte gar nach Übernahme der Akten in Darmstadt: *Da der Streitgegenstand derselben theils durch frühere Vergleiche, theils durch spätere Staats- und Hausverträge beziehungsweise auch durch die im Anfange dieses Jahrhunderts stattgehabten politischen Ereignisse längst seine Erledigung gefunden hat, habe das Großherzogtum Hessen an diesen Akten keinerlei Interesse.*⁵

Auch aus einem anderen Grund wurde dieses Zitat hier präsentiert: Es ist nicht zu verkennen, dass der Darmstädter Archivdirektor noch ganz in juristischen Bahnen dachte. Nicht zufällig war er promovierter Jurist⁶ und dachte in erster Linie an Akten als Rechtstitel, besonders für die Verhältnisse im Großherzogtum Hessen. Gewiss: Die von ihm bearbeiteten und bis heute

³ Friedrich Battenberg (Bearb.): Abteilung G 26 A: Hofgericht Gießen, Bd. 1: General- und Personalakten (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 32/1). Darmstadt 1991. S. XXII f.

⁴ Staatsarchiv Darmstadt, im Folgenden: StAD (Bestand G 2 A Nr. 13/1). Dazu auch: Battenberg, Reichskammergericht, wie Anm. 2, S. 173 f.

⁵ Nachweise wie Anm. 4.

⁶ Georg Fink: Geschichte des Staatsarchivs Darmstadt. Darmstadt 1925 (zugleich in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 15). S. 169; Karl Esselborn: Hundert Jahre Historischer Verein für Hessen. Darmstadt 1934. S. 38 f.

unverzichtbaren gedruckten Urkundenbücher zur hessischen Geschichte⁷ und zum Kloster Arnsburg in der Wetterau⁸ legen Zeugnis davon ab, dass er durchaus schon das modernere Gedankengut der historischen Forschung internalisiert hatte. Seine ganze Liebe galt aber offensichtlich nur älteren Urkunden, nicht dem modernen Justiz- und Verwaltungsschriftgut.

Damit sind wir schon im Zentrum des Problembereichs, der Gegenstand dieses Beitrags sein soll: Wann setzte im Großherzogtum Hessen, das im Mittelpunkt dieser Ausführungen stehen soll, die Umorientierung ein? Ab wann kann man von einem Funktionswandel sprechen, durch den die dem Arkanbereich des Fürsten zugeordnete Aufbewahrungsstelle von Rechtstiteln zur Wahrung hoheitlicher Ansprüche zu einem Reservoir für Quellen der historischen Forschung, zu einer Stelle der Überlieferungsbildung wurde, die der interessierten, besonders der forschenden Öffentlichkeit zugute kam? Gewiss dürfte die Entwicklung in vielen Staaten des Deutschen Bundes ähnlich verlaufen sein. Um aber zu klaren Aussagen zu kommen, scheint mir doch die regionale Forschung von besonderem Interesse zu sein.

Ich wage zu behaupten, dass die Entwicklung bis heute noch nicht zu einem eindeutigen Abschluss gekommen ist, nur dass sich die Bandbreite der möglichen archivischen Zwecke wesentlich erweitert hat. Wenn kürzlich für das Land Hessen ein arbeitsgerichtlicher Prozess um die richtige Eingruppierung eines Angestellten geführt wurde,⁹ und dabei die Frage zu klären war, ob das Archiv als eine *Forschungsstelle* zu qualifizieren ist, so wurde genau hier wieder die Grundsatzfrage angesprochen.

Schon vor einigen Jahren hatte der Autor unter dem Gesichtspunkt der *Funktion der Archive für Rechtssicherung und Verwaltung* in einem Referat zum Deutschen Archivtag in Darmstadt zur Frage des Funktionswandels der Archive im 19. Jahrhundert Stellung bezogen.¹⁰ Die dortigen Ausführungen sollen hier nicht wiederholt werden. Die ursprüngliche Absicht, die dort geäußerten Thesen durch den in Hessen geführten fachlichen Diskurs des frühen 19. Jahrhunderts zu überprüfen und gegebenenfalls zu differenzieren, mussten allerdings recht bald wieder aufgegeben werden: Wesentliche Verluste in den Aktenbeständen dieser Zeit und vor allem die vollständige Ver-

⁷ Ludwig *Baur* (Bearb.): Hessische Urkunden aus dem großherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchiv. Bände 1–5. 1846–1867. Nachdruck mit Ergänzungsband 6 von Friedrich Battenberg. Aalen 1979.

⁸ Ludwig *Baur* (Bearb.): Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. Darmstadt 1951.

⁹ Klage vom September 2003 beim Arbeitsgericht Darmstadt. Das inzwischen rechtskräftige Urteil ist als Grundsatzentscheidung zur Publikation vorgesehen.

¹⁰ J. Friedrich *Battenberg*: Der Funktionswandel der Archive vom 18. Jahrhundert bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen. Beiband 2). Siegburg 1997. S. 101–114.

nichtung der Darmstädter Dienstregistratur nach dem Bombenangriff auf Darmstadt am 11. September 1944 hat dieses Vorhaben zur Illusion werden lassen. Es kommt hinzu, dass es einen ausgesprochenen fachlichen Diskurs, der sich in Fachorganen hätte niederschlagen müssen, in der Zeit noch nicht gab. Man ist auf zufällige Äußerungen angewiesen, auf *obiter dicta* sozusagen, die anlassbezogen gefallen sind und deshalb eher einschränkend interpretiert werden müssen.

Es wurde deshalb ein anderes methodisches Vorgehen ins Auge gefasst. Es sollten zunächst – nach einer Übersicht über die Vorstellungswelt von der Funktion des fürstlichen Archivs in der Vormoderne – die organisatorischen Neuerungen dargestellt werden, die zur Entstehung des Darmstädter Staatsarchivs geführt haben. Durch einzelne Beobachtungen zum Berufsbild der Archivare zu Beginn des Jahrhunderts – also dem Zeitraum, in dem die eigentliche Geschichte des hiesigen Generallandesarchivs begann – soll belegt werden, dass sich die Vorstellungswelt der Archivare und ihrer Dienstherrn sich damals und noch lange Jahre danach an den Zuständen des Ancien Régime orientierte. Der in den 30er und 40er Jahren einsetzende, sich aber seit langem abzeichnende Umschwung soll danach anhand der Darmstädter Situation beschrieben und nach seinen Ursachen in das historische Umfeld eingeordnet werden. Es wird – mangels eindeutiger Akten – am Ende ein Indizienbeweis sein, der nur annäherungsweise die Entwicklung in Griff bekommen kann.

II.

Nun aber zu den Anfängen. Hier muss etwas weiter ausgeholt werden. Begonnen wird mit einer Äußerung des pfalz-zweibrückenschen *Geheimen Archivarius* Georg August Bachmann. Er schrieb in einem 1798 entstandenen Lehrbuch vom dreifachen Zweck der Archive. Nach ihm wurden die Archive eingerichtet:

1. *Zur Erhaltung der kostbaren Beweisthümer, damit der Landesherr alle, sein Geschlecht und Haus oder sein Land angehende Briefschaften in guter und sicherer Verwahrung auf jetzige und künftige Zeiten behalte [...]. Sodann*
2. *zur Information, damit der Landesherr und seine Collegia bey allen Vorfällen, ohne Zeitverlust in den Thatsachen unterrichtet werden, und letztere, insoweit das Archiv zu ihrem Amtsbezirk gehört, sich allenfalls selbst Rathsholen, sonst aber auch den Unterthanen auf Verlangen Auskünfte ertheilt werden können. Endlich ist*
3. *der Zweck der Archive der Beweis, damit aus demselben alle Ansprüche gerettet, ausgeführt, behautet, mithin auch Anfälle von aller Art vertheidigt*

*gungsweise abgehalten, ein und andere Arbeiten aber mit unwidersprechlichen Dokumenten bestärkt und belegt werden können.*¹¹

Es ging ihm also um die Sicherung des überlieferten Corpus an Urkunden und Akten, um dadurch im Interesse des Landesfürsten und seiner Administration über historische Entwicklungen aufzuklären und eine rechtliche Beweisführung ermöglichen zu können. Immerhin aber war – was unter einem aufgeklärten Landesherrn wie Kurfürst Maximilian Joseph selbstverständlich zu sein scheint – den Untertanen ein nach dem Ermessen der Beamenschaft auszuübendes Auskunftsrecht zugebilligt worden. Dies aber wirkt hier nur als ein Rechtsreflex. Erhaltung und Nutzung des Archivguts waren im übrigen ganz auf den Landesfürsten hin orientiert.

Was hier aus der Sichtweise des landesherrlichen Archivars über die Funktion der Archive beschrieben wurde, hat seinen Platz in der Territorialstaatslehre und in der Herrschaftsideologie der vormodernen Gesellschaft, wie sie sich seit dem Dreißigjährigen Krieg ausgebildet hatten. Hinter ihr steht die Idee, dass jedes Archiv einer Herrschaft zugeordnet und als ein Teilbereich der Geheimnissphäre zur Legitimation und Verteidigung dieser Herrschaft beizutragen hatte: *Acta et Archiva*, so in einer Äußerung von 1723, *sind die Waffen und Zeughäuser, woraus fürstliche jura defendiret werden müssen.*¹² Den Forschungen Andreas Gestrichs zufolge stellte diese Geheimnissphäre eines der wichtigsten politischen Symbole absolutistischer Herrschaft dar.¹³ Es war geradezu eine Art *Leitfossil* der politischen Kultur jener Zeit: Geheime Räte, Geheime Korrespondenzen, Geheime Gesellschaften, Boten, Bücher und Künste, aber auch Geheimnisforscher, Geheimniskrämer, entdeckte Geheimnisse und Spione – das gesamte Leben jener Zeit war durchzogen von Geheimnissen der verschiedensten Art.

Es muss freilich angemerkt werden, dass der Begriff des Geheimnisses im Zeitalter des vormodernen Staates durchaus nicht negativ konnotiert war. Im Gegenteil: Das Wort und der Sachverhalt der Geheimhaltung waren umgeben von einer Aura besonderer Bedeutung und Macht. Geheimnisse zu haben und dies die Umgebung auch wissen zu lassen, diente den Herrschern – dem Kaiser ebenso wie den Landesfürsten und städtischen Obrigkeiten – als probates Mittel zur Erhöhung ihrer Person, ihrer obrigkeitlichen Stellung in gewisser Weise sogar zur Legitimierung ihrer Herrschaft. Damit das Ge-

¹¹ Zitiert nach Georg August *Bachmann*: Über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung nebst praktischer Anleitung für angehende Archivbeamte in archivalischen Beschäftigungen. Amberg/Sulzbach 1800. S. 4 f.; vgl. den Beitrag von P. *Warmbrunn* in diesem Heft.

¹² Wilhelm Martin *Becker*: Das Staatsarchiv zu Darmstadt. Vergangenheit, Gegenwart und – Zukunft? In: Volk und Scholle. Heimatblätter für beide Hessen, Nassau und Frankfurt am Main 4 (1926) S. 1–6, hier S. 2.

¹³ Andreas *Gestrich*: Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994. S. 41 ff.

heimnis aber diesen Charakter eines herrschaftslegitimierenden Symbols annehmen konnte, musste es über die reine Informationszurückhaltung auch hinausgehen und auf eine andere, eine transzendente Sinnenebene verweisen. Diese bestand darin, dass ein Anschluss des Herrschergeheimnisses an die Geheimnisse Gottes geschaffen wurde, dass Gottesvorstellung und Herrscherauffassung miteinander in Beziehung gesetzt wurden. Solange dieser Zusammenhang zwischen religiösem und politischem Geheimnis nicht in Frage gestellt wurde, konnte Letzteres sozusagen legitimierend wirken. Erst als durch die Aufklärung die religiöse Grundlage zusammenbrach, verlor auch das Geheimnis als Konstituens der obrigkeitlich-absolutistischen Herrschaft an Glaubwürdigkeit.

Wurden die Archivbestände zu einer wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung gestellt, so konnte es sich von vorne herein nur um eine Hofhistoriographie handeln, die sich in den Dienst des Herrschergeheimnisses stellte. Insofern sollten die Auskünfte, die Bachmann den Untertanen zugestand, die inzwischen ihrer religiösen Grundlage entkleidete Geheimnissphäre durch eine gewisse Öffnung einer sekundären Legitimation zuführen. Am zweckmäßigsten war es dabei, wenn der fürstliche Archivar im Auftrag des Fürsten selbst zur Feder griff, wie etwa der landgräflich-hessische Archivar Johann August Buchner, der im frühen 18. Jahrhundert u. a. eine umfangliche aktenmäßige Geschichte der Landgrafschaft Hessen erarbeitete.¹⁴ Akten wurden ansonsten nur Vertrauenspersonen des Fürsten zur Verfügung gestellt.¹⁵

Die rechtstechnische Einbindung der Archive in die Herrschaftssphäre ging indes noch weiter. Sie wurde auch normativ in dem auf den Fürsten bezogenen Rechtsinstitut des *Ius Archivi* abgebildet.¹⁶ Konstituierend für dieses waren die alten Regalien. Seit dem 16. Jahrhundert war die Innehabung von Regalien das wichtigste Kennzeichen für eine nur dem König bzw. dem Kaiser unterworfenen Landesherrschaft.¹⁷ Der Inhalt der Regalität wurde un-

¹⁴ Zwei Bände, entstanden 1717–1730, StAD C 1 C Nr. 30 und 31, Beschreibung bei Friedrich Battenberg (Bearb.): Handschriften (Abt. C 1). Urkundensammlungen und Kopiare, Kanzleibücher, historiographische, personengeschichtliche und heraldische Quellen (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 5). Darmstadt ³1990. S. 154 f. Von Buchner stammt auch ein 1725 entstandenes vierbändiges Archivinventar des Darmstädter Archivs (StAD C 21 Nr. 44–48).

¹⁵ Becker, Das Staatsarchiv zu Darmstadt, wie Anm. 12, S. 2.

¹⁶ Hierzu H[einz] Lieberich: „Archive“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1. Berlin 1971. Sp. 211–217, hier Sp. 214 f.; Ernst Pitz: Beiträge zur Geschichte des *Ius Archivi*. In: Der Archivar 16 (1963) Sp. 279–286. Zu diesem Problemkreis ist eine ausführliche Stellungnahme in dem von Hans-Jochen Hecker verfassten Artikel „Archive“ in der Neuauflage des Handwörterbuchs für Rechtsgeschichte, Heft 2, 2004/05, zu erwarten.

¹⁷ Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landeshoheit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11). Köln/Wien 1975. Insbes. S. 47ff.

ter dem Einfluss der Territorialstaatslehre im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts stetig weiter ausgebaut. In der Spätzeit des Alten Reiches wurde, nicht zufällig unter dem Einfluss absolutistischen und kameralistischen Denkens, auch das *Ius Archivi* als Bestandteil der Regalität und damit der Landeshoheit betrachtet. Ahasver von Fritsch und Georg Engelbrecht hatten 1664 und 1688 in ihren Traktaten unter den Titeln *De iure archivi* bzw. *De iure archivorum* die rechtstheoretischen Grundlagen geliefert.¹⁸ Besitz und Einrichtung von Archiven standen seither nicht mehr im Belieben eines jeden, sondern waren Bestandteil des *Ius Superioritatis*, der Landeshoheit.

Von diesem Archivrecht wurden – anders übrigens als im Justinianischen Recht des *Corpus Iuris Civilis*, auf das man sich immer wieder stützen wollte – alle diejenigen Schriftstücke erfasst, die Bestandteil eines dem Landesherrn zugeordneten Archivs waren. Nach der ab 1717 publizierten Lehre des vielgelesenen Helmstedter und späteren Wittenberger Rechtsgelehrten Augustin von Leyser wurde die Regel aufgestellt, dass private Schriftstücke, wenn sie Bestandteile eines Archivs wurden, zu öffentlichen wurden (*privatae scripturae per hoc, quod in archivo reperiuntur, publicae fiunt*).¹⁹ Sie gerieten so in den Einflussbereich des mit dem Landesherrn identischen Archiveigners, der ihnen damit kraft seines Verfügungsrechts öffentliche Beweiskraft zubilligte. Die Echtheit und der Wahrheitsgehalt eines Schriftstücks, das Bestandteil des *Ius Archivi* war, konnte vor Gerichten nicht mehr angezweifelt werden. Das Archiv wurde auf diese Weise zu einem Instrument, durch das auch die Kompetenz der Gerichte überspielt werden konnte – eine Kompetenz nämlich, die wesentlich darauf beruhte, dass den Richtern an sich die Möglichkeit einer durch Regeln transparent gemachten freien Beweiswürdigung zugestanden wurde: Diese aber wurde jetzt in Frage gestellt, wenn nur ein dem *Ius Archivi* unterliegendes Dokument produziert, also dem Gericht vorgelegt wurde.

Es wird deutlich, dass dieses *Ius Archivi* als rechtstechnisches Konstrukt geeignet war, den herrschaftlichen Geheimnisanspruch normativ zu fixieren. Unabhängig von seiner äußeren Qualität wurden alle einem landesherrlichen Archiv – und damit sind die laufenden Registraturen ebenso gemeint wie die zurückgesetzten Altregistraturen mit quasi-archivischer Qualität – angehörenden Schriftstücke als Träger öffentlicher Glaubwürdigkeit mit den hoheitlichen Rechten des Landesherrn verbunden. Kraft ihrer Eignung als Annex des jeweiligen Objekts, auf die sie sich bezogen, folgten sie dessen Schicksal. Dies bedeutet, dass jeder Rechtswechsel Archivalienabgaben nach sich zog.

¹⁸ Pitz, Beiträge, wie Anm. 16, Sp. 285 f. Dazu auch Adolf Brenneke: *Archivkunde*. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Bearb. von Wolfgang Leesch. Leipzig 1953. S. 46 f.; Lieberich, Art. „Archive“, wie Anm. 14, Sp. 214.

¹⁹ Zitiert nach Pitz, Beiträge, wie Anm. 14, Sp. 281 f.

Dies erklärt etwa den erbitterten Kampf um den Archivalienbesitz, der im Zuge der Neuordnung des römisch-deutschen Reiches in der napoleonischen Zeit einsetzte. Wenn die Begründung von Hoheitsrechten an die Innehabung der zugehörigen Archivstücke und damit ganzer Archivfonds geknüpft wurde, erhielt das alte *Ius Archivi* nochmals eine letzte, säkulare Rechtfertigung.

Dieses ganze System wurde mit dem Ende des Alten Reiches und der Legitimitätskrise der Fürstenhäuser schwer erschüttert. Die napoleonischen Neuordnungen der Jahre 1803 und 1806 brachten die alten Grundsätze zwar nochmals voll zum Tragen, da die neu gegründeten Staaten auf die Hilfe der Archive und der dort verwahrten Rechtstitel angewiesen waren. Es wurde Aufgabe der Archivare, diese Rechtstitel aufzuspüren, zu ordnen und verfügbar zu halten. In Darmstadt übernahm der noch 1817 zum Geheimen Archivrat ernannte²⁰ und Anfang 1820 in den Adelsstand erhobene²¹ Christian Karl v. Kuder diese Aufgabe. Im August 1803, noch vor Verkündung der beiden hessischen Organisationsedikte vom 12. Oktober 1803,²² erhielt er von der Generalkommission zur Organisation der Entschädigungslande den Auftrag, die kurmainzischen Lehnsakten in Mainz zu ermitteln.²³ In einem Bericht vom Juni 1805 an den hessischen Landgrafen schrieb er, dass die Verteilung der Kurmainzer Lehnsakten im Aschaffener Archiv *mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen*.²⁴ Das von ihm angefertigte Aktenverzeichnis hat sich erhalten.²⁵ In ähnlicher Weise wurde er beauftragt, die auf die Differenzen zwischen Kurmainz und Kurpfalz bezüglichen Akten zu ermitteln und zur Übernahme zu extrahieren.²⁶ Die Krönung seines archivischen Lebenswerks war ein 1817 fertiggestelltes *Neues Mannbuch für den Großherzoglich-Hessischen Lehenhof zu Darmstadt*, ein kalligraphisch gestalteter, ledergebundener Folioband mit einem Umfang von 1250 Seiten.²⁷ Dieser Band, der 1819 dem Großherzog offiziell präsentiert wurde, dokumentiert eindrucksvoll, worum es Kuder ging: Nämlich um eine Sichtung und Verfügbarmachung aller neuen Rechtstitel des Großherzogtums Hessen.

²⁰ Hessische Großherzogliche Zeitung 1817, Nr. 62, S. 569, Ernennung am 12. Mai 1817.

²¹ Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1820/3, S. 16. Kuder wurde am 11. Januar 1820 die Erlaubnis erteilt, das Adelsprädikat zu führen.

²² Dagobert *Karenberg*: Die Entwicklung der Verwaltung in Hessen-Darmstadt unter Ludewig I. (1790–1830) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 20). Darmstadt 1964. S. 24 ff. Die beiden Edikte orientierten sich an dem Vorbild des ersten badischen Edikts vom 4. Februar 1803, ebenda S. 45.

²³ StAD E 1 G Nr. 48/5; vgl. den Beitrag von A. *Schwesmann* in diesem Heft.

²⁴ StAD D 12 Nr. 1/7.

²⁵ Verzeichnis vom 26. Oktober 1805, StAD E 14 G Nr. 51/15.

²⁶ Undatierter Bericht, um 1806, StAD E 1 K Nr. 205/12.

²⁷ StAD E 14 G Nr. 3/5.

Während der seit 1781 als landgräflicher Archivar in Buchweiler im Elsass tätige²⁸ und bereits 1820 verstorbene²⁹ Kuder ganz auf die Lehns- und Hoheitssachen des neuen Staats konzentriert war, war der Jurist und Historiker Ludwig Strecker, der seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts eine Karriere vom *Wirklichen* Archivar zum Geheimen Archivar und 1803 schließlich zum Oberarchivar und Geheimen Regierungsrat gemacht hatte,³⁰ in umfassenderem Auftrag tätig. Neben den üblichen Recherchen zur Absicherung großherzoglicher Rechte – wie etwa 1807 im Zusammenhang mit einem Erbstreit um den Nachlass des großherzoglichen Lehnsmanns, des Giessener Hofgerichtsassessors v. Wrede³¹ und noch 1822 bezüglich der großherzoglichen Jurisdiktionsrechte in Raibach³² – hat sich der ältere Strecker um eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Großherzogtums bemüht.³³ Ihm war damit eher die vornehmere Rolle eines Hofhistoriographen zugewachsen. Wenn er ältere Privilegien beglaubigte – wie 1819 verschiedene Kaiserdiplome³⁴ – so geschah dies auch zu dem Zweck, Materialsammlungen für eine historische Gesamtschau anzulegen.

Wenn man sich diese Daten alle vor Augen hält, entsteht der Eindruck, dass die Jahre 1803 und 1806 zwar keine entscheidenden Zäsuren für das Darmstädter Archivwesen bildeten; sie waren aber doch Anlass genug für eine Neuordnung, auch wenn sie noch ganz im Rahmen des alten Schemas des *Ius Archivi* verlief. Dieser Befund lässt sich anhand zwei weiterer vertraglicher Abmachungen bestätigen, die beide zur Stabilisierung des Darmstädter Archivwesens in dieser Zeit führten, zugleich aber dessen fortbestehende hoheitliche Funktion betonten.

Die Rede ist zunächst von der Auflösung des alten Ziegenhainer Samtarchivs, in dem die gemeinsamen Rechtstitel aller landgräflich hessischen Teilstaaten verwahrt wurden. Durch Vertrag vom Juni 1810 zwischen König Jérôme von Westfalen und Großherzog Ludewig I. von Hessen³⁵ wurde festgelegt, dass eine gemeinsame Kommission eingesetzt werden solle, die *die Trennung der im Gesamtarchive zu Ziegenhayn verwahrten Urkunden und*

²⁸ Undatierter Bericht über die Verdienste und Aktivitäten Kuders (als Vorlage zur Erhebung in den Adelsstand?), StAD D 12 Nr. 29/7.

²⁹ StAD G 18 Nr. 100/2; danach verstarb Kuder am 23. Juni 1820. Zu den Lebensdaten auch *Fink*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 168.

³⁰ *Fink*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 168. Eine ausführlichere Biographie des Heinrich Hermann Wilhelm Ludwig Hartmann Strecker (so der volle Name) findet sich bei Ludwig *Strecker*: Die hessen-darmstädtische Beamtenfamilie Strecker. Darmstadt 1894. S. 102–112.

³¹ StAD E 14 G Nr. 177/14.

³² Anweisung der Regierung Starkenburg von 1822 Oktober 7, StAD E 13 Nr. 75/1.

³³ *Strecker*, Beamtenfamilie, wie Anm. 28, S. 105: Insgesamt 44 Bände historiographische Notizen sind überliefert.

³⁴ Beglaubigungen von 1819 Juli 6, StAD G 4 Nr. 912.

³⁵ StAD B 6 Nr. 1666.

Briefschaften nach Anleitung der darüber vorhandenen, ehemals gemeinschaftlich angefertigten Repertorien vorzunehmen habe. In der authentischen französischen Version stehen für *Urkunden und Briefschaften* die Worte *titres et papiers*. Urkunden waren also im Sinne von Rechtstiteln und Briefschaften im Sinne von zugehörigen Verhandlungspapieren gemeint. Die Auflösung des Ziegenhainer Archivs, die der Geheime Regierungsrat und Oberarchivar Ludwig Strecker als Kommissar zusammen mit einem Kasseler Beamten durchführte und durch seinen Bericht vom August 1811 zu Ende brachte,³⁶ sollte demnach nicht nur ein Relikt aus älterer Zeit beseitigen, sondern auch die Zuordnung der verfügbaren Rechtstitel zu den beiden beteiligten Landesfürsten sicherstellen.

Es ist weiter die Rede von der Einrichtung eines landständischen Archivs. In diesem waren nach der hessischen Verfassung vom Dezember 1820 die Privilegien und landesherrlichen Zusicherungen zugunsten der Stände aufzubewahren.³⁷ Im Juni 1821 sicherte der Großherzog den Ständen diesbezüglich zu: *Die über die Verwaltung des ständischen Archivs, die Anstellung des vorgeschlagenen Archivars, und den demselben auszuwerfenden Gehalt, von den Kammern gefaßten Beschlüsse genehmigen wir, und werden zur Anweisung eines geeigneten Locals die erforderlichen Befehle erteilen.*³⁸ Auf die Idee, dass man die ständischen Dokumente dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung anvertrauen könnte, kam man erst gar nicht. Da den Landständen eine eigene, wenn auch vom Gesamtstaat abgeleitete Hoheitsgewalt zugewilligt wurde, sollten sie auch über ein eigenes Archiv verfügen, in dem die ihnen zustehenden Rechtstitel jederzeit verfügbar waren.

Aber nun zurück zum Großherzoglichen Staatsarchiv: Wenn man den offiziellen Verlautbarungen folgt, bekommt man den Eindruck, dass sich an der hoheitlichen Ausrichtung des Archivs noch lange nichts änderte. Weiterhin hatten die Archivare die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse des Hofes und des Staates abzusichern. Friedrich Ludwig Strecker, der rechtsgelehrte Sohn des erwähnten älteren Strecker³⁹ und Amtsnachfolger des 1820 verstorbenen Archivrats Kuder,⁴⁰ agierte noch ganz in diesem Rahmen. 1826 etwa akzessio-

³⁶ Bericht des Oberarchivars Ludwig Wilhelm Hartmann Strecker und des Neben-Hypothekenaufsehers Georg Peter Becker als Kommissarien des Königs von Westfalen und des Großherzogs von Hessen von 1811 August 17, StAD B 1 Nr. 572.

³⁷ Art. 106 der Verfassung vom 17. Dezember 1820. In: Die Verfassungen in Hessen 1807–1946. Hg. von Eckhart G. Franz und Karl Murk (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 13). Darmstadt 1998. S. 168–186, hier S. 185.

³⁸ Zusicherung vom 8. Juni 1821. In: Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen, unter Leitung der Ministerien herausgegeben. 3. Band (1820–1822). Darmstadt 1835. S. 336 f.

³⁹ Stammtafel der Familie bei Karl Strecker: Stammbuch der Familie Strecker. Hg. von Aloys Schaefer und Wilhelm Strecker. Wien 1896. Beilage.

⁴⁰ Biographie bei Fink, Geschichte, wie Anm. 6, S. 168; Strecker, Beamtenfamilie Strecker, wie Anm. 30, S. 117–127.

nierte er einige Staatsverträge mit Bayern von 1816, nicht etwa, weil diese archiwürdig wurden, sondern weil sie als Rechtstitel für den Staat von Belang waren.⁴¹ Auch die Ermittlung von Dokumenten für Beweis Zwecke zu Prozessen der hessischen Gerichte liegt auf dieser Linie.⁴² Doch scheint Strecker verstärkt private Archivbenutzungen zugelassen zu haben, wie 1830 durch den Darmstädter Kunstmaler Wilhelm v. Harnier.⁴³

Die eigentliche Wende bahnte sich an, als unter kräftiger Mithilfe der Archivare im Zuge der romantischen Bewegung allenthalben seit den 20er Jahren des Jahrhunderts neue Geschichts- und Altertumsvereine entstanden, die sich die Erschließung und Sammlung der regionalen Altertümer zur Aufgabe machten. Neu begründete Zeitschriften, wie das 1835 in einem ersten Band erschienene und noch heute bestehende Periodikum *Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde*, sollten diesem Zweck dienen. Nach einer Aussage des späteren Herausgebers dieses Organs, Johann Wilhelm Christian Steiner, sollte dieses *als wesentliches Mittel zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde* dienen. Der 1834 gegründete Geschichtsverein sollte ausschließlich historisch arbeiten, und zwar unter *Ausschluss der Tagesgeschichte und aller Erörterungen über politische Gegenstände der neuesten Zeit*.⁴⁴ Formal wurde damit eine Abgrenzung zwischen dem hoheitlich agierenden Staatsarchiv und dem wissenschaftlich-historisch arbeitenden Verein installiert. Da letzterer aber auf die Dokumente des ersteren angewiesen war, blieb diese Trennung theoretisch. Archivrat Friedrich Ludwig Strecker zählte deshalb konsequenterweise zu den Gründungsmitgliedern und wurde bald darauf auch dessen Vizepräsident.⁴⁵ Allerdings blieb dieser Verein auf den Sprengel des Großherzogtums und damit des Staatsarchivs in Darmstadt beschränkt. Frühe Versuche zu einem Zusammenschluss mit anderen Vereinen, wie sie 1833 von Georg Landau aus Kassel gefordert wurden, fanden keine Gegenliebe. Steiner erklärte dazu: *Unsere Statuten wollen einen Verein für unser Hessen, der Großherzog genehmigt und sieht mit Vergnügen gern das Unternehmen für sein Land, und wir alle wollen und können, was unser Staat und wir alle vermögen, und welche Kräfte sich hier entwickeln*.⁴⁶ Denn auch das neu erwachte Interesse an der Geschichte des Landes hatte also vornehmlich einen Zweck zu dienen: Der historischen Legitimierung des eige-

⁴¹ StAD E 1 L Nr. 37/11.

⁴² Anfrage vom 3. Juni 1840, StAD G 33 A Nr. 140/7.

⁴³ Schreiben v. Harnier vom 28. April 1830 über den Eingang von Nachrichten zu Prof. Karl Dilthey, StAD O 2 Nr. 167.

⁴⁴ J. Friedrich Battenberg: *Landeskundliche Zeitschriften*. In: *Die Hessen und ihre Geschichte. Wege-Weiser durch die hessische Landes- und Regionalgeschichte*. Hg. von Bernd Heidenreich und Eckhart G. Franz. Wiesbaden 1999. S. 108–166, hier S. 111.

⁴⁵ *Esselborn*, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 7; *Strecker*, Beamtenfamilie Strecker, wie Anm. 30, S. 125.

⁴⁶ *Esselborn*, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 11.

nen Vaterlandes und damit auch der Verherrlichung des eigenen Fürstenhauses.

Dennoch: Die Anzeichen eines neuen, der historischen Forschung gegenüber aufgeschlosseneren Denkens machten sich bald auch in der Neuorientierung des hessischen Archivwesens bemerkbar. Derjenige, der die eigentliche Wende im Darmstädter Staatsarchiv herbeiführte, war der ab 1851 amtierende Nachfolger Streckers, der schon erwähnte Dr. Ludwig Baur. Schon 1844 zweiter Archivar neben diesem, stieg er nach dessen Tod zum Geheimen Archivar auf, wurde 1853 Direktor des Kabinettsarchivs und schließlich 1854 Direktor des Haus- und Staatsarchivs.⁴⁷ Auch er hielt als Vizepräsident des Historischen Vereins die Verbindung zur institutionalisierten landesgeschichtlichen Forschung.⁴⁸ Durch die Einrichtung des Kabinettsarchivs schuf er sich zugleich ein Forum, das ihm den Immediatverkehr mit dem Großherzog ermöglichte.

Die Beauftragung mit politischen Aktenaustausch- und -ablieferungsgeschäften – wie beispielsweise 1858 in Wien zur Abforderung älterer Reichshofratsakten⁴⁹ – hielt Ludwig Baur nicht davon ab, auch der historischen Forschung im Archiv einen neuen Platz zuzuweisen. Die Verhandlungen um den Ankauf der Privatbibliothek Ludwig Streckers in den Jahren 1844/1845, mit deren Beständen nach dem Willen Baur's erstmals eine archivische Dienstbibliothek eingerichtet werden sollte,⁵⁰ werfen ein Licht auf die neue Denkweise.

In zwei Denkschriften vom April 1844 und vom Januar 1845⁵¹ zu den Möglichkeiten des Ankaufs und der Zweckmäßigkeit einer Dienstbibliothek schrieb er u. a. das Folgende:

1. soll der Archivar dem Staate, welchem er dient, und der gelehrten Welt zugleich ersprießliche Dienste leisten. Soll er Irrthümer berichtigen, Neues entdecken, Lücken ausfüllen u. s. w., so muß er auch wissen, ob dasjenige, was er für einen Irrthum, für eine Entdeckung, für eine Lücke hält, auch wirklich dergleichen sey. Dieß kann er aber nicht anders erlernen, als durch Nachschlag solcher Schriften, in welchen diese oder jene Materie bereits abgehandelt ist. Es muß ihm also nothwendiger Weise zum täglichen Gebrauche eine

⁴⁷ Kurzbiographie bei *Fink*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 169.

⁴⁸ *Esselborn*, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 38.

⁴⁹ Friedrich *Battenberg*: Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme. In: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Hg. von Wolfgang *Sellert* (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34). Köln/Wien/Weimar 1999. S. 221–240, hier S. 225, nachweisbar im HHStA Wien, Repertorium I/13 Band 1, angelegt von M. Nowotny 1830/1860, mit Eintragungen zu den Anforderungen Baur's.

⁵⁰ StAD G 1 Nr. 116/10.

⁵¹ Denkschriften (Pro Memoria) vom 17. April 1844 und vom 29. Januar 1845, StAD G 1 Nr. 116/10, mit angehängtem, aus 460 Titeln bestehenden Bücherverzeichnis.

kleine Handbibliothek zu Gebote stehen, welche die wichtigsten Urkundensammlungen, die besten Handbücher der allgemeinen deutschen und insbesondere der vaterländischen Geschichte, die neuesten geographischen, genealogischen und die vorzüglichsten Werke des Staats- und Lehn-Rechts sowie der Wappenkunde, ein lateinisch und deutsches Wörterbuch des mittleren Zeitalters (Glossarium), ein diplomatisches Compendium und sonstige Hilfsmittel enthält.

Baur erläutert dann weiter,⁵² dass die Archivare in Darmstadt bisher nur mit Privatbibliotheken gearbeitet hätten und dass die Benutzung der benachbarten großherzoglichen Hofbibliothek *mit so manchen Unbequemlichkeiten verbunden* sei. 1845 fügt Baur dem hinzu: *Gegen die Nützlichkeit, ich darf wohl sagen, Nothwendigkeit einer kleinen Bibliothek in dem Staatsarchive lässt sich wohl um so weniger ein gegründeter Zweifel erheben, als dasselbe bisher aller und jeder Hilfsmittel entbehrte, welche geeignet wären, ihm obliegende Forschungen zu erleichtern und aufgegebenen Arbeiten zu fördern.* Er schlug deshalb zum Erwerb vor allem landeskundlich interessante Bücher aus dem Streckerschen Bestand vor, darunter eine Ausgabe des Codex Laureshamensis, eine Geschichte des Darmstädter Gymnasiums sowie der Residenzstadt, lehnte aber den Ankauf eines Werks über die Rheinpfalz sowie – um einige Beispiele zu nennen – von Darstellungen zur Reformationsgeschichte der Gesamtlandgrafschaft sowie zur Geschichte des Herzogtums Westfalen ab – letzteres deswegen merkwürdig, weil dieses immerhin einige Jahre großherzogliche Provinz war.

Die Botschaft der beiden Denkschriften aber ist deutlich: Baur differenziert in ihnen sehr klar die Doppelfunktion der Archivare, die dem Staat in gleicher Weise wie der „gelehrten Welt“, also der Wissenschaft, zu dienen haben. Diese letztere versteht er nicht nur als Geschichtswissenschaft, sondern in einem umfassenderen Sinne unter Einbeziehung von Fragen der Geographie und der Genealogie. Es ist dies letztlich die Konzeption der Geschichtlichen Landeskunde, die zwar regional begrenzt arbeiten will, für diesen Bereich aber, wie wir heute sagen würden, interdisziplinär. Ludwig Baur ging es um eine seriöse und zuverlässig aufgebaute wissenschaftliche Forschung. Diese sollte auch den Archivaren selbst möglich sein, bei ihrer täglichen Arbeit der Inventarisierung ebenso wie bei der Beantwortung von Rechercheaufträgen. Solange sich das Archiv nur als eine verwaltungsinterne Ansammlung von Rechtstiteln verstand, war eine bibliothekarische Ausstattung überflüssig. Ein Bedarf an Interpretationen gab es nicht, zumal alle aufbewahrten Dokumente allenfalls mit den Mitteln der *Interpretatio Authentica* durch den Urheber präzisiert werden durften. In dem Moment aber, in dem die im Archiv aufbewahrten Akten als Überreste der Vergangenheit, als in-

⁵² Alles im Gutachten von 1844.

terpretierbare Altertümer, begriffen wurden, mussten auch diejenigen Hilfsmittel bereit gestellt werden, die zur Interpretation der Quellen notwendig waren. Die logische Folge war der Aufbau einer Dienstbibliothek. Konsequenterweise wollte Baur diese nur mit Nachschlagewerken und Kompendien zur engeren Region bestücken, nicht aber mit den zahlreichen gedruckten Deduktionen, die im Streckerschen Bestand enthalten waren.

III.

Wenn nun der Ausgangspunkt dieser Ausführungen wieder aufgegriffen wird, so lässt sich für die Frage des Funktionswandels des hessischen Staatsarchivs in Darmstadt das Folgende festhalten:

1. Es wäre anachronistisch, nach einem förmlichen Gründungsakt des modernen Darmstädter Archivs zu suchen. Die bereits 1725 erfolgte bauliche Einrichtung im Rahmen des Schlossneubaus⁵³ erscheint mir angesichts des noch ungeklärten Rahmens für einen solchen nichts herzugeben. Erst die napoleonischen Staatsbildungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts gaben den Anstoß zu einem Prozess der Neu-Orientierung. Die historisch gewachsenen Fürstentümer und Obrigkeiten schwanden von der politischen Landkarte und wurden durch vergleichsweise unhistorische Kunstgebilde ersetzt, die sich eine neue Identität überhaupt erst schaffen mussten. Obwohl mit den untergegangenen Staaten auch die bestehenden *Arcana* und damit zugleich die fürstlichen Archive in eine Legitimitätskrise geraten waren, erlebten sie jetzt – ohne dass es neuer Gründungsakte bedurfte – einen erstaunlichen Aufschwung: Um neue Identitäten zu schaffen, benötigte man die Rechtsdokumente: Die Archivare wurden ausgeschiedt, diese aufzuspüren, zu sammeln und zugänglich zu machen. Sie waren damit nicht nur Verwaltungsbeamten, sondern zugleich diplomatische Vertreter, die als staatliche Kommissare sogar eigenverantwortlich Vertragsdokumente unterzeichneten, die aber vor allem Authentizitäten überprüften, zur Rechtssicherung beglaubigte Abschriften anfertigten und dadurch mithalfen, dem neuen Staat eine gesicherte rechtliche Grundlage zu geben.
2. Solange der staatliche Bereinigungsprozess innerhalb der Staaten des Rheinbundes und dann des Deutschen Bundes anhielt, verblieb es bei dieser Archivtradition. Indes gab es daneben schon immer eine ältere historiographische Tradition, die teils unter dem Gewande einer Hofhistoriographie zur Verherrlichung eines Herrscherhauses auftrat, teils im Rahmen der juristischen Deduktionen. Obwohl im Dienste der Höfe, schuf diese Tradition doch einen Druck in Richtung auf historische Wahrheit,

⁵³ *Becker*, Das Staatsarchiv, wie Anm. 12, S. 1f.

durch den die Geheimnissphäre des fürstlichen Hofes und mit ihr die Geheimnisqualität des Archivs in Frage gestellt wurden. Es soll hier nur an die von dem Helmstädter Rechtsgelehrten Hermann Conring 1643 aufgestellte Forderung nach dokumentarischer Beweisführung aller geschichtlichen Darstellungen erinnert werden.⁵⁴ Vorerst ging es natürlich auch ihm noch um eine bessere juristische Grundlegung der landeshoheitlichen Gewalt. Aber sein Anspruch implizierte einen wissenschaftlich-intellektuellen Diskurs, der über die bloße Referierung von Lehrmeinungen hinausging und die archivischen Quellen ausdrücklich mit einbezog, ja diese sogar zusammen mit zeitgenössischen Chroniken an die erste Stelle seiner Erkenntnisgrundlagen setzte. Diese in der Aufklärungszeit verstärkte Tradition blieb auch nach dem Ende des Ancien Régime erhalten, konnte aber auch zugleich die Grundlage für eine Neuorientierung bilden.⁵⁵

3. Beide Traditionslinien aber brachten, da sie des legitimierenden Überbaus seit dem Ende des Alten Reiches entkleidet und einer kritischen bürgerlichen Öffentlichkeit ausgesetzt waren, zugleich die Anstöße für den seit den 20er Jahren des einsetzenden Umdenkungsprozess, der letztlich einen Funktionswandel der Archive und damit auch des Darmstädter Archivs brachte. Die Wandlungen wurden sichtbar in der Welle der Gründung historischer Vereine und Kommissionen, sie hatten aber ihre tiefere Ursache in einem „Strukturwandel der Öffentlichkeit“.⁵⁶ Auch wenn es vor der Aufklärungszeit schon Öffentlichkeit gegeben hatte, so erhielt diese nun eine neue Qualität. Sie wurde ihrerseits zu einer institutionalisierten Kontrollinstanz der Gesellschaft, zu einem Instrument der permanenten Infragestellung von Herrschaft. Die Präponderanz der bürgerlichen Öffentlichkeit führte ihrer eigenen Idee nach zu einer Ordnung, in der sich Herrschaft letztlich überhaupt auflösen musste. In Umkehrung des von Hobbes hergeleiteten Auctoritas-Prinzips staatlicher Herrschaft wurde nun die Transparenz und innere Wahrheit staatlichen Handelns gefordert: *veritas, non auctoritas facit legem*. Die Kontrollfunktion der neuen bürgerlichen Öffentlichkeit konnte aber sinnvoller Weise nur wahrgenommen werden, falls die schriftlichen Grundlagen der Argumentation jedermann zugänglich waren. Die Permanenz und Aggressivität des öffentlichen Diskurses ließen es nicht mehr zu, dass die Mittel dieses Diskurses verschlossen blieben oder nur einseitigen, administrativen Zwecken zugute kamen.

⁵⁴ Hermann Conring: De Origine Juris Germanici Commentarius Historicus. Helmstedt 1643, siehe die Ausgabe Hermann Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts. Übersetzt von Ilse Hoffmann-Meckenstock. Hg. von Michael Stolleis. Frankfurt am Main/Leipzig 1994. S. 16.

⁵⁵ Battenberg, Funktionswandel, wie Anm. 10, S. 110f.

⁵⁶ Jürgen Habermas: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Darmstadt/Neuwied 1962 (1983). S. 33 f., 101 ff., 104 f.

4. Es scheint so, dass in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts die Konturen des modernen Archivwesens sichtbar wurden, jedenfalls, soweit es sich am Beispiel des hessischen Staatsarchivs in Darmstadt nachvollziehen lässt. Der in den 30er Jahren in der kurzlebigen *Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte* geführte Diskurs spiegelt die veränderten Bedingungen der Archivlandschaft wieder. Auf ihn konnte in diesem Beitrag nicht eingegangen werden, da sich die Darmstädter Archivare an ihm offensichtlich nicht beteiligt hatten.⁵⁷ Die Emanzipationsphase der Bürgerlichen Gesellschaft schlug sich auch darin nieder. Indes blieb der Behördencharakter der Archive, die vornehmlich rechtliche Ansprüche durch Quellen zu belegen hatten, im Vordergrund. Noch in einer 1917 erschienenen und dem hessischen Großherzog Ernst Ludwig gewidmeten Publikation wurde betont, dass *auch das Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt [...] seinem ganzen rechtlichen Verhältnis nach eine Behörde [ist] und die Aufbewahrung der Akten der jüngsten Vergangenheit [...] wesentlich den Zwecken des Staatsministerium [dient], dem es untersteht*.⁵⁸ Spätestens seit Ludwig Baur wurde indes die Öffnung des Darmstädter Staatsarchivs für die wissenschaftliche Öffentlichkeit nicht mehr in Frage gestellt. Wenn der Darmstädter Hof- und Kabinettsbibliothekar Philipp Walther, der als Sekretär des Historischen Vereins⁵⁹ mit der Geschichtlichen Landeskunde eng verknüpft war, in seiner Monographie *Das Großherzogthum Hessen 1854* Wert auf die Feststellung legte, dass die Benutzung des Staatsarchivs nur *mit jedesmaliger Erlaubnis des Ministeriums gestattet* werde,⁶⁰ war dies ein Relikt aus der älteren Tradition der Geheimnissphäre des fürstlichen Hofes: Das Staatsarchiv wurde zwar geöffnet; doch die Entscheidung, wer es benutzen durfte und wer nicht, blieb dem großherzoglichen Innen- und Justizministerium vorbehalten. Worauf schon eingangs anhand des Küchlerschen Standardwerks von 1875 hingewiesen wurde, sei hier nochmals abschließend betont: Der Genehmigungsvorbehalt für alle rechtlich relevanten Entscheidungen der Darmstädter Archivare blieb auch in der neueren Zeit erhalten.

Zieht man alle Entwicklungslinien seit der Spätzeit des Alten Reiches und den napoleonischen Reformen zusammen, so kann abschließend festgestellt werden: Seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, als die Idee zu einer

⁵⁷ Zu diesem Diskurs siehe *Battenberg*, Funktionswandel, wie Anm. 10, S. 113f.

⁵⁸ Ernst Götz: Das Großherzoglich Hessische Haus- und Staatsarchiv. In: Darmstadt. Hg. von Curt Trützscher von *Falkenstein*. Darmstadt 1917–1919. S. 176–179, hier S. 178.

⁵⁹ Hierzu *Esselborn*, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 52f.

⁶⁰ Ph[ilipp] A. F. *Walther*: Das Großherzogthum Hessen nach Geschichte, Land, Volk, Staat und Oertlichkeit beschrieben. Darmstadt 1854. S. 221f.

Dienstbibliothek ernsthaft ventiliert wurde, war das großherzoglich hessische Staatsarchiv in Darmstadt ein moderner Archivkörper in unserem heutigen Verständnis; ob die Entwicklung in den süddeutschen Bundesstaaten allenthalben gleich verlief, kann einstweilen noch nicht beurteilt werden.

Die Reform des badischen Archivwesens zwischen 1771 und 1803 oder *landesherrlich sancirte Normen* gegen die *wandelbare Willkühr jedes Archiv-Beamten*

Von HERWIG JOHN

Am 21. Oktober 1771 starb zu Rastatt August Georg Simpert, der letzte Markgraf aus der Linie Baden-Baden, ohne männliche Erben. Aufgrund des Erbvertrags von 1765 fielen seine Lande an die Linie Baden-Durlach, und Markgraf Karl Friedrich (1728–1811) regierte fortan über die nach nahezu zweieinhalb Jahrhunderten wieder vereinigte Markgrafschaft. 1771 hörten die baden-badischen Regierungskollegien auf zu bestehen, die untere Verwaltungsebene erhielt ihre Direktiven nun aus Karlsruhe, und auch für das Archivwesen bedeuteten die neuen Verhältnisse eine Zäsur.

Am 8. Februar 1803 wurde das zweite aus einer Reihe von 13 Organisationsedikten erlassen, das der *Archivs-Organisation* in Baden gewidmet war. 1803 brachte damit den Abschluss der Bemühungen um eine neue Archivorganisation.

Die Probleme, denen sich die badischen Archivare in den drei Jahrzehnten zwischen diesen beiden Daten gegenüber sahen, sollen im Folgenden dargestellt werden.

Die Teilung der Markgrafschaft im Jahre 1535 hatte auch die Teilung des badischen Archivs in drei Archivkörper zur Folge gehabt: in die Archive der nunmehr zwei Linien des badischen Hauses und den unteilbaren Rest des alten Landesarchivs.¹ Letzterer und der Archivteil, der der baden-badischen

¹ Die einzige umfassende Darstellung der badischen Archivgeschichte bietet Manfred Krebs in seiner Einleitung (*Überblick über die badische Archivgeschichte*) zur Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 1). Stuttgart 1954. S. 5–27, zuvor schon veröffentlicht unter dem Titel: Das badische General-Landesarchiv. Grundriß seiner Geschichte und seiner Bestände. In: ZGO 97 (1949) S. 248–274. Zur Umbruchzeit um 1800 und ihren Auswirkungen auf das Archivwesen vgl. auch Konrad Krimm: Archive in der Retorte. Baden zwischen Ancien Régime und modernem Staat. In: *Het archiefwezen in Europa omstreeks 1800 / Les archives en Europe vers 1800* (Miscellanea Archivistica. Studia 103). Brüssel 1998. S. 37–56. – Die archivalische Überlieferung vom 16. Jahrhundert an (überwiegend baden-durlachischer Provenienz) findet sich im Bestand 74 (Baden-Generalia) des Generallandesarchivs Karlsruhe unter der Rubrik *Archivsache*. Zum 2.

Linie gemäß ihrem territorialen Anteil zugefallen war, wurden zunächst im Schloss Baden aufbewahrt, das baden-durlachische Archiv zuerst in Pforzheim, wenig später in der Karlsburg in Durlach. Beide Archive bekamen die Auswirkungen der Lage der Markgrafschaften am Schnittpunkt der Interessen der europäischen Großmächte, die das Oberrheingebiet im 17. und 18. Jahrhundert zum nahezu permanenten Kriegsschauplatz machten, zu spüren, freilich mit unterschiedlich schwerwiegenden Folgen für ihren Erhaltungs- und Ordnungszustand.

Das in der Obhut der baden-badischen Linie befindliche ältere Archiv war ab 1678 über Jahrzehnte fast ununterbrochen geflüchtet – ab 1678 in Philippsburg, ab 1682 in Ulm, Regensburg und Schlackenwerth in Böhmen, nach 1701 in Frankfurt/Main und 1733 in Nürnberg – und erlitt beim Brand des Schlosses in Schlackenwerth im Jahre 1691 empfindliche Verluste. Das neuere Archivgut und die Registraturen der Regierungskollegien waren zum großen Teil schon zwei Jahre früher beim Brand Baden-Badens 1689 zugrunde gegangen. Erst nach der endgültigen Unterbringung des Archivs im Schloss zu Rastatt 1726 konnte es zu Versuchen einer Neuordnung kommen, die allerdings – nicht zuletzt auch wegen der gegenüber Baden-Durlach weniger straffen Verwaltung in der Markgrafschaft Baden-Baden und der nur nebenamtlichen Betreuung des Archivs – nur beschränkten Erfolg zeitigten.

Besser war es dagegen dem baden-durlachischen Archiv ergangen, das zwar beim Brand von Durlach und der Karlsburg 1689 ebenfalls erhebliche Verluste erlitten hatte, danach aber für fast 100 Jahre ins sichere Basel verlagert worden war, wo 1736 beim Badischen Hof sogar ein eigener Archivbau errichtet wurde. Von hauptamtlichen, zum Teil hoch qualifizierten Archivaren betreut, waren Ordnungszustand und Arbeitsweise auf der Höhe der Zeit.² Diese Vorteile machten den Nachteil der Entfernung von den weiterhin in Durlach und später in Karlsruhe tätigen Regierungskollegien wett.

Das war die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Vereinigung der Markgrafschaften 1771: ein geordnetes, funktionsfähiges Archiv in Basel, und in Rastatt *noch alles in dem alten Chaos*, wie es ein baden-durlachischer Beam-

Organisationsedikt und der Archivorganisation vgl. auch GLAK 236/7690 (Akte des Innenministeriums, 1803 ff.).

² Von den baden-durlachischen Archivaren sind vor allem Karl Friedrich Drollinger (1688 Durlach – 1742 Basel) und Johann Friedrich Herbst (1711 Lörrach – 1763 Basel) zu nennen, deren Leistung *Krebs*, wie Anm. 1, S. 12–14 (ZGO 97 S. 257–259) darstellt. Zu Hofrat Drollinger, der auch als Dichter hervorgetreten ist und 1727 die Leitung des Archivs übernahm, vgl. Engelbert *Strobel*: Karl Friedrich Drollinger, Archivar, Rechtsgelehrter und Dichter. In: *Werke und Wege*. Festschrift für E. Knittel (Karlsruhe 1959). S. 61–65; Adalbert *Elschenbroich* in NDB 4 (1959) S. 128 f.; GLAK 76/1702–1704 (Personalakten) und 1604 (Besetzung der Archivstellen). – Biographische Angaben zu J. F. Herbst, der 1750 zum Archivar und Hofrat ernannt worden ist, bei Karl *Obser*: Johann Friedrich Herbst und Johann Daniel Schöpflin. In: ZGO 80 (1927) S. 424–428; Personalakten GLAK 76/3455.

ter nach einer Inspektion des Archivs formulierte, ein sicher besonders hartes Urteil aus der Sicht des „Siegens der Geschichte“, doch wenn man den Zustand der Basler Repertorien mit dem der Rastatter Findbücher vergleicht und daraus berechtigterweise Rückschlüsse auf den physischen Zustand zieht, wird man ihm nicht ganz widersprechen können.³

Die große Entfernung zwischen Karlsruhe und Basel, zwischen Regierungs- und Verwaltungsspitze und Archiv mit ihren leicht vorstellbaren Nachteilen für Erstere war den Zeitgenossen natürlich immer bewusst; eine Änderung dieser Situation, die schon länger in Erwägung gezogen worden war, schien jetzt umsetzbar. Da in Karlsruhe, der erst 1715 gegründeten Residenz, bisher keine geeigneten Räume zur Verfügung standen, in Rastatt dagegen nach dem Verlust der baden-badischen Regierungsstellen Platz vorhanden war, bot sich nun die Gelegenheit, das Basler Archiv neben dem baden-badischen Archivteil im dortigen Schloss unterzubringen. Nach längeren Vorbereitungen fand im Sommer 1777 der Umzug nach Rastatt statt. Auch der Direktor des *nunmehr ... sich beysamen befindenden Archivs* kam aus Basel: es war Johann Erhard Steinhäuser.

Zufällig fiel der Umzug für ihn mit dem Erreichen des Gipfels seiner Karriere zusammen, denn er war nur wenige Monate zuvor nach dem Tod des Hofrats und Geheimen Archivars Ihringer mit *der einstweiligen Vernehmung der Archivgeschäfte* betraut worden. Der gebürtige Pforzheimer (* 1724/5) hatte das Archivarshandwerk von der Pike auf gelernt. Zunächst in Karlsruhe in der Kanzlei des Geheimen Rats angestellt, war er 1748 zum Geheimen Archivkanzlisten ernannt und nach Basel versetzt worden, seiner Wirkungsstätte für nahezu 30 Jahre. Hier absolvierte er die damals übliche Laufbahn über den Registrator (1751) und Sekretär (1755) bis zum Hofrat (1759).⁴

Das Archiv wurde in unterirdischen Gewölben des linken Schlossflügels in Rastatt untergebracht, das Dienstzimmer befand sich im sogenannten Kanzleibau dieses Flügels.

Die Aufgabe des Archivpersonals bestand in den folgenden Jahren in der Angleichung des baden-badischen Archivteils an den Standard des Basler Archivs und in der Eingliederung von Akten aus den Registraturen von Geheimem Rat und anderen Zentralkollegien, die in das jetzt näher gelegene Archiv in größeren Mengen ablieferten. 1787 umfasste das Rastatter Archiv 561 Kästen.

Auf längere Frist war jedoch an die Unterbringung des Archivs in Karlsruhe gedacht. Ein Archiv-Neubau hier am inneren Zirkel wurde 1792 bezogen.⁵ Zunächst fanden darin nur ein Teil der *Originalien*, womit die Urkun-

³ Die alten Repertorien finden sich im Bestand 68 des Generallandesarchivs Karlsruhe.

⁴ Vgl. GLAK 76/7549 f. (Personalakten) und 1604 (Besetzung der Archivstellen). Steinhäuser starb am 17. April 1805 in Rastatt.

⁵ Siehe dazu den Beitrag von K. Krimm in diesem Heft.

den und Lagerbücher gemeint waren, und die wichtigeren Akten und Rechnungen aus Rastatt aufstellung.

Ab April 1794 hatte Johann Friedrich Herbst jun., damals noch *Archiv-Assistent*, also auf der untersten Stufe der Archivbeamtenleiter, das Archiv in Karlsruhe – allerdings nur für kurze Zeit – zu betreuen,⁶ denn nur wenige Wochen später, im Mai 1794, schaffte man angesichts des für das Reich ungünstigen Verlaufs des Krieges gegen Frankreich dieses Archivgut gewissermaßen aus der Schusslinie, zunächst in die Sakristei der Schlosskirche zu Pforzheim. Im Herbst 1794 wurde es weiter östlich nach Ulm geflüchtet und 1796 nach dem Rheinübergang der Franzosen schließlich ins Schloss nach Ansbach. Dort blieb es bis zum Jahr 1801 unter der Aufsicht des Hofrats Philipp Rudolf Stösser⁷ und des Geheimen Registrators Herbst. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen, die das Archiv bei dieser Flucht erlitten hat, ist einer Bemerkung Stössers aus Ansbach vom September 1797 zu entnehmen, der schrieb: *Sich in die bisherige undenkbbare Unordnung der Akten hinein zu denken, ist wohl keinem möglich, welcher nicht, so zu sagen, wie der jezige Archivar und Geheime Archivs-Registrator von Jugend auf dabei gewesen ist und dieselbe größtentheils hat entstehen sehen.*⁸

Auf Beschluss des Geheimen Rats vom 24. August 1797 wurde ein weiterer Teil des Rastatter Archivs nach Karlsruhe ins Archivgebäude umgelagert. Der entsprechende Schriftwechsel des Geheimen Rats ist bemerkenswerter Weise unter der Rubrik *Reichs-, in sp. Kriegssache* abgelegt worden, obwohl diese Umlagerung kaum unter Sicherheitsaspekten vorgenommen worden sein dürfte, eher wohl mit Umorganisationen im Rastatter Schloss zu tun hatte.⁹ Steinhäuser, dem man seines Alters wegen einen Umzug nach Karlsruhe erspart und ihm die Verwaltung der Archivalien in Rastatt belassen hatte, musste nämlich zwei Gewölbe, die vor ihrer Umwidmung in Archivräume schon Küche gewesen waren, räumen, weil in ihnen *eine französische Küche* eingerichtet werden sollte, vielleicht schon im Hinblick auf den Friedenskongress, der Ende 1797 in Rastatt zusammentrat.

⁶ Johann Friedrich Herbst (1746 Basel – 1823 Karlsruhe), Sohn des 1763 verstorbenen Hofrats gleichen Namens, siehe Anm. 2, war als *Candidatus iuris* im April 1772 in den markgräflichen Archivdienst zu Basel aufgenommen worden. 1783 Geheimer Registrator, 1803 Hofrat, 1807 Geheimer Archivrät und Leiter des Generallandesarchivs. GLAK 76/3456 f. (Personalakten) und 1604 (Besetzung der Archivstellen); vgl. Handbuch für Baden und seine Diener (Heidelberg 1846) S. 127, und Statistisches Handbuch für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1815. S. 98.

⁷ Zu Philipp Rudolf Stösser (1751 Karlsruhe – 1825 Karlsruhe), Hofrat und Geheimer Registrator, 1808 Staatsrat, 1810 Generaldirektor des Innenministeriums und 1817 Generalkommissar für das Archivwesen, vgl. F. Kössing in: Badische Biographien 2 (1875) S. 324 f. und GLAK 76/7689.

⁸ Stellungnahme (*Bemerkungen*) vom 2. September 1797 zu Brauers Archiv- und Registraturplan (Bogen 5): GLAK 74/393.

⁹ Zur Umlagerung und Rettung der schadhafte Archivalien: GLAK 74/395.

Im Oktober 1797 fand der Transport von insgesamt 256 Kästen nach Karlsruhe statt. Anfang November waren die *im neuen Archivegebäude aufgestellten ... Acten schadhaf*t geworden, wie einem Bericht des Karlsruher Archivkommissars Geheimrat Brauer vom 6. November zu entnehmen ist, genauer gesagt: sie waren feucht, teils schimmelig und teils *durch Feuchtigkeit aufgelöst oder in Verwesung übergegangen*. Warum die Archivalien – es handelte sich um Akten und Rechnungen der Rentkammer im Umfang von 130 Kästen – in der kurzen Zeit seit ihrem Transport aus Rastatt in einen solch katastrophalen Zustand geraten sind, wird nicht berichtet. Zumindest ein Teil der Schuld wird dem Zustand der Räume im Karlsruher Archiv zuzumessen sein.

Archivkommissar Brauer verfügte zur Rettung der in Mitleidenschaft gezogenen Archivalien, dass

1. die feuchten Akten paketweise außerhalb ihrer Kästen aufgestellt und an trockenen Tagen der *durchstreichenden Luft* auszusetzen seien, wobei bei den besonders wichtigen Akten zur *Konservierung der Schrift* ein Löschpapier zwischen jedes Blatt zu legen sei,
2. dass die schimmelligen Akten in ein geheiztes Zimmer gebracht und nach der Trocknung mit trockenen Schwämmen zu reinigen seien und
3. dass bei den aufgelösten Akten die modrigen Blätter entfernt, das übrige in ein geheiztes Zimmer zum Trocknen und *für die Zukunft noch interessantes* schleunigst abzuschreiben sei.

Die Konservierungsmaßnahmen wurden sofort in Angriff genommen. Unter der Aufsicht zweier Fachbeamten, des Hofrats Friedrich Mathäus Vierordt und des Geheimen Registrators Obermüller,¹⁰ und der Mitarbeit eines Archivkanzlisten waren ein Buchbinder und ein bis zwei Bauamtstageelöhner damit beschäftigt. An Hilfsmitteln wurden etwa ein Dutzend Schwämme, zwei Kehrwische, eine Kleiderbürste, ein langer Staubbesen, zwei *ordinaire* Kehrbesen, ein blechernes Feuerzeug, eine Laterne, etliche irdene Schüsseln (zur Reinigung der Schwämme) und zwei Handtücher angeschafft.

Vierordts Formulierung der konkret geplanten Arbeitsschritte gibt ein Bild von den Bedingungen mindestens in einem Teil der neuen Archivräume

¹⁰ Friedrich Mathäus Vierordt († 13. Juli 1807 Karlsruhe), Theologe, 1763 Einstellung als Informator bei den Edelknaben, 1771 Geheimer Kanzlist bei der Geheimen Rats-Kanzlei, 1773 Adjunkt bei der Geheimen Rats-Registratur, 1776 Rat, 1785 Geheimer Legationssekretär, 1788 Hofrat, Februar 1800 Geheimer Archivrat; vgl. GLAK 76/8059–8061. – Karl Gottlieb Obermüller (1742 – 1812 Karlsruhe), 1777 als *Advocatus extraordinarius* bei der Geheimen Rats-Registratur, 1783 ans Archiv in Rastatt versetzt, 1792 zum Kammersekretär bei der Geheimen Registratur ernannt, 1794 zum Geheimen Registrator und 1803 zum Kanzleirat befördert; vgl. GLAK 76/5672f. und 1604.

und ist ein bemerkenswert frühes Zeugnis für archivische Notfallmaßnahmen. Er schrieb u. a. vor:

- b. Die etlich und fünfzig große meist verquollene Fensterflügel und die eiserne Läden des Archivs-Saals je nach Erforderniß sorgfältig und bebutsam zu öffnen und zu schließen, ... – um wenigstens die Acten in den Kästen vorläufig auszulüften und ihren faulenden und kalkigten penetranten Ausdünstungen, wovon jedesmahl die Nacht über der ganze Saal sich anfüllt, einen Ausweg zu verschaffen ...*
- e. Die Acten mit Schwämmen von Schimmel u. Kalk zu reinigen, mit Löschpapier zu unterlegen u. die ganz vermoderten ... zu versencken.*
- f. Das Archivs-Arbeitszimmer und den großen Saal nach Erforderniß auszukehren u. die große Anzahl Kästen von innen und außen gehörig zu reinigen u. auszustäuben, und*
- g. Besonders auch die vielen kostbaren Fensterscheiben den Winter über täglich abzutrocknen und bey ihrem äußerst starken Anlaufen ... fleißig zu säubern.*

Es sollte übrigens nichts ohne Zustimmung des für die Kameralverwaltung verantwortlichen Geheimen Rats kassiert werden und die gereinigten Akten sollten nicht mehr ins Archiv gebracht werden, sondern *an einen schicklichen Ort, wo keine Ansteckung der übrigen Acten um sich greifen könne.*

Die Reinigung der Archivalien fand im Kanzleihof unter freiem Himmel statt, einem im Winter und Frühjahr nicht angenehmen Arbeitsplatz. Mitte Juli des folgenden Jahres war die Maßnahme beendet. Die bearbeiteten Kameralakten und – rechnungen wurden mit den unbeschädigten wieder in ihrer alten Ordnung in die Archivkästen gelegt, die sehr beschädigten und zum Teil ganz unbrauchbaren Papiere vorläufig in einer gesonderten Kammer untergebracht, deren Fenster zur besseren, das heißt dauernden Belüftung mit einem Drahtgitter versehen wurde. Die Arbeit war – wie Vierordt richtig einschätzte – nicht nur aus klimatischen Gründen eine gefährliche Angelegenheit gewesen. Einer der Tagelöhner wurde *bei diesem Geschäfte* (nämlich) *von einer gräßlichen Krankheit befallen und ... 6 volle Wochen außer allem Verdienst gesetzt* (Abbildung 14, Seite 305). Und der Hofbuchbinder Watry wurde *bey der Manipulation der halbverfaulten Actenbände schon in den ersten Tagen von einer heftigen Brustkrankheit befallen*, die ihm ein Weiterarbeiten nicht erlaubte. Zweifellos wird der Grund der Krankheiten in der Infektion durch die Schimmelpilze zu suchen sein. Der Tagelöhner Bürge, dem aus formalen Gründen während der Arbeiten der Lohn gekürzt worden war, bat als Entschädigung um die nachträgliche Zahlung des höheren Lohns, der Hofbuchbinder gab sich mit der Zusicherung weiterer Bindearbeiten im Archiv zufrieden, wofür sich Hofrat Vierordt auch einsetzte.

CN 635
 10. Jul. 1798.
 Unterthänige Anzeige.

Ich den mir zur Beförderung über,
 hunderttausend Acten zu säubern,
 gestiftet habe ich successive die
 in der Anlage St. bewerkstelt
 möglichst besprochen Acten
 ex proprio gestiftet, und bitte
 nunmehr dem hochverordneten
 Herrschaft der Copialisten.

Ich habe mich nicht unange-
 wendet lassen, daß zwar die
 zu Anfang dieser Gestiftet zu
 polieren ganz vorzüglich feig
 empfunden und zur Klarsicht
 Kostenaufklärung oft allein
 employirt - mich aber davon
 noch nicht nichtweilau beifol-
 lene Freigebens Bierge, in
 Mühsicht auf Kosten der
 manchen Ehre und mich den zur
 Zeit noch überall aufstehen
 Freigebens, sub spe rati in den
 außer 8. Tagen zu 50.

K. N. 1798

Abb.14: Bericht über die gefährliche Erkrankung zweier Arbeiter bei der Säuberung verfaulter Akten, Karlsruhe 2. Juli 1798. Vorlage: Generalandesarchiv Karlsruhe 74/395.

Der Name des Archivkommissars Brauer ist bereits gefallen. Innerhalb des Geheimratskollegiums war er verantwortlich für die Registraturen und das Archiv der Markgrafschaft und hat auf das badische Archivwesen wohl den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt. Die Spuren seiner Wirksamkeit sind bis heute zu erkennen.¹¹

1754 in Büdingen als Sohn eines isenburgischen Geheimen Rats geboren, hatte Johann Nikolaus Friedrich Brauer (Abbildung 15, Seite 307) in Gießen und Göttingen, den Hochburgen reichsrechtlichen und reichsgeschichtlichen Wissens, die Rechtswissenschaften studiert und ist 1774 als Accessist in badische Dienste getreten, wo er dank seinen Fähigkeiten eine steile Karriere machte. Schon 1777, mit 23 Jahren, wurde er zum Wirklichen Hof- und Regierungsrat ernannt, ein Jahr später zum Geheimen Hofrat und 1790 zum Direktor des Hofratskollegiums mit Sitz und Stimme im Geheimen Rat berufen. Zugleich hatte er die Direktion des Kirchenrats, des Ehegerichts und des Sanitätsrats inne. 1792 stieg er schließlich, 36-jährig, als Wirklicher Geheimer Rat ins höchste Regierungskollegium der Markgrafschaft auf. Im späteren Großherzogtum gehörte er dem Staatsrat an und wurde Direktor verschiedener Ministerien.

Nicht im politischen Rampenlicht stehend und wohl auch nicht die politischen Fäden ziehend, sondern als Gesetzesverfasser und Organisator trug er jedoch Entscheidendes zum inneren Aufbau Badens in der Periode des Übergangs von der Markgrafschaft zum Großherzogtum bei. Von den zahlreichen Ordnungen und Instruktionen aus seiner Feder seien – um die Spannweite seiner Tätigkeit, seine umfassende Verwaltungskennntnis und seine vielseitige Einsetzbarkeit zu dokumentieren – nur die Physikatsordnung (1793), die Hofrats- und Kirchenratsinstruktionen (1797) und die Obergerichtsordnung (1803) erwähnt. Die 13 Organisationsedikte (1803), die sieben Konstitutionsedikte (1807) und insbesondere das Badische Landrecht, das die Kommission zur Einführung des französischen Zivilgesetzbuches/Code Napoléon unter seinem Vorsitz und maßgeblicher redaktioneller Mitwirkung im Februar 1809 nach nicht einmal ein dreiviertel Jahr dauernder Bearbeitungszeit vorlegte – mithin die grundlegenden gesetzgeberischen Leistungen des neuen Staates – sind mit Brauers Namen untrennbar verbunden. *Bienenfleiß, gründliches Wissen, Kenntniss aller Verwaltungszweige, gewaltige Arbeitskraft und feinsten Rechtssinn, besondere Pflichttreue, Anhänglichkeit an Fürst und Land und menschliche Lauterkeit* werden ihm bescheinigt (Willy Andreas), aber auch *Pedanterie, Vielregiererei und Bevor-*

¹¹ Zu Johann Nikolaus Friedrich Brauer vgl. Willy Andreas in: NDB 2 (1955) S. 542 f. (mit älteren Literaturangaben). Bernhard R. Koerner: Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813). In: Code Napoléon. Badisches Landrecht. Heidelberg 1997. S. 74–81. Bernd Wunder: Die badische Beamtenenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 136). Stuttgart 1998. passim.

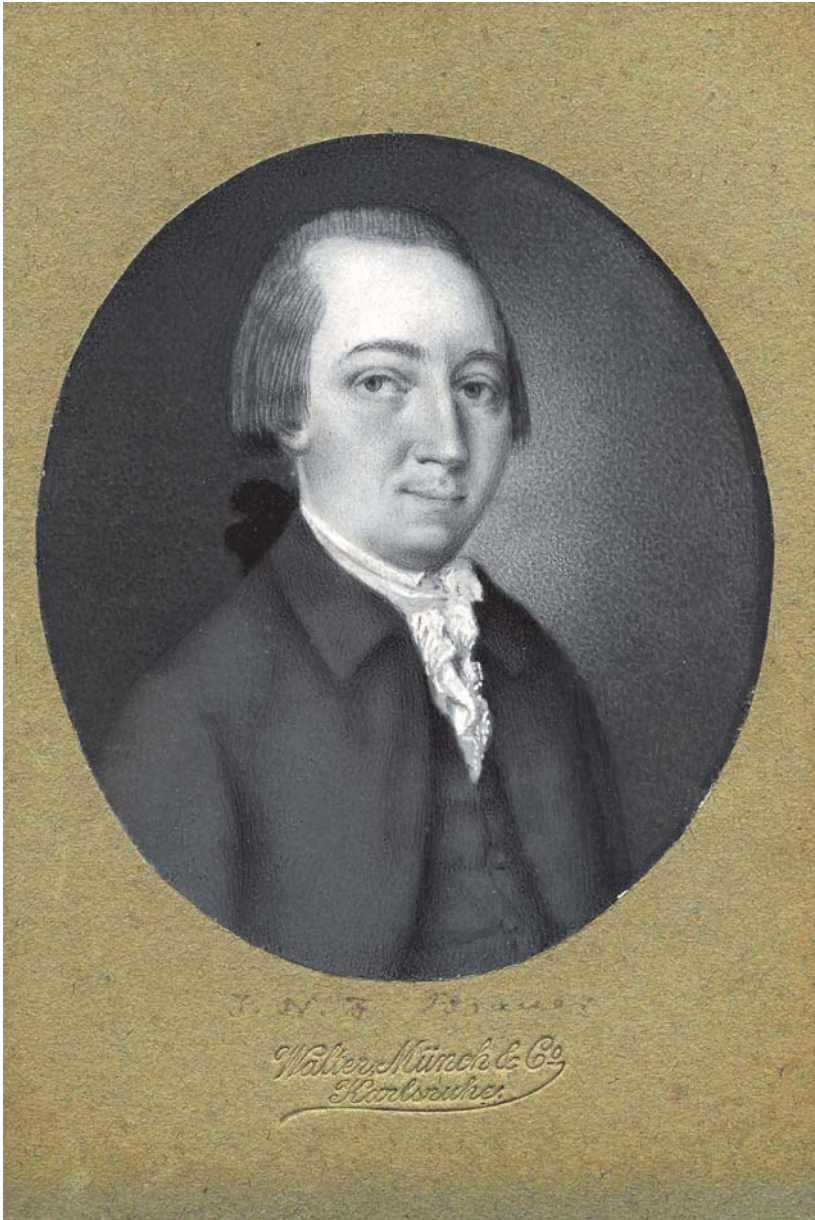


Abb.15: Porträt des Geheimen Rats und Generalkommissars für das Archivwesen Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813). Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe J-Ac-B/153.

mundungssucht vorgeworfen, die Charakteristika des aufgeklärten Polizeistaats des 18. Jahrhunderts. Zeitgebundene Leistung und Grenzen dieser Persönlichkeit wird man im Auge behalten müssen, wenn man Brauers Wirken als badischer Archivkommissar beurteilen will.

Er war überzeugt, dass das Archiv *ein Zeughaus* sei, *worin die Waffen zu Verteidigung des hochfürstlichen Hauses Baden Praerogativen und Gerechtmäßige aufbewahrt werden*,¹² und hatte die *Intention Serenissimi* vor Augen, *daß für alle in das allgemeine Landesgouvernement einschlagende Geschäftsleitungen Instruktionen nach und nach verfaßt werden sollen*.¹³ Er wusste um die Schwierigkeiten, die die Zusammenführung unterschiedlicher Archivcorpora sowohl in Hinsicht auf ihre räumliche Unterbringung als auch ihre innere Ordnung mit sich bringt, und sah voraus, dass in absehbarer Zukunft durch die Vergrößerung des Landes diese Schwierigkeiten noch zunehmen würden, lag doch der Abschluss des badisch-französischen Separatfriedens von Paris am 22. August 1796, in dem Baden Entschädigungen für linksrheinische Gebietsverluste in Aussicht gestellt worden waren, nur wenige Monate zurück. Die Erfahrung, welche verheerenden Folgen Brände für den Bestand und Flüchtungen, die ja zur Sicherung der Archive unternommen wurden, für deren Ordnung und Nutzbarkeit haben, war für ihn ganz aktuell. Schließlich sollte den *arbeitenden Räten* mit dem Archiv ein zuverlässiges Hilfsmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben an die Hand gegeben und den Archivbeamten selbst die Arbeit erleichtert werden.

All dies im Blick, machte sich Brauer auch daran, eine Ordnung für das badische Archiv zu entwerfen. Die bevorstehende Einlagerung bzw. Wiedereinlagerung des Archivs sowohl von Rastatt als auch von Ansbach her in den neuen Archivbau schien ihm der rechte Zeitpunkt dazu zu sein, und *landesherrlich sancirte Normen* hielt er allemal für das bessere Mittel, das Ziel zu erreichen, als es *der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkühr jedes Archivbeamten* zu überlassen.¹⁴

Am 17. August 1797, während die Vorbereitungen zur erwähnten Archivalienumlagerung von Rastatt nach Karlsruhe schon liefen, legte er dem Collegium des Geheimen Rats den Entwurf zu einer Archivordnung vor. Das von ihm eigenhändig geschriebene Konzept umfasste 62 Paragraphen auf stattlichen 127 Folioseiten. Er habe darin sowohl *über das Reale als Formale diejenigen Vorschriften zusammengetragen ... , welche er nach seiner Kenntniss vom hiesigen Archiv und nach gewonnener Einsicht der über dessen Einrichtung dahier dermalen vorhandenen Acten in Verbindung mit seinen theoretischen Grundsätzen über die beste Art der Archivverfassung die schicklich-*

¹² Definition Steinhäusers von 1773 (zitiert nach Krebs, wie Anm. 1, S. 14 bzw. 259).

¹³ Brauer in einem Vortrag vor dem Geheimen Rat vom 17. August 1797, GLAK 74/393.

¹⁴ Archivordnung und Instruction ... (siehe unten) § 1.

sten zu seyn erachtet habe, formuliert er in seiner umständlichen, durch alles andere als durch juristische Prägnanz geprägten Diktion.¹⁵

Auf seine Anregung hin wurde der Entwurf zur Überprüfung der *Güte, Schicklichkeit und Ausführbarkeit* den älteren Archivbeamten zur Stellungnahme übersandt, die sie auf halbseitig beschriebenen Bögen abzugeben hatten. Ende September lagen die Äußerungen der Hofräte Stösser und Herbst jun. aus Ansbach vor, der 74-jährige Hofrat Steinhäuser in Rastatt, durch die Vorbereitungen des Archivalientransports beansprucht und von *fortwährenden rheumatischen Anfällen* und dadurch bedingte *langsame Schreiberey* behindert, kam dem Auftrag erst im Januar 1798 nach. Alle drei Stellungnahmen legte Brauer, ausführlich und zum Teil Punkt für Punkt kommentiert, wiederum dem Geheimen Rat vor mit der Empfehlung, wegen der noch zu vielen und hauptsächlich kleinlich ins Detail gehenden Dissenspunkte das gesamte Material noch einmal Stösser, dem er am meisten Sachverstand zutraute, zur Durcharbeitung zu überlassen. Der Vorwurf der Detailbesessenheit der Gutachter, gegenüber Archivaren nicht immer ganz unberechtigt, war durchaus begründet, fällt aber – wie wir noch sehen werden – auch auf Brauer selbst zurück. Stösser entledigte sich rasch seiner Aufgabe,¹⁶ doch kam Brauer dann erst knapp drei Jahre später dazu, sich der Archivordnung erneut zu widmen.

Der von ihm revidierte Entwurf wurde auf Beschluss des Geheimen Rats Anfang Juni 1801 bei der Macklotschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe in Druck gegeben, nachdem das Kollegium den umständlichen Titel, der den spiritus rector und die Zielgruppe nennt, festgelegt hatte: *Archivordnung und Instruction des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Margraven zu Baden und Hochberg etc. wornach sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren, und andere Archiv- und Registratur-Bediente, in Versehung ihres Amtes zu achten haben*. Sechs Wochen später lag die gedruckte Archivordnung (Abbildungen 16–27, Seiten 310–321) vor und wurde Ende August den Kollegien und den Archiven in Karlsruhe und Rastatt zur Anwendung, den Ämtern und Oberämtern zur Information und Ablage in ihren Registraturen übersandt.¹⁷ Gleichzeitig wurde veranlasst, dass Kammerpräsident von Gay

¹⁵ Von Brauer eigenhändig verfasster Geheimrats-Protokoll-Extrakt vom 17. August 1797 in GLAK 74/393.

¹⁶ Stellungnahme vom 28. Juni 1798 in GLAK 74/394.

¹⁷ Beschluss über die Verteilung der Archivordnung (Protokoll-Extrakt des Geheimen Rats aus der Hand Brauers) vom 30. Juli 1801, darin u. a. die Bestimmung, die Archive in Rastatt und Karlsruhe sollten sich *die Ordnung einstweilen genau bekannt ... machen, dabey im laufenden so weit thunlich gleich jezo darnach ... richten, wegen der Execution des neuen Archivplans aber die weitere Weisung ... erwarten* und die überzähligen, für die spätere Verteilung vorgesehenen Exemplare der Archivordnung lagern. Die Verteilung der Archivordnung wurde am 30. Au-

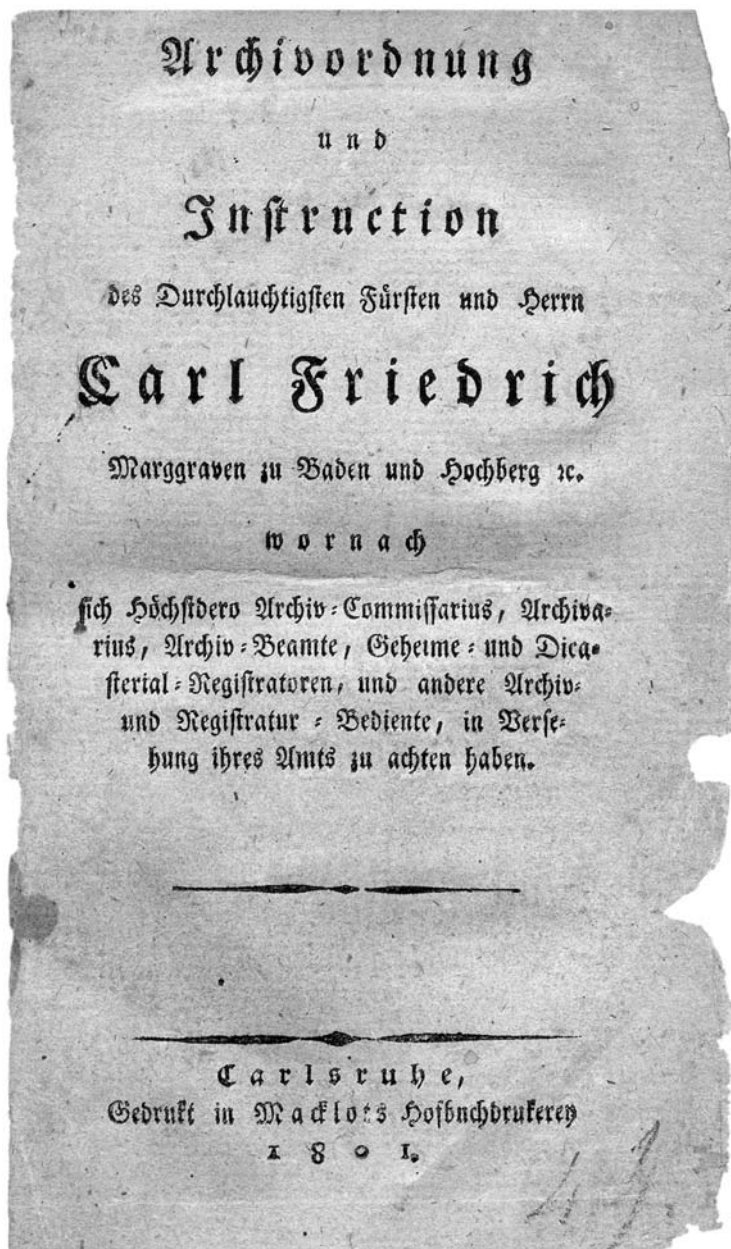


Abb. 16–27: Druck der Badischen Archivordnung, Hofbuchdruckerei Macklot Karlsruhe 1801. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe Og 1.

Archiv = Ordnung.

Einleitung

Festsetzung der Gesichtspuncte.

§. I.

Das fürstliche Archiv hat durch mehrere Brandbeschädigungen und Flüchtungen vielen Verlust erlitten: ist durch Vereinigung mehrerer verschiedenartig bearbeiteten einzelnen Landes-Archiven (als z. E. des Baden-Badischen, Ebersteinischen u. s. w.) in einen Stand gekommen, welcher für eine zusammenstimmende Planmäßigkeit manches zu wünschen übrig läßt, leidet durch die Folgen des dormaligen Reichs-Friedens-Schlusses abermahls eine merkliche Aenderung, und fordert eben darum nunmehr eine neue zweckmäßige Bearbeitung. Wenn damit der Zukunft vorgesorget, bei möglichster Erleichterung für die Archiv-Beamte die hinlängliche Zuverlässigkeit für die arbeitende Räte erzielt, und die einmal hergestellte Ordnung,

8

auch nach einer Einheit der Grundsätze fortgesetzt und erhalten werden soll; so ist unumgänglich nothwendig, daß hierinn die sachgemäße Gesichtspuncte und die schicklichen Mittel zu deren Erreichung der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkühr jedes Archiv: Beamten ferner nicht überlassen, sondern durch landesherrlich sancirte Normen festgesetzt werden.

S. 2.

Die Zwecke, welche der Archivs: Einrichtung zum beständigen Augenpunct dienen müssen, sind vierfach: Die Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rath oder Diener des Staats, gehet unmittelbar aus der ganzen Absicht hervor, für welche das Archiv errichtet ist, und ist daher der oberste Grundsatz, welcher den ganzen Plan leiten muß, und dem alle übrige unterzuordnen sind: die Vorfindlichkeit alles dessen, was verlangt wird, schließt als Mittel für den Zweck sich zunächst an jene Eigenschaft: sie erfordert eine solche Fasslichkeit der Einrichtung daß auch ein, noch nicht lang am Archiv angestellter Diener, dem sein Gedächtniß statt aller Rückweisungs: Mittel noch nicht dienen kann, sich leicht darinn orientir-

tiren könne, und ihr muß also alle jene Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der ersten Eigenschaft unbeschadet, statt findet. Die Aufbewahrlichkeit ist ein weiterer Sehpunct der den Plan leiten muß, weil Schriften von verschiedenerlei Materie und Form im Archiv versammelt werden, die einerlei Verhältnis und einerlei Behandlung nicht gleich gut ertragen können. Endlich die Wichtigkeit der aufbewahrten Papiere kommt auch bei der Aufbewahrung sowohl, als selbst schon bei dem Plan und bei der Bearbeitung in Betracht, damit das wichtigere genauer und zum Theil früher bearbeitet, und so aufgestellt werde, wie es bei drohenden Gefahren mit Sicherheit und Schnelligkeit vor dem übrigen ausgehoben, und zuerst gerettet werden kann.

§. 3.

Für die Brauchbarkeit kann nur dadurch gesorgt werden, wann man alle im Archiv vorfindliche Urkunden und Acten in einer kurzen summarischen Anzeige ihres Betreffs und wesentlichen Inhalts allgemein darstellt, diese Darstellung durch eigene Bezeichnung unter zweckmäßigen Abtheilungen versammelt und die

verfügt werden könne. Bey der Zurücklieferung muß der Empfangsschein zurückgestellt, oder mit Wissen des Ausstellers cassirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Amtspflichten der Archivs: Personen.

§. 42.

Die oberste Stelle an dem Archiv bekleidet der Archivar als Archivs-Director. Dieser hat 1.) die Schlüssel zu dem Innern des Hauptgewölbs, worinn die Schriften aufbewahrt werden, allein zum Gebrauch: nur in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen, darf er sie dem ältesten Archivs-Beamten zustellen, damit auf diese Weise Er mit Billigkeit die Verantwortlichkeit dafür, daß nichts entkomme, tragen könne; und er hat 2.) die Oberaufsicht über die, von den Archivs-Räthen, Assessoren, Registratoren, und Canzlisten zu fertigende Arbeiten, muß also ihnen nachsehen, und sie wo nöthig zurechtweisen, somit genau

Sorgfalt tragen, daß der Archivplan durchaus exequirt und stets ordentlich beobachtet werde, weswegen er vornehmlich auch die von den Archivsbeamten entworfene Überschriften der Pallien, welche auch zum Eintrag der Repertorien obenbemercktermassen dienen, zu revidiren hat: Er muß daher 3.) für den ordnungsmässigen Gang des Ganzen sorgen und die Verantwortlichkeit übernehmen, und dabei neben Beobachtung dieser Instruction alles dasjenige zum steten Augenmerk nehmen und pünctlich befolgen, was für einzelne Fälle oder einzelne Archivs-Gegenstände wegen Sekretirung oder sonst vom Regenten oder seinem geheimen Rathscollégio angeordnet wird. Seine eigene Arbeit besteht 4.) darinn: a) bei der oben näher beschriebenen Sortirung der Collegial-Akten, zeichnet er auf die Actenbüschel, welche wichtig oder mittelwichtig sind, und alsdann ihm zur Angabe der Rubricirung zugestellt werden müssen, das topographische und physographische Rubrikwort zu dem sie gehören, wo es noch ganz fehlt, mit Bleistift auf, oder merkt, wo es vorhanden wäre, aber einer Verbesserung bedürfte, diese ebenso an; b) er führt die Abgabs-Repertorien oder Diarien, und durchgeht allemal im Monat Jenner und

Fulli diejenige des dritt vorigen Semesters, deren verzeichnete Abgaben, alsdann über ein Jahr alt sind, läßt über die noch nicht rückgelieferte Acten daraus nach der Verschiedenheit der Dicasterien, zu welchem sie gekommen sind, Auszüge fertigen, und sendet sie zum Geheimen Rath, um deren Rücklieferung zu betreiben, oder wo nöthig längere Frist zur Zurückbehaltung dem betreffenden Dicasterio oder Rath zu verwilligen. Von solchen Verlängerungen wird, wie von jeder darauf ergehenden Verfügung, dem Archivar Notification gegeben: die Prolongation muß er alsdann in das nächst zu durchgehende Semester des Diarii annotiren, um wann in diesem die Rücklieferung wieder nicht geschähe, sie sicher bei dem nächsten halben Jahrsdurchgang abermals zu bemerken.

c) Er entwirft die von den Dicasterien erforderliche Berichte über Daseyn oder Nichtdaseyn und über Einsendung von Urkunden und Acten, mit Beobachtung der desfalls oben vorgezeichnete Regeln. d) Er fertigt die Archival-Auszüge aus Acten, welche das Geheimeraths-Collegium vom Archivariat erfordert, (denn andere Dicasterien können eine solche Auflage dem Archiv nicht machen) oder wann zufällig zuviel Arbeit zusammen käme, theilt er dere

Fertigung einem der Mitbeamten des Archivs welchen er dafür am meisten vorbereitet achtet, zu, und sieht dann solche Arbeit durch, ob etwa noch aus andern ihm bekannten Acten, oder sonst der Wichtigkeit oder Vollständigkeit wegen etwas daran zu verbessern sey. Endlich e) Er unterzeichnet die Beglaubigungen des Archivs und läßt sie siegeln, als wiewegen auch das Archivs-Siegel unter seiner besondern Verwahrung seyn muß.

S. 43.

Die Archivsmitbeamte, nemlich Archivräthe, Archivsassessoren oder dahin je weils angewiesene Geheime-Registratoren be- sitzen nur die Schlüssel zur Archivspforte und zum Arbeitszimmer, sodann jeder zu seinen darinn habenden eigenen Actenbehältern, für ihren ge- wöhnlichen Gebrauch. Ihr Geschäft bestehet a) in dem Sortiren der eingeliefert werdenden Acten, b) in der Zusammen-Verarbeitung und Fasciculirung derselben, auch Entwerfung der Pallien, c) in dem Aufheben und Herausge- ben der Acten aus dem von dem Archivar ge- öffneten innern Gewölbe, d) in den Angaben der bei der Verarbeitung als nöthig erscheinen-

den Acten: Extracte, e) in Fertigung der ihnen von dem Archivare etwa zugetheilt werdenden Archival-Acten: Auszüge, f) in Zusammenlegung der Acten zur Verfertigung des Bewahrungs: Repertorii und Aufsicht über dessen Verfertigung, g) in der Selbstverfertigung aller S. 17. 24. erwähnten Geschäfts: Repertorien, wobei das Schuldenregister immer neben andern Arbeiten continuirt werden muß, auch zu dem Stammguts: Register die Materialien immer während den andern Arbeiten gesammelt, es selbst aber erst am letzten zur Vollendung gebracht wird, und von den übrigen Geschäfts: Repertorien, welche alle erst die ordentliche Vollendung des nach diesem Plan berichtigten Archiv: Dienst: Repertors voraussetzen, zuerst das Staats: dann das Lehens: sofort das Hoheits: und endlich das Familien: Repertorium vor die Hand genommen: ausserdem hat der Aelteste, in Abwesenheit des Archivars dessen Functionen zu versehen, auch vor sich selbst das Nebengewölbe unter seinem Beschluß und Aufsicht, wann es nicht an einem dritten Ort aufgestellt und alsdann einem Andern besonders zur Bewahrung aufgetragen ist.

S. 44.

Den Archivs: Secretarien und Archivs: Schreibern liegt ob, α) die Berichte und Archival: Acten: Auszüge zu mundiren, β) die Eintragung der vorbereitet zum Repertorisiren ihnen zugestellten Acten in das Repertorium zu besorgen, γ) die betreffende Auszüge aus Acten, die zu andern Actenbüscheln nöthig sind, nach der Angabe der Archivsbeamten zu fertigen, und überhaupt δ) alle die Copial: Arbeit, die in irgend einer Hinsicht nothwendig wird, nach der Anweisung gedachter Personen zu fertigen. Ihrer jeder hat ähnliche Schlüssel wie die Mitbeamten des Archivs.

S. 45.

Der Archivs: Diener hat für die Archivs: Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äussere Beschließung, für Auf: und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs: Versendungen, und für jede bei dem Archiv nöthige Aufwartung zu sorgen, wes Endes er auch den äussern Pforten: Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im

Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fensterläden gegen der Winter- und Sommerseite, oder in den drei heißen Monaten nur gegen der Winterseite; annehmt so oft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist, auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bei eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit ihn sämtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschließen, d) den bei Reinigung des Arbeitszimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegchaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs-Vorplätzen liegen lassen. Wann er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen

sind, indem der Regel nach von den Archivs-
 Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrisen
 auf den Boden geworfen werden soll. Auch
 muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf
 solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten,
 und g) darauf Acht tragen, daß von den
 Häfnern und Caminsiegern, so oft als es ersor-
 derlich ist, die Defen und das Camin der
 Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer-
 Gefahr frei erhalten werden.

S. 46.

Zu Verhütung aller Feuersge-
 fahr muß überhaupt ordentlicher Weise nie-
 mals bei Licht in den Archivszimmern gearbei-
 tet oder in die Schriftengewölbe eingegangen
 werden; würde außerordentlicher Weise einmal
 letzteres unvermeidlich nothwendig, so soll es
 nicht anders als mit einer wohlverwahrten La-
 terne so geschehen, daß jedesmal mit dem Ar-
 chivar noch einer der Archivs-Mitbeamten an-
 wohnen, und Legitimation von dem Archiv-
 Commissair oder in desselben Abwesenheit einem
 andern Mitglied des Ministerii dazu vorliege:
 Auch bei Tag soll weder in das Arbeitszimmer,

ling, ein Vertreter des Bauamts, der Geheimrat Brauer und der Geheime Registrator Herbst feststellen sollten, wie viele Kästen und Reposituren zur Ausstattung der mittleren Etage des Archivs (das so genannte Hauptgewölbe für die hoch- und mittelwichtigen Akten) und der unteren Etage (das so genannte Nebengewölbe für die unwichtigen Akten) nötig und anzufertigen seien.

Soweit die Genese der Archivordnung. Sie bedeutete – obwohl Brauers Regelungen nicht aus wilder Wurzel entsprungen sind – nichts weniger als eine totale Umwälzung der bisherigen Ordnung der beiden im wesentlichen provenienzmäßig aufgebauten badischen Archive und der Dikasterienregistra-turen, die nach seiner Meinung *für den Staatsgebrauch platterdings unsicher und zweckwidrig* waren. Schon bisher hatte in den baden-durlachischen Zentral- und Lokalbehörden und im Archiv ein einheitlicher Registraturplan gegolten, der auf Karl Friedrich Drollinger zurückging. Im Archiv waren die Urkunden in 1. Geheime Rats-Originalien, 2. Rentkammer-Originalien und 3. Landschaftssachen, die Bücher in 4. Beraine und Lagerbücher und 5. Rechnungen mit Beilagen, die Aktenabteilung in Reposituren der vier Zentralbehörden (Geheimer Rat, Rentkammer, Hofrat, Kirchenrat) und die Akten der Rechenkammer und der Ämter gegliedert. Brauers erster Entwurf sah nun eine Gliederung des gesamten Archivs nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten in die sieben Teile Familienarchiv, Lehensarchiv, Staatsarchiv, Hoheitsarchiv, Landesarchiv, Geistliches Archiv und Justizarchiv vor.¹⁸ Jeder

gust 1801 in die Wege geleitet. In einem Begleitschreiben (*Memoriale*) wurde dem Hofrat, dem Hofgericht und dem Kirchenrat unter anderem aufgetragen, alles neu zu registrierende Schriftgut nach den Bestimmungen der Archivordnung *einzu-richten*, das alte wenigstens bei Gebrauch *danach zu revidiren* und jeden neuen Registraturarbeiter dem Archivkommissar (also Brauer) *zu präsentiren, um von ihm ein Exemplar der Archivordnung zusamt ... Anleitung dessen, was ihn darinnen angeht, zu empfangen*. Die Kammer erhielt die Anweisung, 25 blecherne Schablonen herstellen zu lassen, die ein normiertes Anbringen der Löcher für die Zusammenschnürung der Akten ermöglichen und auf das Archiv und die Registraturen verteilt werden sollten (GLAK 74/394).

¹⁸ Die Praxisferne der Gliederung des Archivs in sieben Teile, die wiederum nur nach Sachrubriken unterteilt sein sollten, hat Stösser in seiner Stellungnahme (wie Anm. 8, auf Bogen 1) nicht ohne ironischen Unterton an einem fiktiven Beispiel deutlich gemacht: Bei *Realrubriquen* würde Zusammengehöriges unvermeidlich zerrissen oder unauffindbar, denn die Zuschreibung würde *bald von dem Object als z. B. Güthersache, bald von dem Subject als z. B. Judensache, bald von der Form als z. E. Bausache, Bestandsache, Erlebensache, Freyheitsache, Kaufsache, Zug- und Losungsache, bald von der Behandlungsart als z. B. Arrechtsache, bald von der Stelle, wo die Sache behandelt wird, als z. B. Justizsache* und so weiter *hergenommen und es können und müssen viele derselben zugleich auf die nehmliche Sache paßen als z. B. wann Cajus dem Titius ein Hauß zu Mühlburg mit einem dazu gehörigen Guth in Bestand giebt, welches er Cajus als ein herrschaftliches Erleben besitzt und auf welchem gewisse Freyheiten haften, welche bei diesem*

dieser Teile, für den jeweils ein eigenes alphabetisches Schema von Sachrubriken gelten sollte, zerfiel in eine Urkunden- und eine Aktenabteilung. Die Sachrubriken der Aktenabteilungen waren in Wichtigkeitsgrade eingestuft.¹⁹ Alles im Urkundenarchiv abgelegte Material, wozu auch *Zeichnungen* und Bücher gehörten, galt als von Natur aus wichtig. Die Paragraphen 22–62 befassten sich mit dem Zusammenhang zwischen Behördenregistraturen und Archiv und mit detaillierten praktischen Anweisungen zur Behandlung des Schriftguts in Registratur und Archiv. Der Entwurf war so theorielastig, dass die archivischen Gutachter zweifelten, ob *ohne Confusion über Confusion zu befürchten zu haben, thunlich seye, den Archivs-Bediensteten einen solchen Plan vorzuschreiben, welcher wie der vorgeschlagene Realplan zur Ausführung hinlängliche Kenntniße der Grundsätze aller Zweige der Rechtswissenschaft erfordert.*²⁰ Steinhäuser plädierte unter Berufung auf die Fachliteratur für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung. Die ironische Bemerkung Stössers, er meine, dass ... *die Leitung der Ausführung* [eines solchen Plans] *einem geschickten etwa dreißigjährigen Mann, welcher das Ende der ganzen Arbeit wahrscheinlich erlebt und welcher noch nicht viele Jahre hindurch sich in andere Plane eingeschafft hat, dereinst zu übertragen seyn mochte*, träfe genauso auf die revidierte endgültige und publizierte Fassung der Archivordnung zu.

In der endgültigen Fassung der Archivordnung, die Brauer angesichts der Voten der drei Facharchivare ausarbeitete, hat er die Gliederung des Archivs in sieben Teile aufgegeben, den gesamten auf die Registratur- und Archivpraxis gemünzten Teil jedoch weitestgehend übernommen. Die in Kraft gesetzte Ordnung umfasst knapp 100 Oktavseiten, ist in 50 Paragraphen eingeteilt, in drei Abschnitte gegliedert und mit einem etwa 50-seitigen Anhang *Alphabetische Physiographie des Archivs* (das heißt die künftig zu verwendenden

Anlaß zur Sprache kommen, nachher dieses Hauß und Guth einem Juden verkauft, welcher mancherlei Bauwesen darinn vormimmt, weshalb auch sich Anstände ergeben und gegen welchen Kauf ein Burger die Losung ankündet, welches Anlaß zu einem Arrectgesuch und nach einiger Zeit zu einem Proceß giebt – so wird einer diese Sache unter diese, der andere unter jene Rubrique legen und suchen, oder soll man die dieses Guth betreffende Akten in so viele Theile abtheilen ... als Rubriken darauf anwendbar sind und jeden Theil an einen andern Ort, ja selbst in verschiedene Archive legen? Gesezt nun, der Landesherr wolte dieses Guth an sich ziehen oder es entstünde sonst die Frage davon, so würde man alle davon vorhandene Schriften verlangen, dieselbe würden aber nach dem Realrepertorium nicht aufgefunden werden können, wenn man nicht dieses Realrepertorium von Anfang biß zu End durchlesen würde, aber unter der Localrubrique Mühlburg würde man alles augenblicklich beisamen haben. Stösser plädierte dafür, Ortsbetreffende als Gliederungsgrundlage zu nehmen.

¹⁹ Wichtig = bei Verlust unersetzlich und im Gebrauch unentbehrlich; *mittelwichtig* = bei Verlust unersetzlich, im Gebrauch entbehrlich oder umgekehrt; *geringfügig* = inhaltlich im wesentlichen ersetzlich, für *zukünftige Geschäftsnormen* nicht nötig.

²⁰ Stellungnahme Stössers vom 2. September 1797, GLAK 74/393.

Sachrubriken) versehen. Die ersten sechs Paragraphen sind der Erläuterung der Gesichtspunkte gewidmet, die der Ordnung zugrunde gelegt sind, als da sind die *Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rat oder Diener des Staats* als oberster Grundsatz, aus dem sich die *Auffindlichkeit* (innere Ordnung), die *Aufbewahrlichkeit* (zweckmäßige und sachgerechte Lagerung) und die *Wichtigkeit* ableiten.

Der erste Abschnitt gilt dem Plan des Archivs und regelt die Kriterien, die bei der Ordnung und Verzeichnung der Akten, beim Abfassen der Repertorien und bei der Aktenübernahme anzuwenden sind, und das *Verhältnis der Registraturen zum Archiv-Plan*.

Im zweiten Abschnitt, *Ausführung und Erhaltung des Archivplans*, geht es um die praktische Umsetzung dieser Kriterien, um Aktenformierung, Kassation, Konservierung und das Verfahren bei der Nutzung (wohlgemerkt nur der amtlichen Nutzung!).

Der dritte Abschnitt ist den *Ampflichten der Archivs-Personen* gewidmet, legt die verschiedenen Dienstgrade der Beamten (*Archivar, Mitbeamte, Archivs-Schreiber, Archivs-Diener*) und ihre Pflichten fest, die des *Archiv-Commissarius* eingeschlossen, und wird von *Vorschriften gegen Feuersgefahr* und Hinweisen zum *Verhalten in Feuersnoth* beschlossen.

Die einschneidendste und folgenreichste von Brauers Vorschriften im ersten Abschnitt, durch die er in der endgültigen Fassung seine Idee von den sieben Archivteilen ersetzt hat, ist zweifellos die Ordnung des gesamten Archivmaterials nach *topographischen Rubriken*, also nach der Pertinenz. Das Generallandesarchiv ist nachgerade das Muster für dieses Ordnungsprinzip geworden und in dieser Hinsicht zum Schreckbild von Generationen von Archivschülern. Übrigens hat Brauer damit eine Anregung Stössers, also von archivarischer Seite, aufgegriffen.²¹

Grundbezugspunkte dieses Prinzips sind die einzelnen Orte, von Brauer *topographische Spezial-Rubriken* genannt. Urkunden oder Akten, die sich nicht einem einzelnen Ort zuordnen lassen, *kommen unter eine engere oder weitere topographische Generalrubrik*. Eine *engere Generalrubrik* ist ein Amtsbezirk gleich welcher Art, eine *weitere* ein *Reichsstaatskörper*, also zum Beispiel die Grafschaft Sponheim oder die Markgrafschaft Baden-Baden. Zur gewissermaßen weitesten Generalrubrik sind alle Urkunden und Akten mit das ganze Land betreffendem oder geographisch nicht zu verortendem Inhalt zu rechnen, die so genannten Generalakten-Bestände des Generallandesarchivs. Man kann sich die Systematik wie eine Pyramide vorstellen, deren Basis die topographischen Spezialrubriken (Orte), deren Spitze die weitest denkbare Generalrubrik (Gesamtstaat) bilden.

Als Untergliederung dieser topographischen Rubriken schreibt Brauer eine *physiographische Rubrizierung*, d. h. Sach- oder Realrubriken vor. Dafür

²¹ Vgl. Anm. 18.

hält er eine alphabetische Liste von über 200 festgelegten und genau definierten Schlagwörtern ohne jede weitere sachliche Gliederung vor, von *Absterben* bis *Zunftwesen* bzw. *Zwangsanstalten*. Die Kompliziertheit und Umständlichkeit dieses Sachrubrikensystems kann schon an Brauers Erläuterung zur ersten Rubrik *Absterben* vorgeführt werden – es ist bei weitem nicht die schwierigste:

Absterben. Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus- und kirchliche Beisetzung auch Betrauerung verstorbener Personen der fürstlichen Familie, soviel die Hof-Trauer anlangt. Eignete sich der Fall zu einer Landestrauer, so läuft zwar die emanirte Anweisung zum Ausschreiben der Landestrauer mit in dem Actenbüschel über das Absterben, was sich aber über deren Vollzug an Acten sammelt, muß unter die Aufschrift: Landesherrlichkeit besonders gelegt werden. Niemals müssen Acten über Absterben fremder Regenten und hohen Personen, über die desfallsige Condolenz und Traueranlegung, noch weniger jene über Todesfälle von Privatpersonen unter diese Rubrick gelegt werden.

Schon bald musste übrigens ein Nachtrag herausgebracht werden, in den zusätzliche Rubriken aufgenommen und einige der bisherigen genauer definiert wurden. Brauer behielt sich als Archivkommissar auch die Beantwortung von Fragen über die Zuordnung bestimmter Vorgänge zu bestimmten Sachrubriken (Abbildungen 28–30, Seiten 326–328) vor, um uneinheitliche Neuschöpfungen zu vermeiden; er hatte diese Gefahr bei der Adaption des Sachrubrikensystems an neue Gegebenheiten durchaus erkannt.

In gleicher Umständlichkeit und unter Berücksichtigung auch noch der kleinsten Nuance trifft Brauer seine Bestimmungen über die Grundsätze, die bei der Bildung und Beschriftung der einzelnen Aktenfaszikel angewandt werden sollen, über die Feststellung der Wichtigkeit der Akten (die wiederum über den ihnen zukommenden Platz in den Gewölben entscheidend sein und bei der Räumung im Notfall eine Rolle spielen sollte) über die Lagerung der Akten getrennt nach Archivalientyp (*Klasse*) und nach topographischen Spezial- und Generalrubriken und der physiographischen Untergliederung, über die physische Einarbeitung der Neuzugänge an den entsprechenden Plätzen, über die Herstellung verschiedener Typen von Repertorien und über die Überwachung der Aktenausleihe, über die Abgabepflicht und den Abgabemodus der Dikasterien (die Ämter sind nicht abgabepflichtig mit der Ausnahme, dass sie alle Akten, die vor das Jahr 1701 zurückreichen, und Akten, die zur Ausfüllung einer Überlieferungslücke in den Dikasterialakten dienen können, abgeben müssen).

Von den parallel dazu im zweiten Abschnitt formulierten praktischen Ausführungsbestimmungen sei nur auf einige besonders bemerkenswerte hingewiesen. So schlägt Brauer vor, dass mehrere Faszikel unterschiedlicher Provenienz aber zum gleichen Sachverhalt zu einem Faszikel in chronologischer Reihung ineinandergearbeitet werden können (Gegen dieses schon im ersten Entwurf formulierte Ansinnen hatten übrigens die gutachtenden Ar-

C) Ob, wenn eine Comitial Election
 durch einen unrichtigen und von unrichtigen
 Personen durch befohlen, welche nach
 dem obigen ist nicht, und wenn
 diese Absicht unter einer
 unrichtigen Wahl in
 einem bestimmten Artikel gebräuch
 werden sollte? — oder ob es
 nöthig ist, in diesem Special
 Artikel und den oberschieden,
 um das oberschieden Artikel
 Ordnung zu setzen, und dabei
 das von partem der Kaiserliche
 Ansehen, wo die Constitutionen
 Gesetz zu geben ist, nutzlos.

Ad C) der Kaiserliche Gesetz ist
 keine Kaiserliche Ansehen, es
 wenig ob die einzelnen Exhibita
 einzelnen Merkmalen, wenn es unter
 Special Artikel zu setzen sind,
 es enthält alle jene nicht ob
 eine solche Special Merkmalen, es
 nicht ein Gesetz zu den Special u
 Artikel gebracht, und es in jedem
 Ansehen Artikel bewahrt,
 [genügend oder sind die einzelnen
 Gesetze, wenn in bestimmten Artikel,
 Scripta geschickt]

20. 11. 1801

Herwig

chivare keinen Protest eingelegt!). Bei der Bearbeitung der minderwertigen Akten soll zur Platzersparnis eine Feinkassation vorgenommen werden, der alle unbeschriebenen Blätter, alle Kopien oder sonstigen Doppelstücke und unwichtige Notizen zum Opfer fallen sollen. Aus konservatorischen Gründen wird eine besondere Aktenschnürung am linken oberen Rand des Faszikels mit Hilfe normierter Musterbleche für das Durchstehen der Löcher vorgeschrieben.

Aus dem dritten Abschnitt über das Personal und seine Pflichten sei der Abschnitt über den *Archivs-Diener*, der mittlerweile zu einem kulturgeschichtlichen Zeugnis erhalten kann, zur Illustration der bis ins Komische reichenden Regelungswut Brauers zitiert:

§45

Der Archiv(!)-Diener hat für die Archiv-Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äussere Beschließung, für Auf- und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archiv-Versendungen und für jede bei dem Archiv nöthige Aufwartung zu sorgen, wes Endes er auch den äussern Pforten-Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fenster-Läden gegen der Winter- und Sommerseite, oder in den drei heissen Monaten nur gegen der Winterseite; annebst sooft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist, auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bei eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit ihn sämtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschliessen, d) den bei Reinigung des Arbeits-Zimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegschaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archiv-Vorplätzen liegen lassen. Wann er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen sind, indem der Regel nach von den Archivs-Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrißen auf den Boden geworfen werden soll. Auch muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten, und g) darauf Acht tragen, daß von den Häfnern und Caminfeuern, so oft als es erforderlich ist, die Oefen und das Camin der Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer-Gefahr-frei erhalten werden.

Brauers Versuch, das badische Archivwesen zu verbessern, stellt sich als ein die gesamte Palette archivischer Aufgaben umfassendes Kompendium

dar, gemischt aus notwendigen, praxisbezogenen, auf Ordnung, Sicherung, Schutz und Nutzbarkeit des Archivguts ausgerichteten Anordnungen. Er ist ganz unter dem idealen – theoretischen! – Gesichtspunkt der Brauchbarkeit und des Nutzens für die arbeitenden Räte geschaffen, ohne Rücksicht auf die zu einer Umsetzung nötigen personellen und sachlichen Ressourcen und auf die Archiv- und Registraturpraxis. Das haben im Grunde auch schon Steinhäuser, Stösser und Herbst im Jahre 1797 bemängelt, ohne dass Brauer sich von seinem Konzept hat abbringen lassen. Das starre System der unüberschaubaren, sich überschneidenden, nur scheinbar im Geist aufklärerischen Ordnungswillen geschaffenen Rubriken,²² das damals schon nicht mehr zeitgemäße Ausblenden jeder historischen Betrachtungsweise, das sture Durchpeitschen einer Vereinheitlichungsidee auch um den Preis der Zerschlagung intakter, wohlgeordneter Archivcorpora charakterisieren Brauers Werk trotz einigen beachtlich modern wirkenden Ansätzen (einheitliche Ordnung von Registratur und Archiv, Bestandserhaltung) nicht als zukunftsweisendes Modell. Diese Archivordnung gehört nicht zu seinen starken Werken. Manfred Krebs hat sie *bei allem Aufwand von Scharfsinn und Genauigkeit als unvollkommen und unbefriedigend* bezeichnet.²³

Das 2. Organisationsedikt vom 8. Februar 1803,²⁴ das zur Herstellung einer *wohl eingerichteten Acten-Sammlung* anhielt, *ohne übermäßigen Aufwand darauf verwenden zu müssen*, hat diese Archivordnung sanktioniert, zum Teil sind Passagen aus der Archivordnung wörtlich übernommen worden (vor allem die das Personal und die Geschäftsverteilung betreffenden Paragraphen).

Wenn auch die Bewertung von Urkunden und Akten nach Wichtigkeitsgrad, die Herstellung vieler Spezialrepertorien und manche andere Brauersche Spitzfindigkeit nicht in die Praxis umgesetzt worden sind, so erhielt das Generallandesarchiv durch den Fleiß und die Prinzipientreue der Karlsruher Archivare und der Ministerialregistratoren, die diese Aktenordnung nach und nach umsetzten, seine *Brauersche* Prägung.

- Mit der Zerstörung alter Zusammenhänge durch räumliche Trennung in Urkunden, Bücher und Akten, die im schlimmsten Fall sogar nicht einmal mehr die Erschließung der Provenienz zulässt,
- mit der rigorosen und teilweise irreversiblen Anwendung des Pertinenzprinzips zumindest für die Bestände des Alten Reichs und
- mit den alphabetischen Sachrubriken ohne sachliche Gliederung von *Absterben* bis *Zwangsanstalten* quer durch die größten und wichtigsten Bestände

²² So finden sich z. B. die Rubriken *Bündnisse* und *Rheinbund* nebeneinander.

²³ Krebs, wie Anm. 1, S. 17 (263).

²⁴ Siehe dazu den Beitrag von V. Rödel in diesem Heft.

wird das Generallandesarchiv auch künftig leben müssen. Freilich ist seit der Einführung des Provenienzprinzips im Jahre 1887²⁵ die Macht Brauers auch hier längst gebrochen.

²⁵ Hansmartin *Schwarzmaier*: Die Einführung des Provenienzprinzips im Generallandesarchiv Karlsruhe. Zu den gedruckten Übersichten der Karlsruher Archivbestände. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 347–360. Von dem gescheiterten Versuch, die Pertinenzbestände in Provenienzbestände zurückzuverwandeln, berichtet *Krebs*, wie Anm. 1, S. 25 f. (272 f.).

Der mühevollte Weg zu einem Einheitsarchiv Die ersten Jahrzehnte des Badischen Generallandesarchivs

VON VOLKER RÖDEL

Sein Gepräge und seinen Namen – beide sind sie unverwechselbar – verdankt das Generallandesarchiv Karlsruhe¹ dem raschen, aber durchaus kontrolliert vollzogenen Aufstieg der ihrerseits noch nicht lange aus den konfessionsverschiedenen Teilen wieder zusammengewachsenen Markgrafschaft Baden zu einer deutschen Mittelmacht am Anfang des 19. Jahrhunderts. Es zeichnete sich schon 1802 ab, dass mit den durch die Großmächte Frankreich und Russland in Aussicht gestellten Gebietserwerbungen im Zuge der durch den Lunéviller Frieden verursachten Entschädigungen aus Säkularisationsgut² auch die zugehörigen Archivkörper einzuverleiben seien. Folglich spielte auch die Umgestaltung des markgräflichen Archivwesens bereits frühzeitig in den durch den Geheimrat Johann Niklas Friedrich Brauer³ angestellten Organisationserwägungen eine Rolle. In einer Denkschrift, die er am 30. August 1802 dem Geheimen Rat vorlegte,⁴ entwickelte er *Ideen der künftigen Landesorganisation*. Die vier künftigen Landesteile, nämlich das *Fürsten-*

¹ Zu seiner Geschichte heranzuziehen ist noch immer die Einleitung von Manfred Krebs in der von ihm bearbeiteten Gesamtübersicht über die Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe. Teil 1 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 1). Stuttgart 1954. S. 5–27; weiter hier zu nennen ist Hansmartin Schwarzmaier: Die Einführung des Provenienzprinzips im Generalandesarchiv Karlsruhe. Zu den gedruckten Übersichten der Karlsruher Archivbestände. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 347–360, sowie Konrad Krimm: Archive in der Retorte. Baden zwischen Ancien Régime und modernem Staat. In: Les Archives en Europe vers 1800. Les communications présentées dans le cadre de la journée d'études du même nom aux Archives générales du Royaume à Bruxelles le 24 octobre 1996 (Miscellanea Archivistica. Studia 103). Brüssel 1998. S. 37–56.

² Vgl. Volker Rödel: Die große Säkularisation von 1802/03 in Süddeutschland. In: Salem. Vom Kloster zum Fürstentum 1770–1830. Hg. von Rainer Brüning und Ulrich Knapp. Karlsruhe 2002. S. 11–17.

³ Christian Würtz: Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Diss. jur. Heidelberg 2002, erscheint 2004 als Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 158; Willy Andreas. In: NDB 2 (1955) S. 542 f.

⁴ GLAK 233/770; Abdruck bei Willy Andreas: Friedrich Brauer und die Entstehung des ersten badischen Organisationsediktes vom 4. Februar 1803. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 63 NF 24 (1909) S. 628–672, Anl. I.

thum am Bodensee, die beiden in dieser Konzeption noch unterschiedenen Markgrafschaften und die *Pfalzgrafschaft am Rhein*, sollten einem Geheimratskollegium unterstehen, das in drei Sektionen aufgeteilt war, deren erste, der *Staatsrath*, die diplomatischen Verhältnisse zu besorgen hatte, dazu die fürstlichen Familien- und Hofangelegenheiten, die Militärangelegenheiten, die evangelischen Kirchensachen und – hier begegnet das Wort zum ersten Mal – das Generallandesarchiv.

Organisation, Gliederung und Ordnung

Dieser Begriff spiegelt beispielhaft die unverhoffte Ausdehnung Badens wieder; denn er zwang heterogene Teile in einem neuen, übergeordneten Rahmen zusammen, ohne deren jeweils eigenständige Vergangenheit vertuschen oder gar leugnen zu wollen. Diese Grundvorstellung eines gegliederten Einheitsarchivs gewann Gestalt im zweiten Organisationsedikt vom 8. Februar 1803, das dem ersten dieser Edikte, das die *Allgemeine Landesadministration* zum Gegenstand hatte, nach nur vier Tagen folgte.⁵ Das Archivwesen erwies sich so als unmittelbares Anhängsel von Regierung und allgemeiner Verwaltung, dessen Regelung zeitlich Vorrang hatte vor so wichtigen Materien wie zum Beispiel Religionsausübung,⁶ Verwaltungsvollzug,⁷ Strafrechtspflege⁸ und Militär;⁹ der Gestaltung des Bildungswesens¹⁰ war gar erst das letzte, 13., der Organisationsedikte gewidmet.

Die durch das 2. Organisationsedikt zu schaffende *Archiv-Organisation* (Abbildungen 31–36, Seiten 336–341) führt man sich am besten graphisch vor Augen (vgl. Schaubild 1). Grundlage für alles bildete die *Archivordnung* von 1801.¹¹ Dass der Justiz zunächst eine später wieder zu entziehende Ei-

⁵ Vgl. Willy *Andreas*: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818. 1. Band. Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Leipzig 1913. S. 62 f., sowie Hans-Peter *Ullmann*: Baden 1800–1830. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 3. Hg. von Hansmartin *Schwarzmaier* in Verbindung mit Hans *Fenske* u. a. Stuttgart 1992. S. 25–77.

⁶ 3. Organisationsedikt *Religionsübung und Religionsduldung* vom 11. Februar 1803. Die Edikte erschienen im Druck: Exemplar mit den Texten der 13 Edikte sowie einem Anhang (Personalaufstellung) vom 9. Mai 1803 in der Dienstbibliothek des Generallandesarchivs (Cl 15).

⁷ 6. Organisationsedikt *Die executive Landesadministration* vom 9. März 1803.

⁸ 8. Organisationsedikt *Die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege* vom 4. April 1803.

⁹ 9. Organisationsedikt (zum) *Militair* vom 21. März 1803.

¹⁰ 13. Organisationsedikt *Die gemeinen und wissenschaftlichen Lebranstalten* vom 13. Mai 1813.

¹¹ Archivordnung und Instruction des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Marggraven zu Baden und Hochberg etc, wornach sich Höchstdero Ar-

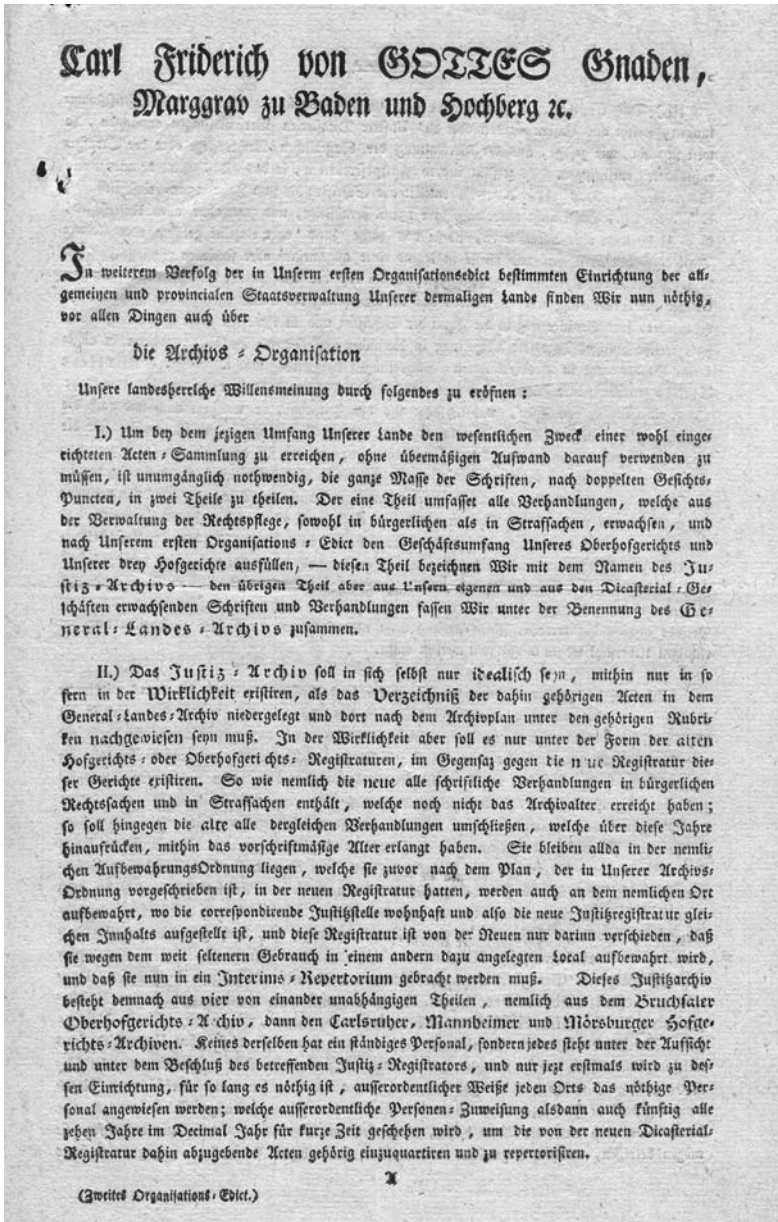


Abb.31–36: Zweites Organisationsedikt, Die badische Archivorganisation, Druck, Karlsruhe 8. Februar 1803. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 450/119.

III.) Das General-Landesarchiv umfasst alle übrige Schriften und Schriftsammlungen, welche aus Unsen eigenen oder aus Unserer Dicasterien Verhandlungen erwachsen, so weit sie nicht, wie gesagt, aus der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege oder der Strafgerichtsbarkeit entspringen. Es zerfällt indrey Hauptsectionen, in das alte, mittlere und neue Generalarchiv. Das alte Archiv enthält alle Schriften bis zum Jahr 1500. einschließlich d. h. deren letztes Stück nicht unter das Jahr 1500. herabsteigt, und zwar ohne allen Unterschied, ob es Urkunden oder Acten seyen, ob sie das ganze Land oder einzelne grössere oder kleinere Theile desselben berühren, und ob sie zu irgend einer allgemeinen oder speciellen physographischen d. i. Innhalts-Kubrik sich vereignschaften, indem erst der Umschwung der Staatsverhältnisse, welchen die Stabilirung des Landfriedens und die Errichtung des Cammergerichts im Jahr 1495. veranlasste, jene Veränderung in der Form der Schriften und in ihrer Anhäufung hervor gebracht hat, welche heutiges Tages die Abtheilung in Urkunden- und Acten-Depositen, so dann in allgemeine Staats- und in Provincialacten-Sammlungen nothwendig macht. Das mittlere Archiv enthält seiner Zeit alle Urkunden und Acten, welche vom Jahr 1501. an bis zum Jahr 1803. einschließlich erwachsen, und umfasst also den Zeitraum, in welchem nach und nach die Ausbildung der teutschen Territorialverfassung bis zu jenem Ziel hingefchritten ist, welches ihr die jezige neue Territorialeintheilung Deutschlands anweist; woben sich demnach von selbst versteht, daß es noch dormalen nur in Bezug auf Urkunden (welche jedesmal gleich bey der Entschlung in das Archiv abgegeben werden) vollständig seyn könne, in Absicht der Acten aber erst dann vollständig werde, wann nach fünfzig Jahren alle dahin einschlagende Acten der Landesdicasterien das Archivalter erreicht haben. Endlich das neue Archiv ist bestimmt für die vom Jahr 1804. an ferne zum Archiv kommende Schriften; woben sich demnach wiederum von selbst versteht, daß solches mit diesem Jahr nur in Absicht auf Urkunden zu erstehen beginne, in Beziehung auf Acten aber vor 50. Jahren, mithin vor der Zeit, wo die frühesten Dicasterialacten der neuen Periode archivmäßig werden, seinen Anfang nicht nehmen könne, und hier einstweilen nur der richtigen Uebersicht wegen mitgenannt werden müsse.

IV.) Bei der zweiten Section des General-Landesarchivs, nemlich bei dem mittleren Archiv beginnt die weitere Eintheilung desselben in das Territorial-Archiv und in die Provinzial-Archive, welche nachmals auch sich durch das neue Archiv hindurchzieht und sters fort dauert. Das Territorial-Archiv enthält die Verhandlungen über alle die Gegenstände, welche entweder gar keine Regierungsverwaltung über einen bestimmten Landesbezirk zum Gegenstand haben, sondern Verhältnisse des Regenten in seiner Familie oder gegen das Reich und das Ausland betreffen, oder die aus jener Regierungs-Verwaltung abquellen, welche die sämmtliche dormalen unter Unserer Landesregierung vereinte Provinzen zu ihrem Gewaltserais hat. Es enthält also in der mittleren Periode, ausser den sämmtlichen Urkunden, blos die Acten über diejenige Gegenstände, die nach Unserer Archiv-Ordnung § 19. zum Familien Repertorium bestimmt sind, und von denen, welche dort § 20. zum Staates Repertorium vereignschaften erklärt werden, nur diejenige, die, nach gedachter Archiv-Ordnung, unter die physographische Kubrikwobter Audienzsache, Bündnisse, Ceremoniel, Gerichtspflichtigkeit, Gesandtschaften, Hofökonomi, Kunstsammlungen, Postwesen, Präcedenz, Regentenschaft, Reichscollegien, Reichscommissionen, Reichsdeputationen, Reichsgerichte, Reichsreise, Reichsleynpflicht, Reichsoberhaupt, Reichsritterschaft, Reichstag, Reichsvicariat und Titulatur, gehören, und zwar alle diese ohne Unterschied, aus welchem Landestheil und in welchem landescollegio sie erwachsen sind. In der neueren Periode hingegen, welche von der Zeit ausgehet, wo alle die vorhin unter verschiedenen Regierungen gestandene Provinzen unter einem obersten Landesregenten vereinigt sind, kommen alle Acten, aber auch nur die Acten dahin, welche bei dem Geheimraths-Collegio erwachsen, sie mögen betreffen, welchen Gegenstand und welchen Landesbezirk sie wollen, hingegen durchaus

keine Acten mehr von Provinzial- : Dicastrien, das ist von Collegien, welche einzelnen Landesbezirken oder einzelnen Geschäftszweigen vorsehen. Das Territorialarchiv umfasst also in der mittleren Periode nur die zu den allgemeinen Staatsangelegenheiten gehörige Verhandlungen, aber diese alle ohne Hinsicht, bei welchem Dicastrio sie verhandelt worden sind, hingegen einst in der neuen Periode umgekehrt alle landesangelegenheiten, die nicht Rechtsentscheidungen sind, aber nur so weit, als bei dem Geheimrathscollegio darüber Verhandlungen erwachsen und die Acten des Archivsalter erreicht haben.

V.) Der Provinzialarchive sollen drei seyn: ein Badisches für die Badische Margrassschaft, ein Rheinpfälzisches für die Badische Pfalzgraffschaft am Rhein, und ein Constanzißches für das Badische Fürstenthum am Bodensee. Jedes derselben enthält die zu dem correspondirenden Landesbezirk gehörige Acten vom Jahr 1501 an bis herunter, wo sie sich an die Dicastrialregistrauren anschließen, so weit sie nicht nach dem vorigen Artikel zum Territorialarchiv sich qualificiren, und so weit sie nicht die Rechtspflege in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen betreffen und daher zum Justizarchiv oben gewiesen sind, mithin den Ueberrest der nach Unserer Archivordnung zum Staatsrepertorium gehörigen Acten, samt allen die zum Solvite: zum Kirchen- und zum Lehnrepertorium gehören. Das Badische Provinzialarchiv ist als ein incorporirtes Stück des General- : Landesarchivs anzusehen, das dem gleichen Personal zur Obforge übergeben ist, welches auch jenes unter sich hat; das Rheinpfälzische und Constanzißche sollen in einem Filialitätsverband dazu stehen, so daß der hiesige Archivarius zugleich Chef derselben ist, und daher, nach einer unten näher anzugebenden Weise, das dortige Personal dem gedachten Archivar untergeordnet seyn soll. Diese Provinzialarchive erhalten ihren Nachwuchs von den Dicastrialregistrauren der beiden Senate des Hofrathscollegii, das ihrem Landesbezirk vorsteht, sodann von denen jeden Bezirk insbesondere angehenden Verhandlungen der Generalcommissionen, wo hingegen was diejenige Verhandlungen der General-Commissionen betrifft, welche alle nun vereinte Landestheile zusammen umfassen, diese zu dem Territorialarchiv abgegeben werden.

VI.) Für dieses General- : Landesarchiv sollen an Archivbeamten dermalen angestellt seyn: Ein Archivar dahier in Carlsruhe, vier Archivräthe (davon zwei dahier für das Territorialarchiv und für das Carlsruher Provinzialarchiv, einer in Mannheim und einer in Mörsburg für das dortige Provinzialarchiv) zwei Archivassessoren, (davon einer dahier und einer bei dem Mannheimer Provinzialarchiv) zwei Archivregistratoren, (deren einer dahier und einer in Mörsburg) sodann drei Archivkanzlisten, (davon zwei dahier und einer in Mannheim,) endlich ein Archivdiener dahier, (inmassen die Specialarchive zu Mannheim und Mörsburg von den dortigen Hofrathscanzleidienern mit bedient werden sollen.) Davon sollen wie oben schon gemeldet worden, mittelst schriftlicher Zusammensicht, die in Mannheim und Mörsburg angestellte unter der Leitung des hiesigen Archivars stehen.

VII.) Die Geschäftsbeforgung soll von diesem sämtlichen Archivpersonal nach derjenigen Archivordnung eingerichtet werden, welche wir im Jahr 1801 haben verfaßt und im Druck ausgehen lassen, und die Wir hiermit für das ganze General- : Landesarchiv und alle dessen Filialtheile für verbindlich erklären, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Organisationsgebiet ausdrücklich oder mittelst einer nothwendigen Folgerung aus dessen Dispositionen aufgehoben worden ist. Unter diese geänderte Umstände gehört vornehmlich folgendes:

1.) Die zu den Justizarchiven gehörige Acten sind jener Archivordnung in Bezug auf die Umarbeitung und Einverleibung nicht unterworfen, und cessirt hier das, was desfalls dort §. 35. & 36. gesagt ist; sondern sie bleiben lediglich in derjenigen Verfassung, worinn sie in den Registraturen vorher erwachsen sind, wann diese einmal archivordnungsmäßig eingerichtet sind, oder werden wo dieses der Fall noch nicht ist, nur in ihren Aufschriften darnach verbessert. Es müssen nemlich schon in den Justizregistraturen künftig a.) die Civilprocessacten, nebst der Topographirung, das Rubrum der Partien angeben, und zwar so, daß allemal derjenige, wer in erster Instanz Kläger ist, voran, sodann der, wer in erster Instanz Beklagter ist, hinternach stehe, es mag der Processartikel in der ersten oder in einer weiteren Instanz erwachsen seyn; alsdann muß der Betreff nicht nach dem oft unschicklichen Belieben der Anwände in ihren Aufschriften, sondern nach ihrer wahren Natur (welche verständige und achtsame Anwände gleichwol immer von selbst beobachten werden) folgen, und zwar zuerst des Betreffs der Rechtsentscheidung, nemlich simplicis querelae (bey ersten Instanz Processen) Revisionis, Restitutionis, Appellationis, Suppappellationis (letzteres bey Sachen, die in dritter Instanz am Oberhofgerichte entschieden werden) Supplicationis (bey jenen Sachen, die an diesem Gerichte zuvor in erster Instanz waren, alsdann wann sie in zweiter dabei anhängig werden); sodann der Betreffs des Streitgegenstandes (z. E. eine Wechselforderung, Aufhebung eines Kaufs, Rindication eines Eigenthums, Behauptung einer Durchgangsgerechtigkeit betreffend) endlich muß bey jenen Streitgegenständen, welche auf einer Liegenschaft haften, auch noch der Betreff des Orts und locals mit möglichst genauer Bestimmung angezeigt werden, (z. E. Rindication eines Eigenthums an dem Hause No. . . in der N. N. Straßze zu Durlach oder an dem Hause in der N. N. Straßze, demalen zwischen NN. einseits und NN. andererseits liegend, Behauptung einer Durchfahrts- / Gerechtigkeits für das Haus NN. über die Acker in der Gewand NN.) Eben so müssen schon in diesen Registraturen b.) die Strafprocessacten nach der in unserer Archivordnung in dem Anhang unter dem Wort: Verbrecher angezeigten Art physyographirt und nach den §. 10. & 11. topographirt seyn. Sobald nun die Acten aus der laufenden Gerichtsregistratur in das Justizarchiv, nach erlangtem Alter, übersezt und dort auf obgedachte Art so weit nöthig regulirt auch einquartirt worden sind, so muß darüber nach der im §. 31. Lit. d. — g. angegebenen Weise (wovon jedoch das dort Lit. f. gemeldete hier unterbleibt) ein Interims-Repertorium geartigt und dieses an den Archivar des General-Landesarchivs eingesandt werden, damit dieser es durchgehe, sofort bey jenen Civilprocessacten, deren Betreff eine solche Liegenschaft verührt, wober der eine oder andere der streitenden Theile eine immerdauernde Person ist, (z. E. der Fiscus, eine Gemeinde, ein Landfäß,) wo mithin durch die Entscheidung eine für alle Zeiten wichtige Rechtsnorm festgesetzt wird, die oben ad Lit. f. gemeldete Physyographie, die bey den sämtlich übrigen Processacten unnöthig ist, nachhole, und nachmals dieses Interims-Repertorium an das betreffende Provinzial-Landesarchiv zur Aufbewahrung abgebe, und es dabey anweise, daß die wegen bleibender Wichtigkeit von dem Archivar physyographirte Stücke durch Remission in die Repertorien des Provinzialarchivs an gehörigem Ort nachgewiesen werden sollen, um auf begehende Fälle dieser vorgegangenen rechtskräftigen Bestimmungen eingedenk seyn zu können.

2.) Die in §. 27. Lit. b. & c. dieser Ordnung erwähnte Vervollständigung der Urkunden durch Excerpte und durch Niederlegung der neu erwachsenden Urkunden behält nur ihren Bezug auf das Territorialarchiv, und tritt nicht auf die Provinzialarchive ein, welche keinen Urkundentheil haben, sondern nur unter ihren Acten / Abschriften jener Urkunden, welche den Provinzialactarien zu ihrer Arbeit nöthig sind, einsalten mögen.

3.) Was, nach §. 28. nur aufbewahrungsweise zum Archiv kommt, (wobin auch die so wohl dort niederzuliegende Capitalbriefe des einzelnen Landesverrechnungen gehören,) wird zum Provinzialarchiv

Provinzialarchiv gezogen; hiervon ist jedoch ausgenommen, was von dem Regenten oder dem Geheimrathscollegio als Depositum ins Archiv kommt; dieses findet seinen Platz allein in dem allgemeinen oder Territorialtheil des Archivs. Jedes Depositum kann übrigens aus dem Archiv, auf die Reclamation der Stelle, welche die Niederlegung verfügt hat, an diese gegen Bescheinigung wieder abgegeben werden.

4.) Die in §. 29. erwähnte Ablieferung der Dicafterien geschieht nun künftig von den Provinzialdicafterien an ihr Provinzialarchiv, und nur die Geheimeregistratur liefert ihre Acten an das Territorialarchiv, wovon jedoch, so lang die Ablieferung noch Acten aus der mittleren Periode trifft, die nach obigen Anordnungen dazu geeignete Actenstücke durch den Archivar zum Carlsruher Provinzialarchiv abgegeben und dort den von den übrigen Dicafterien eingekommenen conneren Actenbüscheln, nach der Vorschrift des §. 34. & 35. einverleibt werden. Wann aber diese einmal alle abgeliefert sind, und die Ablieferungszeit bis zum Anfang der neuen Archivperiode, wie sie oben bestimmt ist, vorrückt, wo die Acten des Geheimrathscollegii nicht mehr Acten eines einzelnen Provinzial-Dicafterii, sondern des General-Landescollegii sind, das mit seinen Handlungen alle diese Provinzen in oberster Ordnung umfaßt, dann bleiben sie alle bey dem Territorial- Theil des General-Landesarchivs, und werden keine derselben mehr zu Provincialarchiven abgegeben, noch mit dortigen Acten durch Einverleibung verbunden.

5.) Wo in denen neuangefallenen Registraturen das Zusammennähen der Acten üblich war, das sie weit besser als das Zusammenstecken conservirt, dort bleibt es vorerst dabey, bis Wir nach näherer Einsicht werden bestimmt haben, wie weit solches allgemeyn oder doch für die wichtigere Actenclasse beygehalten und eingeführt werden könne.

6.) Die Verordnung über das Actenabforderungs-Recht der Dicafterien §. 40. modificirt sich nun kurz auf folgende Regeln: Die Justiz-Dicafterien können nur aus den Justiz-Archiven, die Provinzial-Dicafterien (wohin in gegenwärtiger Beziehung auch die Kirchen-Collegia und die General-Commissionen zu rechnen sind), können nur aus den Provincial-Archiven, so weit sie Orte umfassen, welche der Administration des abfordernden Collegii untergeben sind, Acten begehren. Vom Territorial-Archiv kann, außer Uns selbst, nur das Geheimraths-Collegium etwas abfordern, das aber auch von den Provincialtheilen des General-Landes-Archivs ebenwohl unmittelbar Acten einrufen kann, welches letztere auch dem Archivar des General-Landes-Archivs zusteht.

VIII.) Den Zusammenhang der zwey nicht zugleich an dem Sitz des General-Landes-Archivs befindlichen Filial-Archive zu Mannheim und Mörsburg bestimmen Wir dahin:

1.) Es soll der dortige erste Archivbeamte über den Geschäftsgang und wie weit entweder durch blos laufende Arbeiten die Zeit ausgefüllt, oder zugleich in der Reduction des Archivs auf den Plan fortgerückt worden sey, alle Quartal Bericht an den Archivarium dahier erstatten; dazumuß er

2.) die etwa merkwürdige Ereignisse, was Zuwachs, Abgang u. d. gl. betrifft, ingleichem die etwa über die Zeit der Rücklieferung ausländige Retardat-Acten anzeigen, auch

3.) wo ihm die Anwendung der Archivsordnung auf einzelne Fälle zweydeutig scheint, seine Anfrage, unter Aeußerung seiner Meinung und seines interimistisch gewählten Verhaltens, besorgen, annehmst

Ⓜ

(Zweytes Organisations Edict.)

4.) die darauf von dem hiesigen Archivar erhaltene Instruktionen befolgen, auch demselben die etwa aus dem Special: Archiv nöthige Acten, auf Erfordern, einsenden.

Wegen dem hiesigen Provincial: Archiv, das nur in localer und materialer nicht aber in personaler Hinsicht von dem Territorialtheil des General: Landes: Archivs getrennt ist, bedarf es besonderer Unterordnungsverhältnisse nicht, sondern die Archivsordnung giebt für sich desfalls schon hinlänglich Maas und Ziel.

Schließlich

IX.) die Oberaufsicht soll dahier einem aus Unseren Geheimeräthen genommenen Generalcommissario, und einem aus Unsern Geheimreferendarien gewählten Specialcommissario, sodann in Mannheim und Mörsburg einem aus dem dortigen Provincial: Collegio von Uns bestimmten Special: Commissario anvertraut seyn. Die Special: Commissarien führen über die Provincial: Archive, und der hiesige auch über das Territorial: Archiv die Aufsicht, nach Anweisung Unserer Archivs: Ordnung §. 48., in wichtigen Fällen aber sollen sie mit dem Generalcommissario sich in Einvernehmen sehen, der dahier von Zeit zu Zeit, auch wo er in eine der Provincial: Regierungs: Städte käme alsdann dort, selbst nachsehen soll.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserem höchsten Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Carlruhe den 8. Febr. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

(Vr. F. H. Wieland)

genständigkeit in Gestalt eines *Justiz-Archivs* zugebilligt wurde, mag befremden, hatte aber einerseits praktische Gründe und verrät andererseits ein Bedürfnis nach Garantie der Rechtsstaatlichkeit, eine Grundeinstellung, die der hohen Bürokratie der Zeit eigen war, zumal da, wo es – wie in Baden – keine Landstände gab. Dieses Justizarchiv sollte lediglich *idealistisch* – heute würde man sagen: virtuell – sein, nämlich aus den freilich in die Archivordnung von 1801 gebrachten Altregistraturen der vier obersten Gerichte als Vorläufer von deren künftigen neuen Registraturen bestehen; diese beiden Registraturen waren vor Ort räumlich zu trennen. Insbesondere sollte ein Verzeichnis dieser Gerichtsakten dem Generallandesarchiv zugestellt werden und dort die einschlägigen Rubriken wenigstens theoretisch füllen. Ständiges Personal war keins vorgesehen, jedoch sollte für diese anstehende Arbeit und jeweils nach zehn Jahren für Aktenabgaben ins Justizarchiv eigens Personal vorübergehend angestellt werden.

Das eigentliche *General-Landesarchiv* umfasst alle übrigen Schriften und Schriftsammlungen, welche aus Unseren eigenen oder aus Unser Dicasterien Verhandlungen erwachsen. Es sollte also das beim Geheimen Rat, beim Hofrat, beim Kirchenrat und bei der Rentkammer entstandene Schriftgut später aufnehmen und nach zwei Gesichtspunkten, die sich im Ergebnis durchdringen, gegliedert sein: nach einem chronologischen in das alte (vor 1500), mittlere (1500–1803) und neue (ab 1804) *Generalarchiv*¹² und nach einem hierarchisch-räumlichen in ein *Territorial-Archiv* und drei ihm nachgeordnete *Provinzial-Archive*. Die chronologische Gliederung verrät das Gespür für epochale Umbrüche; denn das alte Archiv fände sein Ende durch den *Umschwung der Staatsverhältnisse, welchen die Stabilisierung des Landfriedens und die Errichtung des Cammergerichts im Jahr 1495 veranlasste* und der eine *Veränderung der Schriften und in ihrer Anhäufung hervorgebracht* habe, das mittlere Archiv umfasse *den Zeitraum, in welchem nach und nach die Ausbildung der deutschen Territorialverfassung bis zu jenem Ziel hingeschritten ist, welches ihr die jezige neue Territorialeinteilung Teutschlands anweist*. Das alte Archiv sollte ohne Rücksicht auf Archivaliengattungen, topographische Pertinenzen oder Rubriken gemäß Archivordnung alles Schriftgut enthalten und nicht weiter aufgegliedert werden. Das mittlere und

chiv=Commissarius, Archivarius, Archiv=Beamte, geheime= und Dicasterial=Registratoren, und andere Archiv= und Registratur=Bediente, in Versehen ihres Amts zu achten haben, Karlsruhe, gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey 1801; vgl. dazu den Beitrag von Herwig *John* in diesem Heft.

¹² Dieser Begriff begegnet nur an dieser Stelle und ist als Verkürzung von General-Landesarchiv aufzufassen; soweit in der Folge auf die drei chronologisch definierten Teile (*Sectionen*) Bezug genommen wird, steht stets nur *Archiv*; daher wurde im Schaubild auf diesen Begriff verzichtet.

künftig auch das neue Archiv hingegen waren aufzuteilen: In das Territorialarchiv sollte Schriftgut gelangen mit Betreffen über das Regentenhaus, sodann über Reichssachen oder das Verhältnis zum Ausland, schließlich sollten aber auch diejenigen Akten in es eingehen, *die aus jener Regierungs-Verwaltung abquellen, welche die sämtliche dormalen unter Unserer Landesregierung vereinte Provinzen zu ihrem Gewaltscrais hat*. Auf einschlägige Bestimmungen und Rubriken der Archivordnung ist Bezug genommen. Die Herkunft aus diesem oder jenem Landesteil oder die Provenienz (*aus welchem Landescollegio sie erwachsen sind*) sollen ausdrücklich keine Rolle spielen. Dagegen sollten künftig, also im neuen Archiv, alle Akten, *welche bei dem Geheimrats-Collegio erwachsen*, ungeachtet von Lokal- oder Sachpertinenz exklusiv ins Territorialarchiv eingehen. Folglich war ein gewisses Gespür für Provenienzen *avant la lettre* schon gegeben und hätte sich im neuen badischen Staatswesen wohl auch entfalten können, wenn Brauers Vorstellungen konkreter umgesetzt und die Regierungs- und Verwaltungsorganisation nicht bald wieder und noch dazu mehrfach umgekrempelt worden wäre.

Sogar für die Provinzialarchive lässt sich Ähnliches feststellen; denn sie sollten das Schriftgut der die betreffenden Landesteile jeweils verwaltenden Hofratskollegien aufnehmen, außerdem das diese betreffende Schriftgut der sogenannten Generalkommissionen, das heißt oberen Fachbehörden, während – in Aufspaltung dieser Provenienz – die Akten dieser Kommissionen, die das ganze Land betrafen, wiederum dem Territorialarchiv zustehen sollten. Von dem chronologisch auf das mittlere Archiv entfallenden Schriftgut sollten sie dasjenige erhalten, was nicht für das Territorialarchiv bestimmt war, also den Rest der Staatssachen, Hoheits-, Kirchen- und Lehensachen. Die Archivierung von Urkunden blieb der Zentralstelle vorbehalten, die Provinzialarchive sollten nach Erfordernis der Provinzbehörden Urkundenabschriften erhalten.

Zwei der drei Provinzialarchive, das *Rheinpfälzische* für die *Badische Pfalzgrafschaft am Rhein* in Mannheim und das *Constanzische* für das *Badische Fürstenthum am Bodensee* in Meersburg lagen außerhalb in ehemaligen Zentren hinzugewonnener Gebietsteile, das *Badische* für die *Badische Markgrafschaft* bildete indessen mit dem Territorialarchiv in Karlsruhe räumlich und personell eine Einheit. Alles zusammen erst ergab das Generallandesarchiv, das mit dieser inneren Gliederung ausdrücklich weiterbestehen sollte. Unter dem Archivar als Leiter sollten in Karlsruhe zwei Räte, ein Assessor, ein Registrator, zwei Kanzlisten und ein Archivdiener, in Mannheim ein Rat, ein Assessor und ein Kanzlist und in Meersburg ein Rat und ein Registrator tätig sein, was die Filialstellen anging, *mittelst schriftlicher Zusammensicht*.

Abschließend wurden noch notwendig gewordene ergänzende Bestimmungen zur Archivordnung von 1801 getroffen, zum Beispiel dass es beim Schriftgut der neu angefallenen Registraturen vorläufig beim Heften der Akten bleiben könne, *das sie weit besser als das Zusammenstechen conservirt*, bis

bestimmt sei, welchem Verfahren der Vorzug gebühre; die Beibehaltung der badischen Aktenheftung war also akut gefährdet.¹³

Die Oberaufsicht über die Karlsruher Stelle sollte einem Geheimen Rat als Generalkommissar und einem Geheimen Referendar als Spezialkommissar, über die beiden Filialarchive einem aus dem jeweiligen Provinzialkollegium zu nehmenden Spezialkommissar zufallen. Dies bezeugt jedenfalls die enge Bindung an die jeweilige Regierungsstelle, was auch bedeutete, dass diese, zumal seit das Archiv 1810 beim Innenministerium ressortierte, sich sehr konkret und bestimmend in die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben einschaltete. Das Innenministerium stellte zum Beispiel die Überlassung von Akten an Kreisdirektorien und Ämter unter seinen Genehmigungsvorbehalt, bei ihm war die Einführung neuer Rubriken zu beantragen, zum Beispiel 1814 *Landesteilungen*, obwohl noch 1812 ein Nachtrag *zur alphabetischen Physiokratie des Archivs* gedruckt und diesem zugestellt worden war.¹⁴

Der heute als ungenügend empfundene Abstand des Archivs von Regierung und Verwaltung hätte im Grunde bei jeder Änderung der Verwaltungsgliederung auch eine Anpassung der Bestimmungen mindestens der Archivordnung erforderlich gemacht. Dies ist – aus der Rückschau verständlicherweise – unterblieben, was aber zur Folge hatte, dass diese sehr detaillierten, dem Registraturverständnis verpflichteten Geburtspapiere aus den Jahren 1801/03 zu unreflektiert über Jahrzehnte mitgeschleppt wurden, nur zufällig und jedenfalls unsystematisch abgewandelt. Auch waren die politischen Wechselfälle des auf 1803 folgenden Jahrzehnts kaum dazu angetan, dem Archivwesen das vorher gewährte Maß an Aufmerksamkeit weiter einzuräumen, sieht man einmal von der Einverleibung des Breisgaus 1806 ab, was die Verlegung der Meersburger Filiale nach Freiburg zur Folge hatte. Erst 1823 meldete der mit der Aufsicht über das Archiv beauftragte Spezialkommissar, der Geheime Referendar Baur v. Eyseneck, in einer Denkschrift zum Archivwesen¹⁵ Zweifel an der Fortgeltung der bestehenden Archivpraxis an: *Seit ... 1803 ... sind Ereignisse eingetreten, welche den Akten und Urkunden eine ganz andere Wichtigkeit in Beziehung auf das praktische Leben gegeben haben, so dass manche ... Urkunden nur noch geschichtlichen Wert haben.* Als 1837 das Innenministerium vom Archiv Aufschluss über seine Dienstinstruktionen forderte, äußerte Direktor Franz Joseph Mone lakonisch, sowohl die Archivordnung von 1801 als auch die Archivorganisation von 1803 seien inzwischen stark abgewandelt worden, und außerdem hätten *die Organisatio-*

¹³ 1815 sprach sich das Archiv aus praktischen Gründen gegen eine Anweisung des Innenministeriums aus, die Akten nicht mehr zu durchstechen, sondern zu heften, und plädierte für die Beibehaltung der altbadischen Manier; GLAK 450/119.

¹⁴ GLAK 450/119.

¹⁵ GLAK 236/7690; vgl. auch unten bei Anm. 42.

nen und andere Äußerungen der Staatsverhältnisse großen Einfluß auf die Archivordnung ausgeübt.¹⁶

Mone, der sich bekanntlich durch die Edition zahlreicher Quellen große Verdienste erwarb, darüber aber das Archiv völlig vernachlässigte,¹⁷ dürften Fragen der Organisation des von ihm 33 Jahre lang geleiteten Archivs ziemlich gleichgültig gewesen sein. Insbesondere scheint er sich mit dem Umstand abgefunden zu haben, dass die Archivalien beständeweise gemäß Rubrikenordnung beschriftet und gelagert, aber nicht eigentlich verzeichnet worden waren. So nimmt die Klage seines Nachfolgers Freiherr Roth v. Schreckenstein auch nicht Wunder, dass von Anfang an in den Findbüchern eingekommener Archivbestände nicht einmal Beischreibungen zum Verbleib der jeweiligen Archivalien vorgenommen worden waren.¹⁸ Immerhin schienen die zu Anfang des Jahrhunderts verfügbaren Maßnahmen wenigstens eine Grundlage für die Behebung der Misere nach Mones Ausscheiden abzugeben, wie aus Roths daraufhin erstatteten Bericht von 1868 hervorgeht: Ein Teil der Missstände, schreibt er, ist *organischer Natur, durch die ... Archivordnung von 1801 bedingt*. Diese erfülle nämlich nur die Zwecke des damals allein als maßgebend erscheinenden laufenden Dienstes, während sie bei wissenschaftlichen Fragen, wie sie vermöge der gegenwärtigen Bedeutung der Archive jetzt oftmals vorliegen, geradezu als ein Hindernis bezeichnet werden könnten, so lange nämlich das in der Natur der Sache liegende Auskunftsmittel nicht zur Anwendung kommt. Verbindet man aber mit der Archivordnung eine auch den wissenschaftlichen Bedürfnissen gehörig Rechnung tragende Repertorisierung, so tritt keineswegs die Nötigung ein, in irgendeinem wesentlichen Punkte die Abänderung der dort gegebenen Normen anstreben zu müssen. Ja man wird sogar anerkennen müssen, dass die in der Archivordnung enthaltene Instruktion die Herstellung gründlicher Repertorien so nachdrücklich betont, dass man es kaum begreifen kann, wie bis-

¹⁶ GLAK 450/118. Anlass dieses Auftrags war eine Anfrage aus Darmstadt, wo man sich mit der Absicht der Errichtung eines geheimen Archivs trug.

¹⁷ Zuletzt: Hansmartin Schwarzmaier: Die Anfänge der kritischen Geschichtswissenschaft am Oberrhein: Carl Georg Dümigé und Franz Joseph Mone. In: Das Mittelalterbild des 19. Jahrhunderts am Oberrhein (Oberrheinische Studien 22). Hg. von Hansmartin Schwarzmaier, Jürgen Krüger und Konrad Krimm. Stuttgart 2004). S. 31–45. Auf die Person Mones kann hier nicht näher eingegangen werden – vgl. dazu Leesch, wie Anm. 53, S. 413, und Hansmartin Schwarzmaier: NDB 18 (1997) S. 32 f. –, auch nicht auf den publizistischen Streit seines Sohnes Fredegar mit der Archivleitung nach seinem Tod; siehe dazu Fredegar Mone: Franz Joseph Mone. Sein Leben, Wirken und seine Schriften, im Freiburger kath. Kirchenblatt 1871, auch gesondert. erschienen Freiburg 1871, Fredegar Mone: Franz Joseph Mone und seine Ankläger. Freiburg 1872, sowie K. H. Frhr. Roth v. Schreckenstein: Das Generallandesarchiv Karlsruhe unter der Leitung des verstorbenen Archivdirektors Dr. F. J. Mone. Offener Brief an den Herrn Dr. Stephan Braun, verantwortw. Redacteur des Freiburger kath. Kirchenblattes. Karlsruhe 1871.

¹⁸ In seinem zweiten Bericht von 1882; GLAK 450/247.

her davon Umgang genommen werden konnte.¹⁹ Die fällige Repertorisierung sollte bei den Urkunden beginnen, woran sich die Verzeichnung der *correspondirenden Acten* anzuschließen hatte. Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, heißt es, solle *nicht Selbstzweck, sondern das organische Ergebnis bereits vollzogener archivalischer Arbeiten* sein.

Als 14 Jahre später das im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums ins Leben gerufene jährliche Berichtswesen Roth wiederum eine Stellungnahme zu diesem Punkt²⁰ nahe legte, fiel diese aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen viel differenzierter aus. Es war nun die Rede von den Schwierigkeiten der Anfangszeit bei der *conformen Bearbeitung* der eingekommenen Bestände wegen der Heterogenität der Vorgängerarchive bzw. -registraturen. Man habe sich deswegen gleichsam darauf beschränken müssen, jene durch die physiographischen Rubriken vorgegebene *äußere Gleichförmigkeit zu erzielen*. Dennoch habe dieses Verfahren einen bleibenden Übelstand verursacht: *Die alte, ... historischen Vorgängen entsprechende Gliederung der betreffenden ... Archive, ... trat nämlich völlig in den Hintergrund*. Die Archivordnung von 1801 habe eben *nur die Zwecke des damals ganz allein als maßgebend erscheinenden, beinahe ausschließlich die Regierung und deren Organe betreffenden laufenden Dienstes ins Auge gefaßt, während sie ... bei wissenschaftlichen Fragen ... geradezu als ein vermöge der vorgeschriebenen Zerlegung, ja Zersplitterung des Stoffes vorhandenes Hindernis bezeichnet werden kann*. Soweit Roth v. Schreckenstein 1882. Das Problem war erkannt, aber eigentlich damals schon nicht mehr grundsätzlich lösbar.

Integration und Kassation

Mit diesem Schimmer heraufdämmernden Provenienzbewusstseins mag es an dieser Stelle sein Bewenden haben, und es ist noch einmal in die Anfangszeit zurückzukehren, in der sich andere Probleme stellten. Eines stellte sich freilich kaum: von Nachbarländern Archivalien einzufordern; denn die Regierungssitze der einverleibten Territorialteile, nämlich Mannheim, Bruchsal, Freiburg im Breisgau und Meersburg, um nur die wichtigsten zu nennen, waren sämtlich an Baden gefallen, so dass eher auf solche Ansinnen zu reagieren, lediglich mit Bayern bezüglich von Mannheim nach München verbrachter bzw. geflüchteter Archivalien ein Austausch zu organisieren war. In Mannheim hatte man sich schon im April 1803 auf eine Instruktion für die mit der fälligen Aufteilung der kurpfälzischen Akten zugunsten Badens, Hessen-Darmstadts, Nassau-Usingens und Leiningens befassten Personen

¹⁹ GLAK 450/108.

²⁰ GLAK 450/247.

geeignet.²¹ Von 1804 an wurden drei Jahre lang Verhandlungen mit Bayern über die Rückführung kurpfälzischer Akten aus München geführt.²² Es wundert nicht, dass der große Nachbar Frankreich sogleich Forderungen auf linksrheinische Gebiete betreffendes Schriftgut erhob.²³ Die Bereitwilligkeit dazu war vorhanden, jedoch zog sich die Abgabe von Schriftgut des Oberamts Sponheim bis 1806 hin.²⁴ Während die Akten über Tausch und Abgabe von Archivalien mit Bayern erst wieder 1812 zögernd einsetzten,²⁵ war es schon ab 1803 mit der Schweiz und einzelnen ihrer Kantone,²⁶ ab 1804 mit Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg,²⁷ ab 1805 mit Nassau²⁸ und ab 1806 mit Württemberg²⁹ zu entsprechenden Verhandlungen gekommen; nach längerer Unterbrechung folgten schließlich ab 1820 solche mit Preußen,³⁰ ab 1826 mit dem Haus Fürstenberg³¹ und ab 1827 mit Hohenzollern³²; diejenigen mit Frankreich³³ wurden erst 1835 wieder aufgenommen.

Die größere Aufgabe war die Eingliederung der Archivkörper der neu erworbenen Gebiete, beginnend 1803, fortgesetzt nach 1805 mit dem vorder-

²¹ GLAK 236/52. Diese Personen sollten unter der Aufsicht des kurpfälzischen Archivars Friedrich, auf den man sich als Kommissar geeinigt hatte, tätig werden; jedoch bestand Hessen-Darmstadt auf einem eigenen Kommissar, Rat Strecker, was die Angelegenheit verkomplizierte; vgl. auch Max *Neudegger*: Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher I. Das Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim. Zweiter Teil: Das Kurarchiv als Archiv-Amt 1576–1803. In: Archivalische Zeitschrift NF 2 (1891) S. 289–373 und NF 4 (1893) S. 1–108, hier S. 64.

²² GLAK 48/5773.

²³ Beginnend mit Forderungen des Straßburger Präfekten betr. Kloster Schwarzach, dessen Reichs- bzw. baden-badensche Landstandschaft freilich umstritten war; fortgesetzt 1803 betreffend Schriftgut des Hochstifts Speyer, auch seitens des Speyerer Unterpräfekten: GLAK 233/56.

²⁴ GLAK 237/44: Diese staatsrechtlich konsequente Aktenabgabe hatte man in Karlsruhe schon am 26. Februar 1801, also gleich nach dem Frieden von Lunéville, in Erwägung gezogen. Die nach Mainz bzw. Nastätten geflüchteten Akten wurden samt Verzeichnis jedoch erst 1804 ausgehändigt; 1805 befanden sich immer noch Akten in Nastätten, die der Mainzer Präfektur ohne Erfolg angeboten worden waren.

²⁵ GLAK 450/589, Laufzeit 1788–1868, Folgeakte: 450/1276. Die Gegenüberlieferung in dem 1817 für die Pfalz neu gegründeten Landesarchiv Speyer setzt 1819 ein (H 21 Nr. 39: 1819–30, 1837), um sich seit 1845 zu verstetigen (H 21 Nr. 232: 1845–1922; vgl. auch H 21 Nr. 240, betreffend Luth. Oberkonsistorialakten). Zur Geschichte vgl. Volker *Rödel*: Die Anfänge des Landesarchivs Speyer. In: Archivalische Zeitschrift 78 (1993) S. 191–256, zu den Extraditionen S. 231f.

²⁶ GLAK 450/591 bzw. 590.

²⁷ GLAK 450/1280 bzw. 592.

²⁸ GLAK 450/593.

²⁹ GLAK 450/594 (1806–1812) / 595 (1812–1850).

³⁰ GLAK 450/1282.

³¹ GLAK 450/596.

³² GLAK 450/1278.

³³ GLAK 450/1291.

österreichischen Breisgau und der Deutschordenskommande Beuggen,³⁴ während die Akten des Johanniter-Großpriorats Heitersheim bis 1825 rechtlich ein Eigenleben behaupten konnten.³⁵ Dass einkommende Archivalien stets einen desolaten Ordnungszustand aufgewiesen hätten, darin wiederholen sich die Ausführungen der Karlsruher Archivare auffällig gebetsmühlenhaft.³⁶ Auch boten die sich längere Zeit hinziehenden Austauschverhandlungen mit anderen Staaten einen Vorwand, die Repertorisierung so lange hinauszuschieben, bis hier jeweils ein Abschluss erreicht sei.

Es entsprach dem in der Säkularisation gemäßigten Vorgehen Badens, aber durchaus auch praktischen Erwägungen, dass Brauer den kurpfälzischen und dazu den speyerischen Archivalien in Mannheim und den konstanzerischen in Meersburg eine Eigenrolle zugewilligt hatte, verkörpert auch durch die von den älteren Territorien übernommenen Archivare Johann Baptist Kolb in Meersburg und Johann Michael Bürger in Mannheim, der freilich aus dem Dienst des Hochstifts Speyer übernommen worden war.³⁷ Dass Letzterer auch Archivalien aus Bruchsal zunächst einmal zu sich nach Mannheim zog, anstatt sie direkt nach Karlsruhe zu besorgen, zeigt die Dimension des Problems: Die durch die lokalen Kommissare gestützten Filialen neigten zu Eigenmächtigkeiten und gaben zum Beispiel auch nur zögernd die für das zentrale *alte Archiv* (bis 1500) bestimmten Archivalien nach Karlsruhe ab. Bürger musste 1807 gemahnt werden und gab daraufhin 1808 zunächst nur badische Betreffende ab.³⁸ Aus Freiburg im Breisgau, wo Raumnot herrschte, setzten die Abgaben ebenfalls erst in diesem Jahr ein.³⁹ Der Umstand, dass in Bruchsal und nach 1806 auch in Meersburg zunächst noch Archivalien zurückgelassen waren, erhöhte die Zahl der Außenstandorte real auf fünf. Dass die angesichts der großen Entfernungen nur schriftlich gewährleistete Aufsicht der Karlsruher Archivare auf die Filialarchive Mängel aufweisen musste, liegt auf der Hand. Über Zeugnisse, wie sie darüber dachten, verfügen wir nicht, wohl aber gab es schon 1813 Erwägungen über die Auflösung der Filialen, wobei die Provinzialarchive wohl in *Kreisarchive*, das heißt Altregistraturen der Kreise, umgewandelt worden wären.⁴⁰ 1821 forderten beide Kammern

³⁴ GLAK 450/399; allg. Konrad *Krimm*: Archive auf Wanderschaft. In: Kirchengut in Fürstenhand. 1803: Säkularisation in Baden und Württemberg. Revolution von oben. Hg. Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Stadt Bruchsal. Ubstadt-Weiher 2003. S. 82–86.

³⁵ GLAK 450/421.

³⁶ Als Beispiel sei nur Herbsters Argumentation in seinem Beförderungsgesuch von 1805 angeführt: ... *die vielen in großer und zum Theil kaum denkbaren Unordnung aus den neuen Erwerbungen hinzugekommenen Archivalien vermehren das Geschäft über allen Begriff* ...; GLAK 76/3456; vgl. auch unten bei Anm. 72.

³⁷ Vgl. den Beitrag von Kurt *Andermann* in diesem Heft, S. 45 (A31 und 55).

³⁸ GLAK 236/7690.

³⁹ GLAK 76/4391.

⁴⁰ GLAK 236/7690.

des Landtags die Vereinigung der Archive in Karlsruhe aus finanziellen Gründen.⁴¹ In seiner Denkschrift äußerte Baur v. Eyseneck 1823⁴² angesichts der Größe des Staatsgebiets ebenfalls Zweifel an der Unterhaltung von drei Archiven.

Ein aus der Rückschau wenig hilfreiches Junktim wurde freilich dadurch hergestellt, dass man im Archivgebäude,⁴³ dessen Räume wegen Fremdnutzungen nur eingeschränkt zur Verfügung standen, durch Kassationen Platz für die Aufnahme des Archivguts aus den Filialen zu schaffen gedachte und eigens eine dreiköpfige Kommission einsetzte, die unter Mitwirkung des Archivpersonals dem Staatsministerium eine Vorschlagsliste der Kassanda unterbreiten sollte.⁴⁴ In seiner Stellungnahme wies das Archiv auf den ungerechtfertigten Doppelarbeitsaufwand hin und äußerte die Bitte, *den Archivbeamten die Behandlung jenes ganzen, tief in ihren Wirkungskreis eingreifenden und ihnen somit ohne Kränkung nicht zu entziehenden Geschäfts allein zu überlassen*. Freilich wurde in einzelnen Verwaltungen, so belegt für die Finanzverwaltung 1816,⁴⁵ in Eigenzuständigkeit kassiert.

Das Schicksal der Kassation traf freilich Schriftgut, vornehmlich Rechnungen, in dem immer noch bestehenden Archivdepot im Rastatter Schloss. 1830 wurde zur Behebung der auch nach dem Auszug der Fremdnutzer anhaltenden Raumnot ein Depot in Durlach eingerichtet.⁴⁶ So war Platz geschaffen für die Aufnahme der Archivalien aus dem bereits 1826 offiziell aufgehobenen Mannheimer Filialarchiv.⁴⁷ Als Depot blieb dieses jedoch noch zehn Jahre bestehen; erst im Januar 1837 war die Überführung nach Karlsruhe abgeschlossen.⁴⁸ Das Freiburger Filialarchiv verdankt seine erst 1840 ge-

⁴¹ GLAK N Krebs 146 und 236/7690. Die *StaatsVerwaltungs-, Vereinfachungs- und Ersparungskommission* (Abbildungen 37 und 38, Seiten 350/351) ließ eine Minderung um 337 Gulden des in einem Umfang von 14795 Gulden bestehenden Haushaltsansatzes für die Archive errechnen; man wollte sich aber über den Umfang der Bestände kundig machen, in die vielfach Klosterarchive eingegangen seien, die *ausser den Titeln der Gefälle nur diplomatischen Wert haben können*.

⁴² GLAK 236/7690; vgl. Anm. 15.

⁴³ Vgl. dazu den Beitrag von Konrad *Krimm* in diesem Heft.

⁴⁴ GLAK 450/401; die Kommission bestand aus dem Staatsrat Stoesser, einem Kreisrat und einem Amtmann.

⁴⁵ GLAK 237/10933.

⁴⁶ GLAK 450/106. Das Depot befand sich nacheinander in der Karlsburg, ab 1841 im Kelterhaus, ab 1854 wieder im Schloss, ab 1861 wieder in einem Domänengebäude und wurde erst 1872 aufgelöst; jede Umlagerung scheint mit Kassationen einhergegangen zu sein.

⁴⁷ Zu ihm: GLAK 450/101 und 236/7712. Die Firma *Provinzialarchiv* scheint es nie geführt zu haben, denn es firmierte 1805 als *Großherzoglich Badisches Archivdepot Mannheim*.

⁴⁸ GLAK 450/102. Das Depot stand unter der Leitung des Kreisrates Barazetti († 1836), was einmal mehr die wirkungsmächtige dezentrale Einbindung dieser Filialarchive dokumentiert. So waren auch z. B. 1820 Akten über den pfälzbairi-

prot. d. d. 7. März 1821.

Antzug. Nr. 4907.
5861.-62.

Staats Verwaltungs-, Vereinfachungs- und
 Ersparungs Commission.

Lundens den 28. April 1821.

Nr. 182. 2. Entwurf des Protokolls der Commission, welche beauftragt
 ist, die Filialarchive in den Breisgau und Mannheim
 aufzulösen und die dazugehörigen Akten
 zu verpacken.

Ergebnis

Das Protokoll der Commission, welche beauftragt
 ist, die Filialarchive in den Breisgau und Mannheim
 aufzulösen und die dazugehörigen Akten
 zu verpacken, ist dem Königl. Ministerium
 des Innern vorgelegt worden, und dasselbe
 hat die Commission beauftragt, die
 Filialarchive in den Breisgau und Mannheim
 aufzulösen und die dazugehörigen Akten
 zu verpacken.

f. v. S. Beckheim.

Antzug

Das Protokoll der Commission von I. v. S. Beckheim
 g. l. Aufgebot

Normalentwurf 18795.
 im Budget der k. k. Reichsregierung 18798.

also Lagerung = 297/-

Über die Kosten der Auflösung der Filialarchive
 in den Breisgau und Mannheim ist dem
 Königl. Ministerium des Innern vorgelegt worden.

Abb.37/38: Vorschläge der Staatsverwaltungs-, Vereinfachungs- und Ersparungs-Kommission zur Auflösung der Filialarchive in Freiburg im Breisgau und Mannheim nebst Personalabbau, Karlsruhe 28. April 1821. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 236/7690.

schehene Aufhebung gar einem äußeren Grund: Die Stadtverwaltung hatte die Räume im Predigertor gekündigt, um ihr Stadtarchiv dorthin zu verlegen.⁴⁹ In den 1830er Jahren waren auch nach und nach die vorderösterreichischen und hochstiftisch konstanzer Archivalien aus dem Meersburger Depot nach Karlsruhe verbracht worden.⁵⁰ Die Zeit der großen, Ordnung und Bestand gefährdenden Archivalienbewegungen war erst 1840, fünf Jahre nach dem Amtsantritt Mones, vorbei, und die innere Konsolidierung, nämlich Erschließung und sachgerechte Konservierung, hätte spätestens jetzt einzusetzen gehabt. Dies ist, wie schon angedeutet, unterblieben, was nun die Aufmerksamkeit zu den Archivarspersönlichkeiten und ihren Voraussetzungen hinlenkt, von denen viel abhing. Schaubild 2 gibt eine Übersicht über die Stellen des höheren Archivdienstes und ihre Besetzung vom Anfang des Jahrhunderts bis 1870.

Personal und Profession

Als Brauer seine Organisationsedikte herausgebracht hatte, fügte er ihnen unter dem Datum des 9. Mai 1803 auch noch eine Aufstellung des Personals an, das die neu geschaffene Organisation zu tragen hatte und mit Leben füllen sollte.⁵¹ Das *Archivariat*, wie hier und öfter das Archivwesen benannt ist, war demnach besetzt mit dem in Rastatt verbliebenen *AltArchivar* Geh. Hofrat Johann Erhard Steinhäuser (1724–1805),⁵² dem *Amtsführenden Archivar* Hofrat Johann Friedrich Herbst (etwa 1746–1823),⁵³ den Archivräten Justin Heinrich von Hillern (1771–1851)⁵⁴ (Abbildung 39, Seite 354) und Jo-

schen St. Hubertus-Orden, die an das Direktorium des Neckarkreises gelangt waren, von dort unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Überstellung nach München übergeben worden.

⁴⁹ GLAK 450/103. Die insgesamt sechs Lieferungen geschahen im Oktober 1840; der Archivrat v. Klock traf erst am 6. Dezember in Karlsruhe ein.

⁵⁰ *Krebs*, wie Anm. 1, S. 19.

⁵¹ Druck, ohne Titel, beigegebunden an GLAK Dienstbibliothek Cl 15.

⁵² GLAK 76/7549 und 7550 sowie N Krebs 146 – eine blattweise Aufstellung mit Angaben zu den einzelnen badischen Archivaren in unterschiedlicher Dichte, zum Teil mit Quellenbelegen.

⁵³ Wolfgang *Leesch*: Die deutschen Archivare 1500–1945. Band 2 Biographisches Lexikon. München 1992. S. 244; GLAK 76/3456 und N Krebs 146; Herbsters gleichnamiger Vater (1719–1763) war schon badischer Archivar in Basel gewesen, sein Großvater Johann Balthasar, Hofküfer zu Basel und Lörrach, war wahrscheinlich ein Vetter Schöpflins; Karl *Obser*: Johann Friedrich Herbst und Johann Daniel Schöpflin. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 80 (1928) S. 424–428; Friedrich *Teutsch*: Johann Daniel Schöpflins Vettern zu Basel. In: *Regio-Familienforscher* 8 Nr. 1 (1995) S. 42–52.

⁵⁴ Zuvor Ratskonsulent in Biberach, das damals vorübergehend an Baden gelangt war; *Leesch*, wie Anm. 53, S. 256; Friedrich v. *Weech*: Badische Biographien I

Höhere Archivbeamte Badens 1800–1870

	GLA	RAT	RAT	PA MANNHEIM	PA FREIBURG
1800	DIREKTOR [J.E. STEINHÄUSER † 1805]				
1803	J. Fr. HERBSTER	J.H. v. HILLERN	E.A. SOLD	J.M. BÜRGER	J.B. KOLB †
1808 1810			08 J.F. MOLTER	†	
1819 1820	†		†		19 E.J. LEICHTLEN
1824	PH.K. BAUR v. EYSENECK [Nebenamt] †		22 Dr. C.G. DÜMGÉ		†
1830				26	
1835	Dr. habil.F. MONE	34 J. DAMBACHER	31 C.L. WOLL- SCHLÄGER		30 C.H. v. KLOCK
1840			C.G. v. KLOCK		
1850			54 Dr. J. BADER		
1860 1868 1870	K.H. Frhr. ROTH v. SCHRECKENSTEIN	77 Dr. F. v. WEECH	72 Dr. M. GMELIN		

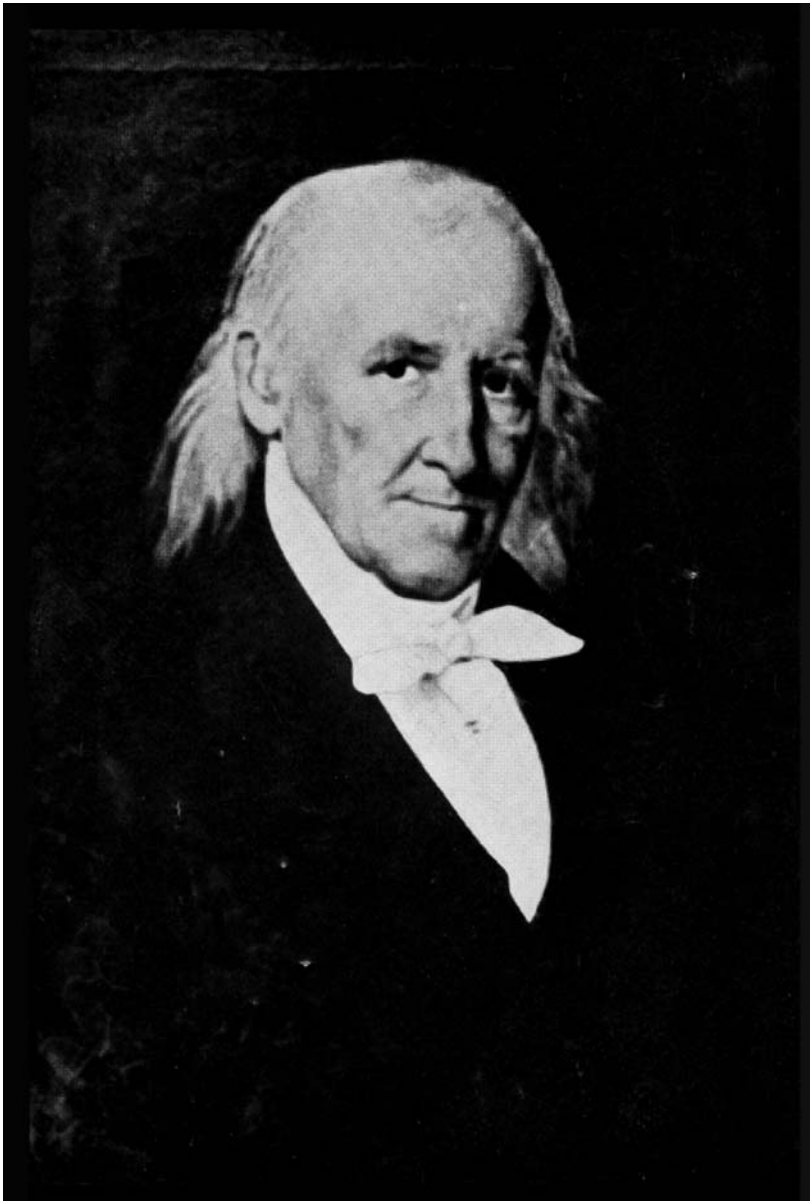


Abb.39: Porträt des Archivdirektors Justin Heinrich von Hillern (1771–1851). Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe J-Ac-H/48 b.

hann Michael Bürger († 1817)⁵⁵ beim Provinzialarchiv Mannheim, Johann Baptist Kolb (1774–1816)⁵⁶ sowie Ernst August Sold (1765–1818)⁵⁷ beim *biesigen Territorial- und ProvinzialArchiv*, schließlich die Archivassessoren Johann Friedrich Molter (1776–1828)⁵⁸ ebenda und Anton Söldner⁵⁹ in Mannheim. Diese alle standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Landesherrn,⁶⁰ und die besondere Vertrauensstellung brachte es mit sich, dass die 1802 erlassene Eidesordnung, nach der den Dienern allgemein kein Dienstest mehr abverlangt wurde, diesen außer den Geheim- und den Medizinalräten auch den Archivräten zur Pflicht machte.⁶¹ Weniger bevorzugt war die Stellung auf der Skala der Gehälter: dem Archivar stand um 1830 mit 2600 Gulden Gehalt im Jahr nur ein etwas geringeres zu als einem der herausgehobenen Räte (2800 Gulden); die Archivräte hatten es schwer, an das Gehalt eines Rats (2400 Gulden) heranzukommen und mussten sich meist mit einem Assessorengehalt (1500 Gulden) begnügen.⁶² Klagen über diese

(1875) S. 270 f., sowie Hans Georg Zier: Ein Direktor des Badischen Generallandesarchivs aus Oberschwaben. Justin Heinrich von Hillern und seine Familie. In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift Max Miller (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 21). Stuttgart 1962. S. 317–333, hier S. 325 f.

⁵⁵ Karl v. Wechmar: Handbuch für Baden und seine Diener ... vom Jahr 1790 bis 1840. Heidelberg 1846. S. 139; *Leesch*, wie Anm. 53, S. 91; GLAK 76/1233 und 1234 und 78/378 sowie N Krebs 146.

⁵⁶ *Leesch*, wie Anm. 53, S. 328; Friedrich v. Weech: Badische Biographien I (1875) S. 473; GLAK 76/4390–4392 und N Krebs 146.

⁵⁷ Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810 bis 1972. Hg. von der Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive im Landkreistag Baden-Württemberg. Red. Wolfram Angerbauer. Stuttgart 1996, S. 534; *Leesch*, wie Anm. 53, S. 577; GLAK 76/7401.

⁵⁸ Zusätzliche Berufsangabe: Advokat; *Leesch*, wie Anm. 53, S. 413; Neuer Nekrolog der Deutschen (1828) S. 204–210; GLAK 76/5391–5393 und N Krebs 146.

⁵⁹ 1814 zum Mannheimer Stadtamtmannt ernannt, 1836 als Oberamtmannt pensioniert (Lebensdaten waren nicht zu ermitteln); v. Wechmar, wie Anm. 55, S. 152; GLAK 76/7395 und 7396. Söldner war schon 1800 unter dem kurpfälzischen Archivar Albert Friedrich Unterbeamter im Mannheimer Archiv gewesen; vgl. *Neudegger*, wie Anm. 21, S. 59.

⁶⁰ Bernd Wunder: Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871). Dienstrecht, Pension, Ausbildung, Karriere, soziales Profil und politische Haltung (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 136). Stuttgart 1998. S. 21. Die Unkündbarkeit der Beamten stellte erst das Dienstrecht von 1819 sicher; ebenda, S. 47.

⁶¹ Joachim von Müller: Der öffentliche Dienst in Baden im 19. Jahrhundert. Diss. jur. Heidelberg 1974. S. 19 und 23 f.

⁶² Die allgemeinen Angaben nach von Müller, wie Anm. 61, S. 60 f. (Gehaltstabelle von 1823). Die Angaben für die Archivare aus GLAK 236/7690 (1813) bzw. 450/34 (1832). Lediglich Baur v. Eyseneck, vgl. Anm. 65, der schon Geheimrat gewesen war, kam 1832 auf 3350 Gulden.

Benachteiligung wurden häufig vorgebracht, führten aber meist nur zur Aufbesserung der anfänglich noch gewährten Naturalbesoldungsanteile.⁶³

Auch in Statusfragen fühlten sich die Archivare bisweilen zurückgesetzt. 1818 beschwerte man sich beim Innenministerium darüber, dass man – wie wohl zur *Centraldienererschaft* gehörig – zur Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten für Großherzog Karl weder eingeladen noch aufgeboten worden sei.⁶⁴ 1833, nach dem Tod Philipp Karl Baur v. Eyseneck,⁶⁵ der als Geheimer Referendar und in seiner Funktion als Spezialkommissar das Archiv noch dazu seit 1824 im Nebenamt geleitet hatte, dachte man zur Bereinigung der Personalsituation an eine vorübergehende Zurruesetzung und teilweise Wiederberufung aller Karlsruher Archivare,⁶⁶ ohne dies jedoch umzusetzen. Nach Schließung der Filialen schrumpfte die Zahl der Archivare des höheren Dienstes auf vier und schließlich auf drei.⁶⁷ Nachwuchsbeamte mussten oft lange Zeit auf gering dotierten Assessoren- oder Kanzlistenstellen zubringen, was im übrigen den Bestimmungen von Brauers fünftem Organisationsedikt⁶⁸ über die Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener entsprach. Dort war insbesondere festgelegt, *dass Niemand zu Stellen der directiven Landesadministration ordentlicher Weise gelangen kann, als der das Fach, in welchem er angestellt sein will, wissenschaftlich erlernt hat*. Eine Eignungsprüfung vor der potentiellen Anstellungsbehörde hatte sich anzuschließen. In der Tat hat sich ein solcher Prüfungsbogen aus dem Jahr 1814 mit 179 *Examinationsfragen* (Abbildungen 40 und 41, Seiten 357/358), ausgefüllt durch den Kandidaten Julius Leichtlen (1791–1830),⁶⁹ in dessen Personalakte erhalten.⁷⁰ 1835 wurde jedoch auf Anfrage als Bedingung für die Zulassung zum Archiv-

⁶³ Auch ersichtlich aus den verschiedentlich in den Dienstakten zu findenden Besoldungsaufstellungen, z. B. GLAK 450/35 oder 205.

⁶⁴ GLAK 450/31.

⁶⁵ Michael Klein: Aus den Anfängen der *Monumenta Germaniae Historica*: Karl Georg Dümigé (1772–1845) in Berichten und Selbstzeugnissen. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992) S. 221–265, hier S. 244 Anm. 111; vgl. GLAK 76/431–434 und 450/34.

⁶⁶ GLAK 450/89.

⁶⁷ GLAK 450/205 und 207; vgl. Schaubild 2.

⁶⁸ *Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener* vom 24. Februar 1803; vgl. Anm. 6.

⁶⁹ Leesch, wie Anm. 53, S. 362; Friedrich v. Weech: *Badische Biographien* II (1881) S. 16; Friedrich v. Weech: *ADB* 18 (1883) S. 214 f.

⁷⁰ GLAK 76/4790. Der Prüfungsstoff bestand vorwiegend aus hilfswissenschaftlichen Fragen, wie eine Übersicht über die Materien zeigt: 1–40 Allgemeines und Chronologie, 41–46 Geographie des Mittelalters, 47–66 Reichsgeschichte, 67–73 badische Landesgeschichte, 74–82 Genealogie, 83–106 Heraldik, 107–112 *Denkmälerkunde*, 113–130 Numismatik, 131–179 Diplomatie einschließlich Transkription und Kommentierung einer Kaiserurkunde von 839 für Kloster Reichenau; die Beantwortung fand zwischen dem 16. und dem 22. Januar 1814 statt. Auch von E. A. Sold, vgl. Anm. 57, ist eine schriftliche Anstellungsprüfungsarbeit vom Jahr 1799 bekannt; Zier, wie Anm. 54, S. 322.

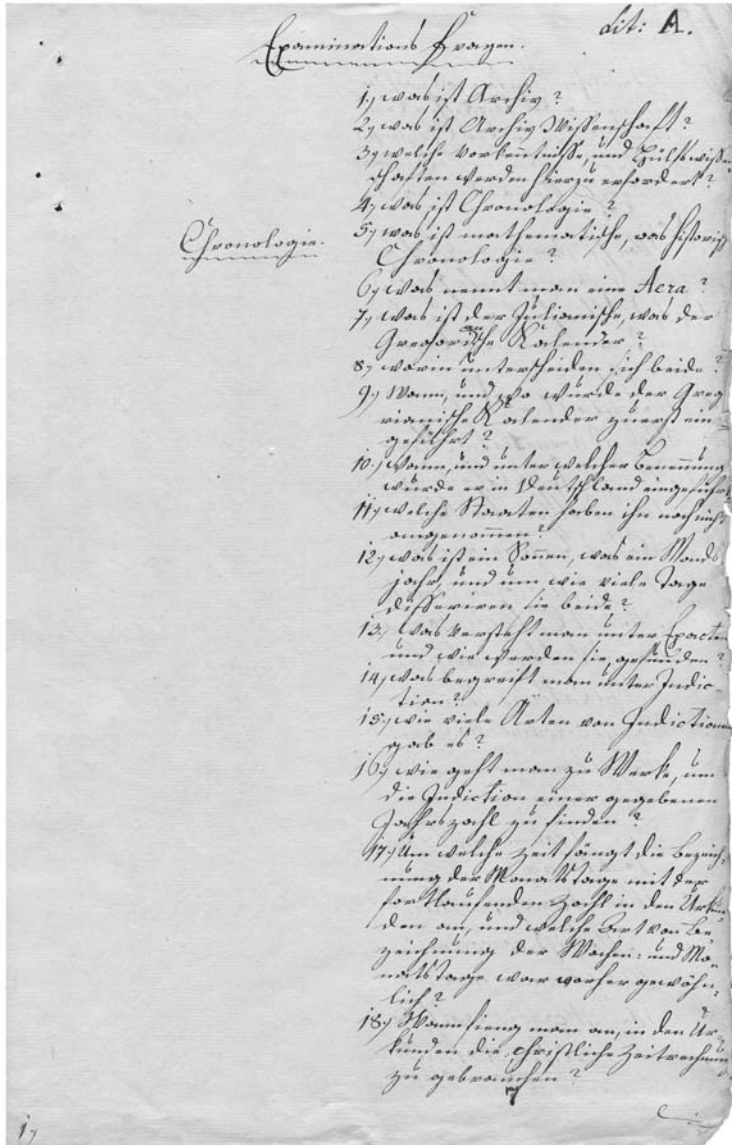


Abb.40/41: Ausgefüllter Fragebogen der Anstellungsprüfung des Archivpraktikanten Ernst Julius Leichtlen, Januar 1814. Vorlage: Generalandesarchiv Karlsruhe 76/4790.

dienst wieder das erste juristische Staatsexamen benannt; es stehe jedoch frei, sich über besondere Kenntnisse in Diplomatie, Geschichte und neueren Sprachen prüfen zu lassen.⁷¹

Die Wandlung des Berufsbilds vom allenfalls juristisch ausgebildeten Registrator-Archivar des 18. Jahrhunderts zum hilfswissenschaftlich gebildeten Historiker-Archivar des 19. Jahrhunderts lässt sich beispielhaft an zwei Gesuchen an den Landesherrn aufzeigen: Als 1805 der Geheime Archivrat Steinhäuser in Rastatt als der formal ranghöchste Archivbeamte 80-jährig gestorben war, legte Herbst seinem Kurfürsten Karl Friedrich *in höchster Devotion die Bitte zu Füßen*, dass er nun nach über 30-jähriger Anstellung *mit einer Beförderung bedacht werden mögte*.⁷² Er verwies dabei zu Recht darauf, *dass der Archivdienst gegenwärtig weit mehr Fleiß, Aufmerksamkeit und Anstrengung erfordere als jemals*, jedoch nur unter Bezug auf den seit 1803 gegebenen archivverwaltungspraktischen und Recherchen-Mehraufwand für amtliche Zwecke. Als im Jahr 1816 der zwei Jahre zuvor geprüfte und zwischenzeitlich in der Registratur des Finanzministeriums verwendete Julius Leichtlen Großherzog Karl *unterthänigst* bat, ihn mit einer Anstellung am Generallandesarchiv *zu beglücken* (Abbildungen 42–44, Seiten 360–362), wies er gleich eingangs selbstbewusst darauf hin, er habe sich zu *Heidelberg und Göttingen für den Staatsdienst dem Archivwesen und in Rücksicht der Wissenschaft, wodurch jenes erst eigentlich Bedeutung und Leben erhält, der Geschichtsforschung gewidmet*. Auch drohe seine zwischenzeitliche fachfremde Verwendung, sein *durch vieljährige Beschäftigung und durch Entbehrung aller Jugendfreuden theuer erkaufte Wissen zu verringern und ihn der Gefahr auszusetzen ..., in fremden Fesseln sich gleichsam selbst zu verzehren*.⁷³

Leichtlens berufsqualifizierende Vorbildung und daraufhin erfolgte Einstellung stellten jedoch vorerst noch eine Ausnahme dar. Die Ablösung der juristisch ausgebildeten und dem älteren aufklärerischen Denken verhafteten Archivargeneration der Herbstes, v. Hillern und Molter durch die jüngere, aufgrund ihrer Studienorte wie Heidelberg und Göttingen schon geistesgeschichtlich anders einzuordnende vollzog sich, biologisch bedingt, in dem auf den Tod Herbstes 1823 folgenden Jahrzehnt, um sich in der Person von Franz Joseph Mone 1835 sogleich mit Verve zu manifestieren und nachhaltig, nämlich 33 Jahre lang, auszuwirken. Die beiden Archivräte Josef Dambacher

⁷¹ GLAK 450/167.

⁷² GLAK 76/3456; vgl. oben bei Anm. 36 und unten bei Anm. 86.

⁷³ GLAK 76/4790. Leichtlen, vgl. Anm. 69, wurde 1817 schließlich als Archivregistrator angestellt und wechselte 1819 als Archivrat nach Freiburg im Breisgau, wo er bis zu seinem frühen Tod wirkte.

27. Jan. 1816.
25

Durchlauchtigster Großherzog!

Mit Eurer Königl. Hoheit fürwollen
Unterstützung, und mit Freuden der besten An-
sicht, habe ich mich zu Heidelberg und Göttingen
für den Marktkauf von Aufz. wachen, und in Rücksicht
der Wissenschaft, wodurch auch wohl eigentlich Bedeutung
und Nutzen erhält, der Jussistenzweisung gewidmet.

Es ist bei meiner Zurückkunft im Jahr 1813
den Erwartungen ausgesprochen, dürfte ich mich freuen,
sich, außer der geographische Ministerium zu sein,
wenn man können mit Eitelkeit unter dem Anfang
berufen, daß man, bei meinem Bemühen für die
König, bei der ersten Gelegenheit zu einer Aushebung
in denselben Rücksicht auf mich versehen werden.

In diesem hohen Ansehn habe ich ein Jahr

64

C. e.

Abb. 42–44: Gesuch des Archivpraktikanten Leichtlen um Versetzung aus der Registratur des Finanzministeriums ins Generallandesarchiv, Karlsruhe 1. Januar 1816. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 76/4790.

Obwohl die aufsehende Glück, allerschlimmste Dede
 beschränkt zu werden, ist ein - in gewissen Sinne
 eines die schlaueste Minus ist schuldig für die
 Vaterland und nachstehend, die den Vorleser - eine
 konnte habe meine bisherigen Fortschritte, die
 ganz ein altesen Staat und ein gesaugten
 Einrichtungen der Zeitungen gewidmet sind, Eurer
 Königlichere Hoheit unterzeichnet zu wissen und
 nach Wien zu übersenden warte.

Inzwischen habe ich mich selbst wisse, anständig
 mit 300. Gewand mit 500. fl. Gehalt, in der Lage,
 praktisch ist großherzogliche Finanzminister zu
 arbeiten, dessen in mich gesetzte Vertrauen ist durch
 fünfzigjährige Erfahrung in jenen - werden meine
 Kenntnisse, nach meiner Bestimmung untergebracht
 sollen zu sein sollte.

Da diese Beschäftigung mich meinen Ziele im
 nicht weiter bringt, weshalb ich mein fünf vieljährige
 Warten und durch Fortsetzung aller Jugendstränden
 mein aktuelles Wissen zu verdingen, und mich des
 Gehalts nicht zu setzen wolle, in anderen Fällen mich
 glückselig selbst zu verdingen, - so wird ich nicht in,
 nicht wünsch, wird ich durch eine Anstellung eine
 Ansehen in dem Stand gesetzt werden, in das mir

in dem von Allen schon benutzten Gießguthen der Messen,
 selbst selbst einzutreten, und so selbige ganz
 trocken zu können, wozu ich volle Kraft und Liebe
 in mir glühen.

Ihrer Königliche Hoheit bitte ich mit
 diesen Worten unterthänig,

„die gütigste Verzeihung in bezugung
 haben zu lassen, und mich mit einer Anstellung
 am General-Landes-Ärztlichen Rath zu beehren.“

Carlsruhe,
 den 1. Jan. 1816.

Julius Leichten
 Kreis-Physikus.

(1794–1868)⁷⁴ und Dr. Josef Bader (1805–1883),⁷⁵ die 1834 bzw. 1837 in das Archiv eintraten, waren offenbar nicht in der Lage, Mones sträflicher Vernachlässigung der Ordnung im Archiv etwas entgegenzusetzen, vielmehr nahmen sie sich dessen rastlose Editionstätigkeit, zumal in der 1850 von ihm begründeten Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, zum Muster. Bader war auf Empfehlung Mones überhaupt erst eingestellt worden, nachdem er 1834 eine *Badische Landes-Geschichte*⁷⁶ veröffentlicht hatte. Er berichtete später von einer Äußerung Großherzog Leopolds, dieser habe ihm die Stelle gegeben, damit er seine historischen Arbeiten auf sicherer Grundlage fortsetzen könne.⁷⁷ Hier ist demnach der Beginn der badischen Landeshistoriographie im Sinne der *vaterländischen Geschichte* zu fassen.⁷⁸

Als Lehre aus der Ära Mone kann eine Passage aus Roth v. Schreckensteins Bericht von 1868 gelten: *So verdienstlich auch, in wissenschaftlicher Hinsicht, gelehrte Publikationen sind, so sind doch dieselben nicht in erste, sondern in zweite Linie zu stellen, wenn für die Auffindbarkeit der Archivalien noch so unendlich viel zu tun ist.*⁷⁹

Die älteren Juristenarchivare hatten noch vor der Aufgabe gestanden, sich entweder diplomatische Kenntnisse in der Praxis aneignen oder ausscheiden zu müssen. Der 1803 durch Brauer eingesetzte Ernst August Sold wechselte bereits 1806 wieder in die höhere juristische Verwaltungslaufbahn über,⁸⁰ während Johann Friedrich Molter (1776–1828),⁸¹ als er 1817 als Sekretär zum Staatsministerium versetzt werden sollte, dies als *unverschuldete Zurücksetzung* empfand und um Belassung im Amt bat, und dabei nicht nur auf die vor und während seiner Dienstzeit beim Archiv erworbenen diplomatischen Kenntnisse, sondern auch auf seine *schwächliche körperliche Constitution* verwies.⁸² Mit körperlicher Unzulänglichkeit zurechtkommen mussten auch Dümé, der mit der Zeit taub wurde und daher nur beschränkt einsetzbar

⁷⁴ Leesch, wie Anm. 53, S. 110; Friedrich v. Weech: ADB 4 (1876) S. 715 f.; die ungedruckten Quellen zur Person Dambachers bei Klein, Anfänge, wie Anm. 65, S. 227 Anm. 31.

⁷⁵ Leesch, wie Anm. 53, S. 42; Michael Klein: Eine frühe Sammlung im Generallandesarchiv Karlsruhe: Das *Historische Archiv* und Josef Bader (1805–1883). In: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner. Hg. von Gregor Richter (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44). Stuttgart 1986. S. 339–360, bes. S. 341–346.

⁷⁶ Klein, Sammlung, wie Anm. 75, S. 342, Anm. 15.

⁷⁷ Klein, Sammlung, wie Anm. 75, S. 344.

⁷⁸ Klein, Sammlung, wie Anm. 75, S. 342, und Schwarzmaier, Geschichtswissenschaft, wie Anm. 17.

⁷⁹ GLAK 450/108.

⁸⁰ Er trat als Nachfolger seines Stiefvaters die Amtmannsstelle zu Stein (Enzkreis) an, die er, seit 1810 Oberamtmann, bis zu seinem Tod 1818 bekleidete; vgl. Anm. 57.

⁸¹ Vgl. Anm. 58.

⁸² GLAK 76/5392.

war,⁸³ und Leichtlen in Freiburg, der wegen Gemütskrankheit oft ausfiel und jung starb.⁸⁴ Eine andere Einschränkung, die der Interesselosigkeit, dürfte für Carl Ludwig Wollschläger⁸⁵ gelten, der 1831 56-jährig mit einer Archivratsstelle wohl lediglich *versorgt* werden sollte. Im Grunde fällt auch die Betrauung Bours v. Eyseneck mit der Direktion im Nebenamt unter diese Kategorie; denn trotz mancher wertvollen Anregung aus seiner Feder fand er nach eigenem Bekunden⁸⁶ offenbar kein Konzept, des Ordnungsproblems Herr zu werden.

Dass das Archiv sich nach und nach von seinem Verwaltungsumfeld absetzte, dafür bieten indirekt zwei 1811 und 1820 durch das Innenministerium ausgesprochene Mahnungen ein Indiz, doch die gebotene Amtsverschwiegenheit nicht zu verletzen.⁸⁷ Man wüsste gerne, ob hier tatsächlich Amtsgeheimnisse preisgegeben worden waren oder wissenschaftliche Neugier in einer damals noch als unangemessen empfundenen Weise befriedigt wurde.

Dass die Verwaltung anfangs massiv auf Auskünfte aus den noch kaum lagermäßig organisierten Archivalienzugängen aus Vorgängerterritorien angewiesen war und das Archiv durch Recherchen sehr strapazierte,⁸⁸ liegt auf der Hand.

⁸³ *Leesch*, wie Anm. 53, S. 129; *Klein*, Anfänge, wie Anm. 65, S. 223.

⁸⁴ Vgl. Anm. 69 und 73.

⁸⁵ *Leesch*, wie Anm. 53, S. 681; GLAK 450/34. Er hatte 1796 im pfalz-zweibrückischen Verwaltungsdienst seine Laufbahn begonnen, war 1798 in den Dienst des Saardepartements und 1804 in den des Fürstentums Leiningen übergetreten, bevor er 1807 als Registrator beim Polizeidepartement und nachfolgend auf weiteren vier Tätigkeitsfeldern von Baden verwendet wurde.

⁸⁶ Aus einem Bericht von 1824 an Staatsminister v. Berckheim: *Ich kann Euer Excellenz nicht lebendig genug beschreiben, welcher unangenehme Dienstposten mir in der Archiv-Direktion zugefallen ist. Die wenigen Annehmlichkeiten, welche ich mir verschaffen kann, wenn ich die geschichtlichen und wissenschaftlichen Quellen, welche die Archive darbieten, auf meine eigene Weise benütze, werden durch die Unannehmlichkeiten des Dienstes sattsam überwogen. Ich wünschte nemlich, das Archiv zu ordnen, dessen Inhalt zugänglich und nützlich zu machen; aber ich fürchte, ich werde diesen Zweck niemals – und kaum das erreichen, dass die Verirrung, welche existiert, aufgelöst und die interessantesten Acten dem Verderben entzissen werden*; GLAK 236/7690.

⁸⁷ GLAK 450/119.

⁸⁸ So schon Herbster in seinem Beförderungsgesuch von 1805 (vgl. Anm. 36 und 72): *... sondern auch die vielen, in großer und zum Theil in kaum denkbarer Unordnung aus den neuen Erwerbungen hinzugekommenen Archivalien vermehren das Geschäft über allen Begriff, bey welcher letzterer Beschaffenheit die Recherchen, die in Rücksicht der neu acquirirten Lande ... häufig veranlaßt werden, nicht wenig erschwehrt sind, so dass diese Verhältnisse von dem gesammten Dienstpersonal ... stark gefühlt werden.*

Nutzung

Den Beginn von Nutzungen des Archivs für eigentliche historische Forschungen zu terminieren fällt nicht leicht. Ein solches Interesse dürfte jedenfalls vorgelegen haben, als Archivrat Kolb in Freiburg 1811 um Ausleihe der vermeintlichen Reichenauer Gründungsurkunde Karl Martells, einer als solche zu verifizierenden Fälschung,⁸⁹ bat.⁹⁰ In das gleiche Jahr reicht die erste ermittelbare Nutzerakte,⁹¹ die des Oberhofrichters C. W. F. L. v. Draï, des Vaters des Laufrad-Erfinders, zurück. In nennenswertem Umfang setzen die Nutzerakten erst nach 1820 ein, und zu dieser Zeit hatte auch ein Umdenken im Archiv und im Ministerium stattgefunden. Aus dem Jahr 1822 liegt die Antwort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf eine Anfrage vor, nach welchen Grundsätzen man bei der Kassation von Reichs-, Kreis-, Haus- und diplomatischen Akten zu verfahren habe (Abbildungen 45 und 46, Seiten 366/367). Es heißt dort eingangs: *Vor allem wird der Gesichtspunkt feststehen müssen, dass bey Ausscheidung der zu vertilgenden Acten es nicht allein auf den noch zu hoffenden practischen Gebrauch, sondern auch auf ihre etwaige historische Wichtigkeit ankomme.* Weiter unten heißt es: *Auch können wir schlechterdings mit dem Begriffe und Zweck eines Archivs, so wie auch mit dem geschichtlichen Leben eines Staats nicht vereinbaren, dass die Archivalien über Reichslehenpflicht, Reichsgerichte, ReichsOberhaupt, ReichsRitterschaft, Reichsstifte und Reichstag blos deshalb der Vernichtung übergeben werden sollen, weil die Objecte, die übrigens in ihren Folgen mehr oder weniger fortleben, staatsrechtlich aufgehört haben.*⁹²

Gerade in Baden als einem vergleichsweise schwachen und seinerzeit in seiner Legitimität angefochtenen Mittelstaat hat die mentale Rückbindung an den vergangenen Reichsverband offenbar eine große Rolle gespielt. In diesen Zusammenhang ist auch die Beurlaubung des Archivrats Dr. Karl Georg Dümgé zu stellen, der als Redakteur der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von 1818 bis 1822 in Frankfurt mit Vorbereitungsarbeiten an den Monumenta Germaniae Historica beschäftigt war.⁹³ Es bedurfte der Weitsicht des künftigen nebenamtlichen Direktors Baur v. Eyseneck, damit

⁸⁹ GLAK A 3.

⁹⁰ GLAK 236/59.

⁹¹ Freiherr v. Draï war *willens, über die Staatsverwaltung und Kulturgeschichte von Baden unter Carl Friedrich* zu schreiben (erschieden in Karlsruhe in zwei Bänden 1816 und 1818 als *Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution*), und das Innenministerium entschied, die Akten seien ihm vorzulegen; GLAK 450/B 2659. Das entstandene Werk ist noch, wie schon am Titel erkennbar, unter die Kategorie der Hofhistoriographie zu subsumieren.

⁹² GLAK 233/27456.

⁹³ *Schwarzmaier*, Anfänge, wie Anm. 17.

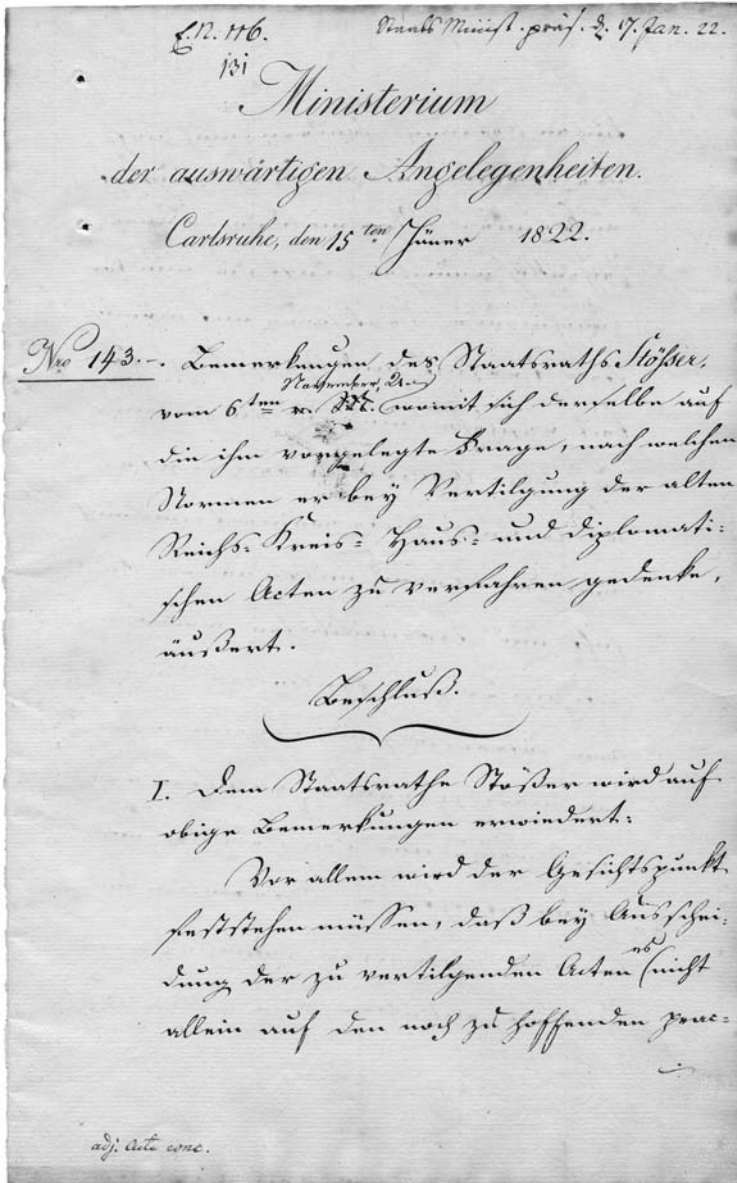


Abb. 45/46: Stellungnahme des Außenministeriums gegen eine übereilte Ver-
 nichtung von Akten, die künftige Geschichtsschreiber ihrer
 Quellen berauben würde, Karlsruhe 15. Januar 1822. Vorlage:
 Generallandesarchiv Karlsruhe 233/27456.

diesen Gebrauchs, sondern auf die
 ihre Abwägung folgende Wichtigkeit
 aufmerksam. Man muß daher ungenü-
 gendlich vermeiden, daß die in die Vor-
 zugsform der Vertikalisierung mit möglich-
 ster Vorsicht und Gewissenhaftig-
 keit geschehen, und sich einzig und
 auf solche Ambivalenzen beschränken,
 welche ganz unabweisbar, und nicht
 auf dem Grund individueller Au-
flust und Probabilitäten, sondern in
 systematischer und zweckmäßiger Hinsicht
 von Nutzen sind; dergleichen Art
 aber sehr sorgfältig aufzuheben war:
 die, welche für die Geschichtswis-
 senschaft unentbehrliche Methoden sind, und
 für die systematische Aufschlüsselung und
 Notizen aufzuheben, oder welche nur

diese Thematik auch unmittelbar auf Archivseite aufgegriffen wurde. Nach dem Tod Herbsters sprach er in seinem Vorschlag zur Wiederbesetzung der Stelle auch Grundsatzfragen an. Man habe nun neue Staatsverhältnisse, und es sei *daraus gar kein Geheimnis mehr zu machen. Es scheint mir nötig, die Archive jetzt als Quellen zur Bearbeitung der Geschichte in ihrem ganzen Umfang zu eröffnen.*⁹⁴ Allerdings hatte er zuvor den Vorbehalt der Schaffung eines eigenen Hausarchivs der Dynastie gemacht; denn *man unterscheidet zwischen Regierung und Großherzog; zwischen Staatsgut und Kronschatz.* In der Tat war v. Hillern später mit der Zusammenstellung und Reptorisierung eines *Haus- und Familienarchivs* befasst, wenn dieses auch erst während der 1870er Jahre physisch zu existieren begann.⁹⁵

Direktor Baur v. Eyseneck werden noch andere weiterführende Anregungen verdankt: Schon 1824 schlug er vor, sich bei der Quellenarbeit Dümigés auch des modernen Darstellungsmediums der Lithographie zu bedienen, und ein Jahr darauf hielt er es für wünschenswert, in einer gelehrten Zeitschrift *wenigstens eine kurze Nachricht von dem Dasein dieser gewiß sehr schönen Urkundensammlung zu geben.*⁹⁶

Diese Vorschläge stehen am Anfang einer im Generallandesarchiv seither gepflegten Tradition, möglichst auf das Publikum zuzugehen. Während der 1830er Jahre setzten Nutzungen in größerem Umfang ein, und es fällt auf, dass nicht nur erwartungsgemäß Wissenschaftler⁹⁷ und Archive bzw. Archivare⁹⁸ das Archiv in Anspruch nehmen wollten, sondern von Anfang an auch in großer Zahl Kommunen, vielfach kleine Dörfer,⁹⁹ und nicht wenige Pri-

⁹⁴ GLAK 233/7690; vgl. Anm. 86.

⁹⁵ GLAK 450/119 und *Schwarzmaier*, Einführung, wie Anm. 1, Sp. 353. Allerdings setzte die beim Geheimen Kabinett erwachsene Akte über das Haus- und Familienarchiv bereits 1823 ein, hatte jedoch zunächst vor allem Bewegungen vertraulicher Akten, etwa zur Sukzession der Hochberg-Linie, zwischen diesem, dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Auswärtigen sowie dem Generallandesarchiv zum Inhalt; GLAK 47/2126.

⁹⁶ GLAK 233/7690; vgl. Anm. 94.

⁹⁷ Wie Johann Friedrich Böhmer (1834–36): Bitte um Abschriften; GLAK 450/B 1459. – Die Benutzerakten des Generallandesarchivs gehören als Sonderserie B dem Bestand 450 an und sind zwar über eine Namenskartei erschlossen, jedoch erst bis zum Buchstabe F verzeichnet; die folgenden Angaben stützen sich auf diese Liste, die immerhin eine statistisch relevante Größenordnung aufweist.

⁹⁸ Wie das Departementalarchiv in Besançon: Bitte um Abschriften, wiss. Austausch des Archivars Duvernoy mit Mone; GLAK 450/B 957, bzw. Kreisarchivar Abele zu Speyer (1845): Anfrage zu Quellen über die Rietburg, da über dem früher badischen Ort Rhodt gelegen; GLAK 450/B 12.

⁹⁹ Wie Auggen (1831): wegen *Bürgerfürstgerechtigkeiten* im Streit mit der Stadt Neuenburg; GLAK 450/B 290, oder Busenbach (1835): wegen der Absicht zweier Nachbarorte, selbstständige Pfarreien zu gründen; GLAK 450/B 1999, schließlich auch die Wirte zu Blankenloch (1835): Nachweise ihrer Schankgerechtigkeit; GLAK 450/B 1217.

vatpersonen, auch Nichtakademiker,¹⁰⁰ zunehmend auch von außerhalb Badens.¹⁰¹ Bei den inländischen Nutzungen stand freilich das rechtliche Interesse noch im Vordergrund, das aber erstaunlich oft von einfachen Bürgern zur Geltung gebracht wurde.

Beiläufig wurde 1838 aktenkundig, dass Private für Recherchen Gebühren zu entrichten hatten.¹⁰² Die Nutzung geschah vielfach auch durch Versendung, etwa an den Historiographen des Bistums Speyer, Franz Xaver Remling.¹⁰³ Dies setzte die Archivalien beträchtlichen Risiken aus, fand aber auch als beispielgebend Anerkennung, zum Beispiel die des württembergischen Geschichtsschreibers und Stuttgarter Bibliotheksdirektors Christoph Friedrich Stälin, als er 1870 wieder einmal eine Ausleihe begehrte: *Im Vertrauen auf die jenseitige liberale Weise, welche wissenschaftliche Unternehmungen stets unterstützt und die Pflicht der Erwidierung mit hiesigen Hilfsmitteln auch mich zu üben lehrte, bitte ich den Ausdruck meiner größten Dankbarkeit zu genehmigen, wenn mir die bezeichneten Documente ... gegen Berechnung der Verpackungskosten auf die Benutzungszeit von ein paar Wochen hochgeneigt auf diesseitige Canzlei wollten zugefertigt werden.*¹⁰⁴

Bemerkenswerterweise wurde unter Bezug auf die bürgerliche Prozessordnung schon 1836 eine Verordnung über die Einsichtnahme in Behördenakten erlassen. Danach hatte die Behörde, bei der die Akten erwachsen waren, bzw. ihre Nachfolgebehörde darüber zu entscheiden, auch im Fall bereits erfolgter Archivierung; in Zweifelsfällen hatte das betreffende *Archiva-*

¹⁰⁰ Wie ein gewisser Konrad Bühler in Wössingen (1829): wegen des Testaments eines 1808 in Philadelphia verstorbenen Verwandten; GLAK 450/B 1898, sowie die Schwestern Margarete und Elisabeth Baumann in Bruchsal (1839): wegen Aushändigung des Testaments ihres Onkels, eines zu Oggersheim verstorbenen Geistlichen; GLAK 450/B 591.

¹⁰¹ Wie der Müller Bräunig zu Germersheim (1840): Anfrage nach einer kurpfälzischen Bachordnung wegen Betriebs seiner Mühle; GLAK 450/B 1649, der General v. Barfus-Falkenberg in Berndorf/Oberlausitz (1849–1857): Anfrage nach der Vergabe kurpfälzischer Alzeyer Burglehen an seine Vorfahren; GLAK 450/B 435, und ein Dr. Birkenthal aus Galizien (1848): Geschichte der Israeliten in Deutschland; GLAK 450/B 1157.

¹⁰² In einer den beiden Archivregistratoren Ludwig und Adam abverlangten Äußerung über ihre Einkünfte, wobei die Höhe dieser ihnen offenbar direkt zustehenden Gelder heruntergespielt wird: ... *indem die selten vorkommenden Gebühren von Privaten für Recherchen ganz unbedeutend sind*; GLAK 450/31.

¹⁰³ GLAK 450/B 11743: Die Akte setzt 1833 mit noch an das Provinzialarchiv Mannheim gerichteten Ausleihbegehren ein, als Remling seine Geschichte des Klosters Heilsbruck veröffentlichte, und reicht bis 1865; 1847 stellte man für die Ausleihe von Archivalien die Bedingung, dies habe an eine *Behörde* zu geschehen, woraufhin Bischof Nikolaus v. Weis eine Garantieerklärung mit Haftungsübernahme für derartige Ausleihen für Remling ausstellte.

¹⁰⁴ GLAK 450/B 14897.

riat das Innenministerium einzuschalten. Der Bittsteller musste einen Grund angeben und ein rechtliches Interesse haben.¹⁰⁵

Um 1850 haben wir mit einer zwar umfangmäßig noch kleinen, strukturell aber den heutigen Verhältnissen vergleichbaren Nutzung zu rechnen. Dies ist umso beachtlicher, als der Ordnungszustand dies im Grunde nicht zugelassen hätte, vom Verzeichnungsstand ganz zu schweigen.

Die damalige Misere der Erschließungslage wurde bekanntlich ab den 1870er Jahren weitgehend behoben,¹⁰⁶ jedoch um den Preis der Beibehaltung der seit 1803 vorgegebenen Tektonik, die auf den Trümmern nicht nur der neu hinzugekommenen Archivkörper, sondern sogar auch einzelner Archivalien errichtet worden war. Dieser Umstand garantiert die Fortdauer der Fachdiskussion über Bestandsbildungs- und Ordnungsprobleme und schafft für nicht wenige Projekte Probleme bei ihrer Umsetzung.¹⁰⁷

Schluss

Mit der Unverhältnismäßigkeit der Vergrößerung des badischen Staats am Anfang des 19. Jahrhunderts konnte jedenfalls sein Archivwesen, das eben noch in der Vorstellungswelt aufklärerischer Zukunftsgläubigkeit organisiert worden war, nicht mithalten. Das schon bald als solches empfundene Korsett der Brauerschen Rubriken verlieh ihm als einziger Halt so lange Stetigkeit, bis es irreversibel geworden war. Als verzögernder und insoweit verhängnisvoller Faktor kam die obrigkeitlich begünstigte unbedingte dienstliche Hinwendung Mones und seiner Archivare zur Geschichtswissenschaft hinzu, die sich das Archiv geradezu inhaltlich anzueignen versuchten, aber seine Verwaltung und Erschließung vernachlässigten oder nachgeordnetem Personal überließen. Das Ausmaß von Mones Eigensucht wird schwer gerecht zu gewichten sein; indessen spricht der Umstand gegen ihn, dass er offenbar keinen Geschichtsverein gründen bzw. dulden wollte. Für ganz Baden gab (und gibt) es – wohl, weil die historische Stunde damals versäumt wurde – bis heute keinen. Über die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ließ sich das von Mone angestrebte Monopol leichter arrangieren.

Der Umbruch am Anfang des 19. Jahrhunderts war für das neue badische Archivwesen quantitativ und qualitativ so massiv und von so vielen Faktoren belastet gewesen, dass sich der Aufbruch in die neue Zeit nur gehemmt,

¹⁰⁵ Ghzl. Staats- und Regierungsblatt vom 2. November 1836 (Exemplar in GLAK 450/119).

¹⁰⁶ Dokumentiert durch die 1901 einsetzende Reihe der vier Bände der Inventare des Großherzogl. Badischen Generallandesarchivs, hg. von der Großherzogl. Archivdirektion; im Vorwort des 1. Bandes bedauert Direktor Friedrich v. Weech ausdrücklich die provenienzwidrige Zergliederung der Bestände.

¹⁰⁷ Vgl. *Krimm*, wie Anm. 1, z. B. S. 39 und 53–55.

überangestrengt und in der Art einer Springprozeßion vollziehen konnte. Auf der Grundlage einer soeben erst im Geist der Aufklärung geschaffenen Ordnungsstruktur, aber schon mit Rücksicht auf die jeweils eigenen Vergangenheiten der umfangreichen 1803/1806 eingegliederten Gebiete gegründet und zunächst den Zwecken der Rechtssicherung und Verwaltung dienend, sah sich das Generallandesarchiv früh sowohl mit den Bedürfnissen eigentlicher Geschichtsforschung – zumal auch schon das Land übergreifender – konfrontiert und wurde daneben auch von einfachen Bürgern und Kommunen in Anspruch genommen. Die einem außergewöhnlichen Legitimationsbedürfnis, dem sich Badens Fürsten nach 1830 ausgesetzt sahen, entspringende und durch die dominierende Persönlichkeit Mones noch übersteigerte Tendenz zur Quellenarbeit als Grundlage *vaterländischer* Geschichtsforschung, hinter der ihr angemessene Ordnungs-, Bestandsbildungs- und Erschließungsmaßnahmen völlig in den Hintergrund traten bzw. subalternen Kräften überlassen bleiben mussten, begründeten den guten wissenschaftlichen Ruf des Archivs, jedoch um den Preis einer archivtheoretischen Rückständigkeit, die in der Folge nur noch abgemildert, aber nicht mehr grundsätzlich behoben werden konnte. Dessen ungeachtet verdienen die beachtliche Leistung und der immense Fleiß der Archivare jener Zeit auch nach 200 Jahren noch Respekt!

Das erste Staatsgebäude Archiv- und Verwaltungsbau in Karlsruhe um 1800

Von KONRAD KRIMM

Das ehemalige Archivgebäude von 1792 am Karlsruher Zirkel 26/28 – zur Bauzeit noch *Hinterer* oder *Kleiner* Zirkel genannt, zur Unterscheidung vom *Vorderen*, *Großen* Zirkel, dem späteren *Schlossplatz* – beeindruckt noch heute durch seine weiten Abmessungen (Abbildung 47, Seite 374). Flache Risalite rhythmisieren kaum merklich die lange Fassade an der leicht gekrümmten Straße. Der ehemalige Archivtrakt füllt die gesamte Südseite des Bauquadrats; er besitzt auf eine Länge von 70 Metern stattliche 25 Fensterachsen. Der Archivbau war Zweckbau von Anfang an. Die drei Vollgeschosse mit durchlaufenden, gewölbten Magazinsälen ließen für die Archivare und Registratoren nur wenige Räume an den Kopfseiten. Immerhin gab es bereits ein Benutzerzimmer, zumindest forderte man einen eigenen Raum für die *advocaten acta einsehen zu lassen*.¹ Das Innere der Magazine hat der Archivfotograf Fritz Held um 1900 in einem Exlibris für die Archivbibliothek noch nicht einmal allzu stilisiert festgehalten² (Abbildung 48, Seite 375): Die Position der Mittelpfeilerreihe entspricht den Bauplänen und das Mobiliar – beide Eisentruhen und das Schreibpult – hat sich bis heute erhalten. Geschönt sind aber die weiten Regalabstände. Zu dieser Zeit hatte man aus Platzmangel die Quergänge längst mit Hilfsregalen vollgestellt,³ und von der sehr praxisbezogenen Forderung der Registratoren des 18. Jahrhunderts nach Verkehrswegen zwischen den Archivkästen, die ein gleichzeitiges Öffnen der Kastentüren auf beiden Seiten zuließen, war wenig übrig geblieben.⁴

Der Platzmangel zählte dabei von Anfang an zu den Schwächen des Baus. Soweit die mehrfachen Wechsel der archivischen Konzeption daran Schuld trugen, wird davon noch zu reden sein. Aber die Archivare hatten das Gebäude lange Zeit auch mit anderen Behörden zu teilen. Der Katholische Oberstiftungsrat war mit untergebracht, die Accis-, Zoll- und Domänenkammer und die Stempelpapierverwaltung. Im Jammerton des Zu-kurz-gekommenen, der für die Karlsruher Archivare zuzeiten typisch war, resü-

¹ O. D. (1788?), GLAK 206/218 fol. 34.

² Vgl. z. B. GLAK 450 K/3.

³ Vgl. dazu die Belegungspläne von 1904, GLAK 450 K/1 ff.

⁴ Wie Anm. 1, fol. 35f.



Abb. 47: Das ehemalige Generallandesarchiv, Zirkel 26/28, aufgenommen 2003. Aufnahme: Felix Gross, Karlsruhe.

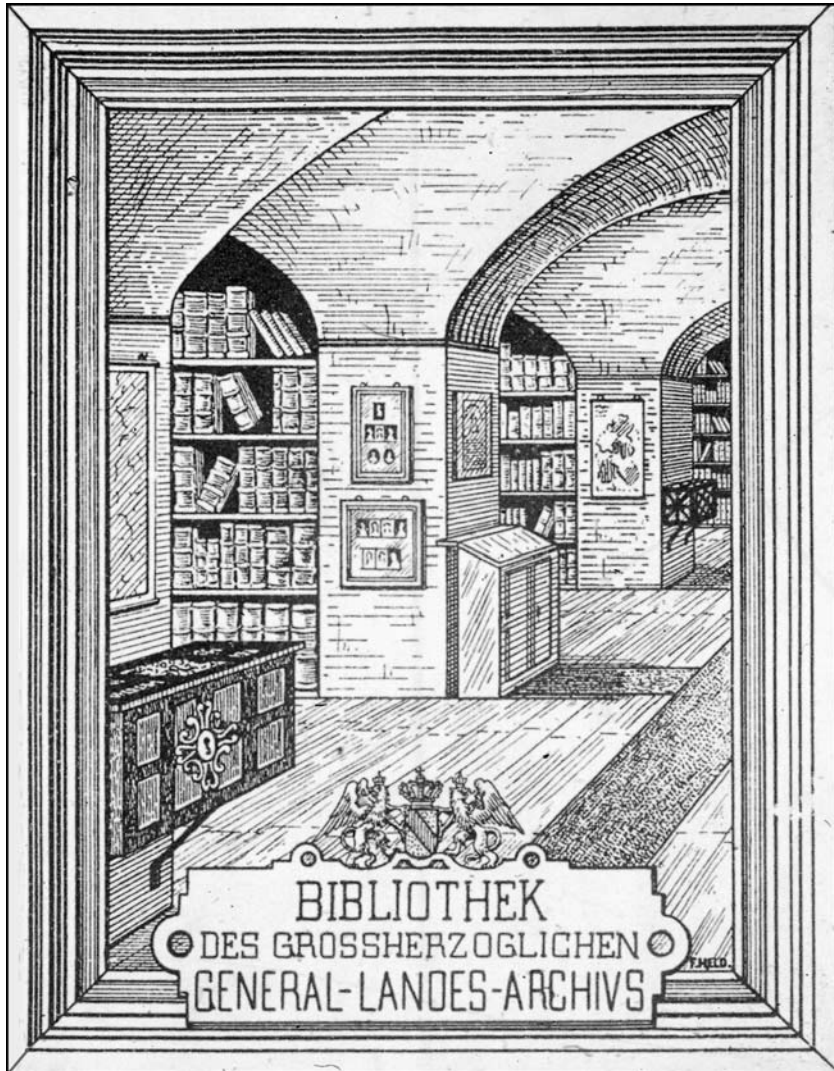


Abb. 48: Bibliothek des Generallandesarchivs, Exlibris des Archivfotografen Fritz Held, um 1900. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 450 K/3.

mierte Archivdirektor von Hillern 1817: *Das Schicksal des Großherzoglich Badischen General Landes Archivs ist einzig das, das demselben von jeher und zwar von den Zeiten des weit kleineren Staatumfangs bestimmte Locale durch Entziehung eines Plazes nach dem andern und Verwendung zu sonstigen, mit demselben in keiner Verbindung stehenden Anstalten immer mehr beschränkt werden soll.*⁵ Gerade wegen dieser bedrängten Verhältnisse ist es den Karlsruher Archivaren hoch anzurechnen, dass sie sich gleichzeitig energisch und erfolgreich gegen Kassationsbefehle wehrten, die ihnen eine *Akten tilgungskommission* geben wollte – ging es dabei doch nicht um Personalakten *längst verfallter Küchenjungen*, sondern um politisches Schriftgut des Alten Reiches, dessen historischer Wert den Archivaren jetzt bereits bewusst war.⁶

Viele Jahrzehnte erzwang die Raumnot das Leben mit lästigen Mitnutzern und unpraktischen Außendepots. 1872 zog endlich der Oberschulrat als letzte fremde Behörde aus (dass er 1945–1965 wieder das Archivgebäude an der Hildapromenade mitbelegte, war wohl Ironie des Schicksals), aber nun dachte man schon bald selbst an Auszug. Die Neubauplanungen setzten 1887 ein. 1905 übersiedelte das Archiv aus der engen Innenstadt an deren westliche Peripherie.⁷

Das Zirkelgebäude besaß freilich auch strukturelle Mängel. Am schwersten wog sicher, dass es gegen alle tradierten Regeln nicht unterkellert worden war. Der Architekt, Wilhelm Jeremias Müller,⁸ hatte es anders gewollt. Wie schon vor ihm Albrecht Friedrich von Keßlau⁹ bildete Müller in seinen ersten Entwürfen ein volles Kellergewölbe mit Oberlichtern aus; das Erdgeschoss sollte zum Hochparterre werden. Die Unterkellerung fiel indes einem zweiten Obergeschoss zum Opfer; Müller setzte die Aufstockung gegen den Willen des Markgrafen durch und musste vermutlich deswegen auf das Untergeschoss verzichten.¹⁰ So saß das Archivgebäude nun ohne Unterlüftung

⁵ An das Innenministerium, 29. Juli 1817, GLAK 450/1.

⁶ Vgl. Hans Georg Zier: Justin Hinrich von Hillern. In: Festschrift Max Müller, Stuttgart 1962, S. 325 f.

⁷ Vgl. K. Krimm: Archivbau und Residenzarchitektur. Der Neubau des Generallandesarchivs von 1904. In: Aus dem Leben des Archivars. Festschrift Eberhard Gönner. Hg. von Gregor Richter. Stuttgart 1986. S. 211–235.

⁸ Zur Person vgl. Paul Bialek: Wilhelm Jeremias Müller. Der Baumeister des Louis XVI. in Karlsruhe. Diss. Karlsruhe 1955 (maschinenschriftlich).

⁹ Zur Person vgl. GLAK 76/4163–4166. Keßlau war seit 1752 badischer Baudirektor. Ältere Literatur bei Gottfried Leiber: Friedrich Weinbrenners städtebauliches Schaffen für Karlsruhe. Teil 1. Die barocke Stadtplanung und die ersten klassizistischen Entwürfe Weinbrenners. Karlsruhe 1996. S. 70, Anm. 253.

¹⁰ Vgl. die Verteidigung Müllers gegen die Vorwürfe Brauers vom 17. Mai 1797, GLAK 206/218. Dass die Unterwölbung des Erdgeschosses tatsächlich erst bei Baubeginn untersagt wurde, wie Müller schreibt, beweisen seine älteren Pläne (z. B. GLAK G Karlsruhe/263) und der Raumbedarfsplan des Archivars Steinhäuser vom 15. Dezember 1787, ebenda fol. 34. Zur Zahl der Geschosse s. u. S. 413 ff.

auf und das Erdgeschoss erhielt Straßenniveau. Das rächte sich. Friedrich Weinbrenner, der überall faulende Archivalien vorgefunden haben wollte, beurteilte 1809 den Bau seines Vorgängers vernichtend, ohne freilich den eigentlichen Grund für die Feuchtigkeit zu nennen.¹¹

In der äußeren und doch wohl auch in der inneren Erscheinung war das Archivgebäude gleichwohl imposant. Als das Innenministerium sich nach dem Auszug des Archivs von der Schlossplatzseite her ausdehnen konnte, gestaltete Ludwig Levy 1906 einen der Magazinräume zu einem festlichen Sitzungssaal um (Abbildung 49, Seite 378); mit dem Dekor eines historisierenden letzten Rokoko erwies er dem Gebäude aus der *Zopfzeit* seine Reverenz.¹² Und selbst das Foto der ausgebrannten Ruine von 1945 vermittelt eine Vorstellung von den mächtigen Innenräumen des ehemaligen Archivgebäudes (Abbildung 50, Seite 379).¹³ Erst 1957 wurde es nach langer, auch öffentlich geführter Diskussion wieder aufgebaut, im Inneren für das Landratsamt freilich völlig verändert.¹⁴ Ein weiterer Umbau für das International Department der Universität im Jahr 1995 bezog auch den Innenhof in die Umgestaltung ein.

Der knappe Abriss der Bau- und Nutzungsgeschichte des ersten Generallandesarchivs hat einige Fakten genannt, Stärken und Schwächen beschrieben, so wie es nach Fritz Hirsch am gründlichsten schon Manfred Krebs als Archivar,¹⁵ und erst vor wenigen Jahren Ulrike Plate als Denkmalpflegerin kenntnisreich getan haben. Dass sich der Archivar mehr den schwierigen Nutzerproblemen zuwandte, ist verständlich, ebenso die Beschäftigung des Bauhistorikers mit der *Schlossplatzfrage*, die Generationen von Karlsruher Architekten, Politikern und Denkmalschützern in Atem hielt und hält. Das ehemalige Archivgebäude rückt aus dieser Schlossplatz-Perspektive im Wortsinn etwas in den Hintergrund. Umgekehrt lässt sich der Zirkelbau aber auch nicht nur in seinem archivischen Funktionieren angemessen beschreiben. Das Archivgebäude ist ja weder nur Rückseite des Kanzleibaus am Schlossplatz noch baugeschichtlich unabhängig von ihm: Ein wesentliches

¹¹ 10. Juli 1809, GLAK 206/219, immer wieder zitiert seit Fritz *Hirsch*: 100 Jahre Bauen und Schauen. 2. Band. Karlsruhe 1913. S. 258; vgl. zuletzt v. a. Gottfried *Leiber*: Friedrich Weinbrenners städtebauliches Schaffen für Karlsruhe. Teil 2. Der Stadtausbau und die Stadterweiterungsanlagen 1801–1826. Karlsruhe 2002. S. 141.

¹² Vgl. GLAK 424 K Karlsruhe 168/3.14.

¹³ Nach mündlicher Überlieferung wurde das Gebäude des Innenministeriums nicht bei Luftangriffen zerstört, sondern erst nach der Besetzung Karlsruhes durch die Franzosen angezündet, um für einen nachgedrehten Film über die Einnahme der Stadt genügend Rauchentwicklung zu erhalten.

¹⁴ Vgl. ausführlich Ulrike *Plate*: Nur ein Verwaltungsbau – oder ein spannendes Stück Stadtgeschichte? In: *Badische Heimat* (1998) S. 476–482, besonders S. 479.

¹⁵ Vgl. Manfred *Krebs*: Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 1). Stuttgart 1954. S. 15 ff.



Abb.50: Ruine des ehemaligen Archivegebüdes, aufgenommen 1946. Aufnahme: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe.

Kapitel in der Baugeschichte der Stadt wird erst verständlich, wenn man beide Baukörper gemeinsam untersucht. Das überragende städtebauliche Werk Weinbrenners – und ebenso seine Kritik an seinem Vorgänger Müller als Baudirektor – hat den Blick auf das Karlsruhe des 18. Jahrhunderts zum Teil verstellt. Es gilt, die älteren Konzeptionen neu zu befragen,¹⁶ und der Baublock zwischen Lamm- und Ritterstraße ist dafür sowohl archiv- und verwaltungsgeschichtlich wie auch städtebaulich besonders geeignet. Wir müssen uns unserem Gegenstand freilich von verschiedenen Seiten nähern. Der Archivbau, mit dem wir es zu tun haben, steht am Ende einer Bautradition, die ihren eigenen Gattungsgesetzen folgte. Das Gebäude am Zirkel gehört zugleich in die Baugeschichte der markgräflichen Zentralbehörde, der *Kanzlei*. Beides zusammen führt zu der Frage nach herrschaftlichem Bauen in der Stadt überhaupt. Schlossbezirk und Bürgerstadt waren in der barocken Stadtanlage strikt getrennt. Mit Kanzlei und Archiv repräsentierte die Herrschaft erstmals mit einer größeren Baugruppe in der Mitte der Bürgerstadt; so erhielt diese Bauaufgabe von Anfang an besonderes Gewicht. In der Realität des Bauens schließlich liefen diese drei Momente – Archivbau, Behördenbau und Herrschaftsrepräsentation – zusammen.

Das Archiv

Die badische Archivgeschichte der frühen Neuzeit – die noch geschrieben werden muss¹⁷ – besitzt zumindest eine Konstante: Wann immer es möglich war, erhielt das Archiv der Markgrafen ein eigenes Gebäude. Die Sicherheit der Archivalien rangierte so weit oben, dass man wenig Kosten scheute. Die Archivtürme sowohl im Neuen Schloss in Baden-Baden wie auf dem Pforzheimer Schlossberg, beide erst im 16. Jahrhundert entstanden, erhielten die Ausmaße von Wehrbauten, mit starken Gewölben und zwei Meter dicken Außenmauern. Kanzleien waren hier in der Frühzeit offenbar ebenfalls untergebracht. Die reichen Türgewände und Wappensteine in den Gewölben der jeweiligen oberen Räume weisen aber darauf hin, dass es dabei nicht nur um Schreibstuben, sondern auch um Repräsentation der Herrschaft ging – der Herrschaft, die sich in ihren schriftlich gesicherten Rechten fundamentierte wusste. Die Bezeichnung *Landschaftsstube* für den Raum oberhalb des Pforzheimer Archivgewölbes¹⁸ öffnet dabei einen Zusammenhang, dem man im Vergleich mit anderen Territorien einmal typologisch nachgehen sollte.

¹⁶ Vgl. dazu grundlegend *Leiber*, Teil 1, wie Anm. 9.

¹⁷ Vgl. vor allem die Einleitung von M. *Krebs* in seiner Gesamtübersicht, wie Anm. 15. Im Folgenden wird nicht mehr eigens darauf verwiesen.

¹⁸ Die Kunstdenkmäler Badens. Band 9 Abt. 6 Stadt Pforzheim. Karlsruhe 1939. S. 288 f.; vgl. ebenda, Band 11 Abt. 1 Stadt Baden-Baden. Karlsruhe 1942. S. 239 und S. 256 ff.

Die Archivtürme in Pforzheim und Baden-Baden überstanden die Brände von 1689 unbeschadet, der Pforzheimer (Abbildung 51, Seite 382) hielt sogar den Feuersturm von 1945 aus und in Baden-Baden wurde das Archiwölbe noch bis 1995 in seiner alten Funktion genutzt (Abbildung 52, Seite 383). Für die Durlacher Residenz der frühen Neuzeit ist der Platz des Archivs in der Karlsburg noch nicht nachgewiesen. Nach dem Stadtbrand von 1689 konnte *noch eine große Anzahl der wichtigsten Originalien und Schriften* (das heißt Urkunden und Akten) nach Basel geflüchtet werden.¹⁹ Das Archiv war also immerhin feuersicher oder zumindest fluchtbereit gelagert gewesen.

Basel war mit verschiedenen Stadthöfen seit dem Dreißigjährigen Krieg Nebenresidenz der Markgrafen von Baden-Durlach.²⁰ Dabei ist die Bezeichnung *Residenz* hier schon ganz vom neuzeitlichen, stabilen Herrschaftsmittelpunkt her gedacht – begriffsgeschichtlich nicht ganz zu Recht, denn noch 1755, als Markgraf Karl Friedrich zum ersten Mal das badische Archiv aus Basel nach Karlsruhe holen wollte, glaubte er dies gegenüber der Stadt mit den Worten begründen zu müssen, dass er sein *Hoflager* jetzt in Karlsruhe habe.²¹ Selten wird das lange Nachleben mittelalterlicher Herrschaftsvorstellungen so greifbar. Die architektonische Präsenz in der Stadt sprach freilich eine andere Sprache als die Formel von der Reisherrschaft. Unmittelbar nach einem Brand im Jahr 1698 (dem wiederum einiges Schriftgut zum Opfer fiel²²) ließ Markgraf Friedrich Magnus den *Markegräfler Hof* als weitläufiges Stadtpalais in der Neuen Vorstadt errichten (das heutige Kantonsspital, Hebelstraße 4, Abbildung 53, Seite 384). Sein Sohn Karl Wilhelm sorgte dafür,

¹⁹ *Kurze Nachricht von dem hochfürstlich Baden-Durlachischen Archiv*, Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Gem. Archiv LXXX Nr. 9, wohl der Abriss der Archivgeschichte, den der badische Archivar Herbst auf Bitten des Ansbacher Geheimen Rats Strebel verfasste und dessentwegen er Markgraf Karl Friedrich um die Erlaubnis der Weitergabe bat, vgl. 17. September 1757, GLAK 74/374. Die Datierung ist noch ungeklärt. Das Neuensteiner Repertorium, in dem der Bericht inventarisiert ist, stammt von 1735 (freundliche Auskunft von Kollegen Dr. Peter Schiffer). Der Basler Archivneubau, der im Text beschrieben wird, entstand jedoch erst zwischen 1736 und 1738.

²⁰ Vgl. v. a. *Das Bürgerhaus in der Schweiz*. Band XXII Kanton Basel-Stadt. Teil 2. Zürich/Leipzig 1930. S. XXIII ff. Für freundliche Auskünfte habe ich Herrn Dr. Thomas Lutz / Öffentliche Basler Denkmalpflege besonders zu danken.

²¹ 17. Mai 1755, GLAK 74/373. Das Schreiben wurde jedoch zurückgehalten, dazu unten S. 391. Vom *fürstlichen Hoflager*, an dem sich der Oberarchivar ständig aufzuhalten habe und deswegen für Basel einen eigenen Archivar einsetzen müsse, spricht gleichzeitig auch Herbst in seiner Archivgeschichte, wie Anm. 19. Von seinem *hoflager* in München ist selbst noch eine Generation später bei Kurfürst Karl Theodor die Rede, vgl. z. B. 1779, statt Beispielen aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv: GLAK 69 von Helmstatt U 1189.

²² Vgl. z. B. Friedrich *Bauer*: Zur Geschichte des Stifts und der Stiftskirche in Lahr. Lahr 1912. S. 2.



Abb.51: Archivturm in Pforzheim, Obergeschoss. Aufnahme: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe.

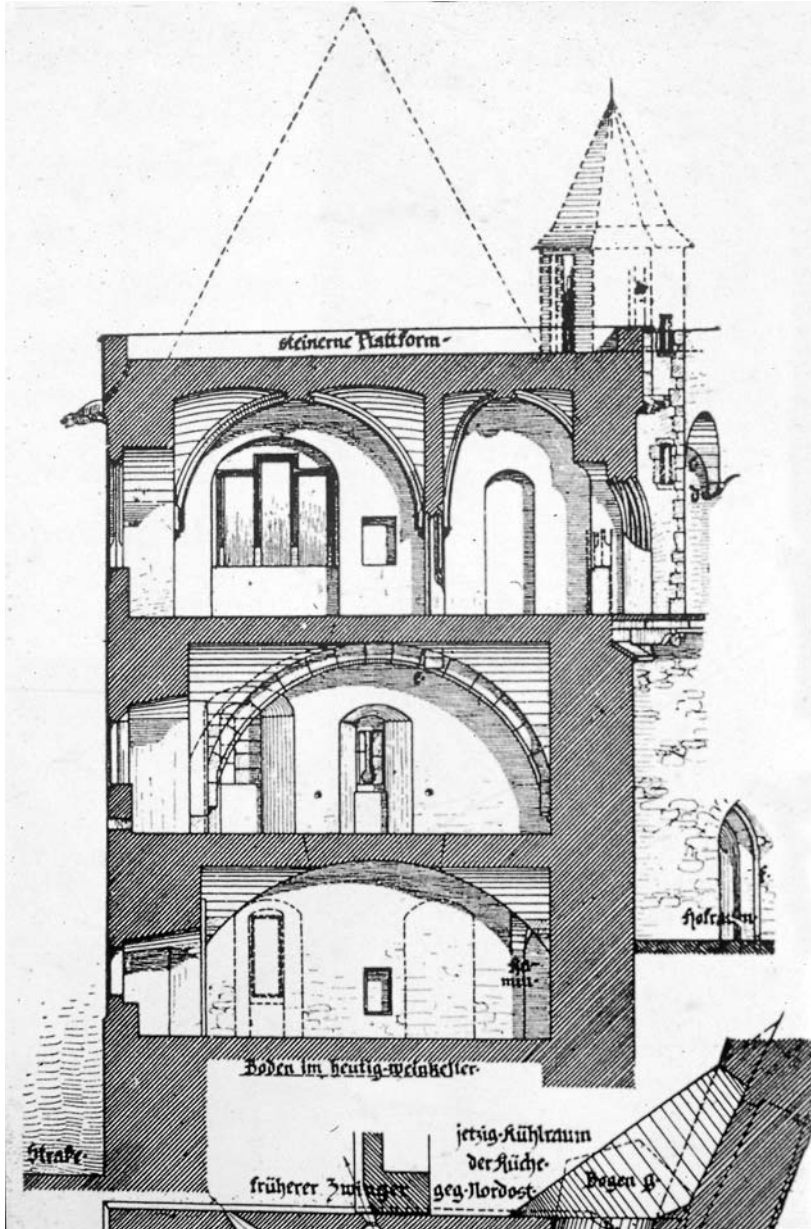


Abb.52: Archivturm des Neuen Schlosses in Baden-Baden, Bauaufnahme von Otto Linde, 1910. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 69 Baden, Sammlung 1995 B/178.



Abb. 53: Basel, Kantonsspital, ehemaliger Markgräfler Hof mit Archiv (im Vordergrund), aufgenommen 1983. Aufnahme: Basler Denkmalpflege.

dass aus hinzugekauften Grundstücken der notwendige Schlosspark entstand. So schien in Basel alles auf dauerhafte Anwesenheit oder zumindest fürstliche Erscheinungsformen angelegt. Kanzlei und Archiv waren ebenfalls im Palais und in einem Nebengebäude, der so genannten Burgvogtei, untergekommen. Da der Raumbedarf wuchs, suchte man schon bald nach einer anderen Lösung. In einem ersten Gutachten von 1727 verlangte der Archivar Karl Friedrich Drollinger²³ nicht ungeschickt zunächst nur Gewölbedecken für das Archiv, um dessen Sicherheit zu erhöhen. Im Palais selbst hätte dies bedeutet, die darüber liegenden Zimmer zu opfern: Das gefiel gewiss niemandem. Da aus Karlsruhe jederzeit neue Fluchtransporte eintreffen konnten – in den europäischen Kriegen des frühen 18. Jahrhunderts war der Oberrhein ständiges Aufmarschgebiet –, kam Reservebedarf hinzu. So blieb ein Neubau die einzige Lösung; *eine rechte façon* würde im badischen Hof *eine gute parade machen* und dem *prospect des neuen Baus* keineswegs schaden.²⁴ Tatsächlich glich sich die Fassade des Archivgebäudes der Straßenfront des Palais dann formal so an, dass es wie dessen natürliche, kleinere Fortsetzung wirkte (Abbildung 54, Seite 386).

Drollinger entwickelte zugleich für das Innere genaue Anforderungen. Schon jetzt stand die Durchlüftung an erster Stelle; dazu musste das Fundament über das Bodenniveau hinausreichen. In einem allgemeiner gehaltenen Memorandum über Archivbau und Archiveinrichtung hieß es präziser, dass nur die gewölbte Unterkellerung mit Fenstern *den luft* garantiere, außerdem ließe sich hier auch Wein lagern.²⁵ Es ging in Basel also keineswegs um *einen bombensicheren Keller zur Aufnahme der Archive*,²⁶ sondern allein um raumklimatische Grundforderungen, oder besser in der Sprache der Zeit, um *ein Luftgewölbe wegen Feuchtigkeit aus dem Boden*. Der Archivsaal hatte im Hochparterre zu liegen (Abbildung 55, Seite 387). Mittelsäulen sollten dessen Kreuzgewölbe tragen, das *wegen Brand* eine zusätzliche Sicherung gegen Einsturz darstellte. Wegen der Brandgefahr mussten auch die *Fenstergestelle* aus Stein und der Boden mit Steinplatten belegt sein.²⁷

²³ Zur Person vgl. Neue Deutsche Biographie 4 (1959) S. 128 f.

²⁴ 1. April 1727, GLAK 74/354.

²⁵ o. D., GLAK 74/378.

²⁶ Bürgerhaus, wie Anm. 20, S. XXXV.

²⁷ Für die Planung von Archivräumen waren Gewölbe stets (und mit Recht) besonders wichtig. In Karlsruhe konstruierte Müller die Magazingewölbe erst in der letzten Planungsphase extrem flach, um die Stockwerke möglichst niedrig zu halten; aus städtebaulichen Rücksichten nahm er die geringere Sicherheit in Kauf. Die Existenz von Gewölben spielte auch bei der Suche nach einem geeigneten Gebäude für das Provinzialarchiv in Freiburg eine immer wieder erörterte Rolle. Da die Archivräume im Predigertor nicht gewölbt waren, sollten die *vorzüglicheren Urkunden* in den beiden Kapellengewölben des Regierungsgebäudes, also des Basler Hofes, gesichert werden (vgl. das Gutachten des Baudirektors Fischer vom 20. Mai 1817, StAF G 786/4 Nr. 560).

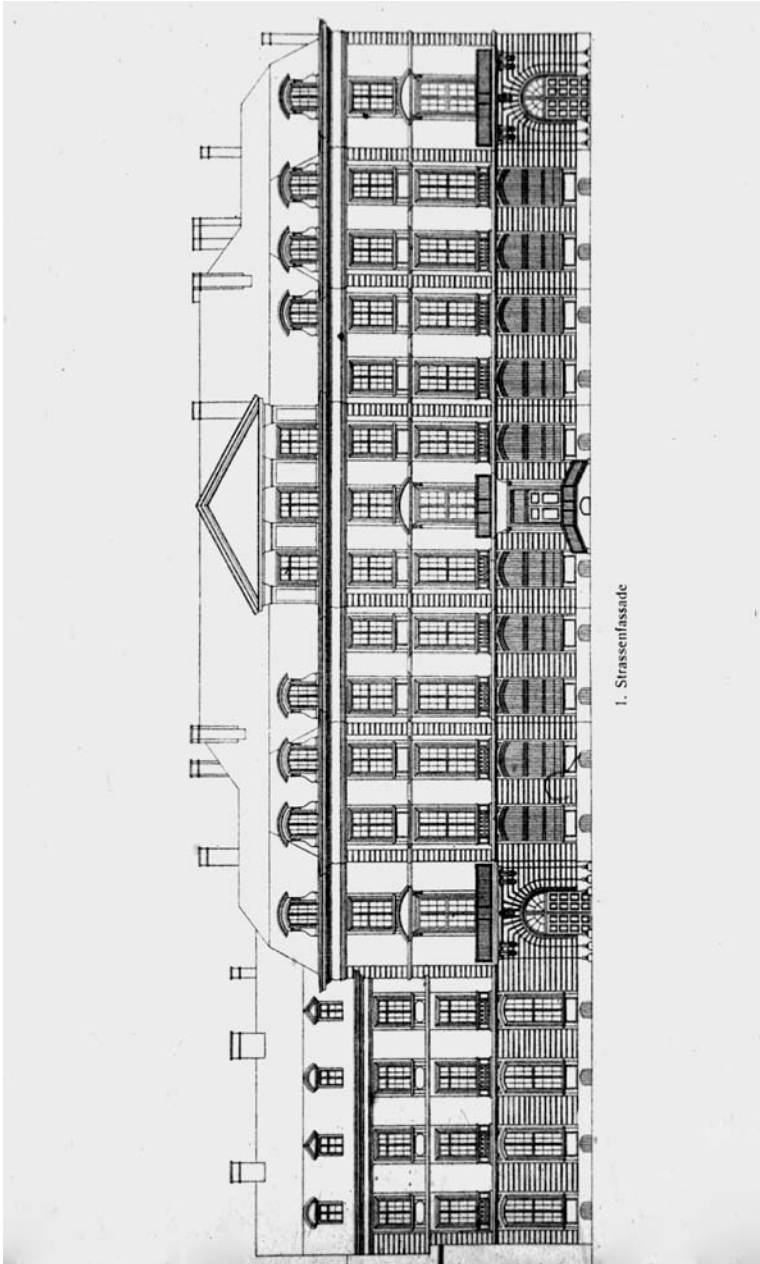


Abb.54: Markgräfler Hof mit Archivflügel, Bauaufnahme 1930. Vorlage: Das Bürgerhaus in der Schweiz 22/2 (1930) S. 27.

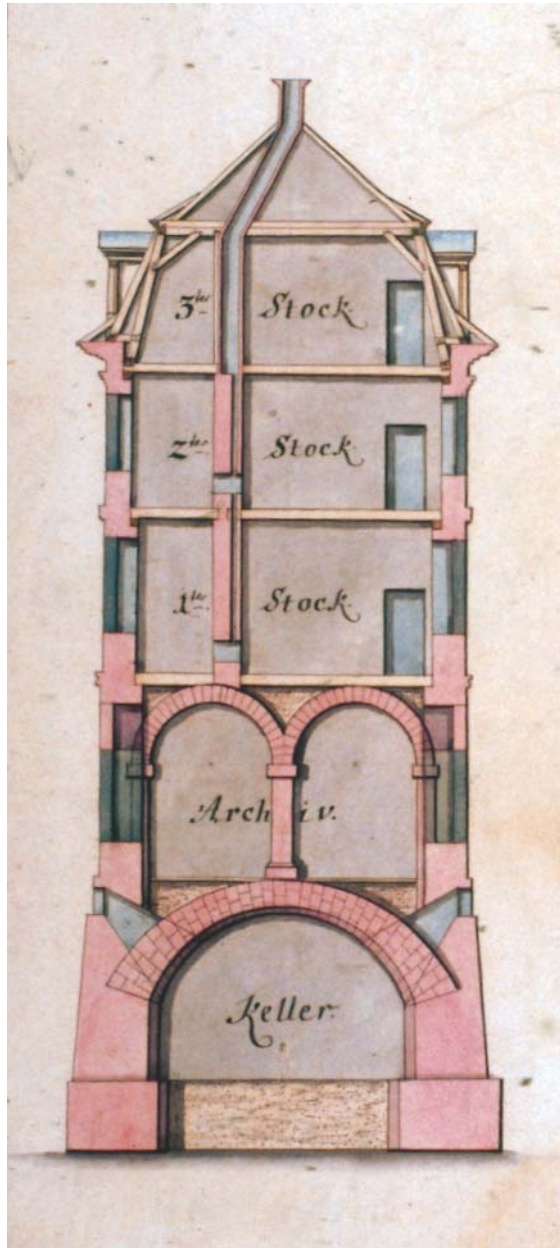


Abb. 55: Archiv am Markgräfler Hof, Entwurf 1740. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe Hfk XXIII Bl. 18.

Die hohen Anforderungen an die Sicherheit, zu denen noch doppelte Eichen- und Eisentüren kamen, Fenstergitter, eiserne Läden, Riegel und Schlösser u. a. unterschieden den Archivbau von einem Registraturgebäude. Ob die Wirklichkeit damit jeweils Schritt hielt, ist eine andere Frage; wegen der Kälte auf den Karlsruher Steinfußböden forderten dann zum Beispiel die Archivare die Auflage von Dielenholz. In Basel war der Neubau aber wohl wirklich als strenger Archivbau gedacht, als *Tresor* für die *Originalien* und die wichtigsten Akten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verwahrte das Archiv keine jüngeren Akten als bis zum Jahr 1707. Stammt die Quelle dafür – der schon genannte archivgeschichtliche Abriss – tatsächlich aus dem Jahr 1757,²⁸ dann gaben die Karlsruher Kollegien Schriftgut frühestens nach 50 Jahren ab. Die Ämter im Land hatten vor allem Pergamenturkunden einzureichen, um die Brandverluste zu ersetzen.²⁹ An regelmäßige Abgaben an das fürstliche Archiv war bei den Ämtern aber nicht gedacht. Die Archivalien in Basel waren eher mit den Kleinodien zu vergleichen, die man ebenfalls in die neutrale, ausländische Stadt geflüchtet und dann zum Teil auch im Archiv gelagert hatte.³⁰ Als juristische Schatzkammer der Herrschaft war das Archivgebäude auch nicht auf besonderen Zuwachs angelegt, obwohl man Raumreserve einpflanzte: Beim Bezug im Jahr 1738 rechnete man mit 140 Kästen, bereits 1755 hatte sich die Zahl allerdings auf 289 verdoppelt und die Reserven waren längst ausgeschöpft; bei der Übersiedlung von 1777 waren es 589 Kästen geworden.³¹ Der Bau an sich war jedoch nicht größer ausgefallen als das Registraturgebäude für eines der Oberämter.³² Unvergleichlich blieb der besondere Wert der Basler Archivalien, auch und gerade wenn es um deren Kosten ging. So setzte der Archivar Johann Erhard Steinhäuser bei der Übersiedlung von Basel nach Rastatt 1777 durch, dass das Archiv nicht den Rhein hinunter, sondern wesentlich teurer und mit Eskorte zu Land verfrachtet wurde.³³ Sein Katastrophen-Szenario – Ansprüche auf Nachbarterritorien könnten bei einem Schiffsunglück dahin sein! – überzeugte. Der Verlust der Ortenau an Österreich 1771 war noch unvergessen.

²⁸ Vgl. Anm. 19.

²⁹ Wie Anm. 19, vgl. auch den Archivierungsbefehl von 1785, GLAK 74/389.

³⁰ U. a. wurde hier auch die Markgrafentafel deponiert, vgl. K. Krimm: Markgraf Christoph I. und die badische Teilung. Zur Deutung der Karlsruher Votivtafel von Hans Baldung Grien. In: ZGO 138 (1990) S. 200.

³¹ Vgl. das sehr instruktive Memorandum des Registrators Johann Adam Leiblin über die Entwicklung der Basler Kanzlei zwischen 1728 und 1738 mit beiliegenden Raumskizzen, GLAK 74/867 (zu Leiblin GLAK 76/4777–4778); Bericht Herbsters vom 28. April 1755, GLAK 74/373, dazu das Votum des Geheimen Rats Reinhard vom 19. März 1755, ebenda; Bericht des Archivars Steinhäuser über die Lagerung der Basler Kästen in Rastatt vom 22. Juni 1790, GLAK 74/388.

³² Vgl. den wohl gleichzeitigen Neubau für Müllheim, GLAK G/Müllheim 30.

³³ Vgl. 12. Mai 1777, GLAK 74/382, dazu 74/410. Zur Person Steinhäusers vgl. GLAK 76/7549–7550.

Gerade im unersetzlichen Wert des Archivs für die Markgrafen lag allerdings auch die Schwachstelle des Basler Standorts. Je länger das Exil dauerte, desto größer wurden die Ängste um dessen Sicherheit. Konnte man einen Staatsschatz wirklich in der Obhut eines fremden, noch dazu bürgerlichen Herrschaftsstands lassen? Noch zu Lebzeiten des Markgrafen Karl Wilhelm gab es Stimmen, die das Archiv nach Durlach zurückholen wollten;³⁴ wahrscheinlich fiel dies in die Zeit der Entscheidung über einen Neubau für das Archiv in Basel, also in die Jahre zwischen 1727 und 1736. Reibereien der badischen Gäste mit dem Stadtregiment gab es immer, und auch wenn sie beigelegt waren, blieb ein Rest Misstrauen auf beiden Seiten. Dabei handelte es sich nicht nur um den üblichen Streit wegen des Rechtsstatus in der Stadt oder nachbarliche Grenzkonflikte Basels mit der badischen Vogtei in Lörach. Der Archivar Herbst, ³⁵ der in der Art eines Gesandten Stimmungsberichte nach Karlsruhe zu liefern hatte, meldete etwa den besonderen Zorn der Vertreter des Basler Handwerks im Großen und Kleinen Rat darüber, dass bei markgräflichen Bauvorhaben in der Stadt nur badische Anbieter zum Zug kämen. Protektionistische Handelsdekrete Karl Friedrichs taten das Ihre, um die Gemüter vor allem der Basler Kaufleute im Nahhandel zu erhitzten; es kam zu Empörungen des *Pöbels*, Spionagevorwürfen, ja Morddrohungen gegen badische Beamte.³⁶ Für den Markgrafen führte die Graue Eminenz des Geheimen Rats, Johann Jakob Reinhard, die Verhandlungen.³⁷ Auf dem Höhepunkt der Krise brach er die *Konferenz* mit den Basler Herren ab und riet im Frühjahr 1755 in einem langen Votum dringend zur Beendigung dieses Ärgernisses: *Überhaupt wird man mit diesen aufgeblasenen Leuthen gantz balde fertig werden, wann man ihnen dasjenige aus den händen reiset, das sie vor ihre einzige und unüberwindliche stärcke halten. Dieses ist das fürstliche Archiv. Sie glauben man könne dasselbe ohnmöglich von Basel hinweg thun – auch glauben sie, daß wann Sie sich desselben bemächtigen, man disseits sich immer dar gefallen lassen müsse, auf die schandlichste art zum Kreutze zu kriechen. Ich aber bin gänzlich versichert, daß dieses Archiv nirgends unsicherer seye als in Basel; dann da ist es so in Kriegs- als in Friedenszeiten dem unsinne eines übermüthigen Pöbels unterworfen, welcher sich daselbst mit in das Regiment geschwungen hat.* Nirgendwo sonst gebe es

³⁴ Vgl. die Erinnerung des Präsidenten von Üxküll in der Sitzung des Geheimen Rats vom 24. März 1755, GLAK 74/373.

³⁵ Archivar und Geheimer Hofrat. Zur Biografie vgl. Karl *Obser*: Johann Friedrich Herbst und Johann Daniel Schöpflin. In: ZGO 80 (1928) S. 424–428.

³⁶ Vgl. GLAK 74/9509, 9516–9517, hier besonders 9517 (April – Mai 1755).

³⁷ Zur Person vgl. Wolfgang *Windelband*: Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Leipzig 1917. S. 213–216.

eine solche Konstellation: *Das Baden-Badische Archiv ist zu Baden,³⁸ das Württembergische zu Stuttgart; das Speyerische zu Bruchsal. Alle diese Länder sind eben so als die dieseitige denen feindlichen Einfällen bloß gestellt.* Im Kriegsfall – der preußisch-österreichische Dauerkonflikt beherrschte die Politik – sei der Schwäbische Kreis nicht weniger neutral als die Schweiz und schließlich bleibe immer noch die Fluchtung. Auf der anderen Seite wirke sich die Entfernung zwischen Karlsruhe und Basel doch äußerst hemmend auf die tägliche Verwaltung aus. *Die Räte würden manches Rätsel auflösen können, so jetzo verdeckt bleibt, weil das Archiv 50 Stunden Weges ist.* Der Briefverkehr mit dem Archiv sei zu umständlich. *Eine mündliche Unterredung hilft manchmal mehr als tausend Briefe ... Ich kann selbst sagen, daß wenige unterredungen mit dem Hofrathe Herbst mehr gevorthelt haben, als die langwürigste Correspondenz hätte thun können.* So solle man sofort mit dem Abtransport beginnen. Die Durlacher Karlsburg könne als Zwischenlager dienen, bis man einen Neubau beim Schloss in Pforzheim errichtet habe. Das Basler Archivgebäude sei ohnehin zu klein geworden und in Pforzheim sei das Bauen wesentlich billiger. Vor allem aber: *Im Pforzheimer Schloss würde das fürstliche Archiv weit sicherer seyn als in den feindseligen Händen des Baselschen Pöbels.³⁹*

Das vehemente Votum beeindruckte Karl Friedrich so, dass kein Gegenargument mehr bei ihm verfiel. Kühlere Köpfe im Kollegium warnten vor einem Bruch mit Basel. Das Markgräfler Land war finanziell von der Basler Wirtschaftskraft abhängig. Einen Affront, den der plötzliche Abzug des Archivs bedeutet hätte, musste man vermeiden. Präsident Friedrich Emich von Üxküll⁴⁰ riet, den Abtransport wenigstens in aller Stille und in kleinen Raten zu vollziehen. Daraus resultierte aber nur der Befehl des Markgrafen, das ganze Archiv vorerst unauffällig nach Lörrach zu bringen, die Bibliothek zu verschiffen und Kostbarkeiten, Gemälde und Waffen folgen zu lassen. Einwände erhoben nun auch die Beamten vor Ort. Herbst – wohl in trüber Vorahnung: Wenig später forderte ihn Karl Friedrich kühl auf, sich um Wohnung in Durlach selbst zu kümmern, da alle herrschaftlichen Häuser besetzt seien⁴¹ – operierte mit hohen Zahlen: 45 Wagenladungen machten die Archivalien aus.⁴² Der Lörracher Landvogt Gustav Magnus von Wallbrunn,⁴³ der mit der Sache am liebsten gar nichts zu tun haben wollte, hielt einen unmerkten Abtransport ohnehin für ausgeschlossen. Die Urkunden brauchten

³⁸ D. h. Baden-Baden, wobei man in Karlsruhe aber falsch informiert war. Das baden-badische Archiv war vermutlich bereits 1736 nach Rastatt verlegt worden, vgl. den Bericht Stössers vom 28. August 1788, GLAK 74/388.

³⁹ GLAK 74/373.

⁴⁰ Zu seiner Bedeutung vgl. *Windelband*, wie Anm. 31, S. 209–211.

⁴¹ 15. Mai 1755, GLAK 74/373.

⁴² 28. April 1755, GLAK 74/373.

⁴³ Zur Person vgl. GLAK 120/228–230.

Eskorte, wozu man *das erste und andere mahl leicht einen praetext hiertzu erdenken könnte, wenn es aber öfter geschieht, die an sich vorwitzige Baseler bald erraten werden, wessen man Vorhaben seye.*⁴⁴ So plädierte er für einen offenen Abzug direkt nach Karlsruhe; der Fürst schulde den Baslern keine Rechenschaft. Das überzeugte und das Schreiben Karl Friedrichs an die Stadt war bereits aufgesetzt, als Ende Mai 1755 alles wieder abgeblasen wurde. Der Krieg schien nun tatsächlich unmittelbar bevorzustehen und man wollte unter solchen Umständen auch nicht den geringsten lokalen Konflikt riskieren. Ein umfangreicher Vertrag mit der Stadt im Jahr 1756 stellte das gute Verhältnis wieder her.⁴⁵ Bis zum Umzug nach Rastatt im Jahr 1777 stand der Archivort Basel ernsthaft nicht mehr zur Debatte.

Die schon fast dramatische Episode blieb also folgenlos. Sie hilft uns aber, die Rolle des Archivs und seiner Unterbringung im zeitgenössischen Diskurs besser zu verstehen. Im Archiv fühlte sich die Herrschaft verletztlich. Ob von Basler Seite jemals an einen Gewaltakt gedacht und das markgräfliche Archiv in der Stadt wirklich als Faustpfand angesehen wurde – was noch zu prüfen wäre –, ist unerheblich. Die Markgrafen hielten sich an dieser Stelle für erpressbar, denn das Archiv legitimierte ihre Herrschaft. Ganz folgerichtig war das Archiv ins eigene Land zurück zu bringen. Pforzheim besaß noch eine herkömmliche Befestigung, wenn es auch nicht mit den *modernen* Festungsanlagen mithalten konnte. Durlach sollte nur Zwischenlager sein. Karlsruhe aber war von Anfang an *offene Stadt*, in der Hoffnung auf Frieden und rationale Politik gebaut.⁴⁶ Sie war längst zur wirklichen Residenz geworden, aber den juristischen Staatsschatz wollte man hier doch lieber nicht verwahrt wissen. Die aufgeklärte Verwaltung dachte in dieser Hinsicht in ungebrochen mittelalterlicher Tradition.

Dass der Weg des markgräflichen Archivs auch tendenziell noch lange nicht nach Karlsruhe wies, zeigt das Ende der Basler Periode. Die Vereinigung der beiden Markgrafschaften von 1771 hatte neue Verhältnisse geschaffen. Das Rastatter Schloss besaß keine rechte Funktion mehr. Sein nordöstlicher Trakt bot genügend Platz sowohl für die Basler Archivkästen als auch für die baden-badischen, die man jetzt, 1777, aus den zu feuchten Kellergewölben heraufholte.⁴⁷ Zu diesen gewölbten Räumen (Abbildung 56, Seite

⁴⁴ 21. April 1755, GLAK 120/228–230.

⁴⁵ Vgl. GLAK 74/9509 und 9518, dazu Peter Ochs: *Geschichte der Stadt und Landschaft Basel*. Band 17. Basel 1797. S. 619–624.

⁴⁶ Vgl. Hansmartin Schwarzmaier: *Der Traum vom Frieden. Die Vorgeschichte der Gründung Karlsruhes und das europäische Kriegstheater in der Barockzeit*. In: *Beiträge zur Landeskunde. Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg* 5 (1989) S. 13 ff., dagegen Leiber, Teil 1, wie Anm. 9, S. 45, Anm. 158.

⁴⁷ Vgl. 25. August 1777, GLAK 74/374. Diese räumliche Vereinigung warf schon vor dem Umzug aus Basel die Frage nach der künftigen inneren Strukturierung der beiden Linienarchive auf. Das Baden-Badener Archiv muss zumindest teilweise

393) gehörte auch das bisherige *Schatzgewölbe* – vielleicht identisch mit der lokalisierbaren *Silberkammer*⁴⁸ –, sie waren also mindestens zum Teil besonders gesichert. Das Archiv verstand man aber auch in dieser relativ verwaltungsnahen Positionierung immer noch als das selektierte juristische Sondergut, das mit dem übrigen Verwaltungsschriftgut eigentlich nichts gemein hatte. Selbst noch im Dezember 1788, als der Karlsruher Archivneubau im Geheimen Kabinett schon beschlossene Sache und der Raumbedarf für das Rastatter Gesamtarchiv darin miteingeplant war, rechnete Steinhäuser nicht damit, dass seine Archivalien mit der Altregistratur der Kollegien vereinigt würden. Aus Platzmangel in Karlsruhe waren zwar mehrere hundert Kästen davon auch in Rastatt deponiert worden, aber nach Ansicht Steinhäusers hatte er nichts damit zu tun.⁴⁹

Die Kanzlei

Die markgräfliche Kanzlei, die Zusammenfassung der zentralen badischen Kollegialbehörden, war nach wechselnden Quartieren seit 1736 auf der Schlossplatzseite des Bauquadrats zwischen Lamm- und Ritterstraße untergebracht (Abbildung 57, Seite 394). Geheimer Rat, Hofrat, Kirchenrat und Rentkammer, die so genannten *Dicasterien*, besaßen zwar getrennte Kompetenzen und daher auch getrennte Registraturen, waren aber personell so eng verflochten, dass sie bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts praktisch als eine Großbehörde, eben die *Kanzlei*, behandelt wurden; ihr Auseinandertreten in Ministerien bedeutete den Beginn der modernen Verwaltung in Baden. Dass

provenienzmäßig gegliedert gewesen sein. Steinhäuser kritisierte dies in einem Gutachten vom 28. Oktober 1773: *Ich sage demnach, daß die Eintheilung der Originalien nach den Collegii, von welchen sie zu den Archiven gelangen, höchst ungeschickt und schädlich ist. Vielmehr sind alle Originalien ... insoweit sie einen Ort betreffen, unter daselbe Ort zu bringen, unter welcher Rubric sie sich auch bisher befunden haben mögen* (ebenda). Die Baden-Durlacher Archivare hatten das Brauersche Pertinenzpostulat also im Ansatz schon lange vorgedacht. Seit wann und wie weit sich die archivische Praxis aber danach gerichtet hatte, ist noch zu untersuchen. Im *neuen Gewölbe* in Basel gab es beim Bezug 1738 zwar Kästen für die *Originalien*, für *Rechnungen*, ... *Berein*, ... *Repertoria*, *Copeybücher*, *Bericht etc.*, ... *Obligationes* und andere Sachrubriken, aber ebenso für Rentkammer, Geheimen Rat, Hofrat und Kirchenrat, also die Kollegien (GLAK 74/867). Zum ganzen Problemkreis vgl. den Beitrag von Herwig *John* in diesem Heft sowie Konrad Krimm: *Archive in der Retorte. Baden zwischen Ancien Regime und modernem Staat*. In: *Het archiefwezen in Europa omstreeks 1800 / Les archives en Europa vers 1800* (Miscellanea Archivistica Studia 103). Brüssel 1998. S. 45 ff.

⁴⁸ Vgl. 25. August 1777, GLAK 74/374, dazu die Pläne GLAK Rastatt/1 und 7 sowie vor allem den – bisher falsch zugeordneten – Rastatter Archivbelegungsplan GLAK G Karlsruhe/260.

⁴⁹ Vgl. 15. November 1788, GLAK 206/218 fol. 33.

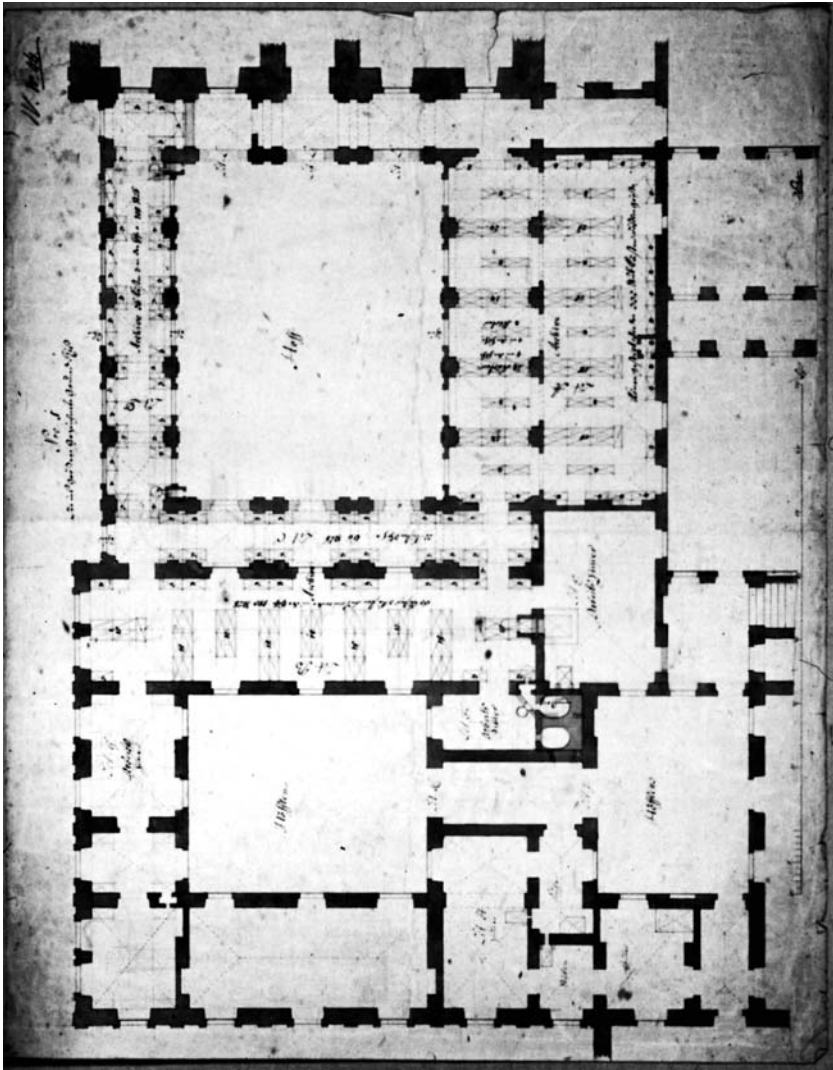


Abb.56: Archivräume im Rastatter Schloss, Grundriss um 1780. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/260.

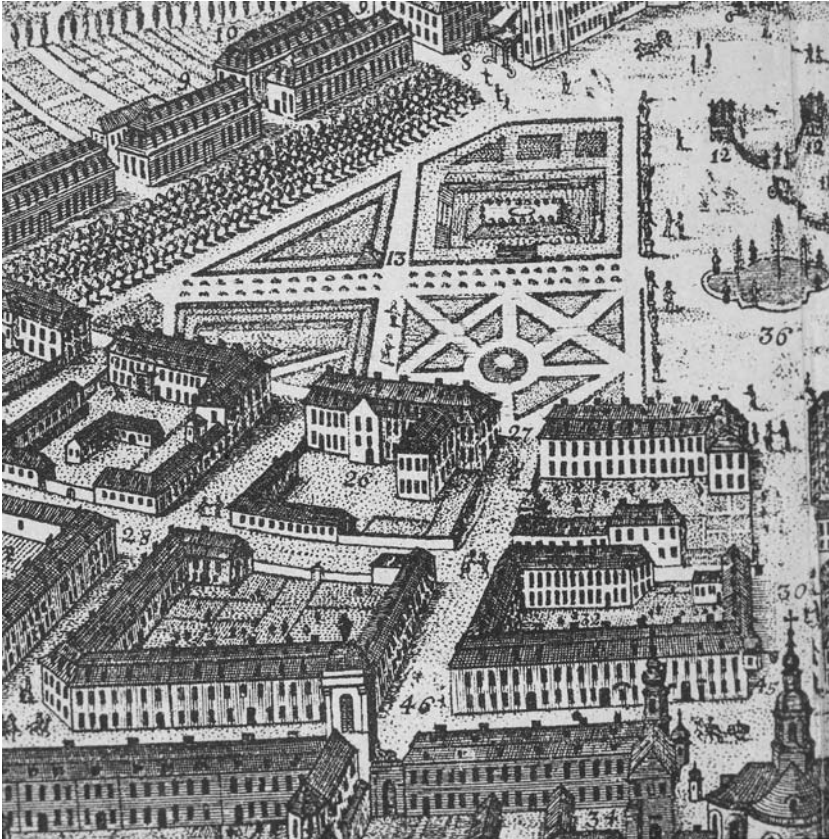


Abb. 57: Kanzleigebäude (Ziffer 26) am Karlsruher Schlossplatz, aus einer Stadtansicht nach 1782. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe H Karlsruhe/96.

die Kanzlei als oberstes Regierungsorgan einen eigenen, großen Neubau in der Residenz benötigen würde, war früh bewusst. Dass die Planung dafür allerdings fast 90 Jahre dauerte, war selbst für badische Verhältnisse viel. Die Ursachen lagen wohl nicht nur im Wechsel von Kriegen und Finanzierungsnöten oder im Primat des Schlossbaus, sondern letztlich auch in den strengen Vorgaben der fürstlichen Planstadt. Die Bauordnung für den Schlossplatz – Arkaden vor dem Erdgeschoss, ein Obergeschoss, ein Mansardgeschoss – blieb bis weit ins 19. Jahrhundert unumstößlich und selbst Weinbrenner vermochte daran nichts zu ändern. So unterwarfen sich bereits die ersten Entwürfe für einen Kanzleibau von 1730 den Gesetzen der Modellbebauung, der niedrigen, breit gelagerten Fassade zum Schloss (Abbildung 58, Seite 396). Der Reihe der addierten Registraturgewölbe im Erdgeschoss entsprachen im Obergeschoss die Sessionszimmer und Sekretariate der vornehmsten Kollegien. Die nachgeordnete Rechnungskammer hatte sich mit dem Kriegskommissariat die Dachstuben zu teilen.⁵⁰ Immerhin spiegelte dieser Grundriss über den ganzen Baublock hinweg klare funktionale und hierarchische Abläufe wider. Aber der Plan blieb Papier. Am Schlossplatz gab es bis dahin, mit Ausnahme eines herrschaftlichen Orangeriegebäudes, nur *rechtschaffene*⁵¹ Privathäuser. Sie teilten sich zwar in die gemeinsame Arkadenfassade, waren sonst aber nur durch Brandmauern verbunden und über einen jeweils eigenen Grundriss gebaut. Auch wenn hier meist hohe Regierungsbeamte wohnten, wie August Johann von Hahn, Reinhard von Gemmingen oder Wilhelm von Edelsheim bzw. jüngere Prinzen wie Markgraf Karl August, waren es doch im Grunde kleindimensionierte Baukörper.⁵² Aus einem dieser Konglomerate aus vier Wohnhäusern hatte man durch Wanddurchbrüche eine Art Stadtpalais für den Erbprinzen Friedrich hergestellt. Nach dessen Tod im Jahr 1732 zog hier die Kanzlei ein (Abbildung 59, Seite 397). Zur Stadtseite schloss sich ein Garten an, mit Wirtschaftsgebäuden und den Stallungen am hinteren Zirkel. Die Gebäude selbst waren in ihrer Kleinräumigkeit denkbar ungeeignet. Da Gewölbe für die Registraturen fehlten, füllte sich im Lauf der Jahre Raum für Raum mit Aktenkästen, bis die Belastung bedenklich wurde. Die Brandgefahr durch die *Feuerwerke* (die Öfen) kam hinzu und die Klagen der Räte über unhaltbare Zustände nahmen kein Ende. Die Kanzlei bot das Musterbeispiel des dauerhaften Provisoriums, was die Räte auch mit bemerkenswert spitzen Worten beim Namen nannten: *Vor etwa funfzehen Jaren ist Serenissimo das Besuchen der Geheimen Rats-*

⁵⁰ Vgl. GLAK G Karlsruhe / 157 und 158, dazu *Hirsch*, wie Anm. 8, S. 249 f.

⁵¹ Gutachten der Schlossbaudeputation von 1764, zit. nach *Leiber*, Teil 1, wie Anm. 9, S. 122. Die Deputation schlug auch den Abriss der Orangerie vor.

⁵² Vgl. z. B. die Bewohner und die Ansicht des sogenannten Stadelmannschen Hauses an der Ecke zur Herrengasse, GLAK 206/217. Zu Edelsheim vgl. *Neue Deutsche Biographie* 4 (1959) S. 310 f., zu ihm und Hahn *Windelband*, wie Anm. 31, S. 216–220.

*Sizungen auf der Kanzlei wegen Baulosigkeit des Gebaues als Lebensgefahrlich abgeraten worden. Seit dieser Zeit, waehrend welcher wir alltaeglich in diese alte Gebaende wandelten, ist solches gewiß nicht fester geworden, weil in der Voraussetzung, der neue Kanzleibau sei nahe, wenig reparirt wurde.*⁵³

Auch der Karlsruher *Hauptplan* aus dem Jahr 1764, eines der wichtigsten Gutachten der *Schlossbaudeputation* zur städtebaulichen Fortentwicklung der Residenz, sah hier Bedarf. Unter der Rubrik über *Das Ansehen der Stadt* schlugen die Verfasser vor, dass für einen Neubau der Kanzlei *das ganze Quadrat, wo sie stehet, ringsherum zugebaut werde.*⁵⁴ Ein solcher Bau werde *der Stadt zu einem großen Ansehen gereichen.* Wohl angeregt durch dieses weitgehende Konzept, aber in der Umsetzung dann doch sehr viel vorsichtiger, gab der Geheime Rat dem Bauamt am 8. Oktober 1765 den Auftrag Karl Friedrichs weiter, wegen der *bey denen hiesigen herrschaftlichen Cantzley Registraturen sich immer häufiger vermehrenden Acten und daher sich vergrößernde Feuers Gefahr, welche der grundgütige Gott auch führohin mildväterlich abwenden wolle ... hiernächst an die Ausführung eines zu der Acten gesicherter Verwahrung erforderlichen Gebäudes in dem hiesigen Cantzley Hofe Hand anlegen zu lassen.*⁵⁵ Der Bau wurde auf vier bis sechs Jahre veranschlagt; im Frühjahr 1766 sollte begonnen werden. Gegenüber dem älteren Plan von 1730, der im Grunde die jahrhundertealte Kanzleitradition des *einen* Hauses nicht verlassen hatte, wies diese funktionale und räumliche Trennung in eine ganz neue Richtung. Die Verantwortung für das herrschaftliche Bauen lag zu dieser Zeit noch bei Baudirektor Albrecht Friedrich von Keßlau.⁵⁶ Er hatte vor allem den Weiterbau des Schlosses geleitet und die Hofbibliothek – den heutigen Sitz der Museumsverwaltung – entworfen. Unter seinen Händen verwandelte sich die Aufgabe *Registraturbau* nun aber entsprechend dem *Hauptplan* – den er ja als Baudirektor mitverantwortet hatte – in einen Gesamtplan *Kanzleibau*. Erst damit erhielt das Projekt eine wirkliche städtebauliche Kontur. In kürzester Zeit legte Keßlau die geforderten Risse vor;⁵⁷ da sich keine Akten dazu erhalten haben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren, wie Keßlau den Programmwechsel begründete und ob er dazu überhaupt einen Auftrag erhalten hatte. Keßlau füllte mit dem Registraturflügel die ganze Länge des Baugrunds am hinteren Zirkel aus (Abbildung 60, Seite 399). Die Registratur wurde damit zum Gegenstück eines neu zu errichtenden Verwaltungstrakts am Schlossplatz, gleichrangig mit ihm und von außen auch nicht unterschieden. Auch darin kam der *Hauptplan* zum Ausdruck, der gefordert hatte, *daß diejenigen, so in dem großen Zirkel Häu-*

⁵³ 2. Januar 1796, GLAK 206/218 fol. 99.

⁵⁴ Zitiert nach *Leiber*, Teil 1, wie Anm. 9, S. 299.

⁵⁵ GLAK 206/218 fol. 5 r; der Beschluss stammt vom 23. September.

⁵⁶ Zur Person vgl. Anm. 9.

⁵⁷ GLAK G Karlsruhe/126–128.

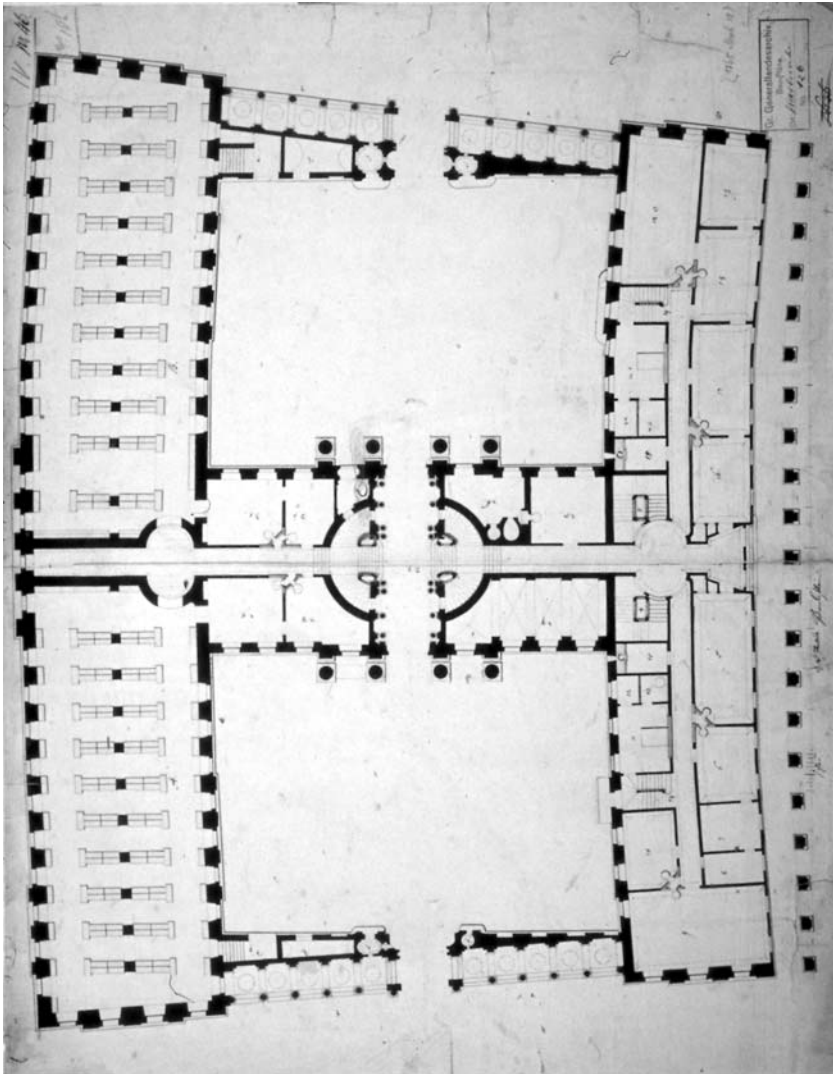


Abb.60: Kanzlei, Entwurf Albrechts von Keßlau, 1765. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/126.

ser haben, auch modelmäßig in den kleinen Zirkel bauen. Item, daß die beiden äußeren Flanken an denen Zirkelhäusern auf die nehmliche Art gebauet werden. Anders als im Hauptplan wollte Keßlau jetzt aber beide Bauteile mit einem breiten Mittelflügel verbinden. In diesem Achsenbau steckte die eigentliche, geniale Idee des Architekten, denn nun entstanden als Entree zwei Höfe vom Rang zweier Cours d'honneur. Ohne jeglichen Eingriff in die normierte Schlossplatzfront drehte Keßlau damit die Anlage ideell um 90 Grad. Die Schlossseite wurde zur Seitenfront, Schauseiten waren nun – aber vom Schloss her unsichtbar – die Fassaden zur Lamm- und Ritterstraße geworden (Abbildung 61, Seite 401). Kolonnaden bzw. – als Variante – Lanzettgitter mit Wachhäuschen öffneten sich zu den Höfen. Der mächtige Mittelrisalit des Verbindungstrakts zog mit giebelbekrönten Kolossalpilastern und offener Durchfahrt den Blick von der Straße auf sich. Fritz Hirsch hat die besondere Bedeutung dieser Anlage für das fürstliche Zeremoniell einfühlsam beschrieben: Der Fürst sollte mit der Kutsche einfahren, im Mitteltrakt über die dreiläufige Treppenanlage zu den Verwaltungsräumen gelangen und hier an den Sessionen des Geheimen Rats teilnehmen können.⁵⁸ Nicht nur die gewaltige Krone über dem Mittelrisalit zeigte, dass der Landesherr hier durch seine Beamten regierte: Die gesamte Architektur hob die Anlage aus der Bürgerstadt heraus. Die Details – der zentrale Portikus ebenso wie die Giebelbögen über den Kopfseiten des Registratur- und des Verwaltungsflügels – verwiesen auf den Schlossbau bzw. dessen Bibliotheksgebäude. Mit dem Orientierungswechsel wollte Keßlau den Typus des städtischen Adelspalais, das sich der Bauflucht der Straße anpassen muss und dennoch den Abstand dazu wahrt, aus Frankreich in das uniforme Karlsruhe übertragen. Zugleich überhöhte er den Palais-Typ zum landesfürstlichen Repräsentationsbau. Wenn Weinbrenner später von der Kanzlei als dem *ersten Staatsgebäude* sprach, meinte er damit auch dessen städtebaulichen Rang. Keßlau schuf 1765 dafür die architektonische Formel.

War Keßlau damit zu weit gegangen? Von seinem Plan blieb nur der Registraturbau, das spätere Generallandesarchiv, übrig. Zunächst nicht einmal das: Keßlau verließ Karlsruhe 1769⁵⁹ und neben den Baumaßnahmen am Schloss hatte ein so groß angelegtes Projekt wohl keine Chance. Mit Schloss- und Straßenbau begründete jedenfalls Keßlaus Nachfolger, Bauinspektor Wilhelm Jeremias Müller⁶⁰ im August 1769 den völligen Stillstand in der Kanzleifrage. Als hätte es Keßlaus Pläne nie gegeben, berief sich Müller dabei auf den Befehl des Geheimen Rats vom Herbst 1765, den wir schon kennen gelernt haben, und schlug nun das Frühjahr 1770 als Baubeginn vor, nachdem

⁵⁸ Wie Anm. 9, S. 253; vgl. *Bialek*, wie Anm. 7, S. 109 f.

⁵⁹ Keßlau wurde auf Bitten des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen zunächst dorthin beurlaubt und 1771 entlassen, vgl. GLAK 76/4163–4164.

⁶⁰ Zur Person vgl. Anm. 8 und 9.

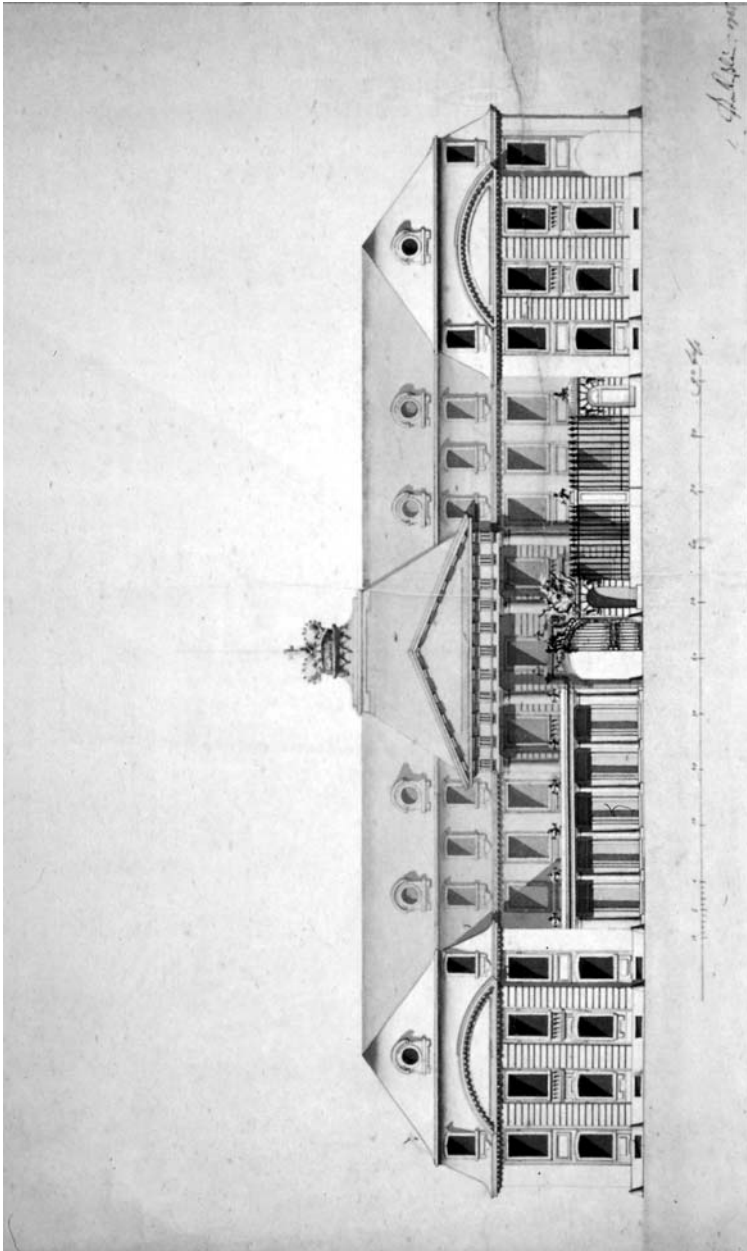


Abb.61: Kanzlei von der Lammstraße, Entwurf Keßlaus, 1765. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/128.

seine eigenen Risse vom Markgrafen bereits ratifiziert seien.⁶¹ In diesen genehmigten Entwürfen haben wir wohl drei Grundrisse Müllers von 1768 zu sehen, die nun allerdings eine völlig andere Lösung als Keßlau vorstellten (Abbildung 62, Seite 403).⁶² Eine Vierflügelanlage sollte das Straßenquadrat ganz ausfüllen. Der Gedanke der Blockrandbebauung war durch den *Hauptplan* für die Kanzlei zwar vorgegeben, für dieses Stadtquartier aber neu und wies weit voraus; bis dahin wollte man auf dem vornehmen Baugelände zwischen Schlossplatz und Zirkel nur Zeilenbauten und förderte die Beibehaltung der offenen Gärten dazwischen. Bei Müllers Entwürfen bleibt unbeantwortet, wie er sich dabei den östlichen und den südlichen Flügel dachte: Beide sind nur im Dachumriss angedeutet und sollten vielleicht erst später ausgeführt werden. Auch in dieser noch vagen Form lassen die Entwürfe aber erkennen, dass Müller wie Keßlau an eine künftige repräsentative Gesamtanlage dachte. Er orientierte das Bauquadrat aber nicht mehr auf die Ost/Westfassaden eines Mittelbaus hin, sondern drehte es um weitere 90°. Ein eher zierlicher Südflügel am hinteren Zirkel, nur durch seitliche Tore mit den Trakten an Lamm- und Ritterstraße verbunden, könnte so als Torbau oder Dienerhaus zu verstehen sein. Flankiert von niedrigen, sehr schmalen Seitenflügeln, gibt der erhöhte Mittelrisalit die Mittelachse der Gesamtanlage an; eine Bassingruppe in der Hofmitte korrespondiert dazu. Mit der Orientierung nach Süden, zur Stadtseite hin, hatte Müller auch jeden Anschein einer Konkurrenz zur Schlossplatzarchitektur vermieden. Es ist gut vorstellbar, dass erst eine solche unverdächtige Lösung, nicht die anspruchsvollere Keßlaus, die Zustimmung Karl Friedrichs erhielt. Überhaupt scheint sich Müller zunächst im Sinn eines Kompromisses ganz auf das Finanzierbare beschränkt zu haben – in dieser Beziehung war er wohl nüchterner Baubeamter, anders als Keßlau. Den bisherigen Kanzleitrakt wollte er eigentlich nur *überholen*: Der Raumzuschnitt wurde vereinfacht und, wo es ging, vergrößert, aber die hinderlichen Brandmauern der alten Wohnhäuser blieben unangetastet. Ein kleinteiliger alter Anbau in den Hof, der vor allem den Registraturen gedient hatte, sollte verschwinden. Ein eigens ausgewiesener Registratur- (oder Bibliotheks-?)raum fand in einem neuen Westflügel Platz, aber dessen Ausmaße waren gering, wohl kaum größer als das Basler Archivgewölbe. Vermutlich sollte dieser gewölbte Saal vorerst nur den dringendsten Platzbedarf decken. Da Keßlau die Größe einer künftigen Gesamtregistratur ja schon vorgegeben hatte, konnte in Müllers Konzept nur der künftige Ostflügel diese Funktion übernehmen. In den Westflügel brachte Müller dagegen ein eigenes, neues Element: Er setzte über die Registratur einen zweigeschossigen Saal, der mit seiner ovalen Tribüne an der Stirnseite, einem Schreiber-

⁶¹ 31. August 1769, GLAK 206/218 fol. 6–7. Vgl. allgemein *Bialek*, wie Anm. 7, S. 108 ff.

⁶² Vgl. GLAK G Karlsruhe/256–258.

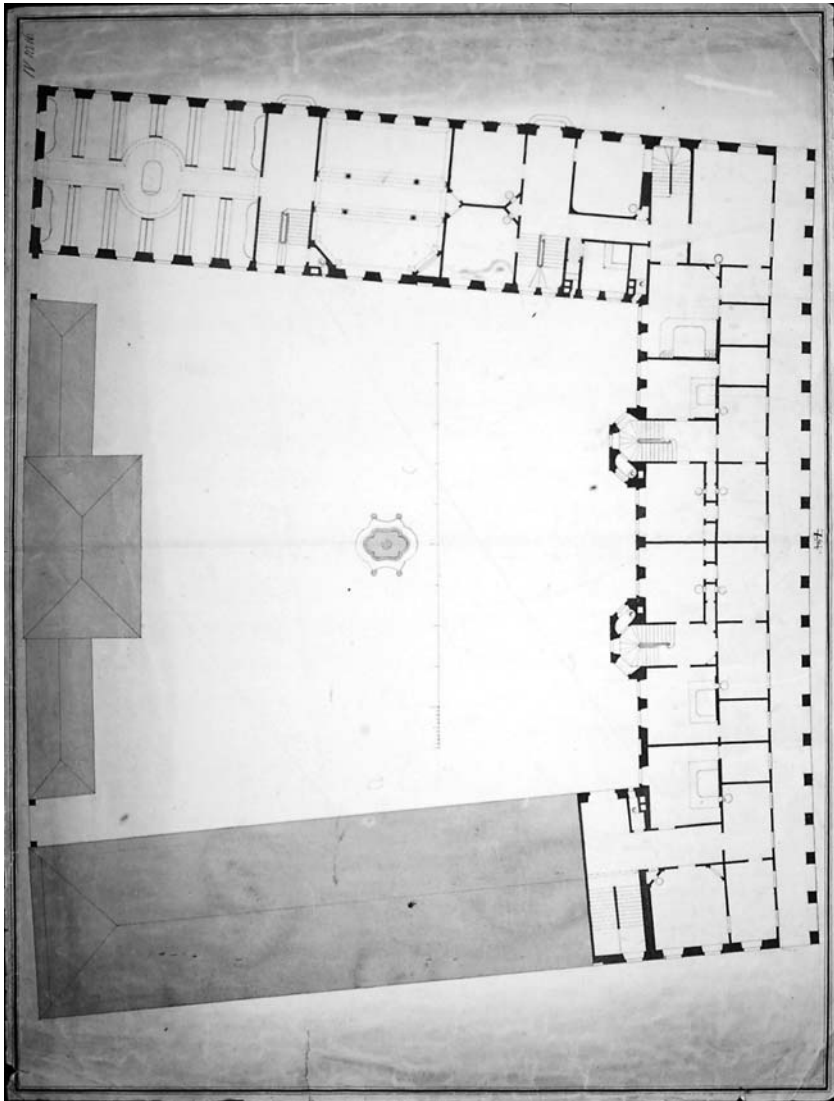


Abb. 62: Kanzlei, Erdgeschoss, Entwurf von Wilhelm Müller, 1768. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/256.

podest (?) davor und den langen seitlichen Sitzbänken doch wohl kaum anders als für Ratssitzungen in Anwesenheit Serenissimi gedacht gewesen sein kann (Abbildung 63, Seite 405). Einen vergleichbaren Raum gab es bisher in der ganzen Residenz nicht. Die fast rührend altmodische Idee kennzeichnet sinnfällig die verschiedenen Welten, die sich hier zeitnah begegneten. Keßlau hatte seine Architektur, den ganzen Baukomplex, als Teil des Zeremoniells verstanden: Sie gab das festliche *Theatrum* ab für den Auftritt des absoluten Herrschers. In Müllers einfacher Addition von Bauteilen und Räumen fehlten die Requisiten einer solchen architektonischen Bühne, fehlte vor allem das zentrale Treppenhaus. Der Sitzungssaal selbst, einem Thronsaal nicht unähnlich, griff auf überholte Repräsentationsmuster zurück. Der aufgeklärte Fürst, Karl Friedrich zumal, thronte nicht mehr zwischen den flankierenden Räten wie auf den Ratsbildern des späten Mittelalters. Wohl verlangte der badische Geheime Rat das verbindliche Zusammentreten von Fürst und Kollegium, Karl Friedrich lehnte es aber als Zumutung ab und regierte mehr und mehr aus dem Geheimen Kabinett heraus.⁶³ Müllers Entwurf gehörte zeitlich in die unmittelbare Vorgeschichte dieser Auseinandersetzung. Sein Saal-Konzept ist erst aus dem korporativ-bürgerlichen Denken des *alten* Geheimen Rats heraus verständlich und vertrug sich letztlich nicht mit dem moderneren, absolutistischen Herrschaftsbild des Markgrafen und seiner ausgewählten, adligen Berater.

Müllers vorsichtige Pläne wurden sowenig verwirklicht wie Keßlaus pathetische Formel. Beide trafen sich aber in einem Punkt: Die Präsenz des Fürsten und die Vertretung der landesherrlichen Gewalt verliehen dem Kanzleibau in allen seinen Teilen – Verwaltung wie Registratur – eine überragende Rolle. Die Architektur hatte als Ganzes die Bedeutung der Regierungszentrale darzustellen und städtebaulich zu vermitteln oder, in der Sprache der Baudeputation, der Residenz *zum grossen Ansehen zu gereichen*. Wie wir sehen werden, ließ dieser Gedanke auch Müller, trotz aller Rückschläge in der Planungsgeschichte, nicht mehr los. Zunächst ging die Zeit aber auch über seine Vorschläge hinweg. Der Anfall des baden-badischen Territoriums 1771 stellte die Karlsruher Regierung vor neue Probleme – freilich auch der Aktenbewältigung, denn jetzt mussten die baden-badischen Registraturen zusätzlich untergebracht werden. Also überschlug man wieder, wie viel Kästen man für die Registraturen aus Karlsruhe, Durlach und Rastatt benötigen würde.⁶⁴ Aber daraus folgte nichts, die morschen Balken im Kanzleibau senkten und die Klagen der Räte steigerten sich, bis das Geheime Kabinett endlich im Spätjahr 1787 beschloss, nun den *Canzleybau ... würcklich vorangehen zu lassen*.⁶⁵ Bis dahin war nie von etwas anderem als einem Gebäude

⁶³ Vgl. Karl Stiefel: Baden 1648–1952. Band 1. Karlsruhe 1977 (ND 2001). S. 151.

⁶⁴ Vgl. 21. November 1771, GLAK 206/218 fol. 9.

⁶⁵ 26. November 1787, GLAK 206/218 fol. 9.

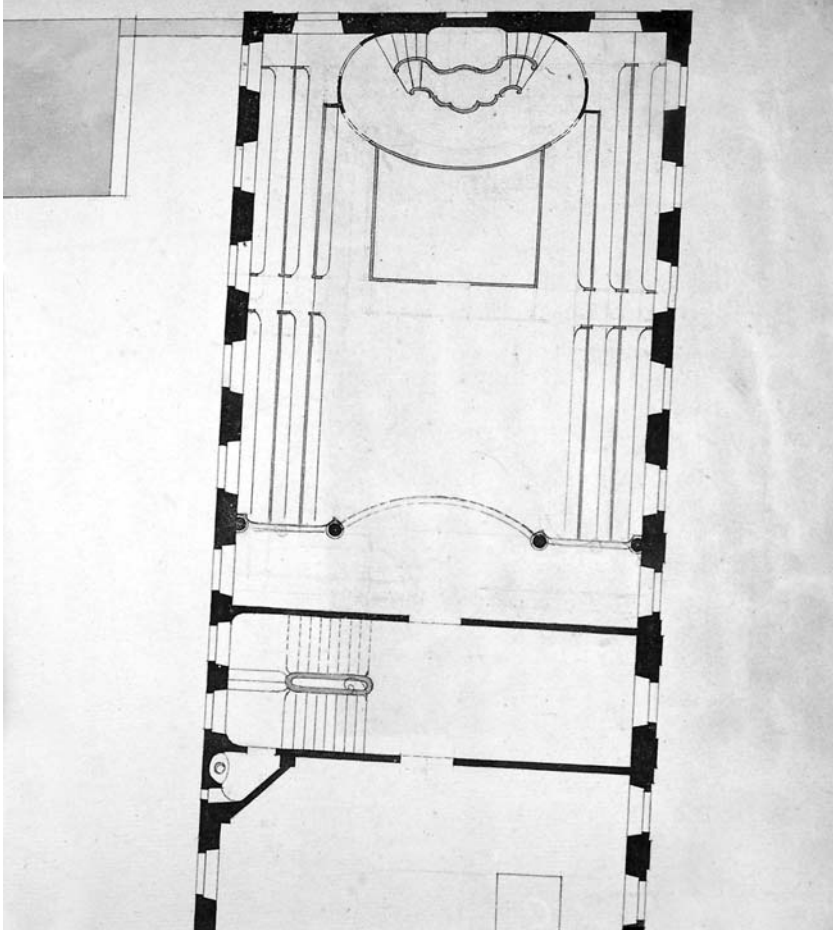


Abb.63: Kanzlei, Sitzungssaal, Entwurf von Wilhelm Müller, 1768. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/257.

für das Schriftgut der Kollegien die Rede gewesen. Jetzt, 1787, hieß es zum ersten Mal, dass der *nöthige Platz sowohl für die Registraturen als auch für das Archiv, mit Rücksicht auf künftige Zeiten* geschaffen werden solle. Das Archiv machte dabei freilich den bei weitem kleineren Teil, höchstens ein Drittel aus.⁶⁶ Noch Jahre später sprach man vom *Geheimen Registraturbau* und vom *Kanzleiarchivbau*, und im Zimmerplan nahmen die Archivare als *Verwalter des alten* neben den Registratoren der vier Kollegien einen bescheidenen Platz ein. Unterm Strich ging es aber jetzt um 3000 Kästen, die unterzubringen waren. Damit war klar, dass ein vorläufiger Appendix, wie ihn Müller 20 Jahre zuvor geplant hatte, nicht in Frage kam. Da aber das Müllersche Gesamtkonzept offenbar ebenfalls wieder verworfen worden war, musste er neu planen. Es ist besonders bedauerlich, dass seine Entwürfe aus der nun folgenden Bauphase nicht datiert und oft auch nicht signiert sind; ihre relative Chronologie ist nicht ganz leicht zu bestimmen.⁶⁷ Nach dem Willen des Markgrafen sollte mit dem Magazingebäude begonnen werden.⁶⁸ In dieser Situation scheint Müller die alten Keßlauschen Pläne wieder hervorgeholt und überarbeitet zu haben. Von Keßlau stammte ja der Gedanke des Archivtrakts am Zirkel als gleichrangigem Pendant zum Kanzleibau, und ein Stadtplan von etwa 1775, in den die herrschaftlichen Bauvorhaben eingetragen waren, hatte diesen Registraturbau als aufgeklebte Klapp-Variante nach wie vor vermerkt.⁶⁹ Auch für den neuen Kanzleibau übernahm

⁶⁶ Vgl. den undatierten Bedarfsüberschlag GLAK 206/218 fol. 34.

⁶⁷ Alle Datierungen der Plangruppe GLAK G Karlsruhe/122–125 sind später, wohl erst bei der Verzeichnung von Karl Obser, aufgesetzt. 1799 scheidet als Entstehungsjahr jedoch vollkommen aus. Die beiden seitlichen Treppenhäuser des Archivbaus werden im Grundriss (122) noch als Varianten (mit Klappe) dargestellt und müssen daher vor Baubeginn gezeichnet worden sein. Die Seitenansicht (125) gehört nach Maßstab, Rahmung und Papier dazu. Da Karl Friedrich am 12. Juni 1788 zwei Treppenhäuser statt einem verlangt hatte (GLAK 206/218 fol. 37), könnten die Nrn. 122 und 125 (und wohl auch GLAK G Karlsruhe/262) unmittelbar danach entstanden sein, während der Entwurf GLAK G Karlsruhe/159 mit seinem zentralen Treppenhaus im Sinn Keßlaus vor Juni 1788 anzusetzen ist. Nr. 159 hält auch den Mitteltrakt Keßlaus noch im hellen Umriss, gewissermaßen als Erinnerung, fest, und zeigt nur neue Seitenflügel an Lamm- und Ritterstraße in drei verschiedenen Varianten; dieser Plan könnte demnach in die Zeit nach dem ersten Planungsbefehl vom November 1787 gehören. Dagegen stammt die Plangruppe GLAK G Karlsruhe/261, 263 und 896 ebenso wie 264, 123 und 124 wohl nicht aus dieser ersten Planungsphase, sondern aus der Zeit der Auseinandersetzung um die Unterkellerung, die Zahl der Magazingeschosse und die Wahl der Dachform, also aus dem Jahr 1790. Da die Nrn. 261 und 896 noch immer die Galeriegänge zur Kanzlei voraussetzen (vgl. u. S. 407 ff.), datieren sie auf jeden Fall vor Januar 1791.

⁶⁸ Vgl. das Geheime Rats-Protokoll vom 12. Juni 1788, GLAK G Karlsruhe/122–125 fol. 37.

⁶⁹ Vgl. GLAK H Karlsruhe/187. Der bisher unbekannte Plan tauchte 1995 im Inventar des Neuen Schlosses in Baden-Baden auf.

Müller die Innengliederung fast unverändert von Keßlau.⁷⁰ Nur dessen Hauptstück, den Mitteltrakt, ließ er wegfallen; alle Änderungen ergaben sich daraus, dass Tore und Treppenhäuser neu anzuordnen waren. Die beiden Baublöcke, Kanzlei und Kanzleiarchiv, entsprachen nun der Zeilenbebauung. Die älteren Vorstellungen zur Stadtentwicklung hatten sich vorerst durchgesetzt.

Unklar war aber von Baubeginn im Herbst 1788 an, ob es dabei bleiben würde. Nach wie vor war der Archivflügel ganz auf die Kanzlei hin orientiert und besaß keinen Zugang von der Straße her. Die Position seiner Zufahrten und Portale hing vom künftigen Ausbau der Kanzlei ab. Erst Anfang 1791 entschied das Geheime Kabinett, dass die neue Kanzlei zwar zwei Flügel erhalten, diese aber nicht mit dem Archiv verbunden sein sollten.⁷¹ Am engen visuellen Bezug der beiden Blöcke bestand trotzdem kein Zweifel. Der Markgraf selbst hatte dem Bauamt im Sommer 1788 befohlen, *daß Sie das künftige Haupt Circulen Gebäude über dem 2^{ten} Stock nur mit einem Mansard Dach versehen lassen wollen, die Facade des Archiv Gebäudes in die Lamm und Ritters Gassen der Facade des Kanzlei Gebäuden gleich ausgeführt werden solle.*⁷² Auch Karl Friedrich erinnerte sich wohl an den Prospekt Keßlaus, der ja den Kanzleibau im Zirkelflügel äußerlich hatte abbilden wollen. Keßlau aber hatte nur zwei Magazingeschosse vorgesehen – 20 Jahre später war klar, dass dies wegen der neuen Verhältnisse längst nicht mehr ausreichen würde. So forderte Müller jetzt mit Nachdruck ein drittes gewölbtes Geschoss, und aus seinen Änderungsvorschlägen wurde so etwas wie ein Generalangriff auf das allzu ängstliche, gleichförmige Beharren im städtebaulichen Konzept.⁷³ Durch die notwendigen Archivgewölbe wurde die Stockwerkshöhe der bürgerlichen Zirkelhäuser ohnehin überschritten. Da das Archiv aber völlig freistehen würde und auch nicht an die Kanzlei angebunden sein sollte, konnte es *ohne Anstand ... 3 Stock zur Höhe bekommen.*⁷⁴ Darüber war nur ein flaches, italienisches Dach sinnvoll. Ein Mansarddach ohne Halbgeschossfunktion schied aus und Müller verwarf die geforderten Mansardgiebel auch für die Kopfseiten an Lamm- und Ritterstraße, da sie nur schwierige statische Probleme mit sich gebracht hätten und die *Haupt Facade an diesem vorzüglichen Gebäude, wenn sie auf den Ecken durch Mansarden unterbrochen werde, in ihrem schönen Aussehen viel ver-*

⁷⁰ Vgl. GLAK G Karlsruhe/261 und 262.

⁷¹ 10. Januar 1791, GLAK 206/218 fol. 37.

⁷² 12. Juni 1788, GLAK 206/218 fol. 37.

⁷³ Vgl. zur gleichzeitigen schwierigen Position Müllers gegenüber moderneren französischen Architekten bei der Frage der Neugestaltung des Marktplatzes *Leiber 1*, wie Anm. 9, S. 167 ff.

⁷⁴ An das Rentamt, 15. Juni 1790, GLAK 206/218 fol. 60–61.

lieren müsse.⁷⁵ Das Archiv sollte als Solitär beeindruckend; schon der *Hauptplan* von 1764 hatte gefordert, der Residenz mit dreistöckigen Gebäuden mehr Glanz zu verleihen. Mit einem überhöhten Archivflügel war aber automatisch die Beziehung zum Kanzleibau in Frage gestellt. Müller scheute auch davor nicht zurück und sattelte noch eins darauf: *Ja es wäre wünschenswert, daß auch mit der Zeit der vordere Bau zu 3. Stock hoch gewählt würde.*⁷⁶

Der Bauinspektor muss sich bewusst gewesen sein, was er damit vorschlug. Ein dreistöckiger Kanzleibau würde die sakrosankte Schlossplatzlinie aufbrechen. Die Landesherrschaft sollte sich in der Bürgerstadt architektonisch positionieren und aus der Kleinbürgerlichkeit der Modellbebauung heraustreten. Müller, der den Keßlauschen Entwurf erst so vorsichtig entschärft hatte, wollte jetzt weit radikaler in das Stadtgefüge eingreifen. Er verstand den Archivbau als Signal zum Wandel der Stadtlandschaft. Müller selbst führte seine Vorstellungen zeichnerisch nicht mehr aus: Dieser Schritt blieb Weinbrenner vorbehalten. Wir wissen nicht, ob Weinbrenner die städtebaulichen Ideen seines Vorgängers kannte. Über dessen Archivgebäude äußerte er sich ebenso abschätzig wie über Müllers Kanzleibaupläne.⁷⁷ In seinem bekannten Entwurf für ein aufgestocktes Kanzleigebäude von 1813 führte Weinbrenner dann in seiner klassizistischen Formensprache das aus, was Müller vorgedacht und im Zirkeltrakt bereits gebaut hatte: Die Kanzlei sollte sich durch einen erhöhten, giebelbekrönten Mittelrisalit *gleichsam als das erste Staatsgebäude durch Würde und Anstand von allen übrigen auszeichnen ... (und) nicht nach anderen geringfügigeren Hausmodellen ausgeführt werden.*⁷⁸ Schon vorher hatte Weinbrenner gefordert, dass zur städtebaulichen Symmetrie eine ebenso heraustretende Fassade auf die östliche Schlossplatzseite gehöre.

Weinbrenner hatte sich dazu die Genehmigung Karl Friedrichs eingeholt, scheiterte aber am harten Nein von dessen Nachfolger. Großherzog Karl fürchtete wohl um die uneingeschränkte Dominanz des Schlosses und ließ keine Änderung an der Schlossplatzlinie zu. Weinbrenner musste geradezu anachronistisch bauen und zumindest nach außen hin im niedrigen barocken Schema bleiben; selbst ein Versuch, wenigstens mit den seitlichen Dächern die Höhe des Archivbaus zu erreichen, scheiterte (Abbildung 64, Seite 409). Erst die nächste Architektengeneration erhielt hier freie Hand. Es zählte dagegen sicher zu den bewundernswerten Fähigkeiten Karl Friedrichs, sich durch seine Ratgeber auch umstimmen zu lassen. Auf Müllers Eingabe vom 15. Juni 1790 änderte das Geheime Kabinett wenige Tage später die Resolu-

⁷⁵ Bericht des Rentamts an das Geheime Kabinett, 16. Juni 1790, GLAK 206/218 fol. 62.

⁷⁶ Wie Anm. 73.

⁷⁷ 10. Juli 1809, vgl. H. Hirsch, wie Anm. 9, S. 258. Dabei bezog er sich wahrscheinlich auf die Müllerschen Entwürfe von 1788/89, vgl. unten S. 410f.

⁷⁸ Zitiert nach Leiber, Teil 2, wie Anm. 11, S. 141ff.

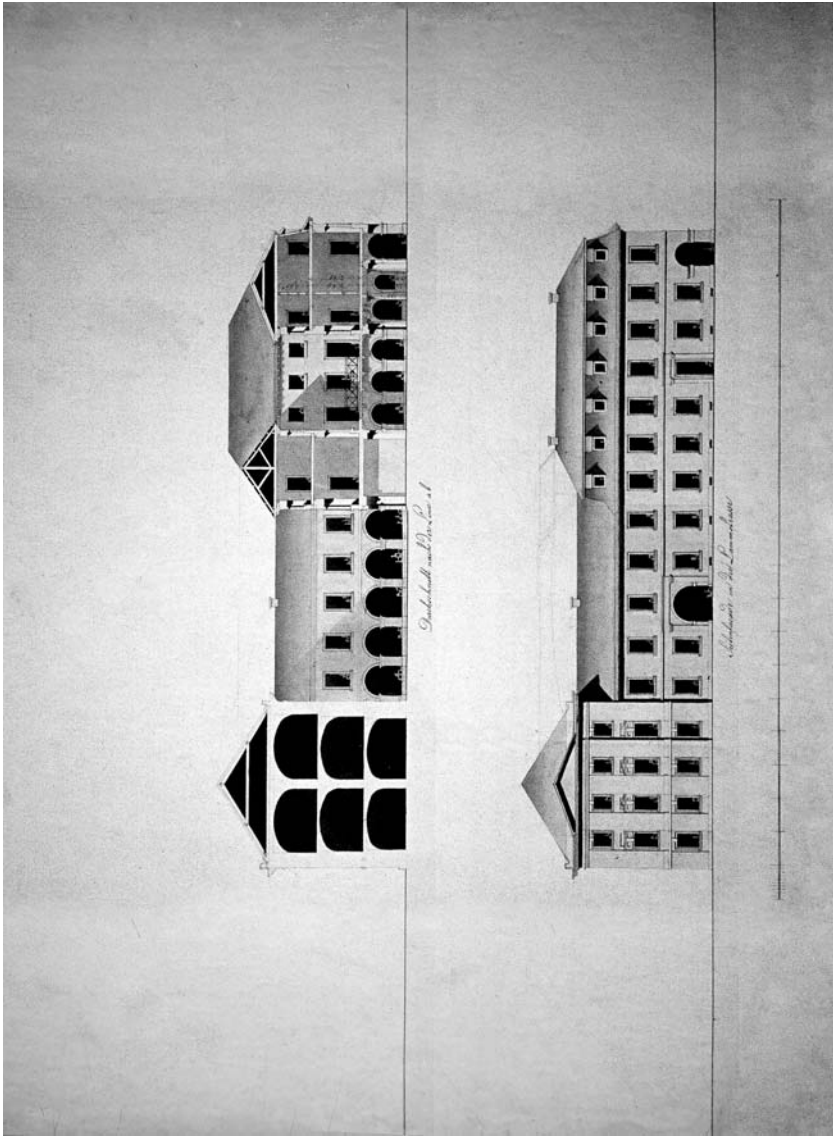


Abb. 64: Archiv und Kanzlei im Querschnitt und von der Lammstraße, Entwurf wohl von Friedrich Weinbrenner, nach 1813. Vorlage: Staatliche Kunsthalle Inv. Nr. 1947-5.

tion von 1788 und genehmigte das dritte Vollgeschoss des Archivtrakts ebenso wie die neue Dachform.

Als das Archiv 1792 endlich fertiggestellt war, blieb die Erneuerung des Kanzleibaus und damit auch die Frage nach der künftigen Gesamtanlage bestehen. Müller selbst besaß entweder nicht den Mut oder nicht die Erlaubnis, seine Pläne für einen gleichgewichtigen, erhöhten Kanzleitrakt auszuarbeiten. Seine Entwürfe aus der Bauzeit des Archivs zeigen aber, dass er den Gedanken einer Blockrandbebauung, wenn auch in aufgelockerter Form, nicht aufgab.⁷⁹ Die Baudeputation von 1764 hatte für den ganzen Kanzleikomplex vorgeschlagen, *ob ... nicht drei Einschnitte in der hintersten – und den beiden Nebenseiten zu machen seien, um gegen Feuer desto mehrere Sicherheiten zu haben.*⁸⁰ Müller (der am Plan von 1764 wohl bereits mitgeschrieben hatte) setzte nun an die Stelle geschlossener Seitenflügel zwei kleinere Gebäude. Sie waren zur Lamm- und Ritterstrasse mit ihren Schmalseiten, das heißt mit je drei Fensterachsen, orientiert (Abbildung 65, Seite 411). Da die Kopfseiten des Archivs wie der Kanzlei vier Fensterachsen besaßen, sollte hier durch den Rhythmuswechsel der Fassaden und dazwischen gelagerte Einfahrten eine aufgelockerte, lebendig gegliederte Bauflucht entstehen. Dabei verbanden zurückgesetzte, schmale Galeriegänge sämtliche Gebäude. Die ideelle Einheit blieb also nach wie vor sichtbar und die Variationen von rustizierten Pilastern und Giebeln an den drei Fassaden, die flachen Galerien zwischen den Mansardedächern, nicht zuletzt Amphoren auf den Gesimsen aller drei Gebäude hatten auf eine fast schon raffinierte Art die unterschiedlichen Höhen auszugleichen. Weinbrenner verwarf später auch diese Gebäudegliederung als zu kleinteilig. Sein Vorgänger hatte damit aber nicht nur der Verwaltungsmodernisierung vorausgedacht (er scheint die „Dicasterien“ bereits möglichst nach Gebäuden getrennt auseinanderdividiert zu haben), sondern auch das Problem der Anbindung verschieden hoher Bauteile auf elegante Art gelöst. Da Weinbrenner *par ordre de mufti* für den Kanzleiteil bei den *elenden*,⁸¹ niedrigen Mansardedächern bleiben musste, stießen schließlich seine neuen, geschlossenen Seitenflügel hart und ohne Übergang an den hohen Archivbau. Nach einem unbeholfenen Stich von etwa 1830 wirkte das Archiv nun tatsächlich wie ein fremdartiger Block, eingeklemmt zwischen niedrigeren Häusern aus anderer Bautradition (Abbildung 66, Seite 412). Zu dieser Zeit war freilich auch die Einheit der *Kanzlei* längst Vergangenheit. Aus dem *Kanzleiarchiv* war eine eigene Behörde mit anderen Aufgaben geworden, dem Innenministerium unterstellt und zwar Wand an Wand mit ihm, aber doch hierarchisch anders angesiedelt. Die architektonische Isolierung hielt dieses Auseinandertreten ungewollt, aber anschaulich fest.

⁷⁹ Vgl. GLAK G Karlsruhe/122 (1794) und 125 (1799).

⁸⁰ Wie Anm. 54.

⁸¹ Vgl. *Leiber* 2, wie Anm. 11, S. 141.

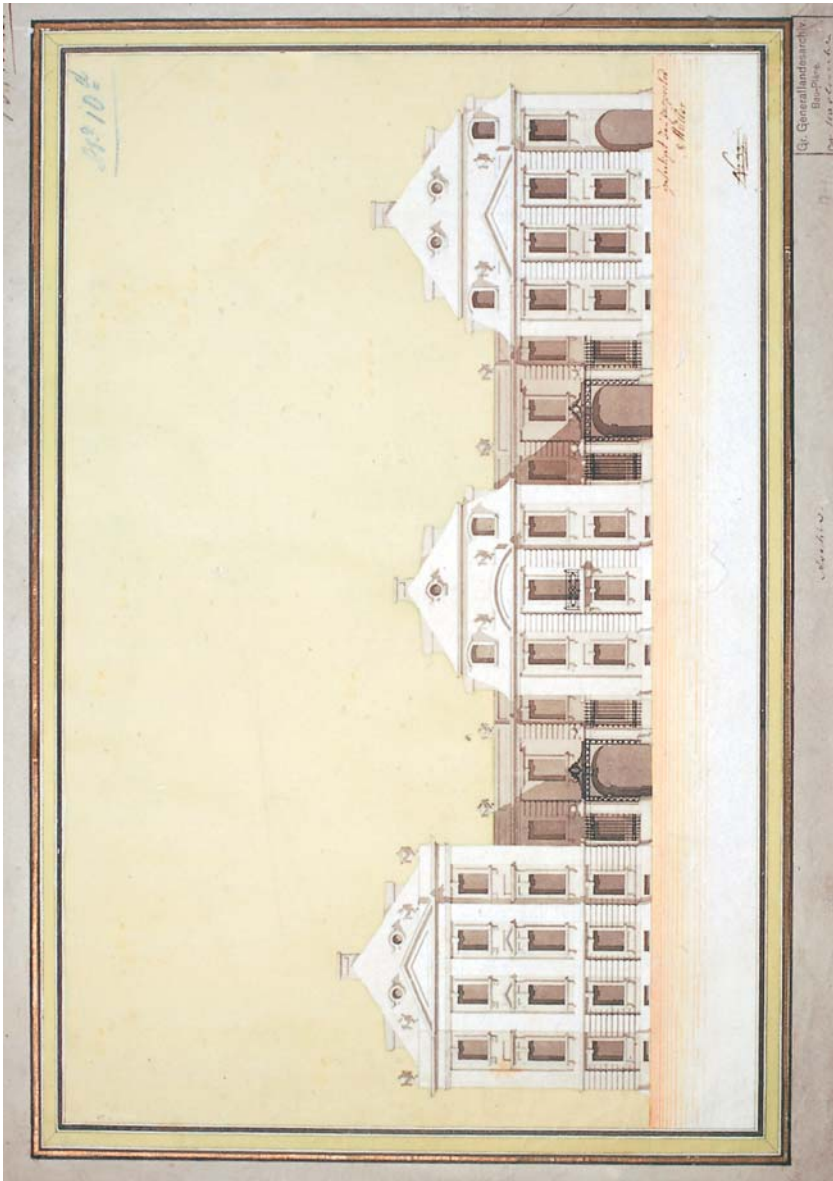


Abb.65: Kanzlei von der Lammstraße, Entwurf von Wilhelm Müller, 1788/89. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/125.

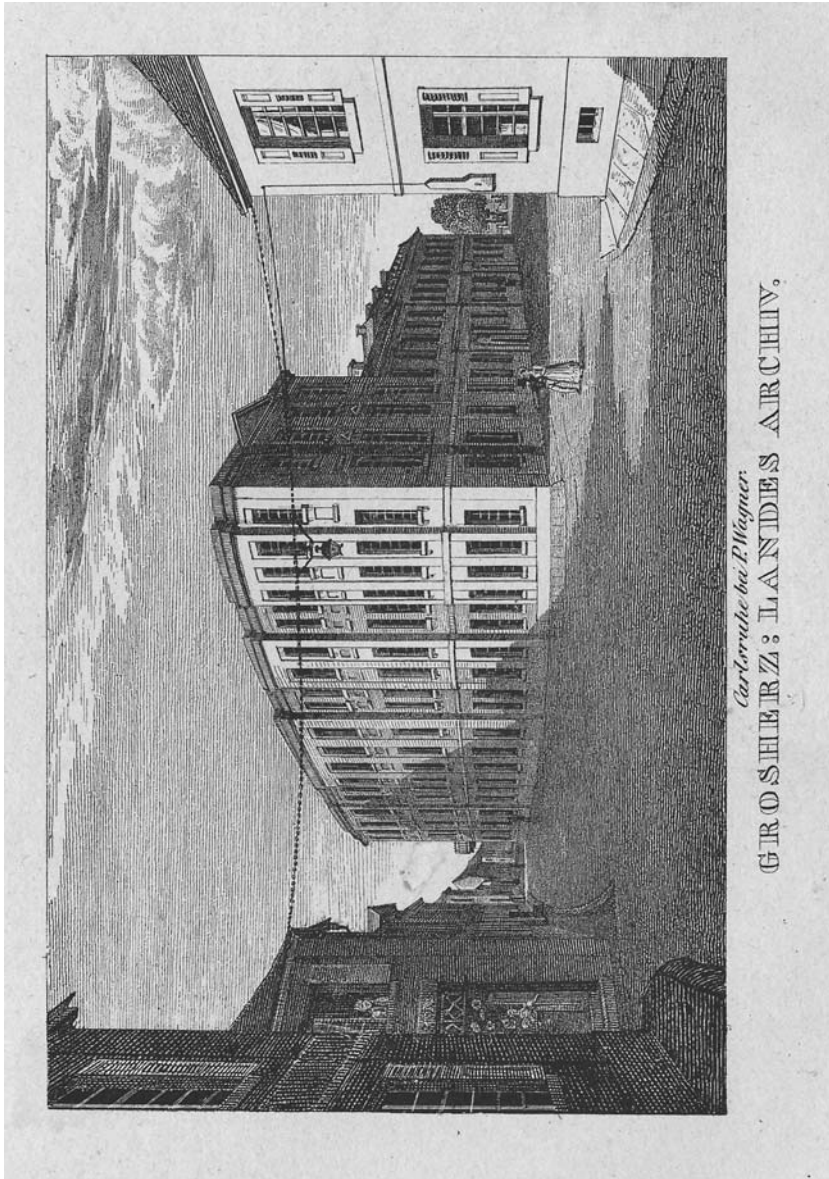


Abb. 66: Archivgebäude am Zirkel, Lithographie, um 1830. Vorlage: P. Wagner, Erinnerungen an Karlsruhe, Tafel nach S. 14.

Das Gebäude

Über den Architektenentwürfen und fürstlichen Restriktionen, den städtebaulichen Zwängen und Perspektiven sei schließlich die Realität des Bauens und des fertigen Baus nicht ganz außer Acht gelassen. Dass sich der Archivbau hinschleppte, mag angesichts der langsamen Verwaltung, wie wir sie aus der Planungsgeschichte kennen gelernt haben, weder überraschen noch auch so sehr wichtig sein. Es ging aber um einen besonderen, herrschaftlichen Bau, und so kann die Baugeschichte selbst auf ihre Art verständlich machen, welchen Rang der Archivbau in der Hierarchie der fürstlichen Verwaltung einnahm. Dabei ist hier nur wenig nachzutragen. Hans Hirsch hat in seiner unnachahmlichen Erzählweise schon viele Details zusammengefügt: von der Herkunft der Baumaterialien, den Schwierigkeiten mit den Arbeitskräften – die Maurer wurden zeitweise als Soldaten an die Grenze zum revolutionären Frankreich befohlen – bis zu den Kosten und Löhnen der Handwerker.⁸² Dass es sich zum Teil um Fronarbeit handelte, sollte man nicht vergessen. Die Dörfer des Ettlinger Amtes hatten die Ziegelfuhren zu leisten. Fron war aber nicht gleich Fron: Die Ettlinger verlangten die Anrechnung als Landes-, nicht als Amtsfron, da der Bau *zum Gebrauch des ganzen Landes aufgeführt wird*.⁸³ Bei der Landesfron hatte die Herrschaft pro Wagen eine halbe Maß Wein und für einen Kreuzer Brot zu reichen. Die Fronverwaltung konnte zwar nicht abstreiten, dass der Archivbau unter die Landesfron fiel, und versprach deren Anrechnung, strich aber trotzdem die Vergütung. So gingen die logistischen Schwierigkeiten mit zuviel Baumaterial im Winter – die Ziegel konnten nicht zwischengelagert und mussten dann für andere öffentliche Bauten verwendet werden – oder zuwenig Lieferungen nicht nur auf den drohenden Krieg, sondern wohl auch auf solche Kraftproben zwischen Obrigkeit und Untertanen zurück. Auf der anderen Seite zeigte sich die Regierung durchaus nicht knauserig, wenn es um die Qualität und Sicherung des Baus ging. Eisenläden waren doppelt so teuer wie Holzläden; trotzdem wurden sie nicht nur für das Erdgeschoss, sondern auch für die Obergeschosse angeschafft. Als die Schröcker Glasdirektion drei verschiedene Gütesorten Fensterscheiben anbot (bei immerhin 1800 Stück), erhielt die Straßensfront im Erd- und Obergeschoss die erste Qualität, die Hofseite die zweite und das zweite Obergeschoss die dritte. Solche Entscheidungen traf aber stets Karl Friedrich selber! Das zeigt sein Interesse an diesem fürstlichen Paradebau, es zeigt freilich ebenso die typische Detailbesessenheit eines Aufklärers, der sich im ordnenden Eingreifen verliert. Dass schließlich für den herrschaftlichen Bau nur die bewährten Hofhandwerker herangezogen wurden, versteht sich von selbst. Ihre Namen klingen vertraut: Aus dieser Klienten-

⁸² Wie Anm. 9, S. 253 f.

⁸³ 24. November 1788, GLAK 206/218 fol. 47. Hier auch zum Folgenden.

tel gingen manche großen Karlsruher Architekten und Unternehmer des 19. Jahrhunderts hervor. Den Archivbau verantworteten als Zimmermann der Hofzimmermeister Johann Ludwig Weinbrenner (Vater von Friedrich W.) und als Polier der Werkmeister und geschäftstüchtige Architekt Dominik Berckmüller (Großvater von Karl Joseph B.).⁸⁴

Den fertigen Bau bezogen die Archivare, wie schon erwähnt, nicht als Hausherren, sondern gemeinsam mit den Registratoren der vier Kollegien. Deren Registraturen erhielten offenbar ihren jeweils eigenen Platz; die Akten waren nach 30–40 Jahren an das Archiv abzugeben (wo sie *der Verschleppung und Beschädigung weniger ausgesetzt* waren⁸⁵). Wann aus dem *Geheimen Registraturbau* mit Archivteil das eigentliche Archiv wurde, wäre noch zu untersuchen. Es liegt nahe, einen solchen Systemwechsel mit der Gründung des General-Landesarchivs von 1803 in Verbindung zu bringen. Es könnte sich aber auch um einen längeren Prozess gehandelt haben, der erst mit dem Auszug der Ministerien aus dem Kanzleigebäude zum Abschluss kam.⁸⁶

Gründlich geirrt hatte man sich in der Kapazitätsberechnung. Nach einem Überschlag wohl direkt vor Baubeginn sollten die Magazine rund 5000 Kästen aufnehmen können.⁸⁷ Dann musste Müller den Keller (Abbildung 67, Seite 415) – der merkwürdigerweise miteingerechnet worden war! – streichen. Die verbliebenen drei Stockwerke konnten nach den Plänen aber höchstens 2000 Kästen fassen; der aktuelle Bedarf war auf über 3000 geschätzt worden. Auch für den Neubau sah man nach wie vor nur die dreifach gestapelten Fluchtkästen vor und nützte höchstens die Gewölbezwickel für eingebaute Regale aus. Noch bestimmte die Angst vor Krieg und Feuer die Planung – insofern war die Tradition der Aktenverwahrung ungebrochen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, als Rechnungsbände schon auf dem Boden gestapelt werden mussten, wurden dafür Regale angeschafft.

Weinbrenner bemängelte 1809 die geringe Stockhöhe des neuen Archivs⁸⁸ und sah darin eine Ursache für die Feuchtigkeit. Auch wenn die fehlende Unterkellerung der eigentliche Grund dafür gewesen sein dürfte, spielte auch hier wieder das Problem der Gesamthöhe hinein. Müller hatte wegen des

⁸⁴ Vgl. das Kassenjournal des Bauamts für die Bauausgaben 1788–1799, GLAK 206/220, zu Berckmüller v. a. *Leiber*, Teil 2, wie Anm. 11, Register, und Elisabeth *Spitzbart*: Karl Joseph Berckmüller 1800–1879. Architekt und Zeichner. Karlsruhe 1999. S. 17.

⁸⁵ O. D. (1788?), GLAK 206/218 nach fol. 35.

⁸⁶ Vgl. allg. Gerd *Wunder*: Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871). Stuttgart 1998. S. 372.

⁸⁷ Wie Anm. 70.

⁸⁸ Wie Anm. 11.

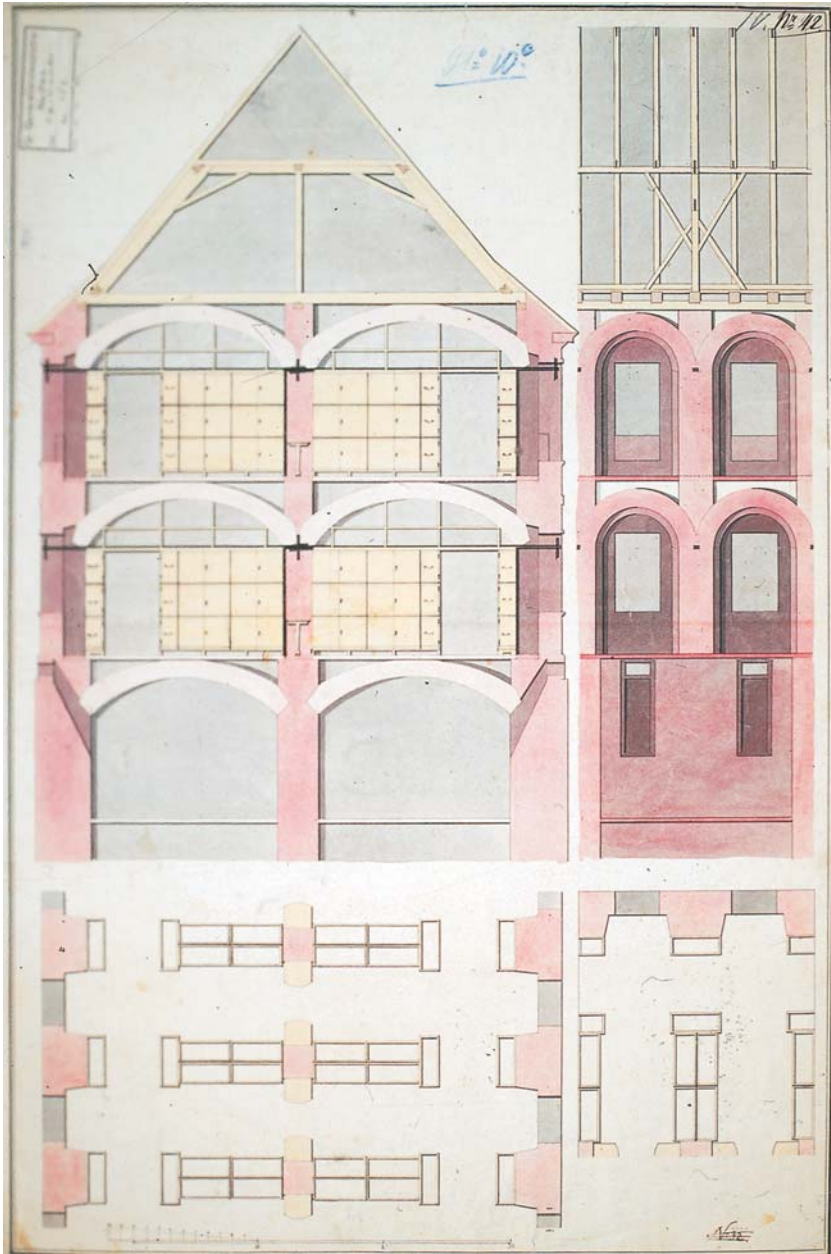


Abb. 67: Magazinuerschnitt, Entwurf von Wilhelm Müller, 1789. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/123.

dritten Geschosses die Gewölbe gegenüber den älteren Entwürfen bis auf ein Mindestmaß verflacht (Abbildung 68, Seite 417).⁸⁹

Man kann sich leicht ausmalen, was unter solchen Verhältnissen die Übernahme der Archive aus der Säkularisation, der Mediatisierung und dem Ländererwerb seit 1802 bedeutete. Das Gebäude war 1765 als Kanzleiregistratur – dem Charakter nach ein Ministerialarchiv – geplant worden. Seine Aufstockung um ein Geschoss konnte vielleicht dem Mehrbedarf einer intensivierten Schriftlichkeit gegen Jahrhundertende entsprechen. Die Zusammenlegung mit den beiden markgräflichen Archiven, deren Erweiterung zum General-Landesarchiv und die Aufnahme so vieler weiterer Archive waren von diesem Gebäude nicht zu leisten.

Auf der anderen Seite bereitete erst die Verbindung der Kanzleiregistraturen mit dem Archiv in einem zentralen, repräsentativen Bau der Residenz die künftige Rolle vor, die das Generallandesarchiv im Staat des 19. Jahrhunderts spielte. Das Archiv bezog seinen Ort in der Mitte der Verwaltung. Ein volles Jahrhundert hatte es in Basel und dann in Rastatt eher am Rand gestanden. Noch war es Schatzarchiv, aber jetzt wuchs es aus dieser Rolle heraus. Zugleich brach das Gebäude am Zirkel mit den Regeln der barocken Modellstadt. Als erster großer Verwaltungsbau stand das Archiv am Anfang einer langen Reihe von Behördenbauten, die der Landeshauptstadt des 19. Jahrhunderts ihr Gesicht geben sollten (das Archivgebäude an der Hildapromenade gehörte dann zum letzten großen Bauprojekt der Monarchie⁹⁰). Die Dimensionen des Archivgebäudes waren ungewohnt. In der bürgerlichen Stadtentwicklung bedeutete der Archivbau den ersten Schritt zu einem neuen Stadtbild. Das sollte man sich ganz konkret vorstellen: Wo die Gebäude wuchsen, die Straßenbreite aber unverändert blieb, änderten sich auch die Proportionen des öffentlichen Raums vollständig. Wilhelm Jeremias Müller, der am Zirkel Modellhäuser begutachtet und auch sein eigenes Wohnhaus gebaut hatte, wollte mit dem dominierenden Archivgebäude ein Zeichen herrschaftlichen Bauens setzen. Dass dessen Maße einmal zum allgemeinen Maßstab würden, konnte er nicht wissen. So bezeichnet das Archivgebäude am Zirkel den Übergang von der barocken Modellstadt zum Stadtausbau des 19. Jahrhunderts.

⁸⁹ Vgl. GLAK G Karlsruhe/123 und 124. 124 zeigt die spätere Bauausführung und ist von Müller signiert. 123 stammt zwar von anderer Hand, bezieht sich als Bauvariante (Keller, nur zwei Magazingeschosse) aber formal so eng auf 124, dass beide Pläne wohl gemeinsam vorgelegt wurden.

⁹⁰ Vgl. Clemens *Kieser*: Letztes Karlsruher Großprojekt der badischen Monarchie: Das Behördenzentrum an der Hildapromenade. In: Generallandesarchiv – Rechnungshof – Verwaltungsgericht. Staatliches Bauen in Karlsruhe am Beginn des 20. Jahrhunderts. Hg. von Konrad *Krimm*. Karlsruhe 2004. S. 13–23.

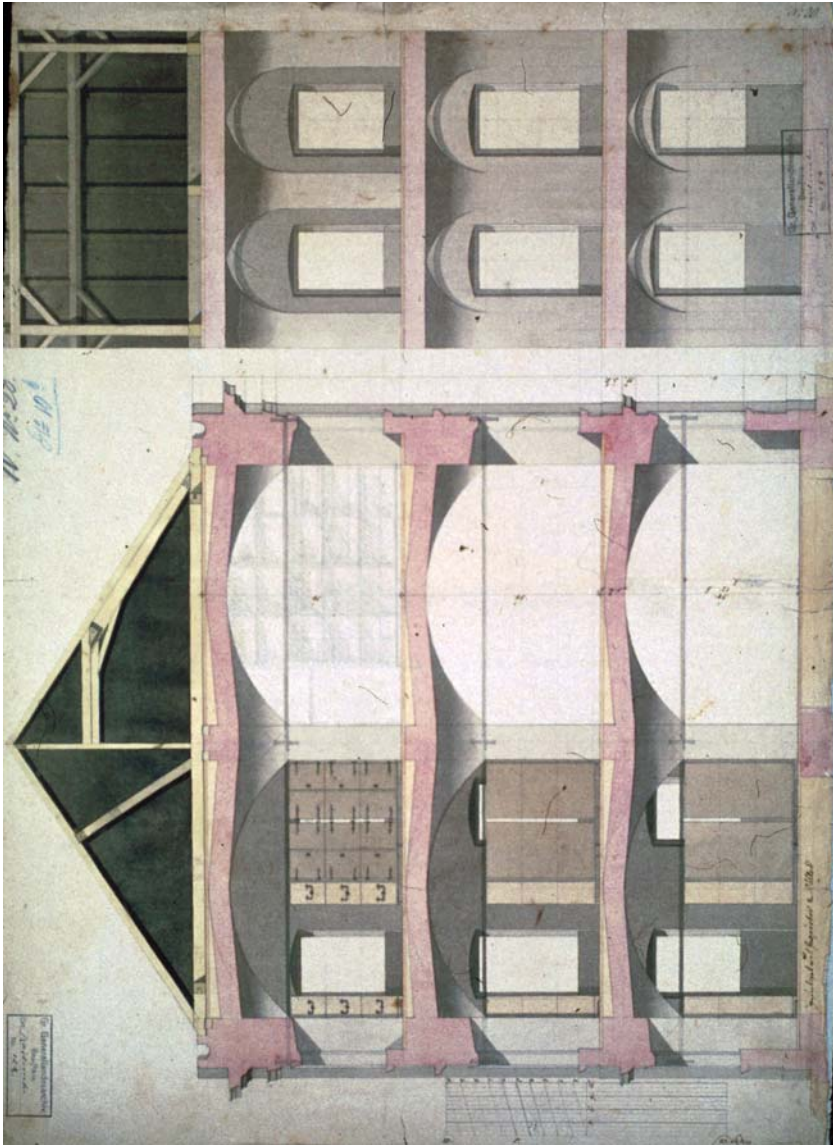


Abb. 68: Magazinquerschnitt, Entwurf von Wilhelm Müller, nach 1789. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe G Karlsruhe/124.

Die Ordnung der Dinge
Die Gründung des Generallandesarchivs 1803
Ausstellung im Generallandesarchiv Karlsruhe
18. September – 24. Oktober 2003

Von RAINER BRÜNING

Die im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung vorgenommene Expansion des badischen Staates stellte die damalige Verwaltung vor gewaltige Herausforderungen: Galt es doch, den Flickenteppich des Alten Reiches mit all seinen großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Territorien, seinen Fürsten, Klöstern, Städten und Rittern nun zu einem modernen und leistungsfähigen Staatswesen zusammenzufügen, das viermal so groß war wie die alte Markgrafschaft selbst.

Und es war gewiss kein Zufall, dass gleich zu Anfang, bereits im Zweiten Organisationsedikt vom 8. Februar 1803, das Archivwesen neu geregelt wurde: Dies war die Geburtsstunde des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, das all die Urkunden, Akten und Karten aufnehmen sollte, die in gewaltigen Mengen aus den aufgelösten Territorien hereinströmten. Die Rechte des neuen Staates mussten gesichert, eine fortlaufende Verwaltung garantiert werden. Maßgeblich verantwortlich für die Organisation des Archivwesens – für die *Ordnung der Dinge* – war der Geheime Rat Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813): Seine wie in weiser Voraussicht bereits 1801 geschaffene Archivordnung sollte die Arbeit sowohl im Generallandesarchiv als auch in den Registraturen der badischen Behörden für ein Jahrhundert bestimmen und bis in die Gegenwart fortwirken.

Dieser spannenden Umbruchszeit ist unsere Ausstellung im Generallandesarchiv gewidmet. Die Präsentation selbst folgt der Ordnung, wie sie der Geheime Rat Brauer einst ersann, und durchschreitet die Welt vor 200 Jahren von A wie *Archivsachen* bis S wie *Studien*. Die Ausstellung berichtet über alte und neue Probleme der Archive: Über ihre Ordnung (*Archivsachen*) und Unterbringung (*Bausachen*), die Auswahl, Erhaltung und Vernichtung von Unterlagen (*Canzleysachen*), das Leben und Sterben der Archivare (*Diener*), den Umgang mit Staatsgeheimnissen (*Geheime Sachen*), die Aneignung fremder Territorien (*Staatsserwerb*) und ihrer uralten Geschichte (*Stifter und Klöster*) sowie die letztendliche Öffnung der Archive für die Wissenschaft und das interessierte Publikum (*Studien*).

Karlsruhe im Jahre 1803. Was bedeutet das in philosophischer Hinsicht? Schon seit anderthalb Jahrhunderten drehte sich der gelehrte Diskurs intensiv um den Begriff der Worte und Zeichen. Wie kann die Welt mit ihrer Hilfe verstanden und erklärt, wie vor allem aber geordnet und gestaltet werden? Das Zeitalter der Enzyklopädien und Museen war angebrochen. Großartige Ordnungs- und Klassifikationsschemata waren entstanden, um Natur und Gesellschaft begreifbar zu machen. Sie hatten allerdings fast alle mit einem gemeinsamen Problem zu kämpfen: Die Dinge verhielten sich nicht wie geplant. Die Welt war nicht statisch. Sie bewegte sich. Um den Prozess des Voranschreitens abbilden zu können, bedurfte es neuer Kategorien wie der des *Organischen* oder *Historischen*, die noch nicht zur Verfügung standen. Kurz gesagt: Karlsruhe im Jahre 1803 – das bedeutet, wir befinden uns in der Blütezeit einer selbstzufriedenen Spätaufklärung, die noch nicht ahnt, dass die Romantik vor der Tür steht. Die kalte Vernunft selbst war zu dem Problem geworden, als dessen Lösung sie sich ausgab.

Was hat das nun mit dem Archivwesen zu tun? Die Ausstellung ist in der Tat doppelbödig angelegt: Sie zeigt zum einen den wahrhaft heroischen Versuch, die gesamte Verwaltung – Registraturen und Archive – zweckrational, vollständig und abschließend zu ordnen. Doch der Geist ist bekanntlich ein Wühler. Also muss auch davon berichtet werden, wie sich der romantische Geist in Gestalt der historischen Wissenschaft im Archiv Einlass verschafft hat. Dort blieb sie nicht nur stiller Benutzer, sondern erzwang schließlich eine vollständig neue archivische Ordnungswelt – den Übergang vom Pertinenz- zum Provenienzprinzip.

Um 1800 stellten sich die Probleme der Archivordnung überall recht ähnlich dar. Wie kam der moderne Staat schnell und zuverlässig an die Informationen, die er für seine ausufernde Tätigkeit benötigte? Und während der Archivar Philipp Ernst Spieß sich bereits 1777 wohl als einziger bemüht hatte, eine Ordnung von der Form und dem Inhalt des Materials selbst her abzuleiten, gefiel sich die Mehrheit seiner mit theoretischen Vorschlägen aus der Deckung wagenden Kollegen wie z. B. Friedrich Bernhard Zinkernagel (1800) oder Josef Anton Oegg (1804) darin, das ultimative Ordnungsschema auf deduktivem Wege zu konstruieren: Gegliedert wurde in dieser Art von Systemen im allgemeinen nach Sach-, Orts- und Personalpertinenzen, die ihrerseits chronologisch geordnet waren. Immerhin schwächte Georg August Bachmann (1801) seinen Generalarchivplan insoweit ab, als dieser sich den Gegebenheiten des jeweiligen Landes – nicht aber der Unterlagen – anzupassen habe, und mahnte die enge Verzahnung von Registratur und Archiv an. Johann Nikolaus Friedrich Brauer, der sich für seine badische Archivordnung von den verwaltungsinternen Kategorien der *Brauchbarkeit*, *Auffindlichkeit*, *Aufbewahrlichkeit* und *Wichtigkeit* leiten ließ, teilte die Masse der Unterlagen in Generalakten und Ortsspezialia, die jeweils in ca. 250 Sachrubriken von A wie *Absterben* bis Z wie *Zwangsanstalten* gegliedert wurden.

Auch sein Aktenplan sollte für die Behördenregistraturen und das Generallandesarchiv gleichermaßen gelten.

Es bleibt festzuhalten: So wie es den deutschen Fürsten zunächst gelang, den epochalen Umbruch der Französischen Revolution allein zur Steigerung ihres autoritären Machtstaates zu benutzen, so wollte auch Brauer die Zweckrationalität des Archivs nur auf die rein administrativen Interessen des neuen badischen Staates konzentriert wissen. Archive dienen der Herrschaft – Wissen ist Macht. Die Erfahrung, selbst in einer historischen Zäsur zu leben, führte also nicht automatisch zum Bewusstsein des Historischen oder gar der Vergänglichkeit des eigenen Tuns und Handelns. Aber weder der badische Staat – sei es in der Gestalt eines Kurfürsten- oder Großherzogtums – noch die Brauersche Rubrikenordnung sollten das Ziel der Geschichte bleiben.

Die Gefahr in den Riss der Zeiten zu fallen – und damit die Romantik selbst – war erst nach dem Untergang des Alten möglich geworden. Doch sollten in Deutschland nicht etwa der historische Roman, sondern die historischen Wissenschaften reüssieren. Leopold von Ranke fand nach der Lektüre von Walter Scotts *Quentin Durward* den Weg zu den *Memoiren* des Philippe de Commines. Seine *Geschichte der romanischen und germanischen Völker* von 1824 setzte den methodischen Maßstab, hinter den die Quellenkritik nicht mehr zurückkehren konnte, wollte ein Werk als wissenschaftlich gelten. Bald beherrschte der Historismus vollständig das Feld. Dessen dringendem Bedürfnis nach Publikation der Quellen kam das Generallandesarchiv unter seinem Direktor Franz Joseph Mone (1835–1868) in ganz außergewöhnlicher Weise, u. a. mit Hilfe der noch heute bestehenden *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, nach. Das Provenienzprinzip, das die Herkunft und den historischen Entstehungsprozess der Unterlagen zum obersten Ordnungskriterium bestimmt und so das Material für alle nur denkbaren zukünftigen Fragestellungen offen zu halten glaubt, wurde im Karlsruher Archiv ab dem Jahre 1887 eingeführt. Seine erste permanente Archivalienausstellung war im Jahr zuvor eröffnet worden: Endlich hatte der zusammengefügte badische Staat die Grundlage für seine eigene Geschichte gefunden. Den Archivaren war die Rolle des Vermittlers zwischen Quellen und Publikum zugewachsen.

Doch damit nicht genug. Die Apotheose des Archivars lieferte schließlich Adolf Brennekes 1953 posthum erschienene Archivkunde. Wohl hatte sich der ehemals staubbedeckte, doch ehrbare Registrator, Jurist und Verwaltungsfachmann im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Historiker und gar Wissenschaftler entwickelt. Nun sollte der Archivar auch noch wie ein Künstler, wie ein klassisches Genie, jetzt nicht mehr der Natur, sondern der Behörde und ihren Akten das Geheimnis ihres Wesens ablauschen, um im *freien Provenienzprinzip* als Mikrokosmos nicht etwa das ideale Kunstwerk, sondern den Archivkörper zu erschaffen. Von all diesen überspannten Sorgen der

Moderne war die erste Generation der Karlsruher Archivare jedoch noch frei: Sie versuchten redlich die ihnen anvertrauten Dinge zu ordnen, so gut sie es vermochten.

Ausstellungsaufbau

*Schläft ein Lied in allen Dingen,
Die da träumen fort und fort,
Und die Welt hebt an zu singen,
Triffst du nur das Zauberwort.*
(Eichendorff)

1. Vor-Geschichte des badischen Archivwesens

Diese beginnt selbstverständlich nicht erst 1803, sondern wohl bereits im 12./13. Jahrhundert, wobei die erste ausdrückliche Erwähnung eines markgräfllich-badischen Archivs aus einem Teilungsvertrag des Jahres 1388 stammt.

- Ältestes badisches Archivrepertorium vom Ende des 15. Jahrhunderts mit Eintrag der folgenden Urkunde (GLAK 68/29)
- König Richard (von Cornwall) gewährt auf Bitten des Markgrafen Rudolf von Baden dem Dorf Steinbach das Freiburger Stadtrecht, Mainz 23. August 1258 (GLAK D 79)

2. Karlsruhe im Jahre 1803

Ein neuer Staat entsteht und muss mit Hilfe von 13 Organisationsedikten geformt werden.

- Manuskript und Druck des Zweiten Organisationsedikts über die badische Archivorganisation, Karlsruhe 8. Februar 1803; *Abbildungen* 31–36, *Seiten* 336–341 (GLAK 236/7690 und 450/119)
- Kurfürst Karl Friedrich von Baden (1728–1811), zeitgenössisches Porträt um 1803; *Abbildung* 69, *Seite* 423 (GLAK J-Aa-K/40)
- Siegeltypar des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden (1803) (GLA U 1/47)



Abb.69: Kurfürst Karl Friedrich von Baden (1728–1811), zeitgenössisches Porträt, um 1803. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe J-Aa-K/40.

- Quittungen für die bei der Erhebung zur Kurwürde anfallenden Gebühren in Höhe von 70000 Gulden, Wien 13. August 1803 und 1. September 1804
(GLAK 46/6886)
- Textauszug: Zweites Badisches Organisationsedikt (1803)

3. A wie Archivsachen: Alles was die Verfassung, Einrichtung und Bearbeitung nicht blos des Landes-Archivs, sondern auch aller Dicasterial-, Oberamts- und andern Registraturen angeht

- Zwei erste Entwürfe für eine neue Archivordnung durch den Geheimen Rat Johann Nikolaus Friedrich Brauer (August 1797)
(GLAK 74/393)
- Drei Stellungnahmen der Archivare Johann Friedrich Herbst und Erhard Steinhäuser sowie des Hofrats Philipp Rudolf Stösser nebst Antworten Brauers darauf (September 1797 – April 1798)
(GLAK 74/393)
- Drucklegung der neuen Archivordnung, Karlsruhe 8. Juni 1801
(GLAK 74/394)
- Manuskript der neuen Archivordnung (Juni 1801)
(GLAK 74/394)
- Porträt des Geheimen Rats und Generalkommissars für das Archivwesen Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813); *Abbildung 15, Seite 307*
(GLAK J-Ac-B/153)
- Druck der Badischen Archivordnung, Hofbuchdruckerei Macklot, Karlsruhe 1801; *Abbildungen 16–27, Seiten 310–321*
(GLAK Og 1)
- Verteilung der neuen Archivordnung, Karlsruhe 30. Juli 1801
(GLAK 74/394)
- Karte des Großherzogtums Baden von Johann Gottfried Tulla 1812, mit den markierten Archivstandorten Karlsruhe, Rastatt, Mannheim, Bruchsal, Freiburg im Breisgau und Meersburg; *Abbildung 70, Seite 425*
(GLAK H-f/4 a, Faksimile)
- Textauszug: Inhaltsverzeichnis und Einleitung der Brauerschen Rubrikenordnung (1801)

4. B wie Bausachen: Alle Anordnungen von Bauwesen, Rechnungen und Kostenüberschläge darüber, Regulative und Polizei-Verfügungen über alles Bauwesen, mit Ausnahme dessen an Kirchen und Schulen, das seine eigene Rubriken hat

- Bauplan des Badischen Hofes in Basel, in dem das baden-durlachische Archiv untergebracht war (1700)
(GLAK G Basel/2)

- Französischer Stadtplan von Rastatt anlässlich der Ermordung der französischen Gesandten am 28. April 1799
(GLAK H Rastatt/4)
- Bauplan für das neue Archiv in Karlsruhe von Baudirektor Wilhelm Jeremias Müller (1780/1790); *Abbildung 65, Seite 411*
(GLAK G Karlsruhe/125)
- Photographie des Innenministeriums, Karlsruher Hofphotographen Theodor Schuhmann & Sohn (Ende 19. Jahrhundert); *Abbildung 71, Seite 427*
(GLAK J-B Karlsruhe/2)
- Bericht des Archivars Johann Friedrich Herbst über die Zustände im Karlsruher Archivgewölbe, Karlsruhe 22. August 1801
(GLAK 74/394)
- Beschwerde des Oberbaudirektors Friedrich Weinbrenner gegen die Kritik des Innenministeriums an der Zweckmäßigkeit des Neuen Kanzleigebäudes, Karlsruhe 16. Dezember 1814
(GLAK 237/8791)
- Ansicht des Predigertors (Archiv) in Freiburg im Breisgau von Georg Fritz 1835
(Kopie)
- Bericht und Skizze des Archivars Johann Baptist Kolb über die Raumnot im Provinzialarchiv Freiburg, Freiburg im Breisgau 30. März 1808
(GLAK 76/4391)
- Vorschläge der Staatsverwaltungs-Vereinfachungs- und Ersparungs-Kommission zur Auflösung der Filialarchive in Freiburg im Breisgau und Mannheim nebst Personalabbau, Karlsruhe 28. April 1821; *Abbildungen 37 und 38, Seiten 350/351*
(GLAK 236/7690)
- Ansicht der Stadt Meersburg mit Altem Schloss (Archiv) von Eberhard Emminger um 1825
(GLAK J-B Meersburg/16)
- Verkauf des Alten Schlosses in Meersburg an den *Romantiker* Josef Freiherr von Laßberg für 10000 Gulden, Meersburg 8. März 1838; *Abbildung 72, Seite 428*
(GLAK 230/11480 I)

5. C wie Canzleysachen: Alles was die Art der Geschäftsführung des Staats, die Verfassung oder Instruirung oder Veränderung der dazu verordneten Stellen, ingleichen deren Titulaturen, Rangverhältnisse, Siegel u. d. gl., kurz das Reale oder das Personale im Ganzen betrifft

- Gefährliche Erkrankung zweier Arbeiter bei der Säuberung verfallener Akten, Karlsruhe 2. Juli 1798; *Abbildung 14, Seite 305*
(GLAK 74/395)



Abb.71: Innenministerium, aufgenommen vom Karlsruher Hofphotographen Theodor Schuhmann & Sohn, Ende 19. Jahrhundert. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe J-B Karlsruhe/2.

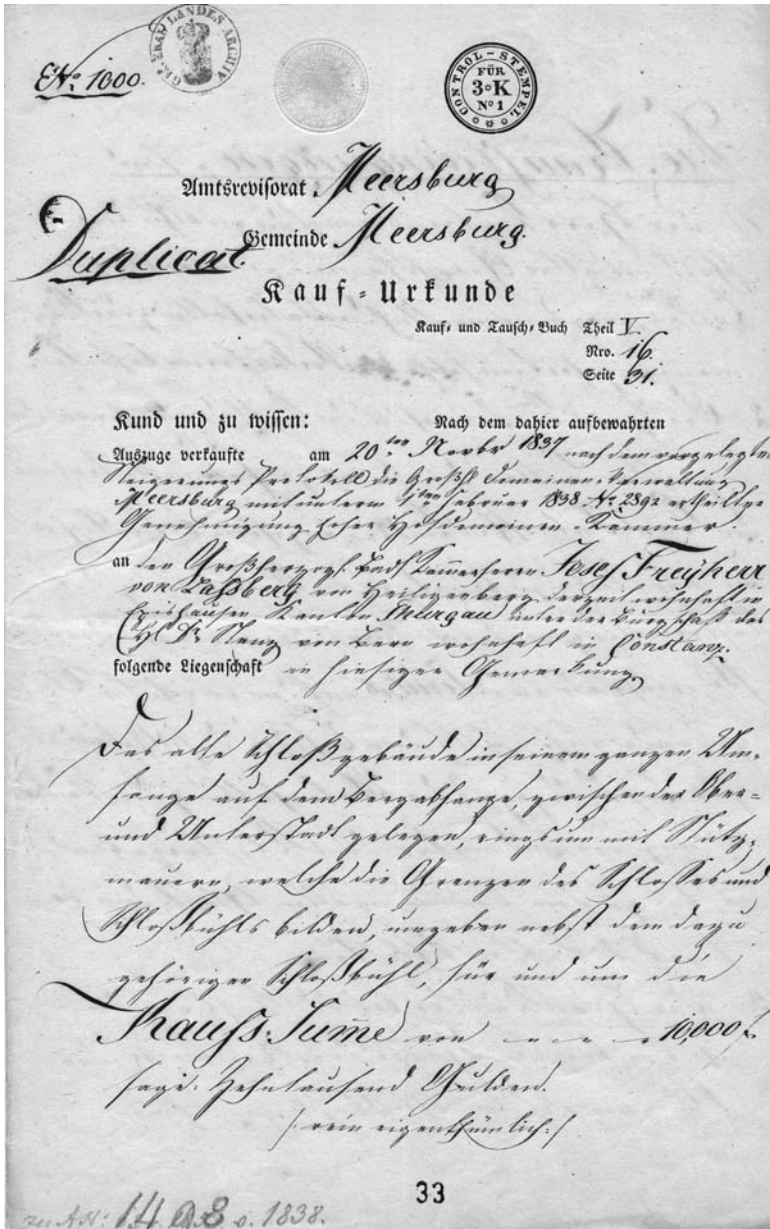


Abb.72: Verkauf des Alten Schlosses in Meersburg für 10000 Gulden an den Romantiker Josef Freiherr von Laßberg, Meersburg 8. März 1838. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 230/11480 I.

- Fragen an und Antworten von Brauer zur Anwendung seiner Rubrikenordnung, Karlsruhe 31. Oktober 1801; *Abbildungen 28–30, Seiten 326–328* (GLAK 74/396)
- Siegeltypare des Kurbadischen Generallandesarchivs (1803) und des Großherzoglich Badischen Generallandesarchivs (1807) (GLAK U 1/80 und U 1/108)
- Bewertungsrichtlinien für aufzubewahrende und zu vernichtende Akten in den badischen Staatsbehörden, Karlsruhe 25. September 1809 (GLAK 236/7699)
- Auffindung von eigentlich zur Vernichtung bestimmten Akten neuester Zeit am Linckenheimer Tor, Karlsruhe 4. Juni 1811 (GLAK 234/8)

6. D wie Diener: Alles was von blos characterisirten Dienern über ihre Characterisirung und die dadurch erlangte Verhältnisse vorkommt

- Gesuch des Altarchivars Erhard Steinhäuser, nicht den sauren und trüben Wein der Amtskellerei Baden-Baden trinken zu müssen, sondern sein Weindeputat aus Bühl beziehen zu dürfen, Rastatt 29. Juni 1803 (GLAK 76/7549)
- Gesuch des Amtsführenden Archivars Johann Friedrich Herbst, ihn nach dem Tode Steinhäusers nunmehr zum Ersten Archivar zu befördern, Karlsruhe 19. April 1805 (GLAK 76/3456)
- Amtseid für Archivat Justin Heinrich von Hillern 1803 (GLAK 76/3572)
- Porträt des Archivdirektors Justin Heinrich von Hillern (1771–1851); *Abbildung 39, Seite 354* (GLAK J-Ac-H/48 b)
- Beschwerde des Archivrats Ernst August Sold gegen die Bevorzugung seines ortsfremden Kollegen von Hillern, Karlsruhe 3. Oktober 1803 (GLAK 76/7401)
- Bestallung von Johann Michael Bürger zum fürstbischöflich speyerischen Archivar in Bruchsal, Regensburg 12. April 1800 (GLAK 76/1233)
- Heiratsgesuch und Vermögensnachweis des Archivrats Johann Baptist Kolb, Meersburg 26. Oktober 1804 (GLAK 76/4390)
- Prüfungsfragen des Generallandesarchivs für und Antworten von Archivpraktikant Ernst Julius Leichtlen zu den Themen Archivwissenschaft, Chronologie, Geographie des Mittelalters, Deutsche Reichsgeschichte, Badische Landesgeschichte, Genealogie, Heraldik, Denkmalkunde, Nu-

mismatik und Diplomatik (Januar 1814); *Abbildungen 40 und 41, Seiten 357/358*

(GLAK 76/4790)

- Gesuch des Archivpraktikanten Leichtlen aufgrund seines Studiums in Heidelberg und Göttingen nunmehr von seiner Arbeit in der Registratur des Finanzministeriums befreit und ins Generallandesarchiv versetzt zu werden, Karlsruhe 1. Januar 1816; *Abbildungen 42–44, Seiten 360–362* (GLAK 76/4790)
- Gesuch des Archivrats Friedrich Molter, ihn wegen seiner schwachen körperlichen Konstitution beim Generallandesarchiv zu belassen, Karlsruhe 9. September 1817 (GLAK 76/5392)
- Textauszug: Dienstaufgaben der Archivare im Generallandesarchiv (1801) und Personalverzeichnis zu den Organisationsedikten (1803)

7. G wie Geheime Sachen: Das was verschlossen mit besonderer Anweisung zur Secretirung dem Archiv übergeben wird, und folglich ohne Landesherrlichen Specialbefehl nicht eingesehen werden kann

- Einlieferung einer Kiste mit geheimen Unterlagen in das Generallandesarchiv am 1. März 1808, darunter das folgende Rastatter Polizeiprotokoll (GLAK 234/292)
- Protokoll der Polizeikommission beim Rastatter Friedenskongress 1797–1799 (GLAK 220/920)
- Geheime badische Verhandlungen auf dem Rastatter Friedenskongress 1797–1798, u. a. mit General Napoleon Buonaparte (GLAK 50/771c)
- Zeitgenössische französische Darstellung des Rastatter Gesandtenmordes 1799; *Abbildung 73, Seite 431* (GLAK J-E-R/6)
- Untersuchung des Mordes an zwei französischen Gesandten auf dem Rastatter Friedenskongress am 28. April 1799 (GLAK 50/771t)

8. S wie Staatserwerb: für Verhandlungen über Erlangung von Land und Leuten oder Staatsberechtigungen auf vorher besessene Lande

- Aufteilung der rheinpfälzischen Urkunden und Akten auf die Nachfolgestaaten Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen-Hardenburg, Mannheim 4. April 1803 (GLAK 236/52)



Abb.73: Der Rastatter Gesandtenmord, zeitgenössische französische Darstellung, 1799. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe J-E-R/6.

- Siegeltypar der Regierung des Johanniterordens in Heitersheim (18. Jahrhundert)
(GLAK U 1/720)
- Transport des Archivs des Johanniterordens von Heitersheim nach Freiburg im Breisgau, Freiburg im Breisgau 24. September 1813
(GLAK 233/55)
- Schreibfeder aus einer Akte des Reichskammergerichts (18. Jahrhundert)
- Rechenschaftsbericht des Generallandesarchivs zur Übernahme, Erschließung und Kassation von Akten des Alten Reiches, Karlsruhe 18. Februar 1822; *Abbildung 74, Seite 433*
(GLAK 450/401)

9. S wie Stifter und Klöster: Für alle vor dem Reichsdeputations-Receß von 1803 schon landsäßig gewesenen religiösen oder weltgeistlichen Korporationen im Allgemeinen, nach denen bei dem Worte Reichsstift angezeigten Regeln

- Der Präfekt des Départements Bas-Rhin fordert gemäß französischem Recht die Herausgabe von Unterlagen des Klosters Schwarzach, die linksrheinische Orte betreffen, Straßburg 25. Juni 1802
(GLAK 235/56)
- Rotulus Sanpetrinus (11.–13. Jahrhundert)
(GLAK 14/4)
- Abt Ignaz Speckle von St. Peter übergibt dem Markgrafen Karl Friedrich wichtige Urkunden zur Geschichte des Hauses Baden, darunter den *Rotulus Sanpetrinus*, St. Peter 15. Februar 1803
(GLAK 233/37)
- Karte der Herrschaft Salmansweiler von Humbert Pfaundler 1765; *Abbildung 75, Seite 434*
(GLAK H-f/565)
- Ordnung des P. Gabriel Feyerabend für die Archive der säkularisierten Klöster Salem und Petershausen, Salem 24. Oktober 1804
(GLAK 234/12)
- Salemer Urkundenrepertorium, Band 1 (1804–1806)
(GLAK 68/692)
- Codex Salemitanus, Band 1–4 (12.–14. Jahrhundert)
(GLAK 67/1162–1165)

10. S wie Studien: Alles was die Einrichtung, Lehrvorschriften, Leitung und Aufsicht der höheren oder sogenannten lateinischen Lehranstalten, die Prüfung und Unterstützung der studirenden

Die k. k. Reichs-
 Kanzlei
 1822

Generallandesarchiv
 des Großherzogtums Baden
 Ministerium

Dem Großherzoglichen
 Landes-Original-Archiv
 in der Stadt Karlsruhe
 beizubringen

Die Besondere Bestimmung des
 Großherzoglichen Original-Archivs
 der badenischen Akten soll man
 sich von dem Großherzoglichen
 Generallandesarchiv des Großherzogtums
 Baden Ministerium genehmigt
 im Original-Archiv in der
 Stadt Karlsruhe zu überreichen

Die Besondere Bestimmung des
 Original-Archivs, besonders die
 die die Original-Archiv in der
 Stadt Karlsruhe zu überreichen
 und die die Original-Archiv in der
 Stadt Karlsruhe zu überreichen

In der Besondere Bestimmung des
 Original-Archivs, besonders die
 die die Original-Archiv in der
 Stadt Karlsruhe zu überreichen
 und die die Original-Archiv in der
 Stadt Karlsruhe zu überreichen

Abb.74: Rechenschaftsbericht des Generallandesarchivs zur Übernahme, Erschließung und Kassation von Akten des Alten Reichs, Karlsruhe 18. Februar 1822. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 450/401.



Abb.75: Karte der Herrschaft Salzmansweiler von Humbert Pfandler, 1765.
Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe H-f/565.

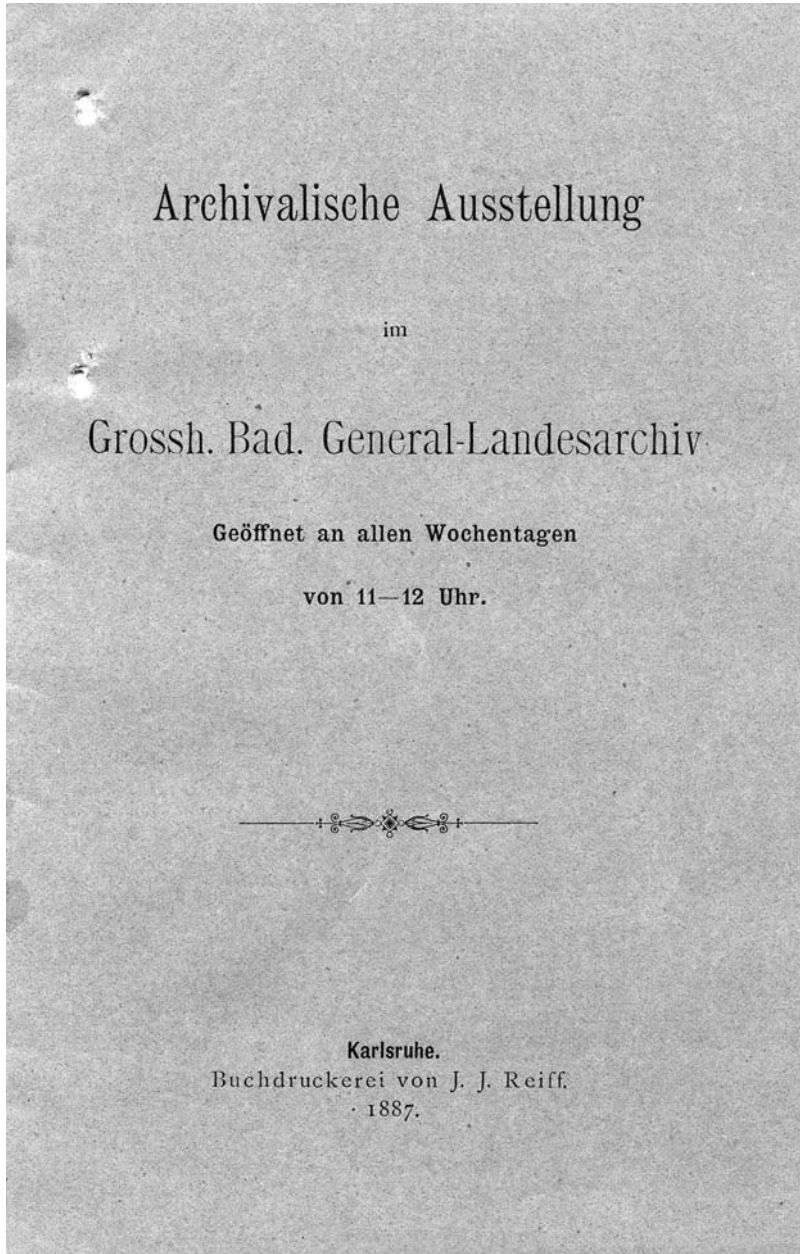


Abb.76: Erste permanente Archivalienausstellung des Generallandesarchivs, 1886/1887. Vorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe 237/37062.

Jugend durch Stipendien u. d. gl., auch Anordnung und Besetzung der desfalsigen Lehrstellen betrifft

- Gesuch des Archivrats Kolb um Einsichtnahme in die vermeintliche Gründungsurkunde Karl Martells für das Kloster Reichenau, Freiburg im Breisgau 22. März 1811
(GLAK 236/59)
- Gründungsurkunde (so genannter Stiftungsbrief) Karl Martells für das Kloster Reichenau, Jopilla 25. April 724 (Fälschung des Reichenauer Archivars Magister Udalrich, Mitte 12. Jahrhundert)
(GLAK A 3)
- Stellungnahme des Außenministeriums gegen eine übereilte Vernichtung von Akten, die künftige Geschichtsschreiber ihrer Quellen berauben würde, Karlsruhe 15. Januar 1822; *Abbildungen 45 und 46, Seiten 366/367*
(GLAK 233/27456)
- Erste Permanente Archivalienausstellung des Generallandesarchivs 1886/87; *Abbildung 76, Seite 435*
(GLAK 237/37062)

11. Karlsruhe im Jahre 2003

Ein Blick in eine mögliche Zukunft des Generallandesarchivs.

- Modell für die geplante Erweiterung und den Umbau des Generallandesarchivs der Architekten Auer + Weber (Stuttgart) und Wenzel + Wenzel (Karlsruhe) im Maßstab 1:200

Die Autoren

Dr. Kurt Andermann, Oberarchivrat

Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Abt. Landesforschung und
Landesbeschreibung, Außenstelle Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 2, 76133 Karlsruhe

Professor Dr. J. Friedrich Battenberg, Ltd. Archivdirektor

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt

Dr. Rainer Brüning, Oberarchivrat

Generallandesarchiv Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 2, 76133 Karlsruhe

*Professor Dr. Walter Jaroschka, Generaldirektor der Staatlichen Archive
Bayerns a. D.*

Gustav-Schiefer-Straße 4, 80995 München

Dr. Herwig John, Archivdirektor

Generallandesarchiv Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 2, 76133 Karlsruhe

Dr. Robert Kretzschmar, Ltd. Archivdirektor

Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Konrad-Adenauer-Straße 4, 70173 Stuttgart

Professor Dr. Konrad Krimm, Archivdirektor

Generallandesarchiv Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 2, 76133 Karlsruhe

Daniel Peter, conservateur en chef

Archives départementales du Bas-Rhin
5–9 rue Fischart, 67000 Strasbourg, Frankreich

Dr. Gerhard Rechter, Ltd. Archivdirektor

Staatsarchiv Nürnberg
Archivstraße 17, 90408 Nürnberg

Professor Dr. Volker Rödel, Ltd. Archivdirektor

Generallandesarchiv Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 2, 76133 Karlsruhe

Dr. Walter Rummel, Oberarchivrat

Landeshauptarchiv Koblenz
Karmeliterstraße 1/3, 56068 Koblenz

Dr. Aloys Schwersmann, Oberarchivrat

Hessisches Staatsarchiv Marburg
Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg

Dr. Wolfgang Hans Stein, Archivdirektor

Landeshauptarchiv Koblenz
Karmeliterstraße 1/3, 56068 Koblenz

Dr. Volker Trugenberger, Archivdirektor

Staatsarchiv Sigmaringen
Karlstraße 1–3, 72488 Sigmaringen

Dr. Paul Warmbrunn, Oberarchivrat

Landesarchiv Speyer
Otto-Mayer-Straße 9, 67346 Speyer